Der
Landtag
im
Churfürstenthum Baiern
vom Jahre 1669.

Aus authentischen Handschriften gesammelt.

Erste und zweite Abtheilung.

1802.

Parai. 1521 / 27

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

F

Vorerinnerung.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Dem vaterländischen Publikum werden hiemit die Landtagshandlungen vom Jahre 1669 übergeben.

Man irret vielleicht nicht sehr, wenn man der Meinung ist, daß sie in historischer, und publicistischer Hinsicht eben nicht die interessantesten sind. Sie gewähren nicht die tiefen Blicke in die gleichzeitige Regierung, und Hofhaushaltung, wie viele der älteren Landtagsacten; die Stände, eben so übel geführet, als berathen, haben die vielen Gebrechen der landschaftlichen Verfassung oder Organisation, die ihnen doch bereits durch eine traurige Erfahrung wohl bekannt geworden sind, eher ver-

mehret, als vermindert; und was man in den meisten vorigen Landtagshandlungen nur mit Mißvergnügen bemerkt, findet man auch hier wieder — Unbestimmtheit, und Widerspruch in den Grundsätzen über die wichtigsten Theile der Constitution oder Landesverfassung.

Aber sie haben einen andern Vorzug, der zu einer Zeit, wo das Schauspiel eines neuen Landtages in Baiern vielleicht nicht mehr sehr entfernt seyn mag, nicht unbedeutend ist, und die Bekanntmachung derselben allerdings noch rechtfertigen kann.

Der Landtag von 1669 ist der lezte, oder (wenn man anders von einer Sache, die 133 Jahre alt ist, das Wort noch gebrauchen darf) der neueste, und deßwegen für den nächstkünftigen — wenigstens in Betreff des Formelen — wohl auch der vorzügliche Typus. Man glaubt daher, daß es dem vaterländischen Publikum überhaupts, besonders aber den Ständen, nicht anders

als

als willkommen seyn könne, die Verhandlungen derselben näher kennen zu lernen.

Kaum wird man zu erinnern nöthig haben, daß gerade in dieser Voraussetzung, und in Erwägung, daß diese Sammlung bey einem neuen Landtage kein ganz unnöthiges Handbuch seyn möge, manche Producte in dieselbe mit aufgenommen wurden, die außerdem, dem Ganzen unbeschadet, allerdings auch hätten können weggelassen werden.

Die Druckfehler hat man zwar so viel möglich zu verhindern gesucht, um durch sie die Unannehmlichkeit der harten Sprache, die auch in diesen Landtagshandlungen noch herrschet, nicht zu vermehren. Allein, Troz der gegebenen Mühe, und wiederhollten Revision, hat man doch diesen Wunsch nicht ganz erreichen können. Dieß hat Verbesserungen der wesentlichen Druckfehler nothwendig gemacht; die minder wesentlichen werden der Nachsicht des Lesers empfohlen.

Schluß-

Vorerinnerung.

Schlüßlich will man nur noch die Eröffnung beygegeben haben, daß in kurzer Zeit auch der Landtag vom Jahre 1612, der jenem von 1605 an Interesse, wo nicht vorgeht, wenigstens gleichkömmt, im Drucke erscheinen, und mittels der Vorerinnerung zu demselben zugleich die Anzeige geschehen werde, auf welche Art man die älteren Landtagsacten zur Kenntniß des vaterländischen Publikums zu bringen gesonnen sey.

Geschrieben im Herbstmonathe 1802.

Inn=

Innhalt.

Erste Abtheilung.

	Seite
Landesfürstliche Ausschreibung des Landtags.	1
Landesfürstliche Notification an die anwesenden Landschafts-verordneten über den ausgeschriebenen Landtag.	3
Landesfürstliches Rescript an die Landschaftsverordneten, die Entschuldigung einiger Stände, den Ort der Landtags-Proposition, und das Jurament des grossen Ausschusses betr.	4
Verzeichniß derjenigen Prälaten und Landsassen, welche auf dem am Mittwoch den 3. Januarii ao. 1669 ausgeschriebenen Landtag zu erscheinen sich entschuldigen.	6 u. 14
Vorstellung der Landschaftl. Verordnung, die über Nichterscheinung auf dem Landtag sich entschuldigende Stände, ihren an andere zu übertragenden Gewalt, und die Rectification der Landtafel betr.	16
Landschaftliches Rescript an die Landschaftsverordnung, die weiters eingegangenen Entschuldigungen einiger Stände, die Anordnung eines vicarirenden Landmarschalls, dann die Rectification der Landtafel betr.	19
Verzeichniß derjenigen Landstände, welche nach der vorig den hiesigen Hrn. Landschafts-Verordneten unterm 22. Septb. 1668 communicirten Designation mit ihren Entschuldigungen, warum selbige auf dem nächst bevorstehenden Landtag nicht erscheinen, unterthänigst einkommen.	21

Vor-

Innhalt.

Seite

Vorstellung des Freyherrns Georg Franz von Gumppenberg auf Pötmeß um Dispensation von den Verrichtungen des Erbmarschallamtes. 26

Decretum Ser. Dni. Ducis Electoris, die Ernennung des Albrecht Wilhelm Losch ꝛc. cc. zu den Landmarschallamts-Verrichtungen betr. 28

Verzeichniß der ankommenden Herren Landstände. 29

Verzeichniß der Titl Hrn. Landschaftsverordneten Ober- und Unterlandes, und der 4 Hrn. Rechenaufnehmer. 52

Mündlicher Vortrag, so von dem Churfrtl. geheimen Rathskanzler Herrn Caspar Schmidt auf dem Hercules-Saal den versammelten Landständen gehalten worden. 53

Erinnerung wegen unvollkommener Landtafel. 55

Landesfürstliche Proposition, welche der Churfrtl. Revisions-Rath, und geheime Secretarius Dr. Johann Georg Jobst abgelesen. 57

Verzeichniß des erwählten Landtagsausschusses aus allen 3 Ständen. 63

Anzeige der Hrn. Deputirten zu den Landtags-Gravaminibus. 67

Anzeige derjenigen, welche täglich auf der Trinkstube zusammengekommen sind. 68

Anlangen einiger Landstände an den Landtagausschuß um Communication der Landesfürstl. Proposition, und der Landschaftl. Rechnungen. 73

Entschuldigungsschreiben des Freyherrn Hanns Ludwig von Hörwarth an den Landmarschall wegen dem ihme übertragenen Geschäft der Verfassung der ständischen Gravaminum. 75

Vor-

Innhalt.

Seite

Vorstellung des Landtagsausschusses ad Serenissimum, um gnädigste Abweisung des von Hörwarthischen Excusations-Gesuches. 78

Landesfürstliches Rescript an den Landtagsausschuß, den an Freyherrn von Hörwarth erlassenen Auftrag wegen Verfassung der Gravaminum betr. 80

Protestation des Prälatenstands-Ausschusses über dessen Belegung. 81

Protestation und Verwahrung des Ritter- und Adelsstands, dann der Hofmarchsherrn, so auf ihren einschichtigen Gütern die niedere Gerichtsbarkeit nicht gaudiren, an den grösseren Ausschuß, über ihre Gerechtsame, gleichheitlich beym grossen und kleinen Ausschuß beygezogen werden. 84

Vorantwort des Landtagsausschusses über die Landesfürstl. Proposition. 87

Landesfürstliche Erklärung auf vorstehende Vorantwort. 93

Decretum Ser. Dni. Ducis Electoris über die von einigen Landständen der Ritterschaft und des Adels gestellten Petita. 95

Anlangen der im Ausschuß nicht begriffenen Prälaten und Stifter, die Bewirkung ihrer Entlassung, und ihre Gravamina betr. 97

Erinnerung des Prälatenstandes an die Ausschußmitglieder aus seinem Mittel wegen Moderation seiner Abgaben. 98

Weitere Vorstellung von Ritter- und Adels-Personen, und Hofmarchsherrn, so die Niedergerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern nicht haben. 100

Vor-

Innhalt.

Seite

Vorstellung des Landtags-Ausschusses ad Serenissimum um Abstellung der Zusammenkünfte, und Anmassungen einiger Individuen aus dem Ritter- und Adelsstande. 105

Landesfürstliche Antwort auf vorstehende Vorstellung, die Privat-Zusammenkünfte ꝛc. einiger Individuen des Ritter- und Adelstandes betr. 110

Decretum Serenissimi die Abstellung der in den Schriften des Ausschusses wider die auf der Trinkstube sich privative versammelnde Individuen des Ritter- und Adelsstandes gebrauchenden Anzüglichkeiten betr. 115

Vorstellung des nicht im Ausschuß begriffenen Ritter- und Adelstandes, seinen Vergleich mit dem Ausschusse betr. 117

Designation derjenigen von Ritterschaft und Adel, welche vorstehende Vorstellung unterschrieben haben. 119

Protocoll, welches bey Verlesung der vom grossen Landtagsausschuß auf die Landesfürstl. Proposition verfaßten ersten Hauptantwort, dann über der gesammten Stände deshalb gethanene Erklärung abgehalten worden. 124

Erste Hauptantwort, oder Exception des Landtags auf die Landesfürstl. Proposition. 127

Weitere Vorstellung und Anzeige des Ausschusses über die Irrungen mit dem nicht im Ausschuß begriffenen Ritter- und Adelsstande. 140

Landesherrliche Replic, oder zwote Hauptschrift. 152

Landesfürstliche Resolution in Betreff der Prætensionen mehrerer Individuen vom Ritter- und Adelsstande. 160

Wiederhollte Vorstellung, oder Beschwerde der Ritter- Adels- und Hofmarchsleute, welche die durchgehende

Juris-

Seite

Jurisdiction auf den einschichtigen Gütern bißher nicht genossen, wider ihre Mitglieder, so gemeldte Jurisdiction gaudirt haben, und in dem itzigen Landtagsausschuß begriffen sind. 163

General-Gravamina der Ritterschaft, und des Adels in den 4 Rentämtern des Churfürstenthums Baiern. 171

Special-Gravamina derjenigen, welche die Niedergerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern nicht haben. 183

Duplicschrift des Landtages auf die Landsfürstl. Proposition. 189

Protocoll, welches in Betreff der von den 3 Ständen über die Duplic des Landtagsausschußes abgegebenen Erklärung, und beygefügten Bitte abgehalten worden ist. 204

Landesfürstliche Triplic. 207

Quadruplic des Landtags. 213

Protocoll, und respective Erklärung der 3 Stände über des löbl. Ausschusses abgefaßte Quadruplic. 229

Landesfürstliche vierte Hauptschrift. 232

Extract aus den Kürzen, oder Aufschlagsrechnungen, was der extraordinari Aufschlag vom Getrank und Fleisch ertragen hat von ao. 1661 bis 1668. 239

Designation, was an Aufschlagsgefällen zum Churfl. Kriegszahlamt bezahlt worden von ao. 1662 bis 1667. 240

Vorstellung der Stadt Burghausen an den Landtagsausschuß über Beeinträchtigung im Range, und ihre Ausschliessung vou der Verordnung. 240

Des Landtags vierte Hauptschrift. 244

Extract aus dem Protocoll, was von dem Stande der Städt- und Märkte über die abgelesene Landtags-Schriften vorgebracht worden. 254

Innhalt.

Seite

Landesfürstliche Schlußschrift. 255

Landesfürstliches Decret an den Ausschuß über die von mehreren Individuen des Ritter- und Adelstandes verlangte Verminderung der Landschaftl. Bedienten, und ihrer Besoldungen. 257

Schlußschrift des Landtags. 259

Antwort des Ausschusses, die verlangte Verminderung der Landschaftl. Bedienten, und ihrer Besoldungen betr. 261

Protocoll, über die Erklärung der gesammten 3 Stände auf die weiters vom löbl. Ausschuß abgegebene Landtagsschriften abgehalten. 268

Weiteres Landesfürstliches Decret, die Verminderung der Landschaftl. Aemter, und Besoldungen betr. sammt Promotorialien für 3 Individuen des Adelsstandes zur künftigen Landschafts-Verordneten Wahl. 270

Landesfürstliches Decret, mittels welchem dem Ausschuß eine Vorstellung der nicht edelmannsfreyheitsfähigen Ritter- und Adelspersonen communicirt worden ist. 271

Erstvorbesagte Vorstellung, die wider den Ausschuß schon öfters vorgebrachte Beschwerden betr. 272

Landesfürstliches Decret, die Instruction der künftigen Landschaftsverordneten betr. 275

Instruction für die künftigen Landschafts-Verordneten. 276

Anlangen des Freyh. von Lösch um die erledigte Stelle eines Verordneten Rentamts Straubing. 302

Churfrtl. Promotorialien für dem Freyh. von Lösch zur vacanten Landschaftl. Commissariats - Stelle Rentamts Straubing. 306

Vor=

Innhalt.

Seite

Vorstellung des Ausschusses ad Serenissimum über die Reconfirmation der Landschafts-Verordneten und Rechnungsaufnehmer, zugleich Intercession für dem Churfst. Oberststallmeister, und Herrn von Closen. 308

Churfrtl. Rescript auf die Intercession des Ausschusses für dem Oberststallmeister, und Hrn. von Closen. 310

Nachgetragene Rechtfertigung des grossen Ausschusses in Betreff der besonderen Zusammenkünfte auf der Trinkstuben. 312

Signatum zu dem von Sr. Churfrtl. Durchl. communicirten Memorial der nicht edelmannsfreyheitsfähigen Ritter- und Adelspersonen. 315

Verzeichniß der neuen Landschäfts-Verordnung Ober- und Unterlandes, und Hrn. Rechnungsaufnehmer. 316

Zweite Abtheilung.

Anzeige der zu Verfassung der Gravaminum vom Ritter- und Adelsstande deputirten Stände an den grossen Ausschuß, daß die anwesenden Mitglieder des Ritter- und Adelsstandes keine Gravamina angeben wollen. 319

Gemeine Gravamina der drey Stände. 321

Landesfürstliche Resolution über der drey Stände gemeine Beschwerden. 337

Replic

Innhalt.

Seite

Replic auf die Landesfürstl. Resolution über die gemeine Gravamina der drey Stände. 349

Landesfürstl. Duplic über der drey Stände gemeine Gravamina. 368

Gravamina specialia des Standes der Prälaten und Stifter. 372

Landesfürstl. Resolution über des Standes der Prälaten und Stifter Gravamina specialia. 388

Replic auf die Landesfürstl. Resolution über die Special-Gravamina des Standes der Prälaten und Stifter. 396

Landesfürstl. Duplic über des Standes der Prälaten, und Stifter Special - Gravamina. 404

Gravamina specialia des Standes der Grafen, Ritter- und Adels. 407

Landesfürstl. Resolution über die Special - Gravamina des Standes der Grafen, Ritterschaft, und Adels. 431

Replic des Grafen- Ritterschafts- und Adelsstandes auf die Landesfürstl. Resolution über dessen Special - Gravamina. 446

Landesfürstl. Duplic über die Special - Gravamina des Grafen- Ritterschafts- und Adels- Standes. 469

Gravamina specialia des gesammten Standes der Städt- und Märkte. 474

Landesfürstl. Resolution über die Special - Gravamina des Standes der Städt- und Märkte. 502

Extract aus der Churfrtl. Rö [illegible] überreichten Anbringen. 513

Replic

Innhalt.

Seite

Replic des Standes der Städt- und Märkte auf die Landesfürstl. Resolution über dessen Special-Gravamina. 513

Landesfürstl. Duplic über die Special-Gravamina des Standes der Städt- und Märkte. 529

Danksagung des Standes der Prälaten, Stift- und Klöster an Serenissimum über die gnädigste Willfahrung der von selbem vorgebrachten Gravaminum. 534

Dank- und Bittschrift der hinterlassenen Abgeordneten vom Stande der Ritterschaft und des Adels an Serenissimum dessen noch unerledigt gebliebene Beschwers-puncten betr. 536

Danksagung des Standes der Städt- und Märkte an Serenissimum für die auf dessen Gravamina gnädigst erfolgte Resolutionen. 538

Bittliche Vorstellung an Serenissimum der hinterlassenen Landschaftl. Verordneten, Commissarien, und Rechenaufnehmer in Betreff der unerledigt gebliebenen ständischen Gravaminum. 542

Landesfürstl. Nachrichts-Rescript an die Landschaft von nachfolgenden in Hinsicht der Landtags-Gravaminum an den Churfrtl. Hofrath, Hofkammer, Regierungen, und Visitations-Rath gnädigst erlassenen Decreten, dann die Herstellung der Landtafel betr. 543

Abschrift des an den Churfrtl. Hofrath, und Hofkammer gnädigst erlassenen Landesfürstl. Decrets. 544

Abschrift des an die Churfrtl. Hofkammer gnädigst erlassenen Landesfürstl. Decrets. 546

Ab-

Innhalt.

Seite

Abschrift der an den aufgestellten Churfrtl. Visitations-Rath gnädigst erlassenen Landesfürstl. Signatur. 551

Abschrift des an die 3 Churfrtl. Regierungen Landshut, Straubing, und Burghausen gnädigst erlassenen Landesfürstl. Decrets. 553

Landes=

Landesfürstliche Ausschreibung des Landtags.

Von Gottes genaden Ferdinand Maria in ober vnd Nidern Payrn auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des deß heyl. Röm. Reichs Erztruckhseß vnd Curfürst, Landgraf zu Leichtenberg.

Vnsern grueß zuuor, Edler Lieber gethreuer! Demnach wür auf öffters instendtiges anhalten vnser Lieben getreuen Landtschafft verordneten Commissarien vnd Rechnungsaufnemern bey nunmehr anscheinenter gueter Hoffnung zu einem bestendtigen Friden aus allerhandt bewegenten vrsachen insonderheit aber vnser Churfürstenthumb Landt vnd Vnderthannen merern Aufnamb Nuz vnd wollfarths willen, entschlossen, eine gemaine versamblung aller vnd ieder vnserer Lieben vnd gethreuen Landtständt, welche die villjerige Kriegs Zeiten vnd Leüfft bißhero verhindert, anzustellen, darzue wür vnß auch vnser Churfürstl. Haubt- vnd Residenz Statt München gefallen lassen, vnd gewilt sein, auf Mitwoch den 2. hernegstkhomenten Monats Jenner vnd Jars dem herkhomen nach zur proposition zu

A greiffen,

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

greiffen, Alß erfordern wür, alß ainig Regierenter Chur-Landsfürst vnd herr, dich hiemit bey denen Pflichten mit welchen du vnß verwandt bist, ernstlich begerent, daß du neben andern vnsern Landtstendten vnd vnderthanen aller Stendt negsten Tag zuuor alhier vnfelbarlich einkhommest, negst volgendten Tags zu anhörung der Proposition vnd Vortrags erscheinest, vnd waß deß Landts vnd gemaine Wolfarth erfordert, nach deiner besten Verstendtnus rathen, vnd handlen helfest, Dich auch hieran nichts alß wissentliche Leibs Schwachheit, darumb du vnß auf den fahl deines nit erscheinens glaubliche vnd genuegsambe vrkhundt sollest vorbringen, verhindern lassest. Dann wür auf den widrigen fahl Deines vngehorsamen außbleibens ohne vorgebrachte genuegsambe beglaubte erhöbliche vrsachen, nit allein mit den andern vnsern gehorsamblich erscheinenten Stendten vnd Landtleuthen der gebür vnd erhaischenter notturfft nach in sachen zuuerfahren, sonder auch solch dein vngehorsamb außbleiben auf verleßung der Landt-Tafel mit vngenaden gegen dir zu anten gemeint sein, Wolten wür dir zu deiner Nachricht in genaden nit verhalten. Datum Dachau den 28. aug. a. 1668.

Ferdinandt Maria Churfürst Mppria.

Landesfürstliche Notification an die anwesenden Landschaftsverordneten über den ausgeschriebenen Landtag.

Von Gottes Genaden Ferdinand Maria in ober vnd Nidern Bayrn auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhain, deß heyl. Röm. Reichs Erztruckhseß und Churfürst, Landgraf zu Leichtenberg.

Vnnsern Grueß zuuor, Würdtiger, und Edler, und Weise, Liebe Getreue. Demnach Wür auf der verordtneten Commissarien und Rechnungs aufnemern vnnser Lieben getreuen Landtschafft öffters innstendiges anlangen vnnß genädigist resolviert, bei nunmer anscheinenten gueten Hoffnung eines beständigen Fridens, ainen allgemainen Landtag, den die bißherige Kriegs = und andere widerwerttige Zeiten vnd Leiff verhindert, auf den 2ten negst kinftigen Jahrs und Monath Januarij vorgehen zelassen; zu dem Endte dann die beherige Außschreiben thailß alberaith verschickht worden; Alß haben Wir euch solches, damit Ihr euch darnach zu richten wisset, hiemit nit verhalten wollen, und seint euch mit Genaden wolgewogen. Dachau den 9ten Septb. A°: 1668.

Ferdinandt Maria Churfürst Mppria.

Landesfürstliches Rescript an die Landschaftsverordneten, die Entschuldigung einiger Stände, den Ort der Landtags-Proposition, und das Jurament des großen Ausschusses betr.

Von Gottes Genaden Ferdinand Maria in ober- und Nidern Bajern auch der obern Pfalz herzog Pfalzgraf bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs Erztruchsess vnd Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg.

Unnsern Gruef zuuor, Würdige nnd Ersame in Gott, auch Wohlgebohrn, Edl, Fürsichtig, Ersam und Weise, Liebe getreue. Waſ auf vnsere vnlengſt beschehene Ausschreibung einer allgemeinen versamblung vnser Lieben getreuen Landt-Stendt etlich wenige derselben mit dem erbieten, daſ Sie Ihre stellen durch genolmechtigte ersezen wollen, für entschuldigung eingewendt haben, das gibt beykomender Extract zuuernemen, so Wür Euch zur Nachricht communiciren, und hingegen, wann ausser deren andere bey Euch mit dergleichen entschuldigung eingelangt weren, der gleichmäſsigen Communication zu vnnser wissenschafft, und da es Vonnöthen, Verordnung der weiteren Nothdurft erwarten wollen.

Son-

Sonsten seynd Wür gdist resolviert, die proposition in vnserer Residenz vorgehen zulassen, und werden deme, so die Direction gebürt, schon vorhero die Zeit vnd Stundt notificieren lassen, damit darauf hin von demselben die gebührende ansag, dem herkomen gemess, vefüegt werden möge.

Dieweillen Wür auch in dem Jurament des gewohnlichen grossen ausschuss, wann man dasselbige alß vnnothwendig nit gantz auslassen will, weil einem ieden seine Uns als Dero Landsfürssten, vnnd gemeinen Vatterlandt zutragende Pflicht, und schuldigkeit vorhero bekant ist, eine gar schlechte vnnd geringe Veränderung für billich und nothwendig befunden, so haben Wür Euch Copy daruon gleichfals zuekhomen lassen, und Euch Lestlichen heimstellen wollen, ob nit gut, wan zu vergleichung der Landt-Taffel, weil solche zwar vnterschiedlich vorhanden, aber gar vngleich, vnd irrig seyn, zwischen den vnserigen und Euch noch vor anfang des Land-Tags eine Conferenz angestelt werden mechte. Seind darüber Eur Meinung gewertig, und Euch anbey mit Gnaden wohlgewogen.

München den 22ten Xber: 1668.

Ferdinand Maria Churfürst Mppria.

Ver-

Verzaichnus

Der ienigen Prælaten und Landsessen welche auf den Mitwoch den 2. Januarij Anno 1669. aufgeschribenen Landt-Tag zu erscheinen sich entschuldigen.

Entschuldigung.	Prälaten.
Sey sein Closter eusserist ruiniert vnd vnuermögent, waiß dahero den vnkosten so etwan wegen deß vermuetlich sich auf etlich wochen lang erstreckhenten Landtags erforderet werden mechte, nit beizuschaffen, bitt vmb gdisten Consens, das Er anstatt besagt seines Closters einem anderen vnnterm Prælathen Stand hierzue beuollmächtigen möge.	Her Prälath zu Tierhaubten.
Ist mit solchen Leibszustendten behafftet, daß Er weder gehen- noch stehen- vnd deroswegen auf dem Landt-Tag nit erscheinen kan.	Herr Prælath zu Aettl.
	Landsassen.
Kan auf zwayen Vrsachen nit erscheinen, 1.mo Weillen	Herr Johann Sigmund Freyherr von

deß Neu-

Entschuldigung.	Landsassen.
des Freysinal. hoch Stiffts Fundation einen ieden Thumb-Canonicum ad perpetuam Residenziam obligirt. 2.do auch sein obhabentes Dom Dechantey Amt, wegen vorfallende täglichen Stiftsgeschäften seine stete gegenwart erforderen thuet.	Neuhaus Domb-Dechant zu Freysing.
Könnte wegen seines 63. Jährigen alters, unnd viller Leibszuestendten, wie Er dessen eine Attestation vom Landschaft Medico zu Landshut beygelegt, nit erscheinen.	Wolf Jacob Freyherr von Closen.
Weillen Er ein alt erlebter Mann, und mit villen Leibszuständen behaft, könte Er ebenfals Persöhnlich nit erscheinen, will aber seinen Sohnn Georgen Adolph von Schönburg hierzue bevolmechtigen.	Christoph Gottlieb Freyherr von Schönnburg.
Seye 65. Jährigen alters, und mit villen Leibszuständten, wie die vom Stadt Physico zu Camb beygelegte At-	Maximilian von Sigershofen.

testa-

Entschuldigung.	Landßassen.
testation zeigt, behafet, könnte also nit erscheinen.	
Ist 78. Jährigen alters, vnd mit solchen Leibszueständen behaftet, daß Er ohne Lebensgefahr nit mehr über Landt reisen kann.	Johann Christoph von Verlaching ꝛc.
Würdet auf zwayen Vrsachen gehindert, 1.mo das Er auf selbige Zeit deß angestelten Landt-Tags bey aufnamb der Jährlichen Amts-Rechnungen sein: vnd 2.do wegen seines anverthrauten Landt-Richter Amts die Rechnung ablegen solle, fragt sich aber an, ob er vngehindert deren, erscheinen solle.	Leopold von Rehling, Churfrtl. Landt Richter zu Straubing.
Weillen Er wegen seines hochen- vnnd 72. Jährigen alters, auch vill vnnterworffenen Leibszustendten Persöhnlich nit erscheinen kan, will er an seiner Statt iemands bevolmechtigen abordnen.	Abraham Kerrn.

Hat

Entschuldigung.	Landtsassen.
Hat auf den 7ten Januarij seine Amts Rechnungen abzulegen, kan dahero auf den Landt Tag nit erscheinen.	Hannß Sigmund Grueber Churfrtl. Pfleger zu Weissenstein.
Weillen Er auf selbige zeit, da der Landt-Tag angestölt, seine Amts Rechnungen zu leisten, als könte Er hierzue Persohnlich nit erscheinen, will aber an seiner statt jemandts bevollmechtigten verordnen.	Johann Kaut, Casstner zu Wasserburg.
Wird bey aufnahm der Amts-Rechnungen Rentamts Straubing, welche den 7ten Jenner nechst eingehenden 1669ten Jahrs den anfang nehmen, nothwendig in Persohn erforderet, könte dahero auf dem Landt-Tag nit erscheinen.	Johann Sigmund Hörwarth von Hochenburg Churfrtl. Rhat- und Rentmaister zu Straubing.
Weillen Er auf den 21ten Jenner eingehenden 1669sten Jahrs beym Churfrtl. Rentamt Straubing seine Amts Rechnung ablegen: vnnd nothwendig darbey seyn solle,	Alexander Schrenckh Churfürstl. Pfleger, vnnd Castner zu Diessenstein.

Entschuldigung.	Landßassen.
alß fragt Er sich an, ob Er vngehindert deren dem Landt-Tag beywohnen solle.	
Ist mit solchen Leibszueständten, wie Er deren eine attestation von Landschaft Medico in Landshut beygelegt, behaftet, ds Er Persöhnlich nit erscheinen könte, hat aber an seiner statt dem Churfrtl. Hofghrts Advocaten Dr. Satler hierzue bvollmechtigt.	Johann Martin Edlweckh ꝛc.
Wegen seines hochen alters, vnnd vnnterschidlich vnterworffenen Leibszueständten, wie er deren eine Attestation von seinen gebrauchten Medico überschickt, könnte Er nit erscheinen.	Georg Albrecht von Eisenreich ꝛc.
Könnte Leibs Schwachheit halber, vnnd das Er nunmehr in ds 20ste Jahr mit dem Podagra behaftet, dem Landt-Tag nit beywohnen.	Hannß Frantz Hörwarth von Hochenburg. ꝛc.

Weil-

Entschuldigung.	Landsassen.
Weillen sye von gemainer Marckhss Cassa den Unkosten, so etwan auf abordnung, ein oder deß andern Rhats-Freund ergehen mechte, nit zu bezallen wissen, bitten Sye vm gdisten Consens, daß selbige den hiesigen Hofghrts Advocaten Dr. Fischer hierzue bevollmechtigen mögen.	Burgermaister, vnnd Raht zu Altmanstein.
Erinderet, daß auf den 7ten January die Amts-Rechnungen angestelt, und bey der Regierung absonderlich nach den heyl. Feyrtägen häuffige Verrichtungen, sowohlen in cais Dni Malefiz, alß auch Partheysachen vorfallen, welche, weil sie sich nit wohl aufschieben lassen, seine Persohn erforderen, Derowegen Er nit erscheinen konte.	Johann Wiguleus Freyherr von Paumgartten vicedom zu Straubing.
Wegen seiner beym Landtrichteramt villfältig vorfallenden Verrichtungen, vnnd daß Er auch vmb selbige zeit, da der Landt-Tag angestelt, der Jährlichen Stadt-Raths	Johann Conradt Freyherr von Liechtenau Churfrtl. Landtrichter zu Amberg.

Stadt-

Entschuldigung.	Landßassen.
Wahl, vnd gewisen Verordnungen deß Pollliceywecsens beywohnen sollte, könte Er nit erscheinen.	
Wegen Leibs indisposition, vnnd weithe deß Weegs, fallet ihme vnmöglich zu erscheinen.	Johann Adolph Freyherr Wolf, genant Metternich, wohnhaft zu Cölln.
Vmb daß Er ein vngesundter schwerer Mann, vnd dahero zu Reisen nit tauglich ist, hat Er seinen Vettern Georg Bernhardt von Leoprechting, welcher ohne daß auf dem Landt-Tag citirt worden, bevollmechtigen gwalt geben.	Hannß Georg von Leoprechting 2c.
Weegen seiner Vnpässlichkeit könnte Er auf den Landt-Tag nit erscheinen.	Wolf Jacob Freymann zu Randeckh, gewester Rentmaister zu Straubing.
Hat in verschinen Monnath 9ber mit einem Pferdt einen so gefährlichen fahl gethann, dß Er weder gehen noch stehen, noch weniger auf den Landt-Tag Reisen kann.	Johann Bernhardt von Stinglhaim.

Ist

Entschuldigung.	Landßassen.
Ist 80. Jährigen alters, vnd mit solchen Leibszuständen behaftet, ds Er nit erscheinen kann.	Georg Wilhelm Riederer ꝛc.
Neben seinem 74. Jähririgen alters ist Er auch mit villen Leibszueständten behaftet, derowegen Er ebenfalß nit erscheinen kann.	Bongräz von Pürching.
Wegen seiner Leibszueständt, wie Er deren eine attestation von seinem gebrauchten Medico beygelegt, könnte Er nit erscheinen.	Johann Jacob Freyherr von: vnnd zu Weichs, Churfrtl. Pfleger und Castner zum Pernstain.
Weillen Er Vnpässlichkeit halber persöhnlich nit erscheinen kan, hat Er dem Chl. Landtrichter zu Landtsperg Hannß Jacoben Pembler hierzue vollmächtigen Gwaldt geben.	Ignatius Freyherr von Donsperg. Obr.
Neben seinem 63. Jehrigen alter ist Er auch vermög beygelegten attestation mit villen Leibszuständten behafftet.	Hanß Georg vonn Hirnhaimb.

Entschuldigung.	Landsassen.
tet, derowegen Er dem Landt-Tag nit beywohnen kann.	
Weegen seines 76. Jährigen alters, vnd vnterworffenen villen Leibszuständten, könte Er Persöhnlich nit erscheinen, will aber einen anderen Landt-Standt hierzue vollmechtigen gwalt geben.	Wolff Heinrich von Viereckh zu Gertzen.
Weegen seiner Vnpässlichkeit könnte Er auch nit erscheinen.	Franz Melchior Saur.
Vm das Er mit villen Leibszueständten behaftet, fallet ihme vnmöglich zu erscheinen.	Caspar Frenauer zu Offenstetten.

Verzaichnuß.

Abermaliger von den hernachbenanten Landt-Stendten eingelangter entschuldigungen, warumen selbige dem Land-Tag nit beywohnen könten.

Entschuldigung.	
Weillen Er wegen gewiser Verhinderungen Persöhnlich nit	Herr Franciscus Virgilius Bischof zu Chiemsee,

Entschuldigung.	
nit erscheinen könte, hat Er seinen Pflegern Hrn. Grafen v. Märl-Rhein hierzue gwalt geben.	see, Ratione zweyer Hofmarchsgüter im Gericht Schärding.
Ist vermög beygelegten attestation mit solch schweren Leibszuestendten behaftet, daß Er nit hiehero reisen könnte.	Herr Andreas Kirmayr Probst, Dechnt, vnd Chorherr zu Mattigkofen anstatt deß Capitls daselbst.
Vmb daß Er mit dem Podagra behaftet, vnnd derowegen nit Reisen kann, hat Er Hrn. Prælathen zu St. Nicola an seiner statt gwalt geben.	Herr Prælath zu Vahrnbach.
Ist mit dem Podagra dergestalten überlegt, daß ihme vnmöglich zu reisen.	Georg Maximilian Graf von Lindelohe.
Wegen vnterschidlich schwerer Leibszueständ, fahlet ihme ebenfalß vnmöglich zu erscheinen.	Georg Schauberger.
Stätter Vnpässlichkeit halber, könnte Er auch auf den Landt-Tag nit kom̃en.	Sigmund Friderich Sinzl.
Vermög eingesanter Attestation ist Er zu seinem 66.	Sigmund Prenner.

Jähri

Entschuldigung.

Jährigen alter auch mit villen Leibszueständten beladen, welche ihne an der erscheinung verhinderen.

Weegen viller Leibszueständt wie Er deren eine attestation beygelegt, könte Er auch nit erscheinen. — Hannß Georg Häckhleder.

Vm daß seine alt erlebte Muetter tödtlich erkrancket, und zu deren widererhollung einige Hofnung nit verhanden; bittet Er, ihne der erscheinung zu begeben. — Johann Franz Kädinger.

Vorstellung der landschaftl. Verordnung, die über Nichterscheinung auf dem Landtage sich entschuldigende Stände, ihren an andere zu übertragenden Gewalt, und die Rectification der Landschaft betr.

rc. Gnädigster Herr!

Daß Eur Churfrtl. Durchl. sich haben gnädigist gefallen lassen, von denen einkommenen Entschuldigungen über die zum Landt-Tag ausgeförttigte Citationes, Unnß mit und neben andern puncten Nachricht erfol-

gen

gen zlassen, dessen Thuen gegen Deroselben Wür Uns hiemit vnnterthänigist bedancken, mit dieser ohnne geringster Maaß vorschreibung angehengter Bitt, mit denjenigen, welche Ihres Abseins kein andere entschuldigung, alſ Ihre Amtsverrichtungen vorschüzen künden, vf eine solche zeit, alſ der Landt-Tag würdet continuiren, gdigst zu dispensieren, und dieselbe dahin anzuhalten, daſ sye samt andern Eur Churfürstl. Durchl. gethreu-vnterthänigisten Landtständten über die vorkhommente puncten, die Nothdurft Eur Churfrtl. Durchl. vnnd dem Lieben Vatterlandt zu Nutzen, vnnd Wohlfahrt deliberieren helffen, sonderlich die wegen Ihrer, von Eur Churfrtl. Drl. und zugleich Dero Lieben Gethreuen Landschaft, obhabenten functionen, noch mehrers dann andere hierzue verbundten vnd verpflicht seind: Unnd Unnß auch darbey verbschehyden zulassen, obs Dero genädigste intention und Meinung seyn möge, daß Wür, von dennen abweesenden anderen gewald, alß auf eines jeden Standts mit incorporierte, und die von Ihrer aignen Persohn zu disen handlungen admittieret werden müessen, sollen annehmen, und die anderst Stylisirte, ohnne weiteres anfragen bey Eur Churfürstl. Drtl. wider zuruck weisen.

Sonsten ist ausser der jenigen, welche in der von Eur Churfrtl. Drtl. vnnſ Communicierten Lista begriffen seynd, bey vnnß Niemand anderer alſ herr Adam Jocher mit der entschuldigung einkomen, und darinen auch, Inhalt nebenfolgenden Originals, dahin bezochen, daſ Er solche sein entschuldigung vorhero albereits

reits bey Euer Churfürstl. Durchl. vnnterhänigist angebracht habe, jedoch aber, sofern was weiters bey Unns einlangt, solle Eur Churfürstl. Drtl. vf dero gdistes anbefehlen, hieuon die weitere schuldigiste Nachricht ertheilt werden, alſ gleich Wie Wir auch um Conferierung der Landt-Tafel die Verfügung zuthuen, und in diesem wie andern fähln, Eur Churfrtl Drtl. gdigstes Verlangen zesecondirn im Verwarth stehen, waſ dieselbe hierinfalß Raoe. Temporis et modi eigentlich werden determiniren, vnnd Thuen dabey wie ie vnnd allzeit Eur Churfrtl. Drtl. zu dero bestendtigen Hulden, vnnd Gnaden vnnß ganz vnnterthenigist vnnd Gehorsamst Recommendiren, vnnd befelchen. München den 27. Xbr. 1668.

Eur Churfrtl. Drtl.

Getreu vnnterthenig demietig gehorsamste.

Gem. Landtschl. Ober- vnnd Vnnterlandts Versamblete V. C. und Rechn.

Landes-

Landesfürstliches Rescript an die Landschaftsverordnung, die weiters eingegangenen Entschuldigungen einiger Stände, die Anordnung eines vicarirenden Landmarschalls, dann die Rectification der Landtafel betr.

Von Gottes Genaden Ferdinand Maria, in Ober- vnnd Nidern Bayern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, dess Heyl. Röm. Reichs Ertztruchsess, vnnd Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

Unnsern Grueß zuuor Würdig- und Ehrsame in Gott, auch Wohlgebohrn, Edl, Fürsichtig, Ehrsamb, vnnd Weise, Liebe Getreue; Vf Eueren vnnterthenigisten Bericht von heuntigem dato Lassen Wür Euch Weiter zuekomen, waß seit vnnsers Vorigen für fernere entschuldigungen von Theils Landt- Ständten eingelangt, Darunter vorderist der Landt Marschall Georg Franz Herr von Gumpperg begriffen, dene ein Podagra angestossen, daß Er sich von hier wider wegg- vnnd nacher hauß begeben müessen, der vnnß dann auß diser- vnd anderen Vrsachen Gehorsambist gebetten, die solch seinem Erbamt sonst obligente Direction, Vmbfrag, vnd andere Verrichtungen einer anderen Unnß beliebigen Per-

Persohn auf den Landt Ständten, jedoch ihme, und seinem Geschlecht ohnne konftiges Præjudiz anzu-vertraun; Weil nun diese Function ein wohl qualificirtes Subjectum erforderet; Alf haben Wür vnnf hierzue Euren Mit-Staud, den Edlen, Vnnseren Geheimen Rhat, Hof-Rhats Præsidenten, Camerern, Pflegern zu Crayburg, vnnd Lieben Gethreuen Albrecht Wilhelm Löschen, Herrn von: vnnd zu Hilckertshausen gdist gefallen, deme auch würcklich auftragen lassen, der zuuersicht, Er werde, seiner Bekandten Sufficienz nach, alle Satisfaction geben, daruon Wür Euch gleichfalf notification ertheillen, vnnd anbey nit verhalten wollen, daf Wür keinem Vnnserer Landt Ständt, Vnnser Dienst halber, ausser Vnserem Viztomb zu Straubing Johann Wiguleusen herrn von Paumbgarrtten, weillen es vnnser, vnnd def gemeinen Weesens nothdurft vnumbgänglich erforderet, einige Bewilligung, von dem Landtag abzusein, nit erthailt haben, auch wohl geschechen lassen mögen, daf allen dennen, die andere alf auf dem mitl der Land-Ständt, ihres gleichen Substituiren, die gwäld wider zuruck geben: vnd eine andere Substitution, gleichwohlen in Continenti, weil die sach zu anderer Gehorsamer Ständt nachtheil keinen tractum, oder vnuothwendiges disputat leidet, begehrt werde, darauf Wür auch dem Directori zuhalten gdist befolchen.

Die Rectificcirung der Land-Tafel braucht vnnsers ermessens freilich eine mehrere zeit; Wir haben aber vnserem Geheimen Raths vice-Canzlern, vnnd Camer

Camer Directorn anbefolchen, mit Eueren Kanzler Morgen vmb halbe 9. Vhr in Vnser Geheimen Canzley Conferenz zupflegen, was etwan bey ietziger Landschaftlichen Versamblung solcher Landt = Tafel halber zubeobachten vonnötten sein möchte, Dann Vnnsers darfürhaltens die richtigmachung dieses werks (wie obgemelt) eine mehrere Zeit erforderet, vnnd es ohnne das die meinung hat, das der Contradicenten (deren Will sein) behelff erst mit der zeit producirt, vnnd erwogen werden müessen, vnnd dahero der ietzige actus eben sogar weder pro noch contra für eine Richtschnur angezogen werden kan; Wolten Wür Euch nit Verhalten, vnnd seynd Euch dabey mit Gnaden wohlgewogen. Geben in Vnnser Haubt: und Residenz = Stadt München den 28 Xbris ao. 1668.

Ferdinandt Maria Churfürst.

Verzeichnuß.

Derjenigen Landt = Ständt, welche nach der vorig, den hiesigen Herrn Landschaft Verordneten, unterm 22ten 7ber: diss 1668iiten Jahrs Communicirten Designation, mit ihren entschuldigungen, warumen selbige auf den nächst beuorstehenden Landtag nit erscheinen, vnndertheinigist einkomen.

Entschuldigung.

Weillen Er Podagra, unnd ander Leibs zueständt halber wie	Herr Georg Franz Freyherr von Gumpperg auf

Entschuldigung.

wie die von seinem gebrauchten Medico übergebene attestation mehrers ausweiset, auf den Landt-Tag Persöhnlich nit erscheinen könte; Alß bittet Er die, seinem ErbMarschalamt sonst obligende Direction, Umfrag, unnd andere Verrichtungen, einer anderen beliebigen Persohn auf den Landt-Ständten, jedoch ihme, und seinen Geschlecht, ohnne konfftiges præjudiz, Gdist anzuverthrauen.

auf Pötmess ErbMarschall in obern Bajern.

seynd ihme von der Churfürstl. Regierung Landshuet auf, auf unaussetzliches antreiben seiner Creditorn, all seine heurige Stift, unnd gilten mit arrest belegt worden, Dahero Er auf Mangl der mitl dem Land-Tag nit beywohnen könte.

Adam Ignati Freyherr von Neuhauß 2c.

Ist Pfarrer zu Gintzkofen, und ihme nit woll möglich, ohnne gefahr der obligenden Seelsorg auf dem Landt-Tag

Johann Franz von Schönprun Inhabern von Permaning.

Per-

Perſöhnlich zuerſcheinen, Derowegen Er dem Churfürſtl. Hofkamer Rhat Herrn Imhof völligen Gwalt geben.

Könnte von ſeinem ihme anvertrautten Canzelleriat-Amt, weegen Täglich vorfallenden Verrichtungen nit abkhomen. — Johann Hail Regierungs-Kanzler zu Straubing.

Weillen Er von ſeinem Amt ebenfalſ nit abkomen kan, hat Er obbeſagten Herrn Imhof hierzue gwalt geben. — Dominicus Franciscus Thrainer Regs Rhat, vnnd Kaſtner zu Landshuet.

Wegen ſeines von 7ten Jahr ſeiner Kindheit her behaften ſchweren Defects deſſ Geſichts, vnnd anderen Leibs-zueſtändten, könnte Er ebenfahlß nit erſcheinen. — Hannß Adam Wager von Vilßhaimb.

Verzaichnuß.

Der von den Landt-Ständten weiters eingeſchickten entſchuldigungen.

Entſchuldigung.

Könte in Namen deſſ Capitls Leibsſchwachheit halber nit erſcheinen. — Herr Johann Franciſcus Carl Freyherr von Haßlang Brobſt bey Unnſer Lieben Frauen alhier.

Weillen

Entschuldigung.

Weillen Er mit viellen Leibszuständten behaftet, und derowegen dem Landt-Tag Persöhnlich nit beywohnen könte, hat Er seinem eltern Sohn hierzue gwalt geben.

Wolf Sigmund Puechleitner Freyherr von Sunzing.

Wegen verschidener Leibszueständten, wie Er deren eine attestation vom Stadt-Medico zu Mildorf beygelegt, könte Er auch nit erscheinen.

Franciscus amandus Magensreither von Teising.

Um daß Er ſteter Unpäßlichkeit halber Persöhnlich nit erscheinen kan, wirdet an seiner statt der Churfürstl. Mund-schenck- und Vice Stallmeister alhier der von Ginshaimb mit habenter Vollmacht erscheinen.

Carl Köckh von: und zu Maurstötten.

Wegen schwerer Leibszuestendt, wie beygelegte attestation von seinem gebrauchten Medico ausweiset, könte Er dem Landt-Tag nit beywohnen.

Carl Ludwig Schrenckh.

Aus Mangl der Zöhrungsmitl könte Er auch nit erscheinen.

Johann Wilhelm Aman.

Weillen

Entschuldigung.	
Weillen Ihr Ehemann Hannß Adam Keller, welcher auf dem Landttag citirt worden, verstorben, verhoffet selbige alß eine arm̄e Wittib, anstatt seiner nit erscheinen zu derffen.	Anna Barbara Kellerin Wittib.
Ihr Mann Hannß Christoph Soyr konte Leibszueständt halber auf den Landt-Tag nit kom̄en.	Anna Sabina Soyrin.
Weillen Er mit dem Podagra starck behaftet, konte Er auch nit kom̄en.	Hannß Eusebius Fugger ꝛc.
Wegen schwärer Leibszueständt laut vom Landschaft-Medico zu Straubing beygelegten attestation kan er ebenfalß nit erscheinen.	Simon Höller Burgermeister zu Straubing.
Leibs indisposition halber könnte Er Persöhnlich nit beywohnen, hat dahero den Burgermeister Schötl hierzue bevollmächtiget.	Maximilian Ridler Burgermeister alhier.
Wegen schwerer Leibszuestendt fahlet ihme vnmöglich dem Landttag beyzuwohnen.	Hannß Adam Köckh.

Vm

Entschuldigung.	
Vm das Er hochen Alters- und mit Leibszueständen beladen, vermög beygelegten attestation, könnte Er nit erscheinen.	Herr Prælath zu Raitenhaslach.

Vorstellung des Georg Franz Freyherrn von Gumpperg auf Pötmeß um Dispensation von den Verrichtungen des Erbmarschallamtes.

Durchleichtigister Curfürst, genedigister Herr Herr.

Auf E. Churfrtl Drtl. gdist ausgefortigte Citation auf den algemain ausgeschribenen Lanndtag, in Schuldigisten Gehorsamb zu erscheinen ꝛc. Darumben ich mich vndertheinigist bedanckhen thue, bin ich am negst verwichsnen heyl. Weinnacht abent, alhie zu München ankhomen, auf ausgeschribnen Lanndtag als Eltister deß Geschlechts deren von Gumpperg, vermög deß von E. Churfrtl. Drtl. vnd dero hochlöbl. Churhause zu Lechen tragenden Erbmarschall Ambts, das Schwerdt vndertheinigist vorzetragen, bei dem Lanndtag dem alten herkhomen gemeß, das jenige zuuerrichten, was bey dergleichen Begebenheiten, meine Vor-Eltern als Erb-Marchallen, vor disen gethonn haben.

Zumahlen aber ich an gestern, und heunnt Nacht einen solchen Zuestandt bekommen, das ich weeder gehen, noch stehen kann, ob diser Zuestandt in 3. oder 4. Tagen sich widerum mildern mechte, Dero Rhat, vnnd Leib-Medicum Johann Ignati Thürmayr consulirt, kein Vertröstung gibt, vermög beyligenter attestation zu ruehe, und guter warth einradet, also wider meinen Willen in schuldigsten Gehorsam, und gebührenter Devotion bey dem Landt-Tag nit aufwartten kann; So bitte, Eur Churfrtl. Drtl. ich gehorsamist, sye wollen mich nach dem Exempel, so Weyl. Herzog Albert-zeiten geschechen, vor dißmahl (iedoch mir vnd meinen Geschlecht ohne konftiges Præjudiz) der Vortragung des Schwerdts, vnnd was bey dem Land-Tag, dem Erb-Marchal-Amt anhengig ist, aus Churfürstl. Gnaden begeben, und solche Verrichtung einer anderen deroselbig beliebender Persohn auf dennen Landtständten Gdist auftragen, und mir widerum nach Hauß zuraisen, weillen ich alhier zu disem Zuestandt, unter fremden Leuthen, die gebührende Abwarttung nit haben mechte, gnädigist verwilligen; Zu Churfrtl. Gnaden, vnnd gewehrlichister Resolution, mich vnuntertheinigist empfelchent. Datum München den 28. Decembris ao. 1668.

Eur Churfrtl. Drtl.

Vnntertheinig Gehorsamister.

Decretum Ser. Dni. Ducis Electoris, die Ernennung des Albrecht Wilhelm Lösch ꝛc. zu den Landmarschallamtsverrichtungen betreffend.

Decretum Sermi Dni Ducis Electoris.

Demnach Jre Churfrtl. Drtl. in Bayrn vnser genedigister Churfürst vnd Herr ꝛc. von dem Edlen, dero Camerer vnd Lieben gethreuen Geörg Franz Herrn von Gumppenberg auf Petmeß, Erb-Marschalln in obern Bayrn vndertheniʒist ersuecht worden, ihne wegen zuegestandtner Vnpässlichkeit vnd anderer vorgewendten Vrsachen der ihme alß Lanndt Erbmarschalln bey beuorstehenden allgemainen Landtag obligenden Direction, Vmfrag, vnd anderer Verrichtung, iedoch ohne sein vnd seines Geschlechts khünfftiges præiudiz, für dißmahl zu begeben, vnnd einer anderen deroselben beliebigen Persohn anzuverthrauen, Jhre Churfrtl. Drtl. auch solchem Begehren gdist statt gethann, und Jhro zu ermelten Landt-marschallischen Verrichtungen den Edlen, Dero Geheimen Rhat, Hof-Raths Præsidenten, Camerern, Pflegern zu Crayburg, vnnd Lieben Gethreuen Albrecht Wilhelm Löschen, Herrn von- vnd zu Hilckhertshausen, vmb souil mehr gdist gefallen lassen, weil solche Function eine Persohn erforderet, die in Directionssachen, als mit Vmfragen, Collection, vnd außspruch der stimmen, auch waß sonsten deme anhängig, wohl practicirt, vnnd erfahren ist; Alß befelchen Sye ermelten Lö-

schen

schen hiemit, vnnd in kraft dieses, das Er sich bey der Landschaftl. Versamblung der Direction, und Vmfrag vnnterneṁen, auch anders, was dem Erb-Marschal-Amt anhengig, Threulich, vnnd bey seinen Pflichten, mit welchen Ihr Churfrtl. Drtl. vnnd dem Gemeinen Weesen Er ohne das zuegethan ist, verrichten, vnnd ihme derentwegen von den Landt-Ständten insgesamt die gebührente folg, als wan der Erb-Marschal selbst gegenwerttig were, geleistet werde: Als sich Ihre Churfrtl. Drtl. sowohl gegen ihme Löschen, als dero saṁentliche Liebe, vnd getreue Landt-Ständt versechen, vnd saynd denenselben mit gnaden wol gewogen. München den 29. Xbr. 1668.

Ferdinandt Maria Churfürst.

Verzaichnuß

Der ankhomenten Herrn Landtstendt.

Die 16 Verordnete so schon vor 14 Tagen alhier ankhomen; dann die 4 Rechnungsaufnehmer.

Herr Johann Joachim Freymann von Randeckh, hat in der häckhlischen Behausung aufm Rindermarckht einkhert.

Hr. Johann Dominicus von vnd zu Sandticell, logirt bei Hrn. Dr. Wämpl Hofrath.

Hr. Fridrich Peter von Hofhennberg, aufm blatz bei der Clementin Wittib anzutreffen.

Jr Gn. Herr Anthoni Prälath von Diessen hat in seiner Behausung einkhert.

Hr.

Hr. Johann Alwig Graf von Törring hat bei dem Amman Gastgeb einkhert.

Hr. Johann Fridrich Fugger von Zinenberg hat in seiner Bstandtbehausung aufm Rindtermarkht einkhert.

Hr. Adolphus Schrenkh von Inkhonen in seiner Behausung aufm Rindtermarkht einkhert.

Hr. Gregory Prälath von Rohr, und

Hr. Gregory Probst zu St. Mang von Statt am hof zu Regenspurg, haben beim M. Anthonj hof-Stianmetz die einkher genommen.

Gregory Prälath von Weichenstephan, bei Hrn. Dr. Fischer Panrichter einkhert.

Hr. Franz Ruedolph Freyherr von Haunsperg, khert bei Herrn Dr. Guzer ein.

Hr. Johann Hainrich Freyherr von Haßlang hat bei der Frau Gräfin von Preising einkhert.

Hr. Georg Christoph Hundt von Lautterbach, hat sein aigne Behausung.

Hr. Johann Ferdinandt von Perfall zu Greifenberg hat sein aigne Behausung.

Hr. Wilhelmb Rueprecht Fill von Windtach in seiner aignen Behausung.

Hr. Jakob Prälath von Inderstorff in seiner aignen Behausung.

Hr. Hanß Jakob Lossy, vnd Herr Anthonj Corölanzj beede Professores von Ingolstatt, bei Hrn. Dr. Schön die einkher genommen.

Hr. Hannß Georg Freyherr von Seiboltstorff, hat einkhert beim Schrayvogl in der andern Schwäbingergassen.

Hr.

Hr. Gedean Forster Probst von Vilzhouen, einkhert bei Hrn. Schrenckh, Corherrn.

Hr. Hanß Geörg Freyherr von Closen, einkhert beim Mayer hof-Camer Canzelisten.

Johann Achter Closster-Richter zum Selingenthall, khert beim Canzler lederer ein.

Veith Pregner, Paulus Hackner beede deß Raths von Abensperg, dann

Thomaß Dormayr, vnd Michael Kreithmayr, beede des Raths von Sigenburg, einkhert beim Schleibinger Preu.

Simon Wolfmüller deß Raths zu Riedenburg, vnd Geörg Mayer Marckhtschreiber alda.

Johann Rohl Camerer zu Dietfurth vnd Johann Mandlinger Stattschreiber alda, einkhert beim Hans Schmidt Koch.

Hr. Fridrich Ludtwig Freyherr von Senshaimb, einkhert beim Bäzinger in der Weinstraß.

Hr. Johann Franz von Seltenburg, einkhert beim Geroldten Carbiner.

Hr. Wolf Wilhelmb von Ezberger vf Bayerbach, einkhert bei der Prunerin Wittib am Anger.

Hr. Hannß Thomaß Dürnizel.

Hr. Johann Christoph von Haunzenberg.

Hr. Johann Partholomee Furtter, einkhert bei der Schlaucherin Im Thall.

Mathiaß Schranckh Statt Camerer von Vilzhouen, vnd Wolf Wißhar Stattschreiber alda, beim Palthasar Mader Preu einkhert.

Pan=

Paulus Schieckh Camerer zu Halß vnd Christoph Ott Markhtschreiber alda, einkhert beim Palthasar Mader Preu.

Hr. Hanß Georg Freyherr von von Königsfeldt zu Eglsheimb.

Hr. Pernhardt Ludtwig Freyherr von Closen zu St. Mariakhirchen.

Hr. Hannß Albrecht von Closen zu Landtshuet alle drei beim Weissen im Thall einkhert.

Hr. Albrecht Adam von Starzhausen einkhert beim Fux Preu.

Hr. Hannß Wolf Freyherr von Taufkhürchen, Pfleger zu Viechta, beim Schrayvogl in der andern Schwabingergassen.

Hr. Georg Caspar von Lerchenfeldt zu Käffering, einkhert bei der Frau von Lerchenfeldt Wittib.

Hr. Georg Ferdinand Freyherr von Closen, einkhert bei Hrn. von Lerchenfeldt.

Hr. Jakob Schneider Burgermaister von Wembding und Georg Franz Schneider alda, einkhert beim Mözen aufm Rudlthurm.

Hr. Hannß Jacob Edlweckh Pfleger zu Winzer, einkhert beim Hrn Dr. Guzer in der andern Schwäbingergassen.

Hr. Lampertuß Prälath zu Sumb, einkhert beim Weissen im Thall.

Hr. Hannß Georg Lasser Freyh. von Marzoll beim Schrayvogl einkhert.

Hr. Albrecht Cuno Schneckh von Haßlach, einkhert beim Puber, Gastgeb im Thall.

Hr.

Hr. Wolf Christoph Schwarz Lic. vnd Regiments Advocat zu Purghausen, einkhert bei Jr gräfl. Gn. Hrn. Obristen Stallmaister.

Hr. Johann Pernhardt Graf von Preißing, wonhaft zu Ardting, einkhert bei Jro Gnaden Frauen von Preising negst der Residenz.

Hr. Ferdinand Maximillian von Hagenau, Pfleg-Comiss. zu Riedt, einkhert bei dem Probstpreu.

Hr. Mathiaß von Seiblstorf bei dem Dimpfl Hof-Fuetermaister einkhert.

Hr. Franz Hainrich Freyherr von Tanberg.

Hr. Johann Hochprandt, Freyherr von Tauffkhirchen zu Jbm.

Hr. Eustachiuß Paumgarttner von Maspach, alle drei bei dem Furen Pierpreu in der andern Schwäbingergassen einkhert.

Hr. Wolf Christoph Freyherr von Tauffkhirchen zu Kazenberg bei dem Schraypogl Gastgeb einkhert.

Hr. Adam Puechleitner von Sunzing, einkhert bei der Frau Mändlin Wittib.

Hr. Ott Hainrich Freyherr von Seiboltstorff Landtrichter zu Maurkirchen in der Millauerischen Behausung einfindig.

Oßwaldt Schuß Castner zu Burghausen, einkhert bei Hrn. Pruckhlacher.

Hr. Prälath zu Aspach, bei dem Kögl Gastgeb aufm Platz einkhert.

Hr. Johann Ruedolph Stängl, und

Hr. Johann Ernst Stängl von Rainpach, einkhert bei dem Weissen, Gastgeb im Thall.

 Philipp

Philipp Schmidt Burgermaister, Jodocus Dietmayr deß Raths und Johann Leonhardt Stattschreiber, alle drey von Weilhaimb, bei dem Hannß Briederl Mezger einkhert.

Hr. Prälath von Ethall, hat in seiner aignen Behausung einkhert.

Hr. Prälath von Staingadten, einkhert bei dem Hörman Gastgeb.

Hr. Prälath von Rottenbuech, die einkher genomen bei Hrn. Dr. Guzer.

Hr. Prälath von Schledorf, bei Dr. Guzer einkhert.

Hr. Philipp von Seiboltstorff einkhert bei dem Manderl Corneth.

Hr. Adolph von Sandizehl Churfrtl. Pfleger zu Schongau, einkhert bei dem Ainhouerwirth.

Hr. Prälath von Peillberg, in seiner eignen Behausung findtig.

Hr. Prälat von Wesserbrunn, ebenfahls in seiner eignen Behausung findtig.

Hr. Jacob Anthonj Graf Colle Churfrtl. Pfleger von Weilhamb, in seiner Behausung einkhert.

Melchior Rieger des Raths vnnd Mathiaß Lautter Stattschreiber von Rhain, einkhert beim Spättenpreu.

Hr. Ott Hainrich Fugger von Hilgertsperg, sein Einkher genomen bei dem Schlaucher Eisencramer.

Anthonj Hörman Burgermaister von Altenmünster, einkhert bei der Siessmairin Wittib Kochin.

Hr. Hannß Carl Welser von Rietheimb, khert bei seinem Brueder Hrn. Anthonj Welser ein.

Georg

Geörg Baur Burgermaister von Ainling, hat einkhert bei Geörg Mayr Eisenkramer.

Johann Niedermair von Landtsperg, einkhert bei der Hueberin Registratorin.

Hr. Adam Franz von Hechenkhyrchen, sein Einkher genommen beim Ballentin Mettrich Trabanten.

Hr. Wolf Christoph von Weix Castner zu Aichach, bei Herrn Statthaubtman die Einkher genom̃en.

Wolf Lunghamer Statt-Cammerer von Ossterhouen, beim Hanriederpreu einkhert.

Franz Pronner Marckht-Cam̃erer zu Plädling, und Paulus Lechner, vice-Cam̃erer alda, einkhert beim Hanriederpreu.

Hr. Gregory Prälath von St. Ulrich, und

Hr. Franciscus Prälath von hl. Kreutz beede aus Augspurg, vnd haben in der Diessischen Closterbehausung die Einkher genom̃en.

Hr. Geörg Neuburger von Päsing in seiner Behausung einkhert.

Hr. Hannß Jacob Pembler Landtrichter von Landtsperg, hat bei Hrn. Langenmantel einkhert.

Hr. Joachim Gaßner Burgermaister von Landtsperg, und Geörg Werde Spitalschreiber alda, einkhert beim Franz Pueber im Thall.

Hr. Johann Baptista Peckherrier von Odlzhausen, vnd

Hr. Hannß Geörg Franz Puckh von Egnhouen, einkhert beim Oettl Camerportier.

Johann Kreitmair Burgermaister, vnd Michael Schmidt Stattschreiber beede von Fridtberg, beim Pfundtmairbräu einkhert.

Hr. Johann Franz Graf von Preising in seiner aignen Behausung einkhert.

Hr. Corbinianuß Prälath von Dürhaupten, bei den Herren Augustinern einkhert.

Geörg Pilsinger vom Closster Niderschönenfeldt, beim Rathschreiber Grabmüller einkhert.

Hr. Mathias Koch von Gaillenbach zu Schön laithen, einkhert beim Mezen Gastgeb.

Martin Löhrnpuecher Marckhtschreiber zu Gänkhouen, beim Stadtler, Hof = Fuetterschreiber einkhert..

Hr. Franz Albrecht von Haimbhausen, Castner zu Aibling, in seiner aignen Behausung zu finden.

Hr. Jully Franz von Schwapach zu Piesing, bei Hrn. Schleich, Hof = Cam̃errath einkhert.

Johann Walthör Cam̃erer im Märckhtl, und Ambrosy Lehrdorffer alda, einkhert bei dem Hannsen Puber im Thall.

Philipp Emersperger, und

Geörg Gröbmayr beede Bürgermaister von Burghausen, haben bei der Frau Vogelmayrin einkhert.

Joseph Tieffenthaller Burgermaister zu Reichenhall, sambt dem Stattschreiber, einkhert bei Hrn. Dr. Flunckh.

Dauidt Schönßweder, und Stephan Wallner, beede des Raths von Than, khern beim Hannß Pueber Gastgeb ein.

Hr. Geörg Hainrich Freyherr von Clossen, vnd

Hr.

Hr. Geörg Christoph Freyherr von Clossen, zu Armbstorff, beede in der Müllauerisch. Behausung einkhert.

Lorenz Seeperger Cammerer, und Caspar Dür deß Raths beede von Maurkhirchen, einkhert beim Hörman Gasstaeb.

Mathias Forster, Burgermaister von Geisenhausen, hat bei der Schoberin Wittib einkhert.

Thoma Rissner Marckhtschreiber zu Mässing, einkhert beim Stadler Hof = Fuecterschreiber.

Hr. Haunß Ruedolph Preu von Schönstatt in der häcklis en Behausung einkhert.

Hr. Johann Weingertler von Haypach, khert im Haasenhaus ein.

Hr. Jacob Aenzinger von Wilßoel bei dem Pruner Quarti = Soldat einkhert.

Hr. Johann Isacc von Leyprechting von Grienau.

Hr. Hector von Leyprechting zu Malgerstorff.

Hr. Marx Christoph von Schönprun zu Madtau, khern alle drey bei Hrn. Aurely Priestern ein.

Hr. Johann Peter von Neuching zue Niedershamb.

Hr. Johan Wiernhardt Pilbiß Castner zu Neumarckht.

Hr. Bernhardt Goder von Khalhing, und

Hr. Johann Goder von Khäpfing haben alle vier bei dem Schlichtinger Cancellisten die Einkher genommen.

Haunß Reitmayr Cammerer zu Byburg, sambt dem Markhtschreiber alda, bei dem Stattsailler alhie einkhert.

Hr. Mathiaß Freyherr von Pienzenau, khert in der Zineupergischen Bstandtbehausung ein.

Geörg

Georg Wämpel, Christoph Pacher, zween Burgermaister von Traunstain, einkhert in dem Schwärzmann Gastgeb.

Hr. Albrecht Graf von Törring zu Neukirchen. einkhert bei Hrn. Dr. Flaukh.

Hr. Johann Ferdinandt Graf von Preißing, Landtrichter zu Schärdting, beim Schreyvogl einkhert.

Hr. Franz Adam von Ambshaimb.

Hr. Adam Caspar Freyherr von Freyberg.

Hr. Christian Graf von Orttenburg, bei dem Buber Gastgeben einkhert.

Hr. Franz Benno Fugger von Taufkirchen zu Schwindegg, khert in seiner Bestandtbehausung ein.

Gabriel Stauffer, vnd Georg Ott, beede des Raths von Praunau, einkhert beim Zengerpreu.

Friderich Khaltenhauser Camerer zu Althaimb, beim Zenger = Preu einkhert.

Johann Franz Casstenmayr Burgermaister, sambt dem Stattschreiber zu Neuen Oetting einkhert bei dem Stolzen Gastgeben.

Hr. Johann Caspar Parth von Wätterstorff, khert in seiner Behausung ein.

Hr. Johann Sigmundt Nidermayr von Altenburg, neben seinem Brueder, einkhert bei Herrn Dr. Khreit.

Hr. Prälath bei St. Zeno, bei Hrn. Dr. Khandler einkhert.

Hannß Finauer Camerer von Pilsting, einkhert beim Mader = Preu.

Adam Jung des Raths zu Landtau.

Johann Fleischhacker Stadschreiber alda, einkhert beim Maderpreu.

Veith

Veith Schwarzman deß Raths zu Thonaustauff, Martin Edinger Marckhtschreiber, vnd Geörg Jeniz Burger alda, beim Haunß Schmidt Koch einkhert.

Hr. Haunß Wolf Freyherr von Weix, zu Staingriff, in der Millauerischen Behausung einkhert.

Annaniaß Höß, Burgermaister von Statt am Hoff, Haunß Adam Haasenbach deß Raths alda, bei der Schlaucherin Wittib einkhert.

Mathiaß Reithmayr Camerer zu Abach, vnd Geörg Härsching Burger alda, einkhert bei der Schlaucherin.

Hr. Haunß Wolf von Leybrechting, Pflegs = Comiss. von Osterhouen beim Dimpfl, Hoffaetermaister einkhert.

Wolf Lidl deß Raths von Hochenwarth, vnd Anthonj Jungholz, Marckhtschreiber, khern beim Schraynvogl ein.

P. Arnoldt Prior von der Carthauß vor Regenspurg, bei Hrn. Schnechmacher einkhert.

Hr. Hainrich Artlieb Freyherr von Fränckhing zu Adldorff, in der Graf Warttenbergischen Behausung einkhert.

Hr. Johann Conradt Freyherr von Liechtenau, vnd Hr. Franz Albrecht Gobel von Hofgiebing, beede beim Mezen aufm Rudlthurn einkhert.

Hr. Blasy Reichmayr Burgermaister von Jngolstatt, bei Hrn. Dr. Reichmayr einkhert.

Hr. Maximilian Mayer Burgermaister von Jngolstatt khert in der Dellmuckhischen Behausung ein.

Andre Schraydöckher, und Jacob Mittermayr beede des Raths von Maynburg, einkhert beim Haunß Schmidt Koch.

Geörg

Geörg Seidl, vnd Gabriel Doll, beede deß Raths von Riedenburg beim Hannß Schmidt Koch einkhert.

Hr. Anthonj Prälath von Mallerstorff, khert beim Kögl Gastgeb ein.

Leonardt Mayer Burgermaister von Geißlhöring, hat einkhert beim Allmayr Preu = Verwalter.

Geörg Neumayr Camerer von Lanquardt, vnd Hannß Ludtwig Reißinger alda, einkhert beim Maderpreu.

Hannß Prändtl von (—) des Raths, beim Maderpreu einkhert.

Geörg Adl Camerer, Geörg Griesenauer Marckt=schreiber beede von Schönnberg beim Maderpreu einkhert.

Hr. Johann Christoph Planckh von Achdorf, einkhert bei Hrn. Dr. Rehrl.

Hannß Altmann vnd Wolf Spätt beede deß Raths von Deschlcamb beim Michael Offtermayr im Thall einkhert.

Geörg Alt, vnd Christoph Dax, beede deß Raths zu Neukhirchen beim heil. Bluet, einkhert beim Michaeln Offtermair.

Hannß Stephan Kheimel von Eberstall einkhert beim Fux = Preu.

Paullaß Schmoll Camerer zu Reispach, beim Fuxpreu einkhert.

Johann Schwaiger Statt = Cämmerer zu Döggendorf, vnd Wolf Carl deß Raths alda, khern beim Stolzen Gastgeb ein.

Michael Grelinger Camerer zu Pogn, vnd Johann Tauscher deß Raths alda, khern beim Dr. Gözin ein.

Vlrich-

Ulrich Miller Statt = Camerer von Kelhaimb, und Michael Reitl Stattschreiber, einkert beim Heichlinger = Preu.

Hr. Georg Bernhardt von Leiprechting Rittmaister, einkhert beim Statthaubtman Nizl.

Hr. Hieronymus Laiminger von Schönstain, einkhert beim Fux = Preu.

Hr. Franz Freyherr von Closen zu Haidenburg, bei Iro Gnaden Hrn. Hof = Rats = Præsidenten einkhert.

Christoph Tax Camerer von Kötzting beim Michael Ofsstermair Pierpreu einkhert.

Hr. Johann Andre von Peckenzell,

Hr. Niclaß Ludwig von Dürnberg,

Hr. Johann Weitinger von Weisenstein, und

Hr. Georg Wilhelmb Molzer Canzler zu Passau, alle vier beim Hrn. Lechen = Secretarij Huefnagl die Einkehr genommen.

Hr. P. Bernhartus Dechant vom Closster Polling, neben dem Richter, bei Ir Gnaden Hrn. Graf Golli die Einkher genommen.

Hr. Johann Caspar Weiller von Garatshausen, khert in seiner aignen Behausung ein.

Hr. Ferdinandt Freyherr von Puech Statthalter Thonauwörth, einkhert in deß Hrn. Grauens von Wartenberg Behausung.

Joachim Mayr Marckhtschreiber von St. Lienhardt, und Peter Reiser Burgermaister alda, bei dem Spättenpreu einkhert.

Hr. Franz Cafstner Burgermaister, und Hr. Franz Rosenkhranz, dann Georg Küebüchler Rathsdiener, alle

von

von Straubing, einkhert bei Hrn. Neumayr Rechn. Commiss.

Geörg Stüeller Clossters Richter von Nidern Khüebach, bei den Hrn. Augustinern einkhert.

Vrban Schönenstuell Verwalter von Pöring, einkhert in der Grufft.

Hr. Franz von Teuring Corherr zu Landtshuet, und Hr. Martin Riederer Dr., beede einkhert beim Schwarzman Gastgeb.

Caspar Kazenberger zum Hauß, vnd Peter Schiller zum Raidenstain, dan Simon Roith von Kötzing vnd Adam Riederer alda, beede des Raths, alle vier beim Tobiaß Maderpreu einkhert.

Haunß Geörg Vollandt deß Raths von Schrobenhausen und Sebastian Kagn Stattschreiber alda, einkhert beim Sighardten.

Johann Heblich Cammerer, vnd Johann Nidermayr deß Raths, beede von Craÿburg, sambt dem Marckhtschreiber khern bei dem Schaurmayr ein.

Hr. Wolf Seuerin Scharfseder zu Collersaich, khert bei dem Hrn. Scharfseder Hofrath ein.

Hr. Franz Hainrich Planckh von Münchsdorf, khert bei dem Dr. Rehrl ein.

Hr. Geörg Sigmundt Lindl von Sondermaning, einkhert in der Neuburgerischen Behausung.

Hr. Prälath von St. Nicola bei Passau, einkhert beim Dr. Guzer.

Johann Abrahamb Orthner Auffschleger zu Schärdting, khert bei seinem Brueder Corherrn alhie ein.

Hr.

Hr. Carl Franz Freyherr von Lerchenfeldt, Pfleger zu Fridtburg, einkhert in der Voglmairischen Behausung.

Hr. Georg Hainrich von Starzhaasen zu Inzing, beim Puber Gastgeb einkhert.

Hr. Prälath zu Beyhardting, khert in dem Closster Rotischen Behausung ein.

Hr. Friderich Wilhemb Freyherr von Franckhing zu Oberperckhirchen, khert ein bei der Forsterin Wittib.

Hr. Gabriel Khipferl Dechant zu Altenoetting, in der Inderstorfferischen Behausung einkhert.

Hr. Carl Alexander von Rhain, khert bei dem Bartholome Hof-Silberdiener ein.

Mathiaß Gerhardt Rosenkhranz Marckhschreiber zu Neuenmarckht, vnd Christoph Khürmayr deß Raths alda, einkhert beim Dimpfl Hoffuetermaister.

Andreaß Plazhueber Camerer zu Neuenmarckht, neben dem Marckhtschreiber, khert bei dem Nidermayr Trompeter ein.

Hr. Wolf Sigmundt Pelckhouer zu Teuffenbach, khert bei dem Pogner Gastgeb ein.

Hr. von Risenföhls zu Schwendt ebenfahls beim Pogner einkhert.

Hr. Haunß Georg Gabelli Landtrichter von Hag, einkhert beim Secretari Weinman.

Daniel Zunhamer Burgermaister zu Trospurg, neben dem Marckhtschreiber alda, khern bei dem Hörman Gastgeb ein.

Hr. Haunß Caspar von Berndorf zu Pöring, bei Sebastian Albrecht Camerdiener.

Hr.

Hr. Haunß Urbann Thrainer von Hörmannstorff, und

Hr. Joachim von Winckhel beede beim Auer Gastgeb einkehrt.

Joachim Pinzinger vnd Stephan Heigl beede Burgermaister: vnd Georg Schwebl Marckhtschreiber, alle drey von Dachau khern beim Haimbmichler Tuechmaniger ein.

Hr. Johann Rott Dechant von Häbach, neben dem Richter, khert ein bei Hrn. Dechant bei vnser lieben Frauen alhie.

Hr. Johann Hainrich Moriz Freyherr von Rohrbach, hat in deß Herrn Löschens von Landtshuet Behausung einkhert.

Hr. Gregori Abbt von Closster Scheyrn, hat in seinem aignen Hauß die Einkher genommen.

Hr. Christoph Prälath zu Roth, khert in seiner Behausung ein.

Thobiaß Gündter Forstmaister zu Altenetting bei dem Pabst, Gastgeb einkehrt.

Hr. Johann Eusebi Westacher von Arnstorff, logirt bei dem Hrn. von Gözengrien.

Haunß Pachschmidt Burgermaister zu Feldn, sambt einem deß Raths alda, khern bei dem Rieger-Preu ein.

Michael Todtfeiller Burgermaister zu Erding, sambt ainem deß Raths, khern bei dem Pabst im Thall ein.

Hr. Adam Carl Chinpinski Landtrichter zu Dorffen, bei dem Haunß Pueber Gastgeb logirt.

Chri-

Christoph Heigl Cammerer zu Dorffn, neben dem Marckhtschreiber alda, haben bei Herrn Heigl Cammerrath einkhert.

Sebastian Weidacher, Michel Saurwein, zwey Burgermaister zu Rosenhaimb logiren bei dem Weissen im Thall.

Hr. Ambrosy Fleischl von Hundtspein Casstner zu Griespach, vnd Gregori Fleischhakher deß Raths alda, logirn bei dem Thobiaß Maderpreu ein.

Johann Ignati Imßlander, logirt beim Weissen im Thall.

Hr. Marthin Prälath zu Fürstenfeldt, bewohnt sein aign Behausung alhie.

Hr. Johann Sebastian Steinheil Landtrichter zu Dachau, kert bei dem Rauch Cammerer in der hegerischen Behausung ein.

Haunß Adler Burgermaister von Wolferzhausen, hat sein Einkher bei Hannsen Hueter = Preu genommen.

Andre Selcher Burgermaister von Diessen, thuet neben dem Marckhtschreiber alda bei dem Veith Mezger = Preu einkeren.

Mathiaß Gropper Burgermaister, Jacob Geiger vnd Ludtwig Steinhauser deß Raths, alle drey von Murnau, kern ein bei dem Haunß Osstermair in der Sendlingergassen.

Hr. Benno Brobst von Ranßhouen, logirt bei der Frau Delassin aufm Platz.

Franz Niclas Freyherr von Königsfeldt, hat in der Kittnerischen Behausung, welche aniezo Herrn Eisenreich angehörig, einkhert.

Hr.

Hr. Prälath von Schöftling logirt in seiner Behausung.

Hannß Hainrich Genzl Burgermaister vnd Philipp Aichelsperger Stattschreiber zu Aichach, einkhert beim Rieger = Preu.

Hr. Hannß Geörg von Asch, und

Hr. Alexander Schrenckh zu Grueb kheren beede beim Corherrn Schränckh ein.

Hr. Romanuß Prälath zu Seon, logirt in dem Degerseerischen Hauß aufm Anger.

Hr. Bernhardt Probst zu Weyer, vnd

Hr. Prälath zu Neustüfft, beede einkhert bei der Frau von Creüz.

Hr. Prälath bei St. Veith negst Neuenmarckht, logirt beim Notenstain = Preu in der Creuzgassen.

Hr. Carl Dieterich Hundt, von Prannenberg, khombt zu Pferdt beim Lebenhauser = Preu in der Sendlingergassen einkhert.

Hr. Johann Victor Freyherr von Fraunberg, logirt beim Schwarzman im Thall.

Hr. Hannß Ludtwig Freyherr von Neuen = Fraunhouen zu Poxau, in der Deringerischen Behausung einkhert.

Hr. Carl Schurff Freyherr von (—), logirt beim Mezen auf dem Rudlthurm.

Michael Hagn Cam̃erer zu Warthenperg, sambt einen deß Raths einkhert bei dem Aumaister.

Geörg Zumham̃er Burgermaister von Gräfing, logirt bei dem Staudacher Stainmez = Maister ein.

Hr. Prälath in Chiembsee, kert bei dem Grueber Landtschafftgegenschreiber ein.

Bal=

Balthasar Winckhler, Ferdinand Dellinger, 2 Burgermaister neben dem Stattschreiber, logirn bem Schwarzmann Gastgeb im Thall.

Hr. Prälath von Baumburg, logirt bei Hrn. Wämpl Hof-Rath.

Hr. Latißlaus Schrenckh von Egmading, einkhert bei dem Schraypogl.

Hr. Prälath zu Garsch, vnd

Hr. Prälath zu Au, logirn beede beim Secretari Nöpäur.

Hr. Ferdinand Hundt von Prannenberg khombt, vnd khert ein beim Grindl.

Anthony Steurer Burgermaister von Aibling, sambt ainem des Raths, einkhert beim Penderieder, Gastgeb.

Hr. Hannß Sebastian von Teuring zu Landtshuet, logirt beim Schwarzmann im Thall.

Hr. Prälath von Weltenburg, khert beim Schwenckh Goltschmidt ein.

Johann Khieffer Burgermaister von der Neustatt, einkhert beim Amon, Gastgeb.

Hr. Johann Geörg Ziegler, Canzler bei St. Emeran in Regenspurg, khert bei seinem Vatern Hrn. Secretari Ziegler ein.

Hr. Hannß Christoph Lunghamer zu Pruckhberg, und

Hannß Wilhemb Lunghamer zu Paindlkhofen, beede in der Partischen Behausung einkhert.

Hr. Geörg Carl Freyherr von Eisenreich zu Ekhlkhouen, logirt beim Ahamischen Richter.

Hr.

Hr. Albrecht Hainrich Ewerhardt von Amberg, sein Einkher beim Hof = Fuettermaister genommen.

Hr. Christoph Prälath zu St. Saluator, neben seinem Richter, khert beim Gumpp = Maller ein.

Hr. Romanuß Prälath von Prifling, vnd

Hr. Prälath Maurus von Frauen = Zehl, beede beim Hof = Kellerschreiber einkhert.

Hr. Gregori Prälath von Allerspach, vnd

Hr. Bonifaci Prälath von Gottszehl, beede einkhert in der Fürstenfelderischen Behausung.

Hr. Hannß Adam, Puechleittner von Widtkhouen, beim Schwarzman einkhert.

Hr. Johann Wilhelmb von Leiblfing, in der Lerchenfeldischen Behausung findtig.

Hr. Johann Franz Pföttner Regiments = Rath zu Landshuet, vnd

Hr. Geörg Lorenz Pfettner von Vnderstraubing, bei Hrn. Pfettner alhie einkhert.

Hr. Geörg Adam von Pruckhlach beim Oettl Cammerportier einkhert.

Hr. Franz Ignati Freyherr von Muggenthall, kehrt bei Hrn. Dr. Prändl ein.

Hr. Hannß Christoph Fasoldt zu (—) ebenfahls bei Hrn. Prändl einkehrt.

Hr. Graf Maximilian von Latron, in der Latronischen Behausung einkehrt.

Virgili Pöcher Camerer von Trifftern, einkhert in der Latronischen Behausung

Michael Ampfel Burgermaister zu Köschinng, neben dem Marckhtschreiber alda, einkhert bey der Schlaucherin im Thall.

Jo=

Johann Collenaß Statt-Camerer zu Dinglfing, vnd Geörg Dorffner alda, dann

Wilhelm Klingenpöckh Camerer zu Teispach, Ir Einkher genommen beim Auer-Gastgeb.

Michael Hockhmair Burgermaister von Vochburg, neben dem Marckhtschreiber, einkhert beim Furpreu.

Mathiaß Lopper Burgermaister von Khiebach, vnd Johann Fardter deß Raths alda, beim Mathiaß Hof-Koch einkhert.

Geörg Herman von Geisenfeldt, Burgermaister, vnd Hannß Haffner deß Raths alda, beim Harscher Eisen-Cramer einkhert.

Geörg Teifel Camerer von Pfeffenhausen, vnd Hannß Caspar Gerb alda, einkhert in der Portierischen Behausung.

Michael Trollinger Camerer von Pegn vnd Johann Tauscher deß Raths alda, beim Meudter-Preu einkhert.

Balthasar Piesser Stattschreiber von Grafenau, vnd Martin Starzhauser deß Raths alda, vnd

Hannß Kaindl Camerer von Regen vnd Melchior Hauser deß Raths alda, einkhert beim Balthasar Mader-Preu.

Wilhelm Krumpacher, vnd Niclaß Hausinger, beede deß Raths von Euchendorf, dan

Adam Millbacher Camerer von Frantenhausen, neben dem Marckhtschreiber, beim Wösstermair-Preu einkhert.

Hörman Streibl deß Raths zu Furth, vnd Tobias Altman Stattrichter alda, beim Michael Oessermair einkhert.

 Geörg

Gebrg Althamer zu Pfarkhirchen sambt dem Marckht-schreiber einkhert, bei Herrn Dr. Kandler.

Hr. Melchior Abbt von Fürstenzell, vnd

Gebrg Hochholzer von Hackershouen, einkhert beim Hrn. Dr. Krembs.

Hr. Johann Franz Reithurner von Schölnach, khert beim Carmeli Hof-Laggei ein.

Hr. Johann Ludwig von Gleisenthall zu Zandt, vnd

Hr. Johann Otto Wienninger von Ebershardt-reutt, beim Pimer Hof-Camerbedienten einkhert.

Peter Schmidt Kamerer von Pfaffenberg, logirt beim Furpreu.

Hr. Hans Adam von Puechhamer zu Yellnkofen.

Hr. Ferdinand von Dürnizl zu Herrnvelburg, ein-khert beim Hanß Albrecht Mundkoch.

Hr. Johann Sigmundt von Taxberg, vnd

Albrecht Christoph von Starzhausen, dan

Hr. Hannß Wilhelmb Ridt von Kelberg, alle drey beim Schrayvogl logirt.

Hannß Adam von Mäming zu Räzenhouen, hat beim Corneth Mandeißl einkhert.

Hr. Albrecht von Muggenthall von Hexenackher, in seiner Behausung einkhert.

Hr. Hannß Conradt von Hörwarth, Rentmaister von Landtshuet, logirt bei der Frau Köckhin.

Gebrg Khindtshauser vnd Philipp König, beede Camerer deß Marckts Plädling, vnd

Adam Dachauer von Viechta des Raths, alle drey beim Mendterpreu einkhert.

Hr. Johann Adolph Lösch von Landtshuet bei der Forstenhauserin einkhert.

Mi-

Michael Derser, vnd Johan Perstl beede Burgermaister zu Mospurg, logiren bei Herrn Ceremoniario.

Hr. Paul Christoph Freyherr von Leiblsing bei Hrn. von Gözengrien logiert.

Hr. Christoph Ferdinandt von Gözengrien Castner zu Teispach, bei Hrn. von Auerbach einkhert.

Hr. Geörg Wilhelmb Freyherr von Lambsfriedtshaimb Statt=Pfleger von Freising, logirt beim Peuderrieder.

Hr. Wilhelm Gepeckh Obrist=Jegermaister, beim Gugler logirt.

Hr. Geörg Fackher, von Altmanstain, hat beim Christoph Haydtpreu einkhert.

Hr. Michael Abbt von Wündtberg, einkhert in der Schöfftleringischen Behausung.

Hr. Johann Joseph Lofferer Chorherr zu Straubing, logirt in der Inderstorfferischen Behausung.

Hr. Hannß Christoph, und

Hr. Hannß Ludwig Mändl Gebrieder von Landtshuet, bei Jrer Frau Muetter einkhert.

Hr. Wilhelmb Freyhueber von Landtshuet, khert beim Höger Kaufman ein.

Hr. Romanuß Prälath von Metten, logirt beim Hofglaser.

Hr. Tobiaß Leeb von Haitenkhouen, vnd

Hr. Caspar Redlich von Straubing, bei Hrn. von Zeilhouen einkhert.

Hannß Geörg Müller des Raths von Pfaffenhoven, vnd Caspar Adam Stattschreiber alda, khern beim Amon Gastgeb ein.

Michael Schmauß Burgl. von Gamershaimb, und Geörg Altmann Marckhtschreiber, beim Khögl Gastgeb einkhert.

Hr. Hannß Conradt von Hörwarth, zu Hochenburg, logirt bei der Frau Khöckin.

Hr. Hannß Ernst Reithurner von Stachelsriedt, beim Dettl Camerportier einkhert.

Jacob Weinberger vnd Wolf Kagerer beede deß Raths von Pföring beim Nottenstainer-Preu einkhert.

Hr. Gottfried Hainrich Freyherr von Eglhof, logirt bei Hrn. von Perndorff.

Hr. Johann Vlrich Mändl Regiments-Rath von Straubing, khert in der Mändlischen Behausung ein.

Hr. Christoph Zechneter von Moßdorff, logirt beim Schraypogl.

Stephan Lanzinger von Mächtenhofen, khert beim Hallmayr-Preu ein.

Herrn Verordnete Ober- vnd Vnderlandts.

Herr Prelath von Osterhouen.
Herr Prelath von Reichersperg.
Herr Prelath von Obern-Altach.
Herr Prelath von Bernriedt.
Herr Obrist-Camerer Freyherr von Haslang.
Herr Graf von Törring zum Stain.
Herr von Taufkhürchen zu Khazenberg.
Herr Graf von Törring zu Seefeldt.

Herr

Herr von Haunſperg.
Herr Franz Freyherr von Neuhauſ.
Herr Albrecht Wilhelmb Löſch Freyherr.
Herr von Fraunhouen zu Au.
Herr Burgermaiſter Ligſalz.
Herr Hannſ Albrecht Schöttl.
Herr Burgermaiſter Wämppl.
Herr Burgermaiſter Hartter.

Die 4 Herrn Rechenaufnemer.

Herr Prelath von Tegernſee.
Herr Graf von Porcia.
Franz Nicola Freyherr von Khönigsfeldt.
Herr Burgermaiſter Strobl zu Ingolſtatt.

Mündlicher Vortrag, ſo von dem Churfrtl. geheimen Raths-Kanzler, Herrn Caſpar Schmidt auf dem Hercule-Saal denen verſamelten Landſtändten gehalten worden.

Demnach der Durchlauchtigiſte Fürſt und Herr Herr von gemainer Lobl. Landtſchaft biſhero geweſenen Herren Commiſsarien vnd Rechnungs-Aufnehmern, bei Ihren gewonlichen Jährlichen Zuſamenkonfften zu verſchaidenmahlen Innſtändig erinndert und erſuecht worden, aine allgemaine Landtſchafftliche Verſamblung von allen dreyen Ständten dieſes Churfürſtenthumbs aufſchrei-

schreiben zelassen, Ihre Churfrtl. Drtl, auch bei nunmehr anscheinender guten Hoffnung eines bestendigen Fridenß, solchen Begehren, welches die vergangne widerwertige schwere Zeiten, vnd Leiff biſhero verhinderet, Gnädigist statt gethonn, vnd zu dem Endte heuntigen Tag benent, vnd angesezt haben, so gereicht Deroselben zu Gdisten gefallen, daß die Lobl. Geist- vnd Weltliche Ständte in solcher Anzahl, wie gegenwärttige Versamlung ausweißt, sich Diemiettigist, vnd Gehorsamst eingestelt haben, vnnd gleichwie hochgedacht Ihrer Churfrtl. Drtl. Landtßfürstliche Treue, und Sorgfalt allein dahin gerichtet ist, daſ bey diser allgemeinen Versamlung daß Jennige deliberiert - vnd überlegt werde, waß zu deß Gemainen Vatterlandts Gemainen Nutzen, Wohlfahrt, Erhaltung Ihr Churfürstl. Drtl. hochen Chur- vnnd Landtsfürstl. Respectts, auch der Ständt selbst aignen guetten, vnd aufnemen gereichet; Also haben Sye zu Dero Lieben, vnd Gethreuen Landt-Ständten, Geist- und Weltlichen, samt, vnd sonders, daß Gdist. Landsfürstl. Verthrauen, Sye werden disen Scopum, wie Sye ohnne daſ hierzue die Ihrer Churfrtl. Drtl. alſ Ihren Nattürlichen Erbherrn, vnnd Landtsfürsten abgelegte Pflicht, vnd die zu dem Vatterland tragente Lieb anweiset, bey dennen künfftigen Consultationibus gleichfahls vor Augen haben, vnd nitallein mit Beyseits-setzung allerhandt unnötigen Hindernussen, das Haubtwerckh, so Ihr Churfürstl. Drtl. in gewise Puncta Schrüfftlich verfassen lassen, vnd Gemainer Lobl. Landschafft Erbmarschaln zuezustehlen gdist. befolchen, alsobalden vnnter die

Handt

Handt nemmen, sondern auch Höchstgedacht Ihre Churfürstl. Drtl. dem Herkommen gemäß, Ihr fröhlich schrifftliche Erklärung gehorsamist ertheillen, vnd die Consultationes also beförderen, damit disen Land-Tag lengstens mit Ausgang dises Monaths zu Ihr Churfürstl. Drtl. Genädigister Satisfaction, ein Ende erfolgen, vnnd die Ständt von den Vnkosten kommen mögen. Vnnd zumahlen einige auf denen Ständten Ihre Churfürstl. Drtl. Ihrer Diensten halber mit absonderlichen Pflichten beygethonn; So wollen Ihre Churfürstl. Drtl. dieselben, nach Anleithung der alten Observanz, in soweith es vonnöthen, solcher Pflicht quoad hunc actum begeben haben, doch ausser der Jennigen, so sye selbsten bey disen Landschafftlichen Handlungen in Consiliis zugebrauchen.

Welches Hochgedacht Ihre Churfrtl. Drtl. dennen Löblichen Ständten also vorzetragen gnädigist befolchen, vnd seint anbey dennenselben, vnd ainen jeden in particulari mit Ihr Churfrtl. vnd Landsfürstl. Hulden, und Gnaden wohlgewogen.

Erindernng.

Wegen vnuolkommener Landt-Taffel.

Es haben zwar auch Höchstgedacht Ihre Churfrtl. Durchl. vor ausschreibung dies Landt-Tags, in dennen vorhandenen Matriculn und Landt-Tafeln, gründtliche Information zunemmen, und an die jenige, so man ihrer

rer Hofmarchen und Sitz halber, dem Herkomen nach zu den allgemeinen Versamlungen der Landt = Stendt zu citiern, die behörige ausschreiben zu verferttigen gdist. befolchen, Indeme Sye aber hingegen den vnnterthenigisten Bericht empfangen, daß man bishero mit der vorgehabten Zusamen=Tragung einer vollkomenen Matricul, auß viellen Vrsachen, maistens aber darum nit zu end komen konten, weil die, in etlich Jahr sich hin= und wider begebene Veränderungen (wie es doch in allweeg hette sein sollen, den Stendten selbsten auch daran gelegen) an behörige Orth nit überschrieben worden; Alß seynd mehr Höchstgedacht Ihre Churfrtl. Durchl. zuverordnen gedacht, dieses Werckh aufs ehist, mit Eyfer vor die Hand nemen, und ein zuverlässige, vollständige Matricul cum Causæ Cognitione mit vorgehender genuegsamer Vernemung der jenigen, bey dennen sich einiger Zweifel bezeigen solte, zusamen tragen zulassen, damit aber entzwischen alles in alten Standt bleiba, und weeder dennen so diesmahl keine Citationes überkomen, an ihrer Gerechtsame præjudiciert, noch auch hingegen dennen zu Nachtheill Ihr Churfrtl. Durchl. oder andern, etwaß eingeraumt werde, welche zwar ausschreiben empfangen, deren aber, ein oder anderer Vrsach halben nit fähig, haben Sye es, zu Ihrer, vnnd der Stendt sicherheit und Verwahrung mit diesen Zuesatz, zu vermelden gdist. befolchen, daß Sye derentwegen auch die Nothdurft, da es anderst vonnöthen, künftigen Landtagschluß einrucken zulassen, gdist. entschlossen.

Lan=

Landesfürstliche Proposition, welche der Churfrtl. Revisionsrath, und geheime Secretarius Dr. Johann Georg Jobst abgelesen.

Der Durchleichtigiste Fürst vnd Herr, Herr Ferdinand Maria, in Ober- vnd Nidern Bayrn: auch der Obern Pfalz Herzog Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruckhseß, vnd Curfürst Landtgraf zu Leichtenberg, lasset dero Lieben vnd gethreüen Landtstendten von Prälaten, Ritterschafft vnd Adl, auch Stött vnnd Märckhten, gegenwerttig alhier versamblet, hiemit genedigist ansiegen, Jnen denen Landtstendten sambt vnd sonders seye vorher bekhandt, waßmassen Jre Churfürstl. Drtl. von Zeit an Dero angetrettnen Cur- vnd Landtsfürstl. Regierung biß auf gegenwerttige stundt sich yederzeit gantz vätterlich sorgfeltig vnd wolmainendt beflissen haben, sowohl Jrer Lieben gethreüen Landtstendt, als des gantzen Landts sambt aller angehörigen Underthonen Nutzen vnd Wolfahrt zubefördern, vnd Dero schaden bey vnderschidtlichen antrohenden gefehrlichkheiten vnd bezeigenten weit aussechendten bösen Conjuncturn zuwenden, auch dieselbe in Landtsfürstl. vätterlichen Schutz zuerhalten. Wie nun Jre Churfrtl. Durchl. solch Jrer gdist. wolmainenten Vorsorg mit Verleichung göttlichen Beystandts zu continuiern in allweeg bestendtig gedacht sein, vorderist aber bey nunmehr anscheinenter gueter Hofnung eines

eines bestendtigen Fridens Jre eifrig sorgfeltige gedancken dahin wendten, wie Dero Landt vnd von Gott anuerthraute Stendt vnnd vnderthonnen, nach souilen in= vnd nach dem Kriegswesen bey darauf continuierenten schweren Jarn ausgestandtnen miesselligkheiten vnd verderblichen Zuestenden widerumb in ein bessern Flor vnd gedeyliches aufnemmen gestelt werden, also vnd zu iez verstandtnen endte auch anderer sonderbar erheblicher Vrsachen willen, beuorab aber auf der Verordneten, Commissarien, vnd Rechnungs= aufnemer, bey Jren gewohnlichen Jerlichen zusamenkhunnfften beschehenes öffters anlangen, haben Hechstgedacht Jre Churfürstl. Drtl. für rhättlich= vnd eine Notturfft ermessen, Deroselben Liebe gethreue Landtschafft von allen dreyen Stendten auf iezige Zeit vnd Mahlstatt zuerfordern, vnd mit denselben von nachuolgenten, Jnen selbst: vnd dem Gemain Vatterlandt zu guetten gereichenten wichtigen nothwendtigen vnd Nutzbaren puncten, consultiern vnd handlen zlassen.

Vnd Erstlichen Zwar ist bewust, welchergstalten schon vor Jr Churfrtl. Drtl. angetrettnen Regierung vnd also ohne ainiges Deroselben Verschulden, maistens durch das dreissig Jerige laidige Khriegsweesen vnd andere widerwerttige zuestendt, ein so starckher schuldenlast auf das Landt khommen, das man bishero noch imerdar, hat man anderst den Credit erhalten: vnd die Interesse entrichten wollen, zu Jr Churfrtl. Drtl. selbst aigenen: gegen Dero Lieben Landts= Vnderthonnen tragenten Landtsfürstl. Mitleiden, einen gueten

thaill

thaill der Landtspurden eben darumben continniern miessen. Dieweilen nun leicht zuerachten, daß das Liebe Vatterlandt nit mehr Recht: vnd volkhoment- lich gruenen khan, so lang diser fressente wurmb des Jerlichen Interesse nit getödt, vnd aus dem Weeg ge- raumbt würdt, so begern Jre Churfrtl. Drtl. an Dero Liebe gethreüe Landtstendt hiemit gdist., das Sye di- ser wichtigen sach reufflich nachdenckhen, vnd Jr Chur- fürstl. Drtl. einen vnderthenigisten Vorschlag geben wollen, auf was mitl vnd weeg des Landts- schulden- last nach vnd nach also zuringern, damit man dessel- ben seiner zeit gentzlich abkhomen, vnnd dem Landt dardurch ein Sublevation vnd Trost widerfahrn: vnd gedeyen lassen möge.

Vnnd weilen 2.do notorium ist, das der Anno 1612. gemachte Anlags- vnd Steürfueß durch souil Jar vnnd das verderbliche Khriegsweesen in ein grosse vngleichheit gerathen, die sowohl bey den Stendten als Vnderthonen allerhandt beschwerliche klagen vnd quere- len verursacht; So will billich die vnumgengliche Not- turfft erfordern, hierin dergestalten zu remedirn. da- mit sowohl zwischen den Stendten in den khonfftigen Bewilligungen zu des Vatterlandts- Oblagen, alß der Vnderthonen- Belegung souil möglich eine Gleichheit gehalten: vnd dardurch den imerwehrenden Klagen ab- geholfen werde, darvber Jre Churfrtl Drtl. Dero Lie- ben getreüen Landtstendt rechtliches Guetachten gewert- tig sein.

So ist Drittens Jr Churfrtl. Drtl. Lieben gethreuen Landtschafft, sonderbar aber den bißherigen Landtschafft-Verordneten, Commissarien, vnd Rechnungs-Aufnemern vnuerborgen, auß was billichen vnd erheblichen Vrsachen Höchstgedacht Sr. Churfürstl. Drtl. für den Salz-Aufschlag vnd zur Camerguetts-Besserung, Hundert vnd Funffzig Tausent Gulden: vnd zur Zünßzahlung eine Beihilf von Hundert Tausent Gulden verraicht worden. Dieweilen nun die Conseruation Jr Churfrtl. Drtl. Hochen Respects, daran des Lieben Vatterlandts schutz vnd Wolfahrt absonderlich gelegen, neben der selbst Billichkheit, die Continuation solch verglichenen Salzaufschlags- und Camerguets-Besserung, die Erhaltung des Credits aber ermelte Beihilf zu den Zünßzahlungen so lang erfordert, biß die Capitalien nach anlaittung des ersten punctens diser proposition auf Thuenliche mitl vnd weeg genzlichen abgericht, oder merckliche geringert werden, So stellen Jre Churfrtl. Drtl. zu Dero Lieben getreüen Landtschafft das gdiste Verthrauen, Sye werden Jr in beeden ohne Difficultet: vnd in dem ersten puncten darumben wilfahren, weilen gegen diser Verraichung der Salzaufschlag im Landt abgethan worden (darbey es Jr Churfrtl. Drtl. auf eruolgente wilfehrige Continuation, auch Jrer seits allerdings verbleiben lassen wollen) der andere aber den Stenden vnd Vnderthonen selbsten zu zu gueten geraicht.

Was Viertens Jre Churfürstl. Drtl. bey verscheidenen Reichs-Deputations-Craiß- vnd andern

Con-

Connenten, sowol in aigner Persohn, alß khostbahren schickhungen von villen Jaren hero für schwere Unkhosten aufgewendet, das haben Sie schon vorhero Jrer Lieben getreüen Landtschafft, Verordneten Commissarien vnd Rechnungsaufnemern, repræsentiern, vnd derselben erstattung vmb souil billicher begern lassen, weil sye dem gemainem Vatterlandt zu guetten angesechen sein, vnd dahero nach anlaittung der selbst-Billichkheit, vnd außtruckhlichen inhalts des lesstern Reichs-Abschidt, de ao. 1654. von den Landtstendten vnd Vnderthonnen beigetragen- vnd abgestatt werden sollen. Es versechen sich dahero Jr Churfrtl. Drtl. gdist, es werden Jre Liebe getreüe Landtstendt, wie es sich in alweeg gezimbt, dem Reichsschluß vnd exempel anderer Landtschafften gemeß, hierinfahls die schuldigkeit agnosciern, vnd die Verordnung thuen, das ins khonnfftig zu Bestreittung solcher vnuermeidenlichen Ausgaben Jerlich wenigist vier- vnd zwaintzig Tausent Gulden von der Landtschaffts-Cassa ausgefolgt werden.

Gleiche mainung hat es Fünfftens mit der Guarnisonen-Vnderhalt, welche Jr Churfürstl. Drtl. bishero von dem Jrigen beigeschossen, da doch die vöste Orth, vnd derselben Besazung dem ganzen Landt zu Trost vnd nuzen khomen, vnd dahero nach anweisung der billichkheit, vnd ermelten lesstern Reichsschluß die Beytrag des Vnderhalts in allweeg den Landtstendten vnd Underthonen obgelegen, Es seindt derowegen Jre Churfürstl. Drtl. nit weniger der gentzlichen Zueuersicht, Dero Liebe getreüe Landtschafft,

Jro

Iro hierzue mit Sechs vnd Dreissig Tausent Gulden begegnen: Also in beeden disen possten der Gesandtschaffts-Vncosten vnd Guarnisonen-vnderhalt zusamen Sechzig Tausent Gulden Jerlich entrichten werden, warmit sich auch Jre Churfrtl. Drtl. begniegen lassen wollen, vneracht offenbar vnd notorium ist, daß dieselbe ain Jar in das ander gerechnet, sich umb ein nambhafftes weiter erstreckhen werden. Was aber in beeden disen possten das vergangene betrifft, da wollen Jre Churfürstl. Drtl. vernemen, wie Dero Liebe getreue Landtschafft Iro dem obgemeltem Reichsschluß, vnd der billichkheit gemeß, Satisfaction zu geben, gedacht sein, vnd sich solcher gestalten Dingen nach, daryber also ercleren, das Sye darob Jr Churfürstl. Drtl. Landtsfürstl. güetiekheit zuuerspüren haben sollen.

Vnnd obwohlen Sechsten- vnd lesstens Jre Churfürstl. Drtl. gedacht sein, Dero auf den Painen habente Völckher eheistens, wan man nur einer bestendtigen ruhe im Reich versichert sein khan, abzudanckhen, dieweilen iedoch die Zeit vnd Leiff nit gedulten wollen, sich gar bloß zu stellen, beuorab, da man ohne das zu Regenspurg bey dem Reichs-Tag auf ein allgemaine Reichsverfassung antrögt, So seindt Jre Churfrtl. Drtl. resoluiert von solchen Völckhern Dreyhundert zu pferdt, vnd Vierzechenhundert zu fueß, so lang es des Vatterlandts notturfft: vnd etwan auch die gemaine Reichssicherheit erfordert, noch verner zu behalten des gdisten Versechens, Dero Liebe getreue Landtstendt, den hierzue bedürfftigen vnderhalt Monatlich

lich mit Acht-Tausend Neün Hundert zwey vnd zwainzig Gulden, wie es an sich selbsten billich, gern vnd williglich beitragen werden.

Welches obuermeltes alles Hechstgedacht Sr. churfrtl. Drtl. Dero Lieben vnd getreüen Landtstendten also nit wollen verhalten, vnd seindt daryber Dero wilfehrigen antwortt, auch befürderung vnd außmachung des werckh lengst mit: wo nit vor Außgang dises Monats, zu ersparung der durch langen Verzug verursachenten merckhlichen Vncosten, gewerttig, verbleiben auch Innen den Stendten mit Cur- vnd Landtsfürstl. Gnaden, vnd allem guetem vorderist beigethan. München den 2. Januarij, Anno Sechzechenhundert Neün vnd Sechzig.

(L.S.)

C. Mayr.

Nach ableßung der protestation, hat man gleich angefangen den Außschuß zuerwöhlen.

A u ß s ch u ß.

Außm Standt der Herrn Prälathen.

Rentambts München.

Herr Prälath von Tegernsee.
Herr Prälath von Scheyrn.
Herr Prälath von Fürstenfeldt.
Herr Prälath von Beyrberg.

Rent-

Rentambts Landtshuet.

Herr Prälath von Allerspach.
Herr Prälath von Fürstenzell.
Herr Prälath von St. Veith.
Herr Prälath von Aspach.

Rentambts Straubing.

Herr Prälath von Oberaltach.
Herr Prälath von Nideraltach.
Herr Prälath von Prifening.
Herr Prälath von Widenberg.

Rentambts Burghausen.

Herr Prälath von Seon.
Herr Prälath von Reicherspерg.
Herr Prälath von Baumburg.
Herr Prälath außm Hrn. Chiemsee.

Auß dem Standt der Herrn Grafen, Ritterschafft vnd Adlß: auch ins gesambt der Hofmarchs-Inhaber.

Rentambts München.

rc. Ihro Exlia Herr von Haßlang zu Hochen Camer.
Herr Graf Ferdinand von Törring zu Seefeldt.
Herr Graf Maximilian von Portia.
Herr Hannß Hainrich von Haßlang zu Haßlangkhreit.
Herr Hannß Georg von Seiboltstorff.
Herr Albrecht Vlrich von Muckhenthall.
Herr von Zeillhouen.
Herr Friderich Peter von Hofhenenberg.

Rentambts Landtshuet.

Herr Graf Ferdinandt von Preißing.
Herr Christoph Benno von Eisenreich.
Herr Bernhardt von Closen.
Herr Franz Freyherr von Neuhauß.
Herr Franz Nicola von Königsfeldt.
Herr Johann Eusebi Westacher.
Herr Puechleittner.
Herr Johann Jacob Freyherr von Haunsperg.

Rentambts Straubing.

Herr Graf von Tättenpach, Gottfridt Wilhelmb.
Herr Graf Ott Hainrich Fugger von Hilgertsperg.
Herr Graf Hannß Veith von Märlrain.
Herr von Senßhaimb.
Herr Frannz von Closen zu Haidenburg.
Herr Hannß Hector Schadt von Nidertraubliing.
Herr Hannß Geörg von Khönigsfeldt zu Eglofshaimb.
Herr Hannß Ernst Pelckhouer von Städhesriedt.

Rentambts Burghausen.

Herr Wolf Dietrich Graf von Törring.
Herr Wolf Christoph von Tauffkhirchen zu Kazenberg.
Herr Wolf Joseph von Tauffkhirchen zu Guettenburg.
Herr Johann Mathiaß Freyherr von Pienzenau.
Herr von Ahamb.
Herr Graf Albrecht von Neukhirchen.
Herr Ferdinand Freyherr von Puech.
Hr. Ott Hainrich von Seiboltstorff.

Aus

Aus dem Standt, der Stätt vnd Märckhten.

Statt München.

Burgermaister Ligsalz.

Burgermaister Schöttl.

Statt Landtshuet.

Burgermaister Wämpel.

Burgermaister Freinhueber.

Statt Ingolstatt.

Burgermaister Johann Strobl.

Burgermaister Maximilian Mayr.

Statt Straubing.

Burgermaister Seruatius Sartor.

Burgermaister Franz Kastner.

Statt Landtsperg.

Joachim Johann Griesser Burgermaister.

Statt Wasserburg.

Balthasar Winckhler.

Ferdinand Dellinger.

Statt Burghausen.

Philipp Emersperger.

Georg Grebmayr.

Statt Braunau.

Gabriel Stauffer.

Statt Schongau.

Mathias Süner.

Statt Deggendorff.

Johann Schwaiger.

Statt Aicha.

Hannß Hainrich Senfftl.

Statt Oetting.

Johann Franz Castenmayr.

Marckht Rosenhaimb.

Sebastian Weydacher.

Marckht Pfarrkhürchen.

Simon Althamber.

Marckht Riedt.

Mathiaß Gerhardt Rosenkhranz.

Marckht Eggenfeldten.

Domminicus Kray.

Deputirte zu denen Grauaminibus.

Standt der Herrn Prelathen.

Herr Prälath von Rott.

Herr Prälath von Au.

Herr Prälath von Frauenzehl.

Herr Prälath von Suben.

Rütterschafft.

Rentambt München.

Herr Hannß Ludtwig Freyherr von Herwarth.

Herr Dominicuß von Sandizell.

Rentambt Landtshuet.

Herr Franz von Ambshamb.

Herr Georg Carl von Eisenreich zu Egglkhouen.

Rentambt Straubing.

Herr Hannß Victor Freyherr von Fraunberg.

Herr Hannß Ludtwig von Gleisenthall.

Rentambt Burghausen.

Herr Hochprandt von Taufkhirchen zu Yben.

Herr von Leoprechting zu Grienau.

Hernach volgen die Jenigen, welche teglich auf der Trinckhstuben zusammen khomen sein.

Hackhen = Viertl,

Herr von Päßing.
Herr von Lindl von Sondermaning.
Herr Geörg Gugler.
Herr Obrist = Jegermaister von Freising.
Herr von Asch.
Herr Schrenckh von Giessenstain.
Herr Stöckhl von Elnpach.
2 Herrn Hörl von Farchen ꝛc.
Herr Leb von Haiderskhouen.
Herr von Filßzehl ꝛc.
Herr Philipp Carl von Berndorff.
Herr von Egelhoff.
Herr Langenmantl.
Herr Landtrichter von Landtsperg.
2 Herrn Parth.
2 Herrn Lunghamer.
Herr Loßi von Sanderstorff.
Hrrr Johann Andre von Peckhenzell.
Herr Niclaß Ludtwig von Dirnberg.
Herr Johann Weitinger von Weisenstain.
Herr Geörg Wilhelmb Molzer Canzler zu Passau.

Anger = Viertl,

Herr Ruedolph Stängl von Neuhauß, neben seinem Hrn. Vettern.

Herr

Herr Ignati Imbßlander.
Herr von Closen ꝛc.
Drey Herrn von Teyring.
Herr Schrenckh von Innkhouen.
Beede Herrn Weiller von Garazhausen.
Herr Wolf Augustin von Eisendorf.
Herr Hainrich Artlieb von Fränkhing.
Herr Gráf Fugger von Zinenberg.
Herr Johann Adam Sigmundt Puechleittner von Sunzing.
Herr Joachim Freymon von Randeckh.
Herr Hannß Ruedolph Spett von Schönstett.
Herr Geörg Hector von Leoprechting zu Malgerstorff.
ꝛc. Herr von Closen ꝛc.
Herr von Hagenau.
Herr Hannß Geörg Freyherr v. Hörwarth ꝛc.
Herr Franz von Risenfelß.
Herr Dietrich Hundt von Lautterbach.
Herr Graf Maximilian von Tering zu Seefeldt.
Herr Burgermaister Schobinger.
Herr Wolf Wilhelmb von Dezenberg zu Peurbach.

Creuz=Viertl,

Herr Maximilian Richel.
Herr von Leiblfing.
Herr Reithurner.
Herr Scharfseder.

Herr

Herr Lorenz Pfötner von Niderstraubing.
Herr Hannß Pföttner von Landtshuet.
Herr von Haunsperg weegen Pluementhall.
Herr Edlweckh, Pfleger zu Winzer.
Herr Graf Colle Pfleger zu Weilheimb.
Herr Lasser von Salzburg.
Herr Schupff von Wembding.
Herr von Liechtenau.
Herr Franz Gabeli.
Herr Mathiaß Koch von Schenögg.
Herr Carl Freyherr Schurff zu Wildtenwarth.
Herr Castner von Freising.
Herr Puckh.
Herr Peckerrier.
Herr Pruglacher.
Herr von Lerchenfeldt.
Herr von Closen.
Herr von Leiblfing.
Herr Urban von Hermanstorff.
Herr, von Winckhel.
Herr Geörg Ferdinandt von Dirnizk.
Herr von Käßing.
Herr Christoph von Welr.
Herr Rentmeister zu Landtshuet.
Herr Carl Welser von Riedthaimb.
Herr vön Haunsperg der Jünger.
Franz von Perndorff.
Herr Albig Graf von Terring.
Herr von Ginßhamb.
Herr Maximilian von Haßlang.

Herr

Herr von Lerchenfeldt.
Herr Johann Geörg Ziegler.
Herr von Haimbhausen Castner von Aibling.
Herr Ferdinand von Gözengrien.
Herr von Rohrbach.
Junger Herr vou Ahaimb.
Herr von Perndorff.

Grackhenauer = Viertl.

Herr Thomas Dirnizl.
Herr Johann Hauzenberger zu Podenmaiß.
Herr Johann Christoph Partholomee Furthner Pflegsverwalther zu Kirchberg.
Herr Tobiaß Güntter Vorstmaister zu Altenoetting.
Herr von Starzhausen zu Inzing.
Herr Schneckh Pfleger zu Ißmaring.
Herr Veith Adam Schneckh zu Gänkhouen.
Herr Adam Carl Kipnizkhi Landtrichter zu Dorfen.
Herr Haunß Peter von Neiching zu Dietershaimb.
Herr Christoph Goder von Khalhing.
Herr Joseph Goder von Kapfing.
Herr Wirnhardt Pilbis zu Nidern Vlrain.
Herr Geörg Hainrich von Closen zu Gern.
Herr Haunß Wolf von Weix zu Steingrif.
Herr Oßwaldt Schuß von Peilnstain.
Herr Thomas Pruckhlacher von Cronackher.
Herr Johann Adolph Lösch von Landtshuet.
Herr Caspar Adam von Freyberg.

Herr

Herr Johann Bernhardt Graf von Preising.
Herr Wolf Albrecht Göz Verwalter zu Cronwinckhl.
Herr Johann Stephan Ziegler Verwalter zu Hochenaschau.
Herr Johann Simon von Darsperg.
Herr Maximilian Graf von Ladron.
Herr Hieronimuß Daniel Laminger Rittmaister.
Herr Franz Hainrich von Tanberg.
Herr Albrecht Adam von Starzhausen.
Herr Eustachius Paumbgarttner von Deitenhouen.
Herr Johann Nidermayr von Singenpach.
Herr Hannß Ludtwig Mändl von Minigsstorf.
Herr Hannß Christoph Mändl von Tandern.
Herr Hannß Ulrich von Wolfsegg.
Hr. Ordolph von Sandizell.
Herr Hannß Georg von Closen auf der Warth.
Herr Franz Rosenkhranz von Straubing.
Herr Friderich Kaltenhauser zu Althamb.
Herr Johann Christoph Planckh.
Herr Ludtwig Planckh.
Herr Georg Christoph Hundt von Lauterbach.
Herr Franz Benno Fugger von Schwindegg.
Herr Ludtwig von Gleisenthall.
Herr Johann Otto Wieniger.
Herr Wolf Kättinger zu Haßlbach.
Herr Hannß Wilhelmb Ridt von Alerzmaiß

Herr

Herr Johann Euerhardt Rentmaister zu Amberg.

Herr Haunß Wolf Leoprechtinger.

Herr Mathiaß von Seyboltstorf.

Herr Friderich Ludtwig Senßhaimb. Dieser ist im Rechten Außschuß.

Herr Hannß Ruedolph Pelkhouer von Raindorf.

Herr Carl Franz von Lerchenfeldt.

Herr Maximilian Graf von Märlrain.

Herr Wilhelm Rueprecht Fill von Windach.

Anlangen einiger Landstände an den Ausschuß um Communication der landsfürstlichen Proposition, und der landschaftl. Rechnungen.

Wür haben in vnderthenigisten Gehorsam verwichnen Mittwoch vernomen, waß Sr. Churfrtl. Drtl. vnnser gdister Chur-Landts-Fürst vnd Herr für aine Landttags-proposition in dem Rittersaal sowol mindt- als schrüfftlich denen gesambten Stänndten der Prälathen, Ritterschafft vnd Adelf auch Stätt und Märkhten gdist vortragen lassen, annebens kheinen Zweifel setzen, Es werde ain hochlöbl. Ausschuß hieribert bereits deliberirt vnd dem gemainen Wesen zum besten Ihre Gemieths-Mainung auch zu Papier gebracht haben, volgents denen gesambten Stenndten,

da

da etwan noch was ferers dabey zu erinnern eheister Tag eröfnen, zemahlen aber voruermeldte Churfrtl. proposition in verschaidenen punctis bestehet, theilß der anwesenten Stendte wegen Menge deren etwas weiths zerückh stehen miessen, und nit alles vollstendtig vernemmen khönnen, auch die memoria hominis per se Labilis, Alß wollen Wür fürs Erste frtl. Dienstl. gebetten haben, Eur Excell. vnd unsere Großgol. Hochgeehrte Herren belieben Unnß die Propositions-puncta nit allain, sondern auch die hieribert verfasste Verantworttung des hochlobl. Ausschuß in Abschrifften eruolgen zelassen, Mithin vmb unnsere darauf behörige Erclerung wenigst zwey Tag Termin oder Anstandt zu verwilligen, damit Wür Sr. Churfrtl. Drtl. vnnsers gdisten Chur-Landtfürsten vnd Herrn gdiste intention vmb souill mehr nach eines ieden khrefften gehorsamb-vndertheinigist beobachten, und in schuldigiste Consideration ziechen mögen, fürs ander befindten wür nit wie ohne erthaillung der Rechrung von denen Herrn Verordneten und Rechnungsaufnemern was verleßliches geschlossen werden khöne, sonder selbige das einige Liecht der Ausgaben und Landtsburdten zegeben, dahero ist an dieselben vnnser gleichfahls dienstfrtl. Anlangen vnnß in disen vnnseren so billichen petito zewilfahrn, und thuen Eur Excell: vnd vnnsern großgol. hochgeehrten Herren neben erwarthung gewehrlicher Resolution vnnß dienstl. beuelchen.

Eur Excell. vnd vnnser großgol. hochgeehrter Herrn.

Dienstschuldtwilligiste N.N. anwesente Ritterschafft vnd Adels der vier Rentambter im Churfürstenthumb Bayrn.

Ent-

Entschuldigungsschreiben des Freyherrn Hanns Ludwig von Hörwarth an den Landmarschall wegen dem ihme übertragenen Geschäft der Verfassung der ständtischen Gravaminum præs. 5. Jäner.

Wolgeborner Freyherr Insonders hochgeehrt vnd großgonstiger Herr Landt-Marschalkh.

Auf die mir angeflert beschechne Anweisung habe ich nit vmbgehen khonten meine entschuldigungschrüfft vnd kürzlich dahin anzubringen, das ich zwar vernomen, waß gestalten ich ze Verfassung der Gravaminum ernennet worden, aber auf Yberlegung der vor meine Person dissfahls vnderlaufenden Vmbständen befünde, das wann ich dise Function in specie ablegen, ein solches sowol ein so anderem Hrn. Staund alß Jhro Churfrtl. Drtl. bedenkhlich, benorab mir vor andern sehr schwer fallen wurde, in sonderbarer erwegung die Beschwerdten, wie auf dem Landt-Tag de anno 1605. 12. und andern gesechen, gueten: oder meisten Theilß in effectu in daß Justiz-weesen einlauffen, vnnd also beschaffen seynd, das selbige zu theill bereits Judicialiter angebracht vnnd nit abgewendet oder remediert: vnnd zum theill etwann yetten sollen: oder noch konff-

tig

tig werden also angebracht werden, und weillen, wan in den untern Instantien ein so anders nit wurdet beobachtet, oder abgeholffen, doch solches noch in der Letsten, alß dem Revisions-Rath beschechen kann, dahero einer gleichsam nit Ultimato beschwert ist, biß von dort auß der Bescheid ergehet, also scheinet, daß endlich der gute, oder meiste theil dieses wercks der Gravaminum, und deren abwendung, oder Remedirung von aldort dependire. Zumahlen nun ich vor meine Persohn, wie bekannt, allein in disem Consilio bereits über fünffzechen gantzer Jahr beharrlich, vnnd ohnne interruption, wie annoch bedient bin, und wohl vermuethlich von den mehrern solchen Beschwerds behelffen, in solanger Zeit verscheidene fahl zur Beobachtung oder Decision sowohl den Process alß die Haubtsach betreffend, vorgefahlen, alß wurde erfolgen, daß de præterito daß Jennige, waß ich etwan neben andern vor disem decidendo nit vnrecht = oder vnbillich in diser letsten Instanz erachtet, aniezto alß ein Gravamen und den Rechten, oder Billichkeit zegegen laufend proponieren, oder halten, entgegen bey konftigen decisionibus in effectu kein freyes votum nit haben, sondern es wurden gleich solche Beschwerden decidendo attendirt, oder improbirt von einen oder dem andern Theill wurde, oder mechte verdenckt werden ꝛc. Welche bedencken dan obverstandnermassen, absonderlich bey dennen functionibus deß Consilij Revisorij, alß der letsten Instanz, woruon endlich die abwendung dependirt, vorfahlen thuen.

Danen=

Danenhero, vnnd in ansehung diser und anderer mehr Consequenzien vnnd Vrsachen, so sich dermahlen nit anziechen lassen, die Ybernehmung diser function in specie mir in meinem particularien wegen dises so lange Jahr obgehebten Diensts nit allein sehr beschwerlich, sondern, so ich noch mehrer beobachte, sowohl de præterito, alſ in futurum ein: so anderen Standt, alſ auch Jhro Churfrtl. Drtl. (deren ich ohnne daß bey disem angezogenen Consilio geraume zeit verpflichtet bin, und ohne dero gdisten Verwilligung mich dieses werckes nit wohl vnterfange kunte) bedencklich vorkom̃en mechte; Deme allem nach ich der gäntzlichen Hoffnung gelebe, es werde diese meine so erheblich alſ wahrhaft, und nothwendige entschuldigung, so an sein gehöriges ohrt ze dirigiren, vnnd ablesen zulassen bitte, mit gnaden aufgenom̃en: und placidirt werden, gestalten im übrigen vor meine wenige Persohn, wann mich nit solche absonderliche Vrsachen vnnd Bedencken abhalten thetten, dem gemeinen weesen zum besten, von Hertzen gern dergleichen, vnnd andere auftragende functiones übernehmen, und dennen mit schuldigen fleiſ, and Sorgfalt abwarten wolte.

Meines Insonders hochgeehrt- vnnd großgonstigen Herrn Landt-Marschalkhn.

Dienstbeflissen willigister Dienner.
Hannß Ludwig von Herwart Fhr. v. Hochenburg.

Vor-

Vorstellung des Landtagsausschusses ad Serenissimum vom 5. Jäner, um gnädigste Abweisung des v. Hörwarthischen Excusations - Gesuches.

2c. Gnädigister Herr.

Eur Churfrtl. Drtl. haben wür, alß von allen drey Steenndten dero getreuen vndertheniglisten Landtschafft von beeden dero Fürstenthumben Ober = vnnd Nidern Bayrn, zum gewohnlichen Ausschuß verordnete geistlich= vnd weltliche, vnndertheinigist nit verhalten sollen, das nachdeme wir vmb Gewinnung der Zeit vnnß gestrigen Tags, vf eine gewise Verordnung auf dem Mitl der gesambten drey Steenndten, zu einrichtung der Gravaminum (wie es vf vorigen Lanndtegen gebreichig gewesen vnnd Herkommen ist) verglichen: vnder andern auch vf dero Cammerern, vnd Revisions - Rhat Hr. Hannß Ludwig Freyherrn von Herwarth, daß Conclusum ausgefallen, So hat sich derselbe, gantz vnuerhofter weiß, dessen verweigeret, Laut bey dem Herrn Land = Marschall schriftlich eingebrachten entschuldigung, welche haubtsächlich dahin gehet, daß weegen seiner nunmehr in die 15. Jahr, bey dem Churfrtl. Revisorio Ihme anuerthrauten function Er sich (ohne Eur Churfrtl. Drtl. gdiste Verwilligung) hierinfahlß nit einlassen könnte, zumahlen seiner Vorsorg nach, ain Theill diser Gravaminum ipsam administrationem Justitiæ betreffen werde.

Gleich=

Gleichwie Wür nun aber iezt erzelte entschuldigung mehrerley Ursachen halber gantz unerheblich finden, sonderbahr aber darumen, das Eur Churfrtl. Drtl. als aller ohrten höchst angenehmter Liebhaber der wehrten Justiz (unnser underthenigst gewesten hoffnung nach) selbst nichts mehrers verlangen, als das die Jennige gebrechen, welche sich in hac materia mechten eingedrungen haben, Eur Churfrtl. Drtl. um gnädigiste Remedirung vorgestelt werden, darzue dan die Jennige am tauglichisten seynd, welche Ihrer bisherigen functionen halber, in disen sachen die beste information haben, und wider die, ohnne fundament vorkomende Klagen, vnd Beschwerdten, gleich in loco die Erleüttrerung geben künten, damit Eur Churfürstl. Drtl. mit vnnothwendigen Anbringen, in diesen: wie in andern materien, nit behelliget werden.

Also haben Wür auch zu Eur Churfrtl. Drtl. hiemit vnnseren vnterthenigisten Recurs nemen: und dieselbe hiemit bitten wollen, obgedachten Herrn von Herwarth aufzetragen, das Er deme, waß in Namen einer gesamten Landschaft ihme als einen Mitglid ist von vns angedeitet worden, ohnne weitere Tergiversation wircklich nachkome, vnnd das werck mit andern Mit-Interessenten hechsten Beschwernus, und vnerschwinglichen Vnköstten nit langers Trainire, Jngestalten die landschaftliche acta zeigen, das über dergleichen Verordnungen (die von denen Standts-Verwohnten iederzeit cum Sufficienti Causæ Cognitione beschlossen werden) die entschuldigungen niemahls acceptirt, vnnd

durch

die Landsfürstliche Hilf, vnd assistenz so gar dero verpflichte wirckliche Rentmeister (zu geschweigen andere derselben Räth, und Officiers) dahin verschaft worden seynd.

Dadurch wirdet dem aussschuß der Respect erhalten mitls dessen mehr andern Contradictionen, und in mehr anderweeg darauf erfolgten gefährlichen Consequenzien vorgesteurt, die herkommene guete Ordnung reconfirmirt, vund zu Eur Churfrtl. Drtl. gdisten Contento, dise landschaftliche Handlungen desto schleiniger befördert werden künden.

Thuen hierüber Eur Churfürstl. Drtl. (in erwarttung Dero genädigsten Resolution) Wür vns hiemit wie ie- vnnd alzeit zu beständigen Dero Chur- und Landtsfürstlichen Hulden, vnnd Gnaden gantz Vunderthenig diemüethig und gehorsamst recommendiren, vnnd befelchen. München den 5. Jener ao. 1669.

Landesfürstl. Rescript an den Ausschuß, den an Freyh. v. Hörwarth erlassenen Auftrag wegen Verfassung der Gravaminum betr. — vom 5. Jäner.

Von Gottes Genaden Ferdinand Maria rc. rc.

Vnnsern Grues zuuor. Würdige vnd Ersambe in Gott, auch Wolgeborne, Edl, Fürsichtig Ersam vnd Weise, Liebe getreue: Was der Edle, vnser Camerer, Reui-

sions-Rath und Pfleger zu Schwaben auch Lieber getreuer Hannß Ludwig von Hörwarth, Herr von und zu Hochenburg, alſ er im Namen der dreyen Ständen zu einrichtung der, bei vnſ vorzubringen habenden Gravaminum, von euch Deputirt worden, für eine entſchuldigung eingewendt, daß er nemblich ſolche Commiſſion ohne gdiſte Special-erlaubnuß, wegen ſeinen obhabenden Dienſt, nit yberneṁen könde, das haben wür auſ Eurem vnſ zu handen yberbrachtem vnderthenigſten bericht benebens deme, was Jr hieriber an vnſ gelangen laſſen, gdiſt vernoṁen.

Allermaſſen nun an deme, das Jr euch dißfalſ Bſchaid erhollet, recht vnd woll geſchechen: Alſo bleibt euch hierauf vnuerhalten, das wür obbeſagtem von Hörwarth beraiths bedeuten laſſen, vnſer ſeiths kheín bedenkhen zu haben, daß er in berierter Sache die Händ anlegen möge, vmb ſouil mehr weillen er circa Administrationem Juſtitiæ auſ allen deme, waſ Er Zeit ſeiner Rhats-functionen erfahren, zu Verhietung unnothwendiger querelen, guete information geben kann: Seind euch anbey mit Genaden wolgewogen.

München den 5. Jenner ao. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürſt Mppria.

Proteſtation des Prälatenſtands-Ausſchuſſes über deſſen Belegung. — præſ. den 5. Jäner.

Demnach der auſſchuß deß Standts der Prælathen bey geſtrigen Tags angeſtelter allgemeiner Verſamlung

 ver-

verspirt, daß Dero Vota bey dem andern puncten der Chl. proposition in zweifelhaftigen Verstand vermerckht werden wollen.

Alß hat selbiger ein Nothdurft zu sein erachtet, dise seine gemüthsmeinung, vnnd geführtes votum etwaß mehrers herfür zugeben, und gehet dahin: wie daß mann niemahls gedacht gewest, vnd noch nit ist, die allgemeinen Landtspurdten von sich zuschieben, vnnd auf einen anderen Standt hinum zulegen, da nur ein gleichheit nach billigen Dingen gehalten, und diser Standt wider die proportion, und natürliche Billigkeit nit belegt wird. Indeme aber von langen Jahren disem Standt nit allein in dennen ordinari: sondern auch Extra ordinari Steurn, vnd Exactionibus, welche Lestere man iederzeit nach dem ersteren regulirt, die maiste Purd dahin und soweith aufgelegt worden, das man endlichen an Mitlen erschöpft, sich in villfältige Schulden stossen müessen. Alß würd nunmehr kein anders Mitl seyn, alß daß nach Ihrer Churfrtl. Drtl. selbst aigner, vnd gdister jntention diser Standt nach so vüllen übertragnen Beschwernussen in bessere Consideration genom̃en, von der so offenbahren Vngleichheit, und unerträglichkeit erlediget, vnd also leidentlich belegt werde, damit Er sich ferners einiger improportion, vnd Vngleichheit nit zubeschweren habe, beuorab daß auch sonsten dises Standts Vunterthannen in ermanglung der Privilegien, auch anderer ihnnen immerdar anwachsenden purdten schlechtlich zu genüessen, und sich der Standt von ao 1612. merckhlich geändeRet, gestalten die von vnsern Vorfahrern hoffentlich mit

ruehm-

ruehmlichen Eyfer gewilligte Anlagen dahin nit gemeint gewesen, daſ mann ſich in einige verbündliche obligation, weniger in eine Continuation, oder perpetuation ſtante tanta improportione einzulaſſen, einſtens gedacht geweſt were, oder ein ſo ſchwere vnnd vnerträgliche Purd auf die posteritet mit beſtand hette legen kündten. Will ſolchemnach ein Auſſchuß des Stands der Prælathen verhoffen, man werde ihrem verlangen der gebettenen moderation, und proportionierten Anlag großgonſtig deferieren, vnnd dasjennige, waſ gegen anderen vnprivilegirten gemeinen vnnderthanen billigen zu ſein ſcheinet, und vergont würd, nit allein nicht verſagen, ſondern mehrers die auf der Prälathen immerwehrente billige Klagen öffters gegebne Vertröſtung einſtens genieſſen laſſen, wie wür dan ſalva conſcientia ſolche Purdten in obbemeldter Vngleichheit weither auf vnſ nehmen und ertragen könten noch wöllen.

Vom Stanndt der Herrn Prälathen diſe Proteſtation ablaſſen worden.

Protestation und Verwahrung des Ritter- und Adelsstands, dann Hofmarchsherrn, so auf ihren einschichtigen Gütern die niedere Gerchtsbarkeit nicht gaudiren, an den größern Ausschuß über ihre Gerechtsame, gleichheitlich beym großen und kleinen Ausschuß beygezogen zu werden, vom 5. Jäner.

Hochwürdige in Gott, Hoch- und Wohlgebohrne, WohlEdlGestrenge, auch Edl, vnd Vesste, von denen saṁentlichen drey Ständten Ober- vnd Vnnterlandts Bayrn, in dem grossen Land-Tags-ausschus erkiste, respective Genädig- und Hochgeehrte Herren.

Eur Hochwürden Gnaden, und Herrn, erinneren sich gantz neuerlich, wasgestalten den 2. diß, auf vnns, als dennen Jennigen, welche bishero der durchgehenten Jurisdiction auf denen ainschichtigen Güettern nit genossen, zu dem grösseren Ausschus Niemandt gezogen, ja sogar die Jennige, welche majora vota dahin bekommen, nit beobachtet, sondern mit Vorziehung deren, welche minora vota gehabt, vnnd gemelte Jurisdiction biß dato gaudirt haben, auf allainigen Respect der gemelten durchgehenten Jurisdiction ausser aller Obacht ge-

gelassen, vnnd vnangesehen der mehreren Stimmen (die ain- und anderer auf vnns notorie bekhommen) vnnd deß beschechenen Votierens, gäntzlich præteriert worden; Gleichwie Wür aber, der gemelten durchgehenten Jurisdiction vnangesehen, dem Ritterstandt sowohl, als all andere vnwidersprechlich beygethonn, massen mit der Rittersteur, andern gleich, Jederzeit belegt, und ietzo zu disem beuorstehenten Landt-Tag, als Glieder des Ritter- vnnd Adlstandts, von Ihro Churfrtl. Drtl. selbst Genädigist berueffen worden, hingegen aber der Beysorg gantz nit seynd, als ob wür auf bisherigen mangl der durchgehenten Jurisdiction ainen Neuen, und den vierten Standt constituirn, und wegen deß bishero entrathnen genuß mehr gedacht durchgehenter Jurisdiction an vnnserem Adl, Real-Jure, auch anderer Gerechtsambe, Bruch- und præjudiz leiden solten, gestalten dann auch von denen gemelter Jurisdiction gaudirenten glüdern ainiger actus quasi passionis nit vorzuweisen, oder zu benennen sein würd, mitls dessen bey dennen vorherigen Landt-Tägen ain- vnd anderer auf vnnseres gleichen per majora vota zum ausschus eligirt, hinnach aber ex defectu der durchgehenten Jurisdiction nit admittiert, sonderen an deren statt andere, so minora vota gehabt, substituirt- vnd hinein gezogen worden.

Also ist auch an Eur Hochwürden Gnaden, vnd Herrn vnnser vnterdienstliches anlangen, dieselb wollen mit gnaden verfügen, daß nit allein bey disem, sondern auch Jedem nachfolgenten Land-Tag, aus vnnserem mitl, gleich dennen der durchgehenten Juris-

diction genüessenten Persohnen, ain proportionierte anzahl zu dem grösseren, wie auch khleineren ausschus, gezogen, sonderbahr aber vor anderen dermahlen die Jennige, auf welche bereits mehrere Vota, alß auf andere gefallen, genohmen werden sollen, massen wür hierauf vm fürderliche Resolution gezim̃ent anhalten, auf den widrigen fahl aber wider all ohne vnnser zueziehung vorbeylauffende actus hiemit Sollenissime protestirn, vnnd vnnß zugleich all vnnser Recht, wie auch gehörigen ohrts vnnser Rechts-Nothdurfft vnnterthenigist einzubringen, austrucklich vorbehalten, negstdeme auch zu beharrlichen Gnaden, Grosgonsten, vnd Gonsten vnnß vnnterdienstlich empfelchen thuen.

München den 5. Jenner ao. 1669.

Eur Hochwürdten Gn. und Herrn.

Vnterdienstliche.

Die Jenige sam̃entl. Ritter- und Adlsstands-Persohnen, und Hofmarchsherrn Ob- und Unterlands Bayrn, welche bi dato die durchgehente Jurisdiction auf dennen ainschichtigen güettern nit genossen.

In Krafft tragenten Gewalts vnterschreiben, vnd fertigen.

Jacob Antoni Graf von Cesana.

J. G. Imbsland.

Vor-

Vorantwort des Ausschusses über die landsfürstl. Proposition vom 7. Jäner.

Gnädigister Herr!

Nachdeme Wür von allen dreyen Ständten Eur Churfrtl. Drtl. Getreu Unnterthenigisten Landschaft, in ausschuß erwählte, nunmehr in vnnterschidlich angestelten= und wie es Stadtkündig ist, iedesmahlen etliche Stunden über die gewöhnliche Zeit continu rten zusammenkonften, vnnß von vnderthenigister Devotion gegen Eur Churfrtl. Drtl. vnnd dero hochlöblichisten Churhauß vfs eusserist, und eyfrigist bemüehet, über die allen mitincorporirten zu disem ausgeschribnen Landttag gehorsamst erschinenen Mitglidern offentlich proponirte puncten, Eur Churfrtl. Drtl alß vnnseren alleinig regierenten Landtsfürsten, Landtsherrn, alle mögliche Satisfaction zegeben, vnd solche mitl zuerfinden, worzue Wür, zu ietzt erzelten intent (und ersetzlich vnnserer zu Eur Churfrtl. Drtl. vnnd deß ganzen Landts Nutz= vnnd wohlfarth geleisten schweren Pflichten) künden gelangen, haben Wür vor allem die vnumgengliche schuldigkeit zesein befunden, Eur Churfrtl. Drtl. um die von zeit dero angetrettenen Churfrtl. Regierung für deroselben Liebes Vatterlandt und dessen einuerleibte Standt= vnnd Unnderthannen, in mehr= und mehrweeg getragene Landtsfürstliche Sorgfalt, villfältig dardurch erlangte Hilf, und gantz vätterliche Protection, sonderlich auch um dise ausschreibung deß Landt=Tags, vnnd zu vnnß darbey gesetzten gdisten Vertrau-

ens,

ens, allen vnderthenigen Danck zu melden, Allermassen es auch hiemit beschicht, in der ganz vngezweifleten Hoffnung, der Allmächtige Gott werde dise höchstruhmwürdtigiste gdiste affection, und Zuneigung, so Eur Churfrtl. Drtl. zu vnns, als von Sr. Göttlichen Allmacht dero anverthrauten Landtsleithen tragen, mit vermehrung Dero Hochfürstlichen wohlstandts, an vnnserer statt hinwider ersetzen, vnnd reichlich erwidern. Indessen beschmerzt Unns dabey nit wenig, daß durch die allzuvill bekante Armueth, vnnd Vnvermögenheit deß ganzen Landts, aller Ständt und Vnnderthannen, Wür gehinderet werden, mit Einwilligung der an vnns gestelten anforderungen, vnnser vnnterthenigiste Devotion zecontestieren = vnnd vnns solchergestalten zuerzeigen, wie es iederzeit vnnser höchstes Verlangen ist, und Wir auch vnnserer seiths nit gern etwas erwündten lassen wolten, was gegen Eur Churfrtl. Drtl. vnnseren einigen Landts = Fürsten, vnd Herrn, sich gebihrn, und obligen thuet.

Es ist aber ganz vnwidersprechlich, vnnd werden es Eur Churfürstl. Drtl. ab deroselben eignen Camergeföhlen bereits längstens abgenohmen haben, was im ganzen Landt für ein mangl des baaren gelts ist, und in was vnbeschreiblich Noth, vnnd armueth der mehrere Theil Hoch = vnnd Nidern Standts Persohnen stecken thuet, daß Wür nit sehen künden, wie ohnne derselben Total - destruction vnnd Ruin, die souil Jahr obgehebte Purden könnten noch längers continuiert; noch vf ein mehrers extendiert werden, Innmassen auch endtlich in dero landsfrtl. Proposition selbst vf deren Restriction,

striction, vnnd moderation die gantz gbiste Anwehnung gethann, vnnd ein gantz öffentliche sach ist, das im gantzen Landt der arme Paursmann zu seiner, vnnd der seinigen Vnnterhaltung kein anderes mitl hat, als die Veldfrucht, und etwas an Vähzügl, welches doch alles bey ietziger wohlfeille des Getreids, vnnd revdo. Vichs, zu dennen Ihme obligenten schweren ausgaben, als zu abrichtung der Grund- und Ghrts-Herrschaften, vnnteschidlichen Extra-vnnd ordinari-Anlagen, vnnd Steurn, auch andern anforderungen, soweit nit erklecket, das sich derselbe mit Weib, vnd Kindern bey seinem Guett fortbringen, und sich deß Petlstabs enthalten kan.

So bleibt es auch bey disen nit, sondern und weillen die gesamte Ständt, Geist- vnnd Weltliche, von dem Paurs-Mann Ihr meistes einkomen hernehmen müessen, so ist leicht zu schlüessen, das es dennenselben ebenfalß an mitlen erwundten hat, deß in höchstverderblichen Kriegszeiten erlittenen Schaden sich zuerhollen, und kunte es mit ausfüehrlichen Grund specificiert werden, was für vnnterschidliche Closster, vnnd Gottshäuser, aus solcher vnuermögenheit die von alters gestüffte Gottsdienst (dardurch dem Lieben Vatterlandt die meiste hoffnung deß Heils vnnd Wohlstands zuewachsen solle) nit mehr, wie es sich gebührt, halten künden, sondern die Anzahl ihrer Conventualen erringeren müessen, wegen der vnerschwinglichen purdsten, die Ihnnen durch die von solcher zeit an continuierte vnnterschidliche Anlagen, vnnd exactionen, Aufschlag- vnnd andere Extra-vnnd ordinari-forderungen

rungen durch die kostbahre Wahl- und Confirmationen, auch in mehr anderweeg vf den halß komen seint, daſ fast die ansechentlichisten Klösster im Land in den schweristen Schulden-Last stecken.

So ist es ebenfahls mit der Ritterschaft dahin kommen, daſ der wenigiste Theil, über allen angewendten fleiſ, und gespäriges eingezognes genaues haushalten, schwerlich, vnnd etliche gar nit, sovil vor sich bringen, daſ sye sich, Ihrem herkomen nach, vnterhalten, noch-weniger aber Ihre Kinder, und nachkomente um erlehrung der adelichen exercitien, konnten auſſer Landts verschicken, vnnd zu Diensten deß Vatterlandts: förderist Euer Churfrtl. Drtl. vnnd dero hochloblichisten Churhauſ, sich qualificirt machen, zumahlen bey obbeschriebener der vnderthannen armueth, vnnd vnuermögenheit, ein ieder von dennenselben sein einkomen hernimt, mit dem wenigern', anstatt des mehrern sich muſ betragen, vnnd mit deme sich begnügen, daſ Er seine vnterthanen bey denen Güttern, vnnd dieselben ohnne völlige Oedstellung kan erhalten.

Neben deme auch bey denen Städt- vnd Märckten alle vorneme Commercien, vnd Handlungen verschwunden, so ist fast niemand mehr zufinden, der eines solchen Vermögens were, daſ, wan gleich handwerchsleuth wurden verhanden sein, die sich zu fürderung allerley Waaren, vnnd Handwerchen gern, vnnd williglich gebrauchen lassen wolten, ein solcher den Verlag, vnnd Vorrath (wie es zu recht- vnd nahmhaften Handtirungen vonnöthen ist) für sich bringen mech-

te-

te, gestalten manicher orthen die Burgerschaft so weith abgenohmen hat, daß der dritte, und theils orthen der viertte Theil, der vor dennen eingefallenen Kriegszeiten gewesenen Mannschaft, nit mehr vorhanden ist, Dieselbe aber durch die immerdar continuierente einquartierungen, und immer dabey vnnterschidlich mitgefolgte andere schwere purden (die an villen orthen sich, wie es leicht zuerweisen ist, mehrers alß vf die zwey = wohl auch drey ganze Anlagen erstrecken) solchergestalten vfs eusserist ausgesaigeret worden, daß keiner dem anderen mehr helffen kann, also daß auß disem allen, so die vnwidersprechliche notorietet selbst bezeigt, der Schluß leicht zumachen ist, wie hoch nothwendig es seye, ins gesamt die vnderthonnen, vnnd die Landt = Ständt Geist = und Weltliche nach souil Jahr aneinander vnufherlich gehebte schwere purden, in etwaß respirieren zelassen, um daß sye sich wider erhollen = vnnd vom völligen Vntergang erretten, von dennenselben volgents Eur Churfrtl. Drtl. vnnd daß Liebe Vatterlandt, in denen auf vnerforschlicher Verhängnuß Gottes, entstehenten Kriegs = Gefahren, sich der weithern Hilf, und Vfbringung einiger Geltmitlen (daran der rechte nervus der Gegenverfassung bestehet) iederzeit versichert halten könnten.

Damit es nun aber mit ietzt erzelt gantz vnuermeidlicher Beschaffenheit deß Landts, vnnd der gesamten Landt = Ständt das ansechen nit habe, alß wolten Wür mit schlechter Erkantnuß deren Eingangs vermelten, von Eur Churfrtl. Drtl. vf vnnß erwachsenen hochen Gnaden, vnnd zu dero Getreu vnterthenigisten Land=

Ständ=

Ständten gestelt gdisten vertrauens, vnns hierdurch der angesuechten Hilfraichungen entziechen, vnnd von wegen vnnterthenigisten devotion (die Wür gegen Eur Churfrtl. Drtl. vnnd dero hochlöblichisten Churhauß in allen fählen bißhero mit schuldigisten Eyfer contestirt haben) aussetzen: So künden derofelben Wür diß orths auch vnangemelt nit lassen, daß Wür mit disen allen zu keinen anderen intent antragen, alß Euer Churfürstl. Drtl. vnnterthenigisten entwurf zuthuen, waß Wür bey ietzigen vnsern Consultationen für muehe, vnnd difficulteten haben, solche mitl zuerfinden, die vf alle fähl verantworttlich, dem armen Mann, wie ingleichen auch derofelben gesamten Landt = Ständten erschwinglich, und zu abführung der an vnnß gestelten anforderungen zuelänglich, vnnd erklecklich sein mögen.

Thuen dahero um Facilitierung deß Wercks, Eur Churfrtl. Drtl. vnnterthänigist anrueffen, vnd bitten, von dennen ienigen mitlen, so derofelben von angewohnten hocherleichtigisten Verstandt bereits bey anordnung der an vnnß abgefolgten Proposition beygefallen seynd, vnnß parte geben = vnnd communiciern zulassen, so kunten Wür in der haubtsach über die bereits vnnterschidlich gepflogene Consultationes, vnnd Berathschlagungen desto fordersamer zu dem end kommen, vnnd vnnß nach erspahrung der Mitlen eines solchen erklären, daß Eur Churfrtl. Drtl. ietzt sowohl, alß vorhero iederzeit vnnsere vnderthenigiste Treu: vnnd devotion hierauß verspiehren, vnd wahnehmmen mögen, daß die bißhörige verzögerung einig, und allein auß mitleidentlicher Beherzigung ietzigen muehefeelligen

zue=

zuestandtes deß Lands, vnnd der Landts-Innwohnern, und vf deren mehrers aufnehmen vnns zuegewachsenen sorgsamen gedancken, vnnd keiner anderen vrsach erfolgt ist, Inmassen Wir vnns je- vnd allzeit Eur Churfrtl. Drtl. zu dero beharrlichen Gnaden, vnd noch fernerer Chur- vnd Lands-Fürstlichen protection, mit- vnd neben all andern vnnseren Mitverwohnten, in allerschuldigister Submission gantz vnnterthänig-Diemmüetig- vnnd Gehorsamst recommendirn, vnnd und befehlen. München den 7. Jenner 1669.

Landsfrtl. Erklärung auf vorstehende Vorantwort vom 9. Jäner.

Ihre Churfrtl. Drtl in Bajern ꝛc. vnser Genädigister Chur- Landts- Fürst vnnd Herr ꝛc. haben mit merern gdist vernommen, was die Erkieste von allen dreyen Ständten dero Lieben Getreuen Landschafft über dero den 2. diß gethanne schrifftliche Proposition für ein vorantwort diß haubtsächlichen Inhalts ertheilt haben, weilen Sie bey deß Landts, der Ständt, vnnd vnnterthannen angefiehrten Noth vnd Vnuermögenheit die mitl zu bestreittung der in besagter Proposition enthaltenen begern nit befinden können, ob Ihre Curfrtl. Drtl. denselben parte geben: vnd communicirn lassen wolten, was Sye bey anordnung solcher Proposition der mitlen halber für gedanckhen gefiehrt, damit Sye auch ihrerseits darnach

nach die consultationes richten, vnnd das Werckh desto fördersamer zum endt bringen mögen.

Wie nun Jhro Churfrtl. Drtl. vorderist selbsten die Beschleinigung dero Landschaftl. Handlungen vnnd Consultationen, so sich nunmehro yber 8 Tag ohnne sondern effect verziechen, darumben auch Irrer seits sehr verlangen, weil Sye von den anweesenden Ständten täglich um Dimission vnnd zurucklassung nacher hauß angelangt werden: Also tragen Sye auch mit dero Lieben getreuen Landtstendten vnnd Unnderthanen weegen dero von den langwürigen Kriegszeiten, vnnd andern widerwerrttigen zueständten noch herriehrenten Vncräften eingdistes mitleiden, und haben eben darumben bey ietziger Landschaftl. Versamblung nichts anderes begert, alß waß zu Jr Churfrtl. Drtl. und deß gemeinen Vatterlands oblagen die höchste vnuermeidenliche nottdurft, die sich nit ändern last, und der sachen selbst Billichkeit erforderen, Massen Jre Churfürstl. Drtl. der hierzue bedürfftigen mitl halber von dero Lieben gethreuen Landtständten selbsten dero Rhätliches gutachten begert, annoch um sovil mehr begehrn, weillen Jro von denen Landschafftlichen Gefähl= und Intraden nichts bewußt, dahero auch keinen Vorschlag zu Bestreittung diser vnentpöhrlichen Ausgaben thuen kündten, sonder billich von dennen erwartten, die mehrere information haben, gleichwohlen aber nit zweiflen, wann mann die sachen recht überlegt, vnd wohl antragt, daß zu erreichung dises intents ohnne sondere Neue vnd Extraordinari - beschwer der Ständt, und Vnnderthannen wohl zugelangen sein werdte. Es versechen

sechen sich dahero Jre Curfrtl. Drtl. daß man nunmehr ohne lengeren verzug daß Haubtwerckh beförderen; vnnd nach anlaittung der Proposition in einem vnd anderm die verhoffente willfehrige Erclärung erthaillen werde. In deren Erwarttung Sie denen zum Ausschuß vonn allen 3 Stänndten erkuesten mit Chur = vnd Landts= fürstl. Genaden wolgewogen verbleiben. München den 9. Januarij anno 1669

Ferdinandt Maria Churfürst Mppria.

Mair.

Decretum Ser^{mi} D^{ni} Ducis Electoris.

Ihr Churfürstl. Drtl. in Bayrn rc. vnser gnädigster Churfürst, vnnd Herr, ist Gehorsamst überbracht worden, waß dero Liebe gethreue Landt = Ständt von der Ritterschafft, vnd Adl, so in dem grossen auß= schuß deß ietzigen allgemeinen Landt = Tags nit be= griffen, in drey puncten,

1mo Weegen Communication einer abschrüfft von der Landt = Tags = Proposition.

2do Von deß ausschuß darüber ausgefahlenen Concluso, mit Verwilligung eines zweytägigen Termins, zu desselben weitterer überlegung, vnnd dann

3tio Weegen Ertheillung der Landschaft = Rechnung, für ein anbringen sowohl besagten ausschuß der Land= schafft, alß Ihr Churfürstl. Drtl. selbsten vnnterthä= nigist gethann haben.

Wie nun höchstgedacht Ihr Churfrtl. Drtl. nit zweiflen, es werden die zu dem grossen ausschus von allen dreyen Ständten Verordnete in ietzig gemelten dreyen begehrn Ihren Mitglidern von selbsten der gebühr- vnnd billigkeit vnweigerlich mitseyn, also stehet der Erfolg, weill das anbringen selbigen ohrts albereith beschechen, zuerwartten, und seynd Ihr Churfrtl. Drtl. deß gdisten anerbiethen, widerig vnuerhofften fahlß, von Landtsfürstl. Vorsorg weegen, das jennige zuuerordnen, was der sachen Nothdurft, vnd Billigkeit erforderet, So sye entzwischen obbesagt dero Landt-Ständten von der Ritterschafft, vnnd Adl also zum Bschaid zubedeutten gdist befolchen, vnnd seynd Ihnnen aber mit gnaden wohlgewogen. München den 9. Jenner ao. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst.

C. Mair.

An-

Anlangen der im Ausschuß nicht begriffenen Prälaten und Stifter, die Bewirkung ihrer Entlassung, und ihre Gravamina betr.

Hochwürdtige in Gott, Hoch und Wohlgeborne, Wohledl, und gestrenge, auch Ehrnveste, und Wohlweise, großl. und hochgeehrt, auch geehrt und gliebte Herrn.

Eur Hochwürdten und Genadten, auch unseren geehrt und geliebten Herrn, ainem hochlöbl. grossen Ausschuß haben wür ain gesambter Standt der Prälathen und Stüffter, bey Auslieferung unserer Gravaminum mündlich anbringen und bitten lassen, ob bey Ihrer Churfrtl. Drtl. unserem gdisten Chur- und Landts-Fürsten dieselbe dahin großgonstig cooperieren und vermitln helfen wolten, damit wür nunmehr nach so langer Zeit und schweren Uncosten, zu unseren Conventen erlassen, zugleich über unsere übergebene Gravamina die gdiste Resolutiones erfolgt werden möchten. Wie wür nun zu Eur Hochwürdten und Genadten, auch unseren geehrt und geliebten Herrn unser Vertrauen und Zuversicht sezen, also gelangt an Dieselbe unser diemiettig und hochfleissige Bitt, dieselben wollen bey höchstgedacht Ihrer Churfrtl. Drtl. sovill auswirken, daß wür von hie erlassen, und im ybrigen

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

unsere Gravamina gdist und erspießlich resolviert werden. Diese verhoffende Gnadt und Großgunst begern umb Eur Hochwürdten und Genadten, auch unsern geehrt und geliebte Herren, wür auf andern weeg nach aller Möglichkeit zu beschuldten, und thuen uns anbey nach bestem Vermögen empfelchen.

Eur Hochwürdten und Genadten auch unserer geehrt: und geliebten Herrn

Diemiettig und Dienstbeflissne
Ein gesambter Standt der Prälathen und Stiffter, soviell deren in dem grossen Ausschuss nit begriffen.

Erinnerung des Prälatenstands an die Ausschußmitglieder aus seinem Mittel wegen Moderation seiner Anlagen.

Hochwürdige in Gott, besonders hochgeehrte, aus dem Standt der Prälathen zu gegenwerttigen Landtag, und grossen Ausschuss wohlverordnete Herren!

Eur Hochwürden unseren hochgeehrten Herren sollen wür alhier anweesente Prälaten, und Stüfter, sovil deren zu dem grossen Ausschuss nit verordnet, guet-

ter

ter mainung nicht verhalten, welchergestalten wůr unserer Stůfter, und Klöster obhabende Gravamina, damit selbige gehöriger Ohrten mit beweglicher Remonstration hinterbracht werden mögen, denen hierzue auf unsern Standt deputierten Herren Prålaten bereith des mehrern Theilß beweglich intimirt, vnnd zugleich befinden, daß unser Haubtbeschwer, so wůr so lange Zeit und Jahr mit nit geringen Schaden, und Ruin unserer anverthrauten Stůfter, vnnd Klöster můehesamlich übertragen, in der allzugrossen improportion, vnnd Ungleichheit der Steurn bestehe, zugleich vernehmen, ob solte solcher Beschwerspuncten unsern nothdringlich vnnd unuermeidentlichen Beschwerdren, welche wůr Sr. Churfrtl. Drtl. zuübergraichen gedacht, nit beyzusezen, sondern immediate einer löbl. Landschafft rc. zu hinterbringen seyn.

Alß werden wůr verursacht, Euer Hochwůrden unseren hochgeehrten Herren, durch gegenwårtige Erinnerung dienstlich zuersuchen, bey gesambter hochlöbl. Versamblung deß grossen Ausschuß, unsere partes dahin grogl. zubeobachten, und durch dero Wöhlvermögenheit sich zubemühen, damit wůr dieses schweren Lasts der unerschwinglicheu Steurn, nunmehr nach so langer Ertragnuß, mitleydentlich erledigt, vnnd vnnser Standt mit halben Beytrag, alß anstatt der 50. mit 25000 fl. belegt, und also die hoche, und so lange Zeit übertragene Burdten von uns genohmen werden; wie wůr dann im widrigen Fahl, verhofentlich nit zuuerdenckhen sein wurden, da wůr nach inhalt der Churfrtl. gdisten proposition, auf die billig-

 måß-

mässig, und proportonierte Austhaillung tringen muesten, beuorab das wür hierzue lange Jahr vf ein allgemeine Zusammenkunft, und Landtag vertröstet, vnnd zur gedult gewisen worden sein. Thuen vnns anbey zu wilfehriger gewehrung nach besten Vermögen empfehlen. München den 10 Jenner: 1669.

Vnnserer hochgeehrten Herren

Dienstwillige.

Die gesamte Prälaten, und Stüfter, souil derer in dem grossen Ausschus nit Verordnet.

Weitere Vorstellung von Ritter- und Adels-Personen, und Hofmarchsherrn, so die Niedergerichtbarkeit auf den einschichtigen Gütern nicht haben.

Hochwürdige in Gott, Hoch- vnnd Wohlgebohrn, WohlEdlgestreng, auch Edl, und Vesste von dennen samentl. dreyStänden Ober- und Vnnterlandts-Bayrn, in dem grössern Land-Tags-Ausschus Erkiste; Respective Gnädig hochgeehrte Herren!

Eur Hochwürden gna. und Herrn haben zwar auf vnnser, wegen von dem Ausschuß beschechener Ausschlües-

schlüessung, jungstlich beygebrachte protestation und petition, durch Ihro Gnaden Herrn Landmarschallen, vnnsern abgeordneten mündlich zur Antwortt ansiegen lassen, wasmassen nemlichen der gesamte Ausschuß nit allein die Resolution schriftlich zuertheillen, weillen diß ohrts dergleichen nit herkhommen sein solle, nit gesünnet, sondern auch der Votorum passivorum in ordine zu dem grössern Ausschuß zu gelangen, keineswegs ausser allein der Votorum activorum geständig, auß vrsach nit zufünden noch herkhomend seye, daß bey einigen Landt = Tagen ein solche Persohnn, welche die durchgehente Nidergerichtbahrkeit auf den einschichtigen güettern dortmahlen nit gehebt, in dem Ausschuß genohmen worden, mit disem anhang, daß mann vnnß auch nit für Landsässen, sondern nur für Landtständt erkhenne.

Nun weillen vnnß aber solch vnbesorgte abschlägige Antwortt höchst beschwärlich fallen wurde, da Euer Hochwürden Gnaden, und Herrn wider bessers verhoffen, dabey verharren solten; Alß haben hochernant dieselb Wür neben erhollung der vorher überschriebnen behelff, mit hernachfolgenten Umständten und Rationen nochmahlen gezümend erinderen wollen, nit zweifflende, Sye werden solche zu gemüeth ziehen, vnd sich eines anderen in Gnaden resolvieren.

Unnd Erstlichen, ist die Wahl einen Ausschuß zu erkisen bishero iederzeit actus meræ & liberæ voluntatis gewest, wie es noch ist, also daß sich wohl begeben hette khönnen, daß Wür biß dato ex defectu ma-

jorum votorum nie in dem Ausschuß kommen weren, hierauf aber wird hoffentlich keineswegs ein alt- und widriges herkommen, oder einige quasi possession zu inferirn seyn, daß nemlichen solches ex incapacitate votorum passivorum beschechen seye, so daß Wür auch fürohin absolute, auf dem fall nemlichen auch die vota majora, oder Sufficientia auf vnnß fallen, von gemelten Ausschuß ausgeschlossen werden sollen, sonderen es müeste von Eur Hochwürden Gnaden, vnd Herrn zu solchem Ende dargethan werden, daß auf denen vorherigen Land-Tägen ein- und anderer auf vnnß per majora vota erwöhlt: hinnach aber auf mangl der durchgehenten jurisdiction nit darein gelassen, sonderen andere, welche weniger vota gehebt, substituirt- und hineingenohmen worden.

Zu deme so ist auf dennen vorherigen ao. 1583. 1595. vnnd 1612. gehaltenen Landt-Tägen ohnschwer zuersechen, daß Dr. Wiguleus Hund, Hanuß Caspar Marschalckh, Bernhard Dichtl zu Dunzing, Stephan Wäninger, Wolf Dietrich Hund, Hannß Wolf Ruestorffer, vnd Hannß Conrad Hörwarth von Hochenburg vnter dem Rütter- und Adlstandt, in dem Ausschuß elegirt worden, welche doch dorthmallen vnnseres erachtens so wenig alß Wür ietzo, die durchgehente Nidergerichtbahrkeit gehabt, massen dann auch Herr Hannß Benno von Liechtenau gewest Chl. Pfleger zu Kelheim, ob Er gleich erstgemelte Jurisdiction des vernemens, gleichergestalten nit gehabt, so gar für einen Rittersteurer im Rentamt Straubing angestelt worden. Worauß nun folgschließlich erhellet, daß vnnß nit allein

votum

votum activum, sondern zugleich auch passivum sowohl in ordine zu dem Aussschuß, alß dennen Lantschafftl. Diensten zugelangen, von Rechts- und gewohnheitweegen in allweeg gebühren, und zustehen thuet, wie dann ex hoc ipso, daß Wür votum activum haben, in Correlationis *) ohnne daß von selbst volgen thuet, daß Wür auch deß voti passivi fähig seynd, und gaudirn, biß vnnß das widerig dargethon wirdet.

Daß Wür aber auch Landsessen zunennen, vnnd ipso Jure & facto seynd, vnnd kein distinction zwischen einem Landstandt, und Landsessen zumachen, daß ist auß denen Politicis Authoribus mehr alß zuuill kundtbahr, in Erwegung Erstlichen nach Zeügnuß Meichsneri Thom. 2. part. 3. decis. 8. n. 4. & 30. die Landsesserey von denen Landsitzen derivirt, und dahero der jennige, dißfahlß ieder auß vnnß, welcher einen Sütz- oder Hofmarch diß Landts besützet, für einen Landsessen daselbst gehalten würd; gestalten dann der Landsesserey wahr- und vnfehlbahre fundamental-anzeigungen seynd, nit allein, da von dem gdigisten Lands-Fürsten iemand ad comitia provincialia, wie dißfalß ieder auß vnnß, berueffen worden Teste Gail: de Arrestis cap. 7. n. 10. & 14 & Idem Lib. 1. observ. 21. n. 15. & seqq. sondern auch wann von iemand, wie in disem gegenwerttigen fahl von vnnß allen sowohl alß andern beschechen, daß Homagium præstirt, und zugleich die Ritter- und Landt-Steurn erlegt worden. Math. Alphan. de Jurisdiction. 2. cap. 7. n. 209.

*) So lautet das Original.

209. & dict. Gail. de arrest. cap. 6. & 7. Speidel in specul. Hist. polit. §. item si contributiones fol. 764. anderer mehr fundamenten, vnnd erheblicher rationen dermahlen zugeschweigen.

Und zumahlen Wür dann auf solche weis, da man vnns nemlichen das offtgehörte votum passivum, und die Landsässerey nit gestehen, und eben hierdurch die Steur = Erlag von dennen aufliegenten Capitalien anderst als dem Ritter = und Burgerstandt neben andern mehr purdten zuemuethen wolte, so gar dem Burgerstandt nachgesezt, und dem gemeinen Paurs = Mann gleich gehalten, angesehen dem Ritterstandt allein in oneribus zugethan, in favorabilibus aber auf solche weis von demselben ausgeschlossen, welches vnns höchst beschwerlich fallen wurde, also zwar das Wür bey solcher Separation vnns auch zu einigen Consens auf das jennige, was gestert und heunt zu Vermitlung der von Ihro Churfrtl. Drtl. gdist vorhabenten Rechnungs= Durchsehung gegen dem Ritter = und Adlstandt, so im Ausschuß nit begriffen, erinderet, und von demselben eventualiter beschlossen worden, keinesweegs einverstehen kundten, sonderen wider belieben, bey höchsternant Sr. Churfrtl. Drtl. um die würckliche Vollziehung dero vnns gdist communicierten Decrets vnnterthenigist anhalten, und zugleich in diser sach um gdiste decision bitten müesten.

Als gehet an Euer Hochwürden Genaden, vnd Herrn vnnser samt, und sonders abermalig vnnterdienstliches anlangen, dieselb wollen uns mit gnaden ein

schrift=

schriftliche Antwortt erfolgen, und hierdurch anfügen lassen, ob sye vnnß für Landsessen, und fähig der votorum passivorum, auch mit der Steuer-Belegung, und in anderweeg dennen jennigen, welche die mehrvngeregte Nidergerichtbahrkeit genüessen, gleich zehalten, und in dem Ausschuß in kraft der mehrern Stimen, gleich andern hinein zulassen gedencken, massen Wür vnnß auf dem widerigen fahl vnnser guethabentes Recht hiemit protestando ausführlich vorbehalten, anbey aber Euer Hochwürden Gnaden, und Herrn vnnß zu beharrlichen Gnaden, grog. und gd. vnnterdienstlichen empfehlen thuen.

Eur Hochwrdt. Gn. und Herrn

Vnnterdienstliche
Die samentl. Ritter- und Adls Persohnen, und Hofmarchsherrn Ober- und Unterlands Bayrn, so bißdato der Nidergerichtsbahrkeit auf den einschichtigen güettern nit genossen.

Vorstellung des Landtagsausschusses ad Serenissimum um Abstellung der Zusammenkünfte und Anmassungen einiger Individuen aus dem Ritter- und Adelsstande.

ꝛc. Gnädigster Herr!

Eur Churfürstl. Drtl. haben Wür endts unterschriebene unterthenigist vorzebringen nit unterlassen künden,

den, daß, ungeacht Wür Uns dise Täg hinum nichts mehrers haben angelegen seyn lassen, alß mit Ueberlegung deren in Eur Churfrtl. Drtl. Proposition einkommenten Puncten ehebaldist zu Ende zukhommen, folgents das abgefaste Conclusum einer gesamten Landschafft vf dem Rhathauß vorzuhalten, und dasselbe endlichen Eur Churfrtl. Drtl. mit aller schuldigisten Submission untertheinigist einzulifern, wie es vf allen Landt-Tägen, nach ausweisung deren bey unser Canzley verhandenen Acten ie: und allezeit also gleichförmig ist observirt worden.

So seynd Wür doch in disem Werkh durch ganz ungereimte, erst allegirt alten herkommen zegegen attentirte- in mehr weeg höchstschädliche- und præjudicierliche abseitliche Zesammen-Rothungen und Conventicula etlicher wenigen von der Ritterschafft, und Adl deß Landts, bishero unterschidlich gehinderet worden, also daß Wür auch die heuntige morgens offentlich abgelesene: und allerdings für genemb gehaltene Antwortt, über obgemelt dero Churfrtl. Proposition in sein endliche Richtigkeit zebringen, und der gesamten Landtschafft in obiger Form dauon Nachricht zugeben, der Ursachen halber nothwendtig haben differiern müessen, weillen unsers Vernehmens dise wenige zusammen gerothe prætendiern und behaubten wollen, daß ihnen dise Schrift etlich Täg vorhero, um ersechens willen, extradiert werden solle.

Neben deme sich nun dieselbe zu der qualitet der gesamten Ritterschafft, und Adls von allen 4 Rentämtern (deren sye sich in Ihrer Unterschrift gebrauchen) nit künden legitimiren, zumahlen unserem wohlwissen nach von dem uralten Adl, und Ritterschafft durch welche

che mit Aussezung Ihres guetts und Bluets der gesamten Landschafft die Privilegia, und Freyheiten zuekommen seynd, sich der wenigiste Theil zu dieser Zusamen-Rothung associert hat, und die übrige nur solcher condition seynd, daß Eur Churfrtl. Drtl. selbst Bedenckens haben wurden, dieselbe anderst alß für blosse Innhaber der Hofmärchen zuerkhennen, also ist aus diesem allen vorhinein zesechen, was bey noch längerer Verstattung diser Zesamenrothung, in der haubtsach für Ungelegenheiten, weithläuffigkeiten, und contradictiones erfolgen wurden.

Wür stellen es Eur Churfrtl. Drtl. zu dero hocherleichtisten Verstand, ob Wür es von dem alten Adl, und Ritterschafft haben gegen Eur Churfrtl. Drlt. und dero hochlöblichisten Churhauß verschuld, daß Wür deren arbitrio, die von einigen durch Ihre Voreltern erworbenen Privilegio, oder Eur Churfrtl. Drtl. hochloblichisten Vorfahrn gethreu unterthenigist geleisten Diensten, nit ein einige Vorweisung thuen künden, sollen soweith unterworffen sein, und Ihrer Censur: und Verhandlung all unsere Jura und Privilegia submittiren.

Niemand auf Ihnen wirdet widersprechen können, daß Wür zu disem Ausschuß nit ordentlicher weiß seynd eligiert- und erkisen worden, und wirdet auch Niemand, der Eur Churfrtl. Drtl. Intee., dero Respect und Reputation mit recht unpartheyischen Augen überlegt, anderst Judicieren, alß daß diß alles durch dergleichen Contradiction und weithläufigkeiten in gefahr gestelt: die handlungen discreditiert, und länger, ie weniger möglich sein würdet, zu dem von Eur Churfrtl. Drtl. vorgezilten intent zugelangen; Bitten

dahero

dahero auch Eur Churfrtl. Drtl. ganz unterthenigist, da es sich in effectu also bezeigen würdet, diser unser gethreu gemeinten gehorsamsten Meinung ingedenckt zesenn.

Unterdessen aber haben die übrige von dem Standt der Ritterschafft und Adls, auch von dem Standt der herrn Prälathen, auch Städt- und Märckht (so sich von diser abseitlichen Zesamenrothung iederzeit à parte gehalten haben, und gleichwohlen dero gethreuen Lieben Landschaft mitverwohnten den mehristen Theil repræsentiren, billig Ursach, sich zubeschweren, daß dieselbe durch dergleichen ihrem wohl wissen nach niemahls verstatten Neuerungen solange Zeit alhier vf dem Vnkosten aufgehalten werden, und seynd auch die sonstige Verordnete keines ungleichen zu verdencken, da dieselbe bey verspiehrter so schlechter Manutenenz deren Ihren Vorfahrern vertrösten Schadloshaltung in weiters erfolgente handlung, mehrers an sich halten, und sich in die nothwendig befundene mehrere Sicherheit stellen, wie Wür dann auch unter andern vernemmen müessen, daß mehrermelt unsere adversanten nitalleinig die Proposition in Abschrifften, welche Wür gleichwohlen, um deren mehrere geheimhaltung, Bedenckens gehabt haben, unter unß selbst austheillen zulassen, sondern auch die Extradition der Rechnung begehren, und behaupten wollen, worüber Wür Eur Churfrtl. Drtl selbst gdist censiren, und dejudiciern lassen wollen, waß deroselben, und dero Fürstenthumben, und Landschafften für unwiderbringliches præjudiz und gefahr hierauf erfolgen wurde, so auf dergleichen particular ansuchung (darunter von Augspurg,

Re-

Regenspurg, Salzburg, Lünz, und anderer Ohrten unterschidliche: und vast dieselbe, am meisten dabey interessiert seynd) in Ihren Begehren sollte statt gethann: und deß Lands: und deroselben Landschaften einkomnüssen, ausgaben, und der verblibene Rest, wider dero herrn Vatters unsers gdisten Landtsfürsten, und Herrns Lobwürdigisten Angedenckens, reiflich gethanne Gegenvorsehung, solten parte gegeben werden, gestalten uns auch albereits gewiser ohrten vorkhommen ist, daß der Innhalt obgemelt dero Churfrtl. Proposition in der Stadt herum hin: und wider communicirt worden, und nit zuzweifeln ist, daß auch an solchen ohrten, wo vf Eur Churfrtl. Drtl. und deroselben gethreu untertheinigiste Landts Inwohner das meiste absechen gestelt würdet, gleichergestalten auch hieuon Nachricht zuekommen seye.

Bitten disemnach Eur Churfrtl. Drtl. gantz unterthenigist, bey unserer ietzigen function umb dero aignen darbey einlauffenten Interesse, Respect, vnnd Reputation Uns mehrers zu manutenieren, solche abseitliche factiones mit Ernst abzuschaffen, und die factionarios auf daß unlaugbahre alte herkhomen, auch selbst vor augen stehente gebühr, und billichkeit anzuweisen, zumahlen es im Gegenspihl dahin komen wurde, daß auch etliche von beeden anderen Ständten, zu dergleichen absönderung anlaß bekomen, ietzt = vnnd ins konfftig ausser des Landtags dergleichen postulata vorbringen, die Extradierung der Rechnung begehrn, vnd behaubten, folgents in Landtschaftsachen Euer Churfrtl. Drtl. zu selbst eigenen præjudiz, vnd Schaden, kein

geheimnuß verbleiben, und mithin alles in unwiderbringliche Confusion, vnd Unordnung komen wurde, so niemand mit Vernunft desiderieren = und begehren kann, der bey sich consideriert, das die harmonj und Einigkeit ein von Gott selbst gesegnets werck ist, vnnd thuen darüber Euer Churfrtl. Drtl. alß unsern gdisten Landtsfürsten vnd Herrn wür uns hiemit zu wilfehrigen gdisten verbscheidung unsern so billichen alß dem gemeinen wesen selbst angelegnen anbringens wie je vnd jalzeit ganz underthenig: diemiettig vnd gehorsamist recomendiern vnd befelchen.

München den 12. Jan. 669.

Landesfürstl. Antwort auf vorstehende Vorstellung, die Privat-Zusammenkünfte ꝛc. einiger Individuen des Ritter- und Adelstands betr.

Waß bey Ihr Churfürstl. Drtl. in Bayrn ꝛc. vnnserm genedigisten Chur = Landtsfürsten und Herrn ꝛc. die von allen dreien Stendten dero Lieben getreuen Landtschafft in Ausschuß erküsste, wider dero Mitglider von der Ritterschafft und Adl, die zu verschidenenmahlen in gewisen Conferenzien auf der Trinckhstuben zusammen khomen, für beschwerdten, sowohl durch Ihre Verordnete Mindtlich, alß auch schrifftlich angebracht, das alles haben hechstgedacht Ire Churfrtl. Drtl. mit mehrerm wol vernomen.

So=

Souil nun ermelte Zusamenkhonfften auf der Trinckh-stuben betr., davon Jre Churfrtl. Drtl. zeitliche Nachricht gehabt, ist Jro dieselbe noch zumahlen darumben für ganz unpræjudicierlich, und vnbedenckhlich vorkhommen, weil sye nit nur von wenigen, und solchen, die Jre Curfrtl. Drtl. deß Außschuß meinung nach, anderst nit, alß für blosse Hofmarchs-Jnnhaber erkhennen, sonder in grosser anzahl, vnnd gueten Theils auch von solchen die dem alten Adl zugethan, besuecht werden, vnnd dem bißherigen Vernemen, auch Jrer Bezeugung nach, zu keinem anderen Endt, alß zu Beobachtung Jrer Curfrtl. Drtl. vnnd deß gemeinen Vatterlands Nutzen, vnd wohlfahrt, vorderist aber zu beschleinigung des Werckhs, so sich nunmehr mit viller Beschwer lang verziechet, vnd Vorbringung Jrer Anligen angesechen sein.

Sonsten bestehet deroselben Begern, so Sye nit nur bey Jr Curfrtl. Drtl. alß Jrem gdisten Cur- vnnd Landtsfürsten, sondern auch bey dem Außschuß dero Lieben getreuen Landschaft schrifftlich angebracht, in dreyen puncten. 1.º Communication einer Abschrifft von der Landttags-proposition, 2.º Von deß Außschuß darvber abgefassten Guetachten, vnd Bewilligung eines zwai tägigen Termins zur desselben vberlegung, und dann 3.º der Landtschafftl. Rechnungen.

Belangend nun den ersten puncten: Nemblich die Communication einer Abschrifft von der Landttags-Proposition, da ist zwar Jr Curfrtl. Drtl. selbst eigne intention, daß dieselbe biß zu Schluß deß Landttags in Ge-

Gehaimb verbleibe, so dan eben die Vrsach gewesen, daß Sye für vnräthlich, vnnd vnnotwendig gehalten, einem yedem auf dem Ausschuß darvon abschriften zuerthaillen, dieweillen aber gleichwollen nit vnbillig zu seyn scheindt, daß bey disem allgemainen Landttag auch den überigen Stendten, so im Ausschuß nit begriffen, die Landttags-Proposition, weil sye darzue gleichfalß zureden, nach geniegen bekhannt seye, So sehen Jre Curfürstl. Drtl. khein Bedenckhen, wan einem auf denselben, und zwar dem Grafen von Orttenburg, der ohne das von alten Adl ist, eine Abschrifft, yedoch mit diser Verpflichtung zuegestelt werde, daß Er nit allein solche seines thailß in gehaimb- vnd gueter Verwahr halten: sondern auch den Stendten selbsten kheine abschriften daruon ertheillen; gleichwollen aber das jennige, was Sye zu Jrer Nachricht verlangen, darauß wohl verständig vorlesen solle, und möge, mit welcher præcaution, vnnd Vorsorg allein denen in deß Außschuß Beschwerschrifft angezogenen inconvenientien vorkhommen werden khan.

Bey dem andern puncten der begerten schrifftlichen Communication von deß Ausschuß Schluß yber die Landttags-propqsition, und zu dessen weitern yberlegung eines zwaitägigen Termins, erinnern sich zwar Jre Curfrtl. Drtl. daß bey vorigen Landttägen dergleichen schrifftliche Communicationes nit gebreichlich gewesen, villeicht eben darumben, weil Sye von den Ständten nit begert worden, dieweillen aber Jre Curfrtl. Drtl. zu gemieth gehet, daß solche zu Verhiettung allerhand Confusion und Vnordnung diennen, indeme

deme der effect gleich ersten Tags der ietzigen Versamblung gezeigt, waß die mindtliche Verhandlung der Wahl eines Außschuß für ein unartiges getümel verursacht, so in dem haubtwerckh selbst noch mehrers zu besorgen; Alß befindten Ire Curfrtl. Drtl. das besste zu sein, daß zwar deß erküssten Außschuß conclusa und verfasstes guetachten den samentlichen Stendten, wie herkhomment, auf dem Rhathauß offentlich verlesen, alsogleich aber eine abschrift daruon ertheilt, vnnd sich daryber zubedenckhen, auch Ire schriftliche erinnerungen einzubringen ein Termin, nit zwar auf zwen, sonderen zu beforderung deß werckhs auf ein Tag bewilliget, vnnd verstattet werde, dardurch dann die besorgente weitere Confusiones, und offentliches gezenckh, so zu der Landtschafft schlechten Reputation geraichen wurde, verhinderet werden khan.

In dem dritten punncten der Rechnungs-Communication, ist der erküsste Außschuß in deme gar recht, und wol daran, daß gar gefähr- vnnd bedenckhlich seye, solche in souil Händ- vnd offentliche wissenschafft khommen zlassen. Dieweillen aber der Vernunfft nit vngemäß ist, daß die iennige, so zu bestreitung der unuermeidentlichen Landts-Oblagen die Mitl mit vorschlagen, vnnd einrathen helffen sollen, wissenschaft haben, wie hoch sich die gewöhnliche Landtschafftliche gefähl, und Einkhommen, auch hingegen die Außgaben belauffen, vnnd was im vorrath verhandten, so khönnten Ire Curfrtl. Drtl. nit für billich befindten, daß den Stendten die begerte Communication gar abgeschlagen; vnnd verweigert werde, sondern halten dar-

für ein Mitl zuseyn, daß zwen Prälaten, zwen von der Ritterschafft, vnnd zwen von dem burgerlichen Standt auf dem Ausschus deputiert: und denselben noch andere zwen von der Ritterschaft und Adl, die sich in dem Ausschus nit befindten, vnd solche Communication der Rechnungen vorderist urgirn, adjungirt werden, welche insgesamt neben Ir Curfrtl. Drtl. Rhät vnnd Commissarien, so Sye darzue verordnen wollen, die Rechnungen = und darvber zweifels ohne verhandne Bilanz durchgehen, und Jren Mitglidern in = und ausser deß Ausschuß, die dißfahls khein genuegsame information haben, ein bestendige: und verleßliche Nachricht erthaillen mögen, doch daß sye wegen der geheimbhaltung, daran obgemeltermassen gelegen, von höchstermelt Sr. Curfürstl. Drtl. absonderlich verpflichtet werden, und lassen Sye Iro zu solchen werckh nachfolgende Persohnnen gdist gefallen, alß auf dem erküssten Ausschuß, weil die bishero geweste Verordnete ohne das zweifels frey genugsamb informiert sein, von dem Prälaten = Standt Gerardten Abbten zu Allerspach, vnnd Gregorien Abbten zu Scheyern, von der Ritterschaft Friderich Peter von Hennenberg, und Johann Ernst Pelkhouer, und von Stätt = vnnd Märckhten Johann Abraham Orttner Burgermaister zu Schärdting, vnnd Sebastian Weydacher von Rosenhaimb, aus der Ritterschafft, vnnd dem Adl aber, so nit im Ausschuß sein, den Christian Grafen von Ortteuburg, und Georg Conraden von Lerchenfeldt, vnnd ist nun Jrer Curfrtl. Drtl. gdister will, daß man die handt wirckhlich anlege, und mit dem werckh auf konftigen Mitwoch Morgens umb 8 Vhr, um welche Zeit die Jrige auf der

Land=

Landschafft erscheinnen werden, ein anfang mache: auch hernach darmit fördeꝛlich verfahre, entzwischen aber khann das guetachten deß erküssten Ausschuß mit den ybrigen Stendten dannoch agiustiert, vnnd verglichen, vnnd hechstgedacht Sr. Curfrtl. Drtl. nunmehr ohne allen weitern, Niemand mehr, alß Innen den Stendtten selbst beschwerlich fallendten Verzug, extradiert werden, Alß Sye sich in einem und andern gdist versechen, und sind Innen den erküssten im Ausschuß von allen Stenden dero Lieben getreuen Landtschafft mit Cur- und Landtsfürstlichen Gnaden wol gewogen.

München den 14. Jenner 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst.

C. Mair.

Decretum Ser^mi^ D^ni^ Ducis Electoris.

Es haben Jre Churfrtl. Drtl. in Bayrn ꝛc. vnser genedigster Chur = Landsfürst vnd Herr mit höchstem, vngnädigisten Müßfallen vernem̃en müessen, das einige von dem erkiesten Ausschus dero Lieben getreuen Landschafft sich vermessentlich vnnderstehen dörfften, die jenige von der Ritterschafft vnd Adl, so mit Jrer Churfrtl. Drtl. Vorwissen, und guetem Willen auf der Trinckstuben zusamenkom̃en, vnnd bißhero nichts anders, alß deroselben genädigste jntention, sonderbahr in dennen 3. Puncten, darvber Sr. Churfrtl. Drtl gester dem Ausschus dero gemessene genädigste Resolution zuekom̃en lassen, zu secundiren, und ins werckh zustellen gesuecht, und bezeigt haben, offentlich Rebellen, andere aber Radlfüehrer, vnnd aufwigler zunennen, massen

sen auch Jre Churfrtl. Drtl. auf deß Ausschus wider besagt dessen Mitglider übergebenen Beschwers-Schrift ersechen, daſ sie mit schier gleichen vngezimenden harten Wörtten, alſ factionarij ꝛc. angezogen werden.

Dieweil aber mehrhöchstermelt Sr. Churfrtl. Drtl. in Jren Landen keinen anderen Herrn wissen oder erkhennen, gegen welchem die ienige, so Jres alſ einig regierenden Erbherrns und Landsfürstens Willen zuvollziechen ihnen angelegen sein lassen, einer Rebellion oder faction beschuldiget werden.

Alſ versechen Sie sich genädigist und zuverlässig, die von allen 3 Ständten dero Lieben getreuen Landschaft werden nit allein bey ihrem Schrifften-Verfasser dergleichen harte und vnbescheidene, zu nichts anders, alſ mehrern nachgedencken, und weiteren vngelegenheiten (die Jre Churfrtl. Drtl. in andere vnbeliebige weeg vorkeren müessten) gereichende anzüg abstellen, sondern sich ein ieder auch in particulari dergleichen Sr. Churfrtl. Drtl. hochen Respect, vnd Landsfürstl. Reputation zu nahe greiffender meisterlosen, vnnd vnbesonnenen Reden enthalten, und nit Vrsach geben, daſ Sie von denselben dergleichen gedancken schöpffen, so sie andern imputieren; Massen Jre Churfrtl. Drtl. den ienigen, so hierin schuldig sein, die Nothdarft albereith mit mehrern absonderlich anzeigen lassen. Verbleiben sonsten denen zum Ausschuß verordneten mit Chur- und Landsfürstl. Gnaden wolgewogen. Sign. den 15. Jener ao. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst.

Vor-

Vorstellung des nicht im Ausschuß begriffenen Ritter- und Adelstands, seinen Vergleich mit dem Ausschuß betreffend.

Durchleüchtigster Churfürst Gnedigister Herr.

Waß Eür Churfrtl. Drtl. an ainen Löbl. Ausschuß dero alhier versambleten Churbayrischen drey Stenndten, auf vnnser vnndter vorgesterigen dato vnnderthenigist yberraichtes Memorial, für ein Churfrtl. Decret außfertigen lassen, Daß haben wür in erhaltung dero gdisten communication (darfür wür vnß ganz vnnderthenigist bedanckhen) mit mehrerm vernomen.

Wie Wür nun aber vnnß seithero auf gethonne bewegliche Eründerung, vnnd gepflogne vmbstendige deliberation mit vorgedachtem Löbl. Ausschuß, yber vnnser vorherige in drey Membris bestanndne, vnd Eür Churfrtl. Drtl. auß vnnderthenigist aldahin getragner Deuotion pro assistentia gehorsamist angebrachte Beschwerspuncta, dergestalt verglichen, daß Wür zu vorkhomung aller weitterer Mißverstendtnus, vnnd darauß sowol vnnß gemainer Ritterschafft, vnnd dennen zugethonnen, alß vnnserer gannzen Posteritet zuewachsenten merkhlichen vnhailß, dieselbe sament- vnd sonders gennzlich fahlen lassen, vnnd vil mehr zu einem Löbl. Ausschuß daß billiche vertrauen stellen wollen, Weil dieselbe zu contestirung deß ebenfals gegen vnnß tra-

tragenden Eifers vnnd Sorgfalt in mauntenendis Privilegijs sich erbothen noch vier von vnnß erkhüeste anzenemen, vnnd zu allen jeztmalig obhanden schwebenden consultationibus zeziechen, Daß Wür bei sothaner bewantnuß, vnnd gegebner genuegsamer satisfaction nichts anderst mehr verlangen, dann daß in solcher Conjunctur die von Eür Churfrtl. Drtl. vnnß offentlich vorgehaltne Propositionspuncten beschleinigt = vnnd auf iezt verstandne weiß deß allgemeinen Lanndts Notturfft dero gdisten intention, vnnd vnnserm vnnderthenigisten verlanngen nach, beobacht werden möchten.

Also bitten Eür Churfrtl. Drtl. Wür hiemit ganz vnnderthenigist gehorsamist, dieselbe geruehen gdist dero vorhabende abordnung zwayer Commissarien zu aufnemung der Lanndtschafftischen Rechnung und annderß darbey gdist wider einzestellen. Hierüber Eur Churfrtl. Drtl. vnns zu dero Eur = vnnd Landtsfürsstlichen hechsten Huldten vnd Genaden gannz vnderthenig = gehorsambist empfelchende, alß

Eur Churfrtl. Drtl.

Gethreu vnnderthenigist
gehorsamiste

Gemaine Ritterschafft vnd Adl,
wie in beiligendter Designation zu ersechen.

De-

Designation
derjenigen von Ritterschaft und Adel, welche vorstehende (durch Max. Ernst von Götzengrien übergebene) Vorstellung unterschrieben haben.

Jo. Heinrich Moritz Frhr. von u. zu Rohr-bach.

Hainrich Artlieb Freyherr von und zu Fränckhing.

Adam Caspar von Freyberg.

Geörg Conrad Frhr. von vnnd zu Lerchenfeldt.

Friderich Fugger.

Maximilian Ernst von Götzengrien.

Johann Rudolph Freyherr von Geepöckh und Arnpach.

Wilhelm v. Geepöckh Freyherr v. Gehepeckh vf Sultzemos.

Herr Hannß Jacob von Echingen.

Christoph Zehetner von Moßdorf.

Hannſ Erhardt von Muckhenthall.

Maximilian Richel von und zu Wünhöring.

Philipp Carl von Berndorf zue Bähl undt Rößlſperg.

Franz Bonaventura von Berndorf zue Bähl vnd Rößlſperg.

Johann

Johann Wolf Khädinger von Schönhöring zu Haslbach.

Hannß Ludwig Freyherr zu Fraunhouen.

Gottfrid Heinrich von Egloff zu Zell vf Schenckhenau.

Hannß Wolf Freyherr von Weichs auf Staingrif.

Christoph Joachimb Auer von Winkhl.

Catharina Thuretea Druckhmillerin von Bruhn habenten gewald.

G. Heinrich Frhr. von Closen zu Gern.

Wolf Jacob Frhr. von Closen zu Arnstorf in obern Schloß.

Christoph Gottlieb Frhr. von Schenburg.

Johann Maximilian Wilhelm Grau von Hochenwaldegg zu Märlrain.

Max Franz Frhr. von Ruepp zu Falckhenstain.

Ladislaus Schrenckh von Ematting.

Hannß Caspar von Berndorf zue Bäring.

Johann Bernhardt Grf von Preysing vf Grien Pach.

Hannß Christ Egkher von Kapfing.

Adolphus Valentinus Schrenckh von Egmating zu Inkhouen.

Chri-

Christoph Ferdinandt von Götzengrien.

Philipp Goßwin von Seybolstorf.

Paul Christoph Freyherr von Leiblfing zu Laberweinting.

Johann Ferdinand von Berfall.

Carl Dietrich Hundt von Lauterbach zu Redenfeldt.

Adam Frantz von Höchenkhürchen, undt vermög mithabenden Gwalts.

Johann Georg von Siggenhausen.

Johann Adam Puechleithner Freyherr von Suntzing.

Georg Carl Frhr. von Eisenreich vf Weil-bach.

Vermög habenten Gewalts Johan Francis v. Armansperg.

Görg Bernnhardt von Leoprechting vf Pentzing und Aich.

Hannß Joachim Freymon von Randegg.

Johann Rudolph Preu von Schönnstött.

Alexander Schrenckh zu Grueb.

Wolfgang Seuerin Scharffeder zu Schöl-nach.

Wilhelm Rupert Füll von Wintach.

Johann Frantz Reüttorner von Schölnach.

Albrecht Adam von Startzhausen Haubtmon.

Johann Caspar Weiler v. vnd zu Garazhausen.

Hannß Georg von Asch zu Asch, vor sich selbsten, und Gewalthaber der Ligsaltzischen Wittib, und Erben zu Pelhamb.

Georg Hechtor von Leoprechting zue Malgerstorff.

Marx Christoph von Schennbrunn zu Mattau.

Wolf Sigmundt Pelkhouer zu Dieffenbach.

Ferdinandt Maximil. von und zu Hagenau auf St. Peter.

Johann Frantz Megerle von und zu Weggleitten.

Hannß Jacob Edlweckh von Schönau auf Grassensee.

Hannß Rudolph Stängl von Rainbach auf Neuhauß.

Frantz v. Risenfelß auf Schwendt, vnnd Khalling.

Maximilianus Ludouicus Graf von Lodron Castel Roman etc.

Haunß Ernst Stänngl von Rainbach zu Rüzing.

J. Otto Wieninger zu Eberhartsreith.

Johann Wilhelm Ridt v. Collenberg.

Georg

Georg Adam von Prugglach z. Oberraittern.

Hannß Albrecht Freyhr. von Closen zu Mostening.

Friderich Wilhelm Herr von und zu Fränckhing zu Obernpergkirch Ritt:

Hannß Wiernhardt Pilbiß zu Niedern-Alrain für sich selbst, dan Widerspacherischer Vormundt, und Hannß Christophen Wislers zu Ruetting Gwalthaber.

Und statt Frau von Lerchenfeldt Witib zu Schönnsee.

Johann Frantz von- und zu Ruestorf.

Georg Heinrich von Startzhausen.

Johann Sigmund von Tachsperg.

Math. v. Seyberstorf zum Henhardt.

Hieronimus Daniel Lamminger von Albernried auf Kolmburg.

Joachim Albert Graf von Törring auf Merbang.

Hannß Georg von Closen Freyh. zu der Wart.

Designation

der vier Deputirten von gemainer Ritterschaft und Adel, welche vermöge des Vergleiches den Consultationibus des grossen Ausschusses beyzuziehen sind:

Johann Heinrich Moritz Freyherr von und zu Rohrbach ꝛc.

Heinrich Artlieb Freyherr von Fränkhing ꝛc.

Georg

Geörg Conrad Frhr. von und zu Lerchenfeldt ꝛc.
Adam Caspar von Freyberg ꝛc.

Prothocollum,

welches bey Verlesung der vom löbl. grossen Landtschafftlichen Ausschus, auf Jhro Churfrtl. Drtl. ꝛc. gnädigst entlaßne proposition, geschloßnen, vnnd verfasten Schrifft, sodann yber der gesambten Stänndt allerseits gethonne Ercleerung gehalten worden den 16 Jenner. ao. 1669.

Vom Stanndt der Hr. Prälathen.

Hr. Christoph Abbt zu Rott.
Hr. Alexander Probst zu Au.
Hr. Joannes Probst zu Habach.
Hr. Lampertus Probst zu Gumb.

Deren bestölter Advocat ist Hr. Lict. Joachimb Köpf Churfrtl. Rath, vnnd Closterrichter zu Baumburg, so sich aber dermalen nit einbefunden, sondern von denen Hrn. Prn. Prälathen selbst der Recess gethon worden.

Die haben in Namen Jres Stanndts vorgebracht, waß massen Sye, wider die vom löbl: grossen Ausschus woll yberlegt verfasste Schrifften ringstes bedenkhen, deßweegen dan solche dieselben samentlich placitirt haben wollen. Gott geb daß es dabey verbleiben möge.

Vom

Vom Ritterstanndt

Herr von Starzhausen. Herr von Günzhamb der Eltere. Herr von Henenberg. Herr Pelkhouer.	Dieses Stanndts ist verordneter Aduocat Herr Doktor Schwarz, Churfl. Rhat, vnd Regiments-Aduocat zu Burghausen, so anwesent den Receß gefiehrt.

Die samentliche Stenndt der Grauen- Ritter- vnnd Adl haben die verfaste, vnnd wolleingerichte verantworttung vf Ir Churfrtl. Durchl. ꝛc. gethoñe proposition zu geniegen eingenommen, vnnd darauß verstannden, daß der Stanndt, vnnd deß gannzen Lanndtsnotturfft woll sey ausgefierth worden, voneutwegen Mann sich gegen ainen löbl. Ausschus hechstens bedanckhen thuet, vnnd gleichwie Sye gesambte Ritter- vnd Adlstänndt wider dises woll ausgearbeithes werkh ainich weitere erinderung vorzebringen, Also stehet deren Erclerung dahin gestölt, daß Sye sich von der prætendirten herausgebung, vnnd abschriftlicher Communication der Churfrtl. proposition sodann eruolglassung der Haubtschrifft, vnnd deßtweegen zu vermaint erforderlichen yberlegung zway tegig begerten termin, wie auch nit wenigeren extradirung der Rechnungen begeben haben wollen, doch daß die vier von denselben zum Ausschus de nouo erkhieste, veranlastermassen, gebürent verpflicht werden solten.

Von Stött- vnnd Märkhten.

Herr Burgermaister Wämpel von Lanndtshuet. Daniel Zunhamer, Burgermaister zu Trostberg.	Deren verordneter Aduocat ist Hr. Dr. Ertl, Stattschreiber zu Minchen, so aber nit gegenwärtig gewesen, sondern der recess von Hrn. Leonhart Weinbergern zu Neuenmarkht, vnd Richtern zu St. Veicht vorgetragen worden.

Der gesambte Stanndt von Stött- vnnd Märkhten ober- vnnd vnndterlandts, thuet sich ingleichen gegen dem löbl. Ausschus der bißher gehebten miehe schuldigs vleis bedanckhen, vnd wollen alles das Jenige, so von hochgemelt löbl. Ausschus den samentlichen Stenndten, vnnd allgemainen Vatterlandt zum besten reiflich consultirt, vnnd in Schrifften verfast worden, ganz unbedenckhlich verbleiben lassen; vnnd obwollen Sye zwar an ihrem wenigen orth gern gesehen hetten, daß zu befirderung deß Gewerbs der Aufschlag khöndte abgethan werden, so will mann der trefflichen zuuersicht geleben, wann wider verhoffen selbiger noch verners continuirt, vnnd aber solcher zu hochlöblicher Lanndtschaft wurde erhalten, es mechte alda selbsten vmb souil desto ehunter der verlangte nachlaß ersprießlich zu hoffen sein.

Erste Hauptantwort, oder Exception des Landtags auf die Proposition vom 11. Jäner.

Durchleichtigster Churfürst, Genedigster Herr!

Mit vnderthenigister Ehrerbiettung vnd Respect, haben wür insgsambt Eur Churfrtl. Drtl. gethreü vnderthenigisten Landtschafft mitverwohnte geist- vnd weltliche, angehört vnd vernoṁen, was Eur Churfrtl. Drtl. sich gnedigist gefahlen lassen, vnnß in vnnser negster versamblung proponiern vnd vortragen zlassen, vnder andern mit gantz erfreuten gemieth darauß verstandten, daß Eur Churfürstl. Drtl. von tragenten Landtsfürstlichen mitleiden mit Dero gesambten Landtstendten vnd vnderthonnen, Jr absechen dahin stellen, daß sye deren, von souillen Jarn, in vnd ausser der Khriegszeiten, vnd bishero vnaufhörlich gehebten schweren purden, mögen ein trostrejche erringerung vnd Subleuation erlangen, vnd sich hierdurch des endlichen verderbens â Salvo bringen.

Thuen dahero vor allem Eur Churfrtl. Drtl. hierumben vnderthenigisten Dankh vermelden, vnd zu Doroselben vnnser bestendtiges Verthrauen stellen, daß dieselbe alß ein Vatter des Vatterlands vnnß iederzeit in dero gdisten Protection werden erhalten, vnd was ohne vnnsere noch weitere erarmung nit woll möglich,

oder

oder auch vnnsern Freyheiten vnd Privilegien zuwider ist, vnnß nit zuemuethen lassen.

In solcher trostreichen Hofnung haben wür nun Dero an vnnß abgevolgte Churfrtl. Proposition von puncten zu puncten (Irer hochen wichtigkeit vnd Importanz nach) in reiffe deliberation gezogen, vnd yber die darinen enthaltne petita vnnß volgender vnderthenigisten Erkhlerung verglichen. Als Erstens sovil die verlangte noch weitere continuation der vom lestern Landtag her geraichten 50000 fl. Camerguets = Besserung betrifft, da zweiflen wür nit, es werden Eur Churfürstl. Drtl. ohne vnnser weiters erzehlen, vorhin die gdigste Wissenschaft haben, waßgestalten dieselbe auf dem Landtag ao. 1593 der vrsachen halber ist vnderthenigst eingwilligt worden, weilen sich bezaigt hat, das die Landtsfürstliche Ausgaben, so genau man auch dieselbe antragen vnd restringiern wurde, auf ein mehrers als die Landtsfürstliche jerliche einkhomen vnd Intraden sich beloffen. Ob nun aber dise vrsach, bey denen seithero Eur Churfrtl. Drtl. zuegewachsnen anderwerttigen mittlen = vnd in mehr weeg verbesserten Dero Landtsfürstlichen Intraden, annoch continuiere, das begeren wür diß orths nit zuberiehrn, noch auch a Conto zesetzen, auf wieuill Millionen sich dise hilfraichung von obgemelter Zeit an erstreckht habe, sondern im gegenspill thuen gegen Eur Churfrtl. Drtl. vmb Bezaigung vnnser ohne vnderbruch verharrenten vnderthenigsten Deuotion wür vnnß dahin erkhleren, dise Camerguettsbesserung der 50000 fl. wider auf die neun Jar, wie es auf dem lestern Landtag zwischen

Eur

Eur Churfstl. Drtl. Herrn Vattern lobwürdigsten angedenckhens ꝛc. vnd vnnsern Vorfahrern verglichen worden ist, zuyberuemen, vnd dieselbe iedes Jars in denen gewohnlichen fristen abfiehrn zelassen.

Anlangent nun fürs ander die auf beeden lesten Landtagen ao. 1605. vnd 1612. anstatt des cässierten Salzaufschlags noch absonderlich eingewilligte Camerguettsbesserung der 100000 fl. seindt wür ing eichen dises wilfehrigisten anerbiettens, dieselbe ebenfahls auf obgemelte neun Jar zecontinuern, mit disem verhofentlichen nit vnbillichen Reseruat, daß Eur Churfrtl. Drtl. dagegen das ienige beneficium, welches gegen einwilligung diser absonderlichen Camerguettsbesserung ist zu beeden thaillen applacidiert worden, wollen auch Dero Landtstendten vnd Vnderthonen würcklichen lassen geniessen, vnd die gdiste Verordnung thuen, daß Jnen hinfüran die scheiben Salz vmb die 24 kr. in geringern Tax als es gegen den auslendern beschicht, abgevolgt werde, dan ausser dessen gethrauen wür vnnß nit, den armen vnderthoun, vnd der wissentlich in der eüsseristen noth steckht, mit einer so starckhen ierlichen Hilfraichung zubeladen, wan derselbe ausser der Hofnung einigen genuß dauon zehaben noch weiters sein solle, sonderlich auch, weilen die disfahls auf beeden Landtegen vorgangne Handlung nur auf gewise zeit ist restringiert worden, welche lengstens Jr endtschafft hat erraicht. Nichts desto weniger aber ist dise Hilfraichung, so lange Jar hinnach, vnnd biß auf dato noch continuiert worden, Eur Churfrtl. Drtl. mitls derselben in disem, wie in all andern fähln vnnser vn-

 der-

derthenigiste wilfehrigkheit, so weith als vnnsere khröfften vnd vermögen zuelassen, zecontestiern.

Danenhero vnd fürs drite sovil die anforderung der jerlichen Hilfgelter zu denen Bundtszünsungen, Item vnd absonderlich, die gewiß jerliche Concurrenz zu denen Legations-vnkhosten, vnd zu denen Guarnisonen im Landt antrifft, hoffen wür auch vnderthenigist, die vor augen stehente Vnuermögenheit solle vnnß derselben bey Eur Churfrtl. Drtl. entpurden, weilen ye ainmal notorium, vnd aller orthen noch in laidigem angedenckhen ist, was bey negst vorgangnen hechst verderblichisten Khriegszeiten die Steudt vnd die gesambte Vnderthonen für vnbeschreibliche grosse Trangsalln vnd vngelegenheiten ausgestanden, wie vnderschidlich dieselbe von Freündt vnd Feündts-Völckhern seindt ranzioniert vnd dannoch noch aufs eüsserist ausgeraubt worden, was dieselbe iner solchen zeit von verschidenen Armeen für einquartierungen gehebt, vnnd was sye mit Irem harten schwaiß vnd darsezung Ires Lebens haben gewunen vnd errungen, solches gleich hinnach denen ankomenten frembten Göstn haben yberlassen, manicher orthen Weib vnd Khündt von Iren heüßlichen wohnungen sich in die Wildtnusen verkhriechen, vnd daselbst vnder dem vnuernünfftigen Vich Ir aufenthalt vnd nahrung suechen miessen. Zugeschweigen der darauf vnderschidlich eruolgten Theurung vnd gefehrlichisten Infections-Zeiten, daß es ein ieder für ein glückh vnd sondere Gnadt Gottes vrsach gehabt, zuerkhennen, der von dem seinigen, wo nichts anders, wenigist das Leben daruon gebracht vnd errettet hat.

Nun

Nun ob zwar darbey iedermenigelich sich mit deme hat getrest, das nach erlangtem Friden solche onera wider cessiern vnd nach souil ausgestandtner noth vnd betrangnusen iedermenigelich in etwas respiriern, vnd sich wider wurde erhollen khünden, So wissen aber Eur Churfrtl. Drtl. am besten, auß was Vrsachen man noch bishero nit hat hierzue gelangen khinden, sondern zu hindanrichtung der hinderblibnen alten = vnd nach vnd nach zuegewachsnen neuen purden, die nottnrfft erfordert hat, die Stendt vnd Vnderthonnen imerdar mit noch weitern Contributionen zubelegen, also daß es yeweillen auch bey der ainfachen Belegung nit ist verbliben, sondern vnd insonderheit wegen deren zu vnderschidlichen zeiten vorgangnen werbungen vnd vnderhaltung der Völckher dieselbe auf noch souil, vnd woll auf ein mehrers seindt extendiert worden, darauß dan auch eruolgt ist, daß die von anfangs vermelten Khriegszeiten entstandtne Lamentationes vnd clagen, die zeit hero nit haben abgenomen, sondern nur imerdar mehrers zuenemen, weilen durch dergleichen stets continuierente Contributiones und Belegungen ermelte stendt vnd vnderthonnen imerdar auch tieffer in die armueth sinckhen.

Dieweilen dan Eur Churfrtl. Drtl. neben anmeldtung dero hierybet tragenten gdisten mitleidens vnß zugleich auftragen vnnser vnderthenigistes guethachten zuerstatten, was gstalten dem Landt, wie auch dero von Gott anbeuolchnen Stend vnd Vnderthonnen, nach souilfeltigen in vnd nach den Khriegszeiten außgestandtnen miehesselligkheiten vnd verderblichen zuestenden, ein

Sublevation vnd Trost widerfahren vnd gedeyen möge, Also hofen wür vnderthenigst, dieselbe werden vnnß kheines vngleichen verdenckhen, da wür zu obgemeltem intent zu gelangen, zu Deroselben vnnsern vnderthenigsten Recurs nemen, vnd dieselbe vm gdigste nachsechung diser vnd hinnach volgenten andern an vnnß gestölten anforderungen implorieren, weilen ausser dessen die noch fernere continuation der Contributionen vnumgenglich ist vonnethen, vnd volglich nit möglich, auf was weiß vnd weeg dieselbe angelegt vnd eingericht wurden, das dises Landt nach entgehenten geltmitln wider in aufnamb khomen vnd floriern khünde, wie wür es, vmb Eur Churfürstl. Drtl. in mehrweg selbst aignen miteinlauffenten interesse wegen, als iederzeit deroselben gethreu vnderthenigiste Stendt billich haben zuuerlangen, vnd zweifler vnnß nit, es werden Eur Churfrtl. Drtl. von Dero beywohnenten hocherleichtisten Verstandt, noch des mehrern darbey considerirn, was absonderlich Dero hochen Respect vnd Reputation aller orthen in vnd ausser des Heil. Röm. Reichs daran gelegen ist, das dero Landt vnd Leith nit alleinig wegen der trefflichen anzahl, der sich darinen befindenter Mannschafft, sondern auch von deren mitlen werden æstimiert vnd bey dem Credit erhalten, daß es auf alle vnuersechente zuestehente Khriegs oder andere vnglickhsfähl vnnß eben so wenig an denen hierzue nothwendtigen gegenmitlen werde ermanglen, alß an der vnderthenigsten Devotion, die gegen vnnser Landtsfürstl. Herrschafft, wür vnd vnnsere Voreltern bishero vnterschidlich bezaigt haben, vnd wür auch iederzeit gegen Eur Churfrtl. Drtl. vnderthenigisten erbiettens

biettens seindt. Herentgegen bitten dieselbe wür auch vndertheinigist, mit vnd neben deme allem, was von der gsambten Stendt vnd Underthonnen vnderschidlich erlittnen harten Betrangnußen, vnd darauß eruolgter ihrer höchsten armueth ist bishero des mehrern inhalts erzehlt worden, zugleich in gdiste Consideration zuziechen, was es mit disem ein zeit hero geraichten Hilfgeltern zu abzahlung Dero Pundts-Interesse für ein aigentliche Beschaffenheit hat, daß dieselbe von Eur Churfürstl. Drtl. Herrn Vattern hochlöbl. angedenckhens anderst nit, als auf khonfftige vnfehlbare widererstattung, auch nur auf gewise Jar, vnd in weith geringerer quantitet seindt angesuecht worden, Indeme wür dan Eur Churfrtl. Drtl. zu vndertheinigsten Ehrn dieselbe bishero in gresserer quantitet haben abgericht, vnd diser ordentlich pactierten widererstattung vnangelangt gelassen, damit sich Eur Churfl. Drtl. nach und nach desto leichter auß disen vnd andern purden erschwingen khinden, So getresten wür vnnß, durch dise vnnser wilfehrige bezaigung, als welche nicht nur ain sondern mehr Milliones betreffen thuet, souil bey Eur Churfrtl. Drtl. verdient zuhaben, daß dieselbe vrsach finden werden, vnnß diser weitern ansuechung gnedigist zuuerschonnen, vnd die mitl zu abzahlung diser Zünßungen gleichwohlen von Dero anderwertigen gefhöln zuuerordnen. Zumahlen nach selbst gdister entschaidtung Dero Herrn Vatters vnnß diser schuldenlast gar nit antrifft, sondern dessentwegen zwischen Irer Khayserl. Mayestät vnd denen Reichsfürsten, auch Hechstgedacht Irer Churfl. Drtl. gantz absonderliche Handlungen gepflogen worden seindt, die wür gleichwohln vmb bezaigung vnnsers vnder-

vndertheniggsten Respects dißorths nit begern weiters außzufiehrn, sondern anstatt dessen referiern wür vnnß khürzlichen auf vnsere Priuilegia vnd Freyheiten, Crafft deren wür zu denen ienigen schulden, welche die Landts-fürstl. Herrschafften selbst machen, auf ein mehrers nit verbunden seindt, als von vnnß oder vnnsern Vorfahrern wilkhurlich ist ybernomen worden, wie es die Handlungen auf den Landtegen gar deitlich zaigen.

Nun thuen ermelte Handlungen ebenfahls erleittern, was Eur Churfrtl. Drtl. Hochlöblichste Vorfahrer, dem Landt, vnd dem ganzen Röm. Reich zum besten, auf die persöhnliche besuechung der Reichsteg, abschickhung vornemer Gesandtschafften nacher Rom, vnd nach Trient, zu dem daselbst gehaltnen Concilio, auf vnderhaltung einer stetten Guarnison zu Ingolstatt, vnd bey selbiger Vesstung imerdar vorgefallne Reparationes für schwere vnkhosten aufgewendt, vm deren ergenzung sich mit eingewilligter gewiser Camerguets-Besserung, oder auf etlich Jar ybernomnen Verzünßung deren obligenten Capitalien gar woll contentiert, vnd daryber denen Landtstendten von ainer zur andern Zeit, vnderschidliche Begnadtungen mitgewesen seindt. Weilen wür dan iezt ermelt vnnsern Voreltern an der vnderthenigisten Threü vnd deuotion gegen Eur Churfrtl. Drtl. nit weichen, sondern dieselbe in mehrerley occasionen bereits contestiert haben, vnd solches noch weiters zuthuen iederzeit eüfferig vnd begürig seindt, Also stellen wür ingleichem auch, zu Eur Churfl. Durchl. vnnser vnderthenigistes Verthrauen, dieselbe werden iezt erzelte ganz neüerliche prætensiones nach vorermelten

Exempl

Exempl Dero Hochlöblichsten Herrn Vorfahrern, gegen vnnß ebenfahls nit wollen behaubten, in erwegung daß wür auch, vmb abrichtung dergleichen Spesa nit allei- nig die gewöhnliche Camerguetsbesserung von souillen Jaren hero haben abgericht, sondern dieselbe wider auf gewise Jar von neüem eingewilliget, Vilweniger aber vnnß dergleichen beytrags ein imerwehrente perpetuation zuemuethen, weilen solchenfahls, da wür mit dergleichen onere eines perpetuierlichen jerlichen Beytrags wurden beladen, vnnß an gemelten mit guett vnd blueth theür genueg erworbnen, vnnd seithero so vilmahls reconfirmierten priuilegien vnd Freyheiten, nichts alß der blosse namen, verbleiben wurde. Vnd hofen dahero auch denenselben werde das allegierte Reichs-Conclusum wenig in weeg legen, weilen es in dergleichen fähln sein aufsgezaigte richtigkheit hat, daß antiquoribus priuilegijs & Juri antecedenter quæsito per sanctiones & leges subsequentes nichts derogiert würdet, wan nit hieuon (præuia etiam causæ cognitione) meldung geschicht.

Was aber das Exemplum anderer Landtschafften betrifft, hat es in mehrweeg darmit seinen vnterschidt, vnd haben wür gleichwohln noch niemahln vernomen, daß denen negst benachbarten were zedato dergleichen zuegemueth, oder von Jnen eingewilliget worden, khünden vnnß auch nit einbilden, daß Eur Churfrtl. Drtl. die entschaidung der difficulteten durch disen modum argumentandi ab exemplo wurden zuelassen, sondern vnnß zeitlich mit deme begegnen, daß a loco ad locum nichts schließliches khünde inferiert werden, dahin wür es ebenfahls gestellt sein lassen.

Jedoch aber, vnd damit wür auch diß orths, vnnsere gegen Eur Churfrtl. Drtl. contestierte vnderthenigste Threü vnd deuotion im werckh vorzaigen, vnd noch mehrers reconfirmiern, was es zwischen vnß vnd andern wissentlich weniger priuilegierten Landtschafften in den vnderthenigsten Respect vnd wilfahrung gegen Irem Landtsfürsten, für ein gantz vnuergleichlichen Vnderschidt habe, Thuen wür, hindan gesezt, wider obgemelte prætensionen vnderschidlich vorgestelten gegenremonstrationen, vnnß hiemit auch dahin vnderthenigist anerbietten, vnd erkhlern, daß wan Eur Churfrtl. Drtl. den von ao. 1634. von Dero Herrn Vattern zu bestreittung deren dazumahlen vorgefallnen schweren Khriegsvnkhosten, angeordneten, vnd seithero biß auf die helffte vnder Eur Churfrtl. Drtl. namen continuierten aufschlag, als ein gefehl, welches nach außweißung mit Dero Hochlöblichisten Vorfahrern vorgangnen Handlungen, der Landtschafft zuegehören thuet, vnnß von Landtschafft wegen yberlassen, So wollen wür an statt obgemelten prætensionen, alß deren noch weiters zu Dero Bundts = Interesse angesuechten Hilfgeltern vnd vnkhosten auf die Legation vnd Guarnisonen im Landt, von dero Capitallien (nach inhalt der Verzaichnus, die vnnß derentwegen von Eur Churfrtl. Drtl. zuekhomen würdet) zwo Millionen übernemen, dieselbe mit vnd neben andern vnnsern Capitallien ins khonnftig zuuerzünsen, welches dan (mit eingeschlossen andern bereits hieruor beschechnen einwilligungen) ein solches anerbietten ist, dergleichen sich auf vorigen Landtegen, oder auch von andern Landtschafften beschechen zu sein, nit exemplificiern lassen würdet.

Vnd

Vnd bitten derowegen Eur Churfrtl. Drtl. ganz vnderthenigst dises (vorab bey iezigen der gesambten Stendt vnd Vnderthonnen vnuermögenheit) beschechenes so nambhafftes offertum so weith mit dero angewohnten Churfrtl. Gnaden anzusechen, vnd nit alleinig hieob erzelten prætensionen vnnß völlig zuentlassen, sondern mit vermehrung vnnser in dergleichen fähln erlangten freyheiten vnd begnadigungen, alß insonderheit auch ainßmaliger bestendiger concession der auf allen Landtegen verwilligten Jurisdiction auf denen ainschichtigen frembten Lechenguettern, vnd abhelfung vnnser ins khonnfftig einkhomenten grauaminum sich so wilfehrig vnd gnedigist zuerzaigen, daß wür, gegen diser yber nomnen purdt, gleichwohlen auch im obigen, den vnderthenigist verlangten Trost, vnd consolation haben.

Vnd weilen schließlichen niemandt mehrers, als Eur Churfrtl. Drtl von dero aller orthen einkhomenten berichten vnd relationen bewust sein khan, was die von 10. Jarn hero angestelte werbungen vnd vnderhaltung der Völckher für ein starckhe, vnd nit woll glaubliche Suma gelts erfordert haben, was vor andere vngelegenheiten vnd purden sich darbey einmischen, die Beambte bey deren einquartierungen, vnd absonderlich der rauchen Fuetterey nit alleinig die stendt hin vnd wider vngleich belegen, vnd mitl genueg haben, Jnen darbey, was sye wollen, zum vortl zubringen, sondern auch die Stött vnd Märckht, sich gar hart beclagen vnd lamentiern, daß auf die blosse Seruiz Jnen mehrers alß die dopplete, vnd manicher orthen souil alß deren dreyfache anlag ist, aufgehet, und dauenhero ein

clare

clare vnmiglichkeit ist, das sye dise, neben bereits andern obhabenten schweren purden in genuegsamb Irer bekhandten armueth, vnd vnuermögenheit, lengers außthaurn khünden, Neben deme auch das ganze Landt, durch sovil Soldaten Weib vnd Khünder, mit petlern angesteckht würdt, vnd der arme Paursman mit derselben stetten anlauffen vnd Garden imerdar geplagt vnd betrangt würdt, Also ist vnd eruolgt ebenmessig an Eür Churfrtl. Drtl. vnnser vnderthänigiste bitt, bey nunmehr (dero selbst gnedigisten andeittung nach) anscheinenter Hofnung des mehrern ruehestandts vnd Fridens im Röm. Reich, vnnß diser purdt zeüberheben, vnd die bißhero auf den painern gehebt Manschafft (ausser was Eür Churfrtl. Drtl. zu vnderhaltung der Guarnisonen im Landt von denen mehrers versuechten Soldaten vnd vorderist von denen vornemen Officiern wollen zeruckh behalten) nit alleinig biß auf die vnnß anuermelte anzahl, sondern völlig abzudankhen, zumahlen Eür Churfrtl. Drtl. mitlß aller orthen habenten hochen R spects auf iede anblickhente gefahr ein solche anzahl der Soldaten gar leicht zusamenbringen khünden, Vnd seindt wür auch des vndertheinigisten erbiettens, da Eür Churfrtl. Drtl., wie andere dero Hochlöblichste Vorfahrer zu vnnß alß iederzeit dero gethreü vndertheinigsten Stendten, das gnedigiste verthrauen sezen, vnd diser sachen halber mit vnnß zeitlich conferiern lassen, Deroselben gegen ieder vorbrechenter gefahr mit gelt vnd bluet zeasistiern, zu diensten Eür Churfrtl. Drtl. vnd dem Lieben Vatterlandt, vnß solchen fahls in aigner persohn zestellen, vnd hingegen das gelt, so iedes Jars zu noch weiterer vnderhaltung

der

der Soldaten vnnß betreffen wurde, solchergestalten in Vorrath zuerhalten, damit Eür Churfürstl. Drtl. auf den nothfahl nichts möge an nothwendiger hilfraichung ermanglen.

Ausser dessen, vnd da wür dergleichen grosse spesa (alß bishero auf die vnderschidliche werbungen vnd vnderhaltung der Völckher ist von vnnß würckhlich dargeschossen worden) nit sicher vnd nit frey stehen, So khinden wür vnnß zu ainiger ablesung, vnd von Eür Churfrtl. Drtl. hierdurch intentierten Subleuation der aufs eüsserist abgemathen Stendt vnd vnderthonnen khein Hofnung machen.

Vnd ob zwar auch bey der Landtsteür, mitls einer neuen Beschreibung (wie dieselbe auch bey denen vorigen Landtegen ist vorgenomen worden) so gar schwer nit sein würdet, auf die mehrere proportion vnd gleichheit zukhomen, So werden doch die nit alleinig von denen vnderthonen, sondern sowohln von geist- vnd weltlichen Landtstendten bishero einkhomne clagen vnd Lamentationes nit aufhören so lang vnd vill dergleichen Contributionen (die bishero etlichmahl in ainem Jar auf doppelt vnd woll auch auf dreyfach angelegt worden seindt, vnd die wissentliche vnmiglichkheit ist, dieselbe außzuthaurn) khein moderation eruolgt, vnd die in vorigen Landtegen verglichne Feyr- vnd Rast-Jar nit wider reintroduciert werden, darvber wür gleichwohln auch inskonfftig vnd bey erlangter völligen richtigkheit in der Haubtsach, vnnser weiters guettachten zuerstatten vnuergessen sein werden, Vnd thuen immitls

aber,

aber, wie je vnd alzeit, zu dero imer continuierenten gdigisten Protection, auch all andern dero Churfürstl. Hulden vnd Gnaden vnnß alle insgsambt, vnd sich ein jeder besonders gantz vnderthenig, diemiettig, vnd gehorsambist, recommendiern vnd beuelchen.

München den 11ten Jenner anno 1669.

Weitere Vorstellung und Anzeige des Ausschusses über die Irrungen mit dem nicht im Ausschuß begriffenen Ritter- und Adelstand.

2c. Gnädigister Herr!

Wasgestalten es uns von allen drey Ständten, und nit alleinig vom Standt der Ritterschaft, und Adls, sondern auch vom Standt der Prælathen, wie auch Städt, vnd Märkt, höchst sch[illegible]tzlich vorkhomen, und tief zu Herzen gangen ist, daß Eur Churfürstl. Drtl. über unsere sowohl mündlich- alß schrifftlich gethanne wahrhafte Erinnerungen wider etlich wenigen auf der Ritterschaft, deß mehrern Theilß aber blossen Hofmarchsinhabern, vnnd die sich deren von ihren VorEltern erworbenen privilegien nit daß geringste anrühmen, und beybringen kündten, abseithlich angestelte zusamentrettung, ein so hartes, dem alten herkomen, und wissentlich auch erstermelten unseren privilegien, und Freyheiten höchstpræjudicierliches Decretum an uns abgehen lassen, daß ist nit möglich mit der Feder so kräfftig-

vnnd

vnnd vollkhomentlich zuentwerffen, alſ mit unpartheyiſchen Gemüeth ab deme zuentſcheyden, daſ dergleichen von Euer Churfrtl. Drtl. hochlöblichiſten Vorfahrern noch niemahls an derſelben Landtſchaft erfolgt iſt, und Wür unſ nichts weniger, alß nach ſo villfältig geleiſten hilffen, die ſich vf ein nahmhaffte, und unglaubliche Anzahl Millionen erſtreckhen, deſſen beſorgt, oder in etwaſ verſchuldt zuhaben, hetten einbilden können.

Es iſt ja wiſſentlich, und klar vor Augen, in waſ euſſeriſten Ruin, und Erarmung der gantze Standt der Prælathen gerathen iſt, daſ derſelbe zu dennen verglichenen landtſchaftlichen hilfraichungen, daſ ſeinige von ſo villen Jahren hero ſo eyfrigiſt, vnnd willigiſt beygetragen hat.

Der Urſachen halber es auch mit dem Ritterſtandt dahin leider komen iſt, daſ deren Mitverwohnten nit ein geringe Anzahl in negſt vorgangenen höchſt verderblichiſten Kriegszeiten in ſolchen hinterſtandt geſunckhen, daſ ihme vnmöglich geweeſen, ſich diſes Laſts wider zuerſchwingen, und dahero etliche, die von ihren Vor-Elteren anererbte, vnd bey den Familien von unmenſchlichen angedenckhen hergebrachte adeliche gepäu und Hofmärchen bey vorgangnen gandt- und Executionen in frembde hand laſſen, und welches noch daſ ſchmertzlichiſte iſt, in höchſter Noth ſich hinbringen, und unterhalten müeſſen, wie dann deren vill, und nit in geringer anzahl ſeynd, die ſich deſ mehrern Ellendts zuerrethen, mit Kleydern, und der Koſt daſ gantze Jahr hinumb ſo ſchlecht betragen, daß es Euer Churfrtl.

Drtl.

Drtl. ausser unpartheyischer Einhollung der Erfahrung niemahls wurden glauben, vnd zuversichtlich dieselbe zu noch mehrern Landtsfürstlichen Mitleiden bewegen.

Nun hat auch der Standt von Städt- vnd Märckhten aus oberzelten Ursachen, an Mitl und der Mannschafft solchergestalten abgenohmmen, das manches ohrt eben so leicht einem Dorf und verwiesten Ainöd, als einer Stadt, und Marckht gleich sicht.

Es wurde uns demnach bey unseren höchst müehselligen, und elenden Standt (darinen Wür uns von allen drey Ständten insgesamt befündten) noch desto schwerer vnd schmertzlicher fallen, da Wür an unseren Privilegien, und uralt hergebrachten üeblichen gewohnheiten solten einen so starckhen Anstoß leyden, als durch behaubtung dero obgemelten Churfrtl. Decrets unfehlbahr wurde erfolgen.

Referiren uns dahero vor allem vf unser iüngst eingebrachtes unterthenigistes Memorial noch ein- wie allemahl anstatt eines unwidertreiblichen fundaments, das zu dennen jenigen petitis, darüber angezogen dero Churfürstliches Decret ergangen ist, vom Standt der Prælathen, oder auch vom Standt der Städt- und Märckht sich nit ein einiger, und von dennen jennigen, so dem Ritterstandt, vnnd Adl zuegethann, und noch mehrers als blosse Hofmarchs- Innhaber seynd, sich der wenigiste Theil darzue verstehet, wie es vf jeden Nothfahl zubeweisen, und dahero unser getrösten unterthänigisten hoffnung Eur Churfrtl. Drtl. intention und

will

will nit seyn würdet, unß von denen gesamten drey Ständten entgelten zulassen, waß bey Euer Churfrtl. Drtl. die übrige aintweders auf Mangl der sachen genugsamen Information, oder aus anderen absechen angebracht haben, unß aber nach aller Rechten einstimigen Ausschlag in so weith aussehenten, und importirenten werck nichts præjudiciren, oder zu Schaden attendiren kündten.

Neben deme auch scuil den ersten puncten der von unseren Gegentheil begehrten Abschrüfft von der Churfrtl. Proposition Eur Churfrtl Drtl. inhalt dero darüber erfolgten Churfrtl. Decrets selbst eigene intention dahin einlauft, dieselbe bis zu beschliessung deß Landt-Tags in geheim zehalten, und damit dann erstermelte Churfrtl. proposition nit allein dennen in Ausschus, sonderen auch allen übrigen, welche darzue gleichfahls zureden haben, nach geniegen bekant seye, hoffen Wür undertheinigist daß iennige Mitl, welches Wür vnnß im Ausschuß selbst untereinander verglichen haben, werde ebenfahls gegen dennen übrigen unseren Mitglidern erklecklich sein, Jumassen deren der unuergleichlich grössere Theill sich darmit begnüegt, vnnd nichts anders begehrt, alß daß dieselbe mit Vorhaltung der darüber abgefasten Antwortt ihnnen von Neuem wider vorgehalten, vnnd abgelesen werde, dabey Wür auch zu noch mehrern Uberfluß deß erbiethens seynd, so ein oder der ander noch mehrere information, oder nachricht desiderieren und verlangen wurde, dieselbe ihme vf iedes Anmelden noch absonderlich erfolgen zlassen, also daß es solchergestalten der weiteren præcaution und

und

und vorsorg mit Verpflichtung deß Herrn Grafen von Orttenburg, alß welcher ohne daß nunmehr ausser Lands sein domicilium hat, nit wurde bederffen, jedermeniglich sein billiges Contento haben, vnd die sach dises Puncten halber bey der von alters yeblichen herkhommenen Ordnung, darbey sich die Landt = Ständt ins gesamt vf allen Landt = Tägten zurukh von 100 und noch mehr Jahren wohl befunden haben, noch verbleiben.

Anlangent nun den Anderen Puncten der Extradierung vnnserer Antwortt vf dero Churfrtl. proposition, und darüber vf 1 oder 2 Tag verlangten bedachts, da geruhen Eur Churfrtl. Drtl. bey sich selbst dero hocherleichtisten verstandt nach zu considerieren, was ein solches in sachen für ein Verzögerung wurde verursachen, mit höchster beschwernuß aller dagegen interessierten Land = Ständten Geist = vnnd Weltlichen, wann der Standt der Prälathen, und absonderlich der Standt von denen Städt = und Märckhten, und mit= und neben denenselben die mehrere Anzahl von der Ritterschaft, so sich zu dennen auf der Trinnckstuben niemahlß associert, oder de facto sich dauon wider separiert haben, vnd die grössere Parthey machen, ein solches gleichergestalten wolte intentiern, folglich ein jedes Corpus die Abschrift von der Antwortt, vnnd darbey vf ein = oder mehr Täg den bedacht begehrn, waß auch für weitläufffigkeiten darauf erfolgen, wann dise unterschidliche Partheyen hinnach mit ihren unterschidlichen bedencken schriftlich einkomen, und darüber die Nothdurft erforderen wurden, dieselbe gegeneinander um Er-

hebung

hebung eines endlichen Schluß zu communicieren, doch aber endlichen um einen, so anderen Theil die mehrere Erleutterung zugeben anderst nit sein kunte, alß nach so vill Täg, so mit vergeblichen Schrifften=Wechslen ablauffen wurden, gewöhnlicher orthen widerum der gesamten Landtschaffts=Verwandten völlige Zusammenkonfft anzustellen, vnnd die sach gegeneinander mündlich zu adjustieren, daraus dann leicht zuschliessen ist, daß die begehrte Extradierung unser abgefasten Antwortt, samt dem darüber vf etlich Täg begehrten bedacht nit darumen nit gebräuchig gewesen, weillen es von dennen Ständten nit ist begehrt, sonderen weill es in mehr weeg dem haubtwerck für præjudicierlich, vnd die rechte anleitung zu allerhand Confusionen, und unordnungen ist æstimiert, derentweegen auch aus unterschidlichen Ursachen, und nit vergebentlich, oder umsonsten præcaviert worden.

Daß nun aber Eur Churfrtl. Drtl. vorkommen ist, daß gleich ersten Tags unserer versamblung vf dem Rhathauß ein so unartiges getimmel entstanden, und dergleichen vf weitere mündliche Unterhandlung noch mehrers zu besorgen seye, haben Wür wohl mit bestürtzten gemüeth vernohmen, und ist uns desto empfindlicher zu hertzen gangen, weillen Wür dessen allen, so Euer Churfrtl. Drtl. mechten vorkhommen seyn, die geringste schuld nit haben, sondern in solchen offentlichen Conventibus die gebühr unserer Condition, und qualitet sowohl alß anderer ohrten wissen in acht zunehmen.

Danenhero weillen die Sach unsers anderwerthigen weithläuffigen Vernehmens, ist gar odiose, und zugleich vnbegründt Eur Churfrtl. Drtl. vorgetragen worden, auch deroselben an dero Respect, vnd Hochheit sowohlen, alß unß um unserer mehrer Entschuldigung daran gelegen ist, daß Euer Churfrtl. Drtl. von der sachen=Beschaffenheit wahrhaffte Nachricht haben, so bitten dieselbe Wür unterthenigist, die Deferenten zur prob zu astringieren, oder über Ihr vorgeben unmaßgeblich gantz unpartheyische Erfahrung einholen zulassen, so wirdet es sich gar gewiß, und unfehlbahr zeigen, daß Euer Churfrtl. Drtl. der hochsträffliche Ungrundt ist vorkhoṁen, und in der Haubtsach sich nichts anders verificiern, alß daß eben solche auf dennenselben so vf der Trinckstuben versamblet, mit Ihren hin= und wider rennen, um die Vota für sich zum Aufschuß zu erhalten, darzue sye gleichwohlen ihres herkhoṁens, vnnd Condition halber unfähig gewest wären, den maisten Tumult, doch aber auch solchgestalten nit alß wie Euer Churfrtl. Drtl. unserm Vernehmen nach referiert worden ist, excitiert, und Wür unß dergleichen in konftigen unserm Zusaṁenkonfften alsdan am mehristen wurden zubesorgen haben, wan der Respect unß soweith entzogen, vnnd zu höchsten Præjudiz und Schmällerung deren von unsern VorEltern so theuer erworbenen, und unß anererbten Privilegien, unsern zu Eur Churfrtl. Drtl. unterthenigist gestelten besseren vertrauen zugegen solte in allen Ihren verlangen, vnd anlangen so leicht deferiert werden.

Solchem=

Solchemnach erfolgt hiemit auch an Eur Churfrtl. Drtl. unser gantz unterthenigiste bitt, wan anderst in obigen beeden Puncten über dise entgegen eingeführte Remonstration von dero gefasten Resolution kein Milderung zuerhalten seyn solte, dieselbe wollen doch bey sich gdist erwegen, zu was unbeschreiblichister höchster unser Verschimpfung es gereichen wurde, da Euer Churfrtl. Drtl. über uns und unsere Rechnungen ein so gantz unuerschuldte inquisition vornehmen, und uns zumuethen lassen wolten, dieselben nit alleinig dennen in unsern Ausschuß, deren bishero 64 in der Anzahl gewest sind, sondern noch andern, und so gar dero eigen hierzue verordneten, vnnd absonderlich hierzue verpflichten Commissarien vorzulegen.

Wür wollen darbey nit melden, waß erstermelte absonderliche Verpflichtung gegen uns in gesamter Versamblung für unterschidlich schweres nachgedenckhen wurde verursachen, und das dergleichen so lang dis Landt, und die Landschaft ist, niemahls erhöret worden, sondern stellen es Euer Churfrtl. Drtl. zu selbst genädigister Erkanntnuß, ob es möglich seyn wurde, (vorab ohne einige darzue gegebene genugsam fundirte Ursach) ein solches ins werckh zurichten, unuerletzlich unseren von Eur Churfrtl. Drtl. vfs kräftigist confirmierten Privilegien, und Freyheiten: Was dero jederzeit contestierten Lieben Landtschaft, und ins gesamt incorporierten Mitglidern von allen 3 Ständten Geist- und Weltlichen für ein unwiderbringlicher Spott wurde hierdurch vfwachsen, was Sye inner- und ausser Landts für Censurn, und Nachreden müesten unter-

 worffen

worffen sein, und von Ihren Nachkhomlichen, und der ganzen Posteritet für einen Nachklang haben.

Wissentlich ist es, und zeigen es die acta, daß zwar vf den nächsten Landt-Tag, und sonsten niemahls, Eur Churfrtl. Drtl. Herr Vatter, unser auch gewester gdister Landtsfürst und Herr die Edition der Rechnungen begehrt, doch aber, inhalt dero dabey angehengten gdisten Offerten, zu keinem andern Intent, alß nach deren durchsehung der Landschaft mit einem anlehen von $\frac{m}{100}$ fl. an die handt zugehen, sich darüber mit Ertheillung einer summarischen Information, (welche Wür auch erbiethig seynd, in gleicher weis- und Form alß iederzeit selbst in Persohn Ener Churfrtl. Drtl. unterthenigist zuerstatten) allerdings contentiert, und vf deren durchsehung, und durchsuchung durch absonderlich hierzue verordnet- vnnd verpflichte, alß ein sach, die unabbrüchig unseren privilegien, und uralt-hergebrachten Freyheiten, dero selbst gdisten wissen nach nit hätt beschechen kündten, nit den geringsten Gedanckhen gehabt, oder sich dessen iemahlß anmerckhen lassen, sondern in Contrarium zeigt die darauf erfolgte- und von höchstgedacht Sr. Churfrtl. Drtl. Gdist approbirte Instruction der Commissarien vnnd Rechnungs-Vfnehmern daß denenselben die gesamte Rechnungen mit- vnnd neben allen darzuegehörigen Verificationen jedes Jahrs vorgelegt, hinnach von denenselben Ihren darauf geleisten Pflichten nach, vfs fleissigist examiniert- vnnd durchgangen, folgents in Nahmen gesamter Landschaft, alß von der Sye hierzue deputiert- und bevollmächti-

mächtiget worden seynd, die Verordnete hierüber verbscheydt= und quittiert werden, also daß es sowohl erstermelten Rechnungsaufnehmern, alß dennen gesamten Commissarien, und Verordneten, gar zu hart fallen wurde, wann dieselbe, ungeacht der, vf dennen LandTägen verglichnen: vnd durch Landsfürstliche approbation vfs besst versicherten ordnung ihrer functionen kein beständige Richtigkeit solten haben, und dependirn müesten von anderen, die in der Anzahl weith weniger, und in sachen noch daß geringste nit informiert; villweniger aber von einer Landschaft hierzue verordnetvnnd legitimiert seynd.

Damit nun aber Eur Churfrtl. Drtl. über diß alles die Vergwissung haben, daß Wür unß bey unseren Handlungen, alß die Wür nit alleinig gegen einer Landschaft, oder derselben hierzue deputierten Plenipotentiarien, sondern, und inn= sonderheit vor dem unausbleiblichen strengen Richterstuhl Gottes zu verantwortten haben, nit förchten, und deren die geringste scheüch nit tragen, So haben Wür unß verglichen, von der über die jungst vorgangene Wahl überbliebenen Ritterschafft, und Adl, noch 4 zu unß im Außschuß zunehmen, und ietzt erzelten Standt deren allerdings die freye Wahl zulassen, also daß mit eingeschlossen noch anderen zween von dem Standt der Prälathen, auch vom Standt der Städt vnnd Märckt, deren Wür ebenfalß jedem Standt die freye Wahl überlassen haben, nunmehr unsere Versamblung (uneingerechnet deß Landtmarschallen, vnnd Landschafftkantzlers) sich effectivè vf 72 in der Anzahl erstrecket, welche dan nach abge=

abgelegter gleichmässiger Pflicht mit- vnnd neben uns andern nit alleinig allen konfftigen Deliberationen bey-wohnen, sondern mithin auch von allen Landtschaftlichen handlungen participirn, vnnd Ihnen dauon nichts enthalten werden solle.

Dannenhero weillen die gesambte Ritterschaft, und Adl, wie es ab deren absonderlicher Erklärung Euer Churfrtl. Drtl. deß mehrern vernehmen werden, hierdurch ihr völliges, und vollkhomnes Contento erlangt hat, sich auch mit diser Anstalt beede andere Ständt vfs beste contentieren, und ins gesamt alle 3 Ständt alle weittere An- vnd Zueordnung der Haubtsach in mehr weeg hinderlich, und ihnen præjudicierlich befinden; Alß bitten Wür Eur Churfrtl. Drtl. alß unseren gdisten Landsfürsten, und Herrn, auch von Gott selbst verordneten Schützer und Beschürmer unserer Privilegien, Recht- vnd Gerechtigkeiten, unß ein weithers nit vfspurdten zulassen, sondern dise allerseits verglichene Ordnung ebenfahlß genemb zuhalten, auch unser gdister Fürst, und Herr zu seyn, vnd zu verbleiben, Inmassen deroselben zu immer beharrlichen Churfrtl. Hulden, und Gnaden Wür vnnß hiemit, auch ie- und allzeit gantz unterthänig- demiethig- und gehorsamst recommendiern, und befelchen. München den.

P. S.

Eur Churfrtl. Drtl. haben Wür zugleich auch unterthenigist nit kündten verhalten, daß bey heuntiger Ver-

samb-

samblung vf dem Rhathauß, vnnd vorgangen offentlichen Verlesung dero Churfürstl. Proposition, und darauf verfassten Antwortt der gesambte Standt von der Ritterschafft, vnnd Adl der 4 Rentåmter, ab ihren vorhero bey Euer Churfrtl. Drtl. untertheinigist eingebrachten petitis gewichen, weder die Abschrifften von erstgemelt Churfrtl. proposition, noch auch über die darauf abgelesene Antwortt einigen weitern bedacht begehrt, sondern offentlich sich erklåret haben, allerdings der sachen genuegsame Information zu haben, darüber auch die ihnen vorgehaltene Antwort mit - und neben andern Mitverwandten Geist - und Weltlichen Ståndten einhellig approbiert, und in iedermeinglichen beysein ad Prothocollum gegeben, daß sye bey jetzt befundenen Umstånden weder die Communicierung der Rechnungen noch anders, alß zu der Haubtsach mehrers hinderlich dann dienstlich begehren, also daß alles ohne geringste Contradiction gar fridlich, und einig abgangen ist.

Dahero, weillen Wür nit zweiflen, Eur Churfrtl. Drtl. werden ab diser der gesamten Ståndt contestierten Einigkeit selbst gdistes Contento haben, vnnd sich dessen nit irren lassen, waß die Jennige, welche von dennen Landtschafftlichen Privilegien nit participieren, sondern blosse Hofmarchs - Innhaber seynd, mechten etwan noch weitters vorbringen und attentieren, sich mit unseren Præjudiz und gefahr in ein hôchere Condition zustôllen, alß Ihnen gebührt, vnnd in dergleichen fållen auch bey anderen Landtschafften Ihnen eingeraumbt würdet, sondern den zwischen dennen

befreyt-

befreyt = vnnd unbefreyten Jnhabern der Hofmärchen aller orthen observierten Unterschid ebenfahlß von Landtsfürstl. Hochheit, und assistenz protegiren. Also bitten dieselbe Wür unterthenigist, und gehorsamst ins gesamt dero gethreu unterthänigste Landt = Ständt von allen 3 Ständten obgemelte Declaration für angenehm zu haben, und von dennen in contrarium eventum gefassten Resolutionen gdist zu dispensiern, uns auch iederzeit in dero Chur = und Landtsfürstl. Protection und Hulden unverruckht eingeschlossen und recommendiert seyn, vnnd verbleiben zlassen, als iederzeit rc.

Eur Churfrtl. Drtl.

Gethreu vnnderthenigiste Landt= Ständt von allen 3 Ständten in dem Ausschuß erkiste, wie nächst hievor.

Landsherrliche Replic, oder zweite Hauptschrift.

Die Churfürstl. Durchl. in Bayern rc. unser Genädigister Eur = Lanndts = Fürst vnd Herr, haben dero Lieben gethreuen Landschaft aller Ständt Geist = vnnd Weltlichen bey aniezıger allgemainen versamblung, vber dero beschechene schrifftliche proposition vnterm 11. diß gethone, aber erst gestrigen Tags ausgeliferte diemiethig = vnterthenig = und gehorsamiste Antwortt wol empfangen, vnnd deren Jnhalt mit vmbstendten vernom̃en.

Damit

Damit nun Ihre Churfrtl. Drtt. in der Ordnung, welche in dero Lieben getreuen Landtschaft ietzigen Antwortt, nach Anleitung der vorher beschedenen proposition in etwas geändert worden, verbleiben, thuen Sye, souil die bei dem letzteren Land-Tag noch weiters bewilligte Continuation der fünffzig tausent Gulden Camerguetts-Besserung betrifft, die ietzige abermahlige willfahrung zu gdistem Danckh annehmen, wollen aber darbei vnerinnert nit lassen, daß solche hiebevor disen eben nit allein wegen der geringerten Landtsfürstl. gefähl vnd Einkhomen, wie in der Antwortt angezogen würdt, sondern vorderist zu Vnterhaltung vnnd besoldung der ienigen Rhät vnnd Bedienten angesehen gewesen, die sich in Justiz-vnd andern Collegien zu deß gemainen Vatterlandts Nutzen, vnnd wolfarth gebrauchen lassen, massen auch Ire Curfrtl. Drtl. solche bißhero zu disem, vnnd keinem andern end verwendt haben, vnd dero Lieben getreuen Landständten selbst zuerkennen geben, weil sich die Zahl der Rhät in den Justiz-Collegien, wie nit weniger derselben Besoldungen nach ytziger zeit vnnd Leuff beschaffenheit, vnnd der vorigen Landschafftl. selbst eigenen guetachten, wegen der villen immer- vnnd mehr zuenemenden Strittigkheiten, vermehret haben, ia seithero nach deß gemeinen Vatter-Landts ietzigen Standt vnnd Aufnehmen, gantze neue Collegia alß wie sonderbahr in Justizsachen, der Reuisions-Rath ist, aufkhomen, ob Ire Curfrtl. Drtl. nit billiche vrsach gehabt hetten, von dero Lieben getreuen Landtständten, weil solche dem gemeinen Vatterlandt zu gueten gereichente Oblagen dise Verwilligung wohl fünffach über-

steigen,

steigen, nach dem Exempl des lestern Landt = Tags, eine mehrer vnnd ersprießlichere beyhilff zubegeren, bevorab, weil notorium ist, daß dero anderwerttige Landtsfürstliche gefell sich nochzumahlen bey weiten nit in dem Standt befindten, wie solche vor denen vorbei gegangenen leidigen Kriegs = Jahren, und sonderbahr bey deneu leztern Land = Tägen ao. 1605. vnd 1612. gewesen, bey denen Jre Vorfahrer dannoch solche beyhilff für billig erkhennt, vnnd ohne einige difficultet eingewilligt haben.

Gleiche mainung hat es mit dem bey beeden lezten Landt = Tägten ao. 1605. vnnd 1612. anstatt deß cassierten Saltz = Auffschlags absonderlich gewilligten Ainmahlhundert Tausend Gulden, deren weitere Continuation Jre Churfrtl. Drtl. gleichfahlß zu gdistem Danckh vnd gefallen gereicht; Dan es khönnen Jre Churfrtl. Drtl. dero Liebe getreue Landtständt wol versicheren, daß Sye für dero hochen Curfürstl. Stand darvon khein genuß haben, sondern dises, vnnd noch wol ein mehrers, neben obigem, die Besoldungen, vnnd Vnterhaltung der Rhät, auch andere auf die Justiz erlauffende vncosten erfordern, zuedeme Jre Curfrtl. Drtl. gar nit wissen, daß in dem Saltzweesen dero Landts-Vnterthonen einiger Auffschlag, wie in der Antwortt angezogen werden will, aufgebürdet, oder das Saltz theurer, alß den ausländern abgeben werden soll, ausser waß alhier und zu Landtshuet mit dem Weinfuhrleithen geschicht, damit dem gemeinen weesen zu guetem beeder orthen die Weinmärckht erhalten werden. Ohne ist zwar nit, daß aniezto das Saltz in = vnnd ausser Landts,

umb

umb einen hõchern preiß alſ hievor diſem geweſen, abgeben würdt, deſſen iſt aber khein andere vrſach, alſ daſ die pretia rerum, wie in allen anderen ſachen, alſo auch in dem Saltzweeſen geſtigen, indeme die Beſoldungen, Fuehr, vnnd Taglohn, hõcher erwachſen, vnd darumb alles theuer machen, alſo daſ Jr Curfrtl. Drtl. ſelbſt daſ Saltz, ſo Sye zu Berchtesgaden, vnd anderen orthen auſſer Landts an ſich erhandlen, der zeit faſt um doppelt gelt bezalen müeſſen, darauſ leicht die Maß zunem̃en, das Sye bey Jrer ſebſt eignen Saltz-Erziglung, wegen der geſteigerten Lohn nit forthkommen khundten, wan nit gleichfahls der proportion nach, deß gueths ſelbſt aigner wehrt erhõchert wurde.

Bey dem dritten puncten (mit welchem wider die ordnung der propoſition auch die zwen nachfolgende eingemiſcht worden) haben Sr. Curfrtl. Drtl. liebe getreue Landtſtãndt ſelbſt zuerachten, waſ dennenſelben, vnnd dem gemainen weſen daran gelegen, daſ durch die Züńßzahlungen daſ Credit im Landt erhalten werde, ſo die einige vrſach geweſen, vnd noch iſt, daß hõchſtgedacht Sr. Curfrtl. Drtl. die Continuation der biſhero von den Verordneten gewilligten jãhrlichen Ainmahlhundert Tauſend Gulden Beihilff, begert haben, vnd noch beharen. Kundtbahr, vnnd offentlich iſt es, daſ Jre Churfrtl. Drtl. ſolche Schulden nit gemacht, ſondern ererbt haben, ſo iſt auch die Impreſſion, die Jnnen einige von dero lieben getreuen Landtſchaft dem Vernemen nach, gleichwohl auſ vngenuegſamer information machen wollen, vnd zum Thaill in Jrer verantworttung angeführt würdt, alſ wann derentwegen

Sr.

Sr. Curfrtl. Drtl. Herrn Vattern höchstseel. angedenckhens in anderweeg Satisfaction widerfahren were, ohne einiges fundament, dan da es vonnöthen, unter augen zuzeigen, vnd zu erweisen were, daß die in Gott ruehente Curfürstl. Drtl. eine ziembliche Anzahl mehr Millionen über das iennige, was Jre Liebe getreue Landtständt bey vorigen Kriegszeiten beigetragen, auf Jrem aignen Cammerguett, und nit, wie einige auf vngenuegsamer information, vnnd gleichwohlen zu dises löbl. Curhauß nit geringer Verunglimpfung vorgeben, auf anderer Reichsständt Mitl spendirt vnd aufgelegt haben, als die Acquesten mit sich bringen; dahero leicht zu erachten, daß die zu solchen schweren, vnd gefehrlichen zeiten aufgenommene gelter, neben vill Millionen von Jrer Churfrtl. Drtl. selbst eigenen gefällen einig vnd allein (wie es in wahrheit nit anderst ist) zu des gemeinen Vatterlandts, auch der gesambten Ständt vnd Unterthonen Conservation löblich angewendt worden, wie dan ein jeder, der von den vergangenen zeiten nur ein wenige wissenschaft hat, selbst bezeugen mueß, das auf der in Gott ruehenden Curfürstl. Drtl. Landsfürstl. hochen Sorgfalt, vnnd aufwendtung aller möglichisten Cräfften und spesen, das Liebe Vatterland von ao. 1618. als dem anfang des Kriegs, bis auf ao. 1632. vnnd hernach bis auf ao. 1647. (welche beede fähl zu Jr Churfrtl. Drtl. Mitleiden der höchste Gott zur heimbsuechung verhengt hat) ohne alle sonderliche beschwerliche Quartier, freund- vnd feindtliche Durchzüge, vnnd andere militarische betrangnussen, denen andere Craiß vnnd Landschafften im Reich schier alle Jahr vntergeben gewesen, gantz

vätterlich conservirt = vnnd erhalten worden, Dahero Ire Curfrtl. Drtl. nit begreiffen khönnten, warumb sich dero Liebe getreue Landtschafft diser natürlichen schuldigkheit entziechen will, da doch voriger Zeit von gemeiner Landtschafft wegen gegen dero löbl. VorEltern in gantz vngleichen fählen, mit ybernamb der Schulden, wohl ein andere Bezeugung geschechen, Sye versechen sich solchem allem nach gdist, weillen vorher gemeltermassen die erhaltung deß Credits in dem Landt zu abrichtung der jährlichen Interesse von dem Ir Churfrtl. Drtl. vnschuldig angewaxenen Schuldenlast, sowohl die beyhilff der jährlichen Ainmahlhundert Tausent Gulden, alß die Continuation deß an anseithen derselben bißhero eingenomenen, vnnd hierzue verwendten halben neuen Aufschlags vnentpörlich erfordert, dero Lieben getreuen Landtständt werden es ohne einige weitere difficultet, so weder der sachen billichkheit, noch die vnuermeidenliche Noth zuelast, darbey allerdings verbleiben lassen.

Wan aber dero liebe getreue Landtschafft neben der bißherigen beyhilff der Ainmahl Hundert Tausend gulden zur zünszahlung gegen yberlassung ermelten neuen halben Aufschlags von Ir Curfrtl. Drtl. souil an Schulden ybernehmen will, alß sich daß quantum deß Aufschlags belaufft, ist Ir Curfrtl. Drtl. nit zugegen, dennenselben ermelter yberlassung halber auf ietzt verstandtne weiß mitzusein, darybe Sye dero fürdtrlichen erclerung gewerttig.

Was vierttens der quarnisonen, und der Reichs-gesandtschafften Unterhalt anbelangt, da ist solches eine bey dem Reich geschlossene sach, die Ire Curfrtl. Drtl. zu desselben præjudiz wider dero lieben getreuen Landschafft hievor disem selbst geführte principia, auf dennen ietzt neuerlich angeführten Ursachen, die weder in Rechten, noch in der billichkeit einen Bstandt haben, in kein weitere handlung khomen lassen khönnten, sondern Sye versechen sich, man werde inskonfftig das begerte quantum richtig abführen, auch Irer Curfrtl. Drtl. sowol des konfftig- als vergangenen halber, nach inhalt der vorigen proposition, die fürderliche erclärung erthaillen.

Belangent fünfftens den weiteren Unterhalt etwelcher weniger Volckher, da khönnten Ire Curfrtl. Drtl. dero Liebe getreue Landschafft wol versichern, das Sye nach gestaltsame der ietzigen noch immerdar continuierenden gefehrlichen coniuncturn, vnd anderer geringerer Ständt habender wohl grösserer armaturn vrsach gehabt hetten, zu versicherung dero von Gott anuertrauten Landt vnnd Leuth, den Unterhalt zu einer mehrern Manschafft zubegeren, wann Sye nit Irer lieben getreuen Landtständten, vnnd Unterthonen, souil als imer möglich, verschont hätten, dieweillen aber nunmehr yber die Vorsorg, die Ir Curfrtl. Drtl. für dero Landt vnd Leuth tragen, bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg auf eine allgemeine Defension von dreyssig Tausend Man geschlossen worden, so khönten Ire Curfrtl Drtl. Ires darzue schuldigen Contingents, vnd anderer wichtigen vrsachen halber, sich dermahlen auf

kein

kein wenigers quantum resolviern. Ohne ist zwar nit, daß die Servizien, vnnd Quartier den Burgern beschwerlich seyn, wan aber die Nott erforderet, zu deß Vaterlands-Schutz in verfassung zustehen, so seynd die Serviz vnd Quartier eine notwendige Sequel. Sonsten vernehmen Jre Curfrtl. Drtl. die meiste beschwer deß gemeinen Manns dise zuseyn, daß Theils burgerliche Obrigkeiten von andern, so keine Quartier haben, zwar die beyhilffen einfordern, hingegen deunen, so den Last tragen, nichts, oder doch wenig geben, vnd solche mitl anderwerts verwendten, derentweegen Jre Churfrtl. Drtl. seiner zeit auf den Grund sechen lassen werden, und sind nunmehr in einem vnd andern hieuorgemelten puncten, deren ia keiner Jr Curfrtl. Drtl. sondern alle allein der Ständt, vnd deß gemeinen Vaterlandts Nutzen concernieren, ohne weittere verdrießliche Vmbschweif, weithläuffigkheit, vnd ansichhaltung einer endtlichen willfehrigen erclärung vnd vorschlagung der Mitl gewerttig.

Vnd leßtlichen der mainung, daß wegen deß andern puncten angeregter proposition, die khonfftige der Ständt Bewilligung und Steuranlag bey den vnterthonen betr. kein besseres mitl seye, alß wan die Ständt in Jrer ietzigen anwesenheit sich selbsten vntereinander auf ein billichmessige æqualität, yedoch ohne ringerung vorigen quanti, vergleichen, bey den vnterthonen aber eine neue vnd ordentliche beschreibung vorgenommen, auch solche noch diß Jahr effectuirt, inzwischen aber, biß solches beschicht, mit dem alten Steurfueß continuirt werde.

Jm

Im ybrigen lassen Ire Curfrtl. Drtl. all die jennige Clagen, so dero Liebe getreue Landschafft wegen Iren vnnd Irer vnterhonen armueth und vnuermögenheit in diser Irer erclärungsschrift mit villen vmbständten angefiehrt, und souil mehr mit gdistem mitleiden an sein orth gestelt sein, weil für sich selbst bekhaunt ist, das solches vnglickh deß langwürigen Kriegswesen, vnd anderer widerwerttiger zeit vnnd Leuff Ire Curfrtl. Drtl. und dero selbst eigene vnmitlbahre grundt- vnnd vogt-vnterthonen gleichfahlß getroffen habe, Sye auch nichts mehrers winschen wolten, alß das die vnumbgängliche Noth Irer Curfrtl. Drtl. selbst aignen verlangen nach dennenselben die Jennige Rast-Jahr dermahlen vergonnen möcht, von denen dero Liebe getreue Landtständt zu endt Irer Schrifft anregung thuen.

Verbleiben Innen anbei mit Cur- vnd Landtsfürstl. Hulden und Gnaden wolgewogen.

München den 17. Jenner 1669.
Ferdinandt Maria Churfürst.
Mair.

Landesfürstl. Resolution in Betreff der Prätensionen mehrerer Individuen vom Ritter- und Adelsstande.

Waß bey Jr Curfrtl. Drtl. in Beyrn ꝛc. vnserm genedigisten Cur- Landtsfürsten vnd Herrn, die in Außschus erkhüßte von allen dreien Stendten, dero lieben getreuen Landtschafft yber deroselben abgegebne Resolu-

tion,

tion, die von der Ritterschafft vnd Adl, ausser deß Außschus, in dreien puncten gesuechte Landtsfürstl. Assistenz betr. für ein lamentirliche entschuldigungsschrifft, mit vnnottwendiger Lenge vnd anführung der Stendt armuth vnd erlittenen Kriegs-Ruin, so zue obgemelten, zwischen den Stendten in differenz erwachsenen dreien puncten, vnd daryber gegebnen Landtsfürstl. ausschlags gar khein Conuenienz hat, verschlossen yber geben lassen, das haben Jre Curfrtl. Drtl. empfangen, vnd alles inhalts woll vernomen.

Dieweillen nun die auf der Trunckhstuben zusamen getrettene Stendt von der Ritterschafft vnd Adl, so sich wider den Ausschus grauiert befunden, vnd die Landtsfürstliche hilff gesuecht haben, seithero mit deutlicher ablesung der Landtags-proposition, vnd von dem Ausschus daryber verfaster Antwortt vergniegen lassen, So thuen die erste zween puncten auf sich selbst beruehen, Bey dem dritten aber, khombt Jr Curfrtl. Drtl. ganz vnuerhofft vnd wunderlich vor, daß die im Ausschus erkhiste vnter dem vorwandt Jrer priuilegien, daruon doch in all Jren briefen vnd handtvesten nit ain wortt zufindten, Jr Curfrtl. Drtl. als Jrem natürlichen Landtsfürsten vnd Erbherrn, die Rechnungen yber solche gefohl, so rechte Landtsfürstliche gefoll sein, vnd die Landtschafft Jrer selbst aignen gethanen öfftern erkhantnuß, vnd bekhanntnuß nach, allein mandatario & administratorio nomine zuuerwalten hat, die auch zum mehrern theill von Jr Curfrtl. Drtl. selbst aignen, vnd Jr omni iure zuegehörigen vnderthonen eingebracht werden, wider alle ration vnd vernunfft

 ver=

verwaigern, ia so gahr höchstermelt Sr. Curfrtl. Drtl. einer Contrauention der Landtsfreyheiten zue Irer nit geringen empfindtung beschuldigen dörfften; Es haben Ire Curfrtl. Drtl. die an seiten derer ausser deß Ausschus begerte vorleg = vnd durchgehung der Rechnungen nie auf einem gegen dero lieben getreuen Landtschafft tragendten mißtrauen, wie mit vnnöttiger Lamentation angezogen würdt, sondern darumben nit für vnbillich halten khöndten, weil ia die ienige, so zu bestreitung der allgemeinen Landtsoblagen die mitl mit einrathen helffen sollen, insgesambt vnd nit nur erliche wenige, wie etwan bißhero geschechen, von dem eigentlichen ertrag der ordinari Landtschafftlichen gefäll vnd deß vorraths ein bestendig = vnd verlessige nachricht haben sollen; Wollen nun ermelte Stendt, welche vorher die durchgehung der Rechnungen selbst begert, aber von andern durch allerhandt persuasiones vnd sonderbar der vnzeitigen impression Irer darunder periclitirenden priuilegien, sich deren wider begeben, lassen es Ie Curfrtl. Drtl. dahin gestelt sein, Ir aber alß Landtsfürsten thuen Sye Ir recht, vnd befuegnus weegen abforderung der Landtschafftlichen Rechnungen, so offt es der Sachen notturfft erfordert, per expressum vorbehalten, vnd wollen sich für dißmahl auch der Stendt khonfftigen bezeigung, hernegst weiters resoluirn, dennen sye insgesambt vnd sonderbar den zum Ausschus erwöhlten, mit Cur = vnd Landtsfürstlichen gnaden wolgewogen verbleiben. München den 19. Jenner ao. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst.

C. Mair.

Wie=

Wiederhollte Vorstellung, oder Beschwerde der Ritter- Adel- und Hofmarchsleuth, welche der durchgehenden Jurisdiction auf den einschichtigen Gütern nit genossen, contra ihre Mitglieder des Ritter- und Adelstands, so gemelter Jurisdiction gaudirt haben, und in dem iezigen Landtagsausschuß begriffen seindt.

Durchleuchtigister Churfürst, Genädigster Herr ꝛc.

Eur Churfrtl. Drtl. geruhen sich genädigst zuerindern, Wasmassen und gestalten bey derselben Wür Endtsbenante uns, wider unsere Mitglider deß Ritterstandts und Adls, welche die durchgehente Nidergerichtbahrkeit auf Ihren einschichtigen güettern dieser Landten Bayrns bißhero gaudirt, um willen Sye uns bey disem continuierenten Landt-Tag von dem grössern, vnd kleinern Aussschuß, ohneracht der gehebten mehrern Stimen, auf vermeinten prætext der nit habenten durchgehenten Nidergerichtbahrkeit aufgeschlossen, vnd zugleich für keine Landtsessen erkennen, noch all ihrer, neben der besagten Nidergerichtbahrkeit habenten Freyheiten, vnnd Beneficien, nemlichen der Steuer-Exemption von dennen aufligenten Capitalien, einschichtigen güettern, diensten, vnnd zechenten ꝛc. dann deß kleinen

Waidwerchs sowohl ausser, alß bey unseren Hofmarchen, vnnd Sützen, und eben sowenig der promotion zu denen Landtschaft-Diensten, mit- vnd neben ihnen genüessen lassen wollen, jungstlich unterthenigist beschwerdt, und umb Churlandtsfürstl. Manutenenz gehorsamst gebetten haben.

Ob Wür zwar seithero bey ersagt unserm Mitglidern, und dem grösseren Ausschuß, über vorhero eingeführte Erinderung, und protestation nochmahlen schriftliches begehren gestölt, vnd alle behelff, Rationes, vnnd Umsteudt, so in der höchsternannt Eur Churfrtl. Drtl. von unnß unnterthenigist übergebenen Beschwers-Schrift begriffen, eingeruckt, dahero auch die bessere Hoffnung gehabt haben, uns in so billichmessigen, vnnd anselbst rechtlichen petitis einstens güettlich deferiert, vnnd kein weittere klag verursacht werden solte.

So ist uns doch von dennenselben, nachdeme Sye von uns eine Abordnung zu einer mündlichen Conferenz begert, unsern hierzue Deputirten mit langen persuasionen, vnnd Einführung allerhand Unerheblichkeiten, abermahlen nichts anders zu verstehen geben worden, alß daß Sye uns weeder zum Ausschuß, noch zu denen Landschaft-Diensten gelangen, noch auch das kleine Waidwerch, in- vnd ausser unserer Hofmärchen, vnnd Süz, und eben sowenig all andere von ihnnen bißhero genossene Landt-Standts Freyheiten vnnd privilegien genüessen zlassen, sondern allein bey Eur Churfrtl. Drtl. weegen der gedachten Steur, wan Würs verlangen, eine assistenz zuleisten gedacht seynd,

mit

mit diesem weitteren Anhang, daſ Sye uns durchauſ für keine Landsessen, oder Landt = Ständt, sondern für blosse Hofmarchs = Innhaber erkennen könen, vnnd wollen, massen auch dem hochlöbl. Hofrath, vnnd allen Regierungen mit nächsten gdiſt werde anbefolchen werden, uns hinfüro nicht anderst, alſ Hofmarchs = Innhabern die befelch zuzuförttigen.

Gleichwie aber in unserem mehrhöchsternant Euer Churfrtl. Drtl. überreichten beschwers = Libell (worauf uns beliebter kürze willen unterthenigiſt lenden) gdiſt zuersechen iſt, Wasmassen in ansechung der eingeführten fundamenten Wür sowohl, alſ unsere gegentheillige Mitglider von Rechts wegen Landtsessen, und Landt-Ständt zunennen, und darfür zu erkennen, eben dahero auch, vnnd hoc ipso all ihrer Standts privilegien, favorn, nnd Beneficien (ausser allein der durchgehenten Nidergerichtbahrkeit vf dennen einschichtigen Güettern) alſ nemblichen in specie der durchgehenten Steur = Exemption nit allein von dennen zünsungen ab dennen wo immer aufligenten Capitalien, sondern auch von dennen ainschichtigen güettern, diensten, vnnd zechenten, dan zu dem Land = Tag Ausschuß sowohl votum passivum alſ activum zuhaben, vnnd zu solchem, wie auch zu dennen Landschaft = Diensten zugelangen, und nächstdeme auch deſ kleinen Waydtwerchs in = und ausser unserer Hofmärchen vnnd Süß undisputierlich allerdings fähig seint; in sonderbahrer Erwegung Erstlichen in der Steur = Instruction de anno 1612. bey dem 8. puncten austruckentlich versehen, daſ die iennige, welche den drey Ständten beygethan, von

Ih=

Ihren ab dennen wo immer aufligenten Capitalien einnehmenten zünsungen, kein Steuer, oder decimation nit schuldig, massen dann so gar die iennige, welche keinem Standt beygethan, vnnd zu der Churfrtl. Pundts- vnd zu gemainer Landtschaffts-Cassa Capitalia aufgelegt, von der Zünß-Steuer, oder Decimation befreyt seynd, von dennen ainschichtigen güettern aber, diensten, zechenten, vnnd andern, durch unsere letztige gegentheillige Standts-Mitglider bißhero ohnedas kein Steuer geraicht, uneracht Sye hiervon in kraft deß 60. Freybriefs nit befreyet worden, Wür dahero, die Wür Ihnnen in allen anderen privilegien, vnd Exemptionen (ausser allein der Nidergerichtbahrkeit) allerdings, und durchgehents gleich, selbige zereichen eben sowenig schuldig seynd; Fürs ander nit allein allen den Iennigen, welche sogar nur Sütz besitzen, gegen versprochner Stellung eines Gült-Pferdts, also per Contractum innominatum, do, ut facias, durch den Landt-Tagschluß de ao. 1605. daß kleine Waydwerch gdist verwilliget vnnd eingeraumt worden, sondern auch solches allen Hofmarchs- vnnd Sütz-Besitzern ohnedaß ex jure reali, aut praescriptione zueständtig, vnnd hoffentlich ipsis inauditis ihnen nit hinweckh zenehmen seyn würd.

Also seynd Wür auch der continuierlichen underthenigisten hoffnung Euer Churfürstl. Drtl. gdist geruhen werden, auf Churlandsfürstl. Macht, vnnd gewaldsame, uns sowohl, alß unsere gegensacher, für dero gethreue gehorsamste Landsessen, vnnd Landtständt, und daß Wür auch aller deß Ritterstandts, vnnd Adels

Frey-

Freyheiten active, & passive, fähig seyn sollen, zu erkennen, vnnd all anderen durchgehent gleich halten zlassen, massen um dero hierinfalß voruerlangent gdiste Decision hiemit nochmahlen unterthenigist bitten thuen.

Vnd zemahlen Wür auch nit wissen können, ob Euer Churfrtl. Drtl. von dem grösseren = vnnd kleinern Ausschuß des Ritter = vnnd Adlßstandts (von dennen Wür ipso facto widerrechtlich ausgeschlossen worden, und dahero besorglich niemand unsere partes darbey agirn wird) unsere daselbst übergebene Special - gravamina, vnnd respective vnderthenigiste petita mit allen Vmständten, alß Würs angeben, zuekomen werden; Alß thuen Wür selbige hiemit unterthenigist beischliessen, solchermassen bittente, Euer Churfrtl. Drtl. geruhen in einem, so andern genädigist zu remedirn, und unseren gehorsamsten, iedoch auf höchster noth gestelten petitis mildreichist statt zuthuen, unter andern auch gdist zuuerfüegen, daß unnß nit allein, wie unseren Contraparten von dennen zünsgeltern, einschichtigen güettern, diensten, zechenten, und andern Einkonften die Steuer zereichen fürohin nit mehr zugemuth, noch daß kleine Waidwerch inn = vnd ausser unserer Hofmärchen, und Sütz verwörth, sondern auch die Ritter = Steuer nach proportion der Einkonften, dann ingleichen der vnnderthonnen Landsteur gegen dennen ietzigen Jahrsgängen, vnnd Nutzungen proportionirt eingelegt, wie nitweniger die Landschaft = Dienst wenigist alle 5 oder 6 Jahr andern Glidern deß Ritter = vnnd Adlstandts (damit sye nit im̃erdar nur bey etlich wenigen Geschlechtern, vnnd ad dies vitæ verbleiben, sondern Wür an=

andere, gegen unsern bißhero mehr alß von anderen übertragnen, und fürohin noch ferners ablegenten purdten, einsmahlß auch ein wenige Ergötzlichkeit haben können) überlassen, vnd anuerthraut werden.

Weillen dan auch neben denen vorhin eingebrachten Rationen, behelffen, vnnd Umständten, diß gewiß, und richtig ist, daß nemlichen auf den iennigen fahl, da Eur Churfrtl. Drtl. uns in dero Landten mit Hofmärchen, vnnd Sützen beguetterte Edl- und Hofmarchs-Leut, so bißhero die Nidergerichtbahrkeit auf denen einschichtigen guettern nit genossen, wider unser besorgen, für keine Landsessen, und Landtständt gdist erkennen, noch uns alle deß Ritter- und Adlstandts privilegien, die oben meisten Theilß erzölt worden, zuelassen sollen, sich Niemand mehr in disen Landten ankauffen, sondern deme zugegen, die iennige, welche bißhero ligente guetter daselbst gehebt, selbige widerumen, so guet Sye können, zu gelt machen, vnd Ihren Nutzen anderwerts damit schaffen, Volgents auch daß gelt, und die Mannschafften ausser Landts hinauß komen, vnnd die ruinirt, im Prandt, grundt, und in der Oede liegente Schlösser, Sütz, Häuser, und Güetter (dergleichen dieselbige diser Landten bereits vill widerumen repariert, vnnd mit grosser Müehe, vnnd Spesa aufgerichtet) weiters unerhöbt, auch die armen Unterthannen noch ferners hilffloß gelassen: Dahingegen, vnd auf den widrigen fahl aber, da nemlichen Wür sowohl alß andere für Landsessen, vnnd Landtständt erkennt, vnnd allen deß Ritter- vnd Adlstands privilegien, wie oben gdist verstanden, denen Gegentheillen durchgehent gleich ge-

gehalten werden sollen, sich vill benachbahrte in disen Landt ankauffen, vnnd grosse Summen hereinbringen, dan die noch ruinirten Schlösser, Süz, Häuser, vnnd Güetter, welche bishero im Aschen, Grund, vnd in der Oede gelegen, widerumen erbauen, auch denen ruiniert armen Unterthonnen aufhelffen; Da aber gegen uns, und unsers gleichens, von denen zünsgeltern, einschichtigen güettern, diensten, zechenten, und andern, die Steur=exaction noch continuiert, vnnd hierinfals zwischen uns, unnd unsern Mitglidern ein Underschid gemacht würd, Wür vnd dieselbige solche güetter nothgedrungener Niemand andern, als eben dennen Contraparten verkauffen, vnd also vf solchen fahl die Steurgefähl so wenig, als da bey gemelten güettern, und andern Wür selbst Steuer=frey weren, vermehrt werden. Deme allemnach gelangt an Euer Churfrtl. Drtl. unser abermahlig vndertheinig gehorsamste Bitt, höchsternant dieselben geruhen vns über die vorhero, vnnd ietzo, wie auch in denen gravaminibus specialibus, & generalibus einkomene, hoffentlich Rechts begründte, vnd billichmässige puncta, mit Churfrtl. Willfehrigkeit genädigist anzesechen, und würcklich zuuerfüegen, vnnd zuerkhennen, daß Wür fordeist sowohl als andere für Landtsessen, vnnd glider des Ritter= und Adlstandts erkennt, und dahero unseren Gegentheillen in allen obgedachten Landtstandts=Privilegien durchgehent gleich gehalten werden, als auch der Steuer vnnd decimation von allen Zünsungen, ainschichtigen Güettern, Diensten, Zechenten, und dergleichen befreyt, vnnd des kleinen Waidwerchs sowohl ex jure reali, als ex Contractu nit allein innson=

sonderen auch ausser unseren Hofmarchen und Sitz befuegt, nitweniger votorum passivorum in ordine zu dem Ausschus zukommen, und zu dennen Landtschaffts-Diensten selbst zugelangen allerdings fähig sein, dann die Ritter- vnnd Landsteurn in eine gleiche proportion eingericht, wie auch die gemelte Landschaft-Dienst alle fünff oder sechs Jahr von Neuem besetzt, vnnd gleich bey disem Landt-Tag solche änderung angefangen werden solle. Gleichwie Wür nun hoffentlich nichts, alß waß recht, vnnd billig ist, unterthänigist verlangen, und zugleich vm gnädigiste abhelffung vnnserer General- vnnd Special-gravaminum solchermassen bitten, Also thuen auch Eur Churfrtl. Drtl. wür vns zu beharrlichen Churfürstl hochen Gnadten, vnnd Huldten, auch gdister willferigkait underthenig gehorsambist empfelchen.

Euer Churfrtl. Drtl.

Vnderthenig gehorsambiste
die Jenige Ritters- vnd Adls- auch Hofmarchs-Leith der vier Räntämbter ob- vnd undern Landts Bairn, so bishero die durchgehente Jurisdiction auf den ainschichtigen güettern nit genossen.

Gene-

General - Gravamina.

Der Ritterschafft, vnnd Adls in denen 4 Rentämtern deß Churfürstenthums Bayrn.

Erstlichen souil das Corpus Löbl. Landschafft selbsten betrüfft, ist aine sondere beschwer, daß von der Ritterschafft, vnnd Adl fast Niemandt ainiche Nachricht habe, wie gemainer löbl. Landschafft æconomia bestelt, auch was sonsten zu des Landts-Nutzen, und Wohlfahrt bey dennen Zusamenkonfften der Herren Verordneten gehandlet werde, welches ainig und alleinig daher eruolgt, das die Herren Verordnete dennen übrigen Ständten nie nichts communicieren, alles unter Ihnnen, als wan sye gantz independent vnnd absolut weren, vornemen, die Stöllen der Herren Verordneten, dann der Raittungs-Aufnemer, auch der Ritter- vnnd Land-Steurer, wie ingleichen andere Landtschafft-Dienst niemahlen (gestalten in anderen Provincien beschicht) verendert, sondern usque ad dies vitæ perpetuiren, vnnd was dennen gesamten Ständten noch præjudicierlicher, derley Dienst der Herren Verordneten, Rechnungs-Aufnemer, Ritter- vnd Landt-Steurer nunmehr allein vnder wenig Familien, und deren negste Befreundte wollen gezogen, die andere aber gantz nach und nach præteriert werden, benorab daß sye Herren Verordnete blos unter Ihnnen selbsten, ohne beysein deren Mitständt auf eraignete Vacatur die Wahl, und Election haben; Dahero wenigist alle 4 oder 5 Jahr mit vermelten

ten Diensten auf ain Mutation zu tringen, vnnd sine Respectu der Geschlechtern, neue zu eligiren, auch auf die jennige, welche in dem Landt würcklich beguettert, allein, vnd nit wie bishero, vf thails vnbeguetterte, zugedencken, damit hinfürters andere Landts-Mitglider von des Landts beschaffenheit, vnnd dessen anligenheiten, vnnd Einkonfften ebenfals Nachricht bekhomen, gestalten dann auf solchen fahl noch wohl vnnder dennen Löbl. Stendten qualificirte Subjecta, so gleichfals guette erspriesliche dienst laisten können, verhandten, auch ohne diß wider das gemaine Juris axioma, das die samentliche Stendte der Ritterschaft, vnnd Adls alle onera, vnnd Landtsburdten mittragen, doch allein gewise Familien, vnnd Herrn Verordnete das Commodum in dennen besoldungen genuessen sollen, Negst deme in wichtigen fählen, vnnd da man von neuen Collecten, vnd Landts-Anlagen zureden, inskonfftig die Herren Verordnete sich deren Vereinwilligung nit allein zeunterfangen, sondern Ihre Churfrtl. Drtl. unterthenigist gehorsamst anzelangen, damit öffters ein Landtag ausgeschriben, darbey derley wichtigkeit des Landtsrechten tractirt, vnd zugleich dennen etwo hierzwischen sich eraigneten Beschwerdten aines oder anderen Standts, sowohl der Herren Prælathen, Ritter, vnnd Adls, als auch Städt- vnd Märckhten abgeholffen werden möchte.

2) Wirdt nit baldt bey anderen ohrten vnnd Provincien aine so starckhe Anzahl der Bedienten erfund

ten,

ten, indeme neben dennen 16 Verordneten noch 16 Landsteureinnemer, 8 Rittersteurer, 4 Prälaten- vnnd 4 Städtsteureinnemer, zugeschweigen deß aufschlags- vnnd andere geringere Bediente, daß höchst vonnötten, auf aine restriction sowohl der Persohnen, alß der besoldung zugedencken, mithin der so grosse Schuldenlast sowohl Ihr Churfrtl. Drtl. alß gemainer löbl. Landschafft nach und nach vmb souil eheunder zeringern, hingegen die Landtschaffts-Cassen in besseres aufnemen zebringen.

3) Stehet man in Hoffnung, es werden bey ietzigen noch continuierenten Landttag vermög des 16. Freybriefs, deß Instrumenti Pacis, vnnd darauf gefolgten Reichstagsschluß in ao. 1654. auch bey vorgangener Erbhuldigung beschehenen Vertröstung die neue Aufschläg, Zohlen, vnnd Mautten widerumben aufgehebt werden. Dahero noch vor Ausgang des Landttags-Convent bey Ihr Churfrtl. Drtl. gebührent vnd vnderthenigist darum zu sollicitieren, zum fahl ye aber derley Zohl, Mautt, vnd Aufschläg nit gleich völlig abgethonn werden, wenigist den Ständten der Ritterschafft, vnnd Adls in allen getränckh, vnnd Victualien, so sye zu ihrer Hauß-Nothdurfft vonnöthen, ain gewises Quantum ohne Aufschlag, nitweniger bey dennen Mautten, vnd zohlen die Freypassierung deren zuuerstatten.

4) Werden bey dennen Landtschafft-Steur-vnnd andern Einnamb keine Kreutzer genommen, sonderen dem gemainen Paursmann, vnd anderen ausgeschossen,

sen, vnd zur dargab grober Münz = Sorten, die sie yeweillen mit Müehe vnd ainer grossen Aufgab zusamenbringen müssen, angehalten.

5) Zaigt sowohl der fünffte Freybrief, alß die erclärte Landsfreyheit, daß die Hof = vnnd Landtdienst, auch Rhatsstöllen durch die Landtleuth sollen ersetzt, dann daß sonderbahr zu den Pflegverwaltungen, Mautt= Cassten = Forst = vnnd Preuämtern wohl gemaine Schreiber dem Ritterstand vorgezochen, dardurch theilß des Ritterstandt vnd Adlß bey sovil Landtspurden vnd auflagen der Unterhalt ihrem Standt gemäß entgeht, vnd theilß nit souil von den ihrigen erobern, daß Sye Ihre Kinder zu Nutzen des Vatterlandts, vnnd Conservation Ihrer Familien, mögen studirn lassen, wesstweegen Ihr Churfrtl. Drtl. vmb ebenmässig gdiste Remedirung zubitten.

6) Vnnd zumahlen auch 6tens vill gelt durch die Raysen in frembte Länder auß dem Landt hinaußgebracht, vnnd thailß vnnützlich verzöhrt würdt, hingegen nichts anders bißweilen alß malos mores und vitia mit sich bringen, vnnd verfiehrt werden; Disemnach were Ihre Churfrtl. Drtl. vnnderthenigist gehorsamst anzelangen, bey der Academia zu Ingolstatt mehrer vnnd solche gelehrte Professores aufzustöllen, die nit allein das Jus privatum, sondern auch das Jus publicum ordinarie dociern, annebens in Sprachen, sonderbahr französisch, vnnd welsch instruieren mögen, dann ad exercitia der adelichen Jugent gewise Dantz = Fechtmeister, vnd Bereither, gleich anderer ohrten zubesolden.

7) Seind zwar die 64 Freybrief des Landts hiebeuor in offnen Truckh ausgangen, doch eine zeithero sich verlohren, vnnd weniger ohrten mehr zefindten, alſ were zebitten, ſelbige wider in denen Buechtruckhereyen aufzulegen, vnnd nachtruckhen zulaſſen, zugleich vmb gdiſte Confirmation aller Privilegien auf ain Neues vnntertheniſt gehorſamſt zu ſupplicieren, wie auch vmb Einrichtung der Landtafl.

8) Iſt eine ſonderliche Clag, vnd Beſchwerdte auch in deme von Sr. Churfrtl. Drtl. den anderen Januarij negſthin promulgirten Landtags = propoſitionspuncten expreſſe inſeriert, daß weegen Ungleichheit der Steurn, ſowohl bey denen Hofmärchen, alſ ainſchichtigen güettern vnnder denen Ständten eine Gleichheit zumachen, deſtwegen auf ain Expediens zugedenckhen, wie hierinfalſ vollſtändig zu remedieren.

9) Underſtehen ſich die Clöſſter, Religioſen, Societeten, und Stüffter, wo nur von ainem faillen Landtguett waſ gemelt würdt, ſelbiges an ſich zu erhandlen, auch wohl was höcher mit dem Kaufſchilling zegehen, oder mit baaren gelt den Ritter = vnd Adlſtandt hinweckh zetruckhen, wie dan ſich auf der Landtafel zaigen wurde, daſ ſeith deſ letztgehaltenen Landtags aine ſtarckhe Anzahl Hofmärchen in die geiſtliche Hendte komen. Derentwillen Ihre Churfrtl. Drtl. zuerineren, und anzulangen, dergleichen nachtheillige Kauf hinfürters dennen Clöſtern vnd Societeten nit mehr zuezulaſſen, oder wenigiſt

nigist dem Ritterstand, vnd Adl das Jus retractus, vnd Einstandtrecht, massen anderer ohrten gebreichig, zuverstatten, beuorab daß der Ritterstandt, vnd Adl alle Equestria seruitia allein præstirn, vnd Ihr Churfrtl. Drtl. offt vill Jahr mit schweren Unkosten bediennen, dessen aber die Geistliche enthoben, und noch hierzue untaugsam sein.

10) Wirdt fast durchgehent keiner in kein Kloster, oder in die Societet Jesu von dem Ritter- vnd Adlstandt mehr aufgenohmen, Er thue dann sein gantz Vermögen, ob es gleich in vill 1000 fl. bestehe, zu mörckhlichen Abbruch, vnnd Schaden seines geschlechts in das kloster, oder Societet hineinbringen, auch ainige Renuntiation oder Verzicht nit mehr gelten lassen; Dahero ain gewises Quantum, wieuil ainem dergleichen Religiosen in das kloster zugelassen, zu bestimmen oder endlichen auf die Legitimam zu restringiern.

11) Will von der löbl. Hofcamer, vnnd sogar bey dennen Regierungen durch beuelch behaubtet werden, daß in denen Ehetafernen, neben den braunen Pier, auch das weiß Verleith geben werden solle, wordurch die uralten Preuhäuser der Ständt verschlagen, vnnd das Pier in dennen Kellern offtmahls verderben oder versauren mues. Das weisse Pier aber allein den Verschleiß haben thuet; Also Ihr Churfrtl. Drtl. vnnderthenigist zubitten, sovill thuenlich vmb gdiste Remedierung.

12) Wollen sich nit allein die Stådt thailſ ohrten vnnderstehen, von den Ritterstandt, vnnd Adlspersohnnen, so in dennen Stådten wohnen, wegen ihrer Victualien, vnnd getranckh, die Sye zur Hauſ-Notturfft, und Unterhalt hineinführen, den Pflaster- vnnd Pruckhzohl einzufordern, so aine unuerantworttliche Neuerung, vnnd die Stått auch deren Burgerschafft sich villmehr zubedanckhen, daß Sye von dem Ritterstandt, vnnd Adl sonsten so grossen Genuß haben, vnd die maiste Failschafften von ihnnen erkhauffen.

13) Werden die Freydantz nunmehr nit nur in dennen Ehetafernen, sondern auch andern vnzuelåssigen ohrten gehalten, dahero auch anlangen zuthuen, damit anderstwo, alß in gemelten Ehetafernen, oder wo es sonsten von alters herkhommen, nit zügestatten.

14) Wie dann auch 14tens zubitten wåre, daß eben dergleichen beschwerliche Pruckhzol, in specie zu Vilshouen, Straubing, Landtshuet, vnnd mehr ohrten, alwo sogar die Ritter- vnnd Adlstandts-Persohnnen, auch der Pralathenstandt von ihren gutschen, vnnd Pferdten wider das alte herkhommen, den pruckhzol entrichten müessen.

15) Anlangent die Justitiaria, vernimt mann zwar, daſ 15tens Ihr Churfrtl. Drtl. bereits im werckh begriffen, den summarischen Procefs theilſ ohrten zuuerbessern, vnnd in ain andere normam einrich-

ten zlassen, so wird doch hiebey gehorsamist erinneret, und gebetten, deme zu inserieru, vnd die Abstellung zuuerfiegen, damit bey dennen Regierungen die Cantzleytax nit also hoch gespant, indeme yezuweillen khaumb 8 zeihl auf ain blath, vnnd in ein zeil kaum 4 wortt, darzue die Relationen, provocations-schrüfften, vnnd andere beylagen abgeschriben werden. Yber dises dennen Landtstendtrn die Clagen, und Verantworttungen nit mehr dennen Landtschliessen gemeß in originali heraußgegeben, ja was noch beschwerlichers, bey dennen Untergerichtern die Berichten mit souil Beylagen vermehrt, daß sogar die Prothocolla von wortt, zu wortt abcopiert, vnnd offt in die 10 fl. derentwegen von den streittenden Partheyen erpreßt werden, dessentwegen die abstöllung zuthuen, vnnd dennen Stendten die originalia fürtershin eruolgen zlassen.

16) Were auch dahin zusehen, damit in denen Debitis liquidis & confeßatis die Creditores nit wider die gebühr mit so langen Proceßen aufgezogen, sondern zu Erlangung des Ihrigen zuuerfiegen, daß über der Regierungs-Verbschaidungen keine andere weitere appellation in dem Churfrtl. Hofrhat zuegelassen, sondern gleichwie in ordinari Procefs allein bloß das Reviforium, da sich yemand gravirt zusein vermaint, zuuerstatten.

17) Hingegen werden 17tens dennen Stendten, vnnd Unterthonnen in dem Rentamt München aine Instanz gegen andern Regierungen entzogen, vnnd wei-

weiters nichts alß die Revisio actorum zuegelassen, so in causis arduis gar beschwerlich, vnnd gar leicht ain = und anderer Parthey zu khurtz geschechen kann. Dißemnach diser ohrten vmb ain Gleichheit gegen andern Regierungen unterthenigist zu vigilieren.

18) Wolle dem Ritter = vnd Adlstandt nicht zugelassen werden, in den Verbrechen, es seye waß es wolle, über 5 tt. dl. zustraffen, da doch die Straff nach gestalt des Debiti und der Persohnn, auch dessen Vermögen yezuweillen zu commensurieren.

19) Werdten von dennen Landtgerichtern gegen dem Ritter = vnd Adlstandt vill unnöttige Streitt movirt, vnnd præjudicierliche Eingrif erzaigt, imo ohne genugsambe vorherige Vernembung der ersten Instanz die Unterthonnen von denen Regierungen, vnd Hofrhat deß Verhaffts erlassen, oder wans in den Schellen zu ermelten Hofrhat, und Regierung kommen, gleich wieder außgeschlagen; Also underthenigist zubitten vmb Abstellung, daß dergleichen ohne Einhollung Berichts nit beschehe, vnd im übrigen die Befelch dem alten Stylo gemeß dahin eingericht werden sollen, daß der Verhaffte, wann Er nichts malefizisch verbrochen, vnnd sonsten nit, biß die erste Instanz der Ritterschafft, vnnd Adls ihren bericht erstattet, entlassen werden sollen.

20) Will sich unter dennen Ehehalten, sowohl bey denen Paurnsleuthen, alß Ritterstandt, und Adl bezeigen, daß selbige nit mehr, wie auch die Tag=

wercher, vnnd Handtwerchen mit einem billichen Lidlohnn, vnd werth ihrer Failschafften zufriden seyn wollen, sonderlich bey ietziger wohlfailkeit deß Getraydts, vnnd anders, waß der gemaine Paurs-Mann, vnd Adl zuuersilbern hat, derentwegen were auf ain neue Pollicey vnnd Satzung zetringen, damit die Ehehalten in ainen rechten werth zedingen, auch in dennen Failschafften, vnnd Arbeith der Handtwerchsleuth yedem sein Pfening vergolten werde.

21) Befündten sich unterschidlicher ohrten vill vnnützes Gesündl, garttente Soldathen, Freyleut in dem Landt herumben, weßtweegen der gemaine Mann aufm Landt, da Er Ihnen nit ihres gefallens ein Allmosen, oder wie sye es nennen, ain Weegzöhrung raicht, nichts alß gefahr, vnd prandt zubesorgen; Der Vrsachen denen Landgerichtern vmb Abstöllung, vnd Vornemung der öffteren Straiffen nothwendige abermahlige doch ernstliche Befelch, vnnd zwar mit Comminierung gewiser Straffen, zu ausrottung solch hailosen Gsindls, zuezeferttigen.

22) Understehen sich die Landtgerichter, wann ihnnen von dennen Regierungen Generalia zuekhommen, selbige dem Ritterstandt, vnnd Adelspersohnnen bey ihren Hofmarchen nur durch offen Patenta herumb zuschickhen; Alß sollen Sye, wie vor alters, sonderlich wo nit periculum in mora, durch Schreiben dauon yedem parte geben, so auch die Regierungen in ihren Ausschreiben vnd generalia, die

Sie

Sie immediate an die Stendt verschickhen, zuobserviern.

23) Werden bey dem Hofrhat, vnd Regierungen nit allein ye lenger ye mehr solche Advocaten, ob sye gleichzuweillen nit sonders qualificirt, angenom̃en, neben dennen auch die Stuelschreiber vnnd Procuratores mit denen gemainen Supplicationibus zuegelassen, welche bey denen Partheyen, benorab den Paursleuthen vnnd Underthonnen nur zu allen aufwiglen, wol auch Verbitterung vnder dennen Partheyen Vrsach geben, deßwegen inter Advocatos ain gewiser numerus zubestim̃en, vnd niemandt der nit seine studia mit rhumb absolvirt, auch gradirt, vnd aine zeit bey einem gelehrten Advocaten practicirt, anzunem̃en, die Stuelschreiber vnnd andere dergleichen gantz abzeschaffen.

24) Findten sich vnnder dennen Maleficanten, welche zuverhafft genom̃en, oder von dennen Hofmarchen zu dennen Landgerichtern gelieferet werden, etliche, so denen Ständten, oder ihren Underthonnen weegen der Lieferung, oder da sye vf deren angeben verhafftet worden, thrIich sein. Dahero kein Maleficant zuentlassen, wann Er nit wenigist ein geschworne Urphedt oder Caution de non offendendo von sich gebe, vnnd solche den Hofmarchsherrn insinuirt, auch würcklich vor der Entlassung zuegeschickht werden.

25) Will sich auch Stritt erheben, wann dergleichen Malefiz-Persohnnen aintwebers flichtig, oder vom Leben zum Todt hingericht werden, Wer weegen deß verhandtenen Vermögens, vnnd Verlassenschafft die Abhandlung habe, in erwegung aber die ercleꝛte Landtsfreyheit clar, also es darbey verbleiben, vnnd ain solches dennen Regierungen, vnd Landgerichtern durch beuelch, darob stricte zuhalten, nochmahlen erinneret werden.

26) Vber dises understehen sich auch 26tens die Pflegs-Verwalter, Castner, Wildt- vnnd Forstmaister, vnnd sogar Ueberreuther, Vorster vnd Jäger, dennen Ritterstandt- vnnd Adlspersohnnen die Fix, Haasen, Rebhüenner, vnd waß dem Reißgejaidt anhengig, hinweckh zepirschen, imo sogar mit richtung des Clebnetzs allerhandt Eingriff zuerzeigen; Also were zubitten, solche nochmahlen gentzlich abzeschaffen.

27) Werdte in underschidlichen Ohtern bey theilß Hofmarchen, Sye seyen gleich in ainer verschlossenen Hofmarch, oder auf ainschichtigen Güettern ain Leibpatzen eingeforderet, vnnd nit vermeldt, auf waß Vrsachen dergleichen Einforderung herrühre, da die Underthonnen doch nit Leibaigen, noch yemahlen Leibaigen geweßt.

28) Thuen die Churfrtl. Landtgerichter, wann sich ain Raufhandl, oder anderwertiger Streitt zwischen dennen Landtgerichts-Underthonnen vnd Hofmar-

chischen

chischen zuetraget, dabey ain Augenschein vonnötten, wembe die abstraffung gebührt, oder auf wessen grundt, vnnd poden das Delictum vorgangen, ohnne beysein des Hofmarchsherrn solchen augenschein ainseitiger weiß allein vorneīmen, so wider Recht, vnnd Billigkeit, consequenter nit zugestatten. Wegen der Nidergerichtbahrkeit auf dennen ainschichtigen Güettern, welche andern auslendischen Fürsten oder Stendten in dem Landt zu Lechen rühren, were umb deren gdiste weitere Confirmation der Jurisdiction wiederumben underthenigist zubitten.

29) Were bey dennen Herren Ordinarijs die Erinderung zethuen, daß die Pfarrer, vnnd deren Caplan wider die aufgerichte Stohlordnung vnnd Pollicey für das Seelgeraid ain mehrers nit, alß selbige mit sich bringen, einforderen, und da nit gleich waß Sye begehren, bezalt würdt, das zeweichte Erdtreich, oder Kindertauf verwaigern, so ain unchristlicher Mißbrauch, vnnd wider alle Billichkeit ist.

Special - Gravamina

derjenigen, welche die Nidergerichtbahrkeit vf den ainschichtigen güettern nit haben.

30) Will dennen von Adl, so die Nidergerichtbahrkeit auf dennen ainschichtigen Güettern bißhero nit gehebt, allein das Prædicat Hofmarch-Inhaber erthailt, vnnd für keine Landtstendt, wie andere erkennt werden, da sye doch in denen Landtags-

pro-

propositionen, vnd Landttagschlüssen dauon niemahlen separiert, auf die Landttäg beschriben, vnnd mit dem Ritterstandt in gleicher Stöhl gestandten, mit demselben das Homagium bey der Erbhuldigung, wie auch die gültpferdt gleich dem Ritterstandt biß dato gestölt, vnnd noch præstiern müessen, nochweniger unter die unbefreyte Persohnen zurechnen, neben deme sowohl alß der Ritterstandt die Rittersteur erlegen, imo die Landsesserey ain Real- vnnd personal-Privilegium, wie aus dennen Authoribus maxime polliticis zuuernemen, auch bißher iederzeit observirt worden ist, daß die jenige, welche im Landt nit würckhlich begüettet, id est keine Hofmarchen, und Siz im Landt haben, wann Sye gleich etlich hundert ainschichtige Güetter, und Underthonuen hetten, und von dennen ältesten geschlechten, so der Edlmansfreyheit fehig gebohren, zu dennen Landttegen nit beschriben werden, weniger ohnne habenten Süz oder Hofmarch ainige Nidergerichtbahrkeit auf dennen ainschichtigen Güttern was bestandten wirdt, noch auch dergleichen Persohnen, wan sye in dennen Stätten was verbrechen, nit für die Regierungen gezogen, sondern von dennen Stadtoberrichtern abgestrafft, über diß mit ihrem Vermögen von dennen Landtsteurn vnder die ungefreithe Persohnnen gezelt, vnnd alda zur aufslag, Steur, und andern angestrengt werden, consequenter die Süz, vnd Hofmärchen, für das Principal Requisitum der Landtsässerey zu halten, vnnd auf die ainschichtige güetter khein absehung zestöllen, Ethymologia aines Landtsessen, auch secundum

cundum omnes Politicos nichts anders mit sich bringt, alß daß die jenige für Landtsessen zuhalten, welche Ihre adeliche Süz im Landt haben; Dahero hoffentlich Sr. Churfrtl. Drtl. nach anleith Ihrer Hochgeehrten Herren VorElteren gdist zubewegen sein werden, dennen jenigen Steudten, welche bißhero der Nidergerichtbahrkeit nit genossen, noch miltist zuertheillen, damit auf Abgang der thaiß alten geschlechtern, widerumen ain anders substituiert, vnd der Adl im Landt weiters fortgepflanzt, und vermehrt werde.

31) Wolle von dennen Verordneten niemandt auf dem Adl, welcher derley Nidergerichtbahrkeit nit hat, zu den Landschafft = Diensten gebraucht werden, da doch mit ainem frischen Exemplo zubelegen, daß Herr Johann Benno von Liechtenau vor etlich wenig Jahren zu ainem Ritter = Steurer aufgestölt, vnnd ernent worden, auch weeder Er, noch seine VorElteren der Nidergerichtbahrkeit auf dennen ainschichtigen Güettern fehig gewest, diser Exemplen sich vf nachsuechen mehr befindten wurden; Quo Jure kann dann aniezo ein solches immutirt, vnnd dem Adl dise gerechtsame entzogen werden?

32) Wirdet dennen ienigen, so die Nidergerichtbahrkeit auf dennen ainschichtigen güettern nit haben, zuegemuthet, von ihren, an waß immer ohrten, vnd beuorab bey dem Churfrtl. Bundts = vnd Landschafftl. zünßzahlamt aufligenten Capitalien die jährlich fallente gülten mit der Decimation zuuersteurn, zemah=

zemahlen aber sye nit allein sowohl, alß der Ritterstandt, oder die Jennige, so die durchgehente Jurisdiction haben, alß auch die Städt, vnd Märckht (welche zway Ständt dergleichen Decimation nit raichen) Landtständt, vnd Landtsässen seint, sondern auch ohnnedas in Crafft Churfrtl. gdisten Decreten de ao. 1612. alle die iennige (sogar auch keinem Standt zuegewohnt) so zu gemelten Churfrtl. Bundt, vnd gemainer löbl. Landschafft Capitalia hergelichen, von gemelter Decimations-Steur gdist eximirt, vnd befreyet worden.

33) Were umb gdiste abstellung zubitten, daß die Jenige, welche die durchgehente Jurisdiction bißhero genossen, dennen andern Adlspersohnnen, welche solche nit haben, nit mehr in ihre Hofmarchen hineinjagen sollen, zemahlen es ihnnen der 60iste Freybrief keineswegs einraumt, vnnd ohnedas wider die billichkeit zesein scheinet, daß einem in seinem aignen Poden, wo Er die Jurisdiction, und ex Jure reali aut consuetudine aut præscriptione die Niderjagtbahrkeit selbst hat, wider seinen willen, vnnd zu seinem Schaden hineingangen, vnnd gejagt werde, oder dieselb von disen Adlspersohnnen ingleichen gedulten miessen, ihnen nemlichen gleicher weis in Ihre Hofmarchen einzejagen, auf Ursachen ihnnen dise in allem, ausser allein der Jurisdiction, auf dennen ainschichtigen güettern, gleich sein, auch der 60te Freybrief ihnen kein mehrers Recht einraumbt.

34) Ist höchstens beschwerlich, daß dennen Hofmarchsherrn, vnd die im Landt ainen, oder mehr Sitz haben, das klaine Waidtwerch nit will bestandten werden, vneracht es Jus reale, oder Sye hergebracht, oder aber præscribuirt, vnnd (was noch mehr ist) ihnen ao. 1605. auf dem Landttag selbiges ausstruckhlich gdist verwilliget, vnnd hingegen von ihnen die stöllung der giltpferdt versprochen, also Contractus innominatus, do ut facias, aut facio ut des, alda vorgangen, dahero umb weitere gdiste Verwilligung gehorsamist zebitten, massen mann hingegen urbiettig ist, auf jede Vorfallenheit die Giltpferdt zustellen.

35) Wirdt auch anzekangen sein, nit allein die jenige vom Adl, welche das klaine Waidwerch ausser ihrer Hofmarch, vnd Sützen hergebracht, bey solchem Recht zu manutenieren, sondern auch solches allen andern des Adlstandts durchgehents zuuergohnen.

36) Zubitten, damit dennen Yberreithern abgeschafft werde, daß sye fürohin keinem vom Adl unterm Prætext dem Wildt nachzesechen, mehr einlauffen, vnd hingegen dem klainen Waidwerch daselbst nachsetzen, vnd ihnen vom Adl eintrag erzaigen.

37) Sich hoch zubeclagen, daß die Beamten in dennen Landgrichtischen Dorfschafften vill neue Schenckhäuser zu præjudiz des Ritter- vnnd Adlstandts, auch der Hofmarchsherrn, aufzurichten nit scheuch tragen.

38) Und zumahlen die Underthonnen in dennen Hofmarchen mit der Landtsteur ao. 1612. gegen denen ietzigen Jahren gar zu hoch belegt, allermassen auch all ander grundtherrschafften, so Landtgerichtische güetter haben; Alß ist die höchste nothturfft, ein durchgehente proportion, nach Möglich- vnnd Billichkeit einzefiehren, und die Uebermaß abzethuen.

39) Daß gemainer Landschafft, vnd sonderbahr die Prælathen, Ritter- und Landtsteurer, item Ritter- und Adlstandt nur das Prædicat Edl, vnd Vesst etliche Jahr hero geben.

40) Daß die Beamte dennen ienigen, so nach Besag der Landttafeln vndisputierlich Hofmarchen besitzen, ihre Hofmarchen zu præjudiz nur Sütz nennen.

41) Weren Ihre Churfrtl. Drtl. vndertheuigist zebitten, damit denen ienigen vom Adl, welche zu Feundts-zeiten für die Schwedische Rantion denen Haubt- vnnd anderen Städten vorgelichen, ain würckhliche Satisfaction, vnd Bezahlung aufgetragen, oder da sye es lenger verziechen, mit Execution ohne process darzue gehalten wurden.

N. N. anwesente Ständte der Ritterschafft und Adls in denen 4 Rentämtern des Churfürstenthum Bayrn, ausser deß grossen Ausschus.

Duplik-

Duplikschrift des Landtages auf die Landesfürstliche Proposition.

ꝛc. Gnädigster Herr!

Ab deme, waſ Eur Churfrtl Drtl. an uns alſ jederzeit dero gethreu unterthenigiſten Laudſchaft von Ober= vnnd Nidern = Bayrn, ietztmalſ alhier verſamlete Mitglider, über unſer eingeſchickte unterthänigiſte Erklärung, hinwider in Antwortt erfolgen laſſen, haben Wür eines theilſ mit erfreüthen Gemüth vernohmen, daß Eur Churfürſtl. Drtl. unſer unterthänigiſt vorgeſtelte Noth, vnnd in = vnnd auſſer deſ Lands nur leyder gar zuvill bekandten müheſeeligen Standt, ſo gnädigſt beherzigt, vnd dero tragentes Mitleyden gegen vnß von Neuem conteſtiret haben.

Anderten Theils aber ſtellen Wür es Eur Churfürſtl. Drtl. (dero von Gott erleuchtigiſten hochen Verſtand nach) zu ſelbſt gdiſter Conſideration, vnnd Erkantnus, wie ſchmertzlich es unſ fallen mueß, daß Wür dabey ſo unglückſeelig ſeynd, und inhalt obgemelt dero an unß erfolgten Churfrtl. Reſolution, mit unſeren gethanen ſo namhafften Anerbiethen (dergleichen noch auf keinem Landtag beſchechen iſt, da auch die Ständt, und Unterthonnen ſich wiſſentlich bey beſſeren Vermögen befunden haben) Eur Churfrtl. Drtl. vollſtändiges Contento (unſerer euſſeriſten Begierd, vnnd Verlangen nach) nit haben erreichen können, ſondern die=

selbe sich gegen unß noch einer mehrern Einwilligung versechen, ungeacht Wür unß, um Bezeigung der von unseren VorEltern anererbten, vnd in unß unveränderlich erhaltenen unterthänigisten Devotion gegen Eur Churfrtl. Drtl. alß unseren ainigen Landsfürsten, und Herrn, albereiths vf daß äusserist angriffen haben, vnnd es nunmehr dahin komen ist, daß die vor augen stehente Unmöglichkeit unß hinderet, über die bereiths gethonne, noch mehrere Einwilligung zethuen, zugleich aber auch solche Mitl in Vorrath zubringen, daß dise so unterschiedlich obhabende purden kunten einsmalß widerum geringeret werden, und dem Land nach dessen äusserister Ersaigerung, vnd Armueth eine Sublevation, vnd Trost widerfahren, So für ietzt, und allzeit vergebentlich seyn wurde zehoffen, wann die bißherige Continuation deren von unß oder unseren VorElteren gethannen Einwilligungen, dise apprehension bey Eur Churfrtl. Drtl. solte verursacht haben, daß solang ipsa ratio petendi continuiert, Wür auch zu derselben Continuation astringirt, vnnd verbunden sein sollen, ohne weittere Reflexion deren dißfahlß vorgangnen Handlungen, vnnd waß die ertheilte Schadloß-Verschreibungen in Contrarium vermögen.

Dannenhero bitten Euer Churfrtl. Drtl. Wür hiemit auch gantz unterthänigist, waß Wür zu der sachen mehrerer Erläutterung einbringen, nit anderst aufzunehmen, alß daß Wür es obangezogenen Ursachen halber für ein unuermeidentliche Nothurfft befunden haben.

Und

Und souil nun fürs Erste die bißhero gereichte beede Camerguets = Besserungen betrifft, referiren Wür unß nochmahlen vf die jungst allegirte acta, welche gar clar zeigen, daß beede dise Camerguets = Besserungen keiner anderen Ursach halber seind eingewilliget worden, alß weill man durch mündliche sowohl alß schrüfftliche anzeigungen die Gewisheit gehabt, daß die Landsfürstliche Einkommussen vnnd Intradn zu dennen dagegen obgehebten Ausgaben nit erkleckt haben, vnnd folglich auch, in Mangl diser Beyhilf dem Landsfürsten nit möglich gewest were, sich deß Schuldenmachens zu erwöhren, darauß dann noch weiters erfolgt, daß, obschon bey der im lestern Landtag begerter noch fernerer Continuation ist absonderlich vorgestelt worden, waß für starcke Ausgaben, zu Erhaltung der Justiz erforderet werden, so ist es doch, weeder ein = noch anderer seits dahin vermeint worden, alß ob diser Ausgaben die Landschafft schuldig seye, den Landtsfürsten frey zuhalten, oder auch inskonftig noch beyzutragen, waß zu Erhaltung der Justiz noch für weitere Unkosten möchten erforderet werden, sondern es zeigt der Contextus gar deutlich, daß dise Camerguts = Besserungen überhaubt, zu ietzt vermelten vnd unterschidlich andern Ausgaben, angesuecht, und verwilliget worden seyen, mit austruckentlicher Benambsung deren auf dem Landtag zu Landshut dessentwegen vorgangenen Tractaten, welche dann neben obigen allen diß in specie in sich enthalten, daß deren Einwilligung auf frey unterthänigister Willfahrung ist erfolgt = vnnd dabey austruckentlich bedingt worden, daß dieselbe dennen gesamten Ständten an deren Privilegien, und Frey-

heiten

heiten für ie=vnnd allzeit solle allerdings unabbrichig, vnd unschädlich sein, auch bey deren Continuation all weithere Ansuechungen, vnnd exactiones (ausserhalb der wissentlichen, vnd kindigen Lands=Noth, Reichs= und Türckenhilf) cessieren, vnd weillen dann noch ferners auf dem nächst darauf gefolgten Landtag die ainmahlhundert Tausend gulden anstatt deß Aufschlags der 24 kr. von einer jeden Scheiben=Salz mit diser austruckentlichen Condition accordiert worden seynd, daß dise gnadenreiche, vnnd ansechliche gab Gottes iedermäniglich im Landt mit einem mehrern Vortl geniessen, vnnd einen Trost vnnd Consolation darbei erhalten künte; Also wollen Eur Churfrtl. Drtl. bey sich selbst gnädigist ermessen, vnnd consideriern, ob es bey angeregten Züll, vnnd Endt verbleibt, wann es dahin komt, daß der arme Paurnsmann, (der sowohlen alß der Vermöglichere zu hindanrichtung diser $\frac{m}{100}$ fl. daß seinige mueß contribuieren, vnnd beytragen) deß nunmehro gar keinen genuß hat, sonderen die Scheiben Saltz zu seiner blossen Hauß=Nothdurfft, und gar nit zum weitteren gewün vnd verkauf eben so theur, alß ein Ausländer würdet bezallen müessen. Worbey Wür auch diß ohrts nit vorbey gehen könten, Eur Churfrtl. Drtl. der albereits vor disem angebrachten beschwernus nochmahlen unterthänigiste Erinderung zethuen, daß die Fremde ebenfals bey etlichen Leeg=Stätten, vor dennen Inwohnern, mit abgebung deß Salzes befördert, vnnd da die beste Fuehrweeg seynd, Ihnen ein grosse anzahl Scheiben zugeschoben würdet, biß die Innländer nach villtägigen zuewartten, vnd vfwen=

dung

dung schweren Unkostens hierzu gelangen kundten, also daß bey allseithlicher hindanstöllung der Innländer nit wohl möglich ist, daß dieselbe in die Läng Ihre unterschidlich obhabende, und immerdar vermehrte purdten kunten austhauren und bey häuslichen Ehren sich erhalten.

So hat es auch fürs Ander, mit dennen so villen Jahren hero zu dem Bundtszahlamt dargeschossenen Hilfgeltern dise gleichergestalten gantz wahrhafte, und unwidersprechliche Beschaffenheit, daß Wür unß nichts weniger haben eingebilt, alß daß dieselbe wider den klaren Innhalt der vorgangenen Handlungen, vnd von Eur Churfrtl. Drtl. Herrn Vattern lobwürdigisten Angedenkens gethonne Declaration in Contrarium sollen in ein perpetuierliche Consequenz gezogen, vnnd gar vf ein schuldigkeit interpretirt werden, dan ausser dessen, daß die zwischen Eur Churfrtl. Drtl. hochlöblichisten Vorfahrern, vnnd deren gethreuen lieben Landschaft, mehr dann 100 Jahr zuruck vorgangene Tractaten, vnnd darüber ausgelieferte Schadlosbrief, ausfiehrlich erleutteren, daß Wür der Landsfürstl. Schulden (in kraft unser Privilegien vnnd Freyheiten) exempt, vnnd zu einem mehrern nit verbunden seynd, alß was von uns, oder unseren VorElteren ist auf untertheniqister Willfahrung übernommen worden, und dahero die dagegen erfolgete Begnadigungen vill billicher pro remuneratorijs, als pro gratuitis privilegijs seynd zu æstimiren, lauth dessen, was auf unterschidlichen Landträgen, insonderheit aber vf dem Landt-Tag 1588. vnnd hinnach 1593. dessentwegen des mehrern bereits

einkommen ist; So haben Wür auch in disem Special-fahl noch absonderlich die von Eur Churfrtl. Drtl. Herrn Vattern allzeit lobwürdigisten angedenkens, selbst ergangene decision, als die sich (nach ausweisung unvermailigt verhandenen originalien) nit nur ain, sondern unterschidlichmahlen obligiert haben, was an dergleichen Hilfgeltern, um erhaltung des gueten Credits als des höchsten Cleinots, Wür von einer zur andern zeit wurden darschiessen, dasselbig bey konftig eingehenden mehrern Mitlen, uns unfehlbar wider abstatten zlassen, vnterdessen aber unter Ihro Churfrl. Drtl. Handzeichen uns dises Innhalts die Revers vnnd Schadloshaltung Extradieren lassen, also, daß Wür bey so gestalter beschaffenheit nit Ursach haben, des weiteren zu beriehren, ob, vnnd was höchstermelt seine Churfrtl. Drtl. gegen vf sich purdung dises Schuldenlasts für Satisfaction von anderen ohrten her widerfahren seye, als gleichwie Wür auch durch die in unserer nächsterern Schrift beschechene Anmeldung deren mit mehr höchstermelt Sr. Churfürstl. Drtl. sodan Ihrer Kayserl. Mayl. vnnd anderen Fürsten des Reichs gepflogenen Handlungen, uns niemahlens im Sün genohmen haben, daraus zeinferieren, als ob ruhmwürdigisten angedenkens dero Herr Vatter von dessen aigenen Camergeföhlen dem gemeinen Weesen zum Besten, nit ein Nahmhafftes, und etwan auch ein mehrers, als die aquesten mit sich gebracht, beygesetzt habe, sondern Wür halten ein solches, ab desselben aller ohrten inn= vnd ausser des Heil. Röm. Reichs genugsamb bekannter Magnanimitet, vnd in dergleichen fählen ieder zeit erzeigten grossen Eyfer, für gar undisputierlich,

lich, als gleichwie auch nit zuzweiflen ist, daß dieselbe als ein flueger, und hocherleuchtester Fürst deren von uns inner solchen zeit, zu dergleichen zihl vnnd jntent willigist dargeschoßnen geltern (die auf ein unglaubliche anzahl der Millionen sich belauffen, und da es anderst Eur Churfrtl Drtl. wurden verlangen, des mehrern gar leicht specificiert, vnd benambst werden kunten, iederzeit die unentfallne gute Nachricht, vnnd Information gehabt, in ansechung dessen uns von aignen Schuldenlast nichts aufpurden lassen, sondern dessen, so Wür zu hindanrichtung deren dauon verfallenden Interesse (um Erhaltung des Credits) wurden darschiessen, uns die Widererstattung selbst offeriert haben, ia zu noch mehrern Yberfluß zeigen die acta, daß mehr hochgedacht Ihr Churfrtl Drtl. deren von uns in den allerverderblichisten Kriegszeiten willigist abgerichten hilfgeltern ein so vollkhomenes Contento gehabt, daß dieselbe auch zwischen dennen schuldigen, vnnd nit schuldigen Kriegshilfen dise distinction observiert, vnnd über die, des lesteren formbs von uns empfangene Erlagen, die Quittungen vf ein Anlechen, vnd dessen Widererstattung haben einrichten lassen, deren dann noch ze dato nit vf eine geringe Summa verhanden, so eben so wenig als die bishero zu dem Bundts-Zahlamt gegen gleichmässig versprochener Widererstattung, dargeschossene Zinsgelter in einige Abrechnung komen seynd, ainig vnnd allein aus dem gegen Eur Churfrtl: Drtl. iederzeit getragnen unterthenigisten Respect, vnnd Vorsorg, deroselben, so weith es möglich ist, mit unlustigen Materien nit vorzekomen.

 Und

Und eben der Ursachen halber thuen Wür uns auch bey dem nächstvolgenten Puncten, wegen der Unkosten auf die Legationes, item auf Unterhaltung der quarnisonen im Landt, vnd noch darüber reservirten weiteren Mannschafft auf die in unserer nächsten Schrift dargegen unterthänigist eingebrachte Erleütterung nochmals vfs kürzist beziechen, als die Wür bey uns nit finden kündten, daß dieselbe unsern hieuor disem eingeführten Privilegiis solle zuwider seyn, vnnd weeder in Rechten noch in der Billichkeit einen bestandt haben, zumahlen auf die ältere Acta zu regredieren, sich aus dennenselben sonderlich von ao. 1550. vnd 1553. klar zeugen würdet, daß Euer Churfrtl. Drtl. hochlöblichiste Vorfahrer selbst bekhennet haben, daß dergleichen Unkosten Ihnen oblige, von Ihren Landtsfürstlichen gefählen abstatten zlassen, Innmassen auch ohne unsers weiteren anmeldens eine weltkündige sache ist, daß ad huiusmodi Onera publica cuiusvis Territorij Domino, publici reditus constituirt, vnnd verordnet seynd, lauth dessentweegen vf dennen vorigen Landtägen, vnnd insonderheit auch ao. 1583. vnnd 1588. einkommen mehrern deduction, darbey Wür dann nichts anderes begehren zu annectiren, als daß aus erst angeregten Ursachen uns, vnnd vnsern VorElteren dergleichen Unköstèn als in specie vf die Legationes, vnnd quarnisonen im Landt noch niemahlen (ausser diser lestern zeit) seynd zugemuethet worden, vnnd kunten Wür auch auf mehr orthen fleissige Nachforsch nit erfahren, daß es gegen andern herum benachbahrten, obwohlen weit weniger privilegirten Landschaften beschechen were, sonderen im Gegenspill vernehmen Wür,

daß

daß an derselben statt sich deren Herrschafften mit einer gewisen assignation zu derselben freyen Disposition contentirn thnen, vnd stellen disemnach auch zu Eur Churfürstl. Drtl. unser unterthenigiste Hoffnung, daß, weillen Wür vf gleiche weiß uns gegen Eur Churfrtl. Drtl. die gantze zeit her willfehrigist erzeigt, vnnd inner solcher zeit zu dero Cammer-Gefohlen etliche Millionen beygeschossen haben, auch des Erbiethens seynd, in solcher unterthänigisten Treu, vnd devotion unausgesetzt zu verharren, ja auch mit Guet, vnd Blut deroselben in allen Nothfällen gehorsamist zu assistirn, vnnd beyzustehen, So werden sich ebenfals Eur Churfrtl. Drtl. bewegen lassen, disem allegirten gantz unwidersprechlichen uralten Herkhom̃en, auch gleichen Inhalts darüber erhaltenen privilegien, vnnd selbst von dero hochlöblichisten Vorfahrern erfolgten declarationen sich genädigist zu conformiren, mit dennen nahmhaften hilfgeltern, so Wür zu Verbesserung dero Cammerguets eingewilligt, vnnd bishero abgericht haben, sich soweith begnügen lassen, vnnd das wider uns allegirte Reichs-Conclusum nach dem vorallegierten Exemplo anderer Landtsfürstlichen Herrschafften dahin temperiren, daß Wür dero angebohrnen höchstlobwürdigisten Clemenz, und affection künten bey unseren in anderweeg obhabenten schwerren purdten höchster Noth, und Unvermögenheit einen trostreichen effectum verspiehren, in noch absonderlicher Erwegung, daß bey anscheinenter mehrer hoffnung eines beständigen Fridens, vnnd Rhuestandts im Römischen Reich, die Materien zu dennen Reichstagen, vnnd dahin erforderten kostbahren Legationen sich von selbst werden münderen,

vnnd

vnnd ebenfals inner solchen zeit die iennige Manschaft, welche Euer Churfürstl. Drtl. wurde nach Innhalt des Reichs-Conclusi pro assecuratione Imperij betreffen, zu dennen quarnisonen im Landt erklecken, zumahlen auf alle unversehens entstehente Gefahr Wür uns bereits obligiert haben, mit all unseren kräften, vnnd vermögen Eur Churfürstl. Drtl. beyzuspringen, vnnd dieselbe Inmitls zu noch weitterer gegenverfassung zeit genueg, vnnd des zuelauffs halber von dero im ganzen Römischen Reich erhaltnen hochen Credit, vnnd Reputation die gewisheit haben, vorab auch, weillen mit Euer Churfrtl. Drtl. alle benachbahrte Fürsten, und Herrschaften ringsherumb in bester Verständtnus stehen, vnnd sich dieselbe gegen Ihnnen eines urblötzlichen Ueberfahls nit das geringste besorgen derffen, Also daß Wür hierüber nochmahlen Euer Churfrtl. Drtl. gantz unterthänigist anlangen, vnnd bitten, die wollen aus ietzigen, und nächst bereits eingeführten Ursachen Sich genädigist gefahlen lassen, deren noch auf den Painern habenden Völcker, auf ein mehrere Restriction, als uns jungst angedeuthet worden ist, anzetragen, vnd dero so hoch betrangte Ständt, vnnd Unterthannen hierdurch einstens von dennen so überlestigen Quartiern, und unzahlbahren anderen darmit einlauffenden Beschwernussen, vnnd Ungelegenheiten sublevieren, damit sie doch dero gnädigisten Intention nach mögen in etwas respiriren, vnnd des erlangten Fridenstandts einen Genuß haben, vorderist aber bey sich gnädigist erwegen, vnnd behertzigen, daß, wan schon gegen obigen wider uns allegirten Reichs-Concluso alle unsere bisher eingebrachte unterthenigiste remonstrationes,

auch

auch dabey angehengte flechentliche bitt (unser unterthänigisten hoffnung zugegen) nichts solten verfangen, sonderen daß Euer Churfürstl. Drtl. demselben, welches Wür gar nit vermuethen kunten, wolten insistieren, So wurde uns doch dasselbe zu einem mehrern nit, als zu einem proportionierten beytrag astringiern, vor allem abzeziechen, was andere Euer Churfrtl. Drtl. Fürstenthum, vnd Ländter wurde betreffen, vnnd von dem verbleibententen Rest (nach inhalt der von dero Herrn Vattern, als unseren auch gewesten gdisten Landsfürsten vnnd Herrn selbst gemachter Repartition) auf das maiste obligen, die zway Dritl abzurichten, welche doch auch höchstermelt Ihr Churfürstl. Drtl. gegen uns, nach des Landtsabwürdigung, nit mehr behaubtet, sonderen lauth deren hinnach vorgangenen Handlungen zu unterschidlichmahlen sich mit einem wenigern haben begnüegen lassen, also, daß Wür dises gegen uns erzeigten genädigisten Mitleidens deroselben noch immerdar mit einem unterthenigisten Danck obligieret, vnnd verbundten seynd.

Damit Wür nun aber, über ietzt der sachen erzelt wahren beschaffenheit zu dem Haubtwerch greiffen, ebenfahls bey diser Handlung mit Eur Churfürstl. Drtl. zu einem glücklichen Endt kommen, vnd Dieselbe unser treuhertzige unterthänigiste devotion, Lieb, Eyfer vnnd zunaigung auch bey diser occasion gnädigist verspiehren vnnd abnehmen künten; So wollen deroselben Wür auch hiemit nit verhalten, daß nach unterschidlich gepflogenen Consultationen vnnd der sachen reiffer berathschlagung, Wür uns endlichen dahin verglichen haben,

an=

anstatt aller vnnd ieder in dero Churfrtl. proposition einkomenen prætensionen, vf nächst volgente neun Jahr, vnnd deren ieden insonderheit, in gewisen bestimbten Frästen, zu dero Churfürstl. Zahlämtern, in die $\frac{m}{300}$ fl. völlig abrichten zulassen, welche dann Eur Churfürstl. Drtl. vf obengemelte prætensiones (dero selbst gdisten Gefallen nach) verthaillen, vnnd die befundene Nothdurft, mit vnnd neben dero annderwerttigen Mittlen dauon abführen lassen könnten, auch, da Wür mit unserem unterthenigisten flechen, vnnd bitten nit mögen erhalten, daß Euer Churfürstl. Drtl. den von dero Herrn Vattern rc. in dennen Kriegszeiten angestelten aufschlag (als ein Gefohl, welches wissentlich zu der Landtschafft gehörig ist, unnd die Ursachen, welche Euer Churfürstl. Drtl. Herrn Vattern rc. hierzue bewögt haben, längstens auch expirirt seynd) uns ohne Ergötzung überlassen, seynd Wür des noch weitheren anerbiethens von deren zünsbahren Capitalien eine gantze Million vf uns zenehmen, dardurch Wür uns dan mit einer ewigen purdt beladen, ungeacht auf die abstöllung dessen Euer Churfürstl. Drtl. uns selbst unterschidliche gnädigiste Vertröstung gethann, und Wür auch dahin selbst antragen, sobalden Wür uns aus unseren purdten in etwas erschwingen, vnnd deren hierzue erforderten Mitlen, die mehrere Gewisheit haben kunten.

Wie Wür nun hierüber in der unterthänigisten hoffnung stehen, daß Euer Churfürstl. Drtl. ermelt unsere unterthenigiste Offerten werden nunmehr genädi-

gist

gist aggrazieren, vnd wider die klare Impossibilitet uns ein mehrers nit vspurdten lassen, sondern selbst gnädigist erkhennen, daß Wür mit hindansetzung unserer privilegien vnnd behelfen (die uns in krafft unserer vorgestelten unterthänigisten Erläutterung hetten mögen competieren, und zustehen) nichts unserer seiths erwindten lassen, was von gethreu eyfrigen Landtständten kann desiderieret, vnnd verlanget werden, Wür auch der zeit, mit unseren Einwilligungen vf das Jennige, was bey wissentlicher höchster Armueth, und Unvermögenheit der gesamten Ständt vnnd Unterthonnen, ohne derselben noch mehrere destruction, vnnd völligen Untergang zuerheben, unser Absechen stellen müessen, vnd dahero uns, nach unser untertheniglisten Devotion hierinfahls nit regulieren kunten; Also erfolgt auch in aller schuldigister Submission, vnnd Ehrerbiettung an Euer Churfürstlichen Durchlaucht unser gantz unterthänigiste bitt, uns in ansechung dessen allem so weith zu begnadigen, vnnd neben anschaffung des gewöhnlichen Schadlos-Briefs, vnnd Versicherung, daß dise unser unterthenigiste Einwilligung, uns an unseren Privilegien, vnnd Freyheiten unabbrüchig sein solle, zugleich die genädigiste Verordnung zuthuen, daß uns Innländeren gegen souill Jahr einander continuierten beytrag der $\frac{m}{100}$ fl. anstatt des cassierten Saltzaufschlags, hinfüro auch die Scheiben in einem geringeren werth, als dennen Ausländeren ausgefolgt, vnnd gleichergestalten die Zünsungen von dero Zünszahlämteren uns vor dennenselben abgestattet werden, wie sich Euer Churfürstlichen Durchlaucht Herr Vatter rc. selbst hierzue

zue resolviert, und anerbothen hat, daß ebenfahls Euer Churfürstl. Durchleucht zu uns alß jederzeit erfundene dero gethreu unterthänigiste Landtständt das gnädigste Verthrauen setzen, vnd über die Landtsachen, vorab vorhabente Werbungen, als welche vom Landt einen unüberschwinglichen Beytrag erfordern, mit uns, oder unseren hinterlassenen Verordneten, wie es in zeiten dero Herrn Vatters ꝛc. und andern der hochlöblichisten Vorfahrern ꝛc. beschechen ist, conferiern lassen, die von uns zu Kriegs- oder anderen Diensten, als insonderheit zu denen Reichs-Legationen vnd Verschickhungen tauglich seynd, vor andern hierzue accomodiern, als die Wür, vnd unsere VorEltern zu Diensten Eur Churfrtl. Drtl. vnnd dero hochlöblichisten Churhaus das unserige von souillen Jahren hero mit all unterthenigister Willfehrigkeit beygesetzt, vnnd (wie es es ein bekante offenbahre Sach ist) uns hierdurch selbst vfs äusserist ausgesaigert haben, gleichwohlen nit unterlassen, das übrig noch verbleibente dahin anzuwendten, daß Wür, vnnd unsere Nachkomente, die zu solcher accomodation nothwendige qualitæten mögen in- vnnd zum Theill auch ausser Landts erwerben, vnnd sowohl Euer Churfürstlichen Durchleucht, als dem lieben Vatterlandt gethreue Dienst laisten, insonderheit aber sich Euer Churfürstlichen Durchleucht gnädigist gefallen lassen wollen, neben Abhelffung unserer nächst einkomenden gravaminum uns noch absonderlich der vf dem lestern Landtag bereits unterthänigist gebettenen perpetuation der nidergerichtbahrlichen Jurisdiction vf den frembden Lechenguettern mitzesein, und wie es vf mehr andern Landttägen gegen weith geringerer Einwilli-

willigung beschechen ist, uns durch Vermehrung unserer Privilegien die Anzeig zethuen, daß auch Euer Churfürstl. Drtl. iezt gethonne untertheinigiste Einwilligung mit Churfürstl. Genaden ansechen, vnnd aufnehmen thuen, welches alles Euer Churfürstl. Drtl. selbst zu lobwürdigisten Nachklang, und Reputation, allen dero getreuen unterthänigisten Landtständten zu Trost, vnnd Consolation, dennen gesamten Unterthannen zu Erquickhung, vnnd dem Landt durchgehent zu mehrern Aufnamb, und Wohlfarth wirdet conduciren, und der mildreiche Gott mit Erhöcherung dero hochfürstlichen Wohlstandts ein solches an unserer statt reichlich erwidern, entzwischen aber, vnnd bis Wir völlig, vnd eines Endlichen vergwist seynd, daß sich Euer Churfrtl. Drtl. mit diser unser untertheinigisten Erklärung begnüegen (gleichwie Wür auch aus dennen darbey eingebrachten unterschidlichen Ursachen dieselbe hierumben nochmahlen ganz flechentlich, vnnd inbrinstig anlangen und bitten) haben Wür mit Erstattung unseres erforderten noch weitheren Berichts über die hierzue bedürfftige Mitl nit wollen Euer Churfrtl. Drtl. ungelegen sein, sondern thuen hiemit, wie ie= und allzeit zu dero Churfürstl. Hulden vnd Gnaden, uns samt= vnd sonders in aller tieffisten Submission ganz untertheinig demüethig= vnnd gehorsamst recommendirn, und befelchen.

München den 24. Jenner ao. 1669.

Pro-

Protocollum.

Welches ich Endtsbenanter aus gnädigem befelch Ihro Hochfreyherrlich Genaden Herrn Landtsmarschalchen des Hoch = und Wolgebornen Herrn, Herrn Albrecht Wilhelm Löschen Freyherrn von und zu Hilgertshausen, auf Hirschenhausen ꝛc. dero Churfrtl. Durchl. in Bayrn ꝛc gehaimen Rath, Hoffraths = Præsidenten, Camerern vnd Pflegern zu Crayburg, auch gemainer löbl. Landtschafft Rechnungs = Commissarij neben Ihr Hochwirdten Herrn Patritio Probsten und Erz = Diacono des löbl. Closters Baumburg, dan dem wolgebornen Herrn, Herrn Wilhelm Freyherr von Geeböckh auf Sulzemos, höchsternant Eur Churfrtl. Drtl. Camerern ꝛc. wie auch dem ersamen vnd firsichtigen Herrn Georgen Grömair zu dem Landtag hiehero abgeordneten Burgermaister von der Statt Burghausen, bey abermahliger Versamblung der samentlich geistlich = vnd weltlichen Herrn Landtständen anheunt den 26. Janaarij Anno 1669. mit schuldigstem Gehorsam vnd Pflichten gehalten.

Demnach auf die von gemainer löbl. Landtschafft Ihro Churfrtl. Drtl. unterthenigist erstatte Verantwortung die gnedigste Resolution vnd respective Replic unterm 17. Januarij anno 1669. auf deren von München ihrem Rathhaus den gesambten Anwesenden dreien Ständen durch Herrn. Landtschafftkanzlern den wolgebornen Herrn Herrn Wilhelm Freyherrn von Hörwarth auf Hochenburg ꝛc. publicirt vnd abgelesen, auch umb ihre

re darbey habente erinnerungen zu weiterm bedenckhen gegeben worden.

Hat erstlich der Stand der Herrn Prälathen vnd Stiffter durch dero abgeordneten Anwaldt Doctor Johann Joachim Köpfen ad Protocollum dictiren lassen, daß sie mit mehrerm vernomen, was auf Eur Churfürstl. Drtl. gnedigst ergangne Resolution von einem löbl. Ausschuß fir ein gegennotturfft gehorsambst erstattet worden; und weiln der Standt der Herrn Prälathen vnd Stiffter an solchem auffsaz das geringste bedenckhen nit haben, sondern allerdings solchen approbiren vnd guthaissen, als thuen sie sich der gehabten grossen sorgfahlt vnd Miehwahltung diemitig bedankhen, iberraichen beynebens deren verfaste Grauamina, vnd bitten zugleich, ob man dero Standt in dero anligenheiten und beschwärden mit gnaden gedenckhen wolte, mit weiters beygesezter diemittiger bitt berirte Grauamina nach dero gnedigem belieben und zeit gehöriger orthen unmasgeblich einzuschickhen, dabeynebens die gdiste verwilligung der Abrais bey Ihr Churfürstl. Drtl. auszuwirkhen, vnd sie noch weiters in Gnaden zu erhalten.

Herr Wolf Christoph Schwarz Doctor bringt in Namen der Ritterschafft vnd Adel vor, daß sie mit mehrerm vernomen, was Eur Churfrtl. Drtl. unser allerseits gnädigster Chur-Landtsfürst vnd Herr auf die nächst ibergebne verantworttungsschrifft für ein weitere Resolution erthailt auch was hieriber ein löbl. Ausschuß darauf weiters geschlossen, vnd sich resolvirt,

virt, ingleichen vnd souil vermerckht, daß solcher Aufsaz also bewandt, daß sie hiebey nichts zu erinnern wissen. Wie sie sich dan gegen einem löbl. Ausschuß wegen der gehebten bemiehung höchstens bedankhen, firs ander auch erklären, daß sie ihre zu papir gebrachte Grauamina einem löbl. Ausschuß anheunt noch iberraichen wollen mit bitt durch dero Hochvermögenheit sovill zu cooperiren, daß sie zu ihren petiten desto leichter gelangen können, Nit weniger 3tio thuen auch die anwesente, von andern orthen hergeraiste Graffen, Herrn, vnd vom Adel einen löbl. Ausschuß ersuechen, ob ihnen von Eur Churfrtl Drtl. die Abrais gnedigist möge verwilliget werden, damit sie der nunmehr in die 4 Wochen wehrenten grossen und unerschwinglichen Unkosten einstens entlediget wurden.

In Nahmen der Stätt und Märkht hat Herr Mathias Ertl beeder Rechten Doctor als dero bestelter Anwaldt vor- und angebracht, daß sie aus dem verlesnen inhalt zu gniegen verstanden, was Ihr Churfrtl. Drtl. vnser allerseits gnedigister Herr auf der löbl. Landschafft Erklärung fir ein weitere gnedigiste Resolution erfolgen, was auch hieriber ein wollöbl. Ausschuß zu der Ständt weiterer Nothurft duplicando verfassen lassen, vnd wie sie nun aus dem abgelesnen Concept nichts anders vermerckht, als den grossen euffer, mieh vnd sorgfalt, welchen vorermelt löbl. Ausschuß vmb der gesambten ständt nuz vnd wolfarth gehebt, als hat diser stand an erwenten verfasten weitern Nothurfft das geringste bedeukhen, noch etwas zu erinnern, sondern bedankht sich villmehr solch groß gehebten Miehwaltung

tung vnd euffer vnterthenig gehorsamlich, mit beygesezter bitt, daß derselbe ihre Grauamina, so anheunt noch ibergeben werden sollen, in Gnaden iberneḿen, vnd durch ihre hoche Vermögenheit zu der begehrten Abhelffung cooperiren vnd verhelffen, zugleich auch von Ihr Churfrtl. Drtl. die gnedigste erlaubnus ausbringen wolle, das selbe zu ihrer heuslichen wohnung abraisen dårften; diß und anders begehren sie in unterthenigkeit zu verdienen. Actum ut supra Minchen den 26. Januarij anno 1669.

(L.S.)

Anton Franz Prändtl
von Irusing mpria.

Landesfürstliche Triplik.

Ir Churfrtl. Drtl. in Bayrn ꝛc. vnser genedigister Cur = Landtsfürst vnnd Herr, haben aus dero lieben getreuen dermahlen alhie versambleten Landtschafft, von allen dreyen Stendten ybergebnen weitern ercleruug mit Vmbstendten vernoḿen, daß dieselbe negst weitleiffiger anfiehrung verscheidener erinerüngen, sich endlich erbiette, anstatt aller in der proposition enthaltner prætensionen auf negstvolgente neun Jahr, vnd deren yedes insonderheit in gewisen Fristen dreymahl Hundert Tausent gulden abzurichten, vnd gegen yberlassung des neuen halben Aufschlags ein Million von dero zůnspahren Capitalien zuyberneḿen. Nun lassen vorderist hechgedacht Sr. Curfůrstl. Drtl. dero lieben getreuen Landtschafft

schafft abermalige Vorstellung Irer vnd der gesambten Landtsunterthonnen Noth vnd Unvermögenheit, mit widerholter contestation Ires genedigisten Mitleidens, dan die anfiehrung Irer, vnd Irer Voreltern gethanen souilfeltigen, vnd nambhafften bewilligungen, die yedesmahln des gmainen Vatterlandts wolfahrt, vnd die unvermeidenliche noth erfordert, auch mit genedigisten Danckh erkhent, vnd zu solchem endte verwendtet worden, an sein orth gestelt sein, vnd berueffen sich, souil die also genaute Camerguetsbesserung betrifft, auf vorige Landtags-Acten, die clar weisen, daß zu deren begehr, vnd einwilligung nit die plosse ringerung der Landtsfürstl. gefóhl, so gleichwollen der Zeit noch wehrt, vnd sich weit grösser befindt, als sye bey den lestern zwayen Landtegen gewesen, sondern vordeWrist auch die Unterhaltung der Justitij, vnd anderer dem gemainen wesen zu gueten aufgestelter Bedienten vrsach geben, worzue auch dermahln, vnd bey iezigem standt des Landts, solche bewilligung, wan schon auch die Hundert Tausent gulden, so man wegen des Salzaufschlags verraicht, darzue gerechnet, vnd wie es geschicht, verwendet werden, bey weitem nit erkhleckhen, Dahero ia die continuation deren, so nit Ir Curfürstl. Drtl., sondern dem Landt, vnd Inen den Stendten selbsten zu guetem khombt, an sich selbsten billich ist, beuorab, da Ire Curfrtl. Drtl. des nochmahligen erbiettens sein, es auch Ires thails bey dem eingestelten Aufschlag (dan den werth des Salzs mit Irem selbst aignen schaden vnd verlust zu ringern niemandt mit fueg begern khan, oder würdt) inskonnfftig wie bishero verbleiben, vnd bey den legstetten die Inlen-

der

der vor den Auslendern mit ablegung des Saltzs befürdern zlassen; So ist auch schon vorhero zu geniegen angezaigt worden, was es mit dem Jr Curfrtl. Drtl. ohne all Jr verschulden anerwachsnen schuldenlast für ein mainung habe, daß nemblich solche gelter aufnamb, nit zu des Lanndtsfürsten aignen nutzen, Lufft, oder andern vnnützlichen ausgaben, sondern des gemainen Vatterlandts Conseruation khundt vnd wissentlich geschechen, welches ia ein solche vrsach, so die nathürliche schuldigkheit der beyhilf in der ration selbsten mit sich fiehrt, Jr Curfrtl. Drtl. wissen zwar woll, was disfahls dero in Gott ruehenten Herrn Vatters Curfrtl. Drtl. für schadloshaltungen vnd anders der widererstattung halber von sich geben, Sye haben aber solches in Hoffnung eines bessern ausgang des Khriegs gethan, als hernach laider der effect geben, da man Jr anstatt der zu prætendiern gehabten villen Millionen die spere obere Pfalz yberlassen, So dan eben die vrsach gewesen, daß Sye auch nach erfolgten friden die continuation solcher beyhilf zur zünszahlung, vnd zwar ohne weitere vertrestung der widererstattung, so der schwere ausgang des Khriegs vnmiglich gemacht, begern miessen. Was wegen der Legations- vnd Guarnisons-vncosten aus den Landtägsschlissen de annis 1550. 1553. 1583. vnd 1588. angezogen würdt, ist darumben von kheiner Consideration, weillen dazumahlen noch khein Reichsschluß verhanden gewesen, wie iezt, daß ein yeder Fürst, solche von seinen Landstendten vnd Unterthonnen, der nathürlichen Bühlichkheit nach, weil dergleichen ausgaben zu Jrer Conseruation geschechen, einbekhomen möge, vnd hat man solches bey dem Reich vna-

nimiter geschlossen, vneracht man woll gewust, zu was endt die Landtsfürstl. gefohl vnd Einkhomen so Jr diß orths angezogen werden, angesehen sein, Derentwegen Jre Curfürstl. Durchl. sich diser Reichs=Constitution billich halten, vnd von dero lieben getreuen Landtstendten der schuldigen volg vmb souil mehr gewerttig sein, weil Sye von dem wilfehrigen Exempl anderer nit weniger priuilegierten Landtschaften, wan Sye nur wollen, genuegsambe, ia solche nachricht haben khönten, daß thails sogar zu vnterhalt auslendtischen Confin-Guarnisonen das Jrige threulich beytragen, Es mechten auch lestlichen Jre Curfrtl. Drtl. gern wünschen, daß Sye mit mehrer restriction Jrer auf den Painen habenten volckher verfahren, vnd disfahls Jren lieben getreuen Stendten vnd Unterthonnen verschonen khöndten, Es seindt aber die Conjuncturn vnd Armaturn ye aller orthen also beschaffen, daß vneracht Sye, wie dero liebe gethreue Landtstendt woll melden, aus Landsfürstlicher vorsorg sich miglichist befleissen, mit allen benachbarten Fürsten vnd Herrschafften in guetter verstendtnus zu stehen, doch nit allerdings thrauen, vnd Jre von Gott anverthraute Landt gantz bloß vnd sorgloß stellen dörffen, wie dan auch die allgemaine Reichsverfassung, so wegen anderer Stendt moderation, nach dem albereit geschloßnen quanto der dreissig tausent Mann auf das Triplum hinauslauffen würdt, nit zulast, daß Sye ein mehrers, als bereit resolviert, an Volckh dermahln dimittiern khöndten.

Damit aber hechstgedacht Sr. Curfürstl. Drtl. liebe getreue Landtstendt sechen, daß Sye Jro derosel-

ben,

ben, vnd des gemainen Landts = Sublevation, souil nur imer miglich, gantz vätterlich angelegen sein lassen, So wollen Sye sich mit den albereit eingewilligten Ainmahl Hundert Fünffzig Tausent guloen für die also genante Camerguetsbesserung, dan mit Ainmahlhundert Tausent gulden zur zünszahlung, wie nit weniger mit Fünffzig Tausent gulden für die Legations - vnd Guarnisons - Uncosten, yedes zu Quartalln eingethailt, vnd lestlichen mit monatlichen Sechs Tausent gulden zu unterhaltung zwelfhundert Man zu fueß, so das Jar zway vnd sibenzig Tausent gulden trifft, vnd also in allem jerlich mit dreymahlhundert vnd zway vnd sibenzig Tausent gulden befridtigen lassen, auch das, so auf die Legations - vnd Guarnisons = vnkhosten mehrers erlaufft, von dem Irigen beytragen, ingleichen das ybrige in der völckher vnterhalt yber sich nemen, des gentzlichen gdisten versechens, weil dises Ir endliche vnd leste Resolution ist, darauf Sye ain für allemahl bestehen werden, dero liebe getreue Landtstendt werden nunmehr mit der eheist erwarttenden wilfehrigen erclerung, den sachen ein endt machen, vnd diß vmb souil mehr, weill der vnderhalt der Völckher, darzue die anschaffung des monatlichen erlags Ire Curfrtl. Drtl. von aufang dises Jars begern, eben khein bestendtige sach ist, sondern wan hernegst etwan die zeit vnd leiff derselben völlige dimission zuelassen, es auf das, was dero liebe getreue Landtstendt albereit eingewilligt, hinauslauffen thuet.

Belangendt schließlichen den neuen halben auffschlag, da wollen Ire Curfrtl. Drtl. denselben dero lieben ge-

treuen Landtschafft gegen ybernamb anderthalb Millionen von dero Züns = Capitalien, weill dessen ertrag zu verinteressirung einer solchen Suma woll erkhleckhlich, gern yberlassen, widerigenfahls miessen Sye denselben ita exigente necessitate, will man anderst das Credit erhalten, als ain recht Landtsfürstl: vnd vermög der vngleich angezognen priuilegien der Landtschafft kheineswegs gebürendes gefohl, noch dermahln selbst continuiern lassen.

Sonnsten ist Irer Curfrtl. Drtl. nit zugegen dero lieben getreuen Landtschafft solcher Bewilligungen halber den gewöhnlichen schadloshaltungs = oder versicherungsbrief ertheillen, die Züns den Inlendern vor den Auslendern raichen, in Landtsachen, sonderlich bey vorhabenten werbungen, noch inskhonnfftig, wie bishero beschechen, dero lieben getreuen Landtschafft, sovil die notturfft erfordert, und zuelast, communiciern, auch die, so von dero Landtstendten zu Khriegs = oder andern Diensten, Legationen vnd verschickhungen tauglich sein, wie Sie wünschen, daß deren vill weren, accommodiern vnd gebrauchen zlassen, wie nit weniger der Ritterschafft, so der Edlsmans, Freyheit fähig, der nidergerichtbarlichen Jurisdiction auf gantz frembten, nit aber Ir Curfrtl. Drtl. Affterlechenguetern, nach ausweisung der bey lestern Landtag ertheilten Concession vnd bisherigen Observanz noch ferner vnd bis auf negstkhonnfftigen Landtag, mitzusein, Vnd verbleiben in erwarthung yber dise Ire, wie vorgemeldt endliche, vnd vnuerenderliche Resolution, einer schließlichen wilfehrigen erclerung, vnd vorschlagung

der

der mitl zu bestreittung diser Landtsoblagen, dero lieben getreuen Landtstendten, mit Cur- vnd Landtsfürstlichen Gnaden in allem guetten wol beygethon.

München den 29. Jener ao. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst.

C. Mair.

Quadruplik des Landtags.

Durchleichtigister Churfürst, Genedigister Herr rc.

Aus vnderthenigisten Respect, darzue wür Uns iederzeit, gegen Eur Churfürstl Drtl. vnserm gnedigisten Landtsfürsten vnd Herrn unverenderlich astringiert vnd verbunden zesein erkhennen, auch alle unsere Gedanckhen dahin stellen vnd reguliern, were Uns nichts liebers, als daß wür mechten Eur Churfrtl. Drtl. yber dero an Uns erfolgte jungstere Erkhlerung, mit weitern Schrifftenwechslen verschonen.

Gleichwie es es nun aber vor allem Eur Churfrtl. Drtl. gdist bewust ist, wasgestalten zu deroselben, Ingleichen auch des gantzen Landts, vnd der Landtschafft Nuzen vnd wolfahrt, wür ein angebohrne natürliche obligenheit haben, vnd noch absonderlich die aus unsern Mitln von allen drey Stendten in dem Ausschuß erkhieste vnd verordnete, in specie hierauf verpflicht vnd be-

beaidtigt seindt, Also leben wür in der vnderthenigi- sten Hofnung, Eur Churfrtl. Drtl. als ein gerechter, gewissenhaffter, vnd gottsfürchtiger Fürst, ein solches Haubt, dauon alle andere Mitglider, vnd wür insonderheit als dero gethreu, vnderthenigste Landstend, unser zeitlich Subsistenz, aufnemen, vnd wolfahrt zesuechen haben, werden Uns, deren in möglichister Khürze eruolgenten noch weitern gantz vnderthenigsten Erinderungen, kheines vngleichen verdenckhen, sondern dero Hocherleichtistem Verstandt nach, dieselbe unser schuldigisten sorgfalt zuemessen, vnd für unfehlbahr vnd gewiß halten, daß wan wür auf khonnfftige fähl gegen Eur Churfrtl. Drtl. vnd dero hochlöblichsten Posteritet khunden der inculpation entpunden sein, als ob wür aus zaghafft- vnd Cleinmiettigkheit etwas hetten vnderlassen, vnderthenigst zuerindern, was vns als zum Landt, vnd vorderist zu Eur Churfrtl. Drtl. vnd dero hochlöblichisten Churhaus verpflichten gethreu vnderthenigisten Stendten vor all andern het gebürt vnd obgelegen gewest were, Wür solchenfahls ab denen durch unsere Einwilligungen vns, vnd unsern vnderthonnen aufwachsenten schweren purden, daraus ervolgenter unser noch mehrer erarmung, vnd deren thails völliger destruction vnd vndergang, so grosses abscheichen nit tragen wurden, weilen wür von unsen Voreltern das exemplum bereits vor augen haben, wie vnderschidlich dieselbe Jr guett vnd bluett Eur Churfrtl. Drtl. hochlöblichisten Vorfahrern von vnderthenigister deuotion vnd threu aufgeopfert, vnd bis auf Jr eusseriste Ersaigerung, frey vnd willig dargesezt haben.

Gleich-

Gleichwollen stellen wür es auch, zu Eur Churfrtl. Drtl. selbst genedigister Erkhandtnus, wie tief es Uns zu Hertz tringt, vnd Uns bis aufs empfündlichist betrieben mueß, daß die dargegen von unsern Voreltern so theur erworbne priuilegia vnd befreüungen von allen Steuer- Ufschläg- vnd allen andern exactionen nit wollen attendiert, vnd durchgehent für ein Schuldtigkheit behaubt werden, was die zeit herumb, (nach inhalt deren vns iederzeit extradierten Schadlosverschreibung) ist aus pur lauter vnderthenigister wilfahrung vbernomen vnd abgericht worden, Wür auch inskhünfftig dergleichen weitern zuemuethungen, vmb desto sicherer zusein, verhofft haben, weilen Eur Churfrtl. Drtl. durch souil jerige Continuation diser unser vnderthenigisten Hilfraichung, von dero selben selbst aignen purden seindt auf ein merkhliches subleniert worden, vnd wür hingegen imerdar in mehrers abnemen vnd vnuermögenheit eingesunckhen, Massen wür dan auch nit zweifflen, daß, wan Eur Churfrtl. Drtl. die anzahl der Millionen, welche vom lestern bis iezigen Landtag, oder nur von anfang der beheimischen vnruehe, bis auf dise zeit, aus mitlen des Landts abgericht worden seindt, a Conto vorgetragen, vnd specificiert werden solten, dieselbe sich selbst verwundern wurden, daß im Landt noch ein gelt, vnd bey denen heißlichen Ehren sich zuerhalten, noch ein mitl verbliben seye.

Nun aber mehrers ad particularia zekhomen, lassen wür vmb der Khürze willen an sein orth gestelt sein, ob die von vns prætendierte beed Camerguetts- besserungen der 150000 fl. præcisè zu vnderhaltung der Justi-

Justizi, oder auch zu mehr andern purden, von vns oder unsern Voreltern ybernomen, vnd abgericht worden seyen, weilen es der Namen selbst mit sich bringt, daß darburch das Camerguet ist verbessert worden (nach clarer ausweisung deren darbey vorgangnen Handlungen) keiner andern vrsachen halber, als weilen das Camerguet (unser jungsten anleitung nach) zu bestreittung der Landtsfürstl. Ausgaben (so genau vnd eng dieselbe angetragen vnd restringiert wurden) für vnerkhleckhlich ist erfunden worden, Gleichwohlen aber auch, ist dise hierzue eingewilligte Hilfraichung, noch niemahls (als was erst iezt beschicht) für ein schuldtigkheit angezogen, vnd prætendiert, sondern in Crafft deren dargegen extradierten Schadlosverschreibungen, bishero ye vnd alzeit, für ein pur lauthere gantz freywillige vndertheinigiste wilfahrung aufgenomen, vnd erkhent worden,

Jngstalten dan auch von vnderschidlichen Landtegen herzuzaigen, vnd zu demonstriern were, daß dise gegen andern Hilfraichungen (thails mit ybernembung etlichen Capitalien, thails deren Verzünsungen auf etliche Jar) etlichemahln gar nit angesuecht, vnd gar vnderschidlich recusiert worden ist, Also daß es clar vor augen ist, was es dißfahls zwischen einer gefreithen vnd vngefreithen communitet, Ja auch zwischen denen Freyheiten vnd privilegien selbst, indeme deren thails mere gratuita, unsere aber (wie es die Freyheitsbrief zuerkhenen geben) mit guett vnd Bluet theur genueg erkaufft worden seindt, für einen wissentlichen grossen vnderschidt hat, vnd was in hac materia

exactio-

exactionum mag etwan de jure ordinario statt finden, sich nit alsogleich ad casus vigore particularium conuentionum exceptos, extendiern last.

Disemnach, was die ienige Capitalia antrifft, welche Eur Churfrtl. Drtl. von dero in Gott ruehenten Herrn Vattern anererbt haben, referiern wür vns (mit vnd neben obigen) noch absonderlich auf die mit hechstgedacht Sr. Churfrtl. Drtl. yber die, zur conseruation des lieben Vatterlandts an uns begerte, vnd von einer zur andern zeit dargeschossene Hilfsgelter selbst, in dero Lebzeiten vorgelegte ordentliche abrechnungen, vnd yber die von vns, iner solchen Zeit, empfangne Khriegsanlechen, extradierte sonderbare Quittungen, Es wurde auch, zu noch mehrerm yberfluß, aus denen vor = vnd hinnach vorgangnen Handlungen gar leicht vorzuweisen sein, daß wür, auf die widererstattung deren zu verzinsung obgemelten Capitalien angesuechten Hilfsgeltern, nit alleinig bis Eur Churfrtl. Drtl. Herrn Vatter ꝛc. die Oberpfalz, anstat derselben prætensionen yberlassen worden ist, sondern vill Jar hinnach, die Vertrestung gehabt, das sogar auch nach erlangten Fridenszeiten, solche Clausl denen eruolgten einwilligungen ist annectiert, niemahls aber das geringste darwider mouiert worden, Vnd noch absonderlich, daß mit abrichtung dieser iezt von neuem prætendierten 100000 fl. erst in Zeiten Eur Churfrtl Drtl. Frau Muettern hochseeligisten angedenckhens, obgehebter Administration, der anfang gemacht, vnd dieselbe auf lengers zecontinuiern, nit begert worden seindt, als bis sich aintweders die Ober-

pfalz,

pfalz, oder andere Eur Churfrtl. Drtl. zuestendtige gefehl vnd mitln, welche laut hechstermelt Irer Churfrtl. Drtl. selbst gebrauchten Formalien, nominatim hierzue verschriben, vnd obligiert seindt, sich in etwas mehrers wurden erhollen, Daraus dan vnschwer abzenemen ist, daß es die intention beeder Churfürstl. Durchlauchten ꝛc ꝛc. niemahlens gewesen, vnd verhofentlich auch Eur Churfrtl. Drtl. nit sein wirdet, das dem Landt) nach souill Millionen zur defension des Landts willigist abgerichten Hilfgeltern, vnd dardurch denen Stendt- vnd Underthonnen zuegestandtner eusseristen armueth vnd vnuermögenheit noch absonderlich diser schuldenlast mit perpetuierlicher continuierung deren von so wenig Jarn hero, eingewilligten beyhilfgeltern aufgepurdt werden solle, in noch mehr erwegung, daß Eur Churfrtl. Drtl. gleichwohln in ansechung dessen, etwas zu dero Contento vnd Satisfaction eruolgt, Das übrige aber, denen aller orthen im Landt erlittnen vngelegenheiten des Khriegs, vnd dessen hechstverderblichsten eruolgnussen (deren noch leider vor augen genugsambe anzaigungen verhanden seindt) billich zuezeschreiben ist.

Indeme dan auch Eur Churfrtl. Drtl. bey dem, wider vns wegen der Legation- vnd Guarnisons-Vnkhosten allegierten Reichs-Concluso Sich ebenfahls auf die nattürliche billichkeit beziechen, vnd daraus inferiern thuen, daß wür Crafft derselben, zu derselben ausgaben (so zu unser Conseruation beschechen) verbunden seindt, khünden wür unser seits, vmb destoweniger fünden, daß die von vnderschidlichen Jarn dar-

gegen

gegen vorgewisene Obseruanz sogar von kheiner consideration sein solle, Angesechen das Conclusum kheinen mehrern effectum, als ipsa ratio concludendi operiern khan, Herentgegen die Observanz von souil Jarn zerugg am besten erleittert, wie weit gegen dergleichen Fundamentis unsere priuilegia vnd freyheiten ye vnd alzeit seindt attendiert = vnd considiert worden.

Auf allen fahl aber, wurde vns dises vnd hinnach eruolgtes noch weiters Conclusum, wegen vnderhaltung deren pro asſecuratione Imperij verglichnen Wölckhern, zu einem mehrern nit, als zu einem proportionierten beytrag astringiern vnd verbünden, welches (der jungst bereits gethonnen andeittung nach) auf vill weniger, als an vns ieztmahls prætendiert würdet, hinauslauffen wurde.

Wür bitten aber bey disem allem Eur Churfrtl. Drtl. ganz vnderthenigst, Die wollen bey sich selbst gnedigist yberlegen vnd beherzigen, daß es bey durchgehenter ganz vnlaugbahrer noth, Armueth, vnd vnuermögenheit der gesambten Stendt, und Underthonnen, ein vergebentliche sach ist, auf die eintreglichkheit deren bishero zu abrichtung dergleichen purden gebrauchten mitln, das blosse absechen zestellen, Weilen deren souil jerige continuation, eben nit die geringste vrsach ist, dises iezig vor augen stehenten laidigen Zuestandts, vnd vnwidersprechlich, daß die Stendt vnd die Underthonnen, ohne deren völligen vndergang vnd verderben, dieselbe (vorab in solcher Maß vnd formb, als es etliche Jar bishero beschechen ist) nit austhaurn vnd

er=

erschwingen khünden, sondern nichts gewisers darbey zubesorgen, als daß sye bey entfallner Hofnung Irer purden einige erringerung zuerhalten, zum Hauswcesen den Lust verliehren, den petlstab mit weib, vnd khündern an die Handt nemen, vnd mit gfahr der anererbten alleinig seligmachenten Religion gar ausser Landts, Ire mehrere wolfahrt suechen, oder thails auch (desperato rerum statu) zu andern noch gefehrlichern vnd desperierten Consilijs sich præcipitiern mechten.

Bitten dahero Eur Churfrtl. Drtl. nochmahlen, dieselbe, als ein hocherleichtister Fürst, wollen bey sich selbst erwegen, was dem Landt vnd vorderist Eur Churfrtl. Drtl. für vnwiderbringlicher schaden wurde daraus eruolgen, vnd in was eüsseriste gefahr, dieselbe, vnd dero hochlöblichistes Churhaus wurden gerathen, wan Geist= vnd Weltliche, die Ritterschafft vnd der gemaine Man, in= vnd ausser der Stött vnd Märckt, durch so instendtig bishero continuierte vnd hinnach noch weiters erhecherte exactionen vnd Steurn, in solche extremiteten khomen solen, daß auch in der eusseristen noth, keiner dem andern mehr helfen khundte, vnd auf ainen in dergleichen fähln trostreichen vorrath, khein Hoffnung, vnd khein mitl mehr vorhanden were, Bitten disemnach auch, mit aller schuldtigster Submission vnd Ehrerbiettung, Eur Churfrtl. Drtl. ganz flechentlich, vnd aufs beweglichist, als es imer sein khan, dafern mit unser jungst einschickten vnderthenigistenErkhlerung, nit miglich ist, Eur Churfrtl. Drtl. yber dero an uns gestelte prætensionen zecontentioniren, wie wür aufs hechste, vnd nichts mehrers wünschen vnd verlangen thuen,

So

So wollen doch dieselbe bey iezt erzehlter der sachen wahrhafften beschaffenheit, vns yber hinnach volgente unsere noch weitere vnderthenigste einwilligung nichts aufladen, sondern vmb würckhliche bezaigung dero gegen vns sovilfeltig contestierten gnedigsten Mitleidens, dieselbe für genemb halten, vnd hierdurch diser miehesamen Handlung, mit dero, von vns selbst aufs hechst desiderierten gnedigstem Contento, das endt machen.

Als erstens thuen wür mit zeruckhstellung aller für vns militierenden behelfen, vns nit alleinig auf die bestimbte neun Jar, zu Hindanrichtung der 150000 fl. Camerguetsbesserung, vnd noch absonderlich zu denen 100000 fl. Zünsgeltern hiemit nochmahln vnderthenigst erkhleren, sondern seindt auch des anerbiettens, zu denen legation- vnd Guarnisons-Vnkhosten, Item auch zu vnderhaltung deren pro assecuratione Imperij reservierten Völckhern (so lang es dieselbe in solcher anzahl zuerhalten die notturfft erfordern würdet) ohne weitere berechnung des vns Vigore des Reichs-Conclusi, betreffenten Contingents iner obgemelten Zeit, vnd iedes Jars insonderheit mit der Summa der 72000 fl. zeconcurriern.

Obwohlen auch der bishero vnder Eur Churfrtl. Drtl. Namen, eingeforderte Aufschlag, sowohln nach inhalt bey dessen anordnung von Eur Churfrtl. Drtl. Herrn Vattern hochlöblichisten angedenckhens selbst gethonner declaration, als insonderheit auch, nach dem gantz vndisputierlichen begrif unser vnderschidlichen Freyheitsbriefen, vnd in Crafft derselben, erlangten ex-

emptio-

emptionen, von allen dergleichen exactionen vnd belegungen (zugeschweigen alle andere behelfen, so dergleichen Aufschlags halber, auf dem Landtag 1542. vnd hinnach 1568. vorkhomen, vnd was daryber von denen regierenten Landtsfürsten in Irer, auch Irer Erben vnd Nachkhomen Namen für verbündtliche, vnd aufs khröfftigst clausulierte assecuration vnd versicherungen ervolgt seindt) nichts anders als ein Landtschafftgefehl, und dasselbe auch gar vngewiß ist, Darbey, wie bey all andern gefählen, vill mehrers ein ab- als ein zuegang zugewarthen, vnd wir es aus denen ierlichen Rechnungen khunden demonstriern, daß derselbe souil, als die proportion deren an vns begerten anderthalb Millionen betrifft, von villen Jarn zuruckh niemahls ertragen hat, So wollen wür jedoch auf unserm dessentwegen negst gethonen vndertheniglsten anerbietten sogar nit persistiern, sondern vmb daß wür in allem zu einem endlichen schluß gelangen khünden, gegen Eur Churfrtl. Drtl. vns dahin noch weiters offeriern, yber die iungst benambste Million, noch 200000 fl. an dero zünsbahren Capitalien, gegen yberlassung dises Aufschlags auf vns zunemen, In diser gleichwohlen auch zu Eur Churfrtl. Drtl. gesezten vnderthenigsten hofnung, daß dieselbe nunmehr mit so nambhafft vermehrten einwilligungen, sich werden gdist begniegen, vnd vns ein mehrers nit aufpurden lassen, als was zuertragen die verhoffente möglichkheit ist, vnd dahero vmb souil mehrers mit allen andern extraordinari belegungen, Aufschleg vnd Steurn, vns vnd unsere Unterthonnen verschonen, Ingestalten sich noch mehrers nach der Handt zaigen wirdet, daß, obschon der allmechtig

mechtig

mechtig Gott dises Landt vom Khrieg, vnd andern dergleichen vngelegenheiten würdet gnedigelich behieten, darauf dan alle unsere bishero gethonne einwilligungen gestelt, vnd fundiert seindt, werden wür yedannoch mit anwendung aller unser miehe, fleiß, eusser vnd sorgfalt genueg zuthuen haben, daß wür mit Hindanrichtung diser iezt von neuem ybernommen, vnd vorhero obgehebten andern, vnd nit geringen purden, aller orthen volgen, vnd vorderist Eur Churfrtl. Drtl. (wie es bishero beschechen ist) von einer zur andern Zeit all volstendtige Satisfaction laisten khinden.

Im fahl dannenhero (unser besserer Hofnung zugegen) noch etwas zu Eur Churfrtl. Drtl. völliger begniegung ermanglen solte, welches doch nit vill wurde sein khinden, weilen wür vast alles, was in dero an vns abgelaßnen Churfürstl. proposition enthalten ist, haben eingewilligt, noch darzue, vnderschidlich dargegen gehebte prætensiones ausgestelt, damit Eur Churfrtl. Drtl. in allem, unsern vnderthenigsten Respect verspüren mögen, So stellen wür es gleichergestalten auch, zu dero gdisten wilkhur, vnd belieben, ob dieselbe, vmb erraichung dero verlangenten mehrern Satisfaction, wollen etwas gewiß auf das weisse Pier verordnen, als welches ohnedas bey ieziger wolfaile des Waizens, in zimblichen hochen werth ist, gleichwohlen bey dessen aller orthen im Landt bekhandten grossen Verschleiß, ein solches reichlich ersetzen wurde, was etwan noch mehrers von vns mechten Eur Churfürstl. Drtl. desideriert vnd verlangt haben.

Souil

Souil nun schließlichen die zu Bestreittung deren vns selbst betreffenten purden nothwendig erforderte mitl betrifft, khünden wür aus denen bey vorigen Landtegen bereits mehrers ausgefiehrten vrsachen kheine sicherere vnd zuelenglichere mitl finden, als die bishero seindt practiciert worden, In= vnd ausser Landts wenigere aprehension verursachen, vnd also leichter darmit fortzukhomen ist, Disemnach weren wür der vndertheinigsten vnd ganz vnuorgreiflichen mainung, daß neben continuation der Aufschlagsgeföhl die notturfft sein werde, die ienige, welche gemanier löbl. Landtschafft nit zuegethon seindt, durchgehent mit einer ganzen Landtsteur zubelegen, wie wür dan auch vmb abhelfung deren darwider einkhomnen Beschwerten gleichergestalten des vorhabens weren, durch gewise deputatos (wie es bey allen vorherigen Landtegen beschechen ist) ein neue beschreibung vorgehen zlassen, Alsdan sich erst zaigen wirdet, wie weit man sich auf dise gefehl verlassen khünde, vnd damit wür nun auch zu abfiehrung diser schweren purden selbst die Handt anlegen, Haben wür vns verglichen, hierzue jedes Jars, in denen negst volgenten neun Jarn, so lang es die vnumbgenckhliche des Landts notturfft erfordern würdet, mit denen zwey dritln des vor etlichen Jarn ybernomnen quanti zeconcuriern, welches jedermenigelich, der in vnsern sachen informiert ist, nit anderst als für ein ganz erkhleckhliche Concurenz halten würdet, nit alleinig, wegen vnser wider dergleichen belegungen habenten Freyheiten vnd priuilegien, sondern daß vns auch bey allerseits entgehenten mitln, dieselbe zuerschwingen so leicht nit ankhomen würdet, gstalten notorium

ist,

ist, mit was für einem starckhen schuldenlast, die Clöster vnd Stüffter, auch die Stött vnd Märckht, hin vnd wider beladen, vnd deren ebenfahls vom Ritterstandt vnd Adls gar wenig befreut seindt, Also daß deren etliche, gar nichts zuuersteurn hetten, wan Sye Irem Standt competierente sustentation, vnd deren obhabenten schuldenlast à parte halten, vnd das ybrige erst vnder das steurbahre Vermögen einrechnen, vnd computiern wurden, Yber dises ist es auch ohne weiters erzehlen, ein allerdings bekhandte sach, was die dem Ritterstandt vnd Adl incorporierte, vmb allecundierung Irer profession, für schwere, vnd vnuergleichlich weit mehrere purden, als andere insgemain, auf dem hals haben, Ire Khünder nit allein in denen Studijs, sondern hinnach auch vmb erlehrnung der adelichen Exercitien khostbahr vnderhalten, vnd nachdeme dieselbe mit Hofdiensten accomodiert worden seindt, Inen vmb ausfiehrung Ires standts imerdar mit hilfgeltern an die Handt gehen, vnd assistiern miessen, Also daß ein ieder aus vns, geist- vnd weltlichen standts, bey ieziger so geltclemen Zeit, schon genueg zuthain hat, daß Er sich, vnd seine zuegehörige, dem standt gemeß, hinbringen, zugleich die obhabente purden gebürent abtragen, vnd des schuldenmachens enthalten khan.

Weilen nun auch von disem emolumento, so durch die vns vnderschidlich communicierte Reichsconclusa intentiert würdet, indifferenter ieltermeniglich, vnd sowohlen die Geistliche, als die weltliche participiern, So sechen wür nit, wie sich eines gleichmessi-

messigen proportionierten Beytrags khinde der Clerus sæcularis eximiern, sondern indeme fast alle im Erzbistumb Salzburg sich bishero hierzue bequembt vnd accomodiert haben, welches unzweiflich auf des Herrn Metropolitani Hochfürstl. Gnaden anweisung vnd Beuelch beschechen ist, Also ersuechen wür auch Eur Churfrtl. Drtl. durch dero aller orthen hochuermögente mitl, ein solches ebenfahls bey andern Herrn Ordinarijs zur richtigkeit zu bringen. Vnd gleichergestalten gegen denen ienigen, so vns nit incorporiert, noch auch deroselben würckhliche Rhät seindt (als zu denen wür vorhin das guete vertrauen haben, daß sye sich der Inen selbst am besten bekhandten schuldtigkheit nit entziechen werden) bey allen dero Curfrtl. Tribunalien die vnmaßgeblichste Verordnung zethuen, daß hierinfahls ainicher procefs nit werde verstattet, sondern im gegenspill allen nachgesezten Obrigkheiten ernstlich auferladen, daß vmb ersechung des Hinderhalts, die, yber deren hinderlaßne Erbschafften aufgerichte Inuentarien unsern Bedienten auf iedes anmelden communiciert werden.

Bey disem allem ist vns auch weiters zu gemieth gangen, daß weilen die wider das Tabackhtrinckhen, wegen daraus vnderschidlich eruolgten vngelegenheiten ausgeferttigte Mandata bishero wenig gefruchtet haben, mechte etwan mehrers hierzue verhilflich sein, wan auf den Centen des besten vngefehr 10 fl. vnd des schlechtern halb souil determiniert vnd versiegt wurde, daß bey dessen würckhlicher Confiscation, ein ieder schuldtig sein solle, unsern iedes orths aufgestelten Grenitzbeambten, gleich bey der einfahrt, denselben anzemelden,

melden. Andere zwar, deren vnderschieliche vns beygefallne mitl, haben wür wegen deren schlechten eintintreglichkheit, vnd daß dieselbe ohne sonderbahre apprehension vnd daraus entstehenten Lamentationen nit woll angestelt werden mögen, für räthlich nit ermessen khinden, Sondern vnd damit auch dem gemainen Man, yber die Ime auferlegte purden, etwas zum Trost vnd Consolation erfahren thue, So ist an Eur Churfürstl. Drtl. hiemit ebenfahls unser vnderthenigste bitt, die geruehen Ihro gdigst gefahlen zelassen, vnd zunersiegen, daß die Scheiben Salz, in gleichem werth, denen In- vnd Auslendern abgevolgt werde, als welches ohne Eur Churfrtl. Drtl. schaden vnd verlurst würdet gar woll sein khinden, Absonderlich auch in denen sachen, so des Landts wolfahrt eigentlich angehen, zu vns, als dero vnderthenigisten Landtstendten das mehrere verthrauen zesezen, weilen unser pflichtschuldtigiste Threu, Ehr, Guet vnd Blueth, am maisten darbey interessiert ist, vns daryber mit unsern vnderthenigsten bedenken anzehören, vnd alsdan ex pleniori informatione desto völliger vnd bestendtiger darinen zeschliessen, dem vngleichen Concept (welches von niemandt andern als unsern Mißgönern ist tentiert worden, Eur Churfrtl. Drtl. zeinprimiern) als ob zu der gebettnen mehrern accomodation in dero Khriegs- und andern Diensten, sovil Qualificierte nit verhanden als zewünschen seindt, eintweders khein gehör zegeben, oder die sach zu mehrer ausfiehrung vnd prob khomen zelassen, auf welchen lestern fahl sich des mehrern bezaigen würdet, daß sogar auch der wenigere thaill deren so zu dergleichen Diensten vnwidersprechlich die genuegsambe

 Qua-

Qualiteten haben, nit ist accomodiert, sondern Inen die Auslender (obwohlen dieselbe auch mehrere Charge gegen dem feindt niemahlns bedient haben) seindt præferiert worden, Wür wollen weiters nit anregen, was in negst vorgangnen Khriegszeiten für ein nambhaffte anzahl aus underschidlichen diß Landts bekhandten adelichen Familien, dem lieben Vatterlandt, vnd Eur Churfrtl. Drtl., auch dero hochlöblichsten Churhaus zu Diensten, Ir Leib vnd Leben aufgesezt, Vnd daß auch Eur Churfrtl. Drtl. Herr Vatter ꝛc. zu denen vornembsten legationen vnd verschickhungen iederzeit von dergleichen Familien yemandt adjungiert haben, vmb daß Sye sich hierdurch zu noch weitern verrichtungen vnd functionen mehrers qualificiert machen khinden, Vnd versichern darbey auch Eur Churfrtl. Drtl. vnderthenigist, daß vmb gleichmessiger bezaigung unser vnderthenigsten Threu vnd deuotion zu Eur Churfrtl. Drtl. vnd dero hochlöblichisten Churhaus, wür ebenfahls nichts mehrers, als gleichmessige occasiones desideriern vnd verlangen thuen, Inmitls aber will sich gebüren, vmb die bereits eruolgt gdiste extension der nidergerichtbahrlichen jurisdiction yber die frembte Lechenguetter (in der formb vnd weis, wie dieselbe von dem leztern Landtag hero, obseruiert worden ist) hiemit auch Eur Churfrtl. Drtl. vnderthenigsten Danckh zuuermelden, vnd stellen zegleich zu deroselben noch weiters unser vnderthenigste Hofnung, dieselbe werden vns nit alleinig yber obiges, sondern auch yber die von allen drey stendten eruolgente noch absonderliche Grauamina, dero gleichmessigen gdisten wilfahrung Hilf vnd Protection mitsein, vnd in dem vnuerruckhten

standt

standt dero Churfürstlichen Hulden vnd Gnaden vns noch ferners halten, vnd erhalten, als die wür, negst unser vnderthenigsten anbeuelchung, yederzeit auch, nach anweisung der in vns verbleibenten Obligation vnuerenderlich sein, vnd verbleiben werden.

Eur Churfrtl. Drtl.

München 2. Februarỹ 1669.

Gethreu = vnderthenig = diemietig gehorsambiste von allen 3 Stendten beder dero Fürstenthumben Ober = vnd Nidern = Bayrn ieztmahls alhier versamblete.

Protokoll und Erklärung.

Der dreyen sambentlich alhie anwesenden Ständten, auf die an Jro Churfrtl. Drtl. weiters verfasst, vnd auf gemainer Statt = Rhathaus abgelesne Schrifft, den 3. Febr. A. 1669.

Praesentibus.

Jhro Hochwürden vnd Gnaden Herrn Prälatens von Fürstenzell.

Jro Gnaden Herrn Hanns Ferdinand Albrecht Grauen von Preising ꝛc.

Jro

Jro Gnaden Herrn Hanns Eberhardt von Muckhenthall ꝛc.

Und Philippen Em̃ersperger Burgermaisters zu Burkhausen.

Prälaten = Standt.

Der Stand der Herrn Prälaten auch Stiffter, hetten sich zwar in diemueth versechen, es wurden Jr Churfrtl. Drtl sich mit dem Jenigen, was nechstens bewilliget worden, genädigist befridigen lassen, weillen sich aber ein löbl. Ausschuß, auf ein mehrers resolviert; Als thuet diser Standt disen weiteren Aufsatz, wie selbiger wohl erwogen, approbiren, weillen aber in denen von disem Standt übergebenen gravaminibus klar dahin zeigt, daß die Steuern ie unerträglich, Als will Jhme diser Standt die vor disem schon gebettene Unerträglichkeit reservirt, vnd vm die abhelffung nochmahlen gebetten, und sich der gehebten Müehewaltung bedanckt, vnd wie vormahls sich in Genaden befolchen haben.

Ritter = Standt.

Was Jhro Churfürstl. Drtl. unser gdister Churfürst, vnd Herr ꝛc. auf das, eines löbl. Ausschuß gethonnes Anerbietten, weiters sich gdist resolviert, und begehrt, daß man nemlich sich mit vorigen offertis nit habe einuerstehen, sondern in der quadruplic auf ein mehrers eingelassen, ist ablesent mit mehrern, und zu genüegen

nüegen vernohmen. Dieweil aber der Standt der Grafen, Ritterschafft, und Adl die sach also wohl überlegt befunden, Als haben sye darwider nit einiges Bedencken, sondern thuen sich der dißohrts gehebten Müehewaltung, vnd Verfassung der Schrifft in Genaden bedanckhen.

Sonsten bitten die jenigen aus der Ritterschafft, so in dem grossen, und klainen Ausschuß nit begriffen, wan es zur Verordnung komen soll, daß man aus denselben, theils, wie es in der Auswählung auch beschechen, nehmen, und obangeregter Ritterschafft übergebene gravamina neben andern Jhro Churfrtl. Drtl. überreichen wollen.

Burger - Standt.

Gegen einem löbl. grossen Ausschuß bedanckht sich ingleichen der groß gehebten Müehe, vnd angewendten Fleiß halber, und hat über das ienige, was in Nahmen aller 3 Ständt zu Papier gebracht worden, (ausser was wegen der Steuer angeführt worden) daß nehmlichen die volgende 9 Jahr zwey Drittel gereicht werden sollen, bey welchen es zwar auch dieser Standt verbleiben lasset, iedoch unbegeben der bereith wegen der unproportionierten Steueranlag zu Papier gebrachten gravaminum, und daß jedannoch inhalt der gdisten Churfl. Propoſition eine proportionierte neue Steueranlag Reſpectu eines ieden Standts gegen dem andern und nach gestaltsambe iedes ohrts abgenohmenen vermögens gemacht werden solle. Thuet sich hierüber zu be-

beharrlichen Gnaden befehlen, und bittet nochmahlen um die würckliche Entlassung.

Landesfürstl. vierte Hauptschrift.

Es haben zwar Jre Curfrtl. Drtl. in Bayrn ꝛc. unser gdister Cur-Landtsfürst vnd Herr, sich gänzlich verse-chen, es wurden dero liebe getreue Landtstendt yber Jre vnlengst erthailte endliche, vnd vnuerändeꝛliche Erclärung, bey welcher Sye es nach ietzigem standt der sachen noch, vnd ain für allemahl verbleiben lassen miessen, sich zu deroselben gdisten erkhandtnus vnd Satisfaction gantz wilfehrig vmb souil mehr bezeigt vnd erclärt haben, Zumahlen ia Jre Curfrtl. Drtl. in solch Jrer Schlußschrifft von denen in erster proposition enthaltnen gantz billigmessigen, vnd zu kheinem andern end, als des gemainen Vatterlandts vnd der Stendt selbst aignen wolfahrt, angesechenen begern, vmb ein merckhliches gewichen, vnd solches aus Landtfürstl. Güetigkheit, zu etwelcher Subleuation Jrer lieben getreuen Ständt vnd Underthonen auf sich selbsten genomen; Dieweilen iedoch hechstgedacht Sr. Churfrtl. Drtl. anstatt verhofften völligen wilfehrigkheit ein nochmalige lange schrifft mit widerhollung des vorigen, eingeschickt worden, so thuen Sye sich hierybeꝛ weiters in aller Khürze, vnd zum lezteumahl nachuolgenter gestalten erclären.

Als erstlichen bleibt es bey der bewilligten vnd allbereit zu gdisten Danckh angenommen Camerguettsbesse-

rung

rung der Ainmahl Hundert Funffzig Tausent gulden, Und ist ainmahl gewiß, daß dise raichnus, es werde dieselbe gleich genent wie sye immer wolle, nirgents anderstwohin, als zu der Rhät vnd bedienten-besoldungen, vnd also zu des gemainen Vatterlandts, vnd der Stendt selbst aignen guetem verwendt würdt, vnd doch bey weitem nit erkhleckhlich ist, wie dan die in Gott ruehende Curfrtl. Drtl. schon in ao. 1612. bey weit bessern Jahrn vnd standt des Fürstl. Camerguets eine beyhilff zubegern für billich erachtet, vnd dahero hechstgedacht iezt regierender Curfrtl. Drtl. vmb souil mehr vnuerhofft vorkhombt, daß in disem Puncten, darin Sye doch khein vermehrung, sondern die plosse Continuation begert, souil repliciert würdt.

So geraicht Iro anderns, die abermahlige bewilligung der Ainmahlhundert Tausent gulden beyhilf zur Zünszahlung gleichfahls zu gdistem Danckh, vnd heten Ire Curfrtl. Drtl. wünschen mögen, daß die ienige mitl, darauf dero in Gott ruehendten Herrn Vatters, vnd Frau Muetter Curfrtl. Drtl. Drtl. hiebeuor angetragen haben möchten, also ersprießlich weren, daß Ire Curfrtl. Drtl. dero lieben getreuen Landtstendten mit diser ausuechung heten verschonen khönden, indem aber gleichwollen vnwidersprechlich wahr ist, daß dise vnder den vorbeygangnen Khriegs-Jahren aufgenommne Zünsgelter zu rettung vnd Conseruation des lieben Vatterlandts von vnsäglichen villen der Khriegsvölckher feindt- vnd freindtlichen betrangnussen würckhlich verwendet worden, So khönden dieselbe eben nit begreiffen, warumb dero liebe getreue Landtstendt, in Ire

guet-

guetwilligen bishero iedesmahls zu gdistem Danckh er-
kheuten beyhilf, so gar khein nattürliche billichkheit,
wie es doch an der sach selbst ist, agnoscieren wollen.

Die leztere drey puncten der Legations-Quar-
nisons- vnd der Völckher vnderhalts vncosten betreffend;
Darfür dero liebe getreue Landtstendt insgesambt, vnd
yberhaubt Zway vnd Sibenzig Tausent gulden jähr-
lich entrichten wollen, Da erinnern Jre Curfrtl. Drtl.
nochmahlen, daß es wegen der ersten beeden Posten,
nemblich der Legations- vnd Quarnisons-Vncosten, ein
beim Reich ausgemachte sach ist, die Sye vnder dem
Vorwandt der Landtschafftl. Privilegien, darin von
Legations- vnd Quarnisons- vncosten gleichwohlen
nichts zufinden, nit ändern oder in Zweifl stellen lassen
khönden, heten auch von dero lieben getreuen Landt-
ständten vilmehr einen Danckh, als die difficultierung
verhofft, weil Sye von dem præterito abstrahirn, vnd
ratione futuri das wenigere für das mehrer nemen,
indem Sye sich mit Fünffzig Tausent gulden befridigen
lassen, vneracht solche notorie vmb ein merckliches
weiters hinaus lauffen werden. Gleiche mainung hat
es mit der Völckher Vnderhalt, indem Jre Curfrtl.
Drtl. allein zu verschonung dero von Gott anuerthrau-
ten Landt und Leuth der proportion nach ein weit
mehrers, iedoch ohne khonfftige Consequenz yber sich ge-
nomen, als dero liebe getreue Landtschafft in plossen
Landtsdefensionssachen (so doch dise nit, sondern meh-
rern thails ein Reichssach ist, darin der Landtschafft
Jrer selbst aignen öfftern Erkhandtnus, vnd dem wis-
sentlichen Herkhomen gemeß das Solidum obligt) de-
roselben yemahln zuemuethen dörffen. De-

Dieweilen nun die differenz zwischen Jr Curfrtl. Drtl. begern, vnd dero lieben getreuen Landtstendt bewilligung ploß in Fünffzig Tausent gulden bestehet, so wollen Jr Curfrtl. Drtl. darfür halten, man werde mit den gewöhnlichen Landtschafftlichen gefähln, benorab da andere ybermessige vnd vnnothwendtige Ausgaben, als etwan mit ringerung vnd einziechung der Landtschafftl. Besoldungen rc. abgestelt wurden, auch zu bestreittung diser Oblag, darauf Jr Curfrtl. Drtl. vnuerånderlich bestehen, noch woll gefolgen khönden. Solten sich aber ye die Landtschafftl. Mitl, nach ersechung der Rechnungen, in soweit nit erkhleckhlich bezeigen, Vermeinen Jre Curfrtl. Drtl. den leichtisten, vnd ertreglichisten weeg zusein, daß zu yberhebung der armen Underthonnen die zünsungen von allen, sowol bey deroselben, als Landtschafftl. Zahlåmbtern aufligenten Capitalien, ohne vnderschiedt, Sye gehören gleich zue, wem sye imer wollen, decimiert, vnd solcher zechenter thaill zu ersezung diser Fünffzig Tausent gulden verwendt wurde, welcher gleichwohlen beyleiffig in die Vierzig Tausent gulden ertragen, vnd also ein mehrers nit yberig sein, als daß von dem Landtschafftl. Vorrhat, noch in die Zechen Tausent gulden darauf erstattet wurden, so auch darumben nit sonders beschwerlich sein khan, weil der Völckher vnderhalt auf khein bestendtiges angesechen, sondern nach derselben eintweders völliger dimission oder reduction dises, oder die völlige Zway vnd Sibenzig Tausent gulden für sich selbst fahlen werden.

So

So ist viertens Jr Curfrtl. Drtl. intention niemahlen anderst gewesen, als daß gegen yberlassung dero halben neuen Aufschlags, dero liebe getreue Landtschafft an Capitalien souil yberneme, als durch solche Aufschlagsgeföhl verinteressiert werden kann, Dieweil sich dan auf weitere Calculierung, nach inhalt der beylag, souil zaigt, daß nach sechsjerigen Computo ermelte aufschlagsgeföhl ein Jar in das ander sich auf die Siben vnd Sechzigtausent gulden belauffen, so seindt Jre Curfrtl. Drtl. der gdisten Zuuersicht, es werde dero liebe getreue Landtschafft an ybernamb des proportionierten quanti, als ain Million, dreymahl hundert, vierzig Tausent gulden Capitalien weiters khein bedenkhen, vnd solchemnach auch diser puncten sein volständtige richtigkheit haben.

Belangent schließlichen die zu bestreittung diser Oblagen vorgeschlagne mitl, da haben Jre Curfrtl. Drtl. billiche vrsach, weil es sonst niemandt thuet, für den armen Man aus Landtsfürstl. Güette, sorg zutragen, damit gleichwohln auch derselbe bedacht, vnd Jme sein purdt souil, als nur imer möglich, geringert werde; Es ist Jro derowegen nit zuwider dero lieben getreuen Landtschafft vorschlag nach, für diß Jar auf das weisse Pier ein solche erhöcherung des Preiß, die dem Computo nach, von vierzig in fünffzig Tausent gulden ertragen möcht, allein zu dem endte, daß solches dem armen Man zu guetem khome, vnd derselbe mit einem geringen Zuesatz von Landtschafftl. mitln, bey konnfftiger Steuranlag, wo nit mit ainem dritthaill, wenigst mit einem Quart subleviert werden möge;

Vnd

Vnd lassen es Jre Curfrtl. Drtl. dahin gestelt sein, daß zu einfiehrung einer æqualitet, so in allen oblagen die rechte Cinosur vnd richtschnur billich sein soll, eine neue güetterbeschreibung mit gsambter Handt (weil sich nit gebührn will, Jre Curfrtl. Drtl. als Landtsfürsten, deme auch die Vnderthonnen maistenthails mit grundt vnd poden, vnd omni Jure zugehörig, daruon auszuschliessen) fürderlich vorgenomen werde, daryber sie dan dero lieben getreuen Landtstendt rhätliches guettachten erwarthen, wie, vnd zu was zeit solches werckh anzugreiffen, ob nur eine, oder mehr Commissiones abzuordnen, was den Commissarijs für ein Instruction zuerthaillen, vnd was Sye Jrerseits für persohnen zu adjungiern gedacht sein mechten, bis aber solches geschicht, hat es bey dem alten fueß sein verbleiben. Die Landtstendt aber selbsten, werden sich Jrer bewilligung halber vnder einander auf ein solche æqualitet zuuergleichen wissen, daß sich kheiner der vngleichheit halber zubeschwern vrsach habe.

Wegen des weltlichen Cleri wollen Jre Curfrtl. Drtl. bey den Herrn Ordinarijs daran sein, daß Jnnen an beytrag Jrer schuldigkheit khein weiter einhalt erzaigt werde; wie dan auch die widerhollung der vorigen Beuelch vnd decreten an alle Tribunalien geschechen soll, daß wider die ienige, so den dreyen Stendten nit zuegethon, auf verwaigerung der schuldtigkeit, ohne procefs, mit der Execution verfahrn werde, die Edirung der Inuentarien aber halten Jre Curfürstl. Drtl. in villweeg beschwär- vnd bedenckhlich, auch den Rechten nit allerdings ähnlich vnd gemeß zusein, wan aber

aber dero liebe getreue Landtschafft für guet vnd nuz-lich befindet, wie es an sich selbst ist, daß ein gebott oder Statut gemacht werde, khonnfftig ohne einigen vnderschidt der Persohnen kheine Capitalia mehr für pfandtmessig zuerkhennen, es seyen dan dieselbe vor ordentlicher Obrigkheit, vnd in specie von den adelichen persohnen bey den Regierungen, vnd dem Hofrhat insinuirt, vnd in ein ordenliche Matricul eingetragen worden, so würdt man gar leichtlich auf den Steurverhalt khomen khönden, weil die ligente güetter sich ohne das nit verbergen lassen, vnd es gemainigclich nur (wie in dero lieben getreuen Landtschafft leztern schrifft woll vermerckht würt) vmb verhellung der einkhomen von aufligenten Capitalien zethuen ist.

So wollen Jre Curfrtl. Drtl. nit weniger den eingerathnen Aufschlag von dem Tabackh, souill dessen in dero Landten consumiert würdt, einfordern, vnd zu dero lieben getreuen Landtschafft liffern lassen. Auch die Vnderthonnen im Landt mit der Saltzabgab, wie es ohne das schon vorhero gemelter massen ausser der Weinfuehrleith beschechen, durchgehendt gleich halten, vnd vorher gdist augebottnermassen, die Landtleith, vnd sonderbar die von der Ritterschafft vnd Adl, eines yeden Qualiteten nach, zu Khriegs= vnd andern Diensten accomodiern, auch in Missionibus, vnd andern dergleichen functionen vnd verrichtungen gebrauchen lassen. Welches alles Jre Curfrtl. Drtl. dero lieben getreuen Landtstendten also zu Jrer schließlichen maßnung hiemit anfiegen, vnd sich hiemit gnedist versechen wollen, Sye werden die Aiinmahlhundert vnd

Fünff=

Fünffzig Tausent gulden Camerguetsbesserung, dan die Ainmahl Hundert Tausent gulden Zünszahlungs-Beyhilff, vnd Fünffzig Tausent gulden für den Legations- vnd Quarnisons-Vnterhalt, zu Quartalln eingethailt, Die Zway vnd Sibenzig Tausent gulden aber zu verpflegung der Völckher iedes Monat mit Sechs Tausent gulden richtig abfiehrn, Dargegen gleichwohln Ire Curfrtl. Drtl. des erbiettens, an den lesten Monat-Zahlungen die Vierzig, in Fünffzig Tausent gulden, so der erhecherte Pierpreis ertragen mecht, abziechen zlassen, Verbleiben darbey dero lieben getreuen Landtstendsten, in erwarthung Irer endlichen wilfahrung mit Cur- vnd Landtsfürstl. Gnaden wolgewogen.

München den 6. Februar ao. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst.

C. Mair.

Extract

Aus denen Khürzen, was der Extraordinari Aufschlag ab allerley getranckh vnd Fleischwerch, in hernach vermelten Jaren, Ober- vnd Vnderlandts ertragen hat.

	fl.	kr.	hl.
Anno 1661. inhalt Khürze	76816.	2.	21½.
1662.	62781.	5.	15½.
1663.	60913.	6.	9.
1664.	68659.	6.	21.
1665.	70493.	3.	19½.
1666.	73838.	3.	9½.
1667.	74293.	5.	18.
1668.	73424.	—	20½.

De-

Designation.

Was in nachuolgenten Jarn, in den vier Rentämbtern an neuen Aufschlagsgeföhln, dem Churfürstl. Khriegszahlamt erlegt worden.

	fl.	kr.	dl.
Anno 1662.	61380.	6.	5.
1663.	56430.	26.	1.
1664.	67971.	17.	3.
1665.	72025.	30.	4.
1666.	74261.	59.	1.
1667.	70903.	4.	6.

Vorstellung der Stadt Burghausen an den Landtags = Ausschuß über Beeinträchtigung im Range, und ihre Ausschließung von der Verordnung.

---

ic. ic.

Nachdeme Wür vernehmen müessen, daß auf ietzig ausgeschriebnen, und noch wehreuten Landttag, unsere darzue abgeordnete, sowohl der Stadt Landsperg, als Wasserburg nachgesetzt worden, und zwar allein darummen, weillen solches in denen vor disen gehaltenen Landttägen auch also geschechen sein solle; Als befünden Wür uns daran aus folgenten Ursachen nit unbillich beschwert.

Und

Und Erstlichen zwar ist dise Stadt Burghausen, wornon sowoll die löbl. Regierung, als das gantze Rentamt den Namen hat, wie Landtshut, vnd Strauhing für ein Haubtstadt zuhalten, allermassen auch von Weyl. Ihro Churfrtl. Drtl. Hertzog Maximilian in Bayrn ꝛc. unserm gnädigsten Herrn, vnd Churlandts-Fürsten hechstseel. Angedenkens, sonderbahr in denen ao. 622. ausgeferttigten gedruckhten Mandaten expresse also genent, sogar der Stadt Ingolstadt vorgesetzt, vnd gleichwohl unsers wissens (ausser dises Fahls) anhero niemahlen in einiches disputat gezogen worden, gestalten dann auch dieselben in ao. 643. des vorgangs halber ein solch genädigistes Decretum ergehen lassen, daß der Amtsburgermaister in allen sich begebenten Fählen, vor dem ältisten Regiments-Advocaten die præcedenz haben, und die andere durchgehent, doch also eingetheilt gehen, daß allzeit dem Burgermeister die Rechte, vnd dem Advocaten die lincke Hand frey bleiben solle. Zudeme man bey diser Stadt von langen Jahren hero iederweillen den Titl (Edl) hergebracht, und ist wie andere Hauptstädt des Rentmeisterischen Umritts befreyt. So haben auch kraft unterm dato 22. 7ber nächst verwichenen 1668isten Jahrs ausgangenen Churfürstl. genedigisten Befelchs, die Burgermaister alda sowohl als zu Landtshut, vnd Straubing, welche, wie die formalia lauten, entweders Geschlechter sein, oder doch solchen zum thaill gleich geachtet werden, über ihre Contract, vnd Porgschaften valide zuefferttigen, inmassen seithero bereith also exercirt- vnd dabey gelassen worden.

Seithemahlen aber weder die Stadt Landtsperg, noch Wasserburg, dergleichen Prærogativa vorzuschreiben, oder sich hierinfals des geringsten zu rüehmen haben, Wür ihnen auch in ein = noch andern nachzugehen, oder den Vorzug zulassen keineswegs weder schuldig, noch geständig sein könnten, noch werden. Danenhero gelangt an Eur Hochwürden, Gnaden, Streng, vnd unsere grogl. Herrn, unser Unterthenig = vnd gehorsames Bitten hiemit, dieselben wollen aus obig angezognen hoffentlich hierzue wohl erheblichen, vnd mehr andern motivis gnädig, vnd grögl. erkennen, vnd für beständig schlüessen, daß Wür, vnd unsere Abgeordnete, der Stadt Landtsperg, vnd Wasserburg, noch in disem, wie in andern folgenden Landttägen vorgesetzt werden.

Und fürs Andere, zumahlen so wenig Wür alhiesige Burgermeister, als auch die andere innere Raths = verwahnte, das gantze Jahr für unsere grosse Mühe, vnd Ungelegenheit mit so oft = vnd villfältiger Raths = besuchung, obhabenter Aemter, vnd Verwaltungen, auch dadurch verabsaumung des unserigen, nit einigen Recompens - oder Nutzungen, wie etwann bey andern Städt = vnd Märckten, sondern nur schwere Sorgen und Verantworttung haben, derentwillen sich dann hiesigen ohrts verhandene qualificierte Persohnen, vnd tauglich gute Subjecta dem Rhat villmehr zuentziehen, als darein sich zubegeben verlangen, folgents auch mit Besetzung der verrechneten Aemter, und andern Gemeinnutzungen, Administrationen desto schwerlicher forthzukomen, hingegen zum Theil wissen, und vernehmen,

daß

daß die Herrn Burgermeister zu München nit allein bis anhero zwey verordnete Stellen, deren doch eine, anjetzt auf hiezeitliches Ableiben Herrn Burgermeisters Ridler seel. vacirent worden, sondern auch neben dem Landtschafts = Zünszahlmeister, Landtsteur = und Landtaufschlagamt, die übrige Rhats = Verwandte, auch noch mehr andere Landschaftliche Dienst gehabt, vnd noch haben, nitweniger zu Ingolstadt, neben vill andern ein Rechnungsaufnehmeraunt ist.

Als bitten Wür gleichfals gantz undertheniq, vnd gehorsamlich, Eur Hochwürden Gnaden, Streng = vnd unsere Grogl. Herrn geruhen uns, gleichwie andere Haubt = vnd Regimentsstädt Landtshuet, vnd Straubing, mit ebenmässiger Stell eines Verordneten, nunmehr würcklich zu begnaden, und also dermahlen vf jetzt albereith erfolgte vacatur, unser damit vor andern, bey nächst konftiger Ersetzung der verordneten Stellen, sodan mit zuleg = und verleichung der andern Landschaftlichen Aemter und Diensten mehrers vf die meritirte Rhatsverwahnte, als andere fremte Persohnnen hinfüro in Gnaden, und Grogl. zugedencken, wordurch alsdan mehrere Gerichtserfahrne, vnd qualificirte Leuth auf die Rhatsstellen trachten, vnd sowollen den gemeinen Nutzen, als Ihr Churfrtl. Drtl. vnd löbl. Landschaft = Interesse befürdern zuhelffen, grösseren Lust, vnd Ursach gewünen wurden; gleichwie nun hoffentlich ein = so anderes der Billichkeit gemäß zu erkennen seyn wird, und Wür in beeden puncten, und untertheniqen Anlangen gdig gewehrlicher Resolution zu unsern mehrern Consolation in Gehorsam erwartten,

Als thuen deroselben zu Gnaden, vnd Grogl. uns vnterthänig, vnd gehorsamblich befehlen.

Datum den 1. Febr. 1669.

Eur Hochwürden Gnaden, Streng. und unserer Grogl.. Hochgeehrten Herrn.

Unterthenig, und gehorsame, auch dienstergebene

Burgermaister und Rhäte der Churfrtl. Haubt=Stadt Burghausen.

Des Landtags vierte Hauptschrift.

Genädigister Herr ꝛc. !

Uns ist mit Umbstendten vorgetragen vnd proponiert worden, Wessen Eur Churfürstl. Drtl. sich schrifftlichen yber unsere negst eingeschickhte unterthenigste Erkhlerung resoluiert haben, vnd daß dieselbe auch endlich vnd vnuerenderlich darauf bestehen thuen.

Damit wür dan Eur Churfürstl. Drtl. mit weiterer recapitulierung unser gegenbehelffung nit vergebentlich aufhalten, sondern die von anfang diser Handlung vouierte, vnd hinnach auch vnterschidlich reconfirmierte unser vnterthenigste deuotion vnd Obseruanz

bis

bis zu derselben schließlichen richtigkheit continuiern, Also thuen wür vns (mit vorgehenter bedingnus, daß es unsern Priuilegien vnd exemptionen, auch quonis modo erlangten Recht vnd Gerechtigkheiten, ohne præjudiz vnd vnabbrichig sein solle) hiemit auch vnterthenigst erkhlern, auf die bestimbte neun Jar, nit alleinig die beede Camerguetsbesserungen der Ainhundert Fünffzig Tausent gulden, Item zu den Zünsgeltern Ainhundert Tausent gulden, sondern noch absonderlich die vigore des Reichs-Conclusi zu denen Legation- vnd Quarnisons-Vnkhosten prætendierte Fünffzig Tausent gulden, vnd schließlichen zu vnderhalung deren ex eadem causa reservierten Völckhern die Zway vnd Sibenzig Tausent gulden (so lang es nach inhalt erstermelten Reichs-Conclusi, die notturfft erfordert, darmit zecontinuiern) theils in den vier Quartallen, theils in den monatlichen Fristen, so weith es nach gstalt der eingehenten gefehln möglich sein würdet, abzerichten, daß nit alleinig durch dise ybernomne völlige einwilligung deren an uns gestelten prætensionen, sondern ingleichen auch ab deren richtigen abfiehrung jederzeit Eur Churfrtl. Drtl. alles volstendtige Contento haben sollen.

Nun ob uns zwar etwas schwer vorkombt, den bishero vnder Eur Churfrtl. Drtl. Nahmen eingeforderten Aufschlag, nit allein vmb willen derselbe ein vndisputierliches Landtschafftgefehl, vnd wür dessen abthuezung bereits vnderschidlich vertrest worden seindt, sondern auch vmb daß derselbe gar vngewiß, vnd wie bey andern geföhln mehrers darbey ein Ab- als Zuegang zuge-

zugewarthen ist, sogar im anschlag auf Fünff per cento zu redimiern, So wollen wür doch auch hierinfahls von Eur Churfrtl. Drtl. gdigsten Verlangen vns nit absündern, vnd offeriern vns dahero gegen dessen Hinumblassung an dero zünsbahren Capitalien die ain Million dreymahl Hundert vierzig Tausent gulden, als sovil derselbe der sechsjerigen Calculation nach vngefehrlich verinteressiern würdet, zeyberneṁen, yedoch mit der Condition, die unzweiflich auch dero gdigisten intention gemeß ist, daß nemblich Eur Churfrtl. Drtl. vns dessen aller orthen vertretten vnd schadlos halten, vns auch hinfüro mit dergleichen anstellungen verschonen, vnd in effectu bey deme, was diser sachen halber durch dero hochlöblichiste Vorfahrer mit unsern Voreltern verglichen worden ist, als ein gnedigster Schutz- vnd Schürm-Herr aller unser priuilegien vnd Freyheiten, gdist manuteniern vnd protegiern werden.

Souil nun volglich die zu bestreittnng diser vnderschidlich gethanen einwilligungen, vnd bereits vorhin vbgehebten purden erforderte mitl concerniern thuet, Befünden wür ab Eur Churfrtl. Drtl. gdisten Erkhlerung, daß es dieselbe zwar in der Haubtsach bey dem von vns vnderschidlich gethonen vorschlag verbleiben lassen, Yedoch aber deṅ gemainen Man von der völligen Landtsteur zesubleuiern auf drey absonderliche mitl das absechen gestelt haben, als erstens auf die Restriction unser besoldung, fürs ander auf ein durchgehente decimation deren bey Eur Churfürstl. Durchl. vnd dem Landtschafft-Zünszahlambt verfallenten Zünsungen, vnd dritens auf die beyhilfgelter, so vom erhe-

cherten

cherten Preiß des weissen Piers, diß Jar hinumb, eingehen, vnd dero vorgesteltem Computo nach von Vierzig in Fünffzig Tausent gulden sich belauffen würdet. Derowegen yber ain so anders unsern erforderten vnderthenigsten bericht zuerstatten, submittiern wür es, fürs erste, dero selbst gdigsten Erkhandtnus, ob die besoldung von Vierhundert gulden auf einen ainfachen Verordneten, ainige restriction möge gedulten, sondern neben deme dieselbe von alters also verordnet worden ist, So hat es auch Eur Churfrtl. Drtl. Herr Vatter unser ebenfahls gewester gdister Landtsfürst vnd Herr, die ganze Zeit dero löblichisten Regierung darbey verbleiben lassen, vnd ob zwar einem Anwesenten etwas mehrers ernolgt, So ist doch auch billich darbey zu considerirn, was dieselbe bey den Vorrath vnd Aufschlagsgeföhln, für ein gfahr vnd verantworthung, vnd das ganze Jar hindurch für unlustige vnd schwere Verrichtungen haben, vnd daß sye ratione Irer anwesenten stell, zu einer stetten anwesenheit obligiert vnd verbunden seindt, So hat es der proportion nach ebenfahls mit denen Landt= vnd Rittersteurern, auch andern Landtschafftl. Bedienten ein gleiche mainung, vnd khinden wür darbey Eur Churfrtl. Drtl. zu dero noch mehrern nachricht nit verhalten, daß ob zwar dem geringsten Beambten im Landt, bey denen Churfrtl. Commissionen, obschon dieselbe die schlechtiste parthey= sachen betreffen, des Tags, nach Inhalt der Pollicey= Ordnung, Siben gulden bestimbt seindt, So hat doch von allen Landtschafftl. Bedienten kheiner ein mehrers des Tags als von drey in vier gulden, welche ausser

der

der besoldung kheinem in Zeit seiner Verrichtungen erkhleckhen wurden.

Anlangent fürs ander die durchgeheute decimation deren bey Eur Churfrtl. Drtl. vnd dem Landtschafft-Zünszahlambt eingeheuten zünsungen, Neben deme wür nun die gesambte Stendt (vigore deren auf den vorigen Landtegen mit Eur Churfrtl. Drtl. hochlöblichisten Vorfahrern vorgangnen bedingnussen) von allen dergleichen decimationen befreit seindt, So wollen wür vns auch nit einbilden, daß es Eur Churfrtl. Drtl. für billich werden erkhennen, daß der gemaine Man an seiner Steuer subleuiert, wür hingegen vber den in Crafft unser priuilegien wilkhürlich offerierten beytrag, mit dergleichen decimationibus noch absonderlich oneriert, vnd dißfahls dem wenigst priuilegierten in = oder ausser des Landts gleich gehalten werden.

Bitten darbey Eur Churfrtl. Drtl. gantz vndertheinigist, dero noch weiters referiern zelassen, was im Jar 1633. Zwischen Eur Churfrtl. Drtl. Frau Muetter hechselligisten angedenkhens, in Zeit dero Administration, vnd zwischen vns, ist diser sachen halber tractiert, geschlossen, vnd hinnach aller orthen publiciert worden, was daryber denen in = vnd auslendtischen pensionisten gegen nachsechung deren hinterblibnen Interesse für sincerationes vnd Vertrestungen eruolgt seindt, vnd bey sich selbst gdist zu considerieru, da man ainezto (ohne ainzig antringente hoche noth) wurde daraus schreitten, in was abwürdigung dise Capitalia wurden gerathen, vnd das so theur erworbne

Credit

Credit auf ainmahl zerfallen, Was hierdurch die Handlungen vnd Comercien für einen Anstoß wurden erleiden, vnd wie unmüglich es sein wurde, mit denen Bezahlungen zeuolgen, in Consequenzia ein Hofmarch nach der andern wurde auf die Gandt khomen, auch denen Stött- vnd Märckhten, wie ingleichen dem Standt der Prälaten, welche dergleichen Capitalien anderwerts aufgenomen, vnd hinnach dero Churfrtl. oder dem Landtschafft-Zünszahlambt hinumb gelichen haben, gar zu schwer fallen, wan Jnen bey ermelten Zahlämbtern weniger verinteressiert wurde, als sye Jren Creditorn abrichten miessen, Zugeschweigen daß in dergleichen Capitalien die maiste fondationes bestehen, vnd von denen dauon eingehenten Zünsungen vom maistenthaill der Stött vnd Märckht, auch aus dem Standt der Prälaten die anlagen abgericht werden, Also daß leicht hieraus zeschliessen ist, was dise Neuerung bey Geist- vnd Weltlichen, vnd vorderist bey denen befreiten Landtstendten für Lamentationes, vnd in mehr weeg fü Confusiones vnd Jrrungen verursachen wurde.

Was dan schließlichen die von Eur Churfrtl. Drtl. gdigist anerbottne beyhilfgelter von dem erhecherten weissen Pier betrifft, vnd daß dieselbe Sich gnedigist erkhlert haben, souil als selbige gefehl ertragen werden, an unser lestern Lifferung abrechnen zelassen, Da will sich vor allem gebürn, Eur Churfrtl. Drtl. (wie es auch hiemit beschicht) allen unterthenigisten Danckh hierumben zuerstatten, Allein weillen die Hilfgelter, dem Eur Churfrtl. Drtl. selbst vorgestelten Computo nach, sich so weith nit erstreckhen, daß hierdurch dem

ge-

gemainen Man khinde ein dritl, oder viertl geringert werden, herentgegen wür vns versichert halten, daß sich derselbe, der belegung auf ein ganze steur nit würdet beschwern, wan Er in anderweeg ein Sublevation vnd erringerung der purden erlangt, vnd des bisherigen beytrags zu der rauchen futterey, Serviz-infections-vnkhosten vnd andern in Gravaminibus einkhomnen beschwernussen, khan yberhebt sein, sonderlich auch von den garttenten Soldaten und Stationerern (mit welchen das ganze Gey angefilt ist, ein mehrere Rhue, vnd darbey die Hofnung haben, der Extraordinari Belegungen in sicherheit zestehen, als welche der eingebrachten lamentationen bishero die maiste Vrsachen gewesen seindt, Zudeme auch demselben durch vornembung der neuen Beschreibung geholffen, vnd dardurch ebenfahls der einclagten vngleichheit abgeholffen würdet, Entgegen aber wurde es Eur Churfrtl. Drtl. sowohlen als dem ganzen Land zu grossen præjudiz geraichen, da wür uns der vorräthigen Paarschafft thetten entplessen, vnd vns die mitl so weith entzichen, daß wür weder die durch zuegestandtne vnglickhsfähl betrangte Stendt vnd Underthonnn mit einem trostreichen nachlaß erquickhen, noch auch mit den ybernomnen einwilligungen (wie wür vns dessen bishero beflissen haben) ohne anstandt wurden volgen khinden, Also bitten Eur Churfrtl. Drtl. wür hierýber ganz unterthenigst, indeme dieselbe vns selbst die gdigste anweisung geben, dise von vns bereits mit schuldigster danckhvermeldtung angenomene Hilfgelter, bey unsern lestern Lifferungen abzerechnen, So wollen dieselbe vns der noch weitern Gnadt mit sein, vnd dise

Hilf=

Hilfgelter so lang continuiern lassen, als lang es die notturfft erfordern würdet, zur unterhaltung deren auf den painern habenten Völckhern mit denen ybernommen zway vnd sibenzig Tausent gulden zecontinuiern, Welches bey iñer mehrers anscheinenten Rhuestandt im Röm. Reich verhofentlich auf khein lange Zeit würdet hinauslauffen, Gleichwohlen Eur Churfrtl. Drtl. dise gnedigiste willfahrung zu einem vnabsterblichen Danckh vnd nachruemb redundiern, Wie dan ebenfahls umb das Sich Eur Churfrtl. Drtl gegen vns so genedigist anerbotten vnd erkhlert haben, bey khonnfftigen Vacaturn in Hof- vnd Khriegsdiensten, auch bey denen Legationen vnd Verschickhungen in- vnd ausser des Röm. Reichs unser, vnd vorderist deren von der Ritterschafft vnd Adl mit der vnterthenigist gebettnen accommodation vor andern zugedenckhen, Vnd mit der Saltzabgab durchgehent die Inlender mit denen Auslendern, ausser der Weinfuehrleith gleich zehalten, damit wür auch bey dem Clero sæculari, vnd andern so der Landtschafft nit zuegethon seindt, zu deren schuldtigem beytrag desto fürderlich gelangen khinden, vns dero hochstvermögenten assistenz eines thails bey denen Herren Ordinarien mitzesein, andern thails auch bey dero nachgesezten Obrigkheiten zuuerfiegen, daß in dergleichen fähln, khein procefs nit werde verstatt, Vnd obuermelten der Landtschafft nit zugethonen khein Jus hypothecæ zuerkhent, dan sye haben Ir schuldt bey iedes orths obrigkheit insinuirt, vnd in die darzue verordnete matricul eintragen lassen, Wür diß orths auch nit vorbeygehen khinden, mit absonderlicher Danckhvermeldtung unsere hierdurch auferwachsne unter-

tertheniggste schuldtigkheit zecontestiern, mit der gleichmessig beygesezten bitt, vns vor ausfertigung dises Statuti, wie auch der jüngst bereits vertresten Schadlosverschreibung, vmb unserer mehrern nachricht Copias erthaillen, vnd dero im yberigen auch nit zugegen sein lassen, daß der von vns eingerathne aufschlag auf den Tabackh, souil dessen in Eur Churfrtl. Drtl. Landten consumiert würdet, ebenfahls unsern unterthenigsten darbey gegebnen Vorschlag nach, von unsern Greniżbeambten, als welche iedes orths die beste gelegenheit darzue haben, eingefordert, vnd vns alsdan mit vnd neben andern, Inen auverthrauten Landtschafftgeföhln verrechnet werde, Innmassen es in dergleichen fählen dem wissentlichen alten Herkhomen gemeß ist, vnd im gegenspill dise gefehl vnnothwendtiger weiß in mehrere weiterung gerathen wurden, wür ebenfahls nit werden unterlassen, was auf mehrers nachsuechen sich zaigen würdet, daß bey vornembung der neuen Beschreibung ist bishero observiert worden, Eur Churfrtl. Drtl. (nachdeme die Stehln bey der Landtschafft seindt ergenzt worden) mit allen Vmbstendten zuberichten, vnd zegleich auch die ienige zubenennen welche aus unsern mitln wür vns vergleichen werden, hierzue anzestellen.

Vnterdessen aber, gleichwie es nunmehr in der Haubtsach sein endliche richtigkheit hat, Wür vns auch yber alle von Eur Churfrtl. Drtl an vns abgelaßne petita willfehrigist erzaigt, vnd dero gdigstem Verlangen vns in allem vnd yedem gehorsamist conformiert haben, Also tresten wür vns ebenfahls der vnterthenig-

sten

sten Hoffnung, Es werden Eur Churfürstl. Drtl. hierdurch vmb souil mehrers anlaß bekhomen, unsern wenigen miteingebrachten petitis zu deferiern, dero gdigiste affection gegen vns noch weiters zu continuiern, auch volglich zu vns, als dero von Gott anbeuolchnen Stendt vnd Unterthonnen iederzeit das bestendtige verthrauen zestellen, unser gnädigister Landtsfürst vnd Herr zesein, vnd zuuerbleiben, vnd in dero Chur- vnd Landtsfürstl. Protection, auch all andern dero Chur- vnd Landtsfürstlichen Hulden vnd Gnaden vns noch weiters zuerhalten, Dero wür vns dan zu solchem endte noch wie allemahlen ganz vnterthenig- diemiettig vnd gehorsambist recommendiern vnd beuelchen thuen als

Eur Churfrtl. Drtl.

München den 8. Febr. 1669.

Gethreu- unterthenig- diemiettig- vnd gehorsambiste von allen drey Stendten dero beeden Fürstenthumben Ob- vnd Unterlandts-Bayrn, iezt alhier versamblete.

Extract.

Aus dem Protocoll, was von dem Standt der Städt, vnd Märckht, über abgelesne Schrüfften vorgebracht worden. Den 9. Febr. ao. 1669.

Gegen einem hochlöbl. grossen Ausschuß bedanckt sich zuforderist der Standt der Städt, vnd Märckht, wegen der in beantworttung Ihro Churfrtl. Drtl. unsers allerseits gdisten Chur-Landsfürsten vnd Herrn rc. weitern abgelassenen gdisten Resolution groß gehebten Müehe, und erwisenen Eyfer, auch sorgfalt für das liebe Vatterlandt, darbey hat derselbe auch weiters nichts zu erindern, ausser daß wegen der Steur ichtwas, vnd zwar sovil eingeruckt wird, daß derselbe sich auch wohl über ein gantze Steuranlag nit beschweren wurde, wann nur die Serviz-gelter aufgehebt, auch die garthende Soldathen auf dem Landt abgestelt wurden, wan nun diser passus disen Verstandt, daß selbiger nur die Landts-Unterthannen auf den Gey concernirt, hat diser Standt darüber weiter nichts zu ahnten, wann es aber auch auf die Städt, und Märckht (massen etliche Märckht das Serviz-gelt reichen müessen) gemeint, kunte selbiger sich dahin nit einuerstehen, sonderen beharret auf ihren bereith unterthenigist überreichten gravaminibus, vnd bittet nochmahlen ein durchgehente neue Steuranlag gdig vorzunehmen.

Landes-

Landesfürstliche Schlußschrift.

Ihr Curfrtl. Drtl. in Bayrn ꝛc. unserm genedigisten Chur = Landtsfürsten vnd Herrn, geraicht zum gdistem Danckh vnd gefallen, daß dero liebe getreue Landtstendt sich nunmehr erkhlert, nit allein die Ainmalhundert fünffzig Tausent gulden Camerguettsbesserung, Item die Ainmahlhundert Tausent gulden beyhilf zur Zünszahlung, sondern auch die vigore des Reichs = Conclusi noch absonderlich begerte Legations - vnd Guarnisons - Vncosten der Fünffzig Tausent gulden, vnd dan die zway vnd sibenzig Tausent gulden zu der reservierten Völckher = Unterhalt, so lang die continuation dessen vonnötten ist, thails in den vier Quartaln, theils in den monatlichen fristen abzurichten, Vnd gleichwie Ire Curfrtl. Drtl. sich der richtigen zuehaltung iedesmahl gdist versechen, also seindt Sye auch des erbietens, dise wilfehrigkheit vmb dero liebe getreue Landtstendt mit Chur = vnd Landtsfürstl. protection vnd Gnaden zu erkhenen.

So hat es auch bey deme sein bewendten, daß dero lieben getreuen Landtschafft der halbe Landtsfürstl. neue Aufschlag gegen yberaimb der ain Million dreymahlhundert vierzig Tausent gulden an Züns = Capitalien hinumb gelassen werde, massen Se. Curfrtl. Drtl. der volziechung halber albereit behörige Verordnung ergehen lassen, Vnd hat es ohne das den Verstandt, daß Ir Curfrtl. Drtl. als Landtfürsten die Vertrettung di=

ses aufschlags obligt, die auch an kheine dergleichen neue Auffstellung vmb deren Verschonung Jre liebe getreue Landtschafft dißfahls bitten thuet, gedacht sein.

Was sonsten die zu bestreittung solcher allgemainen Landtsoblagen vorgeschlagne mitl betrifft, Da lassen es Jre Curfrtl. Drtl. bey Jrem der Landtschafft vorschlag verbleiben, Es ist aber Jr gentzliche intention, daß der arme Mann an seiner Steur durch nachlaß vmb sovil sublevirt werde, als sich die für diß Jar beschechne bewilligung des erhöcherten weissen Pierpreiß, nemlich von vierzig in fünffzig Tausent gulden, belauffen mechte, womit an seiten dero lieben getreuen Landtschafft also anzutragen, darmit derselben auf yedermaliges begern, der dahin beschechnen würckhlichen verwendtung halber, nachricht erthailt werden möge.

Jm yberigen wollen Jre Curfrtl. Drtl. dero lieben getreuen Landtschafft die einforderung des Aufschlags vom Tabackh auch hinumb, vnd hernegst mit mehrermelt dero Landtschafft-Rath vnd guettachten, das vorgeschlagne Statutum wegen insinuation der geltaufnamb bey ordenlicher Obrigkheit, so Sye nit nur auf die ienige Persohnen, welche den dreyen Steudten nit beygethon seyn, sondern propter publicam utilitatem uniuersaliter verstehen, vnd für guet befunden, aufsezen, vnd publiciern, wie nit weniger dero lieben getreuen Landtstendten yber Jre eingebrachte gravamina dero gdiste erclerung allernegstens zuekhomen lassen, des verschens, man werde auch an seiten der Landtschafft

dasienige, was der sachen notturfft zuverhandlen weiters erfordern mechte, alſo befördern, daß man eheistens zur abdanckhung vnd endtung diser landtschafftlichen Versamblung schreitten möge, vnd Ire Curfrtl. Drtl. verbleiben Jnen dero lieben getreuen Stendten mit Chur= vnd Landtsfürstl. Hulden vnd Gnaden wollgewogen.

München den 11. Febr. ao. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst.

C. Mair.

Landesfürstl. Decret an den Ausschuß über die von mehreren Individuen des Ritter- und Adelstandes verlangte Verminderung der Landschaftlichen Bedienten und ihrer Besoldungen.

Aus beikhomenden Extract des andern Puncten der bei Jr Curfrtl. Drtl. in Bayrn ꝛc. unserem genedigisten Curfürsten und Herrn, ybergebnen gravaminum der ienigen Ständt von der Ritterschaft und Adl, so im Ausschuß nit begriffen, ist mit mehrern Vmbständten zuersechen, welchergestalten dieselbe darfür halten wollen, daß die anzahl der Landtschafftlichen Verordneten vnd Bedienten auch derselben Recompens und und Besoldungen eingezogen werden möchten, Dieweil nun diß ein sach ist, so billig nit ausser acht zulassen, da-

damit wo möglich dem armen gemainen Mann Ir Curfrtl. Drtl. gdisten intention, und Landsfürstl. vätterlichen Vorsorg gemeß, mit beisetzung der für heuer bewilligten weissen Pierpreiß-Erhöchung auch sein obligendte Steuer, wo nit auf die zway Drittl, wenigist auf die drei Viertl geringeret werden, und mithin auch von disem Landtag in etwas Trost widerfähren möge, So ist Ir. Curfrtl. Drtl. gdister will, daß die von allen dreien Ständten dero lieben getreuen Landschafft zum Ausschuß Verordnete disen Ihrer Mitglider Vorschlag reufflich- vnd in gueter aufrichtigen mainung yberlegen, vnd hechstgedacht Sr. Curfrtl. Drtl. daryber Ir fürderliches guetachten erstatten sollen, als Sye sich dessen versechen, und seind denselben anbei mit Cur- und Landsfürstl. Gnaden wolgewogen.

Münden den 11. Febr. ao. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst.

Mair.

Extract.

2do Würdt nit bald bei anderen orthen und provincien eine so starckhe anzahl der Bedienten erfunden, indeme neben den 16 Verordneten, noch 16 Landsteur-Einnemer, 8 Rittersteuer, 4 Prälaten, vnd 4 Stadt-Steur-Einnemer zugeschweigen des Aufschlags vnd ander geringern Bedienten, das hechst vonnöten, auf eine Restriction sowol der Persohnen als der Besoldung zugedenckhen, mithin der grosse Schuldenlast sowol Ir Curfrtl. Drtl. als gemainer löbl. Landschafft nach und nach

nach umb souill eheunder zeringern, hingegen die Landschafts-Cassen in bessers aufnemen zubringen.

Schlußschrift des Landtags.

Genedigister Herr.

Was es bey vns insgsambt Eur Churfürstl. Drtl. getreu vnterthenigsten Landschafft, von allen drey Stendten alhier versambleten Geist- vnd Weltlichen, vor einen Trost vnd Consolation verursacht habe, ab dero eruolgten weitern gdigsten Resolution vernomen zehaben, daß dieselbe Sich, vnser nunmehr vnterschidlich gethonen vnterthenigsten einwilligungen auf die bestimbte neun Jar begnieget, vnd Sich dahin gdigst anerbotten haben, dieselbe mit dero Churfrtl. Genaden vnd Protection zuerkhenen, Das ist ab deme vnschwer abzunemen, vnd zeschliessen, weilen wür bey vnsern souilfeltig gehebten miehesamen consultationen vnd sorgfeltigen berathschlagungen nichts anders vor augen gehabt, vnd intentiert haben, als zu solchem Zweckh, durch mögliche, vnd zugleich auch verantworttliche mitl zugelangen, Inmassen Wür vns, deren darwider eingeloffnen difficulteten, auf vnsere zu verschaidnenmahlen eingebrachte vnterthenigiste Remonstrationes, vnd derselben vnwidersprechliche notorietet berueffen, darbey aber auch Eur Churfrtl. Drtl. vnterthenigst versichern, daß nachdeme es nunmehr in allen puncten, bis auf die benambste Zeit, sein ordentliche verglichne Richtigkheit hat, So wollen wür vns nichts eüffrigers

 ange-

angelegen sein lassen, als unser seits von allen orthen dahin zu concurriern, daß Eur Churfrtl. Drtl. von ainer zur andern Zeit die verlangte unterthenigste Satisfaction erlangen mögen, In der noch bestendtigen zu Eur Churfrtl. Drtl. tragenten Hoffnung, dieselbe bey ersechung der impossibilitet in anderweeg mit unsern gefohln zefolgen sich dahin erbitten lassen werden, mit denen Hilfgeltern vom weissen Pier, uns wenigist so lang an die Handt zegehen, bis die purden auf die unterhaltung der reservierten Völckhern (dero selbst gnedigsten vertrestung nach) geringert werden, damit hinnach auch dero gnedigistes Mitleiden, die mehrist betraugte Stendt vnd Unterthonnen auf ein mehrere Zeit khinden geniessen, vnd dieselbe an Iren Steurn vnd Anlagen, mit den nachlässen etwas mehrers sublevirt werden, Auf welchen fahl wür vns auch unterthenigst anerbietten, iedes Jars auf begern, den unterthenigsten Ohrt zuerstatten, daß dise Hilfgelter zu kheinem andern als obuerstandtnem intent verwendt worden seindt.

So baldten im ybrigen Eur Churfrtl. Drtl. vns gnedigist communiciern lassen werden, in was formb dieselbe vorhabens seind, wegen der aufgenomnen gelter das Statutum einrichten zelassen, wollen wür wie in allen andern fähln (daryber Eur Churfrtl. Drtl. Sich gnedigist gefahlen lassen werden, mit vns conferiern zelassen) nit cunctiern, mit unserm unterthenigsten guettachten hieryber einzelangen, wie ingleichen auch in all anderweeg unser seits nichts erwinden lassen, daß Eur Churfürstl. Drtl. nach dero allerwegstens verbrester gnedigisten Erklerung yber die eingeschickhyte

schickhyte

schickhte Grauamina, vnd verglichnen inhalt der Schadlos-Verschreibung, yber dise unsere unterthenigste einwilligungen, mögen zur völliger abdanckhung vnd schliessung diser Landtschafftl. Zesamenkhonfft schreitten, Vnd thuen darbey wie ye vnd alzeit deroselben, als unsern ainigen regierenten gnedigsten Landtsfürsten vnd Herrn ꝛc. ꝛc. zu allen dero beharlichen Churfrtl. Hulden vnd Genaden vns ganz unterthenig, diemiettig vnd gehorsambist recommendiern vnd beuelchen.

München den 12. Febr. ao. 1669.

Eur Churfrtl. Drtl.

Getreu-unterthenig-diemiettig vnd gesorsambist von allen drey Stendten beeder dero Fürstenthumber Ober- vnd Nidern-Bayrn alhier versamblete Geist- vnd Weltliche.

Antwort des Ausschusses, die verlangte Verminderung der Landschaftl. Bedienten, und ihrer Besoldungen betr.

ꝛc. Gnädigister Herr. ꝛc.

Was bey Eur Churfrtl. Drtl. etliche unter dem Namen der gesamten Ritterschafft vnd Adels, so bey

vns

vns im außschuß nit begriffen seynd, unter andern Ihren eingebrachten gravaminibus für einen Vorschlag gethan, die anzahl der Landschaft-Verordneten, und Bedienten, auch derselben Recompens, und Besoldung zu restringiern; Das haben Wir ab der von Euer Churfrtl. Drtl. an vns erfolgten gdisten Communication des mehrern gehorsamst vernomen, vnd zu erstattung vnsers hierüber erforderten unterthenigisten Berichts derselben nit sollen verhalten, daß Wür insgesambt in dem Außschuß erkiste nit sechen kündten, wie ohne præjudiz, vnd gefahrstellung unserer Privilegien, vralten herkhomens, auch bishero bey dem Landschafftweesen erhaltener gueter Richtigkeit, vnd Ordnung, daran Eur Churfrtl. Drtl. sowohlen, als dem gantzen Land unlaugbahr vill gelegen ist, ein solches möge effectuiert werden.

Dann neben deme es fürs Erste ein kundbahres weesen ist, daß das gantze Landschafftliche Corpus in den drey membris bestet, als im Standt der Prælathen, Ritterschafft, vnd Adl, auch Städt- und Märckht, welche wo nit insgesamt, doch durch Ihre Deputierte und Verordnete zu allen dergleichen Verrichtungen, so das gantze Corpus antreffen, müessen admittiert, vnd aus denenselben keiner, so einen aus obvermelten Ständten repræsentiert, davon excludiert werden kann, So ist ebenfals, vnd fürs Ander von gleichmässiger notoritet, daß bey solcher Concurrenz der Standt der Ritterschafft, vnd des Adls, um willen von demselben die meiste Privilegia herkomen, gegen dem Standt der Prælathen, oder gegen dem Standt der Städt, vnd

Märckt

Märckt ein doppeltes Votum vertretten, also daß in Consequentiam zu allen obgemelten das Corpus betreffenten functionen, und Verrichtungen, allzeit zween von der Ritterschafft, vnd Adl, gegen einem aus dem Standt der Prælathen, oder der Städt, und Märckht interveniern.

Wann dann fürs Dritte beede dise Fürstenthümer Ober- und Nidern-Bayrn in die 4 Rentämter albereith verthailt worden seynd, So wollen Wür nun fürs Vierte jedermäniglich judiciern lassen, ob es ein überfluß seye, aus iedem Rentamt einen Prælathen zu der Verordnung, oder zum Landtsteuerweesen zeziechen.

Quo supposito erfolgt fürs 5te, daß ebenfahls beeder orthen die anzahl der von der Ritterschafft und Adl weniger nit sein künten, als bishero, vnd von voralten zeiten ie- und allzeit gewesen ist, angesechen zum 6ten aniezto die arbeith, und verrichtungen vnuergleichlich vill grösser und schwerer seynd, auch fürs 7te was noch bey Menschen angedencken die Verordnete mit, vnd neben denen Adjuncten von gleicher Anzahl in Landtschafftlichen sachen verricht haben, ein solches dise leztere Jahr ermelten Verordneten alleinig aufgewachsen ist. Zudeme und fürs 8te die functiones der Verordneten, ausser was dieselbe im gesamten Corpore betrüfft, so weith in Ihre Classen vertheilt seynd, daß vom gantzen Landt nur einer aus dem Standt der Prælathen zum Vorrath, ingleichen auch nur einer und nit mehrer zu dem Aufschlagssachen, sodan zur Inspection über beede diser gefähl ebenfals

nur

nur einer, und souil auch, und nit mehrer zur Justificier= und aufnahm der Rechnungen, mit und neben der proportionierten Anzahl von beeden anderen mitverwandten Ständten deputiert seint, ab welchen dann schließlichen leicht abzunemen ist, ob zu solchen schweren, und auf souil hundert Tausent Gulden sich hinauslauffenden Verrichtungen, dise anzahl der Verordneten möge einen schein der übermaß haben. So ist es auch fürs 9te ein clar vor augen stehente sach, was in allen 4 Rentämtern die Landtsteurer bey der Ihnen anuerthrauten starcken Einnamb für gefahr, und darbey für Verantworttungen haben, die sye noch absonderlich über die von allen ohrten des Rentamts einkomente Supplicationen Ihr verpflicht gethreues guetachten überschreiben, und sich deßweegen aller behöriger Vmbständten vorhero mit guetem zuuerlässigen grund erkundigen müssen; Anlangent fürs 10te die ienige hilfgelter, welche die Landtständt selbst dem gemainen Weesen beytragen, da ist es ein vraltes herkhomen, daß zu derselben Einnamb aus iedem Rentamt einer respective deputiert, welcher solche gefähl von seinen mitverwandten Ständten einzebringen, und hinnach der Landschaft zuuerrechnen hat, daß es auch dises ohrts nit genauer kann angetragen werden. Wie wür dann auch fürs 11te was ietzterzelt Landtschafftischen Bedienten Ihr besoldung betrüfft, vns auf unsern erst jungst Eur Churfrtl. Drtl. eingeschickhten, vnd vor disen bereits dero Herrn Vattern lobwürdtigsten angedenckens erstatten unterthenigisten bericht nochmalen referiern, nit zweiflent, wann Euer Churfrtl. Drtl. dargegen halten, daß dieselbe einem blossen Secretario vpn 4 in 500 fl. iehrlicher

licher besoldung assigniern, vnd dannoch des stetten Supliciereus vmb gnadengelter, oder anstatt deren vmb was anders die Ungelegenheit haben müessen, werden dieselbe bey unseren besoldungen (darbey nach gestalt der unterschidlichen functionen unlaugbahr grosse müehe, vnd verdruß, auch villfältige schwere gefahr, vnd verantworttung, dahingegen aber bey denen gnadengeltern in villen Jahren nichts zehoffen ist) selbst gdist erkhennen, daß es ein ieder, neben deme dieselbe von alters also herkhomen seint, wohl verdienen mueß. So seint dann fürs 12te unsere Unterbeamte in keiner mehrern anzahl, vnd letzte khain mehrers salariert, als was nach gestalt Ihrer verrichtungen die vnumgängliche Nothdurfft erforderet: vnd khünden wür aus denen Rechnungen zu allen überfluß noch unterschidliche fähl vorzaigen, daß an ohrten, wo die gefohl (auch ohne der Beamten Verschulden) in abfahl kommen seint, wir derselben besoldung ebenfahls restringiert, vnd theils denenselben nur etwas gewiß von denen einkhomnussen assigniert haben, Also daß Wür auch hierinfals nichts haben unterlassen, was wür denen vorkhommenen Umbständten nach, für räthlich haben befündten kündten; Gestalten es dann ebenfals notorium ist, daß Wür unsere Beamte in solcher Sorg halten, daß wür vns bey denenselben jedes Jahrs vf die bestimbte Zeit, der ordentlichen Rechnungen, und neben denenselben der abrichtung des bestandenen Rests sovil, als versichert halten kündten.

Wür wollen nit vernainen, daß aus denen ienigen, welche bey Euer Churfrtl. Drtl. vf die anzahl der Landtschaffti=

schafftischen Bedienten vnd deren besoldunng zu restringiern, nach Innhalt des vns communicierten Extracts, den Vorschlag gethon haben, etliche sich dahin bereden lassen mechten, die höchste officia bey der Landtschafft gegen noch geringerer Besoldung zeübernemen, villeicht auch der Ursachen halber, weil Ihre qualiteten also beschaffen seint, daß Sye ihnen in anderweeg keine mehrere besoldung, oder etwan auch souil nit getrauen zu verdienen, nach der hand aber wurde es sich bald zaigen, was hierdurch sowohl Eur Churfrtl. Drtl. als der Landtschafft geholffen were. Und danenhero, gleichwie diser vorschlag bey Eur Churfrtl. Drtl. einkhomen ist, ohne eigentliche benambsung der Persohnnen, welche hierzue einstiñen, handtgreifflich aus etlicher particularien hierdurch gesuechten aignen Vortl, oder aus Müßgonst gegen vns, oder auch (von allen sachen das Beste zuvrtlen) aus mangl der Information in Landtschafftsachen, massen ausm Standt der Prælathen, oder auch der Städt = vnd Märckhten sich niemands hierzue verstehet, sondern dieselbe insgesamt der unterthenigisten Hoffnung leben, daß Eur Churfrtl. Drtl. dieselbe in disen, wie in anderen fählen bey dem wissentlichen vralten herkhomen werden gdist manuteniern, vnd protegiern, sodann auch vns von der Ritterschafft, vnd Adl nit zuezumuethen ist, daß nachdeme unsere VorEltern für vns, unsere Erben, vnd Nachkhomen die privilegien so theur erworben haben, wie dieselbe denen jenigen, welche dergleichen nit kindten prætendiern, in Ihr Verwahrung stellen, vnd von derselben Censur, vnd arbitrium dependiern sollen; Als bitten Eur Churfrtl. Drtl. Wür insgesamt zum ausschuß er-

küste

küsste, hiemit auch unterthenigist, im fahl dieselbe ab obiger der sachen erleutterung noch kein völliges begnügen haben wurden, denen Jenigen, welche durch dises Ihr anbringen nichts vor sich haben, als insgesamt unsere guete ordnung, und altes herkhomen, mit Eur Churfrtl. Drtl. vnd des gantzen landts höchsten præjudiz zu innertiern, die in allen Rechten erforderte Legitimation vfzetragen, und dieselbe alsdan vns vmb unsere noch weitere gegennothdurfft gdigst communiciern zlassen. Inngestalten wür auch deroselben nit pergen kindten, daß aus denen vornembsten Familien bereits etliche, die bey vns im ausschuß nit sein, darwider austruckhentlich protestiert, die übrige aber gegen Eur Churfrtl. Drtl. desto schwerer zuuerantwortten haben, daß sye sich erkhünnet, Eur Churfrtl. Drtl. als dem höchsten Oberhaubt, mit so vnbegründter unterschrifft der ausser des Ausschuß gesamten Ritterschafft, und Adels, vorzekhomen, und dieselbe bey andern dero yberhaiffigen negotien, mit so liederlichen anbringen zu incomodiern. So ad interim zu schuldiger vollziehung des an vns abgelassenen Churfrtl. Decrets, wür nit haben vnterlassen sollen, deroselben unterthenigist zuberichten, und thuen vns solcher gestalten auch zu allen dero Churfrtl. Hulden, und Gnaden, auch in sachen willfehriger Erkhlerung, wie iedrzeit, mit aller gebiehrenter submission, vnd Ehrerbiethung gantz diemüethig, vnd gehorsamst recommendiern und beuelchen.

München den 12 Febr. 669.

Eur Churfrtl. Drtl.

Gethreu, vnterthenig, diemietig vnd gehorsamiste
von allen drey Stendten beeder dero Fürstenthumben Ober- vnd Unterlandts erkieste vnd Verordnete im Ausschuß.

Was den 13. Febr. 669. in Beysein der gesambten Stånd auf dem Rathhaus protokolliert worden

Testes.

Ihr Hochwürden Herr Jacob Prälat von Inderstorff.

Herr Wolf Christoph von Taufkhirch zu Kazenberg.

Hanß Ferdinand von Berfall.

Herr Burgermaister Joachim Gaßner zu Laudtsperg.

Standt der Herrn Prälaten.

Es hat ain Standt der Herren Prälaten vnd Ståffter sowol das jenige, was Ihre Churfrtl. Drtl. gdist vnd endlich resolviert, auch von ainem hochlöbl. ausschuß weiters hierybver in schrifften eingebracht worden, mit mehrerem vernoṁen, und will wolgedachter Standt hierein auch allerdings consentiert haben, iedoch widerhollt selbiger nochmalen, was der Steuren halber, vnd dero vnerträgliche improportion, beuorab wider besser verhoffen, dergleichen in extraordinari anlagen sich eraignen sollte, edtlichmahl ad proth. gegeben worden. Thuett sich anbey der vilgehabten bemiehung vnd sorgfallt halber demüetig bedankhen und sich zue gnaden empfelchen.

Der

Der Standt der Ritterschafft und Adel.

Die Ihr Churfrtl. Drtl. unserem gdisten Chur- und Landtsfürsten die negst von den samentlichen Ständen beschechne bewilligung wirdt allerdings placidiert, auch was hierauf von ainem löbl. Ausschuß ist verfaßt worden, das hat ain anwesender Standt der Grafen, Ritterschafft vnd Adel mit mehrerem vernomen, vnd weillen sich die sach also eingericht befunden, daß Sie hierüber weiters nichts zu erindern, als wöllen Sie solliches alles approbirt, und guett gehaissen haben, anbey neben schuldigister recommendation der bishero gehabten bemiehung sich bedankhen wöllen.

Burgerstandt.

Der Stand von Stätt vnd Märkht hat ingleichen yber das ienige, was ein hochlöbl. Ausschuß auf Ihrer Churfrtl. Drtl. endtliche resolution verfaßt, das geringste bedenkhen, sondern will solliches hiemit auch allerdings ratificiert haben, bedankht sich darbey wie ie und alzeit der abermahl auf sich gehabten bemiehung halber, iedoch will auch derselbe das ienige was beraith in Ihren vnterth. yberraichten gravaminibus weegen unproportionierter Steueranlag angebracht, und diß orths iedesmahl nach den abgelesnen Schrifften ad proth. geben worden, nochmahl repetiert haben, vnd beuelchen sich zue Gnaden.

J. Ferd. von Berfall.

Wei-

Weiteres Landesfürstl. Decret, die Verminderung der Landschaftl. Aemter und Besoldungen, auch Promotorialien rc. betreffend.

Ihr Churfrtl. Drtl. in Bayrn rc. unser genädigister Curfürst, vnd Herr rc. haben mit mehrern ablesen vernommen, was dero liebe getreue von allen dreien Stenden im Außschuß Verordnete, yber theils Irer Mitglider von der Ritterschafft und Adl, wegen einziehung der Landschafftlichen Verordneten vnd Bedienten, auch deroselben Recompens, vnd Besoldungen gethanen vorschlag für gegen Rationes vorgestelt, vnd repræsentiert haben.

Obwohlen nun beederseiths Rationes also beschaffen, daß Sye nit ohne Consideration sein, vnd deme, was an seithen des Außschuß angeführt worden, wol auch andere bewegliche motiva, vnd vrsachen entgegen stehen; so lassen es doch Jre Curfrtl. Drtl. dahin gestelt sein, vnd tragen zu dero lieben getreuen Landtschafft das genädigiste Verthrauen, Sye werde bey erwöhlung der Verordneten, vnd ermessigung derselben und anderer Landtschafftlichen Bedienten Anzahl, Recompens vnd Besoldungen, das ienige mit einmüethiger gueter verstendtnus beobachten, was hier des allgemeinen Vatterlandts Nutzen vnd Wolfahrt erfordert, insonderheit aber bey solcher Verordnung dero

obri=

obristen Cammerer, gehaimen Rhat = Directorn Georg Christophen Herrn von Haslang rc. Dann dero gehaimen Rhat und Vitzdomben zu Landtshuet Hanß Jacoben von Haunsperg, vnd dero Obrist = Jegermaistern Ferdinandt Grauen von Törring, welche drey insgesambt sich vmb Jr Curfrtl. Drtl. vnd das gemaine wesen absonderlich meritiert gemacht, auch in Landt- vnd Landschafftssachen wohl informiert, vnd ohne das unter den bltisten sein, würckhlich bedenckhen, vnd hernechst solche Wahl, vnd der Verordneten khonfftige Instruction dem herkhomen gemäß, Sr. Curfrtl. Drtl. vmb Nachrichts = vnd Ratifications - willen gehorsamist einschickhen, als Sye sich in einem vnd andern genedigist versehen, vnd verbeiben anbey denen Verordneten im Ausschuß mit Cur = und Landtsfürstl. Gnaden wolgewogen. München den 20. Febr. anno 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst.

Mair.

Landesfürstl. Decret, mittels welchen dem Ausschuß eine Vorstellung von den nicht edelmannsfreyheitsfähigen Ritter = und Adelspersonen communiciret worden.

Was bey Jr Curfrtl. Drtl. in Bayrn rc. unserm genedigisten Cur = Landtsfürsten vnd Herrn rc. die von der Ritterschafft vnd Adl, so für vnfähig der Edlmansfreyheit gehalten worden, in verschaidenen Puncten für ein

ein vnterthenigistes anbringen gethan, das haben die von allen dreyen Sr. Curfrtl. Drtl. lieben getreuen Landtstendten in Ausschuß erküste, aus beikhomender abschrifft mehrers zu ersehen.

Daryber hechstgedacht Jre Curfrtl. Drtl. derosel- ben rhärliches guetachten erwartten, vnd seind ihnen sambt vnd sonders mit Cur = vnd Landtsfürstl. Gnaden wolgewogen. München den 20. Febr. a. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst Mppr.

C. Mair.

Vorstellung derer von Ritterschaft und Adel, so der Edelmannsfreyheit nicht fähig gehalten werden.

Durchleuchtigister Churfürst, Genedigister Herr!

Eur Churfrtl. Drtl. erineren sich gnädigist, was an dieselbe die gesamte dero liebe, vnd gethreue Ständt der Ritterschafft, und Adls, dann Hofmarchsherrn, welche vntzthero die Nidergerichtbahrkeit vf denen ain- schichtigen güettern nit genossen, als auch die Jenige, welche es würckhlich gaudieren, supplicando zu mehr- mahlen vnterthenigist gelangen lassen, Wan Wür aber seithero wessen Eur Churfrtl. Drtl. sich genädigist re-

solviert,

solviert, so wenig einige Nachricht erhalten, als wenig vns seithero dessen, daß die maiste Stendt von hier abgeraist, jedoch der mehrere theil vollkomenen Gwaldt hinterlassen, was bey einem grossen Außschuß die conclusa gegeben, communicieret würdtet, daran vns gleichwohlen merckhlichen gelegen, auch neben disen hinzue komt, daß vor der würcklichen general-abdanckung die neue Election der Landschafft Verordneten, Rechnung aufnemer, Landt- vnd Rittersteurer, nit weniger auch alberaith erfolgte und hiemit von vns allerdings genembhaltente Resignation des Landtschaffts-Canzlersdienst vorgenomen, vnd vorhero die Instruction verfaßt werden solle, als gelangt an Eur Churfürstl. Drtl. unser gantz unterthenigist gehorsamstes bitten, Sye geruhen nit allein von Landtsfürstl. höchster Obrigkeit weegen, bey dem Außschuß die vnmaßgeblichiste Verfüegung zuthuen, daß das Jenige, sowohl was sye ſoder der letzten zusamenkhunfft concludiert, vns als Mitglidern gebührent communiciert werde, sondern auch gdgist anzubefelchen, daß vns die Landschaffts-Rechnungen, oder wenigist einem grossen Außschuß gelaist, vnd von dem bestehenten Rest, Eur Churfürstl. Drtl. vf ain, zway, vnd drey Jahr die Schuldigkeit abgestattet, hingegen aber der gemaine, vnd Paursmann inzwischen mit der allgemeinen Landtsteur verschont werde, vnd derselbe sich in etwas zu erhollen die gelegenheit haben möge. Nitweniger unsere in 4. puncten bestehende gravamina, beforderist über den Ersten in abschrifft beygelegten puncten, welcher Eur Churfrtl. Drtl. von der Landtschafft unsers vernemens gar nit hinterbracht, sonder gantz prætoriert worden,

daß die vorernente, blos unter ihnen selbst ohne beysein der Mitständten auf eraignete Vacatur die Wahl vnd Election haben, massen es dem vernem̃en nach auch gester bey gedachter Landtschaft geschechen, vnd anheunt wider continuirt, auch daß zu vier vnd fünff Jahren die alternation der Landschafftdiensten vorgenom̃en werden solle, vermög der Handtvest de ao. 1516. zu Ingolstatt ergangen, dahin rechtlich zuverbschaiden, wie es der uns implorierten Justiz, vnd der sachen Billigkeit, deren verhandlung Wür vns von unseren gegenthaillen nit zu getrösten haben werden, gemeß, In welcher unterthenigisten Confidenz, daß Eur Churfrtl. Drtl. vns weeder rechtlos lassen werden noch können, Wür vns anbey zu beharrlichen Churfürstl. Hulden, vnd Gnaden, auch gewühriger gdister Resolution in aller unterthenigkeit empfelchen.

Eur Churfrtl. Drtl.

Vnterthenigist Gehorsamste.
Die sam̃entliche Ritterschafft, Adls, vnd Hofmarchsherrn, darunter auch Jenige, welche der zeit die Nidergerichtbahrkeit vf den ainschichtigen güttern nit genossen, Ob- und Unterlandts-Bayrn, auch deren Gwaldthaber ausser des grossen Ausschuß.

Lan-

Landesfürstl. Dekret, die Instruktion der künftigen Landschaftsverordneten betr.

Die Curfrtl. Drtl. in Bayrn ꝛc. unser gnädigster Chur = Landtsfürst, vnd Herr haben den von dero lieben vnd getreuen Landtständten iezt alhie versamblet für die konftige Landtschaffts = Verordnete abgefaßten, vnd höchstermelt Sr. Churfrtl. Drtl. um genedigister Ratifications - willen eingeschickten Instructions - auffsatz empfangen, und verlesen:

Was nun dieselbe ein = vnd anderen Ohrts beyzusetzen, oder zuändern für notwendtig befunden, das ist ab wider zuruckfolgenten zuersechen; des genedigisten, und zuuerleßlichen Versechens, es werden obvermelt dero liebe, vnd getreue Landtständ solche Instruction, als dieselbe iezt eingericht, ohne weitere Veränderung zuständten richten lassen, denen Sye dabei sambt vnd sonders mit Chur = und Landtsfürstl. Gnaden wolgewogen verbleiben. München den 27. Febr. ao. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst.

Instruction für die künftigen Landschafts-Verordneten. *)

Instruction und Ordnung, was wir denen N. N. (Titl.) unsern lieben Herrn und freunden, als zu welchen wir unser besonders guetes vertrauen sezen, uf den iezt zu München gehalten und nunmehr zu endlichen schluß gebrachten Landtag in unserm Nammen, und von unser aller wegen zehandlen, und zerichten aubeuolchen haben.

Geben Inen auch in Crafft diß unseren volmächtigen gwalt diß alles was unterschidlich hinnach volgt, wirkhlichen zevollziechen.

Als Erstens, nachdeme der Durchleichtigiste Fürst und Herr

*) Der Kürze, und anderer Vortheile wegen hat man für zweckmäßig erachtet, bloß den Entwurf des Ausschusses in extenso abdrucken zu lassen; dagegen die Abänderungen oder Verbesserungen, welch derselbe auf Seite des Landesfürsten erhalten hat, in margine anzuzeigen.

Herr Herr Ferdinandt Maria, in Ober- und Nidern-Bayrn, auch der oberen Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landtgraf zu Leichtenberg, unser gdigster Chur-Landtsfürst und Herr ꝛc. ꝛc. Dero getreu unterthenigiste Landtstendt vf den 2. Jänner diß lauffenden Jars alhero gdist einberueffen, volgents auch vf den angesezten Tag denselben proponiren vnd fürtragen lassen, was gstalten die Notturfft erfordere, vf Mitl und weg zetrachten, daß maistens durch das dreyssigjierige leidige kriegswesen, und andere widerwertige Zuestendt vfgewaxen starckhe Schulden-last nach und nach wider geringert werde, dadurch dem Landt seiner obtragenten purden ein Sublevation und Trost widerfaren, und gedeyen möge, Daß

Fürs Ander auch der von año 1612. bey dem Anlag- und Steurwesen durch so vil Jar, und das verderbliche Kriegswesen eingerißnen grossen Ungleichheit, und dardurch bey den Stenden, und Unterthonen verursachten Clagen, abgeholffen werde, nitweniger, und

Firs Drite hechstermelt Ir Churfrtl. Drtl. die Continuation der beden Camerguetsbesserungen, so insgesambt $\frac{m}{150}$ fl. betreffen, und zu abzah'ung der Zinsungen die Beyhilf von $\frac{m}{100}$ fl. absonderlich und

Firs 4te zu Bestreitung der Legations-Unkosten, als welche inhalt des Reichsabschied von anno 1654. die Landstend und Unterthanen abzestatten schuldig sein sollen, jerlich vf die 24000 fl. Item zu Unterhaltung der Guarnison jedes Jars 36000 fl., und dann lestens zu Unterhal-

terhaltung der velkher daruf man ohne das bey dem Reichstag zu Regenspurg zu einer allgemainen Reichsverfassung anträgt, bis man zu einer bestendigen Rhue in heil. Röm. Reich versichert sein khinde, monathlich 8922 fl. begert,

Herentgen aber hechsternelt Se. Churfrtl. Drtl. mit gebierenden unterthenigisten Respect remonstrirt worden ist, in was eisserister Armuet, und Unvermögenheit derzeit, die gsambte Stend und Unterthanen begriffen, und das gegen ybernemung so schwerer purden nit miglich sein werde, Jnen an den bereits obhebenden purden die intentirte trostreiche Sublevation widerfahrn zlassen, Und dahero auch der notturfft nach vorgestellt, und erleuttert, was es mit obgemelten beden Camerguetsbesserungen von denen lestern Landtegen hero, als insonderheit von 1605. und 1612. item auch von etlich

lich wenigen Jahren her geleisten $\frac{m}{100}$ fl. zinsgeltern für ein eigentliche bschaffenheit habe, daß dieselbe aus freywillig unterthenigster wilfahrung, und kheiner schuldigkheit geraicht worden. Inmassen es die Handlungen, nit weniger dryber erfolgte Schadlosbriefe und noch unvermailligt verhandne freyheitsbrief, solches alles, und nebensbey auch dises zaigen, daß die Legation - und Quarnisons - Unkosten von denen regierenten Landsfürsten selbst abgericht worden, und daß auch dieselbe zu unterhaltung dergleichen welckher als dermallen vf dem Reichstag zu Regenspurg pro assecuratione Imperij gehandlet wirdet, mit und neben der Landschaft concurriert weren.

Also hat man sich entlichen gegen mehrhechstgedacht S. Churfrtl. Drtl. in Nammen der getreu unterthenigsten Landschaft dahie verainigt und verglichen.

Er=

Erstens uf die negst nach-einander volgente 9 Jahr, und deren iedes insonderheit, deroselben nit alleinig beede Camerguts-Besserungen der $\frac{m}{150}$ fl. item zu denen zins-geldern $\frac{m}{100}$ fl. sondern noch absonderlich zu denen Legations- und Quarnisons-Unkosten $\frac{m}{50}$ fl. und schließlichen zu Unterhaltung der velkher so lang es nach Inhalt des von Regenspurg erfolgten Reichs-Conclusi die notturft erfodern wirde, jehrlich die $\frac{m}{72}$ fl. zeyberneen, volgents dise unterschidliche Posten theils in denen Quartallen, theils in denen monatlichen fristen, so weith es nach gestalt der eingehenten gefehlen miglich sein wirdet, abrichten zlassen.

Weihlen sich auch aus dem von Jr Churfrtl. Drtl. communicierten Extract soviel bezaigt hat, daß der Jenige Aufschlag vom Fleisch und Getrankh, welchen bisher

Ihr

Ihr Churfttl. Drtl. in derselben Namen einfodern, und derselben verrechnen lassen, von 6 Jahren, eins in das ander gerechnet, uf die 67000 fl. ertragen. Also haben wir uns auch dahin anerbotten, gegen dessen Yberlassung, an Irer Churfürstl. Drtl. zinsparen Capitalien in die dreyzehenhundert vierzig Tausent Gulden auf uns zenemmen, welches dann ebenfahls Ir Churfrtl. Drtl. fir genemb gehalten, sich dryber gdist anerbotten, uns dessen aller orthen zuuertretten und schadlos zehalten, auch hinfiro mit dergleichen neuen Anstellungen zuverschonen. Wie dann alles und iedes, was uf obbemelte 9 Jar abgehandlt vnd verglichen worden, seinen verstand dahin iederzeit haben solle, daß es ye und alzeit an unsern habenten privilegien und Freyheiten unpræjudicierlich sein, auch khonftig in khein Consequenz gezogen werden möge und solle.

Dessent-

Dessentwegen ümb unser mehrer versicherung Sich hechstermelt Ihr Churfürstlichen Drtl. ebenfahls gdist erclert haben, uns annemblichen Schadlosbrief (wie es in dergleichen vorigen Handlungen beschehen ist) eruolgen zlasse; (Vnd solle, ehe solches beschicht, von diser unser einwilligung nichts volzogen, wir auch gegen denen vom Neuem ybernommen Glaubigern in Haubtsumma oder an Interesse in nichten verbunden, und auch mehrers zu bezallen nit schuldig sein, als was die nachvolgente mitl yber allen darÿber ergehenten Unkosten, auch allerhandt unbesorgente fähl des Schauers, Mißgewärs, Viefähl, Durchzüg, Kriegsemperungen, Sterbleife, und dergleichen, in bestandnen Rest mit sich bringen, ertragen und yberschiessen werden.)

Ausgelassen.

Vnd solle, ehe solches beschicht, von dieser vnser einwilligung nichts volzogen, wir auch gegen denen vom neuen ybernomnen Glaubigern in der Haubtsumma, oder an Interesse in nichten verbunden, und auch mehrers zu bezallen nit schuldig sein, als was die nachvolgente Mitl yber allen darÿber ergehenten Unkosten, auch allerhandt unbesorgente fähl des Schaurs, Mißgewärs, Viefähl, Durchzüg, Kriegsemperungen, Sterbleif, und dergleichen in bestandnen Rest mit sich bringen, ertragen und yberschiessen werden.

Da=

Damit nun aber obgeherte unsere bewilligungen aller Miglichkeit nach in das werkh gericht und vollzogen werden, haben mit Irer Churfrtl. Drtl. wir uns noch verners vf nachvolgente Ordnung verglichen und entschlossen.

Nemblich und erstens daß in denen negst vfeinander volgenten 9 Jahren, und deren iedem insonderheit, in allen vier Rentämbtern ein durchgehente Landtsteuer ausgeschrieben werden solle, und damit auch denen bishero wegen der Ungleichheit unterschidlich einkhomnen querelen und Lamentationen nach Miglichkheit abgeholffen werde, haben hechstermelt Ir Chrf. Drtl. neben uns für das beste befunden, ein durchgehente beschreibung vornemen zlassen. Ingstalten wir auch die hinterlaßne Verordnete vf die dißfahls bei vorigen Landtegen gehaltne Ordnung und Instruction hiemit

eben-

ebenfahls anweisen und be=
ordern.

Beigesezt.
Gleichwohlen aber Gwalt geben, da Sr. Churfrtl. Drtl. mit derselben Rath vnd Gueibefinden ein an=dere Ordnung vnd Instruction zue obgemel=ter beschreibung für besser vnd befördberli=cher vorkhommen sol=te, Sie auch dieselbe ergreiffen, vud voll=ziehen mögen.

Ingleichen und firs ander, nachdem mehrhechstgemelt Ir Churfrtl. Drtl. Sich dahin anerbotten, bei denen Hrn. Ordinariis daran zesein, daß dem Clero seculari an sei=nem schuldigen Beytrag khein Inhalt erzaigt werde, und absonderlich auch bey dersel=ben Tribunalien zuverfiegen, daß gegen den Jenigen, wel=che den 3en Ständen diß Landts nit zugethan, noch auch Ir Churfrtl. Drtl. wirkh=liche Räth seint (als zu de=nen wir vorhin das gute V.. trauen baben, daß sie d.r Inen selbst am besten be=

khañ=

khanten schuldigkheit sich nit werden entziehen) ufbefund=nen saumbsal ohne Verstattung eines Procefs, alsogleich mit der Execution verfahren werde, Also stellen wir ingleichen zu den hinterlaßnen Verordneten unser vertrauen, daß sye an irem Fleiß und Eifer nichts werden erwinden lassen, ein und anderer orthen zu den verglichnen beytrag zugelangen, und in Mangl der giete, die beherige mitl an die Hand zenemen.

Volgents und fürs drite, damit wir zu abfiehrung dieser von neuem yber nommen, und bereits vorhero obgehebtē purden, desto sicherer gelangen mögen, haben wir uns von allen 3 Stenden dahin noch absonderlich verglichen (Jedoch in allweeg unseren Privilegien und Freyheiten ohne schaden) mit denen $\frac{2}{3}$ des in bessern Jahren ybernemmen Quanti, so lang es inner obgemelten 9 Jaren

des

des Landts unumbgengliche notturft sein wurde, zeconcurrieren, und dessentwegen einem ieden Standt yberlassen, selbst unter seinen Mitverwanthen nach jeziger der sachen beschaffenheit souil miglich ist, ein gleiche Repartition und Austheilung vorzuenehmen.

Weihlen dann firs 4te im Werckh befunden worden ist, daß die bishero wegen des schedlichen Tabackh = Trinkhens ausgefertigte Churfrtl. Mandata wenig fructificiert; Als haben Ir Churfrtl. Drtl. yber unseren unterthenigist gethanen vorschlag sich ebenfahls gdist gefalen lassen, souil dessen im Landt verzehrt wirdet, vf ieden Centen des bessern 10 fl. des schlechtern halb souil bey wirkhlicher Confiscation des verschwignen guets einfordern zlassen, welches die hinterlaßne Verordnete bey denen Greniz-Beamten durch die sicherste vortreglichste Mitl werckhstellig

stellig zemachen wissen werden.

Nit weniger und firs 5te nachdeme Ir Churfrtl. Drtl. aus hechstrumbwirdigster Clemenz und Milde sich gdist erclert haben, vf das weisse Pier ein gewisses zedeterminiren, so dem ungefehrlich gemachtē Conto nach von 40 in $\frac{m}{50}$ fl. ertragen muge, und dasselbe denen maistens erarmbten (Stendten und) Unterthonen zur Hilfe, und damit Inen bei erlitnen Unglickhsfählen desto merers mit denen Nachlässen gratificiert werden khinte (der Landschafft diß Jahr hinumbzlassen.

Ausgelassen. Stendten, vnd

Abgändert. der Landschaft für diß Jahr an den monatlichen zu der Völckher Unterhalt bewilligten Beytrag zu Endt diß Jahrs abgehen zlassen.

Solchemnach haben mehr erwennte Verordnete dahin zesechen, daß sye zu obigen Ende dise Churfrtl. Gnade noch vf die weiteren hinach

ervol-

ervolgente Jahr erlangen khinten, in allweeg aber anzetragen, daß dise Gelder nach Ir Churfrtl. Durchl. gdisten Intention verwendt werden.

Im ybrigen und firs 6te demnach mehr hechstgedacht Ihr Churfrtl. Drtl. den bishero unter deroselben Nammen eingeforderten Aufschlag, wie béreits oben verstanden ist, gegen Ybernemmung vf ein gewisse Sum̃a verglichnen zinsbaren Capitalien der Landtschaft hinumbgelassen, also werden auch unsere Verordnete dahin bedacht sein, solche anstalt zu machen, daß an disen und anderen beraits vorhero angeordneten Aufschlags-Gefehlen der Landtschaft nichts hinterbleibe, sondern allen Ungebirnissen und Contrabandi nach miglichen Dingen vorgesteuert werde.

Dieweilen dann verhoffentlich durch dise iezt unterschidlich erzelte Mitl ein Namb-

haftes nach und nach in Einnamb khommen wirdet; Also sollen solches unsere Verordnete von denen bestelten Untereinnemern neben denen hierof eingerichten ordentlichen Rechnungen ierlich, und so offt es sye fir notwendig ansechen wirdet, erfordern, und in Jre verwahrung Ober- und Unterlandts legen, und versorgen, volgents so weith es sich erstreckhen wirdet, zu Abfiehrung obgemelt unserer Einwilligungen und anderer der Landtschaft obligenten purden verwenden, und so fehrn ausser eines zimblichen Vorraths (so Sye Jrer beiwohnenten Discretion nach of alle fähl beysamen zebehalten haben) noch was ybrig verbleiben wurde, dasselbe zu Ablesung der Hauptsumen verwendten.

Beygesezt.

Jngestalten wür denenselben hiemit auch völlig Gwalt geben, mit dem Stüfft Augspurg vnd St. Magn bey Füessen, denen befundnen Vmbstendten

stenden nach zu componiren, auch die mit andern auslendischen Stüfftern oder in anderweeg getroffenen Compositionen yber die Aufschläg- oder Steuerschuldigkeiten ihrem guetachten nach aufzukhinden, vnd zu tentiren, auf ein mehrers zubringen.

Insonderheit aber sollen Sye unsere Verordnete von disen und allen anderen der Landtschaft zugeherigen Gefehlen, kheinem wer der ist, was leichen, noch in anderweg unter was Ursachen und Schein es an Sye mechte gesuecht werden, ausser des gebirenten vflauffenten Unkostens, von Iren Handen lassen, sondern dasselbe ainig und allain zu verstandnen End anligen und ausgeben.

Souil nun durch die eingebrachte Steur und der Stendt anlag eingehen wirdet, das solle unseren Verordneten

zu dem Vorrath, souil aber vom Aufschlag eingebracht wirdet, denen Verordneten zum Aufschlag geantwortet werden.

Damit auch dieselbe aller ungleichen Zuemuethungen bey denen Nachlässen yber die einkhoḿne Supplicationen und gebettnen Extraordinari Befreyungen des Aufschlags von einer Anzal Wein desto mehrer sicher vnd frey stehen, wollen wir hiemit, daß wann von den Landtsteurämbtern die Guetachten yber den gebetnen Nachlaß einkhoḿen seint, alsdan zu deren erledigung noch ainer aus dem Standt der Prälathen, und ainer aus dem Standt der Ritterschafft und Adls von denen Anwesenden sowolen Ober - als Unterlandts beschriben, und alsdann von Jnen insgesamt die gebetne Nachläß an denen Steur - und Anlagsgeldern, herentgegen aber souil die Extraord. Befreyungen

des

des Aufschlags von gewisser Anzal Wein betrifft, derselbe zur Zeit deren zur Aufnamb der Aufschlags = Rechnungen versambleten gesambten Verordneten vorgenomen, und was durch dieselbe befreyt worden ist, iedes Orths bei denen Rechnungen zu Ende vorgeschrieben werde, dadurch dan auch aller Orten die Beamten in gueter Ordnung erhalten werden khinten.

Auf den fahl nun aber ein wissentliche Landtsnott (davor uns der Allmechtige behieten wolle) diß Landt anstossen wurde, daß man sobalden keinen Landtag beschreiben und halten mechte, so haben wir uns verglichen, ist auch unser will und Maisnung, daß unsere 16 Verordnete sambt denen 4 Rechenaufnemern von gemainer Landtschaft = Cassa $\frac{m}{100}$ fl. oder auch wann dieselbe nit erkleckhen, (mit Zuziehung der adjuncten) gar uf die $\frac{m}{200}$ fl. zu ermelter Landtsnott

Ausgelassen.
mit Zuziehung der *Adjuncten.*

nott zu verwenden herschiessen mögen, mit disem Anhang, daß wann auch erstermelte $\frac{m}{200}$ fl. nit sollen hierzue ergiebig sein (alsdann obbemelte Verordnete, Rechenaufnemer, und Adjuncten, aus Mitl der Landtstenden, die Jenige so zu weiterer Handlung erscheinen khinten, und daß die ybrige den Gwalt herzueschickhen, zu sich beschreiben sollen).

Abgeändert.

noch die Zeit vnd Leuff zuelassen, daß Ihre Chur. Drtl. so baldt einen Landtag beschreiben khundten, ermelte verordnete Rechchenaufnember, und *Adjunkten*, so mit Ihr Churfrtl. Drtl. vorwüssen zu beschreiben weren, auch Gwalt haben sollen, auf *Ratification* eines khonftigen allgemeinen Landtags mit höchstgedacht Sr. Churfrtl. Drtl. zu handlen, und zu schliessen, was des gemeinen Vatterlands Notturfft erfordert, auch den Ständten vnd Unterthanen am erträglichisten ist.

Was nun also hierin gehandelt wirdet, das ist, und soll sein und bleiben unser endtlicher und unveränderlicher will, Mainung, und Wohl-

Wohlgefallen, auch bestendiglich Crafft haben, und von uns weiters nit angefochten werden. Wir wollen sye auch derentwillen vertretten, und wie sich gebirt schadlos halten, herentgegen auch unsere Verordnete schuldig sein, yber alles, was dieselbe obuerstandner Massen in empfang bringen, vorermelten unseren Rechenaufnemmern gegen gebierliche Quittung richtige Rechnung zethun.

Wann sich nun innerhalb mehrgedachter Zeit der 9 Jahren begeben, und zuetragen wurde, daß yemanden aus denen 3 Stendten, oder deren Mitverwohnten, Mitglidern und Zugethonen an unseren Privilegien, Freyheiten, und derselben Erkhlerung etwas ungebierlich zuegefiegt wurde, und ein solcher yber eingebrachte Clag bei Jr Churfrtl. Drtl. unserem gdisten Herrn, oder auch derselben nachgesezten Regierun:

rungen die Abhelfung nit erlangt hat, So mag es derselbe unseren Verordneten und Rechenaufnehmern, da Sye ohnedas gemainer löbl. Landtschaft Rechnungen halber beisamen sein werden, anbringen, und dieselbe nach befundnen Umbstenden Jme Intercessions-weiß bei unserem gdisten Herrn und Landtsfürsten an die Hand gehen, damit Er solcher seiner betrangnuß und beschwerte entledigt werde, Ingestalten dan ermelten Verordneten und Rechenaufnehmern, so offt es vf iezt gesezten fahl oder anderer hochwichtigen Ursachen halber für gut und nottwendig ersechen wirdet, erlaubt und zuegelassen sein solle, vf gelegne Zeit und Malstatt die Adjuncten zu sich zu beschreiben, und mit denenselben die notturfft in disen und anderen fehlen abzehandlen.

Beygesetzt. mit Ihr Churfürstl. Drtl. Vorwüssen. ()

Wo sich dann aus unerforschlichen willen Gottes be-

begebe, daß einer oder mehr aus unseren Stendten, wer die gleich sein mügen, mit Todt abgehen wurde, oder seiner übernomnen Verwaltung nit mehr auswarten wolte, sollen unsere Verordnete hiemit auch velligen Gwalt haben, an dessen oder deren statt andere doch jederzeit aus gleichen Standt und Rentambt zu erwöhlen, jedoch aber zu solch vacierenden stehlen nit allainig die von Grafen- und Herrnstandt, sondern auch die Jenige, welche von alten adelichen Ritterstandt seint, nach gestalt der befundnen Qualiteten accommodieren, der Ursachen halber auch die ienige, welche beraits in Landtschafftischen Diensten accommodirt worden seint (bei sich erzaigender Gelegenheit zu Irer merern Promotion) nit leicht præteriren, noch weniger das hin und wider werlen von ainem in das andere Rentambt verstatten, noch die Jenige in die Wahl

khomen

khommen lassen, welche sich erst vor eraigneter Vacatur ankaufft haben, sondern durchgehent ihr Absechen dahin stehlen, daß ohne vortringent ainichen weitern Respect die vacierente stehlen mit genuegsamb meritirten und qualificirten Subiectis ersetzt werden, dabei die Stendt vnd Unterthonen, auch die Landtschafft insgemain ein Trost und Hilf haben, und hoffen khinde.

Welche gleiche Mainung es hat, im fahl ein Stehl aus den Rechenaufnemmern vacirend wurde, mit diser gleichwollen Distinction und Unterschid, daß solchenfahls die ybrige Rechenaufnemmer selbst ainen denen Verordneten zu benennen, der auch, vf den fahl seinethalben kheine erhebliche bedenckhen vorkhommen wurden, angenommen werden solle.

Beygesetzt.
Dabey ist nun dises absonderlich vergli-

glichen worden, daß man aus dem *Collegio* der Rechenaufnemmer wurde jemandts in das *Collegium* der Verordneten übersetzt, welches doch wegen deren nothwendigen *Information* in denen Landtschafftsachen ohne genuegsamb erhebliche Ursach nit beschehen solle, alsdann sollen ermelte Rechenaufnemmer schuldig sein, aus selbigem Rentambt, in welchen sich die *Vacatur* bey der Verordnung eraignet hat, einen beraits vor diesem bey der Landtschafft Bedienten in ihr *Collegium* einzunemmen.

Abgeändert.

gnädigist anerbottner massen bei Erneuerung des

Wann auch in unserer jezigen Anwesenheit die eingebrachte Grauamina nit völlig erlediget wurden, sollen unsere Verordnete bey Ir Churfürstl. Drtl. hierumben unterthenigist anmohnen, und allen miglichisten Vleis anwenden, daß (ausser derselben eingeholten rhatlichen Guet-

des summar: Proceß, vnd Verbesserung der Polliceyordnung mit ihrem Rhat vnd Guetachten verfahren werde.

Guetachtens, weder in erneuerung des summarischen Procefs, noch in Reformirung der Polliceyordnung, und Landrechten nichts vorgenommen, sondern hierinfahls umb vor Augen stehenten merkhlichen Interesse der gesambten Stendt, die vor alters ybliche herkhomene Conferenzien noch migen weiters erhalten werden).

Hierauf thun wir dan schließlichen obgemelten unseren lieben Herrn und Freunden (als zu denen wir bestendig unser guetes Vertrauen sezen) alle bishero erzelte Handlungen vf maß und weis, wie es hieoben unterschidlich vermelt worden ist, vfs beste anbeuelchen, und was sye diser Instruction gemeß handlen, dessentwegen wollen wir dieselbe sambt und sonders gegen jedermeniglich vertrethen, entheben, und schadlos halten.

Was

Was auch in diser unser Instruicton nit austruckhentlich und in specie durch uns geordnet ist, mit demselben solle es dem alten und bishero geyebten Gebrauch und Herkhoñen, auch unseren hievor gegebnen Instruction gemeß gehalten werden, und denenselben durch dises nichts benoñen sein, sondern bei Iren velligen Cräfften und wirden dieselbe ohne mitl bleiben.

Alles getreulich ohne Geverde 2c.

München den 23. Febr. 669.

Anlan=

Anlangen des Freyherrl. von Lösch um die erledigte Stelle eines Verordneten Rentamts Straubing.

Hochwürdige in Gott, Hochwohlgebohrne ꝛc.

Nachdeme Ihr Churfrtl. Durchl. selbsten, und proprio motu vermitls gdist ertheilten, mir zum besten gemeinten Beyschlus die andeitung geben, bey Ihr Hochwürden, gdig. vnd grosg. mich um die durch vnuerhofte gdig bewustermassen beschechene Resignation in dem Rentamt Straubing erledigte Verordnung, oder Commissariat = stell in unterthenigen Gehorsam um souil mehr zu bewerben, vm wie vill mehr ein löbl. Ausschuß annoch selbst bey der stell, und an die denen Herrn Verordneten erst nach seiner erfolgenden abdanckung zu obseruirn fürgeschribene, und hinterlassene, von Ihr Churfrtl. Drtl. auch mit gewiser maas gdist confirmirte Instruction der Zeiten in so weit noch nit gebunden were, daß nit Ihr Hochwürden Gnaden, und grog. ꝛc. höchstgedacht Ihro Churfrtl. Drtl. ꝛc. zu demüethig = vnd vnterthenigisten Ehren, vor schliessung des Landttags in dise Ihro respective erst = vnd leste gdigste Recommendation, auch vermitls Erthaillung deroselben lechenherrlichen gdisten Conseas, also autore prætore. gleichwohl aber vor der mir intimirt gewesten Vacatur beschechene ankauffung wohl willigen kundte.

kundte. Habe diser höchstgedacht Ihro Churfrtl. Drtl. mir zu absonderlich höchsten Gnaden, auch dahero gröster meiner Consolation reichenden gdisten intention ich mich, wie billich, unterthänigist submittieren, und zu gehorsamster Secundierung derselben Ihro Hochwürden Gnaden, und grog. mit dero gnädigen Erlaubnuß in Unterthenigkeit vorzustellen für ein unumgängliche Nothdurft ermessen, gleichwie durch solche meine suechende Beförderung kein sprung, oder wechslung von dem Ober= in das Unterlandt geschicht, indem ich Ratione der beeden Rentämtern Landtshuet, und Straubing ein unterländischer Rechnungsaufnemer ohnedas bin, also auch der unlängst gemachte Landschaftliche Schluß, daß nemlichen wegen der nothwendigen information in denen Landtschaftssachen, ohne genuegsam erhebliche Ursach kein mutation in disem Collegio vorgehen solle, darummen mir nichts im weeg legen kan, weillen ich erst dahin vor einem Jahr anstatt des Herrn Grafen Maximilian von Preysing mit Gnaden befördert worden, heur aber weegen des aufgetragenen Landt= Marschallamts solcher function nit abwarten können, sondern, wie gnädig bewust, Herrn Burgermaister Wämpl substituiert, also ob prædicti conclusi cessantem causam, quæ est præsupposita informatio, billig auch der daraus folgente effect wider mich nichts operien kann.

So hat es nicht weniger mit der an mich erhandleten Churfürstl. lechenbahren geschlossenen Hofmarch Gräderstorf dise wahrhafte beschaffenheit, daß selbige der vor 2 Jahren verstorbene geweste Vicedom zu

Strau=

Straubing Herr Baron von Leiblfing ꝛc. darumen nulliter seiner hinterlassenen Wüttib vermacht, weillen auf sein ohne Leibs-Erben erfolgendes ableiben das Lehen auf dessen Herrn Bruedern dermahlen Assessorem zu Speuer gefallen, allermassen derselbe hierauf simultanee investirt worden, nachdeme aber Er sich diser auf begebenen fahl, weegen besorgter einsinckung in Ihrer Churfrtl. Drtl. unser gnädigisten Frauen ꝛc. Ungnad, nit prævalieren derffen, hat Er sein Jus zu Ehren ersthöchstgedachter Churfrtl. Drtl. ꝛc. der Leiblfingischen Frauen Wüttib seiner Schwägerin mit genädigisten Consens überlassen, welche aber weder damahls, noch auch vorhero auf ermeltes ihres Herrn seel. ableiben bey dem Churfrtl. Lechenhof die geringste Lehens-richtigkeit gemacht, noch villweniger das Lechen recognoscirt, sondern nach deme Herr Perchem iezigen geheimen Rhats-Secretario hinterlassenen Gewalt zu Versilberung berierten Hofmarch Gräderstorf, wider nach hauß sich begeben, worauf dann Ihre Churfrtl. Drtl. ꝛc. dise Ihro heimbgefallene lechenbahre Hofmarch Gräderstorf mit diser Bedingnuß gleichwohl mir geschenckt, und mich darauf zu investirn gnädigist gewilliget, daß ein- als anderweeg mit der Leiblfingischen Frauen Wüttib nach billigen Dingen abkommen solle, sodan in effectu nichts anderst ist, als wann ich selbige würcklich hette kauffen müessen, auch de facto in form eines würcklichen Kauffs-Contract mehr darumen geben, als sye werth, wann berierte Hofmarch ludeigen were. So dann nun dem Herrn Vicedomen von Burghausen ꝛc. an seiner bey diser Vacatur ihme zuestehenden prærogativ, und beförderung, noch auch den

Herrn

Herrn von Fraunhofen, als meinen von Kündtheit auf in Studijs vnd zu Hof iederzeit gewesten besten Freund, vnd Cammeraden im geringsten zu præjudicieren gedenckhe, wann anderst diser leste, wie ihme von herzen wintsche, zu seiner vorig = vnd solcher Leibs = disposition von dem güettigen Gott geseegnet würd, daß hinfüran besser als ein Zeit himm geschechen, seinen Landschaftlichen Verrichtungen gebührent ab = vnd auszuwarthen wider habilitirt werden solle.

Solchemnach bitte Ihro Hochwürden Gnaden, vnd grog. mich als dero nunmehr in das 15te Jahr getreuen Landschaftlichen Bedienten, in ansechung höchstermelt mir zum besten gemeinten Churfrtl. gdisten Recommendation, vnd der bey disem Landtag zimlich dienstlich erhaltenen information, auch darbey mir aufgetragenen Verrichtungen mich mit Gnaden zu eingangs vermelter einer vacirenden stell in Rentamt Straubing vor andern zu beförderen, und komen zulassen, verdiene solche höchste Gnaden, vnd gnädige willfahrung um Ihr Hochwürden, Gnaden vnd grog. samt, vnd sonders nach meinen eisserlichisten Vermögen, vnd tieffister schuldigkeit, anbey dann auch zu deroselben beharrlichen Hulden vnd Gnaden, auch grog. mich vnterthenig gehorsamlich befehle, als

Ihro Hochwürden, Gnaden
vnd grog.

Vnterthenig = gehorsamer,
vnd obwilligister
Alb. Wilh. Lösch Frh.

Churfürstl. Promotorialien für den Freyh. von Lösch.

Von Gottes Genaden Ferdinand Maria ꝛc.

Vnsern grues zuuor Würdige und Ehrsambe in Gott, auch Wohlgebohrne, Edl, Fürsichtig, Ehrsam, vnd Weise, liebe getreue. Wir haben aus der, zu vnser gdisten genembhaltung eingesandten, vor die künftige Verordnete gehörigen Instruction vnder andern gdist ersechen, was bey ersetzung ein- oder anderer Landschaffts-stell zu beobachten sein möchte, vnd bey disem puncto vnseres ohrts zwar einig bedencken nit gefundten; Wir stellen aber ausser zweifl, ihr werdet annoch selbsten auf qualificierte Subjecta gedencken, mit denen nit nur auf die Commissariat-Stell Rentambts Straubing, sondern auch auf andere Dienst anzutragen; Wann dann der edle, vnser geheimer Rhat, Hofraths-Præsident, Camerer, Pfleger zu Craiburg, vnd lieber getreuer Albrecht Wilhelm Lösch, Herr von vnd zu Hilckertshausen durch seine bey unserem Hof souil Jahr erzeigte getreu vnterthenigiste Dienst, und bey administrierung der Justiz, auch andern ihme anuertrautten Commissionen vnd Verrichtungen nit allein gegen vns, vnd vnserem Churhaus sich sonderbahr gehorsambst meritirt gemacht, sondern auch durch dessen bey nunmehr zu endt gehenten Landtag, erwisenen vnuertroffenen Fleiß,

vnd

vnd Eyfer bey vnser lieben, und getreuen Landschafft aller Ständen keinen geringen Danck verdient, derselbe auch wegen überkomenen vollständigen information, vnd ihme beywohnenten trefflichen qualitæten, noch fürtershin ersprießliche Dienst, vnd gueten Nutzen erweissen kann, und seiner dahero um souil mehr und nothwendiger bey Vergebung der Commissariat-stell Rentambts Straubing zu gedencken ist, weilen beede, der v. Fraunhouen, vnd v. Weichs ihrer bekanten stäten Vnpäßlichkeiten, vnd schwerer Leibszueständten halber, denen Landschafftlichen Verrichtungen nit abwartten können, auch zumahlen wegen einer beständigen Bessferung bey zuenehmenten Alter schlechte Hoffnung zuschöpfen:

Als gesünen Wir an Euch hiemit genedigist, dises alles, vnd daß sein Löschens dermahlige Rechnungsaufnehmer-Stell, sich auf beede Rentämbter Landtshuet und Straubing verstehet, und deßwegen mit ihme kein Wexl vom Ober-ins Vnderlandt vorgehet, folglich denen Landtschaffts-Bedienten im Rentambt Straubing, wann Sie anderst darzue vor qualificirt ermessen werden, an ihrer suechenden Beförderung nichts in Weeg gelegt würd, in reiffe Consideration zunemen, und seiner bey Vergebung des Commissariats im Rentambt Straubing, darin er sich durch vnseren erlangten lechenherrlichen Consens mit der geschlossenen Hofmarch Gräderstorf beguetet gemacht, also vor andern zugedencken, wie Wirs ihme zu Gnaden vermeinen, er es auch verdient, und sein Vertrauen zu Euch stellen

len thuet. Verbleiben Euch dabey mit Gnaden wolgewogen. München den 28. Febr. a. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst.

Vorstellung des Ausschusses ad Sereniss. über die Reconfirmation der Verordneten, und Rechnungsaufnehmer, zugleich Intercession für dem Churfrtl. Obrist-Stallmeister, und für Herrn von Closen.

Gnädigister Herr ꝛc.

Eur Churfrtl. Durchl. würdet vnzweiflich bereits anderwerts vorkommen seyn, welchergestalten in nächster vnserer Versamlung die gesamte Verordnete Ober- vnd Vnterlandts, auch die Rechnungsaufnemer von Neuen widerum confirmirt, vnd dabey Herr Obrist Stallmeister noch längers bey denen functionen, als welche Er vns auffkündten, und resiguiren wollen, zu verbleiben ersuecht worden ist.

Nun scheint aber insgemein sovill, daß diser unser Bitt zudeferiren nit so gar in ermelten Herrn Obristen Stallmeisters willen, und arbitrio, als villmehrers von Euer Churfrtl. Drtl. selbst determination dependirn thue.

Hin-

Hingegen stellen zu deroselben Wür vnser vnterthenigiste Hofnung, zum fahl wider ihne in zeit diser Landtschaftlichen Versamlung mechte ben Euer Churfl. Drtl. was wideriges vorkhommen sein, dieselbe werden hierinfals dero angebohrne höchstrhuemwürdigiste Clemenz, und Milde soweith prædominiren, vnd ihme so hart nit entgelten lassen, wan Er aus gar zu grossen Eyfer solte etwas, dauon vns gleichwohlen nichts bewust ist, in vnbedachtsamer Red von sich gelassen, und hierdurch Euer Churfrtl. Drtl. oder andere offendiert haben, sondern bey sich selbst gnädigist consideriren, wie schmertzhaft es ihme fallen wurde, dergleichen sachen halber, die auch oft zu vill exageriert werden, seine bey vns sovill Jahr, und wie Würs insgesamt attestieren müessen, mit sondern Eyfer zu dem lieben Vatterlandt continuirten Functionen, offentlich, vnd vor jedermeniglich entsetzet zu werden, und nichts anders hierdurch als die höchste Vngnad von Euer Churfürstl. Drtl. verdient zuhaben.

Bitten disemnach Euer Churfrtl. Drtl. gantz unterthänigist, in noch absonderlicher erwegung, wievill Jahr Er bishero in Euer Churfrtl. Drtl. Diensten verhoffentlich zu dero gdisten Contento zuegebracht, und zu dero vnderthenigisten Ehren vill 1000 fl. von dem seinigen beygesetzt hat, Ihme widerum mit Churfürstl. Gnaden anzusechen, vnd die vf Ihme sowohl als andere Mitverordnete, und Rechnungsvfnehmer erfolgte Reconfirmation Ihrer bishero bey der Landschaft gehabten functionen genemb zuhalten, auch vf gleiche weis den Herrn von Closen zu Haidenburg im werckh

genüessen zulassen, was Euer Churfrtl. Drtl. Gemahlin als auch vnser gdiste Chur = vnd Landtsfürstin ꝛc. für Ihme über vnser vnterthenigiste Bitt, für gdiste Intercession vorwendten wirdet, und in einem, so anderen dero gdiste Resolution an vns vnmaßgeblichist so zeitlich erfolgen zulassen, damit Wür dieselbe andern vnseren Mitverwohnten noch vor der abdanckung noticieren, vnd dieselbe insgesomt, mit desto mehrern Trost von hier abreisen künden. Thuen darüber auch Euer Churfrtl. Drtl. vnseren iederzeit gnädigisten Churfürsten, und Hernn ꝛc. zu dero beharrlichen Churfrtl. Hulden, und Gnaden vns noch weiters ganz demüethig, vnderthenig, gehorsamist recommendiern vnd befelchen. München den 1. Marty ao. 1669.

Dero getreu vnderthenigiste Landschaft von allen 3 Ständten im Ausschuß versamblet.

Churfrtl. Rescript auf die Intercession des Ausschusses für dem Obrist = Stallmeister, und Hn. von Closen.

Von Gottes Genaden Ferdinandt Maria ꝛc.

Unsern Grues zuuor. Würdige vnd Ersambe in Gott, auch Wolgeborn, Edl, Fürsichtig, Ersamb und Weise, liebe getreue. Wür haben Eur demüettig, vnd underthenigistes Schreiben vom ersten diß wol empfangen,

und

vnd aus demselben vernomen, welchergestalten Ihr nit allein für vnsern obristen Stallmaister, damit er lenger bei seinen Landtschafftlichen functionen verbleiben möge, sondern auch für den von Closen zu Haidenburg, Eure Vorschrifft einwenden wollen.

Souill nun vnsern Obristen-Stallmaister betrifft, ist nit ohne, daß Wür ihme, wie er bey Euch selbsten vorgebracht, vnlängsten bedeutten lassen, daß weder vnsere Dienst, wan er anderst dieselbe den Landtschafftlichen vorziechen wolle, noch sein selbst eigner Nutzen die weitere Subsistenz bey der Landtschafftlichen Verordnung zuelasse, darbey es dann auch vm souil mehr sein Bewenden, weil er sich vnserem willen allberait conformirt hat.

Wegen den von Closen aber haben Wür vns schon vor einlangung dises Euers Vorschreibens, auf anderwerts für ihme eingewendte Vorbitt, in Churfrtl. Gnaden resolviert, vnd also beederseits vnsere Landsfürstl. güettigkeit erwisen, vneracht die vorgangne vnserem hochen Respect gar zu nachgriffige Reden, vnd Bezeigungen wol eine mehrere demonstration verdient hatten. Wolten Wür Euch in antwortt nit verhalten, vnd seynd Euch anbei mit Gnaden wolgewogen.

Datum München den 2. Marty ao. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst.

Nach-

Nachgetragene Rechtfertigung des grossen Ausschusses in Betreff der besonderen Zusammenkünfte auf der Trinkstuben.

Gnädigister Herr ꝛc.

Aus dem jenigen Decret, welches Eur Churfl. Drtl. bald nach angestelter Landschaftlicher Versamblung an vns im Ausschuß abgehen lassen, haben Wür mit höchst-bestürtzten gemüeth vernohmen, welchergestalten dero-selben vorgetragen worden ist, als ob etliche aus vns hetten die jenige, welche vf der Trinckstuben ein absonderliche zusam̃enkonft angestelt haben, nichts anders als dero selbst gdisten intention zu secundieren, für Rebellen, Rädlführer, vnd Aufwigler, Wür auch selbst in der wider sye eingebrachten Schrift mit schier gleichen ungezimenten wortten für factionarios angezogen, also daß hierauf Euer Churfrtl. Drtl. vns anbefolchen haben, bey dem Schriften-Verfasser dergleichen harte, vnd vnbescheidene, zu nichts anders als mehreren Nachgedenken, und weitteren Vngelegenheiten, die Eur Churfrtl. Drtl. in andere vnbeliebige weeg vorkheren müesten, gereichende anzüg abzustellen.

Nun aber, gleichwie Wür insgesamt bey antrettung des Ausschusses vns dahin eydlich verbundten, und verflicht haben, das jenige nach unser besten Verständnuß handlen, vnd rathen zuhelffen, was sowohlen Euer Churfrtl. Drtl. als dero Fürstenthumb, und der

Land=

Landschaft Nutz, und nothdurft erforderen würdet, und uns daran kein einige müehe, kein gab, keine Lieb, und Forcht hintern zlassen.

Als hett uns zwar nach Vernehmung diser inculpationen die materi zu unser Entschuldigung nit ermanglet, vorab weillen von Eur Churfrtl. Drtl. intention Wür noch dazumahlen das geringste nit haben gewust, noch uns einbilden kündten, daß solche absonderliche Handlung Eur Churfrtl. Drtl. zu gefallen, dem Landt, und der Landtschafft zu nutzen gereichen solle, sondern der vndterthenigisten Hoffnung gelebt, daß nachdeme Wür zu dem Ausschuß, und folglich zu denen Handlungen mit Euer Churfrtl. Drtl. seynd von der gesamten Landschaft erküst worden, So wurden dieselbe ebenfals das gdiste Vertrauen zu uns stellen, vnd sich versichert halten, daß Wür hierinfals nichts werden unterlassen, was inhalt vnser geleisten schweren Eydspflicht Euer Churfrtl. Drtl. dero Fürstenthum, vnd Landschaft für nutzlich, und vorträglich wür werden erachten künden, haben es aber um Bezeigung vnsers vnterthenigisten Respects bis zu End diser Handlung eingestelt seyn lassen müessen, anietzo gleichwohlen, da besagte Handlung hoffentlich mit Eur Churfürstl. Drtl. selbst gdisten Contento vollendt worden ist, nit umgehen künden, Eur Churfrtl. Drtl. unterthenigist zubitten, die Jenige für entschuldiget zuhalten, die mehrers aus Vnbedachtsamkeit als dem geringsten willen Eur Churfrtl. Drtl. oder dero vorneme Ministros zu offendiern sich mögen vergriffen haben, dauon vns aber nichts bewust ist, Insonderheit aber

auch A

auch das blosse Wort factionarius, als welches gar ohne scheich gegen denen vornembsten Häubteren der Christenheit zu Dato noch gebraucht wirdet, so hoch nit apprehendieren, und von dem ienigen, deme bey der Landschafft nit alleinig die Schriften = Verfassung, sondern auch anders mehrers importierente Verrichtungen anvertraut seynd, ingestalten vnzweiflich auch Eur Churfrtl. Drtl. gdist bewust sein würdet, daß dises officium von villen Jahren zuruckh von dero hochlöblichisten Churhaus würcklich gewesten geheimen Räthen, vnd derselben obristen Cantzlern vertretten worden ist, noch ein bessers Concept schöpfen, als nach Inhalt deren eingangs angezognen Formalien tentirt worden ist, bey Eur Churfrtl. Drtl. zu imprimiern, Ihne, vnd vns insgesamt in dero Churfrtl. Gnaden noch längers, und gantz vnuerändert halten, und erhalten, auch nach villfältigen, bey disem so lang gewehrten Landtag, vnd vorhero in mehr andere Weeg, sowohlen bey der Landschaft, als bey Eur Churfrtl. Drtl. und dero hochlöbl. Churhaus nunmehr in das 30iste Jahr, wie vns anderst nit bewust ist, mit allem schuldigisten fleiß, Treu, und Eyfer geleisten Diensten, Ihme einen mehrern Trost, und die Hoffnug widerfahren lassen, daß Euer Churfrtl. Drtl. als dahin dieselbe aller Ohrten ultimato zillen thuen, zu dero gdisten Contento gereicht haben, darauf dann auch seine Vorfahrer vor disen vnterschidlich vertröst worden seynd, vnd Wür der Wahrheit zur Steur attestieren müessen, daß Er nach deren Exempl an ihme ebenfals nichts erwindten, mitls seiner functionen Eur Churfürstl. Durchl. als vnseren insgesamt gdisten Chur = vnd Landsfürsten alle möglichiste

lichiste Satisfaction zugeben, massen sich in Calculo leicht bezeigen wurde, wie vill Millionen iñer solchen Zeit zu Eur Churfrtl. Drtl. unterschidlichen Zahlämtern gelifert worden seynd, und vorhin bewust ist, daß an Eur Churfrtl. Drtl. von ihme kein Schrift abgehet, die vns nit öffentlich vorgelesen, corrigiert, oder approbiert würdet, also daß Wür Ihne hierüber auch zu verantworteten schuldig, und verbunden seynd, vns gleichwohlen aber insgesamt vfs sorgfältig angelegen sein lassen, daß Eur Churfrtl. Drtl. nach möglichen Dingen einiger Vnlust nit vorkome, sondern dieselbe Ursach haben, daraus je und alzeit vnser vnderthänigiste Obſervanz und getreuen Eyfer zu verspühren, dero wür vns dan hiemit auch zu gwirigister gdister resolution, auch allen dero beharrlichen Churfrtl. Hulden und Gnaden sambt und sonders mit hechster Reverenz und Ehrerbiettung ganz vnderthenig diemiettig und gehorsamist recommandieren und beuelchen.

München den 2. Martii 669.

Signatum zu dem von Sr. Churfürstl. Durchl. communicirten Memorial der nicht edelmannsfreiheitfähigen Ritter- und Adelspersonen.

Weil Ihr Churfürstl. Durchl. yber dises Memorial dero lieben getreuen im Ausschuß verordneten Landt-

stendt

stendt Guettachten verlangen, vnd aber die Landschafftliche Versamblung anheint sich enden würdt, so würdet denen Verordneten, wan es nit mehr Zeit gibt, dise Schrifft im völligen Ausschuß abzulesen, vnd darÿber zu deliberiren, die Nothurfft darÿber zu bedenkhen, vnd das Guettachten zu erstatten hinterlassen werden könden. Sig. den 2. Martii. ao. 1669.

Neue Landschafts-Verordnung Ober- und Unterlandes.

Herr Adam Probst zu Reichersperg.
Herr Johann Probst zu Bernried.
Herr Christoph Abt zu Osterhofen.
Herr Hieronymus Abt zu Oberaltaich.
Herr Georg Christoph Freyh. von Haslang.
Herr Wolf Dietrich Graf von Törring zum Stain.
Herr Wolf Christoph Freyh. von Taufkirchen zu Kazenberg.
Herr Ferdinand Graf von Törring zu Seefeld.
Herr Johann Jakob Freyherr von Haunsberg.
Herr Franz Freyh. von Neuhaus.
Herr Albrecht Wilhelm Freyh. von Lösch.
Herr Johann Albrecht Freyh. von und zu Alten- und Neuen-Fraunhofen.
Herr Ferdinand Ligsalz, Burgermeister zu München.
Herr Johann Albrecht Schöttl, Burgermeister.
Herr Peter Wämppel, Burgermeister zu Landshut.
Herr Servatius Harder, Burgermeister zu Straubing.

Die Herrn Rechnungs-Aufnehmer.

Herr Ulrich Abt zu Tegernsee.
Herr Maximilian Graf von Portia.
Herr Franz Nicola Freyh. von Königsfeld.
Herr Johann Strobl, Burgermeister zu Ingolstadt.

Zweite Abtheilung.

Anzeige der zu Verfassung der Gravaminum vom Ritter- und Adelsstande deputirten Stände an den grossen Ausschuß, daß die anwesenden Mitglieder des Ritter- und Adelsstandes keine Gravamina angeben wollen.

Hochwürdige in Gott, hoch- vnd Wollgebohrne, WollEdl vnd Gestrenge, Edl vnd veste, gnädig vnd gonstige Herren!

Wür Endts vnderschriebene haben nit vmbgehen können, vnseren gnädig vnd gonstigen Herren kürzlich anzufiegen, was gestalten Wür vns haben angelegen sein lassen, in der vns anbeuolchenen verrichtung vnderschiblich gehörige deliberationes zu pflegen, vnd sowoll mit zuziechung der Herrn Prälathen, auch deren von Stätt vnd Märckhten ratione communium gravaminum, also auch absonderlich vnder vns, was wegen der particular gravaminum des Ritterstandts, und Adls in consideration zu ziechen sein mechte, zuyberlegen, dieweillen aber sich bis dato bezaiget hat, daß die anwessendte Herrn Ständt des Ritterstandts vnd

Adls

Adls vast ganz keine weder communia, noch auch particular grauamina nit angeben, vnd verlauthen will, als ob sye auch khünfftig dieselbige diß ohrts einzuraichen nit gesünnet weren, vnd vns gleichwollen vnsers daruor haltens nit obligen, noch zustehen wüll, die gravamina sonderbar particularia dises standts selbsten zuersünnen, noch ohne zuthuen, oder einwilligung der dißfahls interessirten mitglider anzubringen, gestalten wür hierzue auf solche weis besorglich nit genuegsamb legitimiert, noch benollmächtiget sein, sonder entgegen vns anderer orthen ein nicht geringe verantwortung aufladen wurden, wann wür von vns selbsten ichtwas, darzue sich die yberige glider dises Standts nit einuerstandten hetten, als ein Landt-gravamen Jhr Churfrtl. Drtl. vortragen solten, als haben Wür für ein Notturfft befunden, diese der sachen beschaffenheit vnsern gnädig vnd gonstigen Herrn, von welchen wür zu diser function, nemblichen zu einrichtung der grauaminum deputiert worden, zu dem ende anzufiegen, damit vns bei disem Werckh weder ainige mora, oder verweillung, noch auch die vnderlassung imputiert werden möge, daryber nun, wessen Wür vns in ainem, vnd anderem zuuerhalten, gnädig vnd gonstige resolution erwarttendt.

Vnserer gnädig vnd gonstigen

Herrn

Dienstwilligste
die zu verfassung der grauaminum von dem Ritterstandt vnd Adl gesambte Verordnete.

Gemei=

Gemeine Gravamina der drei Stände.

Durchleichtigister Hertzog Genedigister Churfürst vnd Herr.

Demnach Eur Churfrtl. Drtl. löblichiste Vorfahrer glorwürdigisten angedenckhens bey denen gehaltenen Landtägen, vnd allgemainen versamblungen seiner getreuen Landtständte habendte beschwerdte yedesmahl mit genedigist Landtsfürstl. gedult angehört, vnd souill möglich, vnd thuenlich gewest, genedigist remedieret, vnd abgeholffen, als haben eben in diser getrösten hoffnung hechstgedacht Eur Churfrtl. Drtl. bey ietzig gegenwertigen landtag, vnd allgemainer versamblung dero getreue vnd vndertheinigiste Landtständt der Prälathen, vnd Stüfften, wie auch von Graffen, Herrn, Ritterschafft, vnd Adl, auch Stätt vnd Märckht diemiettig, vnd vnderthenigist zehinderbringen keinen vmbgang nemmen können, was gestalten von geraumen vnd langen Zeiten hero, Wür dero getreue, vnd gehorsambiste Ständt vns in etlichen fählen beschwert erachten, auch derentwegen getrungen sein, Eur Churfrtl. Drtl. diemiettig, vnd gehorsambist zubitten, solche vnsere gravamina mit gnaden zuuernemen, vnd vns dero getreu gehorsambisten Ständten, wie auch den lieben Vatterlandt von solch beschwerlichen oblagen aus vätterlicher vorsorg genedigist abzuhelffen, bestehen dann vnsere gemaine beschwerden in nachuolenden puncten.

Vnd zwar Erstlichen erachten sich die gesambentliche Ständt in deme grauiert, daß im fahl Eur Churfrtl. Drtl. Hofkam̃er, und dero Churfrtl. Bediente vermainen gegen ainem oder dem anderen Standt ein prætension, oder recht zu haben, Sye selbige nit durch den ordentlichen weeg des process, als Cläger anhengig machen, sondern fahren via facti zu, vnd thuen die Ständt an ihren Inhaben nit allain turbieren, sondern woll gar depossessionieren, und denenselben hierdurch das onus actoris wider die recht, vnd erclärte Landtsfreyheit aufpurdten, wan nun aber durch dergleichen depossessionierung, vnd ab executione angefangene vnd respective auch aufgepurdte Process denen Ständten in mehr weg grosse Schäden zuegefiegt werden, indeme selbige inmitls die fructus possessionis emperen miessen, solche auch auf erhaltenes Recht schwerlich, vnd ohne neuen process nit erhalten können, beynebens in fiehrung der process grosse Ungelegenheit ohne Hoffnung der recuperation leiden, vnd in vill andere weeg mehr schäden erwartten miessen, So bitten Eur Churfrtl. Drtl. die gesambte Ständt diemiettig, vnderthenig, vnd gehorsambist, die geruehen bey dero löbl. Hoff-Cam̃er, vnd anderen nachgesezten Beambten die genedigiste, vnd ernstliche verfiegung thuen zlassen, daß, wann dieselbe wider ain- oder anderen Standt mit Recht sprich, vnd forderung zu haben vermainen, Sye solches nach inhalt der Recht, vnd erclärten Landtsfreyheit gehöriger orthen durch ordentliche Clag anbringen, vnd hierüber die richterliche Erkandtnus gedulten, vnd erwartten sollen.

Im-

Ingleichen vnd fürs Ander seindt die Ständt auch in disem beschwerdt, das nit allein bey denen vndern gerichten in ringschäzigen sachen ganze procefs vnd Weissung gestattet, sondern auch woll bey denen höchern Tribunalien selbige per appellationem angenoñen werden, hierdurch nun aber wissentlich denen Hoffmarchs- vnd Gerichts- wie auch burgerlichen Obrigkeiten der nothwendige Respect benoñen, die vnderthonen in vnglegenheit, versaumbnus des ihrigen, vnd schwere vncosten eingefiehrt, nit weniger auch die hoche Dicasteria mit dergleichen schlechten sachen oneriert, vnd hierdurch dann auch an hochwichtigen consultationen gehindert werden, wie dann die Experienz zaigt, das vast von allen ausgefelten verbschaidungen die procurationes, vnd villmahl nit zu erhaltung eines besseren Rechts, sondern nur zu protrahierung der sachen vorgenoñen werden, zumahlen nun aber dergleichen muetwillige Prouocanten sich offtermahl durch fiehrung so langer procefs in solche armueth stürzen, daß alsdann der obsigente Thail das ienige, was ihme vor Gott, vnd der welt gebührt, vnd zuerkhennt worden, bey ihme aus manglung der mitl nicht mehr gehaben kan, vnd nun an disem der Ständt vnderthenigisten mainung nach haubtsächlichen zway vrsachen sein, als daß bey allen Dicasterijs souill Aduocaten aufgestelt werden, welche zu suchung ihrer nahrung yhe zuweillen schlecht, vnd woll auch vnfundierte sachen zu defendieren anneñen, vnd dann daß in disen Landen kein certa summa appellabilis determiniert ist, als bitten die Ständt diemiettig, vnderthenig, vnd gehorsambist, Eur Churfrtl. Drtl. geruehen nicht allein bey

denen Tribunalien die anzahl der Aduocaten genedigist zu restringieren, sondern auch für dero hochlöbl. Hof- vnd Revisions-Rath certam summam appellabilem genedigist zu determinieren zlassen.

Drittens können auch hechstgedacht Eur Churfrtl. Drtl. die gesambte Stendt vnerinnert nit lassen, daß vast insgmain bey allen handtwerchen an qualificierten Leuthen ein grosser Mangl erscheine, wie dann in mechanicis wenig Künstler in disen Landten gefunden werden, nun ob zwar hechstgedacht Eur Churfrtl. Drtl. dises schon von selbsten als ein wachtbahrer sorgfeltig, vnd fürsichtiger Vatter des lieben Vatterlandts genedigist observiert vnd dessen vast einig und allein dise vrsach erachtet, daß die löbl. Societet Jesu in Zeit hero so verschaidene Collegia aufgerichtet, vnd zumahlen auch alle knaben, sye seyen nun boni, vel mediocris Ingenii, vnd sye haben nun Mitl die Studia zu prosequieren, oder nit, zum studieren annemen, dessentwegen dann auch, wie man vernimmet, bey denen Herrn Rectoribus ermelt löbl. Societet genedigiste antt- vnd erinnerungen thuen lassen, zumahlen nun aber solche genedigste anttungen lediglich nichts verfangen, indeme die ausgemusterte Studenten nach erlangten Testimonijs sich gleich auf andere Collegia begeben, vnd daselbst wiederumben ihre Studia anfangen, So bitten Eur Churfrtl. Drtl. die gesambte Ständt diemiettig- vnderthenig- vnd gehorsambist, die geruehen dise ihr genedigist gefaste vnd dem ganzen Vatterlandt inmehr weeg zu Nuz raichenten intention zu dem abge-

gezielten Zweckh vnd effect genedigist verhelffen vnd bringen zlassen.

Weitter vnd **viertens** können Eur Churfrtl. Drtl. Wür diemiettig, vnd vndertheinigist anzeſiegen nit pergen, es ist auch deroselben von selbsten genedigist bekandt, welcher gestalten durch die langwirige Krieg vast insgemain alle drey Ständt, vnd absonderlich die Ritterschafft dahin erschöpfft worden, daß thails selbiger sich von aignen mitlen nit woll mehr hinbringen vnd in vorigen Flor erhalten künden, vnd derentwegen nothwendig vmb anderwertige accommodation vnd Underhalt sich bewerben miessen; Solchemnach ersuechen Eur Churfrtl. Drtl. dero gesambte Ständt diemiettig, vnd vndertheinigist, die geruehen genedigist bey konfftig sich erzaigendten Vacaturn des Standts der Ritterschafft mit denen Hoff = Kriegs = Pfleg = Casten = vnd anderen Landtdiensten, wie auch denen Rathstöllen vor denen Auslendern vmb souill mehr mit gnaden zu gedenckhen, dieweillen ein solches nit allein bey vorgehunden Landtägen yehe vnd allzeit genedigist bewilliget, sondern auch der erclärten Landtsfreyheit in in dem ersten articl ersten Thails einverleibt worden, dessen man sich dann vmb souill mehrers in vndertheinigkeit getröstet, dieweillen sich hoffentlich der Adl bey vorgangenen Jahren in Kriegsdiensten, studiis, Raissen, Sprachen, auch anderen exercitijs dahin qualificiert gemacht, daß Eur Churfrtl. Drtl. dieselbe verhoffentlich zu genedigister Satisfaction werden bedienen können, Ingleichen auch der Landtkünder, so zwar nit vom Adl sein, doch aber qualificiert, vor den Auslendern

lendern vnd frembden mit Rathstöllen, Landt- oder anderen Diensten, vnd ämbteren auch genedigist zu gedenckhen.

Es gibt auch **fünfftens** die tägliche Experienz, vnd augenschein zuerkhennen, was bey etlichen Jahren hero in den Claidern für starckhe Excess sowoll in der materi, als in formb eingeschlichen, vnd dardurch ervolgt, daß wegen solchen Claiderprachts vast niemandt mehr, sonderlich die Ehehalten, vmb ain gebührenden lohn (wie vorhero) dienen wollen, zu geschweigen was sonst dergleichen mißbreuch mit sich einsiehren, dahero auch gebetten wirdt, Eur Churfrtl. Drtl. wollen die genedigiste verfiegung thuen lassen, daß in der Claidung der excess in materia et forma also abgestölt, daß vnder den Persohnen yedes Standts vnd Wirdte nach gleichwohl ein differenz erscheine, vnd ainer von dem andern möge erkhent werden.

So thuen auch **sechstens** bey den weissen Pierheüsern thails beambten, vnd sonderlich die in den Rentambt Straubing am Waldt ligen, zu dem Preuwesen den Waitz mehrers von den Böhaimbern vnd Auslendern erkauffen, vnd dargegen von dem Landtmann, so sich von Zeit hero aufgerichten Preuheüsern starckh auf den Waizenpau begeben, gar wenig oder schier nichts annemen, vnd diß zwar diser vrsachen wegen, weillen sye mit den frembden ihres gefahlen ain leyhkauff-bedingen, oder wie sye wollen den Werth vorschreiben können, neben deme ist auch zu **Weix** vnd zu **Schwarza** erst kurzer Zeit her die Mässerey

er-

ergreffert worden, dauon ebenfahls denen beambten der maiste vortl zuegehet, vnd woll orth zu specificieren weren, daß solcher vrsachen halber aufs wenigist Fünff per cento zuruckh bleiben, zumahlen nun aber an disen Eur Churfrtl. Drtl. hoffentlich selbst ein vngnedigistes mißfahlen tragen, Als wirdt vndertheniqist gebetten den Preubeambten genedigist anbeuelchen zlassen, den Waizen neben reducierung der alten Mässerey von den Inländern vnd Landtmann zu kauffen; auf disen fahl verbleibet das gelt im Landt, vnd kan der Landtmann vmb souill leichter Eur Churfrtl. Durchl. vnd andern sein Schuldigkeit in ainem vnd anderen abrichten, vnd bezahlen.

Siebenten obwohlen in der Gjaidtsordnung Cap. 11. austruckhlich versechen, daß den Jägern, Oberreittern, Forstern, vnd ihren Jungen das claine Waidtwerch allerdings verbotten sein solle, es werde dann zu der Churfürstl. Hoffkuchel von dem oberist Jägermaisterambt etwas zu fangen vnd zu schiessen anbeuolchen, So thuen sich doch sonderlich Eur Churfrtl. Drtl. Oberreitter vnd Jäger wider so clares verbott vnderfangen, das claine Waidtwerch durch sich, ihre Söhn, vnd Jungen nit allein zu exercieren, sondern auch fürs ander den ienigen, so es fähig, vnd berechtigt, darin einhalt zu erzaigen, Ja woll gar, vnd drittens anderen gemainen, vnd Paursleüthen vmb ain gewisses verlassen, zumahlen aber solches der Giaidtsordnung zuwider, vnd dadurch das claine Waidwerch völlich ausgeöttet wirdt, Als bitten die sambentliche Ständt die alberaith in der giaidtsordnung gethone abschaf-

schaffung in ainem vnd anderen zu widerholten, vnd mit scharpffen ernst darauf halten zlassen.

Vnd zumahlen dann auch **achtens** etliche Churfrtl. Beambte, welchen das claine Waidtwerch ihrer Persohn halber nit zuestehet, selbiges dannoch exercieren, andere aber, so es fähig, nit selbst brauchen, sondern andern verlassen, so gleichfahls der giaidtsordnung zuwiderlauffet, als bitt man auch bey disem die abstöllung, vnd remedierung gnedigist vornemen zlassen.

Es haben auch **neuntens** dero getreu sambentliche Landtständt bey etlichen Jahren hero vnderschidliche generalmandat, vnd Decreta, so pro legibus & statutis Prouincialibus seindt decretiert worden, in vnderthenigkeit empfangen, dieweillen aber vor disem die Landt-Constitutiones mit zuzieh- vnd berathschlagung dero getreuen Landtschafft beschechen, Als bitten Eur Churfrtl. Drtl. die sambentliche Ständt diemiettig, vnderthenig, vnd gehorsambist Sie wollen Ihnen auch, wie vor disem beschechen, gnedigist belieben lassen, yber dergleichen Landts-Statuta, bey welchen der Ständt-interesse auch miteinlauffet, dieselbe mit ihrer vnderthenigisten Mainung vorhero gnedigist zuuernemen.

Vnd zumahlen dann **zechentens** erstiungstlich sub dato 12ten Aprill 1668. wegen der neuen Instanz in Lechensachen dergleichen ergangen, in welchen decret Eur Churfrtl. Drtl. Lehenhoff alhier die Jurisdiction, si controuersia est inter conuasallos, gnedigist beygelegt

legt wirdt, vnd nun aber in denen Landtrechten 11 Titl. 1 art. versechen, daß alle Lehenstrittigkeiten vor derjenigen obrigkeit, alwo das Lehen ligendt ist, geferttiget werden sollen, solcher textus auch general, vnd in disen Landten ein anders nit herkhomen, auch vnsern wissen nach bißhero Eur Churfrtl. Drtl. Lechenhoff ainige Jurisdiction nit exercieret, durch solches Decret woll auch Anlaß derffte geben werden, das andere ausländische Curiae hernach volgen, vnd die inlendische dahin gehörige Vasalles mit praejudiz nit allein Ihrer selbst, sondern auch Ihr Churfrtl. Drtl. Hochheit vnd Jurisdiction in frembde gerichter auociert werden mechten, vnd beynebens nun auch vnder andern durch solches Decret den Hoffmarchsgerichten die nidergerichtbarkeitliche Jurisdiction, welche Sye yber alle in der Hoffmarch Entsessene indifferenter haben, entzogen, vnd so gar yber die Peitl- vnd Paurn-Lehen die verbschaidung der sachen will difficultiert werden, so weith daß man gar dem Adl- vnd Ritterstandt, so dergleichen gemaine Lechen haben, die aufrichtung der brieff auch nit will gestendig sein, sonder der Lehenhoff zu sich ziechen, so in mehr weeg schwer fallen thuet, Als bitten Eur Churfrtl. Drtl. Wür abermahlen ganz diemiettig, vnderthenig, vnd gehorsambist, die geruehen vns bey dem alten Herkhomen, vnd woll berathschlagten Landt-Constitutionen noch verners gnedigist verbleiben zlassen.

Vnd ob zwar zum ailfften in 2. Buech 4. tit. 2. art. der Pollliceyordnung austrucklich verbotten, daß die Ausländer bey den Stählen kein Stuett, Vollen,

noch

noch anders gewachsenes Roß kauffen sollen, dises aber vneracht, so werden doch von Ausländern, als Schwaben, Franzosen, Burgundern, vnd andern ohne mitl aus Conniuenz der Beambten dergleichen pferdt bey denen Ställen erkaufft, wardurch dann die besten Roß aus dem Landt komen vnd die gewöhnliche Roßmärckht geschwöcht werden, daß offt bey ainem Marckht deßwegen mangl erscheint, dahero dann gebetten wirdt die Polliceyordnung in disem fahl mehr als ein Zeit hero beschechen, in schuldige obacht nemen zlassen.

So ist auch zwölfften in vorigen Landtag Ao. 1605. in grauamine communi 19. vnderthenigist gebetten worden, die Nachsteür von demjenigen Vermögen, so ausser Landts gebracht wirdt, nit mehr einzuforderen, welches dann auch nach gewexleten Schrüfften, vnd darinn von den Ständen angezogen erheblichen vrsachen aus gnaden mit gewiser maaß nachgelassen, vnd aufgehebt werden, alldieweillen aber seithero durch ausgefertigte Generalien die ermelte nachgelassene Nachsteur zu geben, widerumb gnedigist anbeuolchen, vnd aniezto so weit extendiert wirdt, daß wann ein Ausländer nur ainen Churfrtl. Bundtsbrieff verkaufft, er daruon die Nachsteür bezahlen mues, welches verursacht, daß das Credit in Land herein vergehet, vnd bey konfftigen Nothfählen kein ersprießliches Anlechen von denen Ausländern nit mehr zu bekomen sein wirdt, die einforderung der Nachsteür, wie vorhero 1605. beschechen, vnd verwilliget worden, insonderheit von verkaufften Capitalien widerumben gnedigist aufzuheben.

In=

Ingleichen zum **dreyzechenten**, so ist bey den vorigen Landtägen auch gnedigist resoluiert worden, da ainer bey dem Landtfürsten (wie der alte Terminus lautt) versagt, das ist deferiert, vnd angeben wirdt, nit solle gestrafft werden, Es were dann zuuor derselb durch die Regierungen mit recht iustificiert worden, Als wirdt gebetten, Eur Churfrtl. Drtl. wollen vns dise resolution gnedigist geniessen, vnd nit verstatten lassen, daß hinfüran auf vngleiche delationes alsobalden abseithliche inquisitiones angestölt, vnd alsdann die sach also verbschaidt, daß ainem das beneficium appellationis dardurch entzogen werde.

Wie Wür dann zum **vierzechenten** auch vernemmen miessen, daß nachdem den Visitations-Räthen der sachen endtliche verbschaidung anuertraut worden, seithero an die Regierungen vnd Hofrath beuelch eruolgt sein, daß sye auf solche beuelch halten sollen, vneracht wüssentlich ermelte Commissarien etliche sachen so der Pollicey, vnd Rechten zuwiderlauffen verbschaidt haben, indeme dann alberaith bey der Regierung Landtshuet dergleichen Procefs anhengig ist, das ersagte Commissarien wider den inhalt des 15. art. 6. Titl. 3. Buechs der Polliceyordnung anbeuolchen, keinen landtgerichtischen vnderthon im Gericht Grießbach zu verstatten, daß Er sein Hochzeit, oder Seelfest anders als im ermelten Landtgericht Grießbach anstöllen solle, so würdet dahero gebetten, denen ienigen, so sich an dergleichen verbschaidung, welche von der visitation herriehren, beschwerdt zu sein vermainen, das recht nit zuuersagen, sondern bey den ordentlichen Instanzen,

wie

wie es die Landtsfreyheit vermag, mit gnaden anzuhören.

So bitten zum **fünfftzechenten** Eur Churfürstl. Drtl. dero Ständt, wann hinfüran widerumb ein Münzmandat ergehen, vnd sonderlich das etliche Sorthen der Münz deualuiert werden sollen, wie nit vnlängst beschechen, die geruehen vorhero gewahrnus weiß solches notificieren, oder nach der publication die Sorthen noch ein zeitlang, wie es die vorige Reichsabschüdt geben haben, für gangbar halten, vnd zuezelassen, auf das, vnd damit gleichwoll der Landtmann sich dardurch in etwas mehrers mit einnemen, vnd ausgeben dergleichen gelt kann in sicherheit stöllen, dann sonst, wan es nit beschicht, derselb in grossen schaden gesezt wirdt.

So befindt sich auch **sechzechendten** wegen der Handtwerchsleüth auf dem Gey dise beschwer, das villmahl daselbst die loßzöhlung der Lehriungen, wie auch die Handtwerchsgesöllen zu Maister gleich von denen Lehrniahren her, vnd bloß wegen des gelts, wan Sie schon das Handtwerch nit recht ergriffen, vnd verstehen, gemacht werden, vnd ob zwar deßwegen in der Pollliceyordnung guete verordnung beschechen, so wirdt doch selbige wenig in acht genomen, vnd dahero daß man der Pollicey hierinfahls mehrers, als bishero beschechen, nachkomen soll, gebetten wirdt.

Sibenzechenten befinden sich die an denen Gränitzen ligente Landtständt in deme hochbeschwerdt, daß

bey

bey denen negst herum anrainenden Landtschafften die verbottne vnd verrueffne gelter angenom̃en, vnd alsdann widerumben durch die Traffiquen vnd Kauffmannschafften hereingeschleicht werden, oder die Commercia gegeneinander vermitten bleiben miessen, dahero Eur Churfrtl. Drtl. die Ständt vnterthenigist bitten, die geruehen auch in disem auf ein gedeülichẽs Expediens, vnd solches fürträgliches Mitl zu gedencken, daß disem auch möchte vorgebogen werden köndten.

Es würdet auch **achtzehentens** ein yeder, so die Pollliceyordnung liset, vnd nach iezigen in mehr weeg veränderten vmbständen erwöget, leichtlich iudicieren, das mutatu rerum statu in vill sachen ein anders statuirt werden solle, dessentwegen dann so bitten Eur Churfrtl. Drtl. die gesambte Ständt, weillen in Polliceysachen sich nit woll vnuerånderliche Statuta machen lassen, sondern selbige nach gestaltsamb der veränderten Circumstanzien, vnd Leüff pro communi vtilitate Patriæ & populi zu mündern, zu mehren, vnd woll gar aufzuheben, vnd neue Verordnungen zu thuen, die geruehen bey iezig ohnedas vor sich habender veränderung des summarischen Procefs yber ain- so anderen passum der Polliceyordnung die gesambte Ständt mit ihren vnderthenigisten Guetachten gnedigist zuvernem̃en, vnd nach gestaltsambe auch dessen die in berierhrten Polliceysachen gedeüliche mutation vorneñen zlassen.

So beclagen sich auch **neunzehenten** die Ständt in disen Rentambt, daß die Instanzien in allen vier Rentambten nit gleich sein, sondern die in disem Rentambt

ambt München vm ein Instanz weniger haben, daß auch bey denen Regierungen die Ritterpanckh mit denen im Landt bekandten Adlspersohnen zu geniegen nit beseʒt, zugleich auch das hochlöbl. Revisorium mit solchen Subjectis bestölt seye, welche von dieser durch andere functiones distrahiert, vnd zum Thaill auch anderwerttigen Collegijs, als insonderheit der löbl. Hoffkamer abwarthen miessen, vnd zumahlen nun aber dero löbl. Hoffcamer in allen Eur Churfrtl. Drtl. Interesse concernierenten sachen ein vnwidersprechliche Parthey, erwendtes Revisorium auch in disen Landen das hechste Tribunal ist. So bitten Eur Churfrtl. Drtl. die gesambte Ständt diemiettig, vnderthenig, vnd gehorsambist, die geruehen auch in disem die genedigiste Verordnung thuen zlassen, was dieselbe vber angeregte vmbständt selbst der weitern Nothurfft zesein gnedigist befinden werden.

Es können deroselben auch zwanzigist die Ständt mit alzeit gebührender vnderthenigister Submission nit verhalten, daß vhe zuweillen auch bey dero hochlöbl. Hoffrath auf blosses Anhalten der Partheyen, vnd ehe davon denen gegenthaillen die geringste Communication beschehen ist, an die Pfleggerichter Commissiones ausgefertiget, alsdann vber deren einkhomente berichten ermelte Gegenthaill ebenfahl nit vernomen, sondern also vngehört die sachen alsobalden verbschaidtet werden, welches aber nit allein dem inhalt des summarischen Procefs, worinen austrucklichen versechen, daß in allen Causis civilibus, darinnen schrüfftlich verfahren wirdt, man dem ordentlichen beweiß den Lauff lassen,

lassen, vnd dergleichen Erfahrungen, wann sich nit beede streittende Thaill darauf berueffen, Ambts halber vnderlassen, vnd vill weniger nach inhalt derselben ichtwas darauf erkennen solle, schnur gerad zuwider, sondern auch denen öffentlich gemainen Rechten repugniert, als welche clar vermögen, quod super quolibet, ex quo quis laedi potest, audiri debeat, vnd alle Jura partium in ainem gefährlichen standt gerathen wurden, wann es dahin komen sollte, daß ain Thaill zu Ausfiehrung seines intents auf ein mehrers nit obligiert were, als auf ainig ihme selbst beliebige Commission vorschlag zethain, vnd weder yber sein Anbringen, noch auch andere bey gricht einkomene Acta der Gegenthaill nit vernomen, sondern bey erst- vnd volgendts auch anderen Instantijs, als insonderheit auch dem hochlöbl. Reuisorio, alwo ohnedas kein weiterer Procefs formiert würdt, die sachen also verbschaidt wurden, dahero ist gleichmeßig an Eur Churfrtl. Drtl. das diemiettig- vnd vnderthenigiste bitten, die geruehen dero hochlöbl. Hofrath, vnd Regierungen dergleichen allzugeschwindte vnd denen Partheyen gar zu praejudicierliche Procefs gnedigist abzestellen, vnd dieselbe auf obgemelten inhalt des summarischen Procefs gnedigist anzeweisen, Inmassen es auch auf vorigen Landtägen als Ao. 1583. 1593. vnd 1605. yber dergleichen einkomene beschwerdte die gnedigiste abstöllung eruolgt ist, vnd es dahero vornemblich an derselben weiteren manutenenz bestehen thuet.

So seindt auch ain vnd zwainzigisten die öffentlichen Verhören in Churfrtl. hochlöbl. Hoffrath, wie

auch

auch den Regierungen völlig in Abgang komen, vngeacht dieselbe auf den Landtag Ao. 1605. als ein Mitl dardurch man auf der sachen grundt, vnd beschaffenheit aufs bäldiste komen kann, beweglist sollicitiert worden, daryber auch alle willfährige gnedigiste Resolution eruolgt ist, dieweillen nun aber solch mündtliche Verhören in mehr weeg vill nuzen, So bitten Eur Churfrtl. Drtl. die gesambte Ständt diemiettig, vnderthenig, vnd gehorsambist, die geruehen solche widerumben gnedigist anzubeuelchen.

Lestlichen, vnd 22isten ist vnder anderen ein hoche beschwernus, das in dem Landt die weeg, vnd steeg nit, wie es sein solten, vnderhalten werden, vnd an manichen Orthen also beschaffen, daß man schier ohne grosse gefahr der pferdt, vnd Leüth nit durchkommen kann, welches auch zum Thaill ein vrsach ist, daß man die Anzwägen mit souill Rossen ein Zeit hero gestattet hat, da doch vorhero in ainen Anzwagen mehr nit als ain pferdt hat derffen eingespannt, daß gefiehrt aber mit zway vnd mehr Rossen mit der Deixl miessen verricht werden, dahero dann vmb remedierung vnderthenigist gebetten wird.

Vnd wann nun dises alles Eur Churfrtl. Drtl. Wür diemiettig, vnderthenig, vnd gehorsambist vmb gnedigiste Remedierung anzubringen für ein vnumgängliche Landts-Notturfft gehalten, Als bitten Eur Churfrtl. Drtl, Wür sambt vnd sonders nochmahlen hechstes Vleisses solches von vns nit allein gnedigist an- vnd aufzenemen, sondern vnd dieweillen des gemai-

mainen Landts = Nutz, vnd Wollfahrt, welche Eur Churfrtl. Drtl. ohnedas zu befürderen yederzeit gnedigist vnd ganz sorgfeltig beflüssen seindt, so vast vnd hoch daran gelegen, Sie wollen dise vnd andere Landts-beschwerden, so villeicht Eur Churfrtl. Drtl. ausser disen unseren Anbringen sonsten fürkhommen mechten, gnedigist erwögen, dieselbe wendten vnd abstöllen, das begehren vmb Eur Churfrtl. Drtl. Wür sambt, vnd sonders mit vnseren Gebett gegen Gott, auch allen anderen, was wür an Leib vnd Guett vermögen iederzeit diemiettig, vnderthenigist, vnd hechstes vleiß zu verdienen, dero vns zu beharrlich imerwehrenten Churfrtl. Schutz, vnd Schirm gehorsambist beuelchente

Eur Churfrtl. Drtl.

Diemiettigst, vnderthenigiste,
gehorsambiste, vnd gethreue.
Der dreyen alhie versambleten
Ständt der Prälathen, vnd
Stüfften, Ritterschafft vnd
Adls, auch Stät vnd Märckhten.

Landsfürstl. Resolution über der drei Stände gemeine Beschwerden.

Der Durchleichtigist Fürst vnd Herr Herr Ferdinand Maria in Ober = vnd Nidern = Bayrn, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heyl. Röm.

 Reichs

Reichs Erztruchseß, vnd Curfürst, Landtgraf zu Leichtenberg, vnser genedigister Cur-Landtsfürst vnd Herr ꝛc. haben dero lieben vnd getreuen Landtschafft der dreyen Ständten aniezt alhie versamblet, Sr. Churfrtl. Drtl. vndertheinigist yberraichte gemaine grauamina, mit fleiß abgelesen, vnd in berathschlagung gezogen, Hierauf erclären sich Se. Churfrtl. Drtl. gegen gemelten Ständten volgender gestalt genedigist.

Vnd erstlichen zwar wissen Jre Curfrtl. Drtl. gar wol, was in dero Landtrechten, vnd sonderbar der erclärten Landtsfreyheit enthalten, daß niemandt seiner wissentlichen possession ohne Recht zu entsetzen, wie Sye dan auch nit darfürhalten, daß von dero Hofcamer vnd anderen nachgesezten gerichtlichen Obrigkheiten darwider gehandlet, vnd derentwegen yemandt wider die billichkheit beschwerdt werde, gestalten Sye dan auch auf behörige anzaig der particularfähl die Remedirung vnd abstellung zuthuen nit vnderlassen wurden, Es ist aber Jr Curfrtl. Drtl. auch dises vorkhomen, daß etliche dero Landtständt sich vnderstehen, zu vermeintlicher manutenirung Jrer vnbefuegten possession vnd gerechtsame wider Jr Curfrtl. Drtl. Beambte, zu einem bösen, vnd diser Orthen ganz vngewöhnlichen exempel mit gewaffneter handt zuwidersezen, da doch die Justiti Rhät vnd Tribunalia also bestelt, daß Sye dahin gar leicht Jren Recurs nemen, vnd da Jnen etwas vngebürlich zuegezogen wurdt, Recht vnd hilff suechen khöndten, bei dem Sye sich dan sowol, als an seiten Jre Curfrtl. Drtl. geschicht, billich vergniegen zlassen, vnd nit vrsach zugeben haben, daß Jre Curfürstl.

fürstl. Drtl. zu erhaltung Jres hochen Landtsfürstlichen Respects wider solche gwaltthettige anmassungen, anderwerttige bezaigung vornemen lassen miessen.

So halten fürs ander, Jre Curfrtl. Drtl. selbst darfür guet zusein, daß zu einziechung der vilfeltigen Rechtsfertignngen die yberflissige anzahl der Aduocaten vnd Stuelschreiber reducirt, vnd abgestelt werde, masse Sye erst vnlängst dero Hofrhat dergleichen befelch erthailt haben, vnd solche widerhollen lassen wollen. Wegen ansezung einer Summæ appellabilis aber hat es darumben seine sondere beschwerdt vnd bedenckhen, weil manichesmahl ein khlaine Summa vnd schlechtes gelt eines armen Mann ganz Vermögen ist, vnd Jme daran mehr, als einem vermöglichen an einer grossen Suma gelegen, dahero eben khein Vniversal-Regl gemacht werden khan, sondern Jr Curfrtl. Drtl. besser zusein gedunckht, daß dem Hofrhat vnd den Regierungen, wie Sye vorhabens sein, beuolchen werdt, mit Zuelassung der appellationen in schlechten vnd geringen sachen, die beschaffenheit der Persohnen vnd derselben vermögens, auch anderer darmit einlauffender vmständt zubeobachten.

Die dritte erinderung befindten Jre Curfrtl. Drtl. dem gemainen wesen in allweeg für sehr nuzlich vnd nottwendig, massen schon vorhero zu verschaidenenmahlen denPatribus der Societet Jesu derentwegen nachtrucklich zuegesprochen worden, dieweillen aber der verlangte effect aus allerhandt vorgewendten Respect vnd vrsachen, noch zumahlen nit zuerhalten gewesen, So wollen

Ire Curfürstl. Drtl. auf andere mitl gedacht sein, vnd die würckhliche verordnung thuen, daß dißfahls das ienig erreicht werde, was des gemainen wesens notturfft vnd wolfahrt erfordert.

Vnd weillen vierttens Ire Curfrtl. Drtl. sich albereit genedigist erclärt, daß die Landtleuth, vnd sonderbar die von der Ritterschafft vnd Adl, Iren qualiteten nach, zu Hof= Kriegs= vnd andern Diensten accommodirn, auch in missionibus vnd andern verrichtungen gebrauchen zlassen, als hat es auch darbei sein verbleiben.

So wollen Sye fünfftens die vorige Claiderordnung vor die handt nemen, vnd dieselbe nach gestaltsame der iezigen Zeit, vnd anderer vmbständt einrichten, vnd verbessern lassen.

Bey dem sechsten puncten haben die Preubeambte ohnedas im beuelch, den Waizen von den Innländern, wan Sye denselben in gleichem wehrt geben, vnd gleiches guett haben, vor den Ausländern keufflich anzunemen, welche Ire Curfrtl. Drtl. widerhollen, vnd wegen der vorgebnen ybrigen excess der vergrösserten Mässereyen vnd Leikhauff halber, dero Hofcamer vernemen, vnd befundter Dingen nach, weil es eine vnzimbliche anmassung were, die gebürende abstellung verfiegen lassen wollen.

Siebentens ist die anmassung der Jäger, Ueber=Reitter, Vorsster vnd Irer Jungen, an sich selbsten

ein

ein ungebürliche sach, die Jre Curfrtl. Drtl. mit ernst abstellen, vnd darauf halten lassen wollen.

Gleiche mainung hat es mit dem achten Puncten, daß Jre Curfrtl. Drtl. denen Beambten, denen es nit zueständig, das claine waidtwerckh zu exercirn, oder andern zuuerlassen, gänzlich verbietten wollen. Dieweillen aber Jr Curfrtl. Drtl. hingegen vorkhombt, daß sich vnderschidtliche von dero lieben getreuen Landstendten, der von Jnen selbst angezognen Geiaidtsordnung zuwider, in deme ganz vnwaidtmännisch vnd vngebürlich erweisen, daß Sye nit gebrötte, vnd aigens darauf besoldte Leuth halten, sondern das Waidtwerckh Schergen vnd andern hierzue nit bestelten vnd vnderhaltenen befehlen vnd gestatten, auch zu mehrer nachhengung vmb das dopelt Jegerrecht verlassen, wardurch dan die ausödigung des waidtwerckhs mehrers, als durch Jre Curfrtl. Drtl. Bedienten erfolgt, Als versechen sich Jre Curfrtl. Drtl. sye werden auch Jrer seits die nachtruckhliche Abstellung thuen, vnd nit verursachen, daß Sye vermög der geiaidtsordnung selbst vorgreiffen miessen.

So wissen neuntens Jre Curfrtl. Drtl. von kheinen absonderlichen Statutis, oder Decretis, so bei etlichen Jahren hero weren gemacht worden; was etwan zu Zeiten Jres in Gott ruehenden Herrn Vatters Curfrtl. Drtl. Regierung mag geschechen seyn, das hat des gemainen Vatterlandts wolfarth erfordert, vnd sein hechstgedacht Se. Curfrtl. Drtl. dessen, als einig regierender Herr vnd Landtsfürst befuegt gewesen, weil

die

die Landtschafft darbei khein andere Concurrenz, als etwa auf genedigistes begern mit erthaillung Jres guetachtens wie vor diesem bei aufricht= vnd verneuerung der Landrecht geschehen, haben khan.

Dem Lehenhof haben Zehendtens Jre Curfrtl. Drtl. in Lehensachen khein andere cognition oder Jurisdiction eingeraumbt, als welche demselben die gemaine, vnd alte Landtrecht im 26. Titl. 5. art. so durch die neue Landtrecht nit geändert worden, dan die wissentliche obseruanz vnd yedermahlige Instructiones von selbst geben; vnd ist die Ferttigung yber die Curfrtl. Lehen, deren sich thails Landtsessen, wegen der in Jren Hofmarchlichen Districten ligendten lehenbaren grundtstuckhen anmassen, wider den austruckhlichen inhalt der Landts= und Policeyordnung 1. Buech, 3. Titl. 9. art. so billich abgestelt worden, bey den Afftterlehenschafften aber so man denen die solche haben, vnd andern wider verleichen, beim Churfrtl. Lehenhof der ferttigung geständig, diß ist aber ein unleidenlicher mißbrauch, daß thails der Curfrtl. Lehen= Vasallen sich vnderfangen, auf Jhren Lehenguettern anderen Erbrecht, veranlaitte Freystiffts, vnd dergleichen verbottne Gerechtigkheiten zu geben, wan nun die in disem Puncten angezogene ferttigung auf dergleichen vnzuelässige Conträct verstandten würdt, so ist ferr daruon, daß Jr Curfrtl. Drtl. solches gestatten khönden, daß Sye vilmehr vermög obgemelten art. solche Lehen als verworckht gar einziechen khönden.

Be

Bey dem ailfften Puncten bleibt es in allweeg bey deme, was in der Landts- vnd Policeyordnung 2. B. 4. Titl. 2. art. enthalten, vnd ist das ienige was etwa hierwider vorgangen sein möcht, allein den armen Landtsvnderthonen selbst zu guetem ye zuweil, yedoch auch gar selten nachgesehen worden, damit Sie vmb souil desstomehr bei disen geltclemen Zeiten zu einiger losung gelegenheit haben.

Was bei dem zwelfften Puncten das Freygelt oder die Nachsteur anbelangt, da würdt es vorigen Landtägschlissen gemeß also gehalten, daß man dißfahls gegen den Ausländern das Jus Talionis per viam retorsionis gebraucht, vnd wissen ihr Curfrtl. Drtl. von disem Mißbrauch, daß der zechendte Pfenning so gar von den verkhaufften Zins-Capitalien genomen werde, gar nichts, es were dan sach, daß solche Zins-Capitalia nit von dem, der es hergelichen, sonder von einem Frembten, der es an sich ererbt, oder titulo lucratiuo bekhomen hett, an ain solch orth hinaus gebracht wurden, allwo die Nachsteur oder das Freygelt gegen denen, so ins Landt herein ziehen, eben sowol gebreichig ist, auf welchem fahl auch die disseitige anforderung weder der selbst billichkeit, noch den vorigen Landtägschlissen zuwider ist.

So verstehet sich, fürs dreizechendte von selbsten, daß niemandt, wer der imer seye, ohne genuegsame Rechtsferttigung solle condemnirt, oder Jme das beneficium appellationis entzogen werden, daß aber dergleichen auf delationes oder abseitige inquisitiones dermahlen

len beſchreche, da haben Jre Curfrtl. Drtl. kheine nachricht, vnd iſt nicht genueg, ein ſolches bloß vorzubringen, ſonder es gehört auch darzue, daß die Specialfähl allegirt, vnd vorgezeigt werden.

Daß vierzehendtes Jre Curfrtl. Drtl. dero Hofrhat, vnd Regierung gnedigiſt beuolchen, auf die Visitations-verbſchaidtungen cräfftigclich zuhalten, daran iſt nichts anders geſchechen, als was für ſich ſelbſten billich, weil ohne die execution alle guete verbſchaidungen vmbſonſt vnd ohne frucht ſein; Es haben aber hechſtgedacht Jre Curfrtl. Drtl. niemandt, der ſich beſchwerdt zu ſein befundten (wie Sye vngleich beſchuldiget werden) das recht benomen, ſonder vilmehr das widerſpill verordnet, vnd befinden nit, daß bei den Visitationibus den 15ten art. 6. Titl. 3. B. der Policeyordnung zuwider, wegen haltung der Hochzeit, oder Seelfeſt, das geringſte irgents were verordnet worden; wol aber iſt Jro aus verſcheidtenen Relationen vorkhomen, daß dero liebe getreue Landtſtändt ſelbſten Jren Hofmarchsvnderthonen wider die Landts- vnd Policeyordnung verbietten (welches auch ſo gar in derſelben gerechtigkheitsbrief einkhombt) Jre Hochzeit, Stuel- vnd Seelfeſſten in den Landtgerichtern zuhalten, da nun deme alſo, wie es die Visitation eben zu Grießbach mit ſich gebracht, verſtehet ſich von ſelbſten, wer daran ſchuldig, daß ſich Jre Curfürſtl. Drtl. des in allen Rechten zueläſſigen Juris talionis gebrauchen mieſſen, vnd wol vrſach haben, wider die Vbertretter diſes gebotts behörige ſtraff vorzunemen.

So

So geschicht bei dem fünfzehenten Puncten, ohnedas, was die erinerung in sich halt, daß man nembslich vor publication der in Münzsachen ergehenden Mandaten die Vnderthonen zu hinausbringung der vnhaltigen Minzsorten mahnt, vnd so gar in den Mandatis gewise termin ansezt, welches auch inskhonfftig verrer also obseruirt werden soll.

Auf den sechzechendten Puncten wollen Ire Curfrtl. Drtl. wie ohnedas die Landts- vnd Policeyordnung in sich halt, vnd der Hofrhat sowol als die Regierung darauf verpflicht sein, halten, vnd dergleichen beuelch widerhollen lassen.

Vnd ob zwar sibenzehendtens nit ohne, das wegen einschleichung der bösen Minzsorten bey den Gränizen dem Landt grosse beschwerdt zuewachsen, so geschicht doch zu verhiettung dessen, alle vorsorg souil nur iner möglich, beuorab mit zwaimahlig jährlicher cosstbaren beschickhung der Münz- probations- täg, darauf Ire Curfrtl. Drtl. den Irigen zuhalten yederzeit ernstlich beuolchen.

Was den achtzechendten Puncten die verbesserung der Policeyordnung betrifft, da halten Ire Curfrtl. Drt. selbsten darfür, daß nach iezigen standt des Landts wol einig- oder andere verbesserung vorgenomen werden könde, Dieweil diß aber ein sach ist, so seine Zeit, vnd genuegsamen yberlegens braucht, so wollen Sye sich seiner Zeit daryber weiters resoluirn, vnd dero lieben getreuen Landtstendt guetachten, wo es vonnötten,

gern

gern vernemen; bei dem summarischen Proceß haben Sye khein enderung oder Reformation niemahl vor sich gehabt, sondern sindt allein darauf gedacht gewesen, vnd noch, daß die darwider eingerißne Mißbreuch abgestelt, vnd selbiger in denen Terminis gehalten werde, wie es dessen buechstabliche inhalt mit sich bringt.

Zum neunzechendten ist zwar nit ohne, das alhiesiges Rentambt ein Instanz weniger hat, als die andere drey, Es ist aber im Landt ein vhralter gebrauch, vnd haben Ir Churfrtl. Drtl. bishero khein clag gehört, daß derentwegen an der Justiz einiger mangl erschinen, Sye wollen jedoch das werckh weiter yberlegen lassen, vnd wann sich befindt, daß die anordnung einer absonderlichen Regierung vnd Separation des Hofs- oder Appellations-Rhat von derselben thuen- vnd nuzlich sein werde, so lassen Sye Iro auch dise erinderung eben so gar nit zuwider sein. Daß aber die Ritterpänckh bey den Regierungen mit denen im Landt bekhanten Adls-Persohnen zu geniegen nit besezt sein, das ist Ir Curfrtl. Drtl. ein ganz neue sach, zumahlen alle Rhät derselben, ausser etwa eines, oder maistens des andern, bekhante adeliche Landtleüth sein; So ist das Revisorium auch mit souilen, als vorhero niemahlen gewesen, vnd solchen Subjectis besezt, wider die man mit fueg khein clag haben khan, vnd ob zwar schon ein- oder der ander mit anderwerttigen verrichtungen, oder auch in andern Collegiis, wie es Ir Churfrtl. Drtl. frey stehet, vnd vor disem auch geschechen, occupirt ist, so würdt doch dardurch der Justitij einige hinderung nit zuegezogen, vnd seindt Irer

Churfrtl.

Churfrtl. Drtl. Rhät, so von der Camer dem Reuisorio beiwohnen so verst:ndig wol, daß Sye wissen, wan Sye in Interessesachen, darin die Hof= Camer für ein Parthey zuhalten, zumahlen hierzue schon andere verordnet sein, bei dem Curfrtl. Reuision= als Justitij = Rhat, nach ausweisung der Rhatsordnung aufstehen sollen.

Vnd weilen bei dem zwainzigisten Puncten Jre Curfrtl. Drtl. hoche Justiz - Rhät vnd Tribunalien aus einiger vngleicher delation, deren vrsprung Sye wol vermuetten khönden, hart angezogen werden, so haben Sye billiche vrsach, die Specialfähl zubegern, damit Sye derentwegen gebürendte information ein= vnd die abstellung vornemen khönden, vnd ist dasjenige, was in den Landtägen de ais. 1583. et 593. angeführt würdt, hiehero gar ungehörig, weil der summarische process damahlen noch nit aufgericht gewesen, vnd sonst wissentlich ist, daß in allen Justiz - Collegien vngehört der Partheyen, weder Commissiones (es geschäche dan allein pro causae informatione) erkhent, noch die beschaidungen darüber ausgefelt werden.

Die offentliche Verhören seind 21ens Jr Curfrtl. Drtl. selbst eignen guetbefündten nach, in gewisen: nit aber allen fählen, sehr nuzlich, Sye wollen dahero die verordnung thuen, daß bey den Regierungen solche auf begern der Partheyen, an deme es bishero maistens erwundten, nach gestalten vmbständten erthailt werden.

So

So haben leztlichen vnd zum zway vnd zwainzigisten Jre Curfrtl. Drtl. noch yederzeit wegen vnderhaltung der gemainen Landtstrassen, mit ausferttigung gehöriger beuelch, Jre Landtsfürstliche Sorgfalt erscheinen lassen, vnd seind auch dißfahls die Specialfähl, daruon Jro nichts bewußt, anzuzeigen gewerttig, winschen allein, daß auch die Landtstendt an denen orthen, wo Sye gewise weeg zumachen schuldig, solche mit gleicher sorgfalt vnderhalten thetten, darbei diß ein guete erinerung ist, daß die Enßwägen, dardurch die weeg sehr verderbt werden, nach gestaltsame der orth, wo es sich thuen laßt, abgestelt werden, worauf Jre Curfrtl. Drtl. bedacht sein wollen.

Welches alles hechstgedacht Jre Curfrtl. Drtl. dero lieben getreuen Landtständten auf dise Jre gemaine grauamina zu Jrer erclärung nit verhalten wollen, vnd verbleiben Jnen Landtständten mit Cur- vnd Landtsfürstlichen Hulden vnd Gnaden wolgewogen.

München den 16. Febr. Ao. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst m. p.

C. Mair.

Replik

Replik auf die Landesfürstl. Resolution über die gemeine Gravamina der drei Stände.

Durchleichtigister Herzog Genedigister Chur-Landsfürst, vnd Herr.

Was Eur Churfrtl. Drtl. yber vnsere dero getreuen lieben Landtschafft einuerleibten geistlich- vnd weltlichen Landtständten angebrachte gemaine grauamina in ainem so anderen puncto für ein genedigiste Resolution beliebet, das haben Wür in diemiettig- vnderthenig- vnd gehorsambisten submission des mehrern inhalts vernommen, vnd obwollen an derselben Wür vns in thails puncten mit schuldigister diemiettig- vnderthenig- vnd gehorsambisten Dankhvermeldung billich zuerfreyen, auch dessentwegen Eur Churfrtl. Drtl. mit noch weiterer Erünnerung vnd bitten sehr vngern behelligen, dieweillen yedoch noch thails puncten zu Nuz, Wollfahrt, ruehm, vnd Wollstand Eur Churfrtl. Drtl. selbsten vnd des lieben Vatterlandts geraichen, thails schier noch ein mehrere genedigiste Erleütherung erforderen, als haben Wür ein Nothurfft zu sein erachtet, yber thails beschwerdten noch ein verner wenige Erünnerung zethuen, vnd dabey nochmahlen diemiettig- vnderthenig- vnd gehorsambist zu bitten, Eur Churfrtl. Drtl. geruehen selbige mit angeborner hechstruehmlichen gedult genedigist zuuernemen, vnd vns hieryber noch weiter genedigiste Wüllfahrung eruolgen zlassen.

Vnd

Vnd souill dann vnser erstes angebrachte grauamen belanget, thuen gegen Eur Churfrl. Drtl. Wür vns ganz diemiettig = vnderthenig = vnd gehorsambist bedancken, daß dieselbe vns hieyber solch trostreiche genedigiste declaration ervolgen lassen, vnd selbsten für billich erachten, daß Niemandt seiner wüssentlichen possession ohne vorgehendt rechtliche Erkandtnus entsezt werden solle, sich auch auf eruolgendte Anzaig zu der billichmässigen Remedier- vnd Abstellung so willfährig, vnd genedigist anerbietten, Es hat dises grauamen aber noch ainen zusaz, daß nemblichen die löbl. Hoffcamer vnd thails andere Beambte, wan sye gegen ainem oder dem anderen ein prætension, oder recht zu haben vermainen, solche niemahlen durch den ordentlichen weeg des Procesſs als cläger anhängig machen, sondern selbigen gleich mit arrestierung der zünsung, auch anderen turbationen, das onus Actoris aufpurden, allermassen es bey dem Landtguett Schernegg, Königsberg im Gricht Biburg Rentambt Landtshuet, Ober = vnd Niderärnpach, bey welchen sogar die allodialia neben denen Feudal- Güettern eingezogen werden, Liechtenegg Rentambts Straubing wegen eines gestritten Kürchweyhschuß, Luckhenpeunt sogar mit gewaffneter handt, vnd anderer orthen mehr beschechen, auch die erst jungstlich zu der Scheutterbergerischen vormundtschaft alhier gestelten prætension vngeacht der hieryber schon opponierten rechtlichen Exceptionen sogar kein Procesſs, vnd Erkandtnus gedultet werden wüll, indeme nun aber hierdurch denen Ständten grosse Vngelegenheiten vnd schwere vncossten, ohne hoffnung der recuperation zuegefiegt werden, so mechte auch ainer schier zu entschul-

digen

digen sein, da er sich auch schon wider dergleichen Beambten sonderbahr wan solche turbationes ex priuata passione herflüessen, zu rechts befuegter manutenierung seiner bekandtlichen possession vel quasi widersezte, zumahlen ohne weiteres vortragen vorhin genuegsamb bewußt ist, was denen jenigen, welche andere in ihren Nutzungen, Recht, vnd gerechtigkeiten aigenthättlich angreiffen, turbieren, oder inquirieren sowoll in geist- als weltlichen Rechten für vnderschidlich schwere straffen vorgesezt sein, insonderheit auch, daß ipso jure Naturæ einem yeden erlaubt ist illatam vim zu reprimieren, vnd sich bey seinem Recht, vnd Gerechtigkeit zu zu manutenieren, der gemainen Rechten selbst anweissung nach tutius esse causam integram servare quam post vulnerationem remedium quærere, solchem nach können, vnd wollen Wür nit darfür halten, daß Eur Churfrtl. Drtl. vnrecht aufnemen, vnd für ein gewalthettigkeit interpretieren lassen werden, was pro jure permittente beschicht, sondern von dero beywohnent hechsterleüchten verstandt villmehrers daraus colligiern, vnd abnemen, daß es ad actus defensionis niemahlen kommen wurdte, wann nit vorhero die Churfürstl. Beambte von den Rechten den Abweeg suechten, vnd die Ständt durch interuertierung der quocunque demum modo vnlaugbar hergebrachten possession, Recht, vnd Gerechtigkeit per violentos actus zur Parthey vnd cläger zu machen attentierten, vnd dessentwegen so bitten Eur Churfrtl. Drtl. die gesambte Ständt nochmahln ganz vnderthenig, vnd gehorsambist, die geruehen, gleichwie Sye die würckliche depossessionierung für vnbillich befunden, also auch dergleichen turbier-

hier = oder inquietier = vnd anmassende arrestierung für vnzimblich zuerclären, vnd solchem nach dero löbl. Hof-Camer, auch anderen nachgesezten Beambten genedigist anzubeuelchen, daß Sie sich an dem Justiti Rath auch vergniegen, vnd wann Sie wider ainen, oder anderen Standt mit Recht Spruch, vnd forderung zu haben vermainen, Sie solches durch ordentliche clag gehöriger orthen anbringen, vnd hieryber die richterliche Erkandtnus gedulten, vnd erwarten sollen.

Gleichmässig schuldigisten Danckh vermelden Wür auch yber dero auf vnser ander geseztes Gravamen genedigist erthailte Resolution, daß Eur Churfrtl. Drtl. zu Einziechung der villfeltigen Rechtsferttigungen die yberflissene anzahl der Advocaten, vnd Stuellschreiber genedigist reducieren, vnd dero hieuor disem schon ergangene beuelch zu dero hochlöbl. Hoffrath vnd Regierungen widerumben repetieren lassen wollen, vnd weillen Eur Churfrtl. Drtl. genedigist darfürhalten besser zu sein, daß anstath der begehrten Summæ appellabilis dem hochlöbl. Hoffrath, vnd Regierungen anbeuolchen werde, mit Zuelassung der Appellationen in schlechten vnd geringen sachen die beschaffenheit der Persohnen, vnd derselben Vermögens auch anderer darbey einlauffender vmbständt zu beobachten, hat es dabey auch sein bewendten, vnd thuen Wür vns solch genedigist gedeullichen Vorschlags auch schuldigister massen bedanckhen.

Also, vnd nicht weniger, daß Eur Churfrtl. Drtl. vns yber die 3te. 4. 5. 6. 7. vnd 8te beschechene Erinnerung

nerung so milt = vnd trostreiche genedigiste Erclärung eruolgen lassen, vnd die Reducierung der studierendten Knaben selbst für nuzlich, vnd nothwendtig erachten, nit weniger auch die Landtleüth ihren qualiteten nach genedigist accomodieren, ein neüe Claiderordnung vorneṁen, auch die Preubeambte zu der gebühr anweisen, vnd gleichwie denen Jöger, Yberreitter, vnd Forstern, also auch denen Churfrtl. Beambten in dem Waidtwerch die vnbefuegte anmassung genedigist inhibieren, mit ernst abstellen, vnd darauf halten lassen wollen, haben Wür vns billich hechstens zuerfreyen vnd wegen solch anerbottner so genedigist vätterlichen Hilff. vnd vorsorg mehrmahlen schuldigisten Danckh zuuermelden, so dann hiemit in tieffister Submission beschichet, mit widerholter vndertheinigister bitt, Eur Churfrtl. Drtl. geruehen ain = so anders in kein vergessenheit koṁen zlassen.

Betreffendt aber vnser neunte beschwer seindt freylich etlich Statuta und Decreta in Zeit des iüngsten Landtags her ohne der Ständt eruolgtes Guetachten geschöpfft vnd publiciert worden, vnd obschon auch woll thails deren des gemainen Vatterlandts Nuz vnd wollfahrt erfordert haben möchte, solche auch von Eur Churfrtl. Drt. allein, als ainig regierenden Herrn, vnd Landtsfürsten vim legis erhalten, so haben doch Eur Churfrtl. Drtl. löblichiste Vorfahrer glorwürdigisten angedenckhens yber dergleichen neue Sanctiones dero lieben, vnd getreuen Landtschafft aller Ständte von Prälathen, Ritterschafft, Stätt vnd Märckhten Rath, vnd Guetachten vorhero yedesmahls genedigist begehret,

ret, vmb welche concurrenz Wür dan noch verners diemiettig, vnderthenig, vnd gehorsambist bitten.

Wer nun Zechenten in Lehenstrittigkeiten die cognition, oder Jurisdiction mit fueg zu prætendieren, dauon haben wür aus denen gemainen Rechten souill bericht, quod pro varietate casuum varius etiam existat Judex, nonnunquam enim lis est inter Dominum, & vasallum, vel inter vasallos ipsos, non raro etiam inter Dominum & extraneum, vel denique inter Vasallum, & extraneum, vnd nach gestaltsame nun sich ain = oder ander fahl begibt, ist selbiger auch von disem, oder jenem Richter zu entschaiden prout videre est apud Henric. Bocer. in disput. de vniuerso Jure part. 2. clafs. 5. disput. 21. n. 20. — De Jure bauarico aber ist dise differenz totaliter abgeschaiden, vnd sehr hailsamblich versechen, quod controuersia de feudo orta in loco, seu coram eo Judice disceptari, & finiri debeat, vbi res, feudumve situm est, ita statuitur art. 1. tit. 11. der Landtrecht verbis: " Es sol niemandt sein aigen, noch lehen schuldig sein zuverantwortten, dann in dem gericht, darin es gelegen ist.„ vnd sechen wür yhe nit, wie deren Lehenstuben die anzogne alte Landtrecht im 26. tit. 5. art. hierinfahls ainige cognition, oder Jurisdiction einraume, dann obwollen dieselbe schon hieuor disem bey reformierung der Landtrecht, vnd Verfassung dises articuls prætendiert hat, daß die strittigkeiten auf die Lehenstuben sollen gewiesen werden, idque ex præfato art. 5. tit. 26. &c. constat, So hat man doch in reiffer yberlegung der sachen befunden, daß beriehrter articulus 5tus

nit

nit von der Lehenstuben, sondern von Paribus Curiæ rede, welche aber nit mehr im gebrauch, sondern dergleichen Stritt miessen vor des ohrts obrigkeit, oder dem hochlöbl. Hoffrath, oder denen Regierungen ventiliert, vnd erörthert werden, eoquod in defectum Parium Curiæ Judex loci ordinarius succedat. tit. ib. in princ. ibi, si tamen Pares habeat. tit. 20. ibi Pares non habet. lib. 2. feud. juncta lib. 2. Cod. de Jurisdict. Rosenth. cap. 12. conclus. 25. vult. lib. 2. cap. 21. n. 34. & alij, quos refert, ac sequitur dict. Bocer. cit. loc. n. 23. Immassen dann von solchem articul in denen iüngstern von neuen aufgerichten Landtrechten nit das geringste, sondern im Gegenspill diß austruckhentlich zu finden ist, daß indifferenter, vnd ohne vnderschidt das Lechen, wie das aigen, keiner anderwerts, als vor dem Gericht, darunder es gelegen ist, zuverthättigen schuldig sein solle, wie dann zu noch mehreren Yberfluß, die zwischen denen Churfrtl. vnd Landtschafftischen Deputierten gewexlete Schrüfften zaigen werden, aus was erheblichen motiven ünd vrsachen, solches also statuiert, vnd beriehrter articul in disem ohne allen Zweiffl geendert worden, vnd ist der damahls geweste Lehenbrobst selbsten der mainung gewest, daß ein Lehenbrobst mit nichten ein Lechenrichter könne genennt werden, wie er dann weder Tribunal, Staab, Assessores, noch ainig anderer Jurisdiction anzaigung, auch ein mehrers nit zuthuen hat, als richtige vnstrittige Lehen zuuerleihen, vnd was dergleichen ist, so proprietatem & non jurisdictionem concernieren thuet. So ist auch diß begünnen schon dazumallen dem Landt darumb für schädlich ge-

halten worden. vnd sonder allen zweiffl auch zu diser vnserer zeit sein wurde, weillen Eur Churfrtl. Drtl. vnd den Landtgrichten nit allein an der Jurisdiction, sondern auch an denen Gerichtsgefählen des Jahrs etlich tausend gulden dahinden bliben, dann nachdeme der weniger Thaill der Lehen (respectu der Lehen, welche die vmbligende Bistumb auch andere frembde Fürsten im Land haben, Item, welche anderen Lehenherren zueständig) Ihr Churfrtl. Drtl. zuegehörig, wurden alle solche Lehenherrschafften die Lehenstrittigkeiten auf ihre Lehenstuben ziechen, vnd die Landtleüth nach ihrem gefallen schätzen, vnd also ihnen ein vnerhörtes Recht zu abbruch der Gefähl schöpffen, vnd so dann auch die allgemeine grundmässige Obseruanz das öffentliche contrarium bezeiget, daß vor mehr besagter Lehenstuben dergleichen strittigkeiten wenig werden ventiliert, und verbschaidt worden sein, So bitten Eur Churfrtl. Drtl. Wür nochmahlen diemiettig, vnderthenig, vnd gehorsambist, die geruehen vns bej disem alten herkhomen, vnd claren wolberathschlagten Landts-constitutionen noch verners genedigist verbleiben zlassen.

Was sonsten bey disen passu der Förttig- vnd besiglung halber ỹber die Lehen noch verners angehengt wirdt, begehrt man sich in solchem der angezognen Landts- vnd Policeyordnung gemeß zuuerhalten, vnd hat sich nun hierinen ain, oder der ander vergriffen, werden es hoffentlich die andere vnschuldige nit zuentgelten haben, allein weillen beriehrter articul, worauf Eur Churfrtl. Drtl. sich selbsten beziechen, die verstüftung der Lehengietter generaliter zuelasset, vnd darbei

nichts

nichts, als die Erbrecht eximieret, stehen dero getreuiste, diemiettig, vnderthenig, vnd gehorsambiste Ständt in der getrösten hoffnung, Eur Churfrtl. Drtl. werden die angeziehrte veranlaithe Freystüfft, vnd andere gemaine verstüfftungen an sich zu ziechen nit begehren, sonderbahr weillen es mit beriehrten veranlaithen Freystüfften dise Mainung hat, daß dieselbe gegen herausgebung des eingenomenen Anfahls alzeit widerumben aufgekhündt werden können, vnd dahero dem Lehen am wenigist dardurch præjudiciert wird.

Bey dem eilfften puncten, daß denen Auslendern die Pferdt bey denen Ställen aufzukauffen nit verstatt werden solle, haben Wür weiters nichts zu erinneren, weillen vns der Standt von Stätt- vnd Märckhten souill berichtet, daß Eur Churfrtl. Drtl. sich auf Ihr auch dessentwegen angebrachte beschwer dahin genedigist resolviert, zu gnauerer haltung der Policey nach gestaltsamb der von hochlöbl. Höffrathe, vnd Regierungen eruolgenden guetachten die Straffen zu schörpffen, vnd zuuermehren, darumben Wür dann auch diß orths insgesambt ganz diemiettig, vnderthenig, vnd gehorsambist bitten, zumahlen den gesambten Ständten mörckhlichen daran gelegen, vnd der Mißbrauch hierinnen gar zu vasst vnd soweit yber handt nimet, daß die guete Pferdt auf die Märckht nur vmb Formbs halber gefiehrt, vorhero aber in Ställen, vnd vnderweegs durch die hierzue aigentlich bestelte vnderkhäuffer, schon die Käuff hieryber geschlossen werden; vnd würdt es sicherlich mit dergleichen Policeyordnung eine gethone sach sein, wann es in der Beambten-Discretion

gestelt

gestelt sein solle, darinnen zu dispensieren, wie dann solches denen armen Landtsunterthonen selbsten vill mehrers zu gueten komen wirdt, indeme auf denen offentlichen Märckhten sich vmb dergleichen guete Pferdt villmehr Licitatores herfür thuen, vnd also den werth deren hinauftreiben werden.

Anbelangendt aber zwölfftens das Freygelt haben Wür dero getreuiste vnderthenigiste Ständt ein mehrers nit begehrt, als daß man selbiges denen vorigen Landtschlüssen gemeß einforderen solle, Es ist aber in dem Landtag de 1605, bey welchem diß grauamen auch vorkhomen, vnd ebenmessig durch das Jus Talionis per viam Retorsionis behaubt werden wollen, clar enthalten, daß Eur Churfrtl. Drtl. in Gott ruehender gliebster Herr Vatter glorwürdigisten Angedenckhens sich solchen Juris Talionis genedigist begeben, vnd an denen orthen, da die Verträg gegen anderen benachbarten Fürstumben, vnd landen nicht ein anders lauter mit sich bringen das Freygelt hindangesezt, angeregten Juris Talionis aus gnaden nachsechen, vnd verrer nicht begehren, noch einforderen lassen wollen. Solchemnach stehen Wür getreuist, diemiettig, vnderthenig, vnd gehorsambiste Landtständt in der getrösten hoffnung hechstermelt Eur. Churfrtl. Drtl. werden vns zu vngnedigisten müßfallen nit vermörckhen, wann Wür das ienige, was vnsere vorfahrer Ao. 1605. yber disen passum in vnderthenigkeit erinnert, diß ohrts widerhollen, vnd Eur Churfrtl. Drtl. selbst genedigist zu ermessen geben, ob nit solches von denen Ausländern begehrtes Freygelt denen anderen benachbarten Fürsten,

so selbiges zuuor angefangen, wider vns zu continuieren, denen anderen aber von neuem zu begehren anlaß, vnd vrsach geben thue, also, daß Wür dessen, was Eur Churfrtl. Drtl. in disem passu von denen Ausländern bekhomen, in geringsten geniessen, sondern selbiges, da Wür ausser Landts ichtwas zu erben bekhemmen, mit hindanlassung des 10ten Pf. hoch recompensieren müessen, vnd danenhero kein andere mainung habe, als daß Wür selbsten besagtes Freygelt, so Eur Churfrtl. Drtl. im Landt aufheben, aus vnseren Säckhl bezahlen müessen, angesechen, was Eur Churfrtl. Drtl. in disem von denen frembden nemen, vnd bekhomen, dasselbige von ihren obrigkeiten bey dem vnserigen widerumben hereingebracht wirdt, vnd à parte rei nit die Frembden, sondern Inländer diß Freygelt bezahlen müessen, dabey dann auch diß nit vnbillich zu observiren, daß diß nit von allen benachbarten indistincte begehrt werde, vnd solchem nach ainer des anderen Erbschaftsgenuß recompensieren müesse, vnd obschon in diesem die heürathsgüetter befreyet, so ist doch gnueg, daß die zuestehente Erbschafften, auf welche in denen Heuraths-contracten villmehr, als auf das Heurathguett ein reflexion gemacht wirdt, demselben vnderworffen sein, dessentwegen dann die frembde nit vnbillich sowoll in das Landt zuheurathen, als auch aus dem Landt ainige zu heürathen grossen Scheuch tragen, Ja es würdet solcher gestalt kein reicher vermöglicher Mann in dise Landen zu Bayrn trachten, noch sein Vermögen hereinbringen, wann er dise purdt vor augen sichet, die kunfftig seinen Erben, so außer Landts, yber den Hals komet, verners hat es offt mit denen,

so

so aus dem Landt ziechen, nit dise mainung, daß es fürsetzlich, vnd aus muethwillen beschicht, sondern seindt offtermahls solche Persohnen, die sich mit herrndiensten nähren, vnd denselben nachziechen müessen, auch bisweillen aus vngonst, oder anderen vrsachen von ihren Diensten komen, vnd im Landt dergleichen nit wiederumben haben können, solte dann ainer erst noch darzue den 10ten pfenning seines vermögens miessen dahinden lassen, daretur afflicto afflictio, zu deme, wan ainer der vill, vnd lange Jahr Eur Churfrtl. Drtl. oder sonsten dem Landt zu Nutz, vnd Wolfahrt gedienet, vill müehe, arbeith, vnd sorg ausgestanden, vnd etwas hierdurch erorbert, kein anderen Trost haben solle, dan daß seine kinder vnd Erben, da sye etwann ihrer gelegenheit, vnd Nothurfft nach sich ausser Landts in dienst, oder sonsten begeben wolten, erst den 10ten thaill dessen, so ihr vatter mit so nächt- als täglicher müehe vnd arbeith hertigclich errungen vnd gewunnen, müessen dahin lassen, haben Eur Churfrtl. Drtl. selbst genedigist zu ermessen, wie schmerzlich es ainem solchen Diener fahlen, vnd wie verdrossen zu eüfferig- vnd getreuen Diensten er gemacht wurde. So seindt etliche mit villen Kinderen beladen, vnd ist nit möglich, Sye yederzeit alle im Landt zuunderbringen, sondern ist ein Nothurfft, daß sye sich etwann in herrndienst begeben, alda sye sich dann zu ihrer Wolfahrt heußlich niderthuen, oder sonsten guete gelegenheiten bekommen ausser Landts zu wohnen, solte er dann inskonftig darumben den zechenten Thail seines patrimonij dahinden lassen müessen, daß er sich anderstwo vmb Dienst, vnd sein Wolfahrt beworben, vnd nit faullentzendt hindern

offen

offen ligendt verbliben, were es yhe ein yberaus beschwerlich Ding, vnd ein solcher schaden, deme er aus keinen verschulden, sondern villmehr ob studium virtutis leiden müesste. So ist yber das alles diß Freygelt in denen anstossenden Landen so ybel beschraidt, daß gleichsamb niemandt mehr vns mit darleichen ins Landt herein beyspringen wüll, also mit diser neuerung des Landts trauen, vnd glauben nit wenig in gefahr gesezt würdt, die endtlichen auch zu Eur Churfrtl. Drtl. selbst schaden, vnd verclainerung redundieren vnd geraichen möchte, vnd obschon woll sein mag, daß etlich benachbarte Fürsten die bayrische Underthonen in disem auch beschweren, so ist doch nit gleich das Jus Talionis, & Retorsionis vonnetten, sondern es seindt noch woll andere Mitl vnd weeg sich an ihnen den Fürsten, oder ihren Giettern rechtens zu erhollen, durch disen weeg aber werden vns dise neue beschwerdten nit abgewendet, sondern solche Fürsten darinnen erst gestörckht, auch andere, die es zuuor nit gedacht hetten, wider vns bewögt, daß Wür es nun hinfüro, wo es diß ohrts nit abgestölt wurde, yeder zeit enthalten müessen, vnd zumahlen dann dises Freygelt neben villen anderen beschwerdten mehr vngleiches geschrey ausser, vnd inner Landts dann verbösserung der Landtsfürstl. interesse nach sich ziechet, als sein Wür nochmallen der getrösten vnderthenigisten hoffnung, Eur Churfrtl. Drtl. werden es in disem passu bey dero Gott ruehenden hochgeehrtisten Herrn Vattern alzeit lobwürdigisten Angedenckhens genedigisten resolution verbleiben lassen, nit allein oberzehlter so wichtiger vrsachen halber, sondern auch aus der bewögnus, daß

dero=

derofelben wür auf dero in disem Landtag geschechene proposition so vnderthenigist, gehorsambist vnd willigist mit groser vnser, vnd des gemainen Manns beschwerung hilfflich entgegen gangen, vnd sye dero obgelegen purdten also enthebt, daß sye vns mit disem neu fürgenommenen Freygelt weiter zu beschweren yhe nit vrsach haben, Innmassen Wür dann in vnser vnderthenigisten bewilligung vnder dem anhang, daß Eur Churfrtl. Drtl. vns dagegen der obligenden beschwerden auch genedigist entlassen wollen, fürnemblich auch dise beschwere verstanden, vnd gleich pro certo supponiert haben, daß sye von vns ohne alles waigern soll hin- vnd abgenommen worden, darumb wür dann in sonderbahrer considerierung, daß bey denen Ausländern, wann dieselbe, oder ihre Erben von hergelichenen Gelt, vnd sonderlich bey iezigen Zeit, da sye das Capital nit können habhafft werden, sondern dasselbe mit ihren grossen schaden verkhauffen: noch darüber den 10ten Thaill zur nachsteür hinderlassen müessen, gleich gar alles credit aufgehebt wirdt, nochmahlen ganz diemiettig, vnderthenig, gehorsambist vnd hechstes vleiß bitten thuen.

Daß nun auch Eur Churfrtl. Drtl. bey dem 13ten gravamine als ein eüfferigister Schutz vnd Schirmer der gerecht- vnd billigkeit, vnd sorgfältigister vatter seiner lieben getreuen Ständt selbst genedigist für billich erachten, daß niemandt, wer der auch immer seye, ohne genuegsambe Rechtsfertigung condemnirt, oder ihme das beneficium appellationis entzogen werden solle, thuen Wür billich mehrmallen hechstschuldigisten danckh vermelden, vnd weillen Sye bey disem wehrenden

ten

ten Landtag ohnedas schon mit villfeltigen Schrüfften beunruehiget worden, dieselbe mit weitläufftiger Specificierung der Fähl billich verschonen, begniegen vns schuldigister massen mit deme, daß dieselbe sich dahin genedigist erclären denen haimblichen declarationen so weith nit zu deferieren, daß dessentwegen abseithliche Inquisitiones angestölt, vnd noch vill weniger den inquisitis das ordentliche Recht, vnd beneficium appellationis zu der hecheren Instanz entzogen werden solle.

Ein gleichmässig schuldigisten danckh sagen Wür auch yber Eur Churfrtl. Drtl. auf vnser 14tes gravamen genedigist eruolgte Resolution, daß sye yber der Visitations-Räth gethone verbschaidungen das beneficium appellationis (wie die darÿber genedigist emanierte decreta vast des inhalts sein) keinem zubenemmen begehrn, daß aber erwehnte Räth die landtgerichtische vnderthonen mit Haltung ihrer Hochzeit, Stuell- vnd Seelfest mit Recht, vnd fueg allein an das Landtgericht Griespach gewisen haben sollen, da bitten Eur Churfrtl. Drtl. Wür ganz diemiettig, vnderthenig, vnd gehorsambist, die geruehen ihnen den angezogenen 15. articul. 6. tit. 3. Buech der Policeyordnung nochmahlen genedigist vorlesen zlassen, vnd ob schon woll auch sein mag, daß thails Landtständt ihren Hoffmarchsvnderthonen wider solchen articul verbotten ihre Hochzeiten, Stuell- vnd Seelfest in denen Landtgerichtgerichtern zu halten, dieweillen yedoch dieselben vnrecht thuen, hoffentlich die vnschuldige nit zu entgelten, vnd beriehrter articul gar clar, Eur Churfrtl. Drtl. auch hoffentlich nit vrsach gegen ihren vnderthonen

das Jus Talionis zu gebrauchen, sondern dieselbige zu schuldigister Obseruanz ihrer hailsamen Landts-Sazungen woll durch andere weeg vnd mitl zwingen können, So bitten Wür diemiettig, vnd gehorsambist, die geruehen darob noch verners genedigist zu halten, vnd da ain-oder anderer orthen darwider gehandlet worden, selbige zu gebiehrender obseruanz dessen in geschörpfften Ernst, vnd verfäncklicher straff anhalten zlassen.

Souill nun 15ten die verrueffung der ringhaltigen Münz-Sorten belanget, würdet Eur Churfrtl. Drtl. vorhin vnuerborgen sein, wie schwer es denen vnderthonen gefallen ist, daß die Fünffzechner bis auf den fünfften thaill so vnfürsechens deualuiert worden seindt, daß auch wenig täg, oder auch wenig stundt vorhero Sye dieselbe noch bey vnausbleiblicher straff haben annemen, vnd sich des eruolgten so grossen schaden nit in sicherheit stöllen können, dessentwegen dann so bitten Eur Churfrtl. Drtl. Wür nochmahlen diemiettig, vnderthenig, vnd gehorsambist, die geruehen bey konfftig dergleichen eraignender fählen vns, vnd dero getreuiste vnderthonen etwas zeitliches gewarnen, vnd wo möglich ist, solche Abwürdigung nit vorgehen zlassen, so lang man dergleichen Münz in denen benachbarten Landen ringsherumb annimmet.

Daß auch Eur Churfrtl. Drtl. bey dem 16. 17. vnd 18ten punckten wegen ledigsprechung der handtwerchsleüth auf dem Gey, einschleichung der bössen Münz-Sorten bey denen Gränitzen, vnd verbesserung der Policey-

liceyordnung mit widerhollung dero genedigisten beuelch so vätterliche Wenttung, vnd alle im̃er mögliche Vorsorg thuen, auch zu seiner Zeit in der Policey in thaills puncten nach iezigen Standt des Landts ainige verbösserung vorneṁen lassen wollen, haben Wür vns billich hechsten darob zu erfreuen, vnd dessentwegen mehrmahln schuldigisten Danckh zu sagen, mit vnderthenigister bit yber berichrte Policey = Reformation vns dero getreuiste Ständt mit ihren vnderthenigisten guetachten vorhero auch genedigist zuuerneṁen.

Betreffendt aber den 19ten puncten hat es zwar bey der genedigist vertrösten Anordnung einer in disem Rentambt ermangleten Regierung sein bewendten, vnd weilien die gesambte Ständt solche für thuen = vnd nuzlich, auch woll vasst nothwendig erachten, thuen Wür vnser dessentwegen beschechenes bitten hiermit in vnderthenigkeit widerhollen; die Ritterpänckh aber seindt vermög der getruckhten Freyheitsbrieffen, auch der erclärten Landtsfreyheit bey denen Regierungen mit solchen leüthen zu besezen, welche im Landt für adelich erkheüdt, vnd angesessen, per consequens auch der Edlmanns Freyheit fehig seindt, nun werden aber Eur Churfrtl. Drtl. selbsten am besten wissen, was gestalten aus mangl dessen die auf der gelehrten Panckh in dero Regierung Landtshuet erst iungstlich erhalten, daß der Ritterpanckh der vorgang benoṁen, vnd die alternation zwischen ain = vnd anderen thaillen angeschafft worden ist, es halten auch obuermeldte Freyheiten in vnderschidtlichen passibus souill in sich, daß die Landtssachen anderer gestalten nit, als wann die gerich=

gerichter mit dem mehrern thaill, oder wenigist mit 5. aus den erkandtlichen Landtsessen besezt seindt, vorgenomen werden sollen, vnd so dann nun ohnedas in disem Rentambt vmb ain Instanz weniger, als in anderen Rentämbtern ist, So bitten Euer Churfrtl. Drtl. die Interessiertte nochmahlen diemieitig, vnderthenig, vnd gehorsambist, die geruehen dero genedigisten vertrösstung nach ihnen auf ain= vnd anderen weeg genedigist an die handt zu gehen, insonderheit auch zu determinieren, daß dergleichen Materien, welche die Jura nit aines Landtstandts allain, sondern in consequentiam der gesambten Ständt betreffen mögen, anderst nit, als da die Tribunalien auf obgehörte weiß genuegsamb besezt seindt, vorgenomen werden.

Daß nun Eur Churfrtl. Drtl. bey dem 20isten grauamine ebenfahls für vnbillich befunden, auf der Partheyen einkomendes supplicieren, ehe davon dem Gegenthaill die billichmässige communication beschehen ist, an die gerichter Commissiones auszuförttigen, vnd yber deren einkomende berichten also gleich die sachen zuuerbschaiden, dessen haben wir gegen Eur Churfürstl. Drtl. villmehr vrsach vns vnderthenigist zu bedanckhen, als mit specificierung der fähl, so auf allen Nothfahl vnschwer were aus denen Actis vorzuzaigen, noch weiters zu incommodieren, sondern indeme in allen vnseren grauaminibus wür mehrers auf die Casus futuros, als præteritos vnser absechen stöllen, so begniegen Wür vns vf dise von Eur Churfrtl. Drtl. eruolgte genedigiste Erclärung, als welche sowoll dem summarischen Procefs, als auch den Rechten insgemain

main, vnd der billigkeit selbst gemeß ist, im fahl sich inskonfftig dergleichen fähl eraigen wurden, beziechen zu därffen, wöll wüssendt, daß auch ein ieder Richter dahin angewisen ist, die sachen nit ex particulari Informatione, sondern ex allegatis et probatis zu verbschaiden.

Lestlichen vnd zum 21. auch 22isten daß hechstgedacht Eur Churfrtl. Durchl. vnser vnderthenigiste Erinnerung nit für vnbillich erachten, vnd bey dero Regierung in gewisen fählen die mündtliche verhören auf der Parthey en begehrn widerumben genedigist anschaffen, nit weniger auch auf die vnderhaltnng der gemainen Landtstrassen mit ausferttigung behöriger beuelchen ihr Landtsfürstliche Sorgfalt erscheinen, und die schädliche Enßwägen nach gestaltsambe der orth, wo es sich thuen lasst, abstellen lassen wollen; thuen Wür billich mehrmahlen hechstschuldigisten Danckh vermelden, vnd die getröste Hoffnung schöpfen, Wür werden in disen nechst obangezogenen ain- vnd anderen puncten nichts vnzimbliches bitten, vnd begehren, vnd solchemnach gelanget an Eur Churfrtl. Drtl. vnser widerhollt diemiettig, vnderthenig, vnd gehorsambistes Anrueffen, vnd bitten, die geruehen vns hierynber, solch verner genedigist, vnd gewehrliche trostreiche Erclärung zu ertheillen, deren Wür vns vndertthenist zuerfreyen haben mögen, Das begehren vmb Eur Churfrtl. Durchl. Wür hinwider nach allen vnseren vermögen (wie bis anhero auch vnsers verhoffen kein mangl erschinen) wormit Wür nur imer können, vngesparrt leibs vnd Guets diemiettig, vnderthenig, vnd gehorsambist zuver-

verdienen. Dero vns zu beharrlich Churfrtl. Gnaden, Schutz, vnd Schirmb, auch genedigist gewehrlichen weiteren Resolution hechstes vleiß empfelchendt.

Eur Churfrtl. Drtl.

Diemiettig, vndertheuig, vnd gehorsambiste

Der dreyen alhier versambleten Ständt der Prälathen, vnd Stüfften: Ritterschafft vnd Adls, auch Stätt, vnd Märckht der löbl. Fürstenthumben Ob- vnd Nidern-Bayrn.

Landesfürstliche Duplik über der drei Stände gemeine Gravamina.

Der Durchleichtigist Fürst, Herzog Ferdinand Maria in Bayrn ꝛc. vnser genedigister Cur-Landts-Fürst vnd Herr ꝛc. hat gemainer Sr. Curfrtl. Drtl. lieben vnd getreuen von allen Ständten alhie versambleten Landtschafft vnderthenigist yberraichte Replic - schrifft auf Sr. Curfrtl. Drtl. hieuor eruolgte Resolution yber gemaine grauamina, alles Jres inhalts abgehört, vnd erclären sich dieselbe hieryber noch ferner vnd endlichen genedigist, wie vnderschidlich hernach volgt.

Als 1en bleibt es bey voriger Resolution, daß niemandt ohne Recht seines wissentlichen inhabens zu ent-

entsetzen, vnd khombt Ir Curfrtl. Drtl. mißfällig vnd frembt vor, daß bei disem Puncten zu verunglimpfung dero nachgesezten Obrigkheiten vnd Beambten, insonderheit aber, dero Lehenhofs, solche fähl angezogen werden, die notorie zu diser beschwer khein convenienz haben, indeme wissentlich ist, daß der Churfürstl. Lehenhof die possession bei beeden Lehengüettern Obern- vnd Nidern-Arnbach nit aigenmechtig an sich gebracht, sondern wider anderer vnbilliche anfechtungen in allen instanzen mit Vrtl vnd Recht erhalten, daß auch dem Inhaber Königsberg niemahlen der geringste gewalt oder eintrag in seiner possession gethan, sonder derselbe auf Absterben seines Weibs ohne lehensfähige Erben, vnd dardurch erfolgte öffentliche apertur des Ihr zuegeherig gewesen Lehen Königsberg ad docendum de jure suo zum Curfrtl. Lehenhof citirt, vnd auf vorweisung seiner documenten bei seinen erwisenen Aigenthumbs Recht ohne einige contradiction guetwillig gelassen worden, bey Luckhenpeunt aber ist Ir Curfrtl. Drtl. Beambten selbst ein vermessentlicher, oder von einem Landtstandt baldt nie erhörter öffentlicher Gewalt angethan worden, derentwegen Sye noch die gebür vornemen lassen werden, vnd were ein selzame sach, wan Ir Curfrtl. Drtl. alle actiones, so Sye der erclärten Landts Freyheit gemeß, bei den Tribunalien ausheben lassen, erst bei den Landtägen von neuem wider in Censur bringen, vnd verfechten lassen miessen.

Bey den 2. 3. 4. 5. 6. 13. 14. 15. 16. 17. 20. 21. und 22. Puncten wollen Ihre Curfrtl. Drtl. Iren vorigen erclärungen den effect geben.

Gleiche mainung hat es bei dem 7. und 8. Puncten, derentwegen die ausferttigung hernegstens geschehen soll.

So haben Ire Curfrtl. Drtl. sich bei dem 9. vnd 18. Puncten albereit öffters erbotten, bei aufrichtung neuer Statuten, vnd Decreten, wo es vonnöthen, dero lieben getreuen Landtschafft noch ferner, wie vor disem geschehen, mit dero Rhat vnd Guetachten zuvernemen.

Auf was Weis 10ten der Curfrtl. Lehenhoff die Cognition vnd Jurisdiction in Lehenssachen, wan der Stritt inter Conuasallos ist, vermög der wissentlichen Recht vnd Obseruanz mit fueg zu prætendirn vnd exercirn habe, das ist aus beikhomender, Ir Curfürstl. Drtl. schon hiebeuor disem ybergebner information mit mehrerm zuuernemen. Vnd verstehet sich der clare Buchstaben der Reformation de ao. 1588. tit. 26. art. 5. gar nit auf die Casus, so vor disem ad iudicium parium curiæ gehörig gewesen, vnd an iezo, wie der Lehenhof selbst bekhent, ad ordinarium gehörig sein, sonder auf die fähl, so vermög der Rechten der Curiæ Domini zuestehen, oder wie die Reformation redt, **vor dem Lehenherrn sollen berecht werden**, welche Ir Curfrtl. Drtl. denselben mit Ihren so schweren præiudiz, wie in der information enthalten, vmb souill weniger entziechen lassen khönden, weil niemand dardurch der geringste eintrag beschicht, vnd ainem ieden, der sich ab des Lehenhofs verhandlung beschwerdt befindt, sein Recht per appellationem gehöriger orthen auszutragen beuorstehet.

Der

Der 11te Puncten bleibt bei verordnung der Landts- vnd Policey - Ordnung 2. B. 4. tit. 2. art. vnd gebürt den Beambten nit darin zu dispensiren, wol aber dem Curfrtl. Hofrhat vnd Regierungen, wan in gewissen Zuefählen die Wolfahrt des Vatterlandts vnd der armen Underthonen so die principal- vnd Haubt - Regl ist, darauf alle guete Policeyordnungen gegrindet sein miessen, gestalten Vmbständten nach ein anders erfordert.

Wegen des Freygelts lassen es 12ens Jre Churfrtl. Drtl. bei deme verbleiben, was schon Ao. 1605. bei dem 19. grauamine derentwegen resolvirt worden, vnd würd das Freigelt notorie allein gegen denen orthen eingefordert, die es hingegen also gegen Jr Curfürstl. Drtl. Landten halten, so dan in der natürlichen billichkheit seinen grundt vnd fundament hat.

So bleibt es auch 19. bei vorigen erbietten, daß Jr Curfrtl. Drtl. die Ritterpänckh mit denen im Landt bekhandten Adls-Persohnen, wan Sye sich nur darzue qualificirt machen, vnd vmb die Arbeit annehmen thuen, besezen wollen, vnd ist ohne das der Instruction gemeß, daß in wichtigen Sachen nichts vorgenommen werden soll, ausser wan beede Pänckh der notturfft nach wol besezt sein.

Vnd seind Jre Curfrtl. Drtl. wie öffters gemeldt worden, des genedigisten erbiettens, yber Jre bei ein vnd anderm Puncten, sowol bereits vorhero, als iezt gethone erclärungen dero Hofrhat, und Regierungen

vmb der executions - willen, die Nottnrfft zu beuelchen, Wolten Sye dero lieben getreuen Landtschafft von allen dreyen Stendten ferner genedigist vnuerhalten, vnd verbleiben Jnen anbei mit Cur- und Landtsfürstl. Gnaden wolgewogen.

München den 28. Febr. Ao. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst m. p.

C. Mair.

Gravamina specialia des Standes der Prälaten, und Stifter.

Durchleichtigister Churfürst, Genedigister Herr!

Eur Churfrtl. Drtl. ꝛc. werden genedigistes wüssen tragen, welchergestalten, vnder dero Regierung, sich dero gehorsambiste Standt der Prälathen, Stäffter, vnd Clesster, in verschaidenen beschwerspuncten, zum öfftern diemiettigist erclagt, vnd vmb genedigste remedierung gehorsambist gebetten, gleichwoll iederzeit auf ein eruolgente, allgemaine versamblung der dreyen Ständt, oder ordenlichen Landtag, genedtigist, vnd vätterlich vertrefft, auch bisdahin zu noch weiterer gedult, miltreichist angewisen worden; Wann nun dann solche Zusambenkhunfft, aus Eur Churfrtl. Drtl. ꝛc. genedigister verordnung, nunmehr würcklichen Zweckh erraicht. Als khindten Wür ein Standt der Prälathen, Stüffter

tar, vnd Clester, nit hinumb, solche vnsers Standts-beschwerdten diemietigist vorzutragen, vnd Eur Churfrtl. Drtl. ꝛc. gehorsambist zu bitten, ob dieselben aus mildreichisten Genadten, mit denen Sye diesen Standt, nach ruemblichen exempl dero geehrtisten Voreltern, iederzeit genedigist zuegethan gewesst, abhelfen, vnd genedtigist remediern wolten.

Vnd zwar fürs erste ist dieser Standt in denen Steurn, vnd allgemainen Anlagen dergestalten yberlegt, vnd mit ainer so grossen vnd vnerträglicher quota angesehen, daß von lang verwichnen Jahren, bey also continuierten einforderungen, sich selbiger des mehrerntheils, in ermanglung anderwerttiger mitln, nothwendtig in grosse schuldten steckhen, vnd schwere burden, so noch bey den Clösstern iärlich, vnd ordentlich zuuerzinsen, vf sich legen miessen, dann neben deme, daß die iährliche einkhunfften durch die so langwürige khrieg, vnd andere anligenheiten des Landts mörckhlich geringert worden, so seindt auch die maiste der Stüfft- vnd Clesster- Vndterthonen an mitln dahin, vnd so weith erschöpft, daß man von selbsten Ihre iährliche Schuldtigkheiten, in Stüfft, Dienst, vnd dergleichen nit mehr gehaben khann, vnd will man anderst die güetter nit gar in völligen abgang vnd zu der entlichen erdedung khomen lassen, mueß man denen vndterthonen, bey deren so offenbaren vnuermögenheit, vnd schier gar scheinbarer vnmöglichkeit mitleidenlich condescendieren, vnd fast dasienige, was sye ultro offerieren, vnd neben andern allgemainen Landtsburdten, vbertragen, vnd erschwingen khindten, guettwillig annemen, man

wolle

wolle dann erwartten, daß sye von hauß vnd hof gehen, vnd denen Grundtherrschafften, zu deren noch mehrern schadten, die vnbemayrte güetter stehen lassen, vnd sich mit weib, vnd khindt weiters begeben, aus deme von selbsten eruolgen miessten, vnd nach bestendtig verbleiben thuet, daß weiln der Stüffter, vnd Clesster jährliches einkhomen, so merckhlich abgenomen, Sye die souilfeltige Landtspurdten, beuorab bey so vngleich, vnd gantz improportionierter, auch souill lange Jahr continuierter belegung, so nit allein in denen ordinari. sondern auch extraordinari exactionibus, pari improportione & grauamine, vorgekhert worden, nit mehr erschwingen, sondern sich notwendtig, wie beraith gehorsambist erinnert wordten, in starckhe zinsbare schuldten einlassen miessten. Solchemnach bittet ein gesambter Standt der Stüfft vnd Clesster diemiettigist, Eur Churfrtl. Drtl. wollen genedigist geruehen, disen Standt dahin mildtreichist zu beobachten, damit Er von diser allzu vngleich, vnd vnerträglicher burdt endtledigt, vnd yber ein mehrers, als so weith sich dessen jährliche einkhunfften erstreckhen, nach dero selbst aigen, vnd genedigister intention des andern puncten der genedigisten proposition, auch vns vor disem vnderschiedtlich beschechner vertresstung, nit belegt, sondern mit ainem proportioniert- vnd erschwinglichen beytrag, zu erhaltung ainer billichmessigen gleichheit, angesechen werdte.

Negst deme, vnd fürs andere khinen Eur Churfrtl. Drtl. wür so gern wür sonsten wolten, diemiettigist nit verhalten, welchergestalten vnseren der Stüfft, vnd

Clesster

Clesster = vndterthonen das ihnen vor etlich Jahren auf=getragene scharwerchgelt sehr schwer fallet, vnd fast vnerträglich sein will, vns dero Grundtherren aber zu nit geringern abgang, vnd schadten verraicht, dann wie es die erfahrenheit gibt, vnd wir zeit von dieser belegung, bey einforderung vnserer iährlichen Stüfften, mit vnserm schadten erfahren, so bekhombt beriert vn=sern grundtvndterthonen solche Scharwerchgelt yber die Massen schwer, dann neben deme, daß der Zeit die geltsmitl bey den armen Paursmann, wegen wollfeile des liebseligen getraidts, sehr gering, vnd schlecht, so hat er sich miehesamblich zu bearbeithen, daß Er die iährliche steurn, der Ehehalten Lidlohn, vnd was auf die handtwercher, so er nit entrathen khann, ergehet, beyschaffen, vnd erschwingen khindte, wann nun das Scharwerchgelt neben deme allen zugleich erfordert würdt, scheint daß ihme die purdt allzu hardt fallen, vnd fasst vnerschwingerlich sein will, bevorab daß Er durch sich, vnd die seinige die schuldtige Scharwerch das Jahr hindurch in natura vill leichter ybertrögt, als Er anjezo etliche gulden in paaren gelt bezalt, ia es würdt beriertes Scharwerchgelt durch die beambte also fruehezei=tig eingefordert, daß wan der Grundtherr mit seiner Stüfft hernachkhombt, vnd selbige, wie billich, von dem vnder=thon haben will, ist Er an geltsmitln schon erschöpft, vnd mueß der Grundtherr sich mit deme schon beniegen lassen, daß der vndterthon die vnmöglichkeit allegiert, vndkhürz=lich das scharwerchgelt, Steur vnd dergleichen bezalt zu ha=ben vorgibt, wie sich denn deren entschuldtigung guetten thails in dem werckh also befindten, vnd vns Grundt=herrschafften dise Erforderung des scharwerchgelts nit weni=

weniger als denen vndterthonen selbst, zu mörcklichen nachthaill, vnd schaden verraicht, auch endtlichen souil verursacht, daß wür von Grundtherrschafftwegen eintweders zuruckhstehen, denen vndterthonen ihre grundtherrschafftliche schuldtigkheiten, guetten thails, nachsechen, oder aber solche ausstendt zusamen miessen waxen lassen, welche hernach den vndterthonen nit woll mehr zuerschwingen, oder da man mit würckhlicher einforderung an ihne sezen, vnd mit gandt vnd pfandt wider selben verfahren will, nichts anders, als die wirckhliche vonhauslassung zu befahren, vnd zu erwartten ist, wie dann eben dieser vrsach halben, die vnderthonen, ihren vnuerstandt nach, vorgeben, daß weiln neu = vnerträgliche burdten vf die güetter khommen, man ihnen bey denen verenderungsfähln, oder sonst hergebrachten anlaithen, vnd dergleichen ihre abbrich, nach proportion solcher neuer burden, oder scharwerchgelter ringern, oder moderieren solle, Nebendeme ist diemietttigist vnerindert nit zulassen, daß thails vndterthonen allzu hardt vnd vngleich belegt, ia woll für halbe gantze, dann für viertlhöf halbe, in die anschläg gebracht wordten, auch von thails beambten vnd ambtleithen, neben dem Scharwerchgelt, woll auch die Scharwerch, wo nit, als ein schuldtigkheit wenigist bittweis erfordert würdt, dessen da sich ein vndterhon verwaigern, vnd wie an ihme selbst allerdings billich, abschlagen wurdte, hete Er nichts anders, als noch mehrers beschwerliche nachstellungen, an denen es, wann man will, nit manglet, gleichwoll mit ieder beschwerdt nit alzeit die hoche obrigkheit anzulauffen, vnd vmb abstellung zubitten, zu erwartten. Solchemnach bitten

Eur

Eur Churfrtl. Drtl. ꝛc. Wür ein gesambter Standt der der Stüfft, vnd Clesster diemiettigist gehorsambist, dieselben geruehen genedigist vns diser neuerlichen auflag aus sonderbaren, churfrtl. Gnadten zu begeben, auch vnsere vndterthonen, zu etwas erleichterung deren ohne das genueg habendter burdten, die scharwerch, wie vor disem, in natura verrichten zu lassen, dessen Wir vns dann vmb sonill mehr diemiettigist getresften, dieweiln wider Eur Churfrtl. Drtl. genedigiste intention Jhnen vndterthonen die freue willkhur nach inhalt der Rechten nit gelassen wordten.

Vnd weiln fürs dritte etliche Vogt- vnd Gerichtsherren vnsere vndterthonen mit denen scharwerchen, auch anderen anlagen vnd burdten mörcklich yberlegen, an thails orthen die scharwerckh, vnd das gelt zugleich erfordern, anderwerts aber vnsere der Stüffter vnd Clesster vndterthonen, gegen ihren aignen nit in gleiche verrichtung ziechen, sondern ainen für den andern cum excessu, zur scharwerch anhalten, dises aber der billichkheit zuwider. Als bitten Eur Churfürstl. Drtl. wür ingleichem diemiettigist, dero Regierungen genedigist anzubeuelchen, daß wann wür, oder vnsere vndterthonen, mit dergleichen beschwerdten clagbar vorkohmen, die sachen beschleinigt, vnd in so offenbaren beschwersachen nit gantze process zuegelassen, sondern citra læsionem partium, & iustitiæ de plano procediert werdte.

Jngleichem vnd fürs vierte ist ainem gesambten Standt der Stüffter vnd Clesster nit weniger beschwerlich,

lich, daß, obgleich bey vorgehendten Landtägen ge- nedigist bewilligt, vnd anbeuolchen wordten, daß der Stüfft- vnd Clesster-Vndterthonen, in richtigen aus- stendten, welche von Stüfft-Dienst, auch anderen grundtherrschafftlichen schuldtigkheiten herrieren, auf er- suechen, von denen Beambten vnd Vogtherrn, zu pfle- gung der richtigkheit, vnwaigerlich verschafft werden sol- len, so thuen sich doch dessen etliche Eur Churfrtl. Drtl. rc. Beambte nit allein verwaigern, sondern verhelfen denen Grundtherrn zu den irigen so lang vnd vill nit, bis sye ihrer Vogtey, scharwerch, vnd Steurn bezalt sein, ia sye wollen sogar nit gestatten, daß die Stüft vnd Clesster, dessen sye berechtigt, gegen ihren vndtertho- nen mit dem austreschen, vnd der pfandung verfahrn, sondern suechen ainig, vnd allain diß, daß der Grundt- herr sich zum cleger mache, vnd mit schlechtem respect, in formb einer ordenlichen Clag, gegen seinen vndter- thonen gerichtlich vorstehe, auch neben auslegung der Gerichtstaxa, erwartte, was ihme mit vrtl adiudi- ciert werdte, ia es bildten ihnen etliche Beambte ein, wenn man ain- vnd andersmal, so gleichwoll bey ie- des Grundtherrn belieben stehet, vor ihnen geclagt, oder sye dergleichen anbegerte verschaffung widerrecht- lich abgeschlagen, sye haben hierdurch wais nit wieuill recht erhalten, vnd seyn eben derentwegen weitere ver- schaffung inskunfftig nit mehr schuldtig, weiln aber diß directe wider vorig genedtigiste resolutiones, vnd die clare Landtrecht, als bittet ain gesambter Standt der Prälathen, auch Stüffter vnd Clesster vmb genedtigiste Remedierung, auch diß zugleich, daß eben dasjenige, was bey gegenwerttigen puncten vor vngefehr 3 oder 4 Jahr

Jahr genedigist decretiert, vnd ausgeschriben, aber an denen wenigern orthen publiciert worden, auch bey disem Landtag in Gnadten resoluiert werdten mechte, denen Stendten gnedtigist communiciert, auch denen churfrtl. Beambten alles ernsts, doch ohnemaßgebigist anbeuolchen wurde, daß dergleichen Eur Churfrtl. Drtl. gnedtigiste mandata denen Stendten zu nachricht vnuerlengert notificiert, vnd wasgestalten es beschehen, Eur Churfrtl. Drtl. hochen Tribunalien durch einschickhung gewonlich, vnd gebreichiger recepisse, bescheint wurde.

Fünfftens vndterstehn sich thails Beambte yber der Stüfft, vnd Clesster aigenthomblíche Güetter austräg= oder nahrungs= ia woll gar grundt=Khauf= vnd aigen brief=aufzurichten, vnd diß ehe, vnd zuuor, als der Grundtheer vmb den nothwendtigen willen, und Consens requiriert worden, oder aber wegen des neu angehendten Besützers sich erclert hat, waraus eruolgt, daß manichesmahl dem Guett dergleichen vnderthon aufgetrungen würdt, so weder dem Guett, noch der Grundtherrschafft, weniger ihme selbst zu nutzen hausen, oder dem Guett vorstehen khann; will man in dergleichen contract, wie mans nit schuldtig were, noch hierzue benettigt werden khundte, nit willigen, werdten die arme leith in vergebentliche schädten, vnd vncossten verlaittet, ia es geschicht woll, daß die austräg auf ain mehrers, als man von Grundtherrschaft wegen bewilligt, eingericht werdten. Solchemnach bitt ein Standt der Stüfft vnd Clesster abermahl vmb genedigiste abstellung diemiettigist.

Sechs=

Sechstens wollen thails Landtgerichter, vnd Beambte nit gestatten, wann der Stüfft- vnd Clesster Grundtundterthonen in ihren Gründten, höltzern, marchen, förthen, zeunen vnd dergleichen vndereinander irrig werden, daß die Grundtherren selbe in Güette vergleichen, vnd vertragen sollen, sondern trachten mehrers dahin, daß sye gegeneinader clagen, gantze procels ausieben, ia manichesmahl vf ainen ainingen augenschein, oder Commission, worzue vndter Zeiten die Grundtherrschafften eintweders gar nit, oder alzuspatt citiert, vnd berueffen werden, mehrer gelt verwendten, als die gantze sach, vmb welche gestrütten würdt, vnd durch die Grundtherrschafft fieglich hete hingelegt werden khindten, an ihr selbst werth.

Wie dann nitweniger für das Sibente den Stüfft- vnd Clesstern sehr beschwerlich, daß deren Grundtunterthonen in schlecht, vnd geringern verbrechen, welche etwann mit ainen verweis, der Kheichen, oder anschlagung der Eisen, abgebiest werdten khendten, mit schweren geltstrafen angesechen werden, wardurch mehrers Weib, vnd khindt, als der Verbrecher gestrafft würdt, Neben deme daß der Gerichtstax ein starckhes nach sich ziecht.

So haben fürs achte die Stüfft, vnd Clesster durch das langwürig, und verderbliche Khriegswesen beuorab Anno 1648. fast vnwiderbringlichen schadten erlitten, indeme selbigen vill der besten Güetter abgebrendt, die vndterthonen sambt Weib, vnd khindt, von hauß vnd hof vertrieben, die heuser ödt gemacht wordten, eingangen

gangen vnd yber haufen gefallen, auch lange Zeit hin- nach vnbemayrt gebliben, vnd hat man lesstlichen, zu vorkhombung des besteudtigen vndtergangs, widerumb bemayrn wollen, haben nit allein bessere gerechtigkheiten miessen gegeben, den neuen Besützern die Stüfft, vnd gilten, auf vill lange Jahr, nachgesechen, die Traidtdienst abgethon, vnd vf die nachkhomente Zeiten, für Stüfft, vnd Dienst, ein gar leidenliches, vnd was der vnderthon selbst guettwillig offeriert, genomen werdten, Wardurch denen Stüfft, vnd Clesstern an dem jährlichen einkhomen, so sye noch de facto ybertragen, vnd leiden miessen, ein mörckhlicher abgang zuegewachsen, vnd von manichen Closster nach, vnd nach vill 1000 fl. nachgesechen werdten miessen, dahingegen aber hat man mit den Steurn, vnd Scharwerchen nit weichen, sondern selbige wie vor disem, einhaischen wollen, vnd wann dan vill erhalten, seint etwann zwey, oder maistens drey Jahr freygelassen worden, so dann verursacht, daß nachmals maniches guett de facto vnbemayrt bleibt; ia es wollen thails Eur Churfrtl. Drtl. Beambten nit verstatten, daß an endt, vnd orth, alwo durch die erlittne Khriegszeiten die paugründt ödt gelegt worden, widerumb zu pau, vnd nutzen gebracht, abgeraumbt, vnd gereuttet werden sollen, da doch diser extraordinari fahl, vnd khumerlicher zuestandt, vnder die ercleerte Landtsfreyheit des dritten thails, vnd 13. Articls, dann den 32. Articl der Forstordnung, hofentlich nit zueziechen. Bitten solchemnach, zu etwas erhebung der erödten paugrindt, vmb genedtigiste remedierung.

Es

Es khombt auch fürs Neunte disem Standt zu glei- cher beschwerdt, daß wann sich bey denen Gottsheu- sern vnd Pfarrern mit denen khürchendienern, auf de- ren absterben, oder in anderweg, verenderung zuetregt, die beambte nit gestatten wollen, daß ain Pfarrer, oder bey denen incorporierten Pfarrn ein Prälath bloß ainen tauglich, vnd ihme gefölligen Meßner, mit deme er doch maistens zu schafen, vnd zu beuelchen hat, auf- neme, sondern sye suechen vnderweiln, ihnen solche persohn zu yberpurdten, so hernach zu der verrichtung, vnd bey denen Gottsheusern wenig zu gebrauchen, vn- angesechen man nit zugegen, dergleichen neu aufge- nomnen Khürchendiener alsbaldten, vmb laistung der pflicht, vnd stellung, auch aufnembung der porgschafft zu gericht anzuweisen, wie dann denen Khürchendie- nern auch beschwerlich, daß wann wür schon kheinen pau nit haben, dannoch das scharwerchgelt erlegen sollen.

Dann werden zechentes die vndterthonen vnder Zei- ten allzufüreillendt, vnd ohne noth, mit aufwendtung groß, vnd schwerer Gerichtscossten, von den Beamb- ten vergannt, vnderweillen aber wann sye schon denen Güettern, vnd Grundtherrschafften zu schadten hausen, vnd forth, vnd fort weiters in schuldten sich steckhen, wider der Grundtherrn willen, bey den Güettern be- haubt, Zemalen aber aines sowoll, als das andere schödtlich vnd nit allain denen Grundtherrschafften, son- dern woll auch denen Gleibigern zu merckhlichen ver- lursst geraicht. Als würdt vmb genedigiste abhelfung gebetten, auch Eur Churfrtl. Drtl. ꝛc. ohne alle gehor-

sambi-

sambiste Maßgebung, haimbgestelt, ob nit sowoll in ain= als andern puncten denen Gerichtern genedtigist zubeuelchen, daß bey kunfftigen fähln sye mehrere aufmerckhsambkheit haben, vnd die Grundtherrschafften, nit also, wie bishero beschechen, ausser acht lassen, noch auch zugeben, daß der Stüfft= vnd Clesster= Grund= unterthonen, ohne der Grundtherren wissen, souilfeltig vnd vnerschwingliche schuldten aufnemen.

Zum ailfften werden dises Standts vndterthonen durch die Gerichtsambtleuth, vnangesechen aller ernst= licher abstellungen, vnd fürsechnen Landtgebotten mit der fuettersamblung in allerlay Getraidt, als Waitz, Khorn, haibmpreun, vnd dem besten gehächleten haar, dann den Brodpaurngelt, sehr hoch beschwert, vnd es erfordern selbige die Ambtleuth an thails orth, als ain altes herkhomen, in gewüsser mässerey, vnd anzall, warmit sye dann auf ein starckhes gelangen, vnd wöl= len sich dessen die vndterthonen verwaigern, laden sye hierdurch die noch mehrere vngelegenheiten auf sich. Bitten solchemnach Eur Churfrtl. Drtl. 2c. Wür aber= mahl diemiettig, gehorsambist, dieselben geruehen ge= nedigist ihre so gemeßne gebott, vnd verbott mit er= sprießlichen nachtruckh zu manutenieren, vnd deme oh= ne das betraugten Paursmann von dergleichen hardt= vnd schweren pressurn genedigist abzehelfen.

Fürs Zwölffte haben etliche Clesster allerhandt particular-grauamina, sye allein des mehrern thails betreffent, angebracht, mit welchen Eur Churfürstl. Drtl. 2c. Wür lieber gar verschonen wolten, gleichwoll

diß

diß khürzlich in tiefister diemueth vnerinnert nit lassen khündten, daß sich das clossster Au, vnd Garsch wider den Voitrichter, oder Pfleger zu Mildorf, der vrsach halben, hochbeschwerdt, daß selbiger die voithgerichtische Jurisdiction sowoll in= als ausser des clossters prætendiert, die Steurn, wider altes herkhomen, von deren heißlsleithen erpresst, selbe mit gewaldt in die ehehafft ziecht, weder das austreschen bey den vndterthonen gedult, noch auch selbige ihrer ausstendt halben in die Clesster verschafft, auch vill anderer beschwerlicher neuerung sich anmasst, desgleichen beclagt sich das Clossster Beicherting, Aspach, die Collegiat Stüffter Landtshuett, vnd Vilshouen, daß sye bey deren Beambten, in erforderung ihrer grundtherrschafftlichen ausstendt, ainige assistenz nit erhalten khindten, ia daß woll gleich vf der vndterthonen erste Supplicationes, ihrer vngehört, von denen hochen Tribunalien inhibiert die vndterthonen der eißen begeben, vnd nacher hauß erlassen werden, sye dahero zu ihren grundtherrschafftlichen ausstendten, bey solcher bewandtnuß, nit gelangen khindten. Dann beschweren sich das Clossster Rhott, Attel, vnd Altenhochenau, daß ihnen wider altes herkhomen, vnd richtiges inhaben, der Hanifverkauf, dene sye bey disen Clesstern anstatt thails getraidt ziglu, vnd widerum verkhaufen, ausser Landts, vnd auf dem yhn nit verstattet, sondern mit hocher beschwerdt verwöhrt werden wolle. Das Clossster Osterhouen, vnd das Clossster bey St. Nicola negst Passau clagen, daß deren vndterthonen, mit beschwerlicher Spesa, wann zwey eheleith lange Jahr miteinander haußt, ia woll aines vor dem andern beraith verstorben, widerwillen,

hey=

heyrathsbrief zu lesen aufgetragen, cosstbare inuentur vnd zbrungsuncosten zuegemuettet, auch durch die Vogtherrn widerwillen aufgeburdtet werde, daß sye selbigen ihre pfenwerth anfaillen, die hochzeiten, auch andere verhandlungen, in deren Tafernen halten, oder aber, da sye sich dessen waigern, hardt gestrafft werdten: Closster Fürstenzell, daß selbiges Herrn Mauttner zu Schärdting des Clossters Getraidt, da es nacher Schardiug yberbracht würdt, vermautten solle: Closster Raußhouen, Weichenstöphen, vnd St. Saluator wegen menge, vnd grosser anzall des Wildtpredts, Closster Windtberg, Oberaltach, vnd Metten, daß das Preuambt Schwarzach die Traidt-Mässerey erweitert, vnd grösser gemacht. Das Stüfft- und Frauencloster Anger, daß von dem Pfleggericht Wolfertshausen, yber des Closters allzuschwere steur, noch von dem hof zu Talkhürchen, der Bruederhof genandt, ain absonderliche steur, neuerlich erfordert, zugleich von berierten hof, dene sye mit ihren gebreeten Ehehalten versechen, ain scharwerchsgelt, da doch dergleichen scharwerch oder gelt von unfürdenckhlichen Jahren weder erfordert, noch præstiert worden, begern thue; Closter Nideraltach bittet die Verbschaidtung, oder güettliche hinlegung des schon in die 80 Jahr lang anstehenden rechtsstritt, dann bittet das Closter Gotteszell, Closter St. Veith, Closter Rohr, vnd Closter Niderschönenfeld, in genedigiste consideration zuziechen, daß iedes deren, neben allen andern Ruin, das zweitemahl abgebrennt worden, auch wolgedachtes Closter Nidernschönenfeld, zur Festung Ingolstatt gewise Grundstückher, nit weniger das Closter Fürstenfeld zur Haubtstatt München, vnd de-

 ren

ren Verschantzung etliche Krautstückher yberlassen, vnd deßwegen vmb deren erstattung bitten. Dann beschwert sich das Closter Rottenhaßlach, daß selbigen wider die clare confirmierte priuilegia das aus dem Weilhardt zuestendige Puechenholz beraith Anno 1620 mörckhlich reducirt, die lestere 3 Jahr aber an so weith entlegnen orthen vorgezaigt worden, daß selbiges vmb das parre gelt leichter erkhaufft hete werden khinten, neben disem daß von des Closters Grundunterthonen das Pfleggricht Neuenbetting, vnd Mörmosen, wann sye sich verheyrathen wellen, für den willen, neuerlich vnd beschwerlich, von 2, 4, 6,, vnd mehr gulden erfordern, dann wegen der Ehehafften, vnd hieryber belauffende Uncosten, gewise anlagen gemacht, auch ienige Closterunterthonen darein gezogen worden, welche bey dergleichen ehehafft nit zu erscheinen haben.

Vnd weiln lestens diser Stand Eur Churfrtl. Drtl. rc. vnd dero geehrtisten VorEltern, hechstseligisten angedenckhens, von langen Jahrn, vnd Zeiten her vill starckh, vnd stattliche hilf, gantz willigclich gelaistet, vnd noch imerdar, souill möglich, vnd erschwinglich, nach eifferisten Vermögen, vnd Crefften, zu præstiren urbiettig. Als bittet Eur Churfrtl. Drtl. rc. dero gehorsambister Stand der Prälathen, Stüfften, vnd Clestern diemiettig gehorsambist, dieselben geruehen genedigist, Ihre väterliche milde, wormit sye disen Stand der Geistlichkeit ruemblichist zuegethan, erscheinen zu lassen, vnd selbigen souil Jurisdiction bey deren Grundunterthonen zuezethaillen, als vill Eur Churfrtl. Drtl. dero Castnern bey denen Vrbarsgüettern zu exercieren

ge=

genedigist zuegelassen oder aber mit etwas ringerung des aufschlags bey dem speis = vnd communicanten=Weins zubegnaden. Hierdurch wurde durch das erste Mitl villen beschwerten abgeholfen, der Stand der Stüfft, vnd Clester in etwas erleichtert, vnd die Unterhonen mit ihren aignen, dann der Stüfft vnd Clester nutzen, bey bessern würden erhalten, auch die allgemaine burden vmb souil geringer gemacht. Getresten vns anbey solch churfrtl. Genad vf ain = oder andern weeg vmb souil mehrers, dieweiln das grosse handvest Khinigs Otto disem Stand die völlige Nidergerichtbarkeit in Genaden mitgethailt, Eur Churfrtl. Drtl. ꝛc. hierybor nochmall gantz diemiettigist, vnd hechstflechentlichist bittend, dieselben wollen dise vnsere bitt in ain = so andern puncten in churfrtl. miltreichisten Gnaden anhören, vnd erhören, sich zugleich genedigist versichern, daß auf verhofenden fahl, wür diser vnserer diemiettigister bitt genedigist gewehrt werden sollen, Wür uns, wie alzeit dergestalt gehorsamb, getreu, vnd willigist verhalten werden, daß Eur Churfrtl. Drtl. ꝛc. diser genedigisten wilfahrung zu ewigen Zeiten nit gereuhen solle. Eur Churfrtl. Drtl. anbey vns zu beharlichen churfrtl. Genaden, vnd milde diemiettigist empfelchende

Eur Churfrtl. Drtl.

Diemiettig, gehorsambiste vnd getreue.

Ein gesambter Stand der Prälathen, Stüffter vnd Clester.

Lan=

Landesfürstl. Resolution über des Standes der Prälaten und Stifter Gravamina specialia.

Der Durchleichtigist Fürst und Herr, Herr Ferdinand Maria in Ober = und Nidern = Bayrn auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs Erztruchseß und Curfürst, Landgraf zu Leichtenberg, unser genedigister Cur = Landsfürst und Herr, haben nit unterlassen die von dero lieben und getreuen Ständt der Prälaten und Stüfft alhie versamblet, Sr. Curfrtl. Drtl. yberraichte diemietigiste grauamina, alles ihres inhalts abzulesen, und dieselbe in wolgedachte berathschlagung zu ziechen, darüber nun Sr. Curfrtl. Drtl. sich nachuolgender gestalt genedigist resolvirn thuen.

Souil nun das erste grauamen anbelangt, da ist Jr Curfrtl. Drtl. genedigiste intention, sowol in erster proposition, als denen seithero gewexleten verscheidenen haubtschrifften yedesmahl, wie noch dahingangen, daß bei der Ständ Anlag, souil möglich, ein billiche æqualitæt und gleichheit, so in dergleichen gemainen burden in allweeg die rechte Richtschnur und das fundament sein soll, gehalten werde. Sye haben aber noch zumahl khein bessers mitl finden khönten, als daß die Ständ, weil Jnen Jr Vermögen und Vnuermögenheit am besten bekhant ist, sich untereinander selbst dergestalt gutwillig vereinbaren, daß, was ienem theill,

der

der notorie gravirt befunden würd, abgehet, der ander, so ein mehrers wol thuen khan, yber sich neme, und also das Quantum, dessen ringerung die dermalige vnuermeidenliche oblagen nit zuelassen, nichts destoweniger in vorigem Stand verbleibe, massen Sye der genedigisten Zuuersicht geleben, solche vergleichung darauf Sye in der lezten haubtschrifft Ire Special-anweisung geben, werde albereit im werckh, und ein guter effect zu hoffen sein. Was sonst von der Clöster- und Irer armen Unterthonen vnuermögenheit angezogen würd, das ist kheine Special: sonder solche sach, die Jr Curfrtl. Drtl. und andern Landständen, die Grundgüter haben, gemain ist; weil das laidige Kriegswesen und andere landsverderbliche Zuständ menigclich getroffen, wenigist hat der Prälatenstand vor andern dero Mitständen Gott darumb zu danckhen, daß Er (insgemein zu considerirn) unter disen wehrenden Kriegszeiten, und seit des leztern Landtags mit einer grossen anzahl Hofmarchs- und andern ligenden ainschichtigen gütern vermehrt worden, dahingegen nit wol eines von denen gütern, so dem Prälatenstand vorhero zugehörig gewesen, weggkhomen.

Es versehen sich dahero Jr Curfl. Drtl. genedigist, ermelter Prälatenstand werde solches in gebürende Consideration ziechen, und von selbsten nit begern, andern Iren Mitstenden, die wol ein mehrers abgenomen, etwas zuzuschieben, was Sye selbst wol ertragen, und etwan untereinander in ein bessere gleichheit eintheillen könden.

Bey dem andern Puncten ist für sich selbsten richtig, daß Irer Curfrtl. Drtl. als Vogtherrn, gleich wie andern Landständten, so die Jurisdiction haben, bevorstehet, von dero Vogtunterthonen anstatt der Scharwerch in natura ein leidenliches, und nit so ybermessiges gelt (wie von theils der Landständ, auch aus den Prälaten selbsten beschicht) mit derselben ganz ledigclichen freyen: und nit (als Sye vngleich beschuldiget werden) gezwungenen willen zunemen, darbei Sye dan es in allweeg bewenden lassen. Daß aber theils halbe für ganze höf, oder theils Sölden und Hueben für halbe höf belegt worden, da seind zwar etliche beschwernussen bishero einkhomen, es haben aber Ire Curfrtl. Drtl. dero Visitations-Rhat gemeßen beuolchen, yber dergleichen clagen, das ienige zuuerhandlen, was der sachen billichkeit erfordert. Vermeint sich nun ein oder anderer wider des Visitations-Rhat verhandlungen beschwert zu sein, stehet Ime die Sach in via Justitiæ auszutragen beuor, und khönten die Specialfähl vmb Remedirungswillen, gehöriger orthen angebracht werden, daß aber die Beambte solche Unterthonen, so das scharwerchgelt geben, noch ferner mit bittfuhrn beschwern, das ist ein sach, so Irer Curfrtl. Drtl. ernstlich- und gemeßner verordnung zugegen, und wollen Sye auf darbringung der Specialfähl ein solch exempl statuirn, daß andere sich darob zuspieglen vrsach haben. So geschicht die einforderung des Scharwerchgelts, damits die Unterthonen nit zühart ankhome, auf gewise verglichene Fristen, und mit langer handt, ia es ist sogar genedigist beuolchen worden, auf der Unterthonen erleidende Vnglickhsfähl an solchen vogteilichen schul-

dig-

digkeiten einen nit weniger mitleidenlichern nachlaß zuthuen, als von den Grundherrschafften selbsten beschicht. Wan aber der Prälathenstand darfür halten will, daß die grundherrl. forderungen den vogteilichen durchgehend vor: und dise so lang zuruckhgestelt verbleiben sollen, bis iene abgefiehrt, da khönen Jre Curfrtl. Drtl. sich wegen der scharwerch vmb souil weniger darzu verstehen, weil es dermahlen nit vmb die gandt und prioritet zu thuen, auch sonst wissentlich ist (welches die Unterthonen am maisten bei der Visitation geclagt) daß Jre Grundherrschafften dieselbe: vielleicht eben darumben weil Sye von Vogtherrschafftswegen so gnädig gehalten und verschont worden, mit allerhand beschwerlichen fuhrn, und Diensten ybergilten, vor welchen giltscharwerckhen vermög der Landrecht, die vogteiliche Scharwerchsschuldigkeit den Vorzug hat.

Wann drittens dergleichen excess, wie bei disem Puncten vorgeschriben würdt, bei andern Vogt- und Gerichtsherrn vorgehen solten, were solches nit recht, und wollen Jre Curfrtl. Drtl. sowol dero Hofrhat, als Regierungen beuelchen, auf einlangende clagen darybe die fürderliche Justiz ohne respect zuuerhandlen.

Gleiche mainung hat es beim vierten Puncten, daß wan in richtigen grundherrlichen forderungen die Verschaffungen der Unterthonen; wie vorgeschriben würdt, verweigert, oder aufgezogen werden solten, solches dem claren inhalt der Landrecht: und vorigen Landtägschlussen zuwider were, es wollen dahero Jre C. Drtl. begertermassen die vorige Decreta widerhollen, und deren

aufhalten, auch den Beambten beuelchen lassen, den Ständen darvon zur Nachricht communication zuthun.

Wie es fünfftens mit fertigung der Kauf= aigen= austräg= oder Nahrungsbrief bei der Stüfft und Clöster aigenthumblichen Güetern zu halten, ist in der Landsrecht, und Policeyordnung zu geniegen versehen, darbei es Jre Curfrtl. Drtl. bewenden: und wollen zugleich darob ernstlich halten lassen, und seind die Specialfähl anzuzeigen darwider gehandlet würdt, damit die gebürende Remedirung beschechen möge.

So ist bei dem sechsten Puncten in der erclärten Landsfreiheit p. 2. art. 14. und in vorigen Landtägschlissen schon die versehung geschechen, daß die Unterthonen, so Jhrer grund= oder anderer bürgerlicher sachen halber untereinander irrig sein, sich in der güte vertragen mögen, bei dem es in allweeg sein bewenden; und seind die Beambte, so Sye wider Jren willen zum Recht ziechen, nambhafft zumachen, damit die gebürende abstellung verordnet werden möge, wie solches bei der vorgangenen Visitation ohne das an villen orthen beschechen.

Bei dem sibenten Puncten ist Jr Curfrtl. Drtl. von den angezogenen schweren geltstrafen bishero nichts vorkhomen, wol aber geben die järliche Rechnungen daß die straffen bei weiten den uncosten nit ertragen, so nur auf die böse Leuth und zu verhietung der Ybelthaten erlauffen, und haben Jre Curfrtl. Drtl beuolchen, daß in vil verbrechen, wie geschicht, mehrers

die schand- und gefengnus- als geltstraffen vorgenommen werden sollen.

Daß Achtens bei den Uuterthonen, so bede güter zu bemayrn annemen, die scharwerch und vogteiliche schuldigkeiten völlig eingefordert werden, das geschicht bei Jr Curfrtl. Drtl. wissentlich nit, sind aber andere Gerichtsherrn die solches thun, stehet den Grundherrschafften beuor, gehöriger orthen die gebürende Remedirung zu suchen. So wissen Jre Curfrtl. Drtl. auch nit anderst, als daß solchen Unterthonen mit der Steurbelegung, souil möglich verschont würdt, were es auch dißfahls anderst, hat man bei ieziger Landschafftsversamblung schon glegenheit, der particularfähl halber erinnerung zu thun, und gebürende moderation darin zusuchen.

Der 13. Art. 3. Theils der erclerten Lands-Freyheit, auch der 15. und 32. Art. der Forstordnung verstehen sich dem claren Buchstaben nach allein auf den fahl, wan ein Unterthon seine gründ aus sein verschulden und nachlessigkeit mit holz anfliehen laßt, darbei es dan sein bewenden, und wollen Jre Churfl. Drtl. die erleiterung thun lassen, daß an denen orthen, wo die Paugründ ohne der Grundherrn und Unterthonen verschulden, ünter denen vorbeigangnen verderblichen Kriegsjahrn mit Holz angeflohen, die reittung und abraumung derselben, menigclich vnuerwöhrt bleibe.

Den neunten Puncten betreffent die aufnemung der Meßner, vnd derselben scharwerch, wollen Jre Curfrtl. Drtl. darfürhalten, daß an seiten des Prälathenstands, bey denen deroselben incorporirten Pfarrn,

thein

khein mehrers Recht, weder gesucht werde, noch gesucht werden khönte, als bei andern Pfarrern herkhommen; und weil man nun mit denselben wider der Meßner aufnamb noch scharwerch halber in kheiner differenz, souill Jr C. Drtl. bewußt, begriffen ist, auch dißfahls das uralte herkhomen den ausschlag gibt, so wollen Jre Curfrtl. Drtl. sich versehen, man werde an seiten des Prälatenstands unter dem prætext des Pfarrechts, so ohnedas zum Landtag nit gehörig, kheine neuerung suchen, in specie aber sechen Jre C. Drtl. nit, warumb man die Meßner, als weltliche Persohnen, die in allem der weltlichen Jurisdiction undergeben, sonderbar an denen orthen, wo man etwo in der wochen, oder sogar im Jahr khaum 2= oder 3mahl den Gottsdienst halt, zu anderer Unterthonen beschwer, der scharwerch völlig begeben soll; Es ist yedoch schon vorhero die vorsechung beschechen, daß Sye in so weit verschont werden sollen, als es die notturfft zu verrichtung Jrer Kürchendienst erfordert.

Was bei dem zechendten Puncten von zu langsamer: oder füreilender Vergandtung der Unterthonen=güeter und gerechtigkeiten angezogen würd, ist eine Justizsache, darin ein= oder andere wider die Beambte grauirte Grundherrschaft zu höchern Obrigkeiten den Recurs zu nemen, die schuldenaufnamb, so eben den Unterthonen bei iezigen schweren Zeiten so gar nit zu=verwöhrn, ist ohnedas den Stüfft und Clöstern an Jren grundherrlichen Juribus unpræjudicirlich, wan Sye Jren Consens und willen darzu nit erthaillen.

Die

Die Fuetter = und andere dergleichen samblungen, sein ailfftens bei iezigen general-Visitation, ausser was die erclärte Landsfreyheit zulaßt, durchgehend abgestelt worden, und würd mit eyfer und ernst darob gehalten, derentwegen dan die anzeig der Specialfähl billich begert, damit wider die Ybertretter die gebür vorgenommen werden möge.

Bei dem zwelfften Puncten thuen Jre Curfrtl. Drtl. wegen der Clöster Au und Garsch wider den salzburgischen Pfleger zu Milldorf, sich ohnedas nachtruckhlich annemen, und werden daruon nit aussezen. Der yberigen Clöster particularbeschwerten aber, denen guten thails durch die general Visitation abgeholffen worden, wollen Jre Curfrtl. Drtl. yede an gehörig orth geben, notwendige information ein: und die interessirte darÿber vernemen, auch das ienige verhandlen lassen, was der sachen notturfft erfordert.

Was leztlichen die Jurisdiction bey der Stüfft und Clöster ainschichtigen Grundunterthanen betrifft, das ist dem Prälatenstand schon bei vorigen Landtägen Ao. 1579. und 1605. angezeigt worden, aus was für erheblichen vrsachen demselben in solchen begern nit wilfahrt werden khönte, darbei es Jre Curfrtl. Drtl. noch allerdings bewenden lassen. Daß aber der Aufschlag von dem Speis = oder Communicanten Wein nachgelassen werde, da haben Jre Curfrtl. Drtl. daran, wan es anders bey der Landschafft, welcher der völlige Aufschlag hinumbgelassen worden, auch aus: und zur richtigkeit gebracht würdt, khein Bedenckhen, weil diß

ein

ein sach ist, so die vermehrung der Ehr Gottes betrifft; Welches alles Jre Curfrtl. Drtl. dem Prälatenstand auf dessen angeführte beschwerten in Churfrtl. gnaden also anzuzeigen gdist beuolchen, und seindt Jnen anbei mit Chur = und Landsfürstl. Hulden wolgewogen. München den 16. Febr. Ano. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst, m. p.

C. Mayr.

Replik auf die Landesfürstl. Resolution über die Special-Gravamina des Standes der Prälaten und Stifter.

Durchleichtigister Churfürst, Genedigister Herr!

Wessen sich E. Churfrtl. Drtl. yber unsere negstens ybergebne grauamina genedigist erclert, das haben wür aus dero uns genedigist erthailter resolution, die wür mit gebierender reuerenz empfangen, diemietigist vernomen, und obwoll Eur Churfrtl. Drtl. Wür mit gegenwertiger replic sonders gehrn verschonen wolten, so khönten wür doch ein solches der vrsach halben nit umbgehen, dieweiln in ain = oder andern puncten noch was wenigs diemietigist zu erinnern, wir ein nothwendigkeit zu sein erachten, und bitten hieryber diemietigist, Eur Churfrtl. Drtl. geruhen genedigist, dise unsere weitere erinnerung in Genaden zu ybernemen, und

uns

uns die verner genedigiste resolution hierauf eruolgen zlassen.

Vnd zwar fürs Erste, was die grosse improportion und inæqualitet der Steuren unter denen Stenden betreffen thut, ist einem Stand der Prelathen und Stüfften nit zugegen, so schwer es auch selbigen ankhombt, das ienige, was bey gegenwertig allgemainer Landschafts-Versamblung, wegen der haubt- und ordinari Steurn, vf gewiß benannte Jahr, verglichen, und E. C. Drtl. schrüfftlich hinterbracht worden, nach möglichkeit zuhalten; da aber, wie etwan zu besorgen, mitler Zeit ainige Noth oder gefahr, wouon das liebe Vaterland der gietige Gott genedigclich behieten wölle, ain extraordinari Anlag, oder Steur erfordert wurde, vf solich dermahlen noch vngewisen fahl, khunte diser Stand der Stüfft und Clester, da man, wie vor disem beschehen, von denen ordinari steurn den fuß und richtschnur nemen wolte, sich hierzu vmb souil weniger bequemen, dieweiln man vf solche weiß bei der alten beschwerdt und vnerträglichkeit verharte, ein solches aber sowenig zu erschwingen, als wenig es bey der posteritet zu verantworten were, gestalten man hierwider, wie die gehaltne prothocolla zaigen werden, ie und alzeit protestiert, und quoad extraordinaria onera anderst nit als salua proportione, & mutua æqualitate inter omnes status, eingewilligt, und consentirt, auch anderst noch nit einzuwilligen, oder zu consentieren vermechte. Solchemnach, zu erhaltung des rechten Zweckhs, auch E. C. Drtl. selbst aigner intention, und genedigister proposition, damit man ins-

inskonftig viller besorgender vngelegenheiten beyberigt vnd gedeulich yberhebt sein möge : Bittet ain gesambter gehorsamister Stand der Stüfft und Clester diemietigist, dieselbe wollen genedigist, noch bey anstehender allgemainer versamblung, und vor würckhlicher dissoluierung deren, in churfrtl Gnaden, und vf Landsfürstlicher Vorsorg die genedigiste anordnung thun, und ein so vortregliches mitl verordnen, wardurch aus deme noch vngewisen fahl, vf dessen begebenheit, under denen drey Stenden in dergleichen extraordinari anlag, oder Steur ein Ringerung und proportionierte gleichheit erhalten, und behaubtet werde, auch kheiner aus allen 3 Stenden sich wider den anderen zubeclagen, oder zubeschweren vrsach haben, und obwohlen man verners unter disem Stand der Prelathen und Stüfften selbsten nichts mehrers als ein gleichheit und vergleichung gewünscht hette, so seind doch, ausser des gressern Ausschuß, die mehrere bereith verreist, die ybrige, und vast alle aber so weith und dahin yberlegt, daß sie nit allein von einem andern ihres Stands nichts ybernemen, sondern das ihrige selbst khumerlich ybertragen khönen, deßwegen sich die mehrers grauiert und yberlegte, vf den Nottfahl, aines gezimenden nachlaß getröstet haben wöllen. Wan auch gleich theils der Clöster an ligenden güetern gemehret worden, so ist doch ein solches beuorderist der Gnaden und Seegen Gottes, dan der eingezogen, und gespehrigen hauswierthschafft zuzeschreiben, auch darbei zubedenckhen, daß man viller orthen, lange Jahr und noch, mit halber portion, und deme, was die blosse leibsunterhalt erfordert, zufrieden und content sein müssen; Neben dessen weren

wol

wol Clester zu benennen, welche, noth halber, bey vorgangnen Jahren, unterschidlich ligende güeter verkhauffen, auch ihre Capitalia und dergleichen angreifen, und versilbern, gleichwohl bisdato, dises vngeacht, die völlige Steurn abrichten müssen.

Bei dem andern Puncten des Scharwerchsgelts, ist unser Mainung niemahls gewest und noch nit, Eur Ch. Drtl. ihre habende Jura in ainiges Disputat zu ziechen, oder auch das geringste anzufechten, sondern wür haben allein dahin gehorsamist gezilt, E. C. Drtl. diemietigist zu gemiet zu fiehren, wie schwer, und hart nit allain denen Grundherren, sondern auch Unterthonen solche geltsverraichung, bey disen ohnedas geltclemen Zeiten, fallen thue, und daß die arme Unterthonen vill leichter, und lieber die scharwerch in natura verrichtet hetten, als sie aniezo anstatt deren das gelt verraichen, ja wan selbigen noch vf heutigen Tag freygestölt wurde, dises oder jene zu erwehlen, der mehrer thaill alsobalden ihr schuldige scharwerch vor den gelt erkhiessen wurden, indeme vernünfftig zu besorgen, daß selbe durch weitere Continuation sich, mit der Zeit endlich eneruieren, und in noch weitere Noth und armuth werden stöckhen müssen; Neben deme nit weniger zu befahren, so wür mit genedigister Erlaubnus, in tieffister Diemuth, als getreuiste Landstend, wolmainent und gehorsamist, doch ohne die geringste maß erinert haben wöllen, daß endlichen E. C. Drtl. selbsten der mehrere schaden, das Gott gnedig abwenden wolle, hieraus der vrsachen halber zuwaxen derffe, indeme nach und nach die nambhafte Wasser- und Schlachtgepeu in

etwas

etwas abgang und besorglich dahin gerathen möchten, daß hernach, ohne sehr grossen vnkosten, nit wol mehr gesteurt werden khunte, und solte man vf solchen Erfolg, alsdan die vorher schuldige scharwerch ergreiffen wollen, hetten die Unterthonen ihr scharwergelt bereit würckhlich abgelegt, das jenige aber, so mitls der Zeit verabsaumbt worden, durch die scharwerch, wegen ihrer schlecht und geringen mitlen nit wol mehr zuersetzen; daß aber theils der Clöster ihre Unterthonen mit denen giltscharwerchen ybertreiben sollen, ist uns insgmaindt so gar nit bekhant, allain werden die jenige, welche dessen schuldig, von selbsten remedieren und alle ybermaß abzeställen wissen, sonsten seind solche verrichtungen pars canonis & non operæ und da selbige die Unterthonen vi pacti nit præstiern wolten oder khunten, so müssen sie denen Grundherren ein mehrere und gressere Jahrs-Stüfft verraichen, seind gleichwohl gemainickhlich solche geferdt und verrichtungen, so die Unterthonen, vermög der vralten Stüfft- und Zahlbücher, gar leichtlich und ohne sonderbahren Nachthaill, ihrer guten gelegenheit ablegen khönten; Disemnach bittet E. E. Ortl. ain Stand der Prälaten und Stüfften diemietigist, die geruhen genedigist, disen Stand, und dessen arme Unterthonen in Gnaden anzusechen; solte aber mit völliger abstöllung genedigist nit willfahrt werden wöllen, wenigist, nach dero genedigisten erbiethen zuverordnen, daß die noch etwan verhandene ybermaß abgethan, und in denen Bittfuhren genedigist remediert, auch bey denen Beambten also nachtruckhliche abstöllung vorgenomen werde, damit inskhonftig dergleichen mit beschwer der Unterthonen nit practiciert

werde,

werde, mit erzehlung einigen fahls nit molestieren, sondern uns mit deme zu Rhue weisen lassen, daß wür uns der würckhlichen abstöllung in einem so anderen diemietigist getresten.

Daß bei dem 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. und 12ten grauamine E. E. Drtl. sich genedigist erkhlert in disen sambtlichen fählen zu remediern, auch derentwegen an dero hofrath, Regierungen, und Beambten gemeßne beuelch abgehen = und wasgestalten es beschechen, uns genedigiste Communication erthaillen zlassen, das haben wür ein Standt der Prälathen und Stüfften diemiettigist vernomen und thuen gegen E. E. Drtl. diser genedigisten willfahrung uns vf das gehorsamiste bedanckhen, mit weitters angehengter diemiettigister bitt, dieweil das vornembste an der würckhlichen Execution, und handthabung gelegen, genedist zuuerfiegen, damit die dißfahls vertreste Ausschreibung und Communication negstens eruolgen mechte; daß wür aber in ein = oder andern grauamine die Benennung der Vogtherin oder Beambten thuen sollen, dessen tragen wür, viller wolbedechtlichen vrsachen, und motiven halber billichmessiges bedenckhen, und würdt uns genueg sein, wan wür bey deme, was bey vorig, auch gegenwerttigen Landtag genedigist resolniert, auch in der erclerten Landtsfryheit, dan an vnderschidlichen orthen der Landtrecht clar versechen, inskonfftig, ohne weittere beschwer, und Disputat manuteniert und behaubtet werden.

Bei dem neunten puncten die vfnamb der Khürchendiener und Meßner, dan deren scharwerchgelt betr. khönen wür nochmahlen diemiettigist zu widerhollen nit vnderlassen, daß bis anhero wür der vnderthenigisten mainung gewest und noch seindt, daß einem Prelathen, wie die vralte yebliche obseruanz und herkhomen mit sich bringt, bei jenen Gottsheusern oder Pfahren, so denen Clöstern pleno Jure incorporiert, ein mehrere gerechtsambe zuestehe, als man denen Pfarrern von hocher weltlicher Obrigkheit bestendig, weilen selbige mit einem Closter gleichsam ein Corpus machen, und für dessen glider gehalten werden.

Es ist aber bei disem grauamine die sache allein zu dem Ende diemiettigist erindert worden, damit die beambten, zu erhaltung der geistlichen respect, mit vfnamb der Khürchendienern an das gehalten wurden, was an ein- oder andern orth üeblich hergebracht, nit aber einige Steuerung zu suechen, oder E. E. Drtl. an dero Landtsfürstl. Recht oder herkhomen das geringste zu difficultiern; allein wollen E. E. Drtl. selbst genedigist erachten, wan ein Pfarer, mehrers aber bey einem incorporirten Gottshaus ein Prelath nit so vill macht und gwalt haben solte, daß Er ihme, ohne zuziechung eines Beambten, einen tauglichen Meßner, oder khürchendiener vfnemen, vnd selbigem hernach vmb verpflichtung, und verporgung aines beambten stöllen möge, sonder erst erwartten müessen, was ihme etwan für ein Persohn, wider willen vfgedrungen werde, wie weit in dergleichen fahl der respect bei einem vndergebnem khürchendiener gegen seinem Vorsteher geschwecht, und abgewürdiget werde.

Bitten

Bitten solchemnach E. C. Drtl. diemiettigist dieselben gerhueen genedigist, zu vorkhomb = und abhelfung viller hieraus entstehenten inconuenientien, hierinfahls genedigist zu remediern, und disen Puncten bei dem alten herkhomen, wie selbiges in ein = und andern orth hergebracht, bewenden zlassen, und ihren Beambten die imer suechente Neuerung genedigist zu inhibieren, da aber denen Meßnern wegen ihres ohnedas schlecht habenden Soldts, mit dem gebettnen Scharwerchgelt nit deferiert werden khan, lassen wür es gleichwohlen an sein orth gestelt sein, im ybrigen thuen gegen E. C. Drtl. wür uns diser genedigisten resolutionen, und Communication diemiettigist bedanckhen, benebens gehorsamist bitten, dieselben wollen dise unser weitere bitt in churfrtl. Gnaden anhören und erhören, auch hierybber uns gewehrlich und erfreylichen bschaidt erthaillen lassen, solches alles begeren umb hechstgedacht E. C. Drtl. wür mit unseren Sacrificiis Missæ auch teglich Gebett, und auch anderen geistlichen Exercitiis, gehorsamist zu verdienen, anbei zu dero beharrlichen churfrtl. Gnaden uns diemiettigist empfelchent.

E. Churfrtl. Drtl.

Diemiettig gehorsamiste
und gethreue

Ain gesambter Standt der Prelathen, Stüffter und Clester.

Lan=

Landesfürstliche Duplik über des Standes der Prälattn und Stifter Special-Gravamina.

Es haben die Curfrtl. Drtl. Hertzog Ferdinand Maria in Bayrn ꝛc. vnser genedigister Cur = Landtsfürst vnd Herr ꝛc. dasienige, was bei deroselben der Standt der Prälaten, vnd Stüffter, auf Sr. Curfrtl. Drtl. vnlängst eruolgte Resolution yber gemeltes Standts grauamina replicando diemietigist angebracht, mit Gnaden abgelesen, zu verrerm nachgedenckhen genom̃en, vnd sich nachuolgendt endtlichen darÿber entschlossen.

Als erstlichen weillen sich dero liebe getreue Landtstendt von Stüfftern vnd Prälathen erclert, es der ordinari Steuranlag halber bei dem alten fueß vnd voriger proportion verbleiben zulassen, So haben Jre Curfrtl. Drtl. auch Jres theils darbei khein bedenckhen, vnd werden dieienige, so auch an den zway Drittlen der ybernomnen Steur, wegen Jrer Vnuermögenheit eine weitere Ringerung oder Nachlaß verhoffen, sich bei der Landtschafft anzugeben haben, denen es auch Jre Curfrtl. Drtl. wol gönen mögen, wan es nur ohne dero entgelt = vnd schmellerung der von gesambtēn Stendten gethanen einwilligungen, so die vnuermeidenliche Oblagen nit zuelassen, geschechen thuet. Vnd ob zwar Jre Curfrtl. Drtl. zu Gott hoffen wollen, es werde Se. Allmacht das gemaine Vatterlandt dergestalten

stalten genedigclich bewahren, daß es kheiner extraordinari Anlag sobald vonnötten sein werde, dieweillen aber alles in den handten Gottes stehet, vnd dergleichen widerwerttige zuefähl, darzue eine extraordinari vorsorg vonnötten, sich nach der handt wol eraignen möchten, So ist Curfrtl Drtl. nit zuwider, wan dero liebe getreue Landtständt noch bei Ihrer iezigen versambhung auf ein solches Mitl sich vergleichen khönden, wardurch denen der disproportion vnd vngleichheit halber noch imerzue führenden beschwerdten möge abgeholfen, vnd vorkhomen werden, im fahl man aber ie dermahlen darmit nit ausglangen khundte, wollen Ire Curfrtl. Drtl. nichts destoweniger auf solchen eraigneten Nothfahl, nach gestaltsame der vmbstendt, yedesmahl mit Rhat dero lieben getreuen Landtschaffts-verordneten, auf ein solch mitl antragen, so den Ständten vnd vnderthonen am erträglichisten, auch zu erhaltung einer souil imer möglich, billichen gleichheit zum vorständigisten sein würdt.

Daß zum andern die vnderthonen die Scharwerch lieber in Natura noch verrichten: als das gelt darfür bezallen wolten, khönden Ire Curfrtl. Drtl. nit glauben, beuorab, wan Sye dieselbe in der Scharwerch, wie die Landtständt die Irige tractirn wurden, daß Sye dieselbe aber bei Irer alten Scharwerch, deren Sye theils orthen schier gar kheine verreicht, verbleiben lassen, vnd dardurch den Grundtherrschafften Sye destomehr zu beschweren gelegenheit machen solten, das will Ir Curfrtl. Drtl. so weinig gemeint: als Sye dasselbige schuldig seindt. Sonsten würdt die gebürende

Mo-

Moderation aller orthen gebraucht, vnd seindt die bittfuehrn mit eyfer vnd ernst abgestelt, daß also Jre Curfrtl. Drtl. in ermangleter anzaig der Specialfähl, khein weitere Remedirung zuthuen wissen. Die Wasser- und Archgepeu werden nach veränderung der Scharwerch in natura so guet, als vorher immer geschechen, vnderhalten, vnd ist eben diß die vrsach, daß die Nuzung von dem Scharwerchgelt so groß nit ist, als Jnen solche thails vorkhommen lassen möchten. Vnd haben dieienigen vnderthonen, so hiebevor disem bey dem Wasser- und Archgepeuen mit den Scharwerchen mehr, als andere, wo dergleichen wassergepeu nit verhandten, beschwerdt gewesen, von der Scharwerchshandlung disen Vortheil vnd Consolation, daß Sye mit andern in eine durchgehendte gleichheit gestelt: vnd derselben geltbeitrag nit nur von der Jnen sonst allein obgelegen gewesten burdt in etwas subleuirt werden, sondern darbei auch sowol durch die fuehrn, als handtarbeit einen pfening gewinnen khöndten, welches eben nit die geringste vrsach gewesen, so Jre Curfrtl. Drtl. zu vornemung ermelter Scharwerchs-Tractaten anlaß gegeben.

By dem 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. vnd 12. Puncten, wollen Jre Curfrtl. Drtl. die vertröste beuelch ausfertigen, vnd darobhalten, auch dem Prälaten-Standt daruon Communication thuen lassen.

Vnd weillen bei dem 9. Puncten Jre Curfrtl. Drtl. sich alberait erclärt, beuelch zuertheillen, daß den Stüftern, vnd Clöstern wegen aufnamb der Meßner bei denen

nen incorporirten Pfarren, khein neuerlicher eintrag bezeugt werde, so ligts nur an deme, daß man dergleichen eintrag beschicht, solches an endt vnd orth, wohin es gehörig, angebracht: vnd darvber die gebürende Remedirung gesuecht werde, So Ire Curfürstl. Drtl. dero lieben getreuen Standten der Prälaten vnd Stüffter nit verhalten wollen, vnd verbleiben Jnen mit Cur- vnd Landtsfürstl. Gnaden wolgewogen.

München den 26. Febr. Ao. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst m. p.

C. Mair.

Gravamina specialia des Standes der Grafen, Ritterschaft, und Adels.

Durchleichtigister Churfürst, Genedigister Herr.

Eur Churfrtl. Drtl. heten wür als dero getreue Landtstendt von Grauen, Herrn, Ritterschafft, vnd Adl, bey diser gegenwerttigen Landtschafft-versamblung mit Anbringung vnser beschwerungen gern verschonen mögen. Alldieweilln aber von Ao. 1612. hero in souilln Jahrn khein Landttag mehr gehalten: vnder solcher Zeit aber wür in vnderschidtlichen sachen (daruon nun von etlich wenigen meldtung beschechen wirdt) sein grauiert: auch noch thails im vorigen Landttag von Ao. 1612. vnresolvirter verbliben, thails aber nit zu ihren effect,

vnd

vnd Execution gebracht worden. Als bitten Eur Churfrtl. Drtl. wür vndertheuig: vnd gehorsamist, vns mit disen vnsern vnderthenigisten Anbringen zuuernemen, vnd in ainem vnd andern genedigist remediern zlassen.

Erstlich, so ist in vorigen Landttägen zu vnderschidlichmalln vnderthenigist begert worden, genedigist zu resoluiern, daß vns vf denjenigen Lehen, so nit von Eur Churfrtl. Drtl. herriehren, sondern wür von andern zu Lechen tragen, die Nidergerichtsbarkheit solle zuestendtig sein, so vns gleichwol nit absolute, sondern nur von ainem Landttag zu dem andern ist bewilligt worden, bitten dahero Eur Churfrtl. Drtl. Sye wollen vns die angezogne Nidergerichtsbarkheit auf berierten Lechen, wie es die lange obseruanz geben, in perpetuum hinfüran genedigist verwilligen, vnd zuelassen.

Anderns, so ist auch in Landttag Ao. 1605. vnd 1612. von Eur Churfrtl. Drtl. herrn vattern, hochseeligisten Angedenckhens genedigist concediert worden, daß wann ainer aus der Ritterschafft, vnd Adl (so der Landtsesserey fechig) ain ainschichtiges Guet erkhauffen wirdt, Jhm alsdann die Beambten an der Nidergerichtsbarkheit ainigen Einhalt, vnd verhinderung ohne ferners berichten nicht erzaigen sollen. Alldieweilln aber Eur Churfrtl. Durchl. Beambten, wan dergleichen Erkhauffung beschicht, die Nidergerichtsbarkhait nit wollen so lang zuelassen, sye haben dan zuuor bey dero Rentstuben, vnd Hof=Camer sich angefragt, vnd bschaidt erholt, so aber den Landtschlissen gerath zuwider, vnd durch diß Mitl die Jurisdiction bey solchen

chen Güettern offt lange Zeit die Gerichter mit schaden des Adls genieſſen: Als wirdt abermall gebetten die vorig Resolution genedigiſt widerhollen zlaſſen.

Nitweniger ztens, so hat sich Ao. 1605. vnd 1612. diſer Standt grauiert befundten, wan in ainer Hofmarch etwas iſt fiscaliſch worden, daß nomine fisci die Gerichter die Jurisdiction haben, vnd ſich vnderſtehen wollen, diſen Standt von Ihrer wiſſentlicher possession vel quasi, auch deßwegen (wie die Schrifften zaigen) ergangnen verbſchaidtung vnd præjudicien zuentſezen, hierüber diſer Standt von der Ritterſchafft zu baidenmalln der genedigiſten resolution iſt vertreſt worden, zumalln aber bis vf iezige Zeit khain Landttag mehr gehalten worden, iſt die genedigiſte resolution deßwegen hinderbliben; Entzwiſchen aber ain- vnd das andermall in particularfähllen darwider bey dero Tribunalien erkhandt worden, so man gleich pro sanctione pragmatica haben will, welches aber Primo wider die in angezognen Landttägen genedigiſte vertreſtung fallet. Secundo, daß auch wiſſentlich iſt, daß vber die Hofmarchsvnderthonen die Gerichter nomine Fisci nit ainige Jurisdiction weder auf Ihr Perſohn noch dero Güetter haben. Tertio auch alzubekhandt, daß in diſem Standt herkhomen iſt, wan der Fiscus was zu prætendiern gehebt, daß Er vor der Obrigkhait seines gegenthaills hat als ain Parthey vorbringen, vnd alsdan was der Judex des beclagten erkhendt, erwarten mieſſen. Vber diß vnd quarto, so khombt es noch so weith, daß man ſich auch ſchon manifeste zaigt, daß der Delinquens oder Reus mehr ſchuldten als

Ver-

Vermögen hat, also deducto ære alieno nichts hinderlast, vnd per consequens dem Fisco nichts pro Commisso zuegehen khann, so will man dannoch die Abhandlung vnd erste Instanz behaubten vnd quinto, sogar dieselb noch ferner dahin extendiern, daß Er fiscus auch die Execution yber das Vermögen, so in der Hofmarch ist, einraumben will, da doch bekhandt, licet Judex domicilii ferat sententiam contra debitorem obæratum, eandem tamen non nisi Judex rerum (in cujus territorio sitæ sunt) exequatur. Als bitten Eur Churfrtl. Drtl. wür vnderthenigist Sye wollen hierin die instanz vnd verhandlung der Ritterschafft vnd Adl genedigist zuelassen.

Es ist auch viertens in vorgehendten Landttägen zu verschidenen mallin vmb verneuerung der Landttafel, vnd Communicierung derselben vnderthenigist gebetten worden, auch hierauf in dem lesten Landttag Ao. 1612. wie auch vorhero solchem begern statt zuthuen, die genedigste Vertrestung beschechen, Aldieweilln es aber bißhero noch nit erfolgt; Als wirdt vmb die vollziechung diser genedigisten Resolution vnderthenigist abermallin angehalten.

So hat diser Standt auch 5tens Ao. 1612. gehorsambist anlangen lassen, daß die Landtfürstliche Beambten, die disen Standt betr. ausgeferttigte beuelch, vnd mandata nit mehr, wie vor alters hero beschechen, in Abschrifften yberschickhen, sonder nur selbst aignes gefallens den Inhalt, er seye gleich volkhomen, oder nit, yberschreiben lassen, dardurch vngelegenhaiten vnd

con-

confusiones eruolgten, und also vmb gleichlauttente Copias (souill disen Standt antrifft) gebetten, so dan auch genedigist verwilligt worden, zumalln aber Eur Churfrtl. Drtl. Beambte diser genedigisten Resolution noch nit nachkhoṁen, Als wirdt vmb Repetition solcher genedigist vorhero ergangnen Resolution vnd von welchen orthen dergleichen beuelch ausgeferttigt worden, zu exprimiern vnderthenigist gebetten.

Dann 6tens, so haben Eur Churfrtl. Drtl. Hr. Vatter hochseligisten Angedenckhens auf vnderthenigistes bitten, im Landttag Ao. 1612. genedigist bewilliget, daß der damalln in Rentambt Straubing aufgerichte Wildtpann widerumb solte aufgehoben werden, welches dann auch hernach eruolgt, indeme aber erst vor wenig Jahrn de nouo widerumb alda ain Wildtpann ist ausgezaigt, vnd ain Oberreitter zu Leonsperg, darauf bestelt vnd besolt worden. Als bittet die Ritterschafft in Rentambt Straubing, vnd Landtshuet bey dero Ao. 1612. alberaith erlangten genedigisten Resolution verbleiben: vnd disen neuen Wildtpann widerumb abthuen zlassen.

Sibendtens aber, so hat diser Standt für ain Notturfft gehalten, Eur Churfrtl. Drtl. vnderthenigist auch zu hinderbringen, daß ob zwar in den 6. art. 36. Titl. der Landtrecht versechen ist, wann sich die Töchter aus disem Standt gegen ainer ehrlichen adelichen Aussteur, vnd Ferttigung des vberigen vätter- vnd mütterlichen Guetts verzichen, daß es alsdan allerding dabey (ob es auch schon die legitimam nit erraichte) verbleiben solle,

solle, dieweilln aber sich villmalln begibt, daß die Töchter nit renuncieren wollten, auch bey Ableiben der Eltern Jugent halber villmahlln also beschaffen seyn, daß sye giltig nit renuncieren khündten, vnd nach erraichten Jahrn nit darzue zuuermögen sein, dardurch den mänlichen Erben souill entgehet, daß dieselben villmalln Ihren Standt, wie es sich gebürth nit woll fiehren khündten, vnd da sye denselben Ehren vnd respect halber fiehren, sich in die schuldten notwendtig steckhen miessen, Als bitt Eur Churfrtl. Drtl. diser Standt per pragmaticam legem genedigist zu statuiern, daß die adelichen Töchter, welche von solchen Familien, so Eur Churfrtl. Drtl. selbst für rittermessig erkhenen werden, von Ihren Vättern, vnd Müettern, oder da sye vorhero verstorben, von dero Gebrüedern oder dero Mannserben zu Guetten vnd Nuzen mit ainen gewissen Quanto nach Ermössig- vnd benambstung der negsten befraindten sich hinauszerichten zlassen, vnd selbiges quantum für vötter- müetter- vnd brüederliche Erbschafft, Es seyn alsdan die renunciationes bey obigen Familien herkhomen oder nit, anzunemen sollen schuldtig vnd verbundten sein, doch im fahl der Mannsstammen der Gebrüeder in cuius fauorem die renunciation beschechen, alsdann völlig abgehen wurdt, Ihnen der regress vnbenomen verbleiben soll.

Achtens, so hat diser Standt ain zeithero wahr genomen, daß im fahll ain geschlecht aus dero Ritterschafft mit Todt abgangen, vnd von disem Geschlecht Stamlechen, dessen Dominium directum niemandt andern als deren Familien zuegestandten sein, hinderlassen

wor-

worden, daß Eur Churfrtl. Drtl. selbiges als ain heimbfelliges Guett prætendiert, als bitten Eur Churfürstl. Drtl. wür vnderthenig vnd gehorsamist im fahll sich dergleichen fähll widerumben begeben wurdten, solche ausgestorben Stamenlechen den negsten befreundten, vnd Erben als ain angefallnes Erbguett genedigist zuegehen zlassen.

Vnd obwollen neuntens vermög 3. art. 43. Titl. der Landtrecht versechen ist, daß der Ritterstandt auf begebendte Todtfähll die obsignation vnd Inventur selbst vorzunemen befreydt, vnd berechtigt ist, vnd alsdan ain solches Inventari ainem von Obrigkhait aufgerichten gleichzuhaltten ist, so wirdt doch diser Standt von Eur Churfrtl. Drtl. Tribunalien villmalln darwider beschwerdt, vnd dero befreundten obsignation, vnd Inventur nit zuegelassen, sondern von den Tribunalien mit aufwendtung schwerer vncosten vorgenomen, dahero dann gebetten wirdt, den Regierungen, vnd Hofrath der Ritterschafft ainigen Einhalt hierin nit mehr zuerzaigen genedigist anzubeuelchen.

Ob zwar zechentens diser Standt vermög habenten Freyheiten von den Zöll vnd Mautten exempt und befreydt ist, so vnderstehen sich doch die Stött, vnd Märckht, wie auch Eur Churfürstlichen Drurchleucht Beambten, als zu Straubing, Vilzhouen, Khelhaimb, Stattamhof, Stauf, Rhain, vnd Inglstatt, Pruggzoll zu begern, vnd auf verwaigern nit passiern oder wol gar Roß vnd Gschier mit Arrest zubeladen, wie dan auch die Sach so weit eingerissen, daß die Be-

ambten

ambten, wann ainer aus vns Wein, oder Victualien, vnd anders zu seiner Hausnotturfft bringen laßt, zu Fridtberg am Hochenzoll, dan zu Landtshuet beym neuen Weeg, vnd andern orthen mehr von yeden Wagen die Mautt vnd Zoll begern vnd einfordern. Neben dem die Statt Erdting yber den vorhero habendten Pflasterzoll der 4 dl. noch 2 dl. auf yeden Wagen geschlagen hat, dan auch von yeder Maßpier 1 dl. vnd souill auch von iedem Pfundt Fleisch neuen Aufschlag, vnd sogar auch von den befreydten Persohnen, vnd Landtsessen einbringen, vnd yber diß sich noch so weith vnderfangen, wan $\frac{2}{3}$ steur von löbl. Landtschafft ausgeschriben wirdt, die völlige steur von denselben so alda wohnen zubegern. Jngleichen sein wür im Rentambt Straubing am Waldt ligendte vom Adl, so Preuhenser haben, vnd mehrer thaill Gersten aus Böehaimb (weilln bey vns khain sonderer Gerstenbau verhandten) miessen bringen lassen, in dem beschwert, daß neben dem khays. Aufschlag, wür auch so offt ainer durch aines böhaimischen Herrn Herrschafft durchkhombt, ganz neuerlich besondere Herrn Mautt vor die Gersten, wie auch vor andere Victualien raichen miessen, vnd dabey öffter härter als bey den khayserlichen Mautten gehalten werden, dahero Eur Churfrtl. Drtl. bitten, ob dieselben durch dero Hochheit wenigist der Herrn Mentt halber vmb die Abstellung gehöriger orthen heten Erinderung thuen: oder gegen den böhaimischen Herrn gleiches Recht mit solchen Mentten vns zugebrauchen verwilliget, in den andern angezognen Pruckhzoll, Meutten vnd steurn aber die Remedierung vornemen lassen.

Zu

Zu dem vnd 11tens, so ist in der erkhlerten Landts-freyheit 2. thaill 20. art. clar versechen, wann ainer auf ainem Guett 10 Jahr ohne Ansprach die Nidergerichtbarkhait exerciert, daß Er noch bey solcher possession vel quasi solle gelassen: vnd ohne Ausyebung des petitorij nit entsezt werden, sonder villmahll seines wissentlichen Inhaben durch die Beambten entsezt, vnd noch yber diß in deme sehr grauiert, daß die possession der bestimbten 10 Jahr nit a tempore turbationis vel deiectionis will zuegelassen, sondern solche 10 Jahr von Zeit da der 60iste Freybrif eruolgt, als von Ao. 1557. oder wol gar de Anno 1553. da die Freyheiten sein in Teuckh verferttigt vnd diser Text darein gesezt worden, computiert werden, durch welches nottwendtig eruolgen wurdt, daß fast khainer aus dem Ritterstandt in possessorio vortkhomet, sondern alzeit das petitorium antretten, vnd entzwischen das Inhaben, vnd die Nuzung des Guetts mit seinem grossen schaden entratten: dann welcher beweisen mießt, daß seine Antecessores Ao. 1553. oder 1557. in possessorio vel quasi der Jurisdiction bey dergleichen Güetter gewesen, der thet nit das possessorium, sonder gar das petitorium damit ersezen vnd wurdt bey der gegenseitlichen Interpretation dem Adl vnd Ritterschafft, das possessorium, vnd Ihr erthailte Freyheit ganz genommen, vnd zu nichten gemacht. Dahero dann abermall Eur Churfrtl. Drtl. vnderthenig, vnd gehorsamist gebetten wirdt, dergleichen depossessionierung genedigist zu inhibiern, vnd benebens zu declariern, daß sich die 10 Jahr nit von Ao. 1553. oder 1557. sondern à tempore turbationis oder eraigteten Ansprach verstehen sollen.

Fer-

Ferner vnd zum 12tens, so ist auch vnderm 1. Martij Ao. 1641. ain Declaration yber den 60isten Freybrief der Nidergerichtsbarkheit halber außgefertigt worden, Alldieweilln aber yber solche Declaration dero Landtstendt, vnd sonderlich die Ritterschafft, so diß haubsächlich, vnd allain betrifft, mit ihrer Notturfft nit vernomen: da doch vorhero Ao. 1616. alle Landt-Constitutiones mit dero Rath, guetachten, vnd Erinderung sein außgangen, vnd publiciert worden, Als bitt Eur Churfrtl. Drtl. diser Standt genedigist zuuerwilligen, daß dieselben yber die angezogne Declaration mit Ihrer Notturfft noch mechte angehert werden.

So bezaigt sich auch zum dreyzechendten, daß die Clöster, Stüffter, vnd andere geistliche je lenger, je mehr nit allain gemaine, sondern auch befreyhte adeliche Süz, vnd Hofmarchen erkhaufen, vnd sonst an sich bringen, vnd beraith de facto yber die 100 adeliche Landtgüetter dauon sye die Rittersteur abfiehren, zugeschweigen der andern Hofmarchen so vnder der Prælathen-Steur begriffen, vnd in grosser Anzall ainschichtige Güetter haben, wardurch nit allain die Ritterschafft an güettern geschwecht wirdt, sondern auch nit in tanto numero Eur Churfrtl. Drtl. wie vorhero bedienen khann, daherò dann gebetten wirdt, den Clöstern, Stüfftern, vnd andern geistlichen die adelichen Landtgüetter zukhauffen nit mehr zuezulassen, da aber auf vnuerhofften fahll diß begern nit solte zuerlangen sein, wenigist auf ferner eraignete begebenhait das Einstandtrecht, auf Einschäzung des billichen werths der Ritterschafft, da die befräundten nit einstehen wolten,

oder

oder khundten, jederzeit ohne restriction ainiger Zeit genedigist zu concediern.

Zum 14ten so hat der Burgerstandt neben uns beschlossen, Alldieweilln mans im werkh erfahrt, daß nach der handt die Clöster vnd andere Geistliche schier mehr vermögen, als die Weltlichen nach vnd nach bekhommen, dardurch dann der weltliche standt an Mitln erschöpfft wirdt, Eur Churfrtl. Drtl. zubitten, ob dieselben Ihnen heten belieben lassen, hinfüran durch ain Landtstatutum, wie es auch in villen andern Provinzen versechen ist, zuuerordnen, daß hinfüran von den Landt-Khündtern, es seye männlich- oder weiblichs Geschlecht ain gewisses quantum, wie in obigen puncten von den verzichnen Töchtern gemelt worden, wan es schon legitimam nit erraichte, khündten in die Clöster vnd andern Geistlichen zuebringen, das vberige aber den weltlichen Erben heraus verbleiben solle.

Vnd ob zwar 15tens im 3. Buech 3. Titl der Pollizeyordtnung genuegsame Versechung beschechen, wie vnd was gstalten die Würth im Landt, die göst tractiern sollen, vnd was sye für die Zöhrung vnd Füetterey zu begern haben, so ist es doch dermalln ain allgemaine Clag sowol des Landtmans als der Frembten durchraissendten, daß nit allain die in Stött, vnd Märckht, sondern auch vf dem Landt wohnendte Wirth bey solcher Verordnung nit bleiben, sondern die Göst mit der Zöhrungsbezallung sehr vbernemmen, dahero gebetten wirdt, den obrigkhaiten auftragen zlassen, daß sye die angezogne Verordnung wegen der Zöhrung mit mehrern Nachdruckh als bishero be-

 sche-

schechen gegen den Würthen sollen werckhstellig machen, vnd in seinen gang vnd würckhung bringen.

Nachdem 16tens Ihr Churfrtl. Drtl. wegen vnderhaltung der Völckher mit gmainer löbl. Landtschaft ain handlung getroffen, vnd beederseits dahin verglichen worden ist, daß gegen liferung deren, was man in Namen der gesambten Stendt eingewilligt hat dieselbe aller weittern anforderung, vnd belegung yberhebt sein sollen, also khan es denenselben anders nit als beschwerlich sein, daß dieselbe yber diß alles die zeit hero mit Hey, vnd Strey vf die Reitterey im Landt, haben concuriern miessen, ja auch daß die vom Ritterstandt von denen Gerichts-Beambten selbst aigenwillig belegt worden, vnd daryber solche beuelch erhebt, daß wan man mit der liferung zu rechter Zeit nit wurdte zuehalten, sye in Crafft derselben die Vollmacht haben sollen, durch die Gerichtsleuth, vnd Schergen selbige einfordern zlassen, weilln dan denen vom Ritterstandt vnd Adl dergleichen eingriff gegen Inen vnd Ihren Hofmarchsunderthonen, wie leicht zu gedenckhen ist, hechst beschwerlich ist, diesemnach bitten sye bey angezognen Vrsachen dises beytrags sie nunmehr zu yberheben, insonderheit aber in dergleichen Fähl̃n solche den Landtsfreyheiten hechst præjudicierliche Eingrif denen Gerichtsbeambten nit verstatten, sondern dahin anzuweisen, daß wie es in vorigen Zeiten ganz ungeacht, daß die vorgestandtne coniuncturn yeweilln khein dilation gedult haben, nichts desto weniger, dieselb zu mehrer Correspondenz angewisen worden sein, sye auch hinführo solche belegung nit für sich selbst vornem̃en, die

em-

empfangne beuelch denen Stendten zeitlich communiciern, alsdann der Austhaillung halber mit Ihnen conferiern, auch zu Endt yedes Jahrs in derselben beysein die Rechnungen abgelegt werden sollen, damit Ihr Churfrtl. Drtl. selbst gewißheit haben, das was vnder derselben Namen eingefordert wirdt, dahin auch bey denen Beambten appliciert werde, vnd dauon nichts in ihren handten verbleibe, welches dann in sicherer Erfahrung zu bringen khain anders mitl ist, als die Einnamb in beysein derselben, welche die liferung gethon haben, iustificieren zubegern.

Dann vnd zum 17ten, so fallet auch schwer, daß wann ainer der Edlmansfreyheit fehiger vom Adl, so in Bayrn Landtgüetter hat, aber ainschichtige Güetter in der Grafschafft Camb an sich bringt, vnd von solchen ainschichtigen Güetter die Scharwerckh, und andere Nidergerichtbarkheit zu seinen Güettern in Bayrn brauchen will, daß von dero Churfrtl. Hofcammer aus solches nit will mir disem Vorgeben zuegelassen werden, als thet sich der 60iste Freyheitbrief auf die Grafschafft Camb (weill die Grafschafft dazumalln nit bey Bayrn gewesen were) nit extendiern, dieweilln aber ermelte Grafschafft Camb ain pertinenz zu Bayrn ist, vnd bloß damalln versezt gewesen, das Dominium aber bey Bayrn iederzeit geblliben, vnd nach der Ablessung die beschaffenhait wie mit andern bayrischen Güetter haben wirdt. Als bitt diser Standt, welche des 60isten Freyheitbrief fechig seyn, vnd adeliche Landtgüetter in Bayrn besizen, benebens aber auch ainschichtige in der Grafschafft haben, vnd noch bekhom-

men mechten, die Nidergerichtbarkheit darauf genedigist zuuerwilligen.

Ferner vnd zum 18ten ist zwar in der erkhlerten Landtsfreyheit clar versechen, was für fähll als Vizdumb Wändl exprimiert sein worden, disem aber vnieracht, so vnderstehen sich die gerichter dieselben noch im̃erdar zu extendiern, vnd dardurch den Partheyen, vnd den Hofmarchsherrn allerlay vngelegenhait: vnd strittigkhaiten zuerweckhen, dahero gebetten wird den gerichten genedigist anbeuelchen zlassen, daß sye sich ain mehrers nit als was der Buechstaben der Landtsfreyheit in den 20. specificierten fähllen mit sich bringet, aumassen sollen.

So ist auch 19tens Eur Churfrtl. Drtl. von selbsten bekhandt, vnd gebens die yberschribnen berichten vnd Rechnungen genuegsam zuerkhennen, was im hinab vnd sonderlich herauf marschiern der Eur-Edllnischen vnd andern Völckhern hin vnd wider im Landt für schaden, vnd vncosten gemacht, vnd causiert ist worden, vnd zumalln aber den vnderthonen, so nacher Reichensperg, vnd Suben, dem Grauen von Tättenpach, vnd Grauen von Märlrain, wie auch dem von Ruestorff, Pelkhoner, vnd andern mehr gehörig wegen des erlittenen schaden auf vnderschidtliches Anhalten khein Erstattung: dagegen aber den andern vnderthonen, so landtgerichtisch sein in etwas ain Satisfaction beschechen, Als wirdt vndertheinigist gebetten, den hofmarchischen vnd ainschichtigen vnderthonen ingleichen wegen des erlittnen schadens die ergözung guetmachen

zlassen,

zlassen, auch hinfüran denjenigen, so die Völckher fiehren werden, mit mehrern Ernst einzubindten, daß dieselben ohne genuegsame Caution vnd versicherung (in widrigen fahll der schaden bey Ihnen miest gesuecht werden) nit sollen vortmarschiern lassen.

Dann vnd zum 20isten, so gehet man mit den Maleficanten etwas leicht, weil vf die Beambten der vncosten des Panrichters belaufft, welcher in etlichen Rentambtern so vbermessig ist, daß vngeacht man denselben von den Gerichtern ain jährlich gewisses Deputat laisten mueß, dannoch Ihre Raiß-Costen zu den Executionen gar hoch spanen thuen, vnd habens in der Regierung Burghausen mitls der Hofcamer erhalten, daß Jme Panrichter daselbst das gewöhnliche Deputat ain zeithero doppelt mues bezalt werden, dahero in disem fahll wol vonnethen were, die Remedierung vorzunemen.

Zum 21isten ist der Ritterschafft, so von dem alten Adl herkhombt, vnd der Edlmansfreyheit von villen Jahrn hero fechig sein, nachthaillig, daß denselben Crafft des 1652. ausgangnen Titlmandats mehr prædicat nit, als **Edl vnd Gestreng**, vnd Ihren Töchtern nit Fräyle, sondern **Jungfrau** zu titulierrn ist anbeuolchen worden, zumallu aber vns der respect entzogen wirdt, indeme nit allain die Auslendtische vom Adl gegen vns seithero sich in heurathen einzulassen scheichen getragen, sondern auch sogar die Beambten auf dem Landt, als Pflegsverwalter, Castner, Mauttner, und andere von schlechten herkhomen vns die præ-

cedenz, vnd vorgang disputiert, vnd wol gar benommen, Aldieweillur aber wür alte bayrische rittermessige vom Adl vast mit den im Landt verhandtnen Grauen vnd Herrn verfreundt sein, vnd auf die Stüffter neben Ihnen des Adls halber khomen, vnd gelangen khündten, als bitten Eur Churfrtl. Drtl. wür von der Ritterschafft des alten Adls genedigist zuuerwilligen, daß vns hinfüran das prædicat wohledlgebohrn vnd vnsern Töchtern Freyle möge gegeben: vnd dann daß wür von den Pflegsverwaltern, Mauttnern vnd Castnern, da sye auch schon den Rathstitl haben, vnd andern, so nit auch adeliche Persohnen, sondern von schlechtern herkhomen sein, die præcedenz verstattet werden.

Zum 22isten, so khombt dem Adel auch schwer vor, daß man bey der Churfrtl. Regierung Straubing, vnd Burghausen, die von disem Standt eingebrachte Clagen, Antwordt, vnd andere Schrifften nit mehr in originalibus hinausgibt, sondern selbige abschreibt, vnd damit ain vergebentlichen Canzleytax verursacht, da doch den gemainen Partheyen dagegen die originalberichten, vnd Verantwortungsschrifften bey ermelter Regierung Burghausen ausgeuolgt werden, dahero gebetten wirdt vns die originalien, wie bey Churfrtl. Hofrath, Regierung Landtshuet hinfüran hinauszugeben genedigist anbeuelchen zlassen.

Vnd obschon zum 23isten in der Pollliceyordtnung im 3. Buech 9. Titl durch vnderschidtliche Articl mit Vorwissen, vnd guethaissen der Herrn Ordinarien hailsame verordnet, vnd determiniert ist worden, was man

von

von der Begräbnus, Besüngnus, Hochzeiten, Einsegnung, Khündtstaufen, vnd andern geistlichen functionen der Pfarrern, Capellänen, vnd Khürchendienen bezallen solt, so thuen doch doch die Herrn Pfarrer, Capellänen, vnd andere Khürchendiener in Einforderung des Selgeraidts also excediern, daß wan mans specifice vorschreibt, schier nit glaublich scheinen wurdt, vnd da mans denselben nit also gleich raichen will, sye wol zu Zeiten die Khündtstaufen vnd begrebnus verwaigern thuen, dahero Eur Churfrtl. Drtl. gebetten wirdt, durch die Herrn ordinarios oder andre Mitl die Geistlichen dahin zu vermögen, daß sye in einforderung der Seelgeraidt vnd andrn Verrichtungen der Polliceyordnung nachzukhomen sollen schuldtig sein.

Weitter vnd zum 24isten wirdt Eur Churfrtl. Drtl. von dero Ritterschafft vnderthenigist gebetten, denselben von ihren Getrankh vnd Victualien, so sye zu ihrer Haus-Notturfft vonnöthen, ain gewisses Quantum des Aufschlags zu befreien, in Ansehung diser Standt Eur Churfrtl. Drtl. zu Diensten vnd dem Landt zu guetten vnderschidtliche onera hat, so andere Stendt solchergestalten nit tragen derffen.

Vnd dieweilln zum 25isten die Freybrief vnd erkhlerte Landtsfreyheit austruckhlich in sich halten, daß die Hof- vnd Landtdienst auch Rathstöllen durch die Landtleuth sollen ersezt werden, zu Zeiten aber zu den Pflegverwaltungen, Mautt- Casten- Forst- vnd Preuämbter von gemainer condition Leithe vnd Schreiber dem Ritterstandt vorgezogen werden, dardurch thails des Ritterstandts vnd Adls bey den Landtsburdten, vnd

vnd Auflagen die vnderhalt Ihren standt gemeß entgehet, daß sye ihre Khündter zu Nuz des Vatterlandts vnd Conseruation Ihrer Familien mögen studiern lassen, Als bitt diser Standt Eur Churfrtl. Drtl. derselben mit Genaden zugedenckhen, vnd dem jenigen, so dergleichen Dienst aus dem Adl verlanget, vor andern genedigist zuuerlassen, vnd anzuuerthrauen.

Es wirdt auch zum 26isten von disen Standt vnderthenigist gebetten Eur Churfrtl. Drtl. wollen die genedigiste Abstellung thuen lassen, daß bey dero Regierungen der Canzleytax so vns zimblich hoch vorkhombt, mechte etwan moderirt werden.

So ist auch zum 27isten an Eur Churfrtl. Drtl. von der Ritterschafft vnd andern mitverwohnten Landtstendten im Rentambt München die vnderthenigiste bitt, weilln dieselben darin gegen andern vmb ain Instanz weniger haben, vnd denselben weitter nichts als die Reuisio actorum zuegelassen ist, so in caussis arduis vnd insonderheit wegen darauf eruolgenter Execution beschwerlich vnd gar leicht ainer vnd anderer Parthey zu khurz geschechen khan: Eur Churfrtl. Drtl. wollen Ihnen genedigist belieben lassen, ain solches Exediens zuergreiffen, damit diser Standt im Rentambt München anderen in den Instanzen gleich werdte.

Acht vnd zwainzigistens, fallet auch schwer, wan aus dem Ritterschafftstandt ain oder der ander ainen halsstärigen vnderthon, so den schuldtigen gehorsamb in der güette nit laisten will, abgetrungnerweiß last zu

ver-

verhafft nemen, daß gleich die Entlassung des verhaffts, vnd wol zu Zeiten (wan schon der Gerichts- vnd Grundtherr wegen seiner Anforderung intentionem fundatam vor sich hat) noch darzue ain vnfürgreiflicher Instandt, vnd wol gar auch in Scharwerchssachen anbeuolchen: dardurch verursacht wirdt, daß offt die vnderthonen lange Zeit hernach den gehorsam noch schuldtigen respect laisten, dahero gebetten wirdt, Eur Churfrtl. Drtl. wollen dero Tribunalien mit dergleichen beuelch inzuhalten genedigiste verordnung thuen lassen.

Nit weniger vnd zum 29isten haben Eur Churfrtl. Drtl. schon durch vnderschidtliche mandata vnd generalia wegen der Ehehalten- vnd Taglöhnern-Lohn verordtnung thuen lassen, Dieweilln aber selbige von Eur Churfrtl Drtl. Beambten nit wollen obseruiert, vnd wür dardurch sehr beschwerdt werden, Als bitten wür abermall solche hailsame mandata in effectum zu bringen, vnd den Beambten mit mehrerm Ernst, vnd Nachtruckh als bishero beschechen, nachzukhomen genedigist auftragen zlassen.

Dann vnd zum 30isten denselben auch absonderlich mit mehrerm Ernst einzubindten, daß sye auch vermög dero öffters empfangner beuelchen, vnd mandaten das vnnüze Gesündtl, Petler vnd sonderlich garttente Soldaten (so dem gemainen Mann auf dem Landt hechst beschwerlich vnd geferlich sein) nit also sollen herumb vagiern lassen, sondern deßwegen ain mehrere obacht darauf bestellen, vnd nach den ausgangnen Generalien mit ihnen verfahren.

Mehr

Mehr vnd zum 31isten befindt sich diser Standt weiter in dem grauiert, daß in vnderschidtlichen Gerichtern dero Ambtleuth von vnsern sowol hofmarchlich= als ainschichtigen vnderthonen järlich ain **Leibgelt**, vneracht dieselben weder Ihr Persohn noch dero Güetter halber, mit ainiger Leibaigenschafft nit behafft sein, einfordern, im Gricht Schrobenhausen, Fridtperg, Aicha, Rhain, vnd Dinglfing aber weiter gehen, vnd nit allain iährlich durch die Gerichtsambtleuth den Leibpfening bey vnsern vnderthonen einnemmen, sondern auch, wan ainer stirbt den Todtfahll, vnd da Er in ainer Statt oder sonst weckhziecht die befreyhung zubezallen begern. Dahero vmb dero Abstellung vnderthenigist gebetten wirdt.

Zum 32isten werden von den Beambten vill vnnottwendtige strittigkhaiten thalls daß sye sich in sachen nit genuegsam informiern, thails aber abseitlicher passion halber, darumben desto leichter vorgenommen: Alldieweilln dieselben nit leichtlich in die vncosten condemniert werden, bitten dahero die vorigen decreta so weit wiederumb zu reintroducieren, daß khain Beambter ohne Vorwissen der Churfrtl. Hof-Cammer ainigen stritt anfangen, vnd die darvber erlangte approbation mit seiner ersten Ambtsschrifft iustificiern, ausser dessen dero Beambter den vncosten aus aignen Peitl abtragen solle.

Vnd dieweilln zum 33isten auch die Beambten durch die alberaith schon in vorigen Landttägen einclagte auschaffung, daß sye sich Ihres Ambts gebrauchen

sollen,

sollen, dahin occasioniert, vnd die Stendt vnd Partheyen via facti Ihrer Rechtens vnd gerechtigkhaiten depossessioniert werden, Als bitt man auch dero Hofcamer aufzulegen, daß sye die einkhomne berichten vleissiger durchsechen, vnd durch solche obbemelte gar zu general - verbschaidtung sich gleich des Ambts zubrauchen, zu den vnnotwendtigen Strittigkhaiten die Thür nit selbst eröffnen, ingleichen auch wolermelte Hofcamer die nach geschloßnen procesƒ erforderte Erinderung mit ansezung aines gewissen Termins also maturiern sollen, damit die Partheyen ohne Aufwendtung deren in gegenspill hechst beschwerlichen vncosten khündten ainmalls zu der gewintschten Erörderung gelangen.

Vier vnd dreyßigistens, so sein auch vnangehert der Interessenten an Churfrtl. Hofrath, vnd Reglerung sowol bey der Hofcamer als anderwerths Decreta außgeferttigt worden, welche alsdan per modum pragmaticæ sanctionis allegiert werden, wie mit der Declaration yber 60isten Freybrief, dann der Jurisdiction yber das jenig, so in Hofmarchen in Commissum fallet, vnd die jüngst außgangne Lechen = Adiudicatur, wie auch die Jägerey vnd andere sachen mehr beschechen ist, zumalln aber Eur Churfrtl. Drtl. hochlöbl. Vorfahrer hochseligisten Angedenckhens vorhero mit dero lieben getreuen Landtschafft yber solche das ganze Landt betreffende fähll yeder zeit conferiern lassen. Also wirdt nochmalln vmb solche consultation, vnd insonderheit, weilln man vernimbt, daß der summarische procesƒ solte verendert werden, gebetten.

So

So pflegen auch zum 35isten zuweilln die Beambten ganz ainseitliche Augenschein, darzue die notwendtige Partheyen nit citiert werden, einzunemen vnd gleich auf solche die verbschaidtungen vngehert was die Partheyen dabey oder darwider heten vorzuwendten gehebt, ausgefelt, waraus hernach offt langwürige Strittigkhaiten mit aufwendtung viller vncosten verursacht werden, dahero vmb Abstellung dergleichen Augenschein gebetten wirdt.

Dann zum 36isten werden bey etlichen Beambten von dem praunen pier, so von den Hofmarchstafern in die landtgerichtischen örther hinausgebracht wirdt, von iedem Emer 10 kr. gefordert, vnd dardurch die Praunpiers = Gerechtigkheiten vnd dero Verschleiß verschlagen, weilln solchergestalten beym weissen Pier (welches dergleichen anforderung befreydt) die landtgerichtische Würth mehr als beym Praunenpier prouit vnd Nuzen haben.

Siben vnd dreyßigistens, so wirdt der Statt Furth, vnd dem Marckht Eschlkhaim von den gesellen des aufgerichten weissen Preuhaus zu ermelten Furth jährlich ain gwisses gelt darumb bezalt, damit beede örther nach ausgang ihres praunen Piers zu mehrern Verschleiß des Weissen von andern orthen khain praunes pier sollen einfiehren lassen, welchem sye auch also vleissig nachkhomen.

Da doch zum 38isten ain zeithero denselben vnd andern durch die ausgeferttigte generalien aufgetragen wor=

worden ist, das weisse pier bey ihren Hofmarchstafern verschleissen zlassen, vnd auf verwaigern von den Regierungen vnd Hofrath sein gestraft worden, vnangesechen, was vor alters die Herrschaften mit Ihren Würthen vermög erthailten Erb- vnd Leibbriefen für gerechtigkhaiten hergebracht haben, auch wol zu Zeiten durch Zuesichrung des weissen Piers zu vnsern Tafern, vns das praune pier wegen des schlechten Abgangs in Khellern verderben, vnd versauren miessen.

Neun vnd dreyßigistens, so werden auch von den Gerichten vnderschidtliche Wünckhl- Würthsheuser, darin allerley leichtferttiges Gsündtl zusamen khombt, wider den claren Inhalt der Polliceyordtnung 14. art. 1. Titl 3. Buech verstattet, vnd hat die sach so weith eingerissen, daß sogar auch die Pfarrer vnd Geistliche sich unterfangen, Wein vnd Pier zuezulegen, vnd vmb gelt wider angezogne Polliceyordtnung 17. art. auszuschenckhen, auch Khündtstauf, Stuelfesten, Verträg vnd anders zu halten, durch welches dan den Hofmarchsherrn ihre Pierverschleiß sehr verschlagen, vnd nit allain Eur Churfrtl. Drtl. vmbgelt sondern auch dero Landtschaft an ihren Aufschlagsgefellen mörckhlichen Abpruch verursachen, vnd alle guette Ordnung in confusion gesezt wirdt, dahero vnderthenigist gebetten wirdt, in ainem vnd andern als mit abschaffung der 10 kr. dan aufhebung der mandaten wegen des weissen Piers vnd abschaffung der Wünckhlwürthsheuser genedigist remediern zu lassen.

Zum

Zum 40isten vnd lestlichen so will auch thails vom Adl inhibiert werden, daß sye das Pier auf die Obergier (vneracht sye es von villen Jahrn, ja wol yber Menschen gedenckhen also bey ihren Preuheusern hergebracht) nit mehr sollen einsieden derffen, bitten also dieselben bey Ihren alten Gerechtigkheiten zu schüzen vnd fernern Einhalt nit mehr erzaigen zlassen.

Disem allem nach ist an Eur Churfrtl. Drtl. vnser vnderthenig = vnd gehorsamistes anruessen vnd bitten, Sye wollen vns vf dise zum thaills beschwerungen, zum thaills bittweiß vnderthenigiste Anbringen ain genedigiste vnd erfreyliche Resolution erthaillen lassen, benebens aber zu Churfrtl. Gnaden vnd Huldten vns vnderthenigist beneIchendt.

Eur Churfrtl. Drtl.

Vnderthenig = gehorsam = und gethreuiste

Aniezo alhie versamblete Ständt der Grauen, Herrn, Ritterstandt vnd Adl.

Landes=

Landesfürstliche Resolution über die Special-Gravamina des Standes der Grafen, Ritterschaft, und Adels.

Der Durchleichtigist Fürst vndt Herr, Herr Ferdinand Maria, in Ober- vnd Nidern Bayrn, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhain, des Heyl. Röm. Reichs Erztruchseß, vnd Curfürst, Landtgraf zu Leichtenberg, vnser genedigister Chur-Landtsfürst vnd Herr, hat des anwesenten Standts der Rütterschafft vnd Adls bey gegenwerttiger Landtschafftsversamblung, Sr. Churfürstl. Drtl. vndertheinigist yberraichte grauamina empfangen, abgelesen, vnd zu bedacht gezogen, erclern sich auch hierauf nachfolgender gestalt:

Als erstlich lassen es Ire Churfürstl. Drtl. souil die Jurisdiction auf denen Lechenguettern betrüfft, so nit von Jr Churfrtl. Drtl. souder andern zu Lechen gehen, bey deme verbleiben, wessen sye sich bereit in dero Haubtschrüfft bey iezigem Landttag erclärt haben, des Inhalts, daß solche Jurisdiction der Rütterschafft vnd Adl auf ganz frembden: nit aber Jr Churfrtl. Drtl. selbst zuegeherigen, oder auch deroselben Affterlehen, bis auf negstkhonfftigen weitern Landttag, in dergestalt, wie Sye es bishero gehabt, vnd bey leztterem Landtag bewilligt worden, noch weiter extendirt, vnd wider bis auf den negstfolgendten Landttag bewilliget sein solle.

Bey

Bey dem andern Puncten thuen Ire churfürstl. Drtl. sich auf die bei vorigen Landtegen de ais. 1605. vnd 1612. gegebene Resolutionen beziechen, vnd wollen denselben allerdings nachgleben lassen.

Dritens wüssen Ir Curfrtl. Drtl. zwar wol, was wegen der Jurisdiction in Fiscalsachen, bey vorigen Landttägen de annis 1605. vnd 612. vorkhomen, dieweihlen aber die damahls erforderte berichten geben, daß in dero Landten eben das ienige, was die gemaine Recht verordtnen, in wissentlich= vnd solchem herkhomen ist, daß der jenige, von deme diß granamen herfliessen mag, mit Vrtl vnd Recht in mehrer instantien verlurstigt wordten, Als wollen Ire Churfürstl. Drtl. genedigist verhoffen, man werdte Ir= vnd Irem Fisco zuentziechen nit begehren, was denenselben dißfahls die Recht= vnd Landtsgewohnheit geben, darnach sich auch andere Ständt ohne alle Contradiction bezeigen.

Wegen der Landtafel haben viertens Ir Churfrtl. Drtl. gleich zu anfang des Landtags durch ein dem Landtmarschall: vnd Landtschafftcanzler zum öffentlichen verlesen zuegestelltes Decret selbst ohne erinderung, vnd aus aigner bewegnuß, sich alberait gdist erclert, weil dieselbe dermahlen, wegen so grosser vnrichtigkeit nit hat khöndten ainstirt= vnd verglichen werden, daß Sye solche nach vollendtem Landtag vnder die handt nemen: vnd daryber mit dero Landtschafft die notturfft communicirn lassen wollen, darbey es dan noch verbleibt, vnd ist entzwischen das beschechene, oder vn=

vnderlassene berueffen zum Landtag niemandt an seinem Recht vortreg- oder hinderlich.

Bey dem fünfften puncten, die yberschickhung der beuelch in abschrüfften betreffend, ist schon bey vorigem Landtag de ao. 1612. remediert worden, vnd möchten Jr Curfrtl. Drtl. wol die Specialfähl wüssen, an wem, vnd welcher orthen es erwündte.

Den sechsten Puncten betreffent die abstellung des, dem Vorgeben nach, vor wenig Jahren aufgerichten Wildtpans zu Leonsperg, da ist diß khein neuerung, sonder der orthen, wie notorium, yedesmahls ein rechte Wildtfuehr gewesen, vnd thuet die aufnemung ein- oder des andern yberreitters oder Geiaidtsbedienten in effectu so wenig ein Neuerung machen, als Jr Churfrtl. Drtl. verwöhrt werden khan, bey ein- oder anderer Wildtfuehr vill oder wenig Diener zuhalten.

Weil der sibente Puncten, wegen Renunciation der Töchter von sonderer Wichtigkheit ist, vnd sich nit alsogleich ohne mehrere yberlegung durch ein Vniuersal-Regl resoluirn laßt, Als wollen Jr Churfürstl. Drtl. darÿber weiters guetachten einhollen, vnd gestalten Dingen nach verordnen, was Sye befündten werdten, daß dem Landt zu guetten vnd Jnen den Stendten selbsten zu mehrerm aufnemen geraichen mag, geben aber demselben darbey zu bedenckhen, ob nit zu mehrerm Splendor vnd aufnemen des alten Adls geraichen: wan das maiorat oder primogeniturrecht bey solch adelichen Familien nach dem Exempl anderer

Lender durch ein general-Statutum eingefiehrt wurde, auf welchen fahl es kheiner weitern renuntiation der Töchtern bedörffte, mithin auch die übrige Söhn Ir Fortun zubekhomen mehrern antrib hetten.

Wegen der Stamblechenschafften haben achtens Ire Curfürstl. Drtl. das uhrältiste Landtrecht de anno 1300. und die von selbigem Jar bis auf dise Zeit mit unzahlbaren actubus confirmirte, und so gar in contradict° Judic°. erhaltene observanz für sich, deren Sye sich nicht also schlechter Dingen begeben khönden, Sye pflegen aber ohnedas in dergleichen: deroseben zuefälligen Lechenschafften, die zubedenckhen, so es meritiern, und haben Jnen die jenige umb sovill mehr die hoffnung darzue zumachen, die zugleich neben Jren meritis zu dem leztverstorbnen eine propinquität haben.

Von den Inventurn bey den adelichen Personen ist neuntens in den Landtrechten albereith solche ordtnung verhandten, dadurch das bey vorigen Landtägen dißfahls gefiehrte grauamen, so diß orths repetirt würdt, für sich selbsten aufgehebt ist, und hat der jenige, so sich hierin beschwerdt befündt, die abstellung geherigeer orthen zusuechen.

Bey dem zehendten Puncten ist schon vor disem eben dergleichen beschwerdt vorkhomen, darvber Stött und Märckht mit Jrer deductionsschrüfft vernomen, und solche der Rütterschafft umb Jr weitere notturfft communiciert worden, auf dem es noch erwindet, und stehet derselben bevor, ob Sye die sach gehöriger

orthen

orthen mit Recht aussiehren wolle, weil gleichwohl nit ohne Zweifel ist, ob Jre angezogene Priuilegien vnd Freyheiten sich auch auf die Prückh- vnd Weeggelter: wie nit weniger den Pflasterzohl verstehen, die in effectu kheine rechte Zöhl vnd Mautt sein, sonder allein ein einforderung deren Vncosten, die auf erhaltung Prückh, Weeg, vnd Pflaster ergehen. Was aber Jr Curfürstl. Durchl. Hochzohl zu Fridtberg betrüfft, wollen Sye sich des grundts informiern, vnd die Rütterschafft wider die erclerte Landtsfreyheit, auch Landts- vnd Policeyordnung dißfahls nit beschweren lassen. Von den Böhaimbischen, also genanten Herrn-Aufschlägen vnd Meuthen, ist Jr Churfrtl Drtl. nichts bewußt, Sye wollen aber vmb bericht schreiben lassen, vnd sich gestalter Dingen nach darwider annemen, vnd die abstellung begern, oder auf deren verwaigerung, eben dergleichen Recht wider die Böhm in Jren Landsten Jure Talionis bewilligen.

Gleiche mainung hat es mit deme, daß man nur zwai drittl Steur von der Landtschafft ausgeschriben würdt, Statt vnd Märckht die völlige Steur von den Landtsessen so in Jrem Burggeding wohnen begehren sollen, worvber Jr Churfrtl. Drtl. gleichfahls bericht einhollen: vnd die gebihrente abstellung dessen, weill es eine vnbilliche sach were, vornemen lassen wollen.

Weil bey dem ailfften Puncten die entsezung der possession in Jurisdictionssachen betr. Jr Churfrtl. Drtl. berichtet sein, daß bey dero Justizi-Räthen das widerspill notorie practicirt, vnd kheiner, der in zehen

jeriger possess der Jurisdiction ist, ohne Recht derselben entsezt werdte, als hat es dabey sein Verbleiben, vnd seindt solche querelen nit nur an = sondern auch per casus specificos beyzubringen.

Die erleitterung so bey dem zwelfften Puncten ao. 1641. der Nidergerichtbarkheit halber vber den 60. Freybrief erthailt worden, ist der billichkheit, vnd dem verstandt des ermelten 60. Freybriefs, den andere zu weit extendirn wollen, allerdings gemeß, vnd gebihrt die erleitterung der priuilegien deme zethuen, der solche ertheilt hat, Wie dan vor disem bey aufrichtung der Landtrecht der Landtschafft Rhat vnd guetachten zwar aus guettem willen begert: aber weiters nit beobacht worden ist, als es der Landtsfürst, deme die Gsaz zumachen zuestehet, für billich, vnd nuzlich befunden.

Bey dem dreyzechendten Puncten wollen Jre Churfrtl. Drtl. damit die adeliche Güetter, daran dem gemainen Weesen wegen laistung der Rütterdienst sonders gelegen, bey dem alten Adl conseruirt = vnd erhalten werdten, mitls eines Landtgsazes die Verordnung thuen, daß, wan khonfftig ein adelich Hofmarchsguett oder Siz an ein geistl. Persohn titulo oneroso khomen soll, vnd die negste befreundte inner Jahr vnd Tag, wie es die Landtrecht ohnedas zuelassen, den einstandt nit begehren, denen der Edlmansfreyheiten fähigen Adls-Persohnen besagtes einstandtrecht eben auf die weiß vnd mit denen zuesäzen so sonsten des einstandtrechts halber in den Landtrechten verordnet sein, alsdan inner dem hernachfolgendten Jar, vnd Tag zuestehen vnd gebihren,

auch

auch yedesmahl der jenig aus mehrern Competenten den Vorzug haben soll, der sich vmb den einstandt vor andern angemelt, ob vnd wie sich aber mit der Zeit die alienationes dergleichen adelichen Güetter an die Geistliche gar verhindern, oder verbietten lassen, Das wollen Ir Churfürstl. Drtl. als ein sach, so mehrern yberlegens vonnethen in weittere Berathschlagung ziehen lassen, vnd sich darvber seiner Zeit resoluieren.

Wie dan eben auch der 14te Puncten, von Erbschafft der Khünder, so in die Clöster komen, wie der negst vnd sibendte, von mehrer Consideration, weitleiffigkheit vnd Consequenz ist, derentwegen Er auch mehrern yberlegens braucht, so Ir Churfrtl. Drtl. thuen, vnd sich seiner Zeit hiervber gleichfahls resolvieren wollen.

Fünfzehentens sein im 3. Büech 3. Titl der Policeiordtnung, wegen Tractierung der Gòst im Landt, guette Verordnungen begrüffen, die auch, wie dißorths wol angefiehrt würdt, in dem Landt mit der Raisenten beschwer merckhlich yberschritten werdten, dieweihl sich aber nach gestaltsame der jezigen Zeit vnd pfenwerth, wie nit weniger nach gelegenhei der ortt vnd Landtstrassen eben nit alles so genau vnd in einem form practiciern laßt, So wollen Ir Churfrtl. Drtl. dero Hofrath, vnd Regierungen genedigist beuelchen, das jenige zu beobachten, vnd darob mit mehrerm eyfer, als bishero geschechen, zuhalten, was nach gestaltsamme der vmbstendt ein= oder andern orths auch bey den Hofmarchs=Wierthen billich vnd thuenlich ist.

So haben sechzehentens Jre Churfrtl. Drtl. dero lieben getreuen Landtschafft schon vorhero bey den general-grauaminibus die Remonstration gethon, daß die Lifferung der rauchen Fuetterey, wan man Völckher zu halten für nothwendtig befündt, dessen ein vnuermeidenliche Consequenz seye, daß aber in belegung derselben ein vngleichheit vorgehen, oder von den Gerichtsbeambten den Landtständten einig beschwerliche eingriff zugezogen werden sollen, Daruon ist Jr Churfürstl. Drtl. nichts bewußt, Sye wöllen aber information einnemmen, vnd die gebihr darpber verfüegen, insonderheit aber dero Hofcamer nochmahlen beuelchen, daß dero vorigen Verordtnung gemeß yber solche lifferung der rauchen Fuetterey von den Beambten die Rechnungen aufgenommen, vnd wan sich eine vngebihrliche vngleichheit befünden solt, dieselbe abgestelt, auch den Landtstendten, da Sye es begehrn, von den Rechnungen-Communication gethan werdten solle.

Sibenzehentens ist notorium, daß die Grafschafft Camb zur Zeit des ertheilten 60. Freybriefs, mit allen Landtsfürstl. Juribus bey der Pfalz gewesen, dahero sich dan die Bewilligung der Nidergerichtbahrkheit auf den ainschichtigen Güettern dahin nit hat erstreckhen khöndten.

Der achtzehente Puncten wegen der Vizdombwänd', hat in der ercleerten Landtsfreyheit, wie wol vermerckht würdt, sein ausgezaigten weeg, darbey es Jre Churfrtl. Drtl. bewendten, vnd darvf alles ernsts halten, auch die rentmaisterische Vorstellungen weitter nit extendirn lassen wollen. Bey

Bey dem neunzechendten puncten ist wißlich, vnd ein gemaines Sprichwortt, daß khein Soldat ohne schaden durchs Landt khombt, wan man dene auch schon im Sackh durchtrieg, Ire Churfrtl. Drtl. haben in angezognen Durchzigen mit schickhung der Commissarien, vnd in anderweeg alle mögliche sorgfalt gebraucht, daß aber nit alle vngebihr verhiett werden khöndten, sonderbar bey den Curcöllnischen, daran ist der Kriegsvölckher gebrauch, vnd schlechte Disciplin schuldig, die Ir Churfürstl. Drtl. geheriger orthen starckh anthen: vnd die erstattung solcher zuegefiegten schäden, wie woll ohne effect instendtig begehren lassen. Diß khönden Sye aber nit verstehen, warumben eben Iro oblizen soll, den vnderthonen derentwegen Satisfaction zu geben, bishero haben Sye aus guetem willen vnd mitleiden ein Nambhafftes gethan, ist noch etwas yberig würdt dero liebe getreue Landtschafft, weil diß ein sach, so das gemaine Weesen betrüfft, eben sowohl zu concurriren haben, oder die mitl zur Widererstattung durch ein allgemaine anlag einzubringen sein.

20. Wegen des Banrichters = Besoldung vnd Vncosten, erinnern sich Ir Churfrtl. Drtl., daß in dero Regierung Purckhausen, weil der Banrichter zu geniegen nit besoldt gewesen, darzue gleichwohlen die Pfleger verbunden, eine erhöchung auf versuechen vorgenommen wordten, daß man aber mit den Maleficanten leiß verfahre, da wüssen Ir Churfürstl. Drtl. aus unzahlbaren Berichten, so zu dero handten einkhomen, das widerspill, es were dan sach, daß bey disem Puncten auf die ienige clag, so Ire Churfrtl. Drtl. bereits vor-

hero

hero vorgebracht wordten, gedeitt würdt, daß theils Pfleger vnd auch Pflegsverwalter, die den Pflegern woll hausen wollen, die Maleficanten aus Coniuenz durchschleichen lassen, damit Sye der auf den Panrichter erlauffenten Vncosten enthebt bleiben, so bey den Churfürstl. Beambten, die dessen kein entgelt haben, nit beschicht.

Vnd weill es ain vnd zwainzigistens ohnedas von vorigen, der Titulatur halber ergangnen Decret, vneracht selbiges woll gemaint gewesen, schon weith khommen, vnd seithero ein Limitation geschechen, lassen es Ire Churfürstl. Drt. dahin gestelt sein, vnd wollen, damit dem alten Adl sein Respect erhalten werde, die Verordtnung thuen, daß die Churfrtl. Beambte so nit von dem alten Adl sein, wan Sye schon auch den Rhats Titl haben, in den öffentlichen Zusam̃enkhonfften, vor demselben kheinen Vorzug haben sollen.

Wann sich die sach, wie bey dem zween vnd zwainzigisten Puncten vorgeben würdt, also befündt, daß den Landtstendten in Partheysachen die Schrüfften in originali nit communiciert werden, ist es wider die vorige gdiste bewilligungen, vnd wollen Ire Churfrtl. Drtl. geheriger orthen die notturfft vnd abstellung verfiegen.

Die bey dem 23isten Puncten angezogene beschwer in ybernamb der Vnderthonen mit den Seelgräden vnd andern Juribus Stolæ wie nit weniger der Geistlichen eingerißnen Traidt: vnd andern samlungen, hat sich bey vor=

vorgangner generalvisitation allerdings wahrbefundten, derentwegen Jre Curfrtl. Drtl. an die Ordinarios geschriben, vnd wollen die notturfft weitters zu vrgirn nit vnterlassen.

So lassen beim vier vnd zwainzigisten Puncten Jre Curfrtl. Drtl. von Jren Hofweinen den aufschlag selbsten verraichen, dahero sich dero liebe getreue Landständt von der Rütterschafft, so lang es des Vatterlandtsnotturfft also erfordert, auch Jres theils dessen nit entziechen werden. Was aber den Pieraufschlag betrüfft, mögen Jre Churfrtl. Drtl. woll geschechen lassen, daß Sye von einer gewisen anzahl zu Jrer hausnotturfft des aufschlags begeben werdten, derentwegen man bey der Landtschafft selbst die notturfft zuverfiegen haben würdt, weil vermög Jrer Churfrtl. Drtl. leztern Resolution solcher aufschlag völlig hinyber gelassen wordten.

Beim 25igisten Puncten geschicht ohnedas, wie sich Jre Churfrtl. Drtl. bereit yber die general-grauamina erbotten, daß die von Adl nach Jren qualiteten zu allerhand Diensten accomodiert werdten.

Jm sechs- vnd zwainzigisten Puncten wollen Jre Churfrtl. Drtl. von dero Canzlern vnd Canzleyen, wie es ein- vnd andern orths mit dem Canzleytax gehalten werdt information einhollen, vnd auch dißfahls die gebihr verordnen.

Ob,

Ob, vnd wie sich fürs siben vnd zwainzigiste die anstellung einer absonderlichen Regierung in alhiesigem Rentambt, darzue Ire Churfürstl. Drtl. so gar vngenaigt nit sein, werde practicirn: vnd füreinander bringen lassen, das wollen dieselbe weitters yberlegen, vnd sich darÿber, wie Sye sich schon in general-grauaminibus erbothen, gestalten Dingen nach resoluieren.

Wie es bey dem 28isten Puncten in Instandtssachen zuhalten, gibt der summarische Procefs sein richtigen Ausschlag, darauf Ire Churfürstl. Drtl. zuhalten gdist beuelchen wollen.

Daß neun vnd zwainzigistens, auf die Verordnungen wegen der Ehehalten vnd Taglöhnerlohn der gebihr nach gehalten werdte, wollen Ire Churfrtl. Drtl. dero Hofrath vnd den Regierungen gleichfahls gemessen auftragen, vnd geschicht bey den Rechnungsaufnamben der Beambten ohnedas, wan Sye ein mehrers einfiehren, als dergleichen Verordtnungen in sich halten, daß Jnen dasselbe nit passiert: sonder ausgesezt würdt.

Daß bey dem 30isten Puncten mit ausreittung des vnnuzen gesündts der Petler, Soldaten, vnd Gartbrieder nit recht fortzukhomen, ist eine aus den maisten vrsachen, daß die Landtstendt, vnd Hofmarchs-Innhaber in Iren Hofmarchen nit gleichmessige abstellung vornemen, sich der allgemainen Straiffen, so von den Gerichtern vorgenomen werdten, entziehen, vnd dardurch anlaß geben, daß solch vnnuz gesündl an der-

gleichen

gleichen ortt Iren Recurs nimbt, wo Inen der Vnder-schlaipf öfftero verstattet würdt, wie die Specialia, wan mans verlangt, wol zuzaigen sein.

Bey dem ain vnd dreissigisten Puncten, würdt der Leibaigenschafft halber in vnterschidlichen Gerichtern anderst nichts prætendiert oder eingefordert, als was ein = vnd andern ortts das herkhomen, so dißfahls vngleich ist, mit sich bringt, were nun in particulari ainig billichmessige beschwer verhandten, ist solche ad forum Justitiæ geherig, allwo Ir Churfürstl. Drtl. durch die Irige yederzeit redt vnd antwortt geben: vnd sich des Rechts begniegen lassen.

Die 32iste beschwer ist, gar ohne einige nott vnd vrsach, weil ia notorium vnd menigclich bekhandt ist, daß alle Beambte ohne Sr. Churfürstl. Drtl. Hof-Camer vorwüssen, kheine process anzufangen beuelcht, vnd gibt die experienz, daß man Ire Churfrtl. Drtl. in dero Interessesachen bey den Justizirhäten so wenig verschondt als Sye es auch begehren.

So ist zum 33igisten, schon vorhero bey dem 11. Puncten, vnd in den general - grauaminibus gemelt wordten, wider die Recht vnd Ir Churfrtl. Drtl. intention zusein, da yemandt seiner possession via facti entsezt werdten solte, wie dann auch schon lengstens der Hofcamer beuolchen worden, die Beambte khonfftig nit mer mit disen generalibus anzuweisen, daß Sye sich Ires ambts gebrauchen sollen, sondern in specie wessen Sye sich verhalten sollen zu instruirn, so auch dem vernemen nach, allerdings geschicht.

Weil

Weil es bey dem 34igisten Puncten nit an dem ligt, wo die ausferttigung: sonder die anbeuelchung der Decreten geschicht, so ist dißfahls schon oben genuegsambe erleitterung ertheilt wordten, darbei es in allweeg sein Verbleiben, vnd wollen Ire Churfrtl. Drl. wegen des summarischen Proceß, allwo es gar nit vmb eine verenderung: sonder allstellung der Mißbräuch zuthuen ist, khonfftig zeit, da es vonnöthen, So Sye bishero nit befundten khönden, dem herkhomen nach, dero lieben getreuen Landtstendt Rhat vnd guetachten schon vernemen.

Yberdem 35igisten Puncten die augenschein betr. ist schon in general-grauaminibus, bey dem 20sten die antworth eruolgt, vnd würdt alhie allein wider die Beambte repetirt, was aldort wider die hoche Tribunalien angezogen wordten, darbey die anzaig der Specialfähl vorderist vonnöthen.

Gleiche anzaig ist bey dem 36igisten Puncten der Specialfähl halber vmb souil mehr zuthuen, weil ihr Churfürstl. Drtl. von einiger exaction des Hofmarchischen in die Gerichter verfiehrten praunen Piers, das geringste nit vorkhomen, ausser des an thails ortter berechtigten Vngelts.

So wenig als sich beim siben vnd dreissigisten Puncten befundten würdt, daß die Statt Furth vnd vnd Marckht Eschlkhamb wegen befürderung des weissen Pier-verschleiß, daran Inen ohnedas wegen Ires habendten mitgenuß gelegen, einiger absonderlicher Vortheil verreicht werdte.

Wie

Wie dan auch bey dem 38igisten art. sich zaigen würdt, daß Jr Churfürstl. Drtl. weisses Pier, darzue man kheinen nöttiget, gleichwollen aber die einfuehdessen in die Hofmarch auch nicht verbietten laßt, villmehr durch die neue, als alte Erbrechts- vnd Stüfftbrieff bey der Landtstendten Tafern ausgetruckht werdten will, da doch billich, weill Jr Churfrtl. Durchl. gestatten, daß die Landtstendt das praune Pier auch in die Landtgerichter abgeben, das weisse Pier auch hingegen den ergangenen Erkhandtnussen gemeß bey den Tafernen eingelassen werdte.

Wegen des 39igisten Puncten, wollen Jre Churfürstl. Drtl. auf die Pollicey ordtnung 14. Art. 1. Titl 3. Buechs halten: vnd gegen denen gebihrendte Straf vornemen lassen, die bey den geistl. Khindstauffen, Stuelfesten, Verträg vnd dergleichen Zöhrungen anstellen, auch Wein oder Pier von denselben, ausser in nothfählen, nach inhalt der Policeyordtnung 3. Buechs 1. Titl. 17. art. abhollen lassen.

Zum vierzigisten vnd leztlichen ist das Piersieden auf die Obergüer aus gewisen wichtigen vrsachen verbotten, an theils orthen aber aus nothwendigkheit zuegelassen, bey welchem es annoch sein Verbleiben, vnd haben die jenige, so auf die Obergüer zusieden vermeinen, mit anzaig der vrsachen, sich geherigen orthen vmb die bewilligung anzumelden.

Welch ein vnd anders Jre Churfürstl. Drtl. auf der Stendt der Ritterschafft vnd Adl angebrachte beschwerdte

schwerdte denenselben nit verhalten wöllen, vnd verbleiben Inen anbey mit Chur- vnd Landtsfürstl. Hulden vnd Gnaden wolgewogen.

München den 16. Febr. ao. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst m. p.

C. Mair.

Replik des Grafen- Ritterschafts- und Adelsstandes auf die Landesfürstl. Resolution über dessen Special-Gravamina.

Durchleichtigister Churfürst, Genedigister Herr 2c. 2c.

Was Eur Churfrtl. Drtl. über vnser jüngst eingebrachte Grauamina hinwider für gdiste Resolutionen eruolgen lassen, haben würs mit schuldtigister gebür angehert, vnd vernomen, vnd gleich wie wür nun dero eruolgten gdist eingewilligten etlicher puncten vnser vnderthenigiste schuldtigkhait zu sein befündten, Eur Churfrtl. Drtl. hierumb allen schuldtigisten Danckh zuuermeldten, Als getresten wür vns auch der vnderthenigisten Hofnung es werden Eur Churfl. Drtl. die auf die vberigen puncten eruolgenten weiter Erleitterung für vnangenemb nit halten, sonder auch vber dieselbe dero gdisten Wilfahrung mit sein, dahero in der ordtnung zuuerfahren, thuen wür vns.

Erstens

Erstens wegen Continuierung der Nidergerichtbarkhait auf den lehenguettern, so nit von Eur Churfrtl. Drtl. sonder von andern zu lechen riehren, der gdisten bewilligung, daß wür selbige dergestalt, wie wür es bishero gehabt, vnd bey lesterm landtag bewilligt worden, noch weiter, vnd bis auf den negstuolgendten Landtag haben sollen, vnderthenigist bedanckhen.

Zugleichen vnd fürs ander, daß bey Erkhauffung der ainschichtigen Güetter durch dero Gerichtsbeambten ohne verzug vnd ohne Anfrag dero Rentstuben vnd Hofcam̃er, Crafft der negsten 2 gehaltnen Landtägen gdisten Resolutionen die Nidergerichtbarkhait vns solle eingeantwortt werden, ebenmessigen schuldig- vnd gehorsam̃isten Danckh sagen.

Daß aber drittens Eur Churfrtl. Drtl. die Abhandlung dero von einem landtsflichtigen Hofmarchsvnderthon hinderlaßnen Güettern vmb willen dieselben dem Fisco haimbgefallen sind, nit zuelassen wollen, Da khündten Eur Churfrtl Drtl. wür zu der sachen Erleiterung nit verhalten, Erstens daß die erclerte Landtsfreyheit ainen yeden Hofmarchs-Inhabern dergleichen Jurisdictionsfähll per expressum zueaignen, vnd disem nach für sich selbst clar ist, daß ain solches ihme ex facto alieno nit benom̃en werden khündte. Fürs ander ist auch vndisputierlich, daß dem Fisco von dergleichen austrettnen Hofmarchsunterthonen hinderlaßnen Vermögen nichts zuestehet, dan allainig souill nach abrichtung aller vorgehendten glaubiger yberig verbleibt, waraus dan fürs dritte eruolgt, daß obschon die von alters

ad compescendam potentiam præsidum prouinciarum introducta Jurisdictio fiscalis noch zu dato statt hete, davon gleichwoll in ganzen Römischen Reich kheine vestigia mehr vorzuzaigen seind, noch weniger aber in disen Landt, weilln die regierendte Landsfürsten der Ritterschafft vnd dem Adl yber derselben aigenthumblichen vnd hofmarchlichen Güettern alle Jurisdiction cediert vnd yberlassen, ausser der Malefiz vnd Vizdomb Wändl, darunder gar vndisputierlichen die Abhandlung aines ausgetrettnen Hofmarchsunterhon hinderlaßnen glaubigern nit einzurechnen ist, als welche lauter persöhnliche spruch vnd forderung antrifft, so werdte doch auch vierttens casu supposito, daß noch die Jurisdictio fiscalis in sein esse were, dieselbe in ainen solchen fahll nit statt haben, wan das vermögen notorie so hart beladen ist, daß der Fiscus als in pœnalibus vltimus in ordine nichts dabei zusuechen hat cum idem sit actionem non habere vel notorie exceptione elidi wie wür dan fürs fünffte seclusis omnibus priuilegijs prouincialibus ainig vnd allain, damit Eur Churfrtl. Drtl. vmb souill mehr sechen, vnd begreiffen khündten, daß wür in diesen vnsern begern genuegsam vnd mehrer, Als wie es Eur Churfrtl. Drtl. etwan mechte vorgetragen sein worden, fundiert seind, vns sogar auch ad Jura communia berueffen, so clar determiniern, vt locum non habeat Jurisdictio fiscalis, quo usque adhuc dubiæ sint facultates Debitoris fiscalis, quæ pendente hac controuersia a procuratore fisci nec inquietari nec describi possunt. Prohibente id D. Imperatore Constantino in l. 7. C. de I. F. ita ut remanere in loco suo debeant donec coram ordinario iudice

dice (ut notat Gl. in v. cognitio ibidem) fuerit probatum, eas vindicari debere. Hoc priuilegio ab alijs Imperatoribus addito, vt si officiales Cæsariani, absque ejusmodi obtento rescripto, ausi fuerint cuicunque bona, qui Fisco locum fecisse existimatur, capere, ipsis priuatis licet eis resistere & ab iniuria se arcere, iuxta text. in l. prohibitum C. eodem & l. 2. C. ut nemo priuatus.

Zu welchen allen noch fünfftens concuriert, daß gleichwie der Fiscus ad mulctas exigendas khain priuilegium prælationis hat; also ist auch clar, daß solchen fahls derselb eben so wenig das priuilegium Jurisdictionis als wie in contractibus hat, per text. in l. 22. ff. de Jure Fisci vbi expresse constituitur; procuratorem Fisci bona debitorum suorum non posse distrahere nisi duabus his circumstantijs, vt ea bona fuerint Fisco obligata, & si pro alijs prius fuerint oppignorata, aliquid fisco remaneat, cui consonat quod edicto perpetuo constitutum est, vt bona etiam a Creditoribus (multo magis ab ipso iudice ordinario pro executione sententiæ latæ) vendi possint, si ex his fisco acquiri nihil possit per verba formalia l. 1. v. an bona ff. loco citato.

Et id in terminis conclusit Jason in l. 1. n. 37. solut. matrim. priuilegia Fisco non competere, nisi quando venit, ratione Juris proprij & contractus, wan dan yber diß alles die vorigen Landtäg clar zaigen, daß dißfals die Ritterschafft in vnwidersprechlichen Inhaben gewesen, vnd hieryber auch in Judicio

 contra-

contradictorio præiudicia erhalten, wie es die Ao. 1612. eingebrachte Replic sub grauamine 9. gar deitlich weist, vnd selbiges nit das geringste het khöndten contradiciert werden, Als khöndten Eur Churfrtl. Drtl. gdist erkhenen, wie schwer es vns fallen wurdte, da wir obangeregten verhofentlich für vns militierendten aller Recht, vnd gerechtigkhaiten ja auch des in vorigen Landtägen vorgezaigten Inhabens darumben sollen depossessioniert werden, weilln hinnach in ain vnd zween fähllen widerwerrtige Erkhandnussen eruolgt sein, dan nachdeme hierynber von der Churfrtl. Hofcamer alsobaldten generalia sein ausgeferttigt worden, Also ist khain wunder, wan aus vnsern Mitverwohnten ainer oder der ander, in dem ihm hernach mouierten process schwer hat eluctieren khöndten, Inmassen es dan auch 6tens so weit nunmehr khombt, daß die Pfleggerichter nit allain indifferenter in allen fähllen wan schon der Fiscus notorie bey des Landtsflichtigen hinderlaßnen vermögen, ob præexistens Jus anteriorum Creditorum nichts erlangt, die edictalische Abhandlung haben will, sonder gar auch die Execution vnd Einantworttung der Güetter, so in den Hofmarchen vndisputierlich ligen thuen, ganz vnangesechen, daß auch der notissimus stylus Iudiciorum gibt, daß ermelte Execution dem, vnter dessen Jurisdicton die Güeter situiert sein, gebürt thuet, wie sonderlich part. 2. art. 7. der erkhlerten Landtsfreyheiten versechen ist, als daß dises vnderthenigist: eingebrachtes Grauamen von deme nit, welcher auch in conclusione durch abschidtliche Erkhandtnus verlustigt worden ist, sonder proprie von vns insgsambt der nidergerichtsbarlichen Jurisdiction halber interessierten

ßerten herfliessen thuet, vnd solches auch durch das jenige was in negsten Ao. 1605. vnd 1612. fast gleichförmige Inhalt eingebracht worden, genuegsam confirmiert wirdt.

Vierttens, daß E. Churfrtl. Drtl. sich gdist erbietten, die Landtafel zuuerneuern, vnd zu communiciern thuet man sich vnderthenigist bedanckhen, vnd wirdt allain vmb beförderung derselben gehorsamist gebetten.

Fünfftens wollen E. Churfrtl. Drtl. wür mit benambstung der Specialfähll nit incomodiern, weilln die Nachforsch im ganzen Landt zaigt, daß vast bey allen Gerichtern deme, was im Landtag Ao. 1612. mit communicierung der Churfrtl. beuelchs Abschrifften statuirt worden ist, nit nachgelebt wirdt, sonder wans vill ist, nur die beuelch auf patenten geschriben, vnd den Hofmarchsherrn ad statum videndi, & legendi zuegeschickht werden, dahero nochmalln gebetten wird, den beambten insgsambt die Abschrifften zeyberschickhen gdist auftragen zlassen.

Bey dem sechsten Grauamine wegen des Wildtbans zu Straubing, ist vns zur Antwortt eruolgt, daß der allda aufgerichte Wildtban khain Neuerung were, Nun haben wür Eur Churfrtl. Drtl. allain vnderthenigist gebetten, weilln im lesten Landtag 1612. auf Anhalten der Ritterschafft diser Wildtban im Rentambt Straubing aufzuheben ist gdist bewilligt, auch derselbe hernach würckhlich aufgehebt: aber seithero widerumb angericht worden, nochmallens bey deme

was

was Ao. 1612. gdist ist verwilligt vnd resoluiert worden, verbleiben zlassen.

Sibendtens, daß Eur Churfrtl. Drtl. sich gdist resoluiert, wegen der gebettnen Renunciationen der Töchter (weilln die sach von sonderer Wichtigkhait ist) daryber weiters guetachten einhollen, vnd alsdan was dem Landt vnd der Ritterschafft für thuenlich sye befundten werden, zuverordnen, darumb thuen wür abermall vndertheinigisten Danckh sagen; dabey aber gleichwol bitten, die eingeholte Guetachten vns dem Ritterstandt vnd Adl communiciern vnd vorhero weilln vns so merckhlich daran gelegen ist, nichts endtlichs verbschaidten zlassen, Inmassen wür vnderdessen auch wegen des Vorschlags auf das Maiorat oder Primogenitur vns ebenfals, zumalln die sache von hocher importanz vnd wichtigkhait ist, bedenckhen wollen.

Souill aber das achte Grauamen, wegen der Stammenlechen, betrifft, haben wür zwar vernomen, daß Eur Churfrtl. Drtl. Ihr gdiste Intention vf die vralte Landtrecht de Ao. 1300. vnd in Judicio contradictorio erhaltne obseruanz beziechen, Nun haben wür dergleichen vralte Landtrecht de Ao. 1300. nit zuhandten bringen khöndten, wol aber aus dem de Ao. 1346. ersechen, daß in 15. Cap. 6. art. fol. 33. diser text begriffen ist, his formalibus, **wan ein Manschafft abstirbt, die lechen gelichen haben, ohne Frauen, dieselben Frauen sollen das lechen nit leichen, vnd die sollen leichen die eltisten Manserben, oder die von denen die Manschafft lechen ist, oder**

der

der Landtsherr. Neben dem nun diser articl so obscur ist, daß derselb vnderschidtliche Interpretationen wol leidtet, vnd dahero desto schwerer ist, etwas daraus zu inferiern, was bishero die Jura communia nit statuiert haben, so volgt vnser darfürhalten, daß wan schon der Landtherr (in casu etiam non satis expresso) leichen khan, die Haimbsfelligkhait mit sich nit fiehre, zumalln dergleichen casus vnderschidtlich zu allegiern vnd für sich selbst bekhandtens Rechtens ist, daß wann ain Lechenherr nit leichen wolt, alsdan der Landtfürst zuleichen habe, aber deßwegen fallen Ihnen solche Lechen nit zue, Landtrecht Tit. 11. art. 3. vnd da aber diser Articl in ain andern verstandt solle khöndten genommen vnd hierauf also were erkhendt worden, darumben aber wür vorhero nichts gehert, noch weniger dergleichen præjudicien gesechen, so ist doch diser Articl Ao. 1518. fol. 89. nit mehr in die Landtrecht, so man die Reformation genendt, also eingetragen, sonder geendert, vnd vom Landtherrn, das Ers leichen soll, nit ain Wordt gemelt, sonder mit disem Inhalt dahin reformiert worden, daß die Weibspersohnen die Lechenschafften nit leichen sollen, solang von desselben Manns schilt vnd Helm manlicher Persohn verhandten ist, dahero a contrario sensu, wan nemlich khain manliche Persohn verhandten ist, sollen die Weibsbildter leichen mögen, wie dan bey aufrichtung der lesten Landtrecht Ao. 1616. diser Articl in 12. Titl 2. art. widerumb repetiert vnd noch zum Wordt Lechenschafft der Zuesaz Stammen gebraucht worden, vneracht damalln der Lechenhoff sich darwider gesezt vnd solchen gar auszulassen (wie die acta zaigen miessen) begert, zumalln aber

des

des lechenhofs begern nit ist attendirt, sonder der articl also transferiert vnd eingericht worden, so ist manifeste damit erwisen, daß auch die Weiber in **Stammenlechenschafft** auf Abgang des mänlichen Nam̃ens vnd Stam̃ens, vnd nit der Landtherr oder Landtfürst, die lechen zuegehen, vnd zuuerleichen haben, vnd obschon E. Churfrtl. Drtl. Lechenhoff etliche actus vor sich beybringen vnd allegiern wolte, so khöndten solche actus, weillens den Landtrechten de Ao. 1518. vnd 1616. zuwiderlauffen, vnd daß ain oder mehr adeliche Weibspersohnen Ihr Recht, vnd zuegefallne Lechenschafften nit gesuecht, sonder aus vnuerstandt oder vnuermögenheit des Khrigs, vnd andern habenten vrsachen dahinden gelassen haben, der samentlichen Ritterschafft, vnd Adl als toti Ordini Equestri nit nachtheillig vnd præiudicierlich sein, dahero dan, weilln das Dominium bey den lechensinstituenten vnd nach dessen Todt auch bey seinen Erben verbleiben thuet, Als bitten wür nochmalln E. Churfrtl. Drtl. wollen sich gdist dahin resoluiern daß auf khonfftigen dergleichen fähll die lechen den negsten Erben vnd Frauen zuefallen: vnd dero Lechenhoff sich darum nit mehr anneṁen solle.

Bey dem neunten Grauamine wegen der obsignation vnd Inuentur bey den adelichen Persohnen, lassen E. Churfrtl. Drtl. herkhom̃en, solchen were alberaith durch die Landt recht abgeholfen, vnd welcher darvber sich beschwerdt befündt, khöndte es gehörigen orthen anbringen, Nun khundten Eur Churfrtl. Drtl. wür vill fähll deßwegen heruorbringen, daß die Tribunalien wegen Ihrer Canzley Partheyen den Adl mit der

ob-

obsignation, vnd Inventur hechst beschwerdt haben, wie dan beschechen, als der alte Edlweckh zu Schö- nau verstorben, vnd beede Herrn von Closen obsig- niert, hat die Regierung Landtshuet durch den Secre- tarj Stephanj die obsignation beeder Herrn von Clo- sen abreissen lassen, vnd gedachter Secretari obsigniert, Also ist es auch beschechen, wie Hr. Hans Wolf von Muckenthall gewester Pfleger zu Dietfurth mit Todt ist abgangen, vnd Hr Albrecht Vlrich von Muckenthall neben Herrn Vlrich Fohrer Comenthur zu Altmannmün- ster obsigniert, ist solche von dem Secretarj der Regie- rung Straubing gleichfals weckhgenomen, vnd derselb obsigniert, vnd erst jüngstlich auch also zu Petmas her- gangen, daß vneracht von baiden seiten befreunde, als der Frauen leibliche Brueder Hr. von Sandizell vnd dan der Hr. von Gumppenperg obsigniert, ist sel- bige abgenomen vnd vom Churfrtl. Hofrath aus ob- signiert worden, welches ainmall der Ritterschafft schwer fallet, vnd zwar etlichmalln die Tribunalien Ihre ob- signationen mit disen behaubten wollen, Aldieweil in dem 3. art. 43. Titl der Landtrecht herkhombt, daß die obsignation mit baiderseits als ex parte maritj & vxoris befreundten beschechen solle, welches aber wie mit vnderschiedlichen, sogar in hiesiger Haubt- vnd Re- sidenz-Statt vorgangnen fällen leicht zubelegen sein wurdte, in solchen Verstandt, wie es an seiten der Tribunalien angezogen wirdt, in khain obseruanz khomen, zumalln aber gar selten baider seits befraund- ten zu solchen Obsignation khöndten zusamen gebracht werden, Ja wol etliche aus der Ritterschafft auf sei- ten sowol Ihrer Persohn, als Ihrer Chefrauen wenig

oder

oder wol gar khaine befreundte im Land haben, Als bitt der Ritterstandt Eur Churfrtl. Drtl. wollen den angezognen Articl gegen dero Hofrath vnd Regierung dahin erleittern, daß Im fahll zu baider seiten die befreundten zu weit entsessen, oder gar khaine verhandten sein, das andere negst gelegne aus der Ritterschafft anstatt ain oder des andern befreindten die Stell zu der obsignation vnd Inuentur zuuertretten, vnd zuuerrichten, solten zuegelassen werden, vnd auf solchen fahll khöndten wür vnser priuilegium, sonst aber gar wenig oder schier niemalln cum effectu geniessen, sonder alzeit den costparen vnd schweren deputatgeltern vnd andern causierten vncosten der von den Tribunalien abgeschickhten Commissarien vnd Secretarien vnderworffen weren.

Daß Eur Churfrtl. Drtl. bey dem zechendten puncten vns bedeiten lassen, es weren von der Ritterschafft auch vorhero wider die Stött vnd Märckht anbegerten Meut = vnd Zöll beschwerungen vorkhomen, darvber auch dieselben vernomen, vnd der Stött vnd Märckht eingebrachte Deductionsschrifft der Ritterschafft vnd Adl vmb Ihr weitere Notturfft communiciert worden, dieweilln wür aber vmb solche Deduction auf beschechnes nachfragen khain wissenschafft haben, noch dieselb bey der Landtschafft Registratur fündtig, Als wirdt gebetten vns solche Deduction gdist nochmalln in Abschrifften communiciern zlassen.

Daß aber Eur Churfrtl. Drtl. sich gdist auch erbietten Ir, vns bey dem Hochenzoll zu Fridberg nit beschweren

chweren zlassen, dan wegen der Böhaimischen Mautten die Abstellung zubegern, oder vns gleiches Recht zuuerwilligen, wie auch gegen denen von Erdting wegen der vbermessigen begerten Steur zuremediern, dessen thuen wür vns vnderthenigist bedanckhen, vnd vmb beförderung der gethonen vertrestung bitten, alldieweilln aber von der Mautt auf dem neuen weeg bey Landtshuet nichts resoluiert worden, Als bitten wür nochmalln darumben, insonderheit aber hat man sich vnder andern auch in disen zechenten grauamine wider die Statt Erdting beschwerdt, daß dieselben auf jedes tt. Fleisch 1 dt. vnd auf 1 Maßpier auch souill geschlagen haben (welchem auch noch ain oder das ander orth nachgeuolgt, vnd solchem Exempel noch mehr Stött vnd Märckht nachzugehen im vorhaben, oder wol sogar im Anhalten begriffen sein) welches grauamen aber ist vnresoluiert gelassen worden, vnd dahero vmb gleichmessige Verbschaidtung vnd Abstellung auf ain oder ander orth gebetten wirdt.

Seither aber ist vns wegen der Zoll vnd Mauth, auch diser beschwer Eur Churfrtl. Drtl. zuentdeckhen beygefallen, daß dero Zollner zu Ampfing sich vnderfangt von vns die Maut vnd Zoll sogar von den Victualien so thails aus vns nacher München zu Ihrer Hausnotturfft zuefiehren lassen, zubegern, wie er dan auch so weit khombt, daß derselb in ainen gewissen distrikt vmb Ampfing herumb sowoll von den hofmarchischen als landtgerichtischen vnderthonen, wan sye ihre Töchter ausheurathen, von Heurathsgüetter Mautt vnd Zoll haben will, wann schon ainer dessen Mauttstatt mit

seinem

seinem Hausrath vnd fuehrn nit beriehren thuet, deßwegen wür dan vnderthenigist auch vmb die Abstellung bitten.

Daß Eur Churfrtl. Drtl. sich bey dem elfften puncten gdist erkhlert, daß khainer, welcher 10 Jahr in der possession der Jurisdiction ist, ohne Recht nit solt entsezt, vnd daß also die possession a tempore turbationis computiert werden, dessen thuen wür vns vnderthenigist bedanckhen.

Zwölfftens aber daß wür yber die Declaration des 60isten Freybriefs mit vnser habendten Notturfft nit wollen vernomen werden, Aldieweilln gedachte Erclärung dem Verstande vnd Billichkhait yber gedachten 60isten Freybrief gemeß, vnd die Erleitterung der priuilegien deme zuestehe, der solche erthailt, auch die Landtschafft zu Aufrichtung der Landtrecht mit ihren Rath vnd gutachten nur aus guetten willen were gezogen worden, hierauf khöndten Eur Churfrtl. Drtl. nit verhalten, daß angezogne Declaration vns in etlichen Fällen an vnsern Freyheiten vnd Rechten sehr nachtheillig zusein vorkhombt, vnd also nochmalln vnderthenigist bitten, vns zuerlauben, daß wür deßwegen vnser Notturfft mechten, vnd derffen anbringen, sonst aber halten wür das im 60isten Freybrief erhaltne Jus nit für ain blosses merum & gratuitum priuilegium, daß also dessen interpretation apud solum concedentem stehen solle, sonder villmehr wie der allegierte 60iste vnd andere Freybrief in sich halten, pro concessione remuneratoria, welchen fals claren Rechtens ist, daß die Declaration

zu beeden thaill beschechen soll, nach Inhalt dessen was in dem proemio 1516. der declarierten Landts-Freyheiten zufündten ist, aus welchem dan zusechen, daß dises ain solche handlung gewest, so ex una parte dem andern zu præindiz sich nit declariern, sonder mit gesambter Handt beschechen solt.

Sovill aber den andern Zusatz betrifft, in dem E. Churfrtl. Drtl. herkhomen lassen, ob zwar dero getreue Landtschafft zu verbesserung vnd aufrichtung der Landt-Constitutionen sein gezogen worden, so were doch solches bloß aus ainem guten willen beschechen, Aldieweilln aber in disem Fürstenthumb vor 200 vnd mehr Jahrn wie sowol die neue als alte Landtrechten in den Proemijs & Conclusionibus zuerkhenen geben, daß die Landtsfürsten selbst bekhendt, Im fahll es die Notturfft erfordern solt, widerumb neue Statuta vnd Landt-Constitutiones zumachen, oder dieselb in etwas zuuerbessern oder mehrers zuerleittern, vnd zudeclariern, daß solche mit Rath vnd Vorwissen dero getreuen Landtschafft, wie vnder andern zusechen in der Reformation so erstens Ao. 1518. vnd hernach Ao. 1588. widerumben ausgangen in articulo ultimo fol. 169. vnd auch in der Vorredt der ausgangnen Gerichtsordtnung Ao. 1520., solle vorgenomen werden, Also diß so altes herkhomen, so sich weit vber Menschen gedenckhen erstreckht, hoffentlich vns sovill Recht zuegelegt, daß E. Churfrtl. Drtl. auch hinfüran nach Exempel der hochlöbl. Vorfahrer vns diß altes herkhomen noch ferner werden geniessen, vnd ohne dero getreuen Landtschafft Rath, guetachten vnd Consens dergleichen Landt-constitutiones nit ausferttigen lassen.

Zum

Zum dreyzechenten, daß Eur Churfrtl. Drtl. vns gdist bewilligt, wan die Geistlichen Titulo oneroso adeliche Landtguetter als Hofmarchen vnd Süz an sich bringen werden, das Einstandtrecht gegen denselben zuegebrauchen, dessen thuen wür vns vndtertheinigist bedanckhen, vnd dabey bitten, dise gdiste Concession auch dahin zudeclariern, im fahll dieselben hinfüran titulo lucratiuo nit allain die adelichen Landt- sonder auch ainschichtige Guetter an sich bringen werden, daß gegen vnpartheyischer Schäzung vns gleichfals solche abzutretten sollen schuldig sein. Nitweniger so thuen E. Churfrtl. Drtl. wür auch vndertheinigisten Danckh sagen, daß dieselben sich gleichfals gdist erbietten, ob vnd wie sich mit der Zeit die alienationes in dergleichen adelichen Landtguettern an die geistlichen gar verhindern lassen khünten, in weittere berathschlagung zuneḿen, vnd sich daryber zuresoluiern, welches verhoffentlich wol wirdt zum effect khöndten gebracht werden, zumalln dergleichen Statuta in vnderschidtlichen prouinzen sein gemacht worden, vnd auf dise Stundt nit ohne sondern Nuzen der Ländter in ihrer Vigor erhalten werden, vti videre est apud Casparum Kloch de contributionibus cap. 12. n. 89. vnd obwollen von etlich Rechtsgelehrten will darfür gehalten: daß dergleichen Verbott oder Statuta giltig nit sollen khöndten eingefiehrt werden, wie obbemelter Author a n. 90 bis ad n. 135 inclusiue vorbringt, so thuet derselb aber hernach a n. 136 vsque ad n. 212 solidissimis fundamentis die widerige Mainung refutiern, vnd daß dergleichen Statuta mit Recht khöndten gemacht werden, yberflissig mit den aldort gebrauchten allegationibus behaubten,

welches

welches dan in vnsern fahll vmb sovill leichter wirdt khündten statt fündten, zumalln wür nit begern, daß die Geistlichen gar khaine immobilia bona haben sollen, sonder allain, daß sye vber die jetzigen adelichen Landtgüeter, so dieselben de facto besizen, nur hinfüran khaine mehr an sich bringen solten, vnd also vnser begern nit auf alle bona immobilia sondern allain ad certam speciem der adelichen Landtgüetter als Hofmarchen vnd Siz, damit nit mit der Zeit Eur Churfrtl. Drtl. an dem Ritterdienst, vnd der Adl an Landtgüettern schaden vnd mangl leiden miesse, gemaint vnd gericht ist.

Jugleichen, daß vber den vierzechenten Puncten wegen der Erbschafft der Khündter, so in die Clöster khomen, E. Churfrtl. Drtl. sich nach beschechner Vberlegung der sachen auch gdist resoluiern wollen, dessen haben wür vns auch vnderthenigist zubedanckhen, vnd sein der trösstlichen Hofnung, weilln in vnderschidtlichen prouinzen vnd in specie auch im Tirol dergleichen verhandten, vnd de Jure auch nit verbotten, sonder zuegelassen ist, daß sich die Khündter, so in die Clöster gehen, ihrer Erbschafften per pactum vti videre est apud Couarr. in relect. Cap. quamuis part. 3. §. 1. n. 2. gegen ainen gewissen Quanto entschlagen, vnd verzeichen khündten, dahero weilln solches per pactum einzugehen erlaubt, so khan auch per Statutum den Landesfürsten einzufiehren nit controuertiert werden, Kloch de contribut. Cap. 12. n. 179. & 180.

Vmb die gdiste Resolution auf den fünffzechenten Puncten wegen abstellungen der theurn Zöhrun-

gen

gen bey den Würthen, thuen wür vns abermall vnder- thenigist bedanckhen.

Sechzechendten aber betr., das rauche Fuetter wollen wür verhoffen, weilln aniezo mehr nit als 300 Reitter gehalten werden, vns damit in Gnaden zuuerschonen, daß aber Eur Churfrtl. Drtl. yber die Eingriff, so vns in der Belegung beschechen, wollen information einhollen: vnd im fahll ain Excess sich befündten solt, die Abstellung, vnd dan auf begern die Rechnungen vns communiciern zlassen, darumb haben wür vnderthenigisten Danckh zusagen, allain wirdt dabey ferner gebetten, daß im fahll weitere belegung sich eraignen solt, dieselb anders nit als mit zueziechung vnserer Richter vornemen zlassen.

Ob zwar zum sibenzechenten zu Zeit des erthailten 60isten Freybrief die Grafschafft Camb Churpfalz ingehabt, so ist aber notorium, daß Pfalz niemalln dise Grafschafft durch verkhauff, sonder bloß Pfandtweis yberlassen worden, dahero weilln das Aigenthumb, vnd Dominium bey dem Haus Bayrn yeder Zeit geblieben, vnd nunmehr Camb als ain rechtes pertinenz Bayrn widerumb abgetretten worden, Als halten wür vnderthenigist darfür, daß sich der 60iste Freybrief sowol auf die Grafschafft Camb als andere E. Churfrtl. Drtl. Ohrter vnd Territoria verstehen wirdt, zumalln darin nit ainiges Gericht oder Territorium, bey welchen damalln E. Churfrtl. Drtl. das Aigenthumb ist zuestendtig gewest, ist ausgenomen worden, bitten also nochmalln vnserm begern in disem fahll gdist zudeferiern.

Wegen

Wegen des achtzechenten Punctens der Viztumb Wändl das solche weiter nit als was die erclerte Landts-Freyheit gibt, sollen extendiert werden, thuen wür vns vmb solche gdiste resolution abermall bedanckhen.

Der neunzechente Punct bestehet mehr auf den khonfftigen als vergangnen fällen, das wan nemblichen dergleichen Marsch das Landt wider berlehren: vnd alsdan E. Churfrtl. Drtl. vmb Ergezung der erlittnen schäden zu Trost vnd Hilf was abuolgen lassen wurden, dieselben alsdan ihre Beambte dahin wollen instruiern lassen, solches nit allain vnder die landtgerichtische (wie jüngst beschechen ist) sonder nach proportion der erlittnen schäden ebenfals vnder die hofmarchischen vnderthonen auszuthaillen vnd deßwegen vns zeitlich nachricht zuekhomen lassen.

Weilln zum zwainzigisten des Banrichters im Rentambt Burghausen besoldtungen verdoppelt worden, anders aber nit als auf versuechen vnd widerrueffen beschechen, denen aber, so es bezallen sollen, schwer fallet, Als bittet man dieselb widerum auf die alte Besoldtung richten zlassen, vnd ist sicherlich darfür zuhalten, wan der Panrichtern Raiß: vnd andere vncosten moderiert solte werden, daß es mit dem Malefi-canten nit also leis hinfüran hergehen wurdte, sonderlich wan E. Churfrtl. Drtl. deren deputat selbst wurden bezallen lassen, deßwegen dan auch gebetten wirdt.

Was nun auf den 21. 22. 23. 25. 26. 27. 28. vnd 29. als die Titular vnd præcedenz der Rittermessi-

gen

gen von Adl, dan Communicierung der originalschriff-
ten, der Seelgeraitsvncosten, des Adls Accomodation,
Canzleytax, Ansstellung der neuen Regierung in Mün-
chen, der Innstandtsbeuelchen, Ehehalten, vnd Taglöhner-
lohn, angebrachte Puncten sich E. Churfrtl. Drtl. gdist
resoluiert, vmb dessen haben wür vns ganz vnderthe-
nigist abermall zubedanckhen, vnd allain vmb die Execu-
tion; vnd dan vor aufrichtung der Regierung alhie,
dero getreuen Landtschafft mit ihren Guetachten gehor-
samist zuuernemen vndertheuigist bitten wollen. Wegen
der beym vier vnd zwainzigisten Puncten begerter be-
gebung des Aufschlags zu vnser Hausnotturfft, mies-
sen wür es dermalln wol dabey verbleiben lassen.

Ob zwar zum dreyßigisten E. Churfrtl. Drtl. vn-
derthenigist vorgetragen worden ist, daß mit ausreit-
tung der Petler, Soldaten, vnd vnnüzen gsündtl, da-
rumben nit wol solte vortzukhomen sein, daß die Landt-
stendt, vnd Hofmarchsherrn sich der gleichmessigen straiff
entziechen, so werden doch entgegen die von den Vi-
sitations-Commissarien einkhomne brichten angezaigt
haben, daß die Beambte die Straiffgelter öffter ver-
raith, als selbst verricht haben, vnd wan etwan schon
ain straiff beschicht, thuen sye solche vorhero etlich
tag öffentlich verrueffen lassen, welches das schlimme
vnd vnnütze Gesündtl leicht innen wirdt, vnd also das
straffen khainen effect erraichen mag, zugeschweigen,
daß genuegsam zuerweisen, daß die Ambtleuth vnd
Schergen die Zeit in Würthsheusern angewendt, wan
die oberbeambten mit vnd neben inen bey der straiff
nit gewest sein, vnd also ain vergebentliche Ausflucht
ist,

ist, die schlechte Eruolg vnsern Hofmarchsrichtern, so ohnedas den geringsten genuß dauon haben, zu imputiern.

Was den ein und dreyßigisten Punct, wegen Einforderung der Leibgelter, vnd anders betreffend, ist vnser Intention niemalln dahin gangen, was Eur Churfürstl. Drtl. bey den vnderthonen hergebracht zu difficultiern, sondern weillens die Beambte bey dem alten Herkhomen nit verbleiben, sonder imerdar weiter greiffen, dan vorhero diß allain von denen Persohnen begert worden, so ratione Ihrer Persohn sein Leibaigen gewesen, hernach aber auch von yedem Guetbesüzer, so sonst ganz frey vnd nit Laibaigen ist, extendiern, vnd einfordern thuen, dahero solche Excess abzustellen gebetten wirdt.

Ferner daß in zwey und dreyßigisten vnd drey vnd dreyßigisten Grauamine die gdiste Resolution eruolgt, daß die Beambten ohne Gwalt sich in ainigen stritt nit einlassen derffen, dan das via facti auch kheiner seiner possession solte entsezt werden, auch von der Hof-Camer die Beambten bey eraigneten strittigkhaiten auf gewisse weiß instruiert werden, vmb solche abermall gdiste eruolgte Resolutionen volgt der vnderthenigiste Danckh mit beygefiegter bitt den Beambten auftragen zlassen, im fahl dieselben nun von der Hofcamer zu ainen procefs legitimiert werden, daß sye solche legitimation vmb würckhliche Volziechung dero gdisten Intention gleich mit ihrer ersten Schrifft zu den Tribunalien einschickhen sollen.

Bey dem vier vnd dreyßigisten grauamine wegen vnderschidtlich ausgeferttigten Generalbeuelch vnd Decreten bitten wür nochmalln vns bey dem alten herkom̃en gdist verbleiben zlassen, vnd hinfüran wan dergleichen Generalmandata werden vonethen sein, vns neben den andern 2 Stendten mit vnserm guetachten darÿber zuuernem̃en, darbey aber vns bedanckhen, daß Eur Churfrtl. Drtl. gdist verwilligt, das jenig was im sum̃arischen Procesſ solte statuirt werden vmb vnser guetachten, wie es von dero hochlöbl. Vorfahrer vorhero je vnd alzeit beschechen ist, gdist communiciern zlassen.

Alldieweilln bey dem fünf und dreyßigisten Grauamine man sich auf die beantworttung so in General-Grauaminibus beym zwainzigisten Puncten beschechen, beziecht, thuet es dabey beruehen, allain thuet vns an specificierung der fähll nit manglen, dan erst vor khurzer Zeit das Castenambt zu Straubing ohne Citierung der Hofmarchsherrn dergleichen Augenschein zu Pfelkhoffen vorgenom̃en, vnd zwar nachdem die sach alberaith vorhero schon ist definitive verbschaidt gewesen, vnd diß beschicht täglich, dan wan sye nur von ainer Schlögerey, ybermähen, yberäxen oder andern dergleichen hörn, thuen gedachte Gerichter solche ainschichtige Augenschein gleich anstellen, vnd diß practiciern vast alle Gerichter, dahero hofentlich weitere specificierung nit wirdt vonnethen sein, deren wür sonst wol zu benennen wusten.

Zum sechs und dreyßigisten wollen wür hoffen, daß die 10 kr. von jedem Ember praunen Pier khain Vmbgelt sein werdte, weillen dises gelt von dem weissen Pier nit, von dem praunen Pier aber nur in beeden Gerichtern als Mehring vnd Landtsperg genomen, dahero nochmalln vmb die Abstellung gebetten wirdt.

Der siben und dreyßigiste Punct ist in deme bestandten, daß baide örther Furth und Eschlkhaimb, weilln denselben wegen des weissen Piers ain gwiß gelt jährlich geben wirdt, von den vmbligendten Preuheuseren khein praun Pier einlassen.

Entgegen zum acht und dreyßigisten die Hofmarchsherrn das weisse pier in Ihr Hofmarchen einlassen sollen, vnd da sie sich dessen verwaigern wol gar geschafft wirdt, welches vns aber alzuschwer fallet, dan obschon von vnsern Preuheusern das praune Pier in die Gerichter gefiehrt wirdt, so will sich aber nit inferiern lassen, daß entgegen wür das weisse Pier zu vnsern Tafern gleichfals sollen einfiehren lassen miessen, zumalln von den Hofmarchs-Preuheusern vltra hominum memoriam vor aufrichtung der weissen Pierheuser das braune Pier in die Gerichter ist gefiehrt worden, vnd also wür solche Ausfuehr in die Gerichter lengst vor den angerichten weissen Preuheusern gehabt, vnd erlangt, consequenter dan vns solche nit khan ferner verwirth werden, da wür schon das weisse pier zu vnsern Tafern nit einlassen, vnd da man solches thuen mieste, vnser habendte Preuheuser zu nichten wurdten, in deme das weisse Pier den Verschleiß behielte, vnd das Praune

gänz darnider gelegt wurdte, ja die Landtgüetter so Preuheuser: vnd deswegen vmb vill 1000 fl. hecher haben miessen bezalt werden, vill ringschäziger vnd das Einkhomen vom Preuhaus, wo nit gar entzogen, doch aufs hechst geschmelert, vnd dergleichen noch mehr hechst schödtliche Consequentien mit sich fiehren wurdte, wie dan solches aus der Beylag A. so die Landtschafft Eur Churfrtl. Drtl. Herrn Vattern hochseeligisten Angedenckhens schon Ao. 1643. vberraicht hat, mit mehrerem in sich begreiffen thuet, dahero vnderthenigist gebetten wird, vns mit Einfiehrung des weissen Piers zu vnsern Tafern nit ferner beschweren, vnd vnsern praunen Pier den vralten freyen Ausgang in die Gerichter vngehindert passiern zlassen.

Daß zum neun vnd dreyßigisten Eur Churfürstl. Drtl. die Winckhelwürthsheuser, auch bey den Geistlichen das Zöchen vnd andere Zöhrungen abzustellen, wie auch lestlichen vnd zum vierzigisten das Pier auf die Obergüer an gewissen orthen khöndte gepreut werden, wan man sich vmb die bewilligung anmeldten wirdt, gdist resolviert, des haben wür vns abermall vnderthenigist zubedanckhen.

Gelangt demnach an Eur Churfrtl. Drtl. vnser der Grauen, Freyherrn, Ritterschafft vnd Adls vnderthenigistes Anrueffen vnd bitten, dieselben wollen vns noch auf dise vnser Replic mit fernern Resolutionen gdist erfreyen, vnd dan was alberaits gdist resoluiert ist, vnd noch resoluiert mechte werden, fiederlich exequiern, vnd was dan darunder zu den Justiti wesen

ge=

gehert, den Tribunalien, damit man darauf zuerkhennen waiß, einschickhen, vnd darnach zu iudiciern gdist anbeuelchen zlassen, anbey aber zu Churfrtl. Gnaden vnd Hulden vns vnderthenigist beuelchen.

Eur Churfrtl. Drtl.

Vnderthenig = gehorsam = vnd getreuiste.

Aniezo alhie versamblete Stendt der Grauen, Freyherrn, Ritterstandt vnd Adls.

Landesfürstliche Duplic über die Special-Gravamina des Grafen = Ritterschafts- und Adels = Standes.

Der Durchleichtigist, Fürst Herzog Ferdinand Maria in Bayrn ꝛc. Vnser genedigister Cur = Landtsfürst vnd Herr ꝛc. hat des Standts der Ritterschaft vnd Adls vnderthenigist yberraichte Replicschrift, yber Sr. Curfrtl. Drtl. eruolgte Resolution, desselben Standts granamina belangendt, nach lengs abgelesen, vnd in reiffes nachgedenken gezogen, hiervber erklären sich Sr. Churfrtl. Drtl. noch ferner, vnd endtlichen wie volgt.

Als bei dem 1. 2. 4. 5. 7. 11. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 35. 36. 39. vnd 40sten Puncten lassen Sye es bei vorigen erbieten allerdings verbleiben.

Vbi

Vbi tertio in causa Fiscali agi debeat ist ein ganzer Titl in Codice, bey deme es umb so nil mehr zuuerbleiben hat, weillen derselbe schon vorhero gemeltermassen diser Landten im wissentlichen gebrauch: vnd darauf, vneracht eben dieß, was bey disem grauamine angeführt würdt, die Interessierten im process weitleiffiger angezogen, mit Urtl und Recht erkhent worden ist, darbei gleichwollen Jre Curfrtl. Drtl. wider den Creditorn, so neben dem Fisco ein Recht zu haben vermeinen, solches zubenemmen, noch in denen fählen, wo obgesezte Regl ihren Absaz leidet, (so gleichwollen nach beschaffenheit der Vmständt iedesmahl zu richterlicher Erkhantnus stehet, vnd diß orths nit ausgetragen werden khan) Jrer seits khein widerrechtliche extension begern.

So ist bei dem sechsten Puncten der Wildtpan zu Leonsperg khein neuerlicher Wildtpan, darauf sich die Ao. 1612. beim 16ten Puncten gethane erklärung verstehen thuet.

Wegen der Stamlehenschafften haimbfelligkheit, ist bei dem 8ten Puncten, wie schon in voriger erklärung gemeldt worden, das vraltiste Landtrecht, so weder durch Reformation, noch durch die in ao. 1616. neu aufgerichte Landtrecht geändert worden, wie nit weniger die von einem Sæculo auf das ander continuirte vnd in contradict°. Judicio erweislich schon in ao. 1527. den 8. Jener mit Vrtl vnd Recht confirmirt- vnd erhaltene Observanz für Jre Churfrtl. Drtl. Lehenhof, deren Sye sich nit begeben khönden; wan

sich

sich aber ein dergleichen casus eraignet, und jemandt khonfftig an einziechung solcher Lehenschafft beschwerdt zu sein vermainen wurde, wollen Jre Churfrtl. Drtl. demselben in standt Rechtens Redt vnd antwortt geben lassen.

So ist 9tens der 43. Titl 3. art. der Landtrecht, wie es mit der Obsignation vnd Inuentur bey den adelichen Persohnen zu halten, an sich selbsten clar vnd lauter genueg, darbei es Jre Churfrtl. Drtl. vmb souil mehr verbleiben lassen, weillen gleichwol bei den Obsignationen vnd Inuenturn, daran den Creditorn vnd Kindern, sonderbar wan deren von mer Ehen verhanden, nit wenig gelegen, einer sonderbaren circumspection vnd sorgfeltigkheit vonnötten ist, welches vnzweifenlich die Vrsach gewesen, daß bei ausferttigung dieses Art. die Concurrenz der befreundten von vätter- vnd müetterlichen seiten nit ohne sondern Vorbedacht copulatiue erfordert worden, welche disposition sich an iezo ohne weiters reiffliches yberlegen nit also in ein disiunctiuam verändern: oder wol gar (wie begert würdt, aber an sich selbsten ganz vnthuen- vnd bedencklich ist) auf die negstgesessene ganz vnbefreundte vom Adl mit nit geringer gefahr der Creditorn vnd Erben extendirn laßt. Was zu Zeiten von Obrigkheitswegen mit den geclagten Vorgriffen beschehen sein mag, das stehet auf weiterer information, vnd khönden Jre Curfrtl. Drtl. Jnen leicht einbildten, daß dergleichen vorgriff der Creditorn nuzen, vnd der Obrigkheit für dieselbe obligendte Vigilanz vnd sorgfalt jezuweillen erfordert haben.

So

So wollen 10tens Jre Curfrtl. Drtl. nachsehen lassen, ob sich der Stätt vnd Märckht hieuor disem einkhomne deductionsschrift annoch befinde, vnd dauon die begerte communication ertheillen, wan Sye aber, wie vermuetlich, in originali communicirt worden, wirdt solche bei der Landtschafft Registratur aufzusuechen sein, Im yberigen bleibt es bei Jre Churfürstl. Drtl. erbietten, daß Sye dero lieben getreuen Landtschaft von der Ritterschaft vnd Adl, wider die erclärte Landtsfreyheit vnd Landtrecht, weder bei dero Zohlstötten zu Frydtberg vnd Ampfing, noch anderer orthen beschwern lassen wollen, mit dem Weeggelt aber zu Landtshuet hat es ein andere mainung, zumahlen solches khein Zoll, sonder allein ein beitrag ist, so der auf Reparation vnd vnderhaltung solchen Weegs erlauffende Vncosten, darzue die natürliche billichkheit menigclich obligirt, erfordern thuet. So ist der, der Statt Aerding bewilligte Pfenning nur ein temporalsach, damit die gemaine gepeu daselbst wider erhebt werden mögen, darbei ohne daß die Ritterschaft wenig interessirt ist.

Bey dem 12ten Puncten lassen es Jre Churfrtl. Drtl. nochmallen bei Jrem erbietten verbleiben, daß Sye bei aufrichtung neuer gesaz, oder Verbesserung der alten, dero lieben getreuen Landtschafft, wo es vonnöthen, mit Jrem Rhat, vnd guetachten vernemmen wollen.

Was aber die erleutterung des 60isten Freybrief belangt, da befindten Sye das geringste nit, so dem

tenor

tenor und rechten verstandt desselben zuwider were, lassen es derowegen darbei verbleiben, vnd halten für vnnottwendig zu disputirn, ob besagter 60. Freybrief priuilegium gratuitum oder cessio renuntiatoria seye.

Vnd gleichwie bei dem 13ten Puncten Ire Churfrtl. Drtl. sich genedigist erbotten, weiter yberlegen: vnd berathschlagen zulassen, ob vnd wie sich mit der Zeit die alienationes der adelichen Landtgüetter an die Geistlichen gar hindern vnd verbietten lassen (darzue aber die vncatholische Rechtsgelehrte wenig dienen) also wollen Sye auch das weitere begern daß der einstandt sogar auch auf die ienige adeliche Landtgüetter extendiert werde, die tutulo lucratiuo an die Geistlichen khommen, als ein sache die es wol bedarf, gleichfahls yberlegen: vnd denenselben alsdann Ire gdiste Resolution zuekhomen lassen.

So haben 20istens die von der Ritterschaft hiebeuor disem selbsten begert, Sye des Pluetpans, so sonsten den Pflegern vnd beambten obgelegen gewesen, zubegeben, Darauf dan die Panrichter angestelt, vnd durch ein proportionirte Anlag auf die Gerichter besoldet worden, darbei es dan noch sein bewendten, vnd ist billich, weil ein Panrichter bey dem Malefiz eine schwere Verantwortung hat, daß Er auch der gebür nach besoldet seye.

In dem 34isten Puncten beziechen sich Ire Curfrtl. Drtl. auf die Resolution, so albereit oben bei dem 12ten Puncten erthailt worden.

Beym

Beym 37. vnd 38. Puncten ist ia der billichkheit allerdings gemeß, daß weil der Verschleiß des praunen Piers in den Landtgerichtern Niemand gespört würdt, Ir Curfrtl. Drtl auch ein gleiches Recht mit dem weissen Pier verstattet: vnd die einfuehr dessen in die Hofmarchen zuegelassen werde, so Sye Iro dan wider die ergangene Erkhantnussen vmb souil weniger khönden verwöhren lassen, indeme es ein selzames ansehen gewinnen wurd, wan deroselben, als Landtsfürsten, in Irem selbst aignen Landt dergleichen einhalt beschehen solte. Wolten Ire Curfrtl. Drtl. dero lieben getreuen Landtständt von der Ritterschafft vnd Adl bedeitten, vnd verbleiben Inen mit Cur= vnd Landtsfürstl. Gnaden wol gewogen.

München den 28. Febr. ao. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst, m. p.

Mayr.

Gravamina specialia des gesammten Standes der Stàdt= und Märkte.

Durchleichtigister Herzog Genedigister Churfürst: und Herr.

Demnach Eur Churfrtl. Drtl. des Standts der Prälathen vnd Stüfften: wie auch der Ritterschaft, vnd Adels angebrachte Beschwerdten mit angebohrner Fürstl. ge=

gedult gdist angehört, vnd wie wir vernemen, selbigen auch solcher gestalten zu allerseiths beliebigen contento remediert, als hat sich auch dero getreuist, vndertheinigist, vnd gehorsambiste Standt von Stätt- vnd Märckhten erkiennet, ihre habende grauamina, so demeselben insgemain: vnd thails auch in particulari wider die von Eur Churfrtl. Drtl. löblichisten Vorfahrern diesem Standt gdist erthailte Begnadigungen, vnd ohnzweifflich auch wider Eur Churfrtl. Drtl. gdiste intention von Zeit des jüngstern Landtages begegnet, in möglichist beflissenen kürze, hindangesetzt viller vnderschidlicher Derther priuat Beschwerdten aufzunotieren, vnd hechstgedacht Eur Churfrtl. Drtl. vnterthenig- vnd gehorsambist vorzutragen, in der getrösten vngezweiffelten Hoffnung Eur Churfrtl. Drtl. gleichwie Sie sowoll als dero hochgeehrtiste Vorfahrer, vnd regierende Landtsfürsten disem Standt yederzeit mit Churfrtl. Gnaden, vnd Hulden gewogen gewest, vnd demeselben wider allerhandt ihnen begegneten Beschwerdten gdist vnd vätterlichen Schuz gehalten, wie sich dann dessen alles die anwesendte in Namen aller Stätt vnd Märckht vnterthenig- vnd gehorsambist bedankhen, werdte solche nit weniger mit Churfrtl. Gnaden anhören, vnd in ainem vnd andern solche gdiste wendtung thuen lassen, daß diser gleichwollen in allen sachen yederzeit vnderthenigister gehorsambist: vnd willigister, doch insgemein sehr erarmbder, ia schier ganz darniderligendte Standt neben anderen Landtständten auch möge hinkommen, vnd das jenige thuen, vnd laisten, was zu wollfahrt: auch Schuz und Schirm des lieben Vat-

ter-

terlandts, auch diesem löbl. catholischen Churfürstenthumb gedeuen, vnd ersprießlich sein mag.

So befindet sich dann dieser Standt anfänckhlich vnd zwar hechstens beschwerdt zu seyn in disem, daß derselbe ein so vnproportionierte Steuranlag respectu desjenigen Vermögens, vnd ander Vmbständt, welches in anno 1612. zur Zeit der gemachten Composition dieser Standt gehebt, vnd in consideration komen ist, jährlichen raichen, vnd neben disem dannoch zu vnderhaltung der Soldatesca ihr angelegte portion darschiessen, auch yberdiß alles noch darzue die Quartier ybertragen, vnd respectiue das Seruiz-Gelt raichen mues, dann souill erstlichen die Mannschafft betrifft, ist hechstgedacht Eur Churfrtl. Drtl. von selbsten gdist bewußt: vnd landtkindtig, auch auf yedes gdistes Begehren in continenti zu remonstrieren, daß, wo vor disem in Stätt- vnd Märkhten die Burgerschafft sich auf etlich hundert Mann erstreckhet, man aniezto vast an yedem Orth ain Dritl, die helffte, ia woll thails orthen noch ain mehrers vnd zway Dritl in abgang zellet, massen dann in spec. dero Statt Aichach, Rhain, Landtsperg, auch villen andern Stätt vnd Märkht mehr Burgerschafft hieuor diesem zur Zeit der gemachten Steuranlag in 650 Mann bestandten, dauon anjezto mehrers mit als 202 Persohnen verhandten sein.

Vast ein gleiche mainung hat es auch mit den heisern, sonderlich bey denen ienigen Stätt- vnd Märckhten, welche in dem feindtlichen einfahl in prandt, vnd

aschen

aschen gelegt worden, also, vnd dergestalten, daß wo vor disem ein schöne anzahl gewest, sich aniezto thails orthen vast die helffte, oder ain dritl in abgang befindet, inmassen sich eben dises bey erstuermelten Statt Aichach, vnd noch vill andere orth mehr verificiert, alwo vor dem ersten schwedischen einfahl 284 wollerpaut, vnd hochgiltige heiser gestandten, aniezto aber mehr nit, als 149, vnd zwar thails schlechtlich genueg erhebt verhanden sein, daß sich also 135 in abgang befinden.

Will man nun den schönen Vorrath, so zur Zeit factæ compositionis bey dieses Standts Cam̃er in paarem gelt verhandten gewest, considerieren, so wurdte sich in kürze remonstrieren lassen, daß selbiger nicht allein mit keinem Schuldtenlast beladen gewest, sondern sich dessen vorrath am paaren gelt, auf etlich hundert Tausendt gulden erstreckhet habe, welcher nun aniezto durchgehent durch die erlegte Ranzion, Prandtschäzung, vnd andere Kriegsanlagen totaliter erschöpfft worden, solchermassen, daß nit allein der geringste Vorrath mehr, ia an sehr villen orthen nit ain pazen verhanden, sondern es hat sich der mehrer thaill auf vill tausendt gulden zu absichrung beriehrter Ranzion, vnd Prandtschäzung in schulden steckhen miessen, welcher Schuldenlast sich nit auf ain claines, sondern auf etlich hundert tausendt gulden erstreckhet, dauon der nagendte wurmb der iährlichen Zünsungen hechsterarmbten Standt ohne wollergibige ringerung der jährlichen Steur nimmermehr auf ein grienes Zweig kommen lasset.

Macht man nun von der iezig gegen denen vorigen Zeiten ein reflexion auf die Gewerb, vnd Handtierungen, so disem Standt aigentlich appropriert, vnd vor disem noch in gueten Flor gewesen, so bezaigt sich gleich, daß die Handlsleuth, vnd Cramer von denen Ausländischen sehr hart betrangt werden, es laßt sich in kürze remonstrieren, vnd zaigen, das denen Pierpreuen, vnd Mezgern von denen Clöstern, vnd umbligendten Hoffmarchen in verleithgebung des Piers vnd fleisches sehr grosser eintrag erzaigt werde, es ist notorium, vnd Landtkündtig, daß der Wein- vnd Traidthandl, davon sich hievor disem zur Zeit der angelegten Steur vill hundert Burger reichlich ernöhrt, vnd sonderbar an dem Inn- vnd Donaustromb, ein schönes Vermögen erobert haben, aniezt vast durchgehent von Stätt- vnd Märckhten gezogen, vnd auf das Gey transferiert werden, es ist ein allgemaine beschwerd, daß der Tuech- vnd Eisenhandl davon sich vor disem in Stätt- vnd Märckhten auch vill hundert Burger ehrlich ernöhrt, vnd hingebracht, aniezto fast gänzlich von denen Ausländtischen getrieben werde, es siehet lestlichen diser Standt mit betriebten Herzen, daß vast alle Handtwercher insgemain, für welche doch aigentlich die Stätt vnd Märkht angesehen, vnd erhebt sein, auf dem Gey da vnd dort in denen Dörffern introduciert werden, solchergestalten, daß manniches Dorff in disem einen Marckht: vnd mannicher Marckht ein Dorff repræsentiert, allermassen ein so anders hernach mit mehrerm entworffen wirdt; ist nun deme also, daß dieser Standt respectu der vorigen Zeiten an der Mannschaft: vnd heiser vmb etlich tausendt weniger, daß an-

statt

statt des schönen verhandtnen gewesten paaren Vorraths, aniezto etlich hundert tausendt gulden miessen verzünst werden, daß aniezto vast alle gewerb vnd Handtierungen von denen Ausländern hechstens geschwöcht, vnd zur entfliechung der Steur, Quatier vnd andern burgerlichen purdten die handtwerchsleuth von Stätt- und Märckhten auf das Gey transferiert werden, so ist hoffentlich der natürlichen Billigkeit ganz ähnlich, vnd gemeß, daß man solch mörcklich veränderte vmbst ndt n consideration zieche, und in ansehung deren beriehrte Steueranlag auf ein proportionierte Summa reduciere, vnd dises thuet hechstgedacht Eur Churfrtl. Drtl. dieser Standt nit, als ein wider dieselbe habendes granamen, oder in der mainung erinneren, vnd vortragen, daß manns gegen Eur Churfrtl. Drtl. zuantten habe, sondern es bedanckht gegen derselben sich villmehr diser Standt ganz vnderthenigist fueßfallendt vnd gehorsambist, daß Eur Churfrtl. Drtl. dise Ungleichheit schon selbsten, als ein eifferigister Fürst der Gerechtig- vnd Billigkeit: vnd als ein sorgfeltig- vnd fürsichtigister Vatter seiner Ständt gdist obseruirt, vnd so weit zu Herzen gehen lassen, daß Sye es gar in dero haubtproposition neben andern hoch importierlichen Landtspuncten gdist einruckhen lassen, vnd bittet einzig vnd allein diß, daß, wann sich derselbe in diesem puncto mit denen andern zween Ständten nit auf ein billichmessiges contingent vergleichen kundt, hechstgedacht Eur Churfrtl. Drtl. aus Landtsfürstl. Hochheit hierinfahls vorgreiffen, vnd ainem yedem Standt sein billichmässige quotam gdist determinieren wolle, daran diser Standt vmb sovill weniger zweiflet, weillen hechst-

ex-

ermelt Eur Churfürstl. Durchl. von selbsten bösser, als er dieser Standt im̃er erinneren kann, wissen, vnd verstehen, was, vnd wieuil es tempore belli daran gelegen, daß die Soldatesca ihr bedürfftiges Vnterkommen vnd Quartier gehaben möge, welches dann yedesmahl auf die Stätt vnd Märckht dirrigiert wirdt, vnd zu leichterer ybertragung dessen dann sowohl die Billigkeit, als auch yhe einmahl die hechste Nothurfft erfordert, daß man selbigen einstens vnder die armb greiffe, vnd mit ringerung besagter Steur, auch wenttung hernach vermelter grauaminum von der allzugrossen Noth widerum in etwas sublenier- vnd erhebe.

Weiter, vnd fürs ander so befindet diser Standt, vnd principaliter die alhierige Residenz, wie auch die andere Haubtstätt beschwerdt zu sein in deme, daß die Clöster, Gottsheuser, Spittäller, Bruederschaften, Lepros- vnd Waisenheiser, beneficien, vnd andere milte Stifftungen der alhierigen, vnd anderen Haubtstättzn in souil vnderschidliche Weeg frachtbarlich geniessen, vnd doch von ihren aufligenden Ewiggelt, vnd zünsbarlichen Capitalien, auch anderen steurbaren Vermögen disen Standt zu ihrer angelegten Steurgebührnus, vnd anderen obligenheiten nichts contribuiren, vnd beytragen. Wann nun aber gdister Churfürst, vnd Herr dises vast der natürlichen billigkeit zuwiderscheinet, indeme dise milte Stüfftungen alle beneficien, guete anstalt, vnd fürsehungen der Stätt vnd Märkht sowoll, als die Burger geniessen, vnd nun der alhierigen Statt die Steur indistincte bey allem geistlich- vnd weltlichen steurbaren Vermögen inhalt der von Euer Churfrtl. Drtl. löblichisten Vorfahrern glorwürdigisten

angedenckhen erlangten Begnadungen zustehet: solche auch hieuor disem nach lauth der Stattsteur = Büecher vnwaigerlich bezahlt worden, auch annoch von denen Herren Beneficiaten, vnd thails Clöstern ohne widerredt geraichet wird, vnd yhe ainmal bey täglicher Nembung der Stattgeföhl, vnd Zuenembung der starckhen ausgaben die hechste Nothurfft der Zeit solche erfodert, so bittet Eur Churfrtl. Drtl. dieser standt ganz vnderthenig, vnd gehorsambist, die geruehen gdist zu verwilligen, daß diser Stand angeregte milte Stüfftungen, welche in wenig Jahren vast alle Ewiggelt = Capitalia an sich bringen werden, bey diser grossen Noth mit der gewöhnlichen Steur, wie vor disem gewest, auch belegen derffte.

Jngleichen, vnd fürs Dritte erachtet sich diser Standt auch in deme beschwerdt, daß Eur Churfrtl. Drtl nachgesezte Dicasteria, vnd Beamte, dessen kundtbare privilegia, altes herkhomen, yebliche gebrauch, vnd gewohnheit nit mehr beoachten, sondern selbige mit allerhandt gesuechten distinctionen in ainem anderen Verstandt torquieren, vnd vast gänzlich fruchtlos machen, wie dann in disem von Eur Churfrtl. Drtl. löbl. Hofcam̃er der allhierigen Haubt = vnd Residenz - Statt sehr hart zuegeschanzet würdet, indeme selbige vast indistincte bey allen Churfrtl. Cammerbedienten, vngeacht auch selbige ganz keine Rechnungen abzulegen haben; Ja wol auch denjenigen so alters halber ihre Dienst resignirt, vnd tanquam emeriti die Cam̃er nicht mehr besuechen, sondern von ainem gewissen gnadengelt leben, die obsignation vorne m̃en, vnd wenn der Statt-

unterrichter derselben vorkomet, dessen obsignation zu nicht geringer verschimpfung, vnd bei vnser vndergebner Burgerschafft in mehr weeg sehr hoch præjudicierlich raichendten despect in angesicht der vmbstehenten Erben, vnd anderer via facti cassieren, vnd herunterreissen lasset, wann nun aber Eur Churfrtl. Drtl. selbst gdistes wissen tragen, daß der bekandte Recess de anno 1561. præcise die wirklich Churfrtl. Räthe: vnd 6 ältische Secretarien von der burgerlichen Jurisrisdiction eximiert, beynebens auch die Nothurfft erfodert, daß solche obsignation zu gueten der Minderjährigen, abwesenden, interessierten Creditorn, vnd wittib in continenti vorgenomen, vnd nit bis nach dem dreyssigist verschoben werde. So bittet Eur Churfrtl. Drtl. diser Standt insgemain, vnd principaliter die alhierige Haubt- vnd Residenz-Statt ganz vnderthenig, vnd gehorsambist, die geruehen dero nachgesetzte Dicasteria, vnd Beambte zu schuldigen beobachtung der yedes orths habenden priuilegien, alt hergebrachten Recht, vnd Gerechtigkeiten gdist anweisen, vnd vorderist zu dero löbl. Hofcamer die verfiegung thuen zlassen, daß fürohin dieselbe bey dem ienigen Hofgesindt, bey welchen wissentlich kein Churfrtl. Interesse verhandten, die vnnottwendige obsignation vnterlassen; bey dem ienigen aber, wo sich ichtwas am Churfrtl. Interesse bezaigen mecht, der Statt an der Neben-obsignation wenigist in denen sachen, so Eur Churfrtl. Drtl. Interesse nit concernieren, ainige hindernus erzaigen solle.

Wast

Vast eben dergleichen Beschwerd wider die Statt-Priuilegia hat Viertens hechstgedacht Eur Churfrtl. Drtl. dise Residenz Statt schon hievor disem vnderthenigist insinuiert, vnd flehentlich angebracht, daß ungehindert bis anhero noch yedem frey gestandten sich vnder dem burgerlichen Standt zubegeben, Immassen vill vnderschidliche Churfrtl. Räth, vnd andere Hofbediente zubenambsten, so bey der Statt die Burgerrecht also angenom̃en, vnd ihre gebührendte Steur ordentlich entrichtet, vnd hieran auch keiner Inhalt der erlangten begnadung gehindert werden solle, solche yedannoch bey der 1664 angelegten extraordinari Türckhensteur für keine Burger erkennt werden wollen, sondern ihr gebührnus bey dem hochlöbl. Hoffrathe erlegen miessen, zumallen nun aber genedigister Churfürst vnd Herr ersagtes priuilegium der Statt bis ad annum 1664. ohne die geringste widerredt vnd hindernus in viridi observantia geblieben, vnd dieselbe solche extraordinarianlag auch erlegen miessen, darzue Sie dann ihrer sambentlichen Burger-Beytrag sowoll als zu der ordinari Steur vonnethen gehabt, so bittet Eur Churfrtl. Drtl. diese Statt, vnd für dieselbe der ganze Standt ganz vnderthenig, vnd gehorsambist, wie Sie bis anhero von Zeit der empfangenen Erbhuldigung noch yederzeit ein genedigister Schüzer, vnd Schirmer der alhierigen Statt-priuilegien, vnd kundtbaren woll hergebrachten gewohnheiten gewest, dergleichen angetrettene Burger fürohin aus der burgerlichen Steur (ohne deren die Statt, ob Gott waiß, ihr schuldiges contingent nit entrichten, uill weniger die andere villfeltig, vnd costbar-

barliche gepäu kehren, vnd erhalten kundt) nit mehr ziechen zulassen.

Also auch, vnd nit weniger Fünfftens kan hechstgedacht Eur Churfrtl. Drtl. diser Standt, vnd principaliter die Haubt-Stätt auch andere Stätt, vnd Märckht Clagen anzufiegen nit pergen, daß thails vom Adl, vnd Churfrtl. Officier, Advocaten, vnd Hoffbediente sich der Steur, vnd anderen burgerlichen purdten von ihren heisern, vnd Grundstückhen, so Sie in denen Stätten, vnd Burgfrieden erkauffen vnd geniessen, denen Stätten zu geben verwaigern: Ja der Churfrtl. Räth, vnd 6 eltisten Secretarien hinterlassene Wittib, vnd Kindter bei der allhierigen Statt gar nit mehr vmb den beisitz, noch des anderen gemainen Hoffgesindts Wittib, vnd Kindter, auch geurlaubte Hoffgesindt vmb die Burgerrecht abkoṁen, dardurch dann gemainer, vnd ganz eisserist erschöpfften Stattcamer an dem Steurgefähl ein mörckliches dahinden bleibt, indeme nun aber, wie Eur Churfürstl. Drtl. selbst gdistes wissen tragen, in dem iüngstern aufgerichten Recess vnterm leztern Octobris 1561. clar versehen, daß sowoll die Churfrtl. Räth, vnd 6 eltiste Secretarien von ihren heisern, so Sie nit selbst bewohnen, auch ybrigen grundstückhen gemainer Statt die Steur zu entrichten, als auch deren hinderlassene Wittib, vnd Kindter vmb den Beysitz, des andern gemainen Hoffgesindts Wittib, vnd Kindter aber, wie auch die Licentiert- vnd Beurlaubte vmb die Burgerrecht nach billichen Dingen abzukoṁen schuldig, vnd nun solches der billigkeit von selbsten gemäß ist, daß

weil-

weillen dise Leuth der Stätt guete Anstalt, vnd Vorsechungen sowoll, als die Burger geniessen, Sie ingleichen auch die burgerliche Purdten mittragen helfen sollen, So bittet Eur Eur Churfrtl. Drtl. diser Standt, vnd absonderlichen die Haubtstätt ingleichen vnderthenig, und gehorsambist, die geruehen, ob disem Recess, vnd altem Herkom̃en auch natürlichen billichkeit, wie bis anhero auch von ihrem in Gott ruehenden geliebtesten Herrn Vattern miltseeligisten angedenckhens löblichist, vnd miltreichist beschehen: noch ferners gdist Handt zuhaben, vnd solcher gestalten zu verwilligen, daß diser Standt erst angefiehrter Vrsachen willen von disen Persohnen sowoll die steur, als auch die abkomung vmb den beysitz, vnd respectiue Burgerrecht neben denen andern burgerlichen Purdten einfordern, vnd behaubten derffe.

Ebenmässig vnd Sechstens ob gleichwohl in erst angeregten Recess de anno 1561. mit claren Wortten entworffen, vnd nit weniger der billigkeit gemeß ist, daß den ienigen Hoffgesindt, so ein burgerliches gewerb treiben, die burgerlichen Purdten in gleichen obligen, daß auch fürohin keine Persohnen, welche sonsten in die burgerliche Pflicht sich begeben miessen, oder selbe beraith ob sich haben, in den Churfrtl. schuz, Schirmb, vnd vorspruch genom̃en werden sollen, so ist doch ein Zeit hero schon villmahls sowoll alhier, als auch erst iüngstlich, wie man vernimbt zu Braunau wider der Statt = priuilegium ein widriges eruolgt: vnd seindt auch der ienigen nit wenig, welche ob sie schon ex speciali gratia in den Churfrtl. Schuz nit ge-

nom-

nommen worden, sondern licentiert, vnd beurlaubte Bediente seindt, yhedannoch offentlich burgerliche gewerb fieren, Ja thails schier gar gemaine gastungen halten, wie deren vill, als bey verleithgebung des weissen Piers, vnd andere mehr nominatim zubenamsten wären, so die burgerliche Purdten mit erlegung der Steur, ybertragung der Quatier, vnd in andere weeg mehr auf sich neṁen wollen, demnach aber bey solcher gestaltsamkeit disem Standt nicht möglich ihr angelegtes contingent der Steur abzurichten, vnd die andere vast vnzahlbare ausgaben, in fiehrung vnderschiedlicher Gepeu, vnd anderes zubestreitten, als bitten wür abermahlen ganz vnderthenig, vnd gehorsambist Eur Churfrtl. Drtl. geruehen mit angeregter nachthailligen Exemption von der burgerlichen Jurisdiction in etwas mehrers gdist an sich zu halten, auch solcher gestalten zuuerwilligen, daß wür die ienige gewest, oder noch verpflichte Hoffbediente, so mit verleithgebung des weissen Piers, oder in ander weeg ein burgerliches gewerb treiben, nach inhalt mehr erwehnten Recess, alten, Herkomen, vnd billigkeit mit der gewöhnlichen Steur vnd andern burgerlichen Purdten belegen derffen.

Gleicher gestalten, vnd Sibenten würdet sowoll von Eur Churfrtl. Drtl. hochlöbl. Hoffrathe, als auch denen Regierungen denen 4 Haubtstätten, auch in Jurisdictionalibus sehr hart zuegesetzet, indeme die Burger, vnd auch woll die Rathsverwandte gar selten mehr durch beuelch mit anfiegung der Sach, was es betrift, sondern nur gleich mündtlich wider das alte herkoṁen, zuuerschaffen begehrt, Ja sogar die Originalia, ausser

der

der alhierigen Statt, nit mehr communiciert werden, vnd ob gleichwollen die Abwandlung in allen Jurisdictionfählen der alhierigen, vnd theils auch andern Stätten zuestehet, yhedannoch in villen Fählen wider die Burger gleichsamb die Straff vorgeschrieben, auch was gestalten selbige beschehen, gleichwie von denen Churfrtl. Beamten, bericht erfodert, Ja woll gar zu der wirklichen straff gezogen werden, nachdeme nun aber die Verschaffung der Burger yedesmahl schriftlich, auch mit andeittung der betreffenden Sach beschehen: nicht weniger die originalia anuerthraut worden, allermassen solches auch bey denen andern zween Ständten also observirt wirdt, die Stätt auch die Straff yber ihr vndergebene Bürger selbst vorzunemmen, vnd vor disem die Bericht, wie solche Bestraffungen beschehen, gleichwie von denen Churfrtl. Beamten gar nit erfordert worden. So bittet mehr hechstgedacht Eur Churfrtl. Drtl. diser Standt auch in disem ganz vnderthenigist, vnd gehorsambist, die geruehen dero hochlöbl. Hoffrathe vn Regierungen gdist anzubeuelchen, daß derselbe die Verschaffung der Burger auf maß vnd weiß wie vor disem beschehen: begehren respective die Originalia communicieren, auch in bestraffung gleich auch denen anderen Ständten nicht beschieht, kein maß vnd ordnung vorschreiben, vnd noch vill weniger die vndergebene zu der wirklichen straff ziehen sollen.

Eben solch beschwerlicher eingriff beschiehet auch Achtens von erstuermelten hochen Tribunalien disem Standt in erthaillung des Pier- vnd Fleischsaz, daß

nun-

nunmehr vast beede dahin gezogen werden, dardurch der burgerlichen Obrigkeit gleich gar aller hechstnottwendtige Respect sowoll bey disen Handwerchen, als auch denen vmbligendten Stätt- vnd Märkhten, so der allhierigen Statt, vnd andern Haubtstätten vmb die communication zuschreiben, benom̃en wird, indeme nun aber gdister Churfürst, vnd Herr dem burgerlichen Magistrat diser beeder Handtwercher grosse Noth, vnd obligende purdten, darauf gleichwollen in erthaillung der Säz denenselben in etwas widerumben zubegegnen nit vnbillich ein reflexion zumachen ist, vill bösser, als dem hochlöbl. Hoffrathe, vnd Regierungen bekhandt, derselbe nicht weniger sowoll vmb den Gersten- als auch Hopfen- und Vichkauff die beste Wissenschafft, vnd nachricht hat, vnd nun solche Säz-bestimbung in Crafft der wollberathschlagten Landts-Policey 3. Buechs, 2. tit. 1. art. vnd vierten Buechs 6. tit. 3. art. allen Stätten, ia den geringsten Markhtfleckhen im Landt gebührt, vnd zuestehet, so bitten Eur Churfl. Drtl. obberierte Haubtstätt ganz vndertheuig vnd gehorsambist, die geruehen es hierinfahls widerumben auf das alte, vnd die wollerwogene Pollicey-ordnung gdist zu reducieren, damit gleichwoll die vornembste Haubtstätt sich auch des ienigen, was andern membris dises Standts gelassen wird, beriehmen, vnd den bedürfftigen Respect von ihren vndergebenen Burgern gehaben mögen.

Was nun in hoc passu von dem hochlöbl. Hoffrathe, vnd denen Regierungen denen Haubtstätten begegnet, eben ain solches, vnd noch vill beschwerlichers

wider-

widerfahret auch Neuntens denen übrigen geringeren Stätt- vnd Märkhten von denen Churfrtl. Beambten indeme selbige indistincte alle straffbarliche fähl, es seye nun ein Gerichts- oder Pollicey-Verbrechen, unter sich ziechen, vnd die Burger, ia wol auch Raths-verwandte, auch ohne begehrte verschaffung auf öffentlicher Gassen, vnd in denen heisern durch ihre Ambtleuth angreiffen, vnd hinweckh fiehren lassen, Es werden aber Eur Churfrtl. Drtl. selbst gdist ermessen, daß ein yede Obrigkeit, will Sie anderst von ihren vntergebenen Burgern den nöttigen Respect, vnd da die Quartier auszuthaillen, oder in anderweg denenselben ichtwas zubeuelchen, den gehorsamb erhalten, gleichwoll in etwas ein Gerichtszwang vonnetten hat, vnd hoffentlich der 19. art. §. dergleichen mainung rc. Part. 2. der erclärten Landsfreyheit anderer gestalten nit zu verstehen, als daß auch den Stätt- und Märckhten wider die ienige, so in deren Burgfridt verbrechen, vnd fräflen, wan das Verbrechen nit malefizisch, die straff, vnd abwandlung zuestehet, daher bittet Eur Churfürstl. Drtl. diser Standt ganz vnderthenig, vnd gehorsambist, die geruehen es noch ferners dabei gdist bewendten, vnd dero nachgesetzte Beambten anbeuelchen zlassen, daß selbige denen Stätt- und Märkhten in Jurisdictione bassa, und was derselben anhängig, also in Abstraffung derienigen, so in dem Burgfridt verbrechen, keinen Einhalt mehr erzaigen sollen.

Zechenten kann auch hechstgedacht Eur Churfrtl. Drtl. diser Standt vnerinnert nit lassen, daß auch in Pollliceywesen von Zeit des iüngsteren Landtags grosse,

vnd

vnd sehr nachtheillige mißgebräuch eingeschlichen, vnd die ienige 6 Haubtgewerb, vnd Handtierungen, für welche aigentlich die Stätt vnd Märkht erhebt und erpaut sein, thails von denen ausländischen getrieben, vnd entzogen, thails auch auf das Gey zu entfliechung der burgerlichen purdten transferiert werden, wie sich dann dessen die Handlsleuth, und Crämer höchstens beschweren, daß Sie von denen Ausländischen, als denen Früeaulleren, Burgundern, Lothringern, Franzosen, vnd andern mehr, indeme Sie das ganze Land creuzweis durchvagiren, und nicht allein bey denen Regierungen vor denen Canzleien (alwo auch kein Innlender yber 3 Tag fail haben solle) sondern auch auf allen Kürchweihen, in allen Pfarrhöffen, und wierthstafern ihre wahren auslegen, vnd fail bietten, eifferist betrangt, und thaills orthen gleich gar zu Poden gelegt werden, weillen Sie von denen Steuern, Quartier, und andern burgerlichen Purdten befreyet, vnd also die wahren auch vmb ichtwas wollfaillers verkauffen können.

Vnd wie es nun mit disen Französisch, Welsch, Engelendisch vnd Niderländischen kurzen Wahren hergehet, also beschieht es auch mit dem Tuech- und Eisenhandl solcher gestalten, daß nunmehr nicht allein die Meichsner Tüecher auf allen kürchweyhen, Pfarrhöffen und wüerthstafern ausgeschnitten, und damit das ganze Land durchhausiert: sondern auch in der alhierigen Residenz-Statt von den uncatholischen, als denen Niernbergern, vnd Ausspurgern das ganze Jahr hindurch ein Tuechgewölb, daraus Sie, so offt mans

be=

begehrt, auch vnterm Jahr ain Stuckh nach dem andern verkauffen können, verwilliget wird, und eben dises widerfahrt auch den Eisenhandlern, dabey sich vor disem, wie notorium und stattkindtig vill Zunfftsgenossen ehrlich und â potiori vast sambentlich reichlich ernöhret, anjetzo wird solcher Eisenverschleiß vast durchgehent von denen salzburgerischen Eisenhandlern durch ihre allhier aufgestölte Factores gänzlichen darnider gelegt, ia es unterstehen sich auch auf dem Gey die Clöster, schmidt, Schlosser, und andere das Eisen in minuto zuuerkauffen, vnd damit formaliter ein Handelschafft anzustellen, daß also nicht möglich bei noch verner verweilender remedierung disem Stand vortzukomen.

Es laßt sich auch in kürze verificieren, daß wo vor disem von denen Pierpreuen etlich hundert Emer Pier auf das Gey verkaufft worden, aniezto nit ain dritl, ia nit ain viertl Thaill hinaus verschleißt werde, aus Vrsachen nunmehr vast ein yedes Closter, und Hoffmarchsherr unter dem prætext seiner Hausnothurfft ein Preustatt aufrichtet, und yedem, was er nur verlanget, und begehrt, an pier abgeben, vnd woll thaills gar das Pier auf die weisse arth solches den ganzen Sommer hindurch zuuerschleissen preuen lassen, ia Sie thuen sogar ihren Würthen, und Vnderthonen bey nambhaffter Straff iniungieren, und auftragen, daß Sie ihr Nothurfft pier bey ihren Preuheisern nemen miessen: und aus denen Stätt- und Märkhten nicht mehr abhollen derffen.

So ist in gleichen notorium, vnd landtkündtig, daß, wo vor disem in Stätt- und Märkhten sich vill hundert Burger von dem Wein- und Traidhandl reichlich ernöhret, und sonderbar an den Inn- und Donaustromb ein schönes Vermögen erobert haben, anjezto vast sambentlich in grosser armueth leben, und oft an manichen orth der Zeit ein ganze Burgerschaft nit sovil in Vermögen, was vor disem ein einziger solcher Handelsmann gehabt hat, die Vrsache dessen ist, daß der Zeit etlich der Geywürth, wie auch die salzburgerische Schöpffmaister zu Lauffen, Mildorff, und Ditmaning, weillen Sie mit mauth, und aufschlag so starkh nit belegt, und dahero den Wein wollfailler verkauffen können, wie auch andere mehr mit Vmbfahrung der ordentlichen Weinmärckht zu præiudiz der Churfrtl. vnd Landtschaftl. Gefähl den Wein, vnd Prandtwein heiffig hereinfiehren, und selbigen da, vnd dort wider die clare Pollicey-Verordnung untern Raiffen in Väßlen verkhauffen, es durchstreichen die Sammer creuzweis das ganze Landt sowoll mit dem Tyroller- als auch Neckher- und andern Wein, und Prandtwein, davon sich vill Clöster, Pfleger, Pflegsverwalter, vnd andere Churfrtl. Beambte auch nunmehr vast ein yeder Pfarrer, Würth, ia sogar die Meßmer mit Wein versehen, vnd selbigen alsdann zu dem opferwein, Kindtstauff, Heyrath, Versprechen, Leykauff, und andern dergleichen zusambkonfften abgeben.

Eben dises geschicht auch mit dem Getraidt, daß selbiges nicht mehr zu denen gefreyten öffentlichen schrannen gebracht: sondern da, vnd dort bey denen hei-

heiseren wider die wollberathschlagte Polizeyordnung aufkaufft, und in dörffern, Mihlen, und anderen vn̄gewöhnlichen Oerthern zu hechsten Nachthaill (wie in continenti zu remonstrieren) der Churfrtl. Mauth, und Zohl angeschüttet, volgendts sowoll denen Inländischen, als auch denen tyrollerischen Paurn selbsten auf der ärt in das Tyrol, wie auch in dem Vnterlandt von denen Karnern in das Salzburgerlandt verfiehrt wirdt.

Considerieret man nun insgemain die Jahr- und Wochenmärckht, so bezaiget sich ebnermassen, daß heiffig das redo. Vich, Roß, Schmalz, garn, wohl, vnd anderes von denen Ausländeren an denen Heiseren erkauft, und schier gar nichts mehr zu offentlichen Markht gebracht werde, darburch dann disem Standt vast alles Gewerb, ohne welches derselbe yhe die Purdten nit ertragen kann, entzogen wird.

Macht man nun lestlichen ein Reflexion auf die Handtwerchsleuth, für welche auch eigentlich die Stätt vnd Märkht angesechen seindt, so ist mehrmallen zu befinden, daß selbige auf dem Gey sowohl in denen Landgericht- als auch Hoffmarchischen Dörffern, nunmehr so gemain, daß der Fuehr- vnd Pauersmann alles das ieuige, was Er zu seinem Fuehrwerk vnd Baurnarbeit vonnetten, gleich in denen Dörffern bekhom̄en kann, vnd gar nicht mehr vönneten hat, sich derentwegen in ain Statt oder Markht zubegeben, vnd sein nothurfft daselbst einzukauffen, vnd dise wider die löbl. Policeyordnung eingeschlichene mißbräuch thuet hechstgedacht Eur Churfrtl. Drtl. diser Standt mehrmah-

mahlen: nit als ein wider dieselbe habendes grauamen erinnern, vnd vortragen, zumahlen von dero in Gott ruehenden gliebsten Herrn Vatter glorwürdigster Gedächtnus wider all dergleichen landtschädliche missgebräuch schon hailsambe wollberathschlagte, vnd genuegsambe ordnungen beschechen, Eur Churfrtl. Drtl. auch selbsten daran ein vngnädigistes Mißfahlen tragen, Inmassen solches die villfeltig emanierte gdiste decreta, wider eingangs vermelte Hausierer, Kräxen- vnd Puttenträger genuegsamb zu erkennen geben, sondern es bittet dieser Standt nur vmb dieses, daß hechstgedacht Eur Churfrtl. Drtl. gdist geruehen wollen, zu manutenierung solch landtsheilsamben Polizey-Decreten auf die vbertretter ein vnmaßgebliche Straff zu determinieren, vnd auf die Hausierer sowoll mit denen Tiechern, als auch der kurzen wahr: Item des weins, Traids, redo. Vich, Roß, vnd anderes, was bey denen heiseren wider die löbl. Pollizeyordnung erkaufft wird, ohne vnderthenigste maßvorschreibung ein Confiscation zuschlagen, so dann denen ausländtischen Handlsleithen das Eisen vnd Tuech alhier unter dem Jahr ausser der gewöhnlichen 2 Jahrmärckhten durch ihre Factores zuuerkauffen nit zugestatten: auch lestlich denen Clöstern vnd Hoffmarchsherrn die verleitgebung des Piers, so dessen nit berechtigt, mit verfäncklicher Straff zu inhibieren, vnd in denen Dörffern die Handtwerchsleuth insgemain abzuschaffen, damit die Stätt und Märkht widerumben das alte gewerb bekhommen, sich in etwas erheben, vnd die obligendt burgerlichen onera desto leichter vbertragen mögen.

Jn-

Ingleichen, vnd Ailtfftens vernimbet diser Standt, daß die löbl. Landtschaft mit den Herrn Prälathen, Ritterstandt, und Dorffpreuen yber den Pieraufschlag ein gewisse composition getroffen, hingegen aber der Stätt vnd Märkht Pierpreu, vngeacht selbigen die Quatier, vnd die schwieristen purdten obliegen, den aufschlag, wie vorhero entrichten sollen, nun ob man zwar ermelt löbl. Landtschafft Verordneten hierinfahls ainige maß, noch ordnung vorzuschreiben begehret, auch wollermelten zween Ständten disen vortl herzlich gern gohnet, wann nur ein gleichheit gehalten wird; Demnach aber so besagte aufschlags-Composition disem Standt in so weit zu mörklichen præiudiz geraichet, aus Vrsach dessen die Closter, vnd Hoffmarchsherrn, so Preustätt haben, das Pier entweders besser machen, oder aber wollfailer abgeben, vnd hierdurch auf dem Gey den Pierverschleiß solcher gestalten an sich ziehen können, daß entlichen aus denen Stätt- vnd Märkhten gleich gar kein Pier mehr auf das Gey verschlissen wird, als beschiechet an Eur Churfrtl. Drtl. das abermahlig, vnterthenigiste Bitten, die geruehen gdist zuverwilligen, daß auch mit disem Standt yber beriehrten aufschag nach billichen Dingen zu etwelcher sublenierung diser Burger ein gewisse composition gemacht werden derffe.

Es kann auch Zwölfftens Eur Churfrtl. Drtl. diser Standt vnerinnert nit lassen, daß neben obuermelten starkhen abgang des burgerlichen Vermögens selbiges auch durch dieß sehr hart geschwecht wird, daß wan ain- oder anderer orthen sich ein vermöglicher Bur-

ger

ger befindet, vnd von Gott dem Allmächtigen mit kindter gesegnet ist, dieselbe gar zu früheʒeitig in ihrer blinden Jugendt, da sie noch nit den vollständtigen Verstandt erraichet, vnd dahero auch von ihren berueff nit recht iudicieren können, von denen Herrn Prouincialn, vnd Rectoribus der Clöster angenommen werden, dardurch der gemaine Mann vermuethet, daß yhe zuweillen schier ein mehrere Reflexion auf das Vermögen, vnd konfftige Erbschafft, als auf die Persohn, vnd den berueff gemacht werde, Inmassen es dann notorium, vnd landtkindtig, daß durch disen weeg nunmehr vast das ganze Vermögen sowoll in ligenden gietteru, als auch denen aufligent zinsbarlichen Capitalien zu denen Clöstern kommen ist, vnd wann man nit vorbieget, dieselbe sicherlich in ainem Seculo alles Vermögen vnter sich bringen, demnach nun aber dises dem ganzen Landt, vnd absonderlichen disem Standt in mehr weeg sehr nachthaillig wie hechstermelt Eur Churfrtl. Drtl. aus beywohnent hechsterleichten Verstandt selbst besser verstehen: als wür es immer erinnern können. So beschiechet auch in disem das vnterthenigiste Bitten Eur Churfrtl. Drtl. geruehen gdist auf mitl zugedenkhen, daß für die ienige, so ain = oder andere Religion annemmen wollen, sowoll ein gewisses alter (wie von der Röm. Catholischen Kürchen für den Priesterstandt aus hechstvernünfftigen Vrsachen schon hailsamblich verordnet ist) als auch ein gewisse quantitet, was man denenselben von der vätter = vnd mietterlichen Verlassenschafft in successione ab intestato abuolgen lassen miesse, determiniert, vnd bestimmbt werde.

Drey=

Dreyzechenten kombt disem Standt in etwas zweifelhafftig vor, ob hechstgedacht Eur Churfrtl. Drtl. gdiste intention: vnd beuelch seye, daß von dero nachgesezten Pflegern und Pflegsverwaltern, auch von der armen Leprosen - Spitäller, vnd anderer milten Stüfftungen vnterthonen: wie auch denen Burgern in Stätt- vnd Märckhten das Scharwerchgelt eingefordert werden solle, angesechen selbige mit der Scharrwerch verschont, vnd bis anhero yberhebt geblieben, vnd zumahlen dann eben in ansehung solcher Scharrwerchsfreyung dise vnterthonen zu besserer Vnterhaltung der Armen mit der jährlichen Gilt gehechert sein, vnd â potiori auch selbst gilt - Scharrwerch verrichten miessen, so Sye bey diesen zuegewachsenen Scharrwerchgelt nit wurden raichen können, die Burger auch sonsten, vnd in vill ander Weg mit ziemblichen purdten beladen, vnd derselben quota auch villeicht im ganzen Lande sich auf ein schlechtes belauffen wird. So bitten Eur Churfrl. Drtl. wür vnterthenigist, vnd gehorsambist, die geruehen dise vnterthanen von beriehrten Scharwerchgelt gdist zubefreyen, welches Gott der allmächtig anstath der armen ohnzweiflich in anderweg reichlich ergänzen wird.

Verner, vnd Vierzechenten, weillen Eur Churfrtl. Drtl. dises Standts grosse Noth, vnd abnehmung deren Gewerb, vnd Handtierungen schon in den ersten puncten bey erinnerung der vnproportionierten Steuranlag gdist vernommen, vnd solche yhe ainmahl so groß, daß ohne Eur Churfrtl. Drtl. gdiste Hilffraichung die Pflaster, Brüggen, vnd andere vnuermeidentliche Arch- vnd wassergepeu nit mehr mögen erhalten, repariert,

vnd gefiehrt werden. So bitten Eur Churfrtl. Durchl. wür auch in disem ganz vnterthenig, vnd gehorsambist, die geruehen zu leichteren ybertragung so besagter Pau-Vncosten denen ienigen Plätzen, so dessen noch nicht berechtiget, neben Zuelegung des Standts- vnd waag-gelts zu offentlichen Jahr- vnd wochenmärckhten nur ichtwas weniges für den Pflaster- vnd Priggenzohl: denen ienigen aber, so dessen schon befuegt, nur ein claine addition gdist zuuerwilligen.

Und eben in ansehung diser grossen vnuermöglichkeit bittet auch Fünffzehenten diser Standt ganz vnterthänig, vnd gehorsambist, hechstermelt Eur Churfrtl. Drtl. geruehen gdist die jährliche visitationes widerumben dero Rentmaister anzubeuelchen, weillen nicht allein die Zärrungen, vnd andere Vncosten, so auf die Herrn Visitations-Räth ergehet, die Stätt vnd Märckht yhe ainmahl nit erschwingen kundten, sondern denenselben auch dieß sehr schwer fallet, daß wan ain- oder der andere wider den Beuelch, oder vnbillicher Straff sich beschwerdt findet: vnd billichmässige Vrsach hat, sich zu waigern, wider dieselbe kein appellation gestattet, vnd angenommen werden will.

Beschließlichen obwoll Eur Churfrtl. Drtl. wür mit etlicher disem Standt zugethaner orth particular-anligenheiten sehr vngehrn molestieren, dieweillen yedoch ein geraumbe Zeit viller hindernussen halber kain allgemainer Landtag gehalten werden können, vnd sich thaills orthen die vmbstendt mörklichen geendert, so stehen wür in der getrösten hoffnung hechstermelt Eur Chur-

Churfrtl. Drtl. werden vnser für dieselbe hiebeigesezte fürbitt, so wür ihnen ihrer sonderbarer anligen vnd an vns gelangten bitt halber fieglich nit woll abschlagen können, mit noch verner angebohrner hechstrüehmlichen Geduld gdist anhören, vnd in Ansechung derenselbigen, souill es thuenlich sein wird, die verlangende Churfrtl. gnaden, vnd Wenttung deren beschwerten gdist widerfahren lassen.

Vnd was Erstlichen dero Haubtstatt Landtshuet für verschaidene, vnd absonderliche beschwerdten anziechet, geruehen hechstgedacht Eur Churfrtl. Drtl. aus der Beylag Num. 1. mit mehrern gdist zuuernemen, vnd so wür dann derselben begehren in ainem, vnd anderen für vnbillich nit ermessen, So bitten Eur Churfürstl. Drtl. wür vnterthenig, vnd gehorsambist, die geruehen selbiger in ainem, vnd anderen die gdiste Wenttung widerfahren zlassen.

Ingleichen geruehen hechstgedacht Eur Churfürstl. Drtl. aus der Beylag sub Num. 2 gdist zuuernemen, wasmassen die arme Burgerschafft in dero Haubtstatt, vnd Vestung Ingolstatt von denen daselbst einquartirten Quardi, vnd anderen Soldaten hechstens, vnd eisserist betrangt werden, vnd zumahlen dann dise Statt vast yedesmahl auch die stärckhiste quartier auf sich nemen mues, so intercedieren für dieselbe wür ganz vnterthänig, vnd gehorsambist, die geruehen besagter armen Burgerschaft von denen daselbst sich befindenten Soldaten nit so gar grossen unleidenlichen Eintrag widerfahren zlassen.

 Was

Was auch dero Hauptstatt Straubing wegen der vngewöhnlichen Traidtanschütt: sodann dero löbl. Regierung für beschwerde anziechet, vernemen Eur Churfrtl. Drtl. aus der Beylag sub Num. 3 mit vmbständen, vnd sodann die begehrte abstellung solcher traidtanschütt dem ganzen Lande in mehr weeg zu gueten komet, vnd deren anderes begehren auch nit zuunbillichen, So bitten Eur Churfrtl. Drtl. wür vnterthenig, vnd gehorsambist, die geruehen derselben die gdiste Willfahrung beschechen zlassen.

Welcher massen auch die haubt- vnd Regierungsstatt Burckhausen aus alzugrosser Noth die vnuermeidentliche Stätt- vnd Wassergepeu nit erschwingen kann, sondern hechstermelt Euer Churfrtl. Drtl. hilffraichung vonnötten, auch in yberigen sich der Rath vnd Burgerschafft beschwerdt befindet, geruehen dieselbe aus der Beylag sub Num. 4 gdist zuuernemen, vnd so wür dann leichtlich zu erachten, daß der daselbst fürfließende, reissendte Fluß yhn zuweillen solche schäden zuefieget, daß gemaine Statt selbigen zuwendten nit vermag, So bitten Eur Churfrtl. Drtl. wür gehorsambist, die geruehen derselben die begehrte hilffraichung, und wendtung der anderen Beschwerdten gdist widerfahren zlassen.

Was Schließlichen ausser diser Haubtstätten, die yberige Stätt vnd Märckht für absonderliche anliegenheiten: vnd zu abhelffung deren Churfrtl. Drtl. gdiste hilffraichung vonnetten haben, ersechen dieselbe aus yedes orths absonderlichen memorial mit mehren gdist,

vnd

vnd sodann diser Standt, wie eingangs vermelt worden, in hechster Noth: vnd armueth stöckhet, vnd yhe ainmahl ohne Eur Churfrtl. Drtl. gdiste Beyhilff sich nit erschwingen kann, so bitten wür für dieselbe sambt, vnd sonders vnterthenig, vnd gehorsambist, die geruehen ainem yeden orth, souil es thuenlich sein wird, die gdiste abhelffung ihrer beschwerdten, vnd respective Landtsfürstliche hilffraichung widerfahren zlassen.

Vnd zumahlen dann nun gdister Churfürst, vnd Herr alles, was bis anhero vnterschidlich erzöhlt, geclagt: vnd gebetten worden, an ihme selbsten ainmahl also beschaffen, als stehen wür in der getresten Hoffnung, Eur Churfrtl. Drtl. werden sich vnserer anliegen, Beschwerdten, vnd Nothwendigkeiten auf dise beschechene vnterthenigste Erinnerung vnd da fürters noch ein mehreres solte fürgebracht werden, aus angebohrner Fürstlicher Milte von selbsten vätterlich vnd barmherzig anneṁen, vnd die angebrachte, auch alle andere disem Standt obliegendte Beschwerdten, wie wür dann hierumben ganz vnterthenigist, vnd hechstes Vleiß bitten gdist wendten, auch in ainem vnd andern gdist, vnd gewehrliche bschaidt erthaillen, vnd wie bishero, also noch firterhin vnser gdister Herr vnd Landtsfürst, auch eiffer beschizer vnd brschirmer seyn, vnd verbleiben. Das begehren umb Eur Churfrtl. Drtl. wür sambt, vnd sonders, was wür an guett vit haben, mit darsezung leib- vnd lebens, vnd allen deme, was wür iṁer Vermögen, yederzeit vnterthenigist, vnd gehorsambist zuuerdienen, dero vns zu beharrlich Churfürstl.

fürstl. milten Hulden vnd Gnaden hechstes Vleiß empfelchendt.

Euer Churfrtl. Drtl.

Vnterthenigiste, Gehorsambiste.

Des Standts der Stätt vnd Märckht in ober = vnd Nider = Bayrn.

Landesfürstliche Resolution über die Special-Gravamina des Standes der Städt = und Märkte.

Der Durchleichtigist Fürst vnd Herr Herr Ferdinand Maria in Ober = vnd Nidern Bayrn, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs Erztruchseß, vnd Curfürst, Landtgraf zu Leichtenberg, vnser gdister Cur = Landtsfürst vnd Herr, hat dero lieben vnd getreuen Standt der Stätt vnd Märckht aniezt alhie versamblet, Sr. Churfrtl. Drtl. yberraichte grauamina mit fleiß abgelesen vnd in berathschlagung gezogen, erclärn sich hierybe gegen ermelten Ständen nachfolgender gestalt genedigist.

Erstlichen, souil die Steuranlag betrifft, daß Jre Curfrtl. Drtl. selbsten eine souil im̃er möglich, durchgehendte Gleichheit zwischen dero Ständten vnd vnderthonen für billich vnd nottwendig halten: So dan eben die Vrsach ist, daß Sie in den Haubtschrifften dero

dero lieben getreuen Landtständten die widerholte erinderung gethan, sich unter einander selbsten der gebürenden Proportion nach, dergestalt zuuergleichen, daß Ire Curfrtl. Drtl. nit vrsach haben werden, dißfahls gebettnermassen von Landtsfürstl. Vorsorg vnd Obrigkeitswegen vorzugreiffen, welcher vergleich zweifels ohne albereith geschehen, oder noch im Werckh ist, darbey gleichwollen Stätt vnd Märckht zubeobachten, daß nit allein die Manschaft in denselben abgenomen, verderbt, vnd zu vnuermögen gebracht worden, sondern dergleichen clagen andern der Mitständten eben sowohl gemein seyn, daher Sie Sich, Irer Churfrtl. Drtl. gdisten Zuuersicht nach der billichkheit, wie es der iezig standt vnd noth des Vatterlandts erfordert nit entziehen werden. Die Einquartierungen aber, und Servisgelter haben von der Völckher Vnterhalt Ire nottwendige dependenz, vnd khan es nit anderst sein, als daß die Völckher in Stätt- vnd Märkhten, wo man die disciplin conseruirn: vnd das auslauffen verwehren khan, vnterhalten thue, dargegen gleichwollen auch die Burger von den Soldaten die Lösung haben, vnd das gelt, so Inen zum Sold verreicht würdt, wider in Stätt- vnd Märkhten verbleibt, Was sonst bei disem ersten Puncten wegen abgenomner gewerb vnd anders præmittirt, vnd gemeldt würdt, werden sich Ire Churfrtl. Drtl. yber die vorgebne Specialfähl gdist resoluirn.

Fürs andere so leidet der Puncten von besteurung der milden Stüfftungen an sich selbsten gar vnterschiedliche absäz, indem die Stifftungen an sich selbsten gar

vnter-

vnterschiedlich: einige auch mehr, oder weniger als die andere priuilegirt vnd befreyt sein, so gar daß Ihre Churfrtl. Drtl. verneṁen, daß bei anlegung theils dergleichen geltern gleich anfangs die Steur mit einem proportionirten Quanto redimirt, vnd solche Stüfftungen durch aigne Revers von den Steurn vnd anderen gemainen oblagen eximirt vnd befreyt worden, daß also dises Werckh eine mehrere, vnd weitläuffigere examination erfordert, die Ire Churfrtl. Drtl. mit der Zeit vorneṁen: vnd circa particularia, weil sich dißfahls nit wol ein Vniuersal-Regel machen last, solche Verordnung thuen wollen, als es gestalten Vmbständten nach der sachen billichkheit gemäß sein würdt.

Drittens ist Ire Churfrtl. Drtl. intention gar nit, daß des Standts der Stätt vnd Märckht priuilegien vnd Freiheiten auch das guet alte herkhoṁen, vnd gewohnheit sollen geschwecht, vngleich ausgelegt; oder gar fruchtloß gemacht werden. Es geschicht aber hingegen dises, daß iezuweillen an seiten der Stätt, vnd Märckht die priuilegia alzuweit extendirt, wie ingleichen Ire Gebreuch vnd Gewohnheiten gar zu fast mißbraucht werden, so billich nit zugedulden, Massen es mit dem hierin angezognen Special-priuilegio der Statt München de ao. 1561. eben dise mainung hat, indeme die von München vnter dem vorwandt desselben Inen bei den Churfrtl. in der Statt wohnenden Beambten, vnd bedienten Verlassenschafften die Obsignation zueeignen wollen, da doch Inen ermeltes priuilegium solches nit: sondern das alte herkhoṁen das widerspill gibt, indem die Obsignationes von des Verstorb=

storbnen ordentlicher Obrigkheit vorgenomen, die yberige actus aber alsdann erst denen von München hinumb gelassen worden, welches eine albereith mit Vrtl vnd Rechterkhent, vnd verbschaidte sach ist, die seine Ration hat, weil der actus obsignationis den Verstorbnen repræsentirt, welcher vnter deren von München Jurisdiction nit gehörig gewesen, die hernachfolgende actus aber dessen Erben, so vermög angezognen priuilegij erst vnter deren von München Jurisdiction fallen.

Viertens haben Jre Churfrtl. Drtl. niemands verwehrt, wider deren von München priuilegia, das Burgerrecht anzunemen, dieweil aber hiebeuor etliche es in fraudem legis gethan, haben Jre Churfrtl. Drtl. billiche Vrsach gehabt dem gemainen wesen, vnd dero lieben getreuen Landtschafft selbst zu gueten, von denenselben die Steur, deren Sye sich durch das Burgerrecht gueten theils entziechen wollen, in voriger Maaß einbekhomen zlassen, damit Sye nicht eines Beneficij geniessen, dessen Sye sich durch dergleichen Vorthailhafftigkheit vnwürdig gemacht.

Daß Fünfftens die vom Adl, Churfrtl. Officier, Advocaten, vnd Hofbediente, deren von München priuilegiis gemäß (so gleichwollen andere Stätt vnd Märckht, wie dißfahls schier scheinen will, wan Sye nit gleich priuilegiert sein, in khein Consequenz zu ziechen) von Jren heusern vnd grundstückhen in der Statt Burgfrieden, die Steur vnd burgerliche burden abfiehren, wie nit weniger das beurlaubte Hofgesindt vmb das Burgerrecht abkhome, das ist nit vnzimblich, vnd

liegt

liegt nur an deme, daß die von München wider die ienige, so sich dessen waigern, gehöriger orthen hilff vnd Recht suechen, so Jnen auch gestalten vmbständen nach, nit würdt versagt werden; Was aber die Räth vmb begebung Jrer hinterlassenen Wittib beisitz bei Jrer Churfrtl. Drtl. für ein vnterthenigistes anbringen gethan, das ist aus beiligenden Extract zuersehen, vnd wollen Jre Churfrtl. Drtl. genedigist verhoffen, die von München werden sich von selbsten hieryber, weil es ein schlechtes antrifft, denselben zu gueten erclären.

Ob zwar Sechstens Jre Churfrl. Drtl. als Landsfürsten in allweg beuorstehet, Ein oder andern aus gewissen Vrsachen, wie es zu Braunau geschechen, vnd des gemainen Wesens notturfft erfodert, von der burgerlichen Jurisdiction zueximirn, darzue iezuweillen an seiten der Stätt vnd Märckht selbst Vrsach geben würdt, So ist doch Jre intention nit, solche exemptiones gar gemein zumachen, vnd khönden Sye nit befindten, wan Sye einen alten woluerdienten Hofbedienten durch ausschenckhung des weissen Piers, wie gleichwollen auch selten geschiecht, vnd souil als möglich eingezogen werden soll, bei ietziger Restriction die blosse Nahrung machen, daß derselbe eben darum in die burgerliche Jurisdiction fahlen: auch die Steur vnd andere burden aldahin abstatten solle.

Bey dem Sibendten Puncten sind Jre Churfrtl. Drtl. berichtet, daß in Parteysachen den burgerlichen Magistraten der vier Haubt-Stätten yedesmahl vmb die

Ver-

Verschaffung Irer Burger vnd vntergebnen zuegeschrieben werde, In Policeysachen aber iezuweillen darumben nit gescheche, weil die sachen einer förderlichen Expedition vonnetten, vnd das periculum moræ nit zuelasse, durch ausferttigung der beuelch vil Zeit zu verliehren, vnd die gelegenheit zuuersaumen, zu deme daß die Canzleien ohne das genuegsamb occupirt, vnd den burgerlichen obrigkheiten obligt, in dergleichen fählen, so das gemain wesen concernirn, auch auf mindtliche andeittung Ir ambt anzuwendten: Vnd wollen Ire Churfrtl. Drtl. gdist verfiegen, daß Inen in Partheysachen, wan es nicht, wie Sye verneinen ohne das geschicht, die Originalia communicirt, auch in Bestraffung Irer Burger, es erfoderts dann die Conivenz, khein Vorgrif bezeigt werde.

Wie dan Achtens bey dem Fleisch- vnd Piersaz eben auch die conivenz vnd saumbsal der burgerlichen Obrigkheiten die Vrsach ist, daß an denen orthen, wo die Regiment verhandten, weil den Rhäten selbst auch darangelegen, nit unbillich auf dergleichen Säz ein Obsicht gehalten: wol auch, damit meniglich sein pfening vergolten werde, zu Zeiten ex Officio vorgriffen würdt, dabei es Ire Churfrtl. Drtl. vmb souil mehr verbleiben lassen, weil der Augenschein gibt, wie schlechten eyfer vnd Fleiß die burgerlichen Obrigkheiten in Policeysachen anwendten, indem das liebe Brodt iezt eben so khlein ist, als es gewesen, da das liebe Getraidt schier noch souil golten, das fleisch auch in in alhiesiger Statt, vnerachtdes abgethanen Aufschlags in vorigen wehrt verkhaufft, ia insgemein bei allen

Victua-

Victualien obseruirt würdt, daß man dieselbe wegen gewisser Zuefäll steigen, nach geendertem standt khein Mensch mehr auf derselben Abschlag achtung gibt.

Bey den geringeren Stätten vnd Märkhten ist es Neuntens vngleich herkhomen, indem ein Statt, oder Marckt mehr oder weniger als der andere priuilegirt, vnd hat auch diser mehr oder weniger als iener in Jurisdictionalibus hergebracht, dahero sich eben nit alles vnter ein Regl oder Richtschnur ziehen last, sonder so ein oder mehr Stätt vnd Märckht sich grauirt zu seyn vermainen, steht Inen die sach gehöriger Orthen anzubringen beuor, und wäre wol ein selzsame sach, wan man den Burgern, so selbst im Rhat sitzen, vnd dergleichen gewerb meistens haben, in Bestimbung der Säz unter die Händt sehen, vnd einen so freyen absoluten Gewaldt einraumen solle, Es glauben auch Jre Churfrtl. Drtl. nit, wan schon von dero Beamten einige Excess vorgehen sollten, solch in der enormität geschechen, wie selbe dießfahls vorgeschrieben: gleichwohl aber khein Specialfahl angefiehrt würdt.

Wie Zehntens das Hausirn mit tüechern, Spece- reien, vnd allerhand Wahren, den ausländischen Putten- vnd Kräxentragern, Item der Wein, Traidt, Vich, Roß vnd anderer fürkhauff bey den Heusern vnd Ställen abzustellen, die gewerb insgesambt und sonderlich die, so bei hierinnermelten Puncten angezogen werden, bei Stätt- und Märckhten zuerhalten, vnd zuuermehren, Item wie denen Clöstern vnd Hofmarchsherrn die Verleithgebung des Piers, so dessen nit berechtigt, mit ver-

verfänglichen ernst zuverwöhren, vnd dan wie die Handtwerchsleith in Dörffern (ausser der Ehehafften) nit zugestatten, darvon sein in der Landts- vnd Policeyordnung ganz ausfiehrliche vnd wolfürsehene Verordnungen, die zu verschiedenenmahlen durch ernstliche Decreta widerhollt, erneuert, vnd verbessert worden. Dieweillen aber Jhre Churfrtl. Drtl. liebe getreue Landtständt der Stätt vnd Märckht darfürhalten wollen, daß durch vermehrung der straffen, vnd sonderbar durch die Confiscation, so auf dergleichen Ybertrettung geschlagen werden möchte, den sachen remediert, vnd geholffen werden khöndt, So wollen Jre Churfrtl. Drtl. von dero Hofrhat vnd den Regierungen, weil sich eben khein Universal-Regl machen last, Jr vmbständiges guetachten erfodern, vnd yber die Specialfähl, vnd derselben Bestraffungen durch publicirung neuer Decret solche Verordnung vornemen, wie Sye befündten werden, daß des gemainen wesens notturfft zu erhaltung der gewerb in Stätt- vnd Märkten, vnd der sachen billichkeit erfordern würdt, und clagen dißfahls die burgerliche obrigkheiten sich selbsten an, weil Sye dergleichen abstellungen, wie sonderbar alhie mit dem eisen monopolio billich geschechen solte, vnd Jre Churfrtl. Durchl. endlich vorgreiffen miessen, selbst vornemen khündten.

Die Composition des Aufschlags würdt Allfftens bei den Burgerschaften seine Difficulteten haben, es khöndten aber die von Stätt- vnd Märckhten sich derentwegen bei der Landtschafft angeben, weil Jre Churfrtl. Drtl. derselben dem völligen Aufschlag hinumbgelassen.

Jn

In dem geistlichen Beruef khan man Zwelfftens von weltlicher obrigkeits wegen kheine Maaß vnd ordnung fürschreiben, vnd ist wegen des alters, so zu eintrettung Mann- vnd weibl. Persohnen in die Clöster vnd Religionen erfordert würdt, in geistlichen Rechten schon genuegsame Verordnung verhandten, Das yberige aber, was von hineinbringung der weltlichen Güetter vnd Erbschaften gemeldt würdt, ist von mehrerer consideration, so Jre Churfrtl. Drtl. weiters yberlegen, vnd sich seiner Zeit daryber resoluirn wollen.

Wan Dreizechendtens ein oder anderen orths die Leprosenheuser, Spitäler, vnd andere milde Stifftungen die befreyung Jrer Unterthanen von den Scharwerchen, wie sichs gebürt, docirn khönnen, stehet Jnen solches zu thuen beuor, vnd ist nit zusechen, wie die burger, so Paurngüetter auf dem Landt inhaben, einige befreyung von der Scharwerch mit fueg prætendirn khönnen, wan Sye schon dieselbe durch Jhre Ehehalten vnd Protgenossen selbst hauen vnd pauen lassen, weil dieß ein onus reale ist, so einem ieden Jnhaber des guetts obligt.

Vnd weillen Vierzehendtens sowol die neue bewilligungen, als Vermehrung der Pflaster- und Pruckh-Zöll zu beschwer anderer Landtsunterthanen gereichen, So khönden Jre Churfrtl. Drtl. sich also insgemain darzue nit verstehen, wan aber ein- oder die ander particular Statt oder Marckht dergleichen anbringen thuen, vnd Jre behelff yberschreiben wurdt, wollen Jre Churfrtl. Drtl. bericht darytber einhollen lassen, vnd

sich

sich gestalten Vmbståndten nach also resoluieren, wie es des gemainen Wesens notturfft erfordern würdt, vnd ohne sondere Beschwer anderer sein khan.

Die Visitationes bey Stått- vnd Mårckhten, welche Fünfzehendtens Jre Churfrtl. Drtl. durch abordnung gewiser Rhåt mit aussezung der Rentmaisterischen Vmbritt, die seiner Zeit wider Jren fortgang gewinen werden, vornemmen lassen, seind nottwendig, vnd dem gemainen wesen zu gueten angesechen, darbei Jre Churfrtl. Drtl. gemessen beuolchen, khein mehrers Deputat zunem̃en, als was vorhero den Rentmaistern geben worden, ausser es weren ein- oder anderen orths gewise aus dem Rhatsmitl, oder wol auch ein ganzer Rath in Jren Verwaltungen, Aembtern vnd Verrichtungen fåhlig vnd saumbselig erfunden, vnd derentwegen in die Vncosten, worin die Landtrecht schon den Ausschlag geben, condemniert, oder wol gar gestrafft worden, welchen fahls Sye Jnen selbst die geclagte beschwer dieser Visitations-Vncosten zu imputirn haben, dieß wissen aber Jre Churfrtl. Drtl. gar nit, daß Sye einiger Statt oder Marckht, so wider die Visitations-Verbschaidtungen sich beschwerdt zusein vermeinen wollen, die Justizi, oder das Recht hetten spören, oder benemmen lassen, sondern vilmehr das widerspill, in deme Sye dergleichen von etlichen orthen einkhomene grauamina zu verhandlung der billichkeit an gehörige orth remittiren: vnd verweisen lassen.

Was leztlichen die particular beschwerdten eines gueten theils der Stått vnd Mårckht, von Nro. 1 bis

31 anbelangt, da haben Jre Churfrtl. Drtl. aus darüber abgelegter vnterthenigisten Relation wargenommen, das die Beschwerdten gar different, vnd vnterschidlich sein, indeme thails derselben solche Justizisachen beriern, die albereith mit Recht vnd process verfangen, oder sonst dahin gehörig, thails wider Jre Mitständt und die benachbarte, thails wider Jre Churfrtl. Drtl. Beambten, thails auch wider die Ausländer lauffen, thails aber gnadensachen, yedoch solche concernirn, darbey andere interessirt sein, so nottwendig vorhero zuhören, vnd schier in allen sachen anderer orthen mehrere information einzuhollen ist, dahero iezo gleich die verlangte gwisse Resolution darüber nit erthailt werden khan. Es wollen aber Jre Churfrtl. Drtl. gewise Rhät darzu verordnen, die solche particular grauamina fürderlich vnter die handt nemen, gehöriger orthen bericht erfordern, vnd darüber zu handten Jr Churfrtl. Drtl. Jr vmbständigs guetachten erstatten sollen; Jre Churfrtl. Drtl. thuen darbey dero liebe getreue Landtständt von Stätt- und Märckhten gwist versichern, daß Sie dises werck nit ersitzen lassen: sondern sich nach der Handt gegen ieder Statt vnd Marckht in particulari solcher gestalten erclären wollen, daß Sye daraus Jre für solchen Standt tragendte Landtsfürstl. sorg zuuerspüren haben werden, allermassen Sye dan demselben mit Cur- vnd Landtsfürstl. gnaden wol gewogen sein, vnd verbleiben. München den 16. Febr. ao. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst.

Mair.

Ex-

Extract.

aus der Curfrtl. Rhät yberraichten Anbringen.

Die andere Beschwerdte bestehet in deme, daß wo einer aus den graduirten, oder anderen würckhlichen Rhäten, vorab in alhiesiger Haubt = vnd Residenz-Statt München verstirbt, die Wittiben alsdan wegen des beisizes mit einer jährlichen auf etlich Gulden sich erstreckhendten forderung angesucht werden, dieweillen aber solches bei denen Wittiben, welche so lang Sye Jren Standt vnueränderlich halten, der priuilegien und Befreyungen Jhrer Ehemäner gaudirn, den Rechten, vnd der billichkheit zugegen, würdt die vnderthenigiste Hoffnung getragen, daß denen von München dergleichen exaction nicht weiters solle verstattet werden.

Replik des Standes der Städt = und Märkte auf die Landesfürstl. Resolution über dessen Special - Gravamina.

Durchleichtigister Herzog, Genedigister Chur- Landtsfürst vnd Herr.

Eur Churfrtl. Drtl. auf des Standts von Stätt- vnd Märckhten yberreichte beschwerden gdist beliebte

Resolution hat berüerter Sandt in vnterthenigister submission gehorsambist vernomen, vnd obwohlen an derselben sich diser Standt in thails puncten mit schuldigist vnterthenigister Danckhuermeldung billigist zuerfreyen: auch dessentwegen Eur Churfrtl. Drtl. mit noch weitterer erinnerung, vnd bitten sehr vngern behelliget, dieweillen yedoch noch thails beschwerden allzugroß, vast unerträglich, vnd solcher gestalten bewandt, daß bey noch längerer Ybertragung deren dem Standt nicht wohl möglich wider aufzukhomen, vnd wür versichert wissen, daß hechstgedacht Eur Churfrtl. Drtl. dises Standts grosse Anliegenheiten schon von selbsten gdist obseruiert, auch soviel imer möglich, denselbigen widerumben vätterlich aufzuhelffen gdist intentioniert, als haben wür vns erkhüenet, yber thails puncten noch verners wenige Erinnerung zethuen, vnd gehorsambist zebitten, Eur Churfrtl. Drtl. geruehen selbige mit angeborner hechstrüemblichen gedult gdist zuuernemen, und vns hieriber noch weitter gdiste Wendung widerfahren zlassen.

Souil dann erstlichen die Steuranlag betrifft, bedanckhet sich diser Standt ganz unterthenig, vnd gehorsambist, daß Eur Churfrtl. Drtl. selbsten eine sovil imer möglich, durchgehendte gleichheit zwischen dero Ständten, vnd Unterthanen gdist verlangen, und nothwendig erachten, darzue auch dero Landtsfürstl. obrigkheitliche Hilf, da wür vns in der güette nit vergleichen khundten, gdist anerbüetten, dabey wür vnterthenigist erinnern, daß zwar solcher Vergleich noch nit volständig beschehen: Wür doch in dem Werckh dergestal-

stalten begriffen seindt, daß yedes Rentambt sich für- derlich zusambthuen, vnd sovil imer möglich, unter denen mitgliedern auf zwei Drittel der alten Steur ein billichmässig proportionirte Anlag entwerffen wer- de, belangent aber die bey disem puncto vermelte Ein- quartierung, vnd Servisgelter der Soldaten, ist zwar nit ohne, daß deren Soldt wiederumben bey der Bur- gerschaft verzährt, vnd ausgeben würdt, Es hat aber der davon zuegehende gewünn gegen denen Schäden, vnd grossen Ungelegenheiten, so täglichen von disen Leithen beschehen, ganz khain proportion, Jnmassen solches allein aus denen vilfeltigen entwenttungen, an- derer Ungelegenheiten zu geschweigen, leichtlich zu col- ligieren ist, vnd weillen dann Eur Churfrtl. Drtl. selbst gdist vermelden, daß dise Landen Vigore des Reichs conclusi ein gewise Mannschafft an Soldaten in beraith- schaft haben miessen, und dieselbe nit anders, als in Stätt- vnd Märckhten, wo man die disciplin conser- viren, vnd das auslauffen verwöhren khann, unterhal- ten werden khönnen, so bitten Eur Churfrtl. Drtl. wür vnderthenig vnd gehorsambist, die geruehen in anse- chung diser grossen, vnd vnwissent wann sich endten- ten purdt disem Standt in ander Weeg gdist zubegeg- nen: vnd in nachvermelten Anlangen gdist zu will- fahren.

Vnd ob zwar nit ohne fovil vnser anders Anlan- gen die begerte Steur der milten Stifftungen betrift, daß dieselbe vnterschiedlich, auch einige mehr, oder we- niger, als die andere priuilegiert, vnd befreyet seyn mögen, so werden doch gar wenig die angezogene Steur

Redemption docieren khönen, vnd weillen dann eben aus diser Redemption souil zuersechen, daß die ybrige Stifftungen, welche sich durch Reuers von denen Steuern: vnd andern gemainen Oblagen solcher gestalten nit eximiert, vnd befreyet, der Steur unterworffen, Jnmassen dann solche auch indistincte, absonderlichen der alhierigen Haubt- vnd Residenz-Statt inhalt der von Eur Churfrtl. Drtl. loblichsten Vorfahrern glorwürdigisten angedenckhens erlangten Begnadungen bey allen geistlich, vnd weltlich steuerbaren Vermögen zugeaignet: solche auch hieuor diesem Lauth der Statt-steur-Büecher vnwaigerlich bezahlt worden, So bitten Eur Churfrtl. Drtl. wür solchemnach vnderthänig vnd gehorsambist, die geruehen in ansechung der allzugrossen bekhanten Vnuermögenheit, vnd obgedachten schweren Quartierpurdt disen puncten alsogleich anietzo dahin gdist zu resoluiren, daß wür nur von denen yenigen Clöstern, Gottsheisern, Spittällern, Brueder-schafften, Lepros- vnd Waisenheuser, Beneficien, vnd andern milten Stifftungen, welche die Redemption von beruerten Oblagen durch Reuers, oder in ander Weeg nit docieren khönen, die Steur einfordern derffen.

Bey dem dritten gestölten Anlangen, daß hechst-ermelt Eur Churfrt. Drtl. intention, vnd Mainung gar nit ist, daß des Standts von Stött- vnd Märckhten priuilegia, vnd Freyheiten, auch das guet alte herkhomen, vnd Gewohnheiten sollen geschwächt, vngleich ausgelegt, oder gar fruchtlos gemacht werden, thuen wür billich ganz vnderthänig, vnd schuldigisten Danckh vermelden, mit gehorsambister Bitt, derselben

noch

noch ferners gdister protector, Schützer, vnd Schirmer zuverbleiben, vnd begern so besagte priuilegia wider deren claren Inhalt, vnd begriff gar nit zu extendieren, noch auch die guete gebreuch, vnd gewohnheiten zumißbrauchen, daß aber der alhierigen Residenz-Statt der angezogene Recess de ao. 1561. die Obsignation bey denen in der Statt wohnenten Beambten, vnd Bedienten verlassenschafften nit zuaignen solle, da bittet Eur Churfrtl. Drtl. die alhierige Statt ganz vnderthenig, vnd gehorsambist, die geruehen ihnen den Inhalt angeregten Recess nochmahlen gdist vorlesen zlassen, Inmassen dann auch das alte herkhomen khein widriges: sondern sovil geben würdet, daß bey ersagten bedienten yedesmahl der Stattunterrichter die Obsignation vorgenomen: von dero löbl. Hofkamer aber yezuweihlen einhalt erfahren: yedoch sich hieriber jederzeit khröfftigklich gesetzt, vnd geklagt habe, wie solches die villfeltig yberraichte Memorialia, vnd Beschwerden klar bezeugen werden, vnd so sich dann auch die Statt nit zuerinnern, daß dise ein alberaith in tribunali Justitiæ mit Vortl und Recht erkhent, vnd verbschaidte sach seye, der actus obsignationis auch yber das Vermögen, welches vermög erstvermelten Recess vnter der Statt-Jurisdiction fahlet, zu geschehen pflegt, Inmassen die löbl. Hofcamer sich dessen bey denen Trabanten, Carbinern, vnd andern geringen Hofbedienten gar vnternimet, So bittet Eur Churfrtl. Drtl. die alhiesige Statt, vnd für dieselbe der gesambte Standt nochmahlen ganz vnderthänig, vnd gehorsambist, die geruehen zu dero löbl. Hofcamer die gdiste Verfyegung thuen zelassen, daß fürohin dieselbe

be bey dem yenigen Hofgesindt, bey welchen wissentlich khein Churfrtl. Interesse verhandten, die vnnothwendige obsignation vnderlassen, bey den yenigen aber, wo sich ichtwas an Churfrtl. Interesse bezaigen mecht, der Statt an der Neben = Obsignation wenigist in denen sachen, so Eur Churfrtl Drtl. Interesse nit concernieren, ainige Hündernuß erzeigen soll.

Ein gleichmässig schuldigsten Danckh vermeldet Eur Churfrtl. Drtl. auch die allhiesige Statt yber dero auf das 4te angebrachte grauamen gdist eruolgte Resolution, daß dieselbe wider der Statt = Priuilegien die Burgerrecht anzunemen, nyemandt verwöhren wollen, mit nochmahlig wiederholter vnderthenigister bitt, daß weillen ein yeder solche burgerrecht ihme Zweifels ohne nit zu schaden: sondern zu ainem Vortl annimbet, vnd solcher Vortl der Statt inhalt angezogenen Priuilegiis aus hoch bewögenten Motiuen eingeraumbt worden, massen zu solchen zulässigen Vortl Eur Churfrtl. Drtl. selbsten dero Pflegsverwaltern zu Tölz Albrechten Stöttner durch erthaillung dero gdisten Intercessionalien bey der Statt verholffen haben, Eur Churfürstl. Drtl. geruehen gdist, da khünfftig noch einmahl, welches Gott der Allmächtig gdist verhüetten wolle, ein extraordinari anlag angelegt werden müßte, solch angenommene Burger aus der Stattsteur nit mehr ziechen zelassen, in Bedenkung dieselbe ihr extraordinari anlag auch erlegen mueß, darzue sye dann ihren sammentlichen burgerbeytrag sowohl, als zu der ordinari Steur vonnetten hat, und ausser dessen der Statt dises priuilegium per indirectum ganz fruchtloß gemacht: in

deme

deme kheiner mehr von dergleichen Hofbedienten die Burgersrecht anneṁen wurden, die Statt aber auf solchen fahl ihr schuldiges Contingent auch nit entrichten: vilweniger die andere vilfeltig- vnd khostbarliche geben fyehren, vnd erhalten khundt.

Eben disen hechstschuldigen Danckh widerhollt auch diser Standt, vnd principaliter die alhierige Residenz-Statt vber die auf den Fünfften punckten gdiste erthailte trostreiche erkhlärung, daß die vom Adel, Churfürstl. Officier, Aduocaten, vnd Hofbediente von ihren heusern, vnd Grundtstückhen in der Statt vnd Burckhfriden, die Steur, vnd burgerliche Burdten abfyeren: wie nit weniger auch das beurlaubte Hofgesündt umb die Burgerrecht abkhomen sollen, was aber der Rhät vmb Begebung ihrer hünderlassenen Wittiben beysitzgelt gestöltes Anbringen betriffet, sehen wür yehe nit, warumben sye sich dessen zu beschweren Vrsach haben, zumahlen man sich von ihnen mit ainem gar schlechten, vnd wenigen contentiern last, wie dann die vermöglichiste vber 7 oder maistens 8 fl. nit raichen thuen, welcher groß erzaigenden discretion halber von erwehnten Rhäten gemaine Statt vilmehr ein schuldigen Danckh, als ainig verlangente Cassierung dises kundtbaren priuilegii gehofft hetten, Imassen dann auch nit zufinden, wie solches ihrem Vorschreiben nach den Rechten, vnd billichkheit zuwider seye; dann ob schon solche Wittiben, so lang sie in solchem Standt vnuerändert verbleiben, den gradum & titulum honoris ihrer Ehemänner behalten, so volgt doch nicht, daß sye auch den beysitz gratis, vnd vmbsonst haben sollen,

son-

sondern es ist vilmehr der Vernunft, vnd natürlichen Billichkheit ganz ähnlich vnd gemeß, daß, weillen sye der Statt Beneficien, guete Anstalt, vnd fürsechungen in sovil vnderschiedtliche Weeg fruchtbarlich geniessen, Sye dessentwegen gemainer Statt zu etwelchem Recompens auch ichtwas wenigs zuraichen nit verwaigern sollen, vnd weillen dann diser beysitz in dem mehrberüerten Recess de ao. 1561. alberaith ein resoluiert- vnd verglichene Sach ist, in Anlegung dessen auch die greste discretion gebraucht würdt, So beschiehet das vnderthenigiste bitten, Eur Churfürstl. Drtl. geruehen erwehnte Rhät mit disem ihrem Ansuechen gdist abzuweisen.

Was Sechstens die competierendte exemption von der burgerlichen Jurisdiction anbelanget, agnosciert, vnd erkhennet diser Standt in vnderthenigister submission solche hoche Landtsfürstl. superioritet, vnd bedanckhet sich mehrmahln ganz vnderthenig, vnd gehorsambist, daß Eur Churfrtl. Drtl. solche nit gemain zemachen begehren; betreffent aber die weissen Pierzäpfler, wan man selbige besichtiget, werden sich darunter gar wenig alte woluerdiente Hofbediente befünden, sondern es seindt à potiori lauther junge starckhe, vnd thails bey Euer Churfürstl. Durchl. gar nyemahlns bedient geweste leuth, welche mit ausschenckhung des weissen Piers auch bey yezig eruolgter Restriction nit nur die blosse Nahrung machen: sondern Respectu viller burger, vnd Handtwerchsleuth, so die Steur, vnd andere Burden tragen miessen, sich reichlich hinbringen, Imassen dann die praune Pierpreu

selbst

selbst bekhennen, daß sye von verleithgebung des weissen Piers einen gresseren gewünn, als von dem praunen Pier zuhoffen haben, vnd wohl praune Pierpren verhanden, welche das Piersieden gar aufgeben: vnd sich allein vf das weisse Pier verlegen wollen, daraus dann vernünfftig zuschliessen, daß der Gewün von Ausschenckhung des weissen Piers so gar gering nit sein müesse, vnd zemahlen dan gdister Churfürst, vnd Herr vil vnuermöglichere burger vnd Handtwerchsleuth, als berüerte Pierzäpfler sein, wegen Fyerung ihres burgerlichen Gewerbs die Burden tragen helffen miessen, vnd die eusseriste Noth, auch costbarliche Stattgepeu yehe ainmahl vnumbgenglich erfodert, daß man alles genaue zusamb sueche, So bitten Euer Churfrtl. Drtl. wür nochmahlen ganz vnderthenig vnd gehorsambist, die geruehen gdist zuuerwilligen, daß wür mehr besagte weisse Pierzäpfler nach inhalt dickh beyüerten Recess mit der gewöhnlichen Steur, vnd andern burgerlichen Burden belegen derffen.

Es laßt sich auch mit Eur Churfrtl. Drtl. vf den 7ten puncten gdist gegebenen anthwortt dieser Stand allerdings begnüegen, daß in Parthey sachen die burger schriftlich zuuerschaffen begert: auch die Originalia communiciert: vnd in Bestraffung der bürger khein Eingriff mehr erzaigt werden solle, dessentwegen dann derselbe sich ganz vnderthänig, vnd gehorsambist bedanckhet, vnd in Pollicey sachen auch auf yedesmahlig mündtliche andeuttung gar gern sein Ambt, vnd guete Erinnerungen, wann man nur selbige anhören, vnd beobachten mag, anzuwendten begeret, hoffentlich auch

mit

mit ainiger Cönnivenz in Abstraffung der burger, wie bis anhero nit beschechen, zu ainigen Vorgriff Vrsach geben werden solle.

Jmassen dann auch souil den 8ten punckten belanget, zu Entziechung des Fleisch= vnd Piersaz die burgerliche Obrigkheiten in denen Haubtstätten mit vnbillicher Conivenz ainig genuegsambe Vrsachen geben haben werden, dann das liebe Brott betreffend, vnd daß selbes dermahln ichtwas khleiners, als vor disem gebachen würdt, hat dero hochlöbl. Hoff= vnd nit der Stattrhat solches verwilliget, vnd hat dises von Eur Churfrtl. Drtl. selbsten sein ordentlich ausgezaigtes Gewicht, vnd darauf verfaßte Tariffa, nach welchem selbiges gewogen, gebachen, vnd verleithgebt würdt, auch die Vbertretter yedesmahl zu empfündlicher Straff gezogen werden, will man aber darfürhalten, daß angeregtes liebe brott gegen yezigen Werth des Getraidts zu khlein, so erfodert die notturfft, daß man denen Beckhen auf ihr so vilfeltig beschechentes anhalten, vnd bitten mit machung ainer prob deferiere, vnd denenselben ein grösseres gewicht, wan es die prob gibt, determiniere, wiewollen nur aus deme, daß selbige auch die gesparsambiste auf ihr zeitliches Ableiben ganz khein Vermögen hinderlassen, khlar zuschliessen, daß sye von yezigen Gewicht bey disen schweren Zeiten, vnd obligenten starckhen purdten ein gar schlechten gewün erhalten, vnd wie der Augenschein zaiget, khaumb die blosse Nahrung erraichen.

Ein

Ein gleiche mainung hat es auch mit dem Fleisch, dessen Saz der hochlöbl. Hof= vnd nit der Stattrhat nach gestaltsame der eingelangten berichten yber den Vichkauff: yedoch auch mit schuldiger obseruierung des abgethanen Aufschlags determiniert, und gesetzt hat, vnd ist bey disen Leuthen, vngeacht der maiste Thail ein sehr gespärig= vnd eingezogenes Haushaben fyeret, eben so grosse noth, als bey denen Pöckhen solcher gestalten, daß sye vaßt bey allen Rhattägen gekhlagt werden, vnd vf ihr zeitliches ableben nichts, als da, vnd dorth schulden hinderlassen, daraus ohne allen Zweyfel clar abzenehmen, daß der Saz, so man ihnen nach gestaltsame des Vichkhauffs dise Jahr hero erthailler, nit zu hoch, sonder villmehr zu wenig gewest, daß also bey solcher bewandtnuß yehe ainmahl nit zusechen, wie bey Eur Churfrtl. Drtl. von dero nachgesetzten Tribunalien wür in disem ainiger Connivenz khönen, oder sollen beschuldiget werdn, vnd zemahlen dann diese Sazbestimbung in Crafft der angezogenen Policey principaliter denen Hauptstött̃en zugeaignet worden, vnd denenselben yehe ainmahl sehr schwer fallet, auch nit zu geringen Schimpf geraichet, wann sye des yenigen, so denen anderen schlechten Stätt= vnd Märckhten zuegelassen würdt, nit berechtigt seyn sollen, So bitten Eur Churfrtl. Drtl. die obbesagte vier Haubtstött hiemit nochmahln ganz vnderthänig, vnd gehorsambist, die geruehen es mit disem Sazgeben widerumben auf das alte, vnd die wolerwogene Pollicey=ordnung gdist zu reducieren, damit gleichwohl die vornembste Haubtstött sich auch des yenigen, was anderen schlechtisten membris dises Standts zuegelassen

würdt,

würdt, berüemen, vnd den bedürfftigen Respect von ihren vndergebenen burgern gehaben mögen.

Vnd ob zwar gdister Churfürst, vnd Herr nicht ohne, daß es Neunten hieuor disem bey denen geringern Stätt= vnd Märckhten vngleich herkhommen, in deme ein Statt, oder Marckht mehr, oder weniger als der andere befuegt, so ist aber anjetzto ein allgemaine beschwer, daß die beambte denenselben in iurisdictionalibus præcisê cognitionem in causis debiti, in straffbarlichen Fällen aber gar nichts geständig sein wollen, weillen der mehristen örther Privilegia in denen erlittenen Khriegsempörungen in Rauch aufgangen, oder sonsten verzogen und verlohren worden, die wenige aber so ain= oder ander orth noch vorzuzaigen haben möchte, gar nit attendiert werden, dahero, vnd weillen die angezogene geringe Stött, vnd Märckht den Process, was für Verbrechen sye vor disem abzustraffen gehebt, bekhandlicher vnuermögenheit halber auszufyehren nit vermögen, vnd es schon generaliter so weith khommen, daß die Churfrtl. Beambte denenselben gar khein bestraffung zulassen, so bitten Eur Churfrtl. Drtl. wür nochmahlen ganz vnderthenig, gehorsambist, vnd hechstflehentlich, die geruehen für berüerte ringere Stött, vnd Märckht ein General-Regl machen, vnd denenselben ad conseruandam disciplinam ciuilem die Bestraffung nur yber etlich wenig fähl gdist benennen, vnd einraumen zlassen; damit man mit berüerten Churfrtl. Beambten in mehrer Ruhe leben, die vnkosten durch die beschwerliche Weisungs=process vermeiden, vnd gleichwohlen auch von denen vndergebenen Burgern

den

den hechstnottwendigen Respect erhalten möge; dann ausser dessen, wan die Quartier auszutheillen, oder in anderweeg denenselben ichtwas zubeuelchen vorkhomet, der gehorsamb gar schlecht ist, dahingegen werden die Rhatsverwandte gewerbsleuth, wann denenselben ein Saz zubestimen ist, zu solcher Zeit aus dem Rhat vleissig aufstehen, wiewohlen dergleichen geringe orth in denen säzen sich maistens nach denen Haubtstötten regulieren, vnd dessentwegen die geringste Gefahr ainiger Vorthlhaftigkeit zu besorgen ist.

Bey dem 10ten Puncten, welcher die maiste, vnd vornembste disem Standt zugethone Gewerb in sich behaltet, haben wir mit höchstem Freuden verstanden, daß hechstermelt Eur Churfrtl. Drtl. selbsten gleichwie es bishero hechstruemlich beschechen auf ein mehrere Obseruanz der wolfürsechenen Pollicey = Ordnung so gdist gedacht, vnd auf ervolgente guettachten von dero hochlöbl. Hofrhat, vnd Regierungen durch publicierung neuer Decreten, vnd Vermehrung der Straffen solch gdiste Verordnung vornemen lassen wollen, daß die Gewerb in Stött = vnd Märckhten erhalten werden, dessentwegen wür dann sambt, vnd sonders hechstschuldigisten Danckh vermelden, vnd weillen Eur Churfrtl. Drtl. vns dergleichen Abstöllung bey disem puncto gdist zuelassen, als wollen wür denen frembden ausser der gewöhnlichen Jahrmärkht den Tuech- vnd Eisenverschleiß, welchen dero hochlöbl. Hofrhat denen alhiesigen Factoren eingeraumbt, gar gern willig, vnd gehorsambist zu schuldigister Volziechung dero gdisten intention alsobalden abschaffen.

Die

Die composition des Aufschlags bey den 11ten puncto betr. ob gleichwohlen selbiger bey ainem, oder anderen orth seine difficultet haben mecht, So bedanckhen wür vns doch ganz vnderthenig, vnd gehorsambist, daß hechstgedacht Eur Churfrtl. Drtl. wenigist dero Landtsfürstl Consens vns so gdist erthaillet, vnd an die löbl. Landtschaft gewisen haben, daselbst sich dann yedes orth nach gestaltsamb der eraigneten difficulteten auf ein gewisse composition vergleichen, oder selbige ausschlagen khan.

Ein gleichmessig schuldigisten Dank vermelten wür auch yber dero auf vnser 12tes angebrachte grauamen gdiste erthailte Resolution, daß Eur Churfrtl. Drtl. wenigist die hineinbringung der weltlichen Güetter, vnd Erbschaften in die Clöster yberlegen, vnd sich seiner Zeit dariber resoluieren wollen, welches dann des Landtsnotturfft eusserist erfordert, dann sollte man das Vermögen, welches nur in disem negst verwichenen halben seculo in die Clöster khomen, inuentieren, so wurde sich zaigen, daß selbige einen guten thaill von dem Landt an sich gebracht haben, und noch mehrers zuerkhauffen vermechten, haben sye nun mit ainem wenigen, vnd nur mit der ersten fundation (mit welcher sye sich billich vergnügen lassen sollen, vnd nit vrsach hetten, sovil anzunemen) also angefangen zu prosperiern, so ist leichtlich zuerachten, was für progress sye bey yezig groß erlangten Vermögen mit dem khonfftigen Seculo, da nit vorgebogen würdt, machen werden.

Vnd

Vnd mag zwar wohl seyn, daß bey dem 13ten puncto thails Leprosenheuser, Spittäller, vnd andere milte Stifftungen die befreyung ihrer Vnderthonen von der Scharwerch, wie sich gebührt, docieren khönnen, dieweillen aber solches einen proceis erfordert, vnd sye die vnkhosten nit vnbillich scheuchen, der mehrere thaill auch solches vielleicht nit wurde beybringen khönnen, vnd die burger, so güetter auf dem Landt haben, sonsten mit genuegsamen purden beladen seindt, als haben wür zu abschneidung der Procefs vmb ein general-befreyung vndertheniqist gebetten, vnd zumahlen Gott der Allmechtig Eur Churfrtl. Drtl. solch miltreiche gnad anstath der Armen vnzweyflich in ander Weeg reichlich ergenzen würdt, als thuen wür für dieselben hiemit solche nochmahlen vndertheniqist widerhollen, vnd in deme es villeicht ein schlechtes antreffen würdt, nochmahlen gehorsambist bitten Eur Churfrtl. Drtl. geruehen ihnen solch Churfrtl. miltreichiste Gnad widerfahren zlassen.

Eben dergleichen gnadensach begreiffet auch der 14te puncten, als die verwillig- vnd Vermehrung des Prugg- vnd Pflasterzohl, vnd weillen solch Churfrtl. Gnad zu beschwer der anderen Landtsunderthonen darumben nit vil geraichen wurde, indeme selbige alsdann auch ein mehrers auf ihre Pfennwerth schlagen, vnd also solchen Zohl in effectu der Burger selbst bezahlen mueß, beynebens auch 1 oder 2 dl. yehe für ein geringe beschwer zu halten ist, So bitten Eur Churfrtl. Drtl. wür nochmahlen ganz vnderthenig vnd gehorsambist, die geruehen zu leichterer Uebertragung der Paucosten

costen wenigist nur auf 2 dl. die gdiste Verwillig- vnd respective Vermehrung zuthuen: vorderist aber bey denen öffentlichen Jahr- vnd Wochen-Märckhten (weillen die Pflaster von Stött- vnd Märckhten gemacht, vnd unterhalten werden müssen) das Standt- vnd Waaggelt einnemen zulassen.

Daß auch Eur Churfrtl. Drtl. sich yber vnser 15tes grauamen dahin gdist erkhleret, anstath der Visitations-Rhät den Rentmaisterischen Umritt widerumben fortgehen: auch die appellationes wider besagter Rhät verbschaidungen gehöriger orthen gdist annehmen zelassen, thuen wür vns billich mehrmahlen ganz vnderthenig, vnd gehorsambist bedanckhen, vnd bitten solche hechstbeschwerliche Visitationes, deren Vncosten die Räntmaisterische weith yberstеigen, vnd die Stött, vnd Märckht yehe ainmahl nit ybertragen khundten, verners nit continuiren zelassen.

Gleichmäßig hechstschuldigisten Danckh vermelden wür auch, daß Eur Churfrtl. Drtl. sich yber die lestlich angehengte particular beschwerdten ainen gueten thails der Stött, vnd Märckht, an welchen denenselben sehr hoch vnd vill: Ja vast ihr ainiges hail gelegen ist, so gdist erkhlert, vnd anerbotten, zu selbigen gewise Rhät zuuerordnen, welche solche fürderlich vnter die Handt nemen, gehöriger orthen bericht erfordern, vnd darvber zu dero gdisten handen ihr vmbstendiges Guettachten erstatten sollen, vnd wie wür nun auch an der gdist eruolgenten willfehrigen Resolution ganz nit zweyflen, also stehen wür auch in der getrö-

sten

sten Hoffnung, Wür werden in disem negst obangezogenen ain- vnd andern puncten nichts vnzimbliches bitten, vnd begern, vnd solchemnach gelangt an Eur Churfrtl. Drtl. vnser widerholt vnderthenig, vnd gehorsambist anrueffen, und bitten, die geruehen vns hieriber solch verner gdist vnd gewehrlich trostreiche Erkhlerung zuerthaillen, deren wür vns vnderthenig zuerfreyen haben mögen, das begern vmb Eur Churfrtl. Drtl. wür hinwider nach allem vnserem Vermögen (wie bisanhero auch vnseres Verhoffen khein Mangl erschinen) warmit wür nur imer khönen, vngespart leibs, vnd guetts vnterthenigist, vnd höchstes Fleiß zuuerdienen, dero vns zu Churfrtl. gdisten Schuz, schirmb, vnd gdist gewerlichen Resolution gehorsambist empfelchent.

Eur Churfrtl. Drtl.

Vnderthenig, vnd gehorsambiste

Des Standts von Stött- vnd Märckhten der löbl. Firstenthumben Ober- vnd Nidern-Bayrn rc.

Landesfürstliche Duplik über die Special-Gravamina des Standes der Städt- und Märkte.

Der Durchleichtigist Fürst Herzog Ferdinand Maria in Bayrn rc. Vnser genedigister Eur- vnd Landtsfürst

vnd Herr ꝛc. hat die von dem Standt der Stätt vnd Märckht vnderthenigist yberraichte Replicschrifft, auf Sr. Churfrtl. Drtl. hieuor eruolgte Resolution yber derselben gravamina, alles ihres inhalts abgehört, vnd erclären sich dieselbe noch ferner: vnd endlichen genedigist, wie vnderschidtlich hernach volgt.

Und zwar erstlichen, souil die Steuranlag betrifft, lassen es Jre Curfrtl. Drtl. bei deme bewendten, daß die Mitglider des Standts von Stätt- vnd Märckhten sich in yedem Rentambt zusamen thuen, vnd eine billichmessige proportionirte austheillung Jhrer obligendten quotæ fürderlich vornemen, bis aber solches geschicht, bleibt es nach inhalt Jr Churfrtl. Drtl. in den Hauptschrifften bei ieziger allgemainen Versamblung gethanen erclärung noch in vorigen Standt, weil die vnuermeidenliche oblagen kheine ausstellung des Werckhes auf ein ungewise Vergleichung gedulden.

Was aber 2°. die begerte Steur der milden Stüfftungen anbelangt, da erindern sich Jre Churfrtl. Drtl. daß in voriger Steur-Instruction de Ao. 1612. dieselbe von der Steuranlag befreuet worden, dieweillen dann Jre Curfrtl. Drtl. nit zweifflen,, es werde bei der aniezt von neuem verglichnen Steur-Instruction, deren Communication Sye von dero lieben getreuen Landtschafft vmb Nachrichts- vnd Ratificationswillen hernegstens gewerttig sein, mit gemeinem gutbefündten die Notturfft beobacht worden seyn, So wollen Jre Churfrtl. Drtl. sich auf einlangung derselben der billichkheit nach weiters genedigist resoluirn.

So

So bleibt es drittens bei voriger genedigister Resolution, daß der Stätt vnd Märckht priuilegien vnd Freyheiten, auch alt guet herkhomen vnd gewohnheiten, wann solche nit zu weit extendirt, vnd mißbraucht werden, in allweeg vngeschwecht sollen erhalten werden, allermassen es auch mit allhiesiger Residenz-Statt angezogenen Recess de Ao. 1561. gleiche mainung hat, dessen tenor aber wider das herkhomen, vnd die Verbschaidungen sich auf die Obsignationes bey denen alhie wohnenden Churfrtl. Beambten und Hofgesindt nit extendirn läst; die Churfrtl. Hoffkammer hat zwar bey den Churfrtl. Beambten, wo Jre Churfrtl. Drtl. interessiert, die obsignation vorzunemen, bey anderen Hofbedienten aber, die kheine Aembter getragen, vnd also nach Jrem Todt khein Cameral-Interesse darbey ist, gebürt die obsignation der Hofcamer nit, sonder yeder ordenlichen Obrigkeit, vnder dessen Stab der Verstorbene in seinen Lebzeiten gehörig gewesen.

Was den 4. 5. 6. 7. vnd 8ten Puncten belangt, da lassen es Jre Jre Churfrl. Drtl. bey vorigen erclärungen allerdings verbleiben, daß einem yedem das Burgerrecht, wo er will, wann es nur nach inhalt khonfftiger neuer Steuer-Instruction, ohne vortheilhafftigkheit, vnd nit, wie vormahls etliche gethan, in fraudem legis geschicht, anzunemen benorstehen: auch Stätt vnd Märckht bei deme gelassen werden sollen, was Sye bey deren vom Adl, Churfrtl. Officier, Advocaten, vnd Hofbedienten, Heusern, Grundtstuckhen, Wittiben vnd anderen der Steur, des Burgerrechts, vnd Beisiz halber (wann Sye anderst dises leztere

den Rhäten, wegen Jrer dem gemainen wesen laistenden Dienst nit guetwillig nachgeben wollen) berechtigt sein; oder sonsten in wissentlichen Gebrauch hergebracht haben; bey dem Brodt = Fleisch = vnd Piersaz aber hat der Hofrath, vnd die Regierungen billich die oberinspection, vnd im fahl die burgerliche Obrigkheiten aus Respect, conivenz, vnd genuß (wie es offt geschieht) Jrem Ambt khein geniegen thuen, ex officio vorzugreiffen.

So ist 9tens Jr Churfrtl. Drtl. nit zugegen, denen jenigen Stätt = vnd Märckhten, welche Jre gehabte priuilegia vnter dem vorbeigangnen Kriegsentpörungen verlohrn, wan Sye sich gehöriger orthen angeben, vnd vmb erneuerung derselben vnderthenigist bitten werden, daruon communication zu thuen, auch, wo es vonnetten, die ausferttigung von neuem zu ertheillen; eine General Regl aber zumachen, wie es in Civil - Policey = Schuldt = vnd Bestraffungssachen zuhalten, last sich vermög voriger Resolution wegen ein= oder andern Orths gar vngleich habenden Rechts vnd Herkhomens, nit ins Werck stellen.

Bey dem 10ten Punkten lassen es Jre Churfrtl. Drtl. bei voriger Resolution verbleiben, doch daß dieß, was wegen dem Tuech = vnd Eisen = Factorn alhie von dem Churfrtl. Hofrhat verordnet worden, daryber Jre Churfrtl. Drtl. weitere information einnemen wollen, ohne derselben gdistes vorwissen nit geändert werde.

Jn

In den 11. vnd 12. Puncten bleibt es allerdings bey vorig genedigisten Resolution vnd anerbietten.

Bey den 13. Punten begern Jre Churfrtl. Drtl. den Leprosenheusern, Spitällern, vnd anderen milden Stüfftungen Jre Recht wegen prætendirter Befreyung von der Scharwerch nit zu benemen, im ybrigen aber wissen Sye schon ein- oder dem andern orth nach gestaltsame der Vmständt gnadt zuerweisen.

Wie sich dan auch bei dem 14ten Puncten wegen Vermehrung der Pflaster- vnd Pruckhzöhl die begerte zwen Pfenning ohne weitere information also generaliter: vnd insgemain zu anderer beschwer nit bewilligen lassen.

Wegen der Rentmaisterischen Vmbritt bleibt es in allweeg bei vorigen erbietten, weil es niemahls khein andere mainung gehabt, vnd wollen Jre Churfrtl. Drtl. bei den particular beschwerdten sich gegen Stätt und Märckhten Jrer vorigen erclärung gemäß, aller billichkheit bezeigen, Wolten Jre Churfrtl: Drtl. nit verhalten, vnd verbleiben Jnen dabey mit Cur- vnd Landtsfrtl. Gnaden wolgewogen. München den 27. Febr. ao. 1669.

Ferdinandt Maria Churfürst Mpria.

Mair.

Dank-

Danksagung des Standes der Prälaten, Stift- und Klöster an SS^{mum} über die gnädigste Willfahrung der von selbem vorgebrachten Gravaminum.

Durchleichtigister Churfürst, Genedigister Herr!

Eur Churfrtl. Drtl. yber vnsere diemiettigiste Replic ervolgt gdiste Resolution haben wür ain Standt der Stüft, vnd Clester mit gezimendter reuerenz erhalten, vnd vns hierybe diemiettigist zu bedanckhen, daß Eur Churfrtl. Drtl. Genedigist gewogen, vnd resolvirt, da bey gegenwerttig algemainer Versamblung, wür die Ständt, (wie es auf ainen der Zeit noch vnbesorgten fahl, da ein extraordinari steur, oder anlag, vnvermeidenlich erfordert wurdte, zu erhaltung ainer billichmessigen gleichheit, gehalten werden solte;) nit vergleichen khundten, Sye nichts destoweniger auf solch eraigneten Nothfahl, nach gestaltsame der Vmbstendt, yedesmahl, mit rhat dero Landtschafftsverordneten, auf ein solches mitl gdist antragen wollen, so denen Ständten, vnd vndterthanen am erträglichisten, vnd zu erhaltung billicher gleichheit zum verstendigisten sein mechte. Nun bleiben wür auf die verglichene 9 Jahre, souil die ordinari steurn auf solche Zeit betreffeen thuet, bey deme, was beschlossen, vnd bewilligt, souil als vns möglich, bestendigclich, da aber wider

besor-

besorgen, sich vnter solcher Zeit ein extraordinari fahl, oder Schlag eraignen solte, vnd ein solches vnter den Ständten dermahlen nit erledigt werdten khindten, mit vns aber ain Standt der Ritterschafft selbst billichmessiges mitleiden trögt, vnd vnsere vnerträglichkheit erkhent, als wollen bey so gestalten sachen, wür alles Eur Churfrtl. Drtl. gdister vermitlung diemiettigist yberlassen, vnd gehorsambist gebetten haben, da sich inskhonfftig, wider alle beysorg ain dergleichen nothfahl begeben wurdte, Eur Churfrtl. Drtl. wollen, nach dero selbst gdister intention, ein solch verträgliches expediens aus Landtsfürstl. vnd väterlicher Vorsorg, gdist verordnen, damit vnter den Ständten die Gott liebendte Gleichheit, vnd proportion erhalten werde. Was das ybrige betreffen thuet, bedanckhen wür vns der gdisten wilfahrung, vnd bitten vmb gdiste manutenenz, vnd communication, auch daß in Eur Churfürstl. Drtl. beharlichen Landtsfürstlichen Huldten vnd Genadten wür bestendtigclich erhalten werdten, so vmb Eur Churfrtl. Drtl. diemiettigist zu demeriern wür, als getreue Landtstendt, vns eifrigist angelegen lassen sein werdten.

Eur Churfrtl. Drtl.

Diemiettig. Gehorsambiste
vnd Gethreue.

Ein gesambter Standt der Prälathen, Stüfter, vnd Clester.

Dank=

Dank- und Bittbericht der hinterlassenen Abgeordneten vom Stande der Ritterschaft und des Adels an SS^mum dessen noch unerledigt gebliebene Beschwers-puncten betr.

Durchleichtigister Churfürst, Genedigister Herr!

Was Eur Churfrtl. Drtl. yber unsere Gravamina an Uns zu Endt des Landtags für noch weittere Resolution erfolgen lassen, haben wür mit allem gebiettenten respect vnd Ererbietung seines Inhalts vernommen, dieselbe aber bei etlichen puncten als sonderlich bey dem 3. 6. 8. 9. 17. 20. 31. 36. 37. vnd 38. solcher gestalten nit befinden khinden, daß vnsere Mitverwanthe denjenigen Trost und Consolation danon mögen erhalten, welchen sye Ihnen gegen so nambhaften und noch vf khainen Landtag vorhero beschechnen so starckhen Einwilligungen, und noch absonderlich unserer Gravaminum ausfiehrlich eingebrachten Deduction vnfelbar eingebildet haben; Sonder im gegenspill sechen wür genueg vor augen, daß im fahl bei etlichen aus denen oberzelten puncten das vorgezaigte wissentliche ganz widriges herkhomen, und zugleich andre in facto & Jure unvernainlich wol fundirte fundamenta sovill nit sollen vermögen, daß Eur Churfrtl. Drtl. dero abgelaßnen Resolution in etwas mil-

milderu und temperiren, wie wür dessen auch zu Eur Churfrtl. Drtl. unsér ganzes vndertheinigistes Verthrauen haben, So wurde Manicher aus der Ritterschafft mit seiner zeitlichen Wolfart in Gefar khomen, und thails auch an dem Respect periclitiren, welches Eur Churfrtl. Drtl. als unsers gdisten Landts-Fürstens und Herrns Will und Mainung niemals ist: noch sein würdet.

Damit wür dann auch gegen Eur Churfrtl. Drtl. unser undertheinigiste schuldigkheit bezeugen, und dieselbe mit weitleuffigen Remonstrationen unserer fundament nit vfhalten, Bitten dieselbe wür in Namen aller unserer Mitverwandten als gesambten Interessenten ganz vndertheinigist, dise Churfrtl. Gnad uns wenigist mitzesein, und bei oberzelten puncten die sachen in dem Standt wie sich dieselbe in Zeit jüngst angestelten Landtag befunden haben, bis vf den eruolgenten negsten Landtag verbleiben zlassen, und bis dahin die weittere Verordnung zu suspendiren. Hierÿber wür des vndertheinigisten Anerbiethens seindt, gegen Eur. Churfrtl. Drtl. solches nach unseren Cräfften und vermögen abzudienen, und thuen dabei derselben zu all weitteren dero Churfrtl. Hulden und Gnaden auch ÿber diß unser untertheinigistes Anlangen zu willfehrigisten gdisten Resolution Uns insgesambt ganz undertheinig gehorsambist recommandiren und beuelchen.

Den 7. Merzen 669.

Eur Churfrtl. Drtl.

Undertheinig gehorsambiste von der Ritterschafft und Adl dero beeden Fürstenthumben Ober- und Under-Landts alhier hinderlaßne Gsandte.

Dank-

Danksagung des Standes der Стädt= und Märkte an SS^mum für die auf dessen Gravamina gnädigst erfolgte Resolutionen.

Durchleichtigister Herzog, Genedigister Churfürst vnd Herr.

Wessen Eur Churfrtl. Drtl. sich auf dero vnderthenigisten vnd gehorsambisten Standts von Stätt= vnd Märckhten ihrer grauaminum halber auf desselben beschechne weitere Erinnerung, vnd gehorsambistes bitten weiters gdist resoluiert, haben wür die von solchem Standt noch anwesende in vnderthenigister submission gehorsambist vernomen.

Vnd souill den 1. vnd 2. puncten belanget, hat es dabey sein bewendten, daß die mitglider dises Standts sich in yedem Rentambt zusamb thuen: vnd eine billigmässige proportionirte austhaillung vnser obligenden quotæ fürderlich, vnd sobalt es imer sein mag, vornemmen sollen, Inmassen wür vns dan auch negst schuldigister danckh=Vermeldung mit deme vergniegen lassen, daß Eur Churfrtl. Drtl. sich der Steur der milten Stifftungen halber auf einlangung der anjezto von neuem verglichener Steur=instruction der billigkeit nach weiters gdist resoluieren wollen.

Be=

Betreffend aber die 3.' beschwer haben wür zwar aines thails trostreich vernommen, daß der Stätt- vnd Märckht privilegia vnd Freyheiten, auch alt guet herkhommen, vnd gewohnheiten in allweg vngeschwächt sollen erhalten werden, anderen thails aber die alhiesige Haubt- vnd Residenz Statt sehr schmerzhafft verstandten, daß derselben bei allen Hoffgesindt, vnd Bedienten in genere indistinctè, vnd ohne allem ausnamb, es habe nun ain- oder der ander ein Churfrtl. verrechnetes ambt gehebt oder nit, die obsignation wieder das alte herkhommen benommen, vnd yedem stab, vnder dem der Verstorbene in seinen Lebzeiten gehörrig gewest, zuegeaignet worden, indeme nun aber Eur Churfrtl. Drtl. von dero vnderschidtlichen Ståben selbst gdist vernemmen werden, daß dieselbe bey denen ienigen, welche wissentlich kein Churfrtl. verrechnetes Ambt getragen, vnd ob sich gehebt, niemals ainige obsignation vorgenommen haben: sonder das alte herkhommen das glate widerspill bezeige, Immassen dann auch das vnderm 15. gbris ao. 1664. gdist ergangene declarations decret nur von denen Churfrtl. Officieren (vnter welchen ohnzweiflich nur die verrechnete Aembter zuuerstehen) meldung thuet, So bittet Eur Churfrtl. Drtl. die alhierige Residenz-Statt, vnd für dieselbe der gesambte Standt nochmahlen widerholter ganz vnterthenig: vnd gehorsambist, die geruehen bey disem alten herkhommen noch verners gdist verbleiben zlassen.

Was nun den 4. 5. 6. 7. vnd 8ten puncten belanget, hat es zwar bey Eur Churfrtl. Drtl. vorigen gdisten Erclårung allerdings sein Verbleiben, daß ai-

nem

nem yedem das Burgerrecht, wo er will, anzunemen beuorstehen solle, allein können Eur Churfrtl. Drtl. selbst gdist leichtlich ermessen, daß aus dero Jurisdiction keiner dißorths die Burgerrecht ohne augenscheinlich, vnd handgreifflichen Vortl annemmen werde, vnd zumallen dann solcher Vortl in crafft mehr angeregten priuilegii der alhierigen Statt zu besserer bestreittung der costbahrlichen Stattgepeu eingeraumbt, vnd bis ad Annum 1664. vngeahnthet passiert worden, So bitten Eur Churfrtl. Drtl. wür nochmahlen widerhollter ganz vnderthenig, vnd gehorsambist, die geruehen vns bey disem alten herkhomen in ansechung der bekhandten grossen Unvermögenheit noch ferners gdist verbleiben zlassen; was sonsten die bey disem passu angezogene vom Adl, Churfrtl. Officier, Advocaten, vnd Hoffbedieute betrift, daß dieselbe vermög Eur Churfrtl. Drtl. vorigen gdisten Erclärung, auch mehr beriehrten Recess von ihren heusern, vnd grundtstückhen in der Statt, vnd Burgfriedt die Steur, vnd burgerliche Purdten abfiehren: respectiue auch vmb die Burgerrecht, vnd beysütz (so wür bey diser alzugrossen Noth, wie gern wür sonst imer wolten, yhe ainmahl nit nachgeben können) abkhommen: wie auch, daß die Haubtstätt den Prodt = Fleisch = vnd Piersaz zu bestimen: vnd dero hochlöbl. Hoffrath vnd Regierungen nur die oberinspection, vnd im fahl die burgerliche Obrigkeiten aus respect, Conniuenz, oder genuß ihrem Ambt kein geniegen thuen, ex officio vorzugreiffen haben sollen, thun wür vns billich hechstschuldigist bedanckhen.

Gleich=

Gleichmäßig schuldigisten Danckh vermelden wür auch yber die auf die noch yberige puncten gdist ervolgte resolution, vnd anerbiettungen mit vnderthenigister Bitt, Eur Churfrtl. Drtl. geruehen dero Residenz-Statt wegen der Tuech- vnd Eisen-Factorn alhie nach eingeholter information dero weitere gdiste resolution zukhommen: auch von denen zu seiner Zeit sambentlich resoluierten grauaminibus dero hochlöbl. Hoffrathe, vnd Regierungen: von dannen auch dero Churfrtl. Beambten bedürfftige Communication, vnd daß Sie mit schuldigsten ernst darauf halten sollen, gdiste anbeuelchung ergehen, vnd was massen ain- vnd anders beschechen, auch disem Standt gdiste bedürfftige Nachricht geben zlassen, vorderist aber vnser gdister Vatter, Schüzer, schirmer noch verners zuuerbleiben, Eur Churfrtl. Drtl. nochmahlen vmb disen Standt bishero erwisene Churfrtl. gnaden vnderthenigisten Danckh sagendt, vnd dero vns zu beharrung derselben neben erbiettung aller vnser möglichisten Diensten gehorsambist vnd hechstes vleiß beuelchendte.

Eur Churfrtl. Drtl.

Vnderthenig, Gehorsambiste.

Des Standts der Stätt, vnd Märckht löbl. Churfürstenthumben Ober- vnd Nider-Bayern.

Bittliche Vorstellung an SS^mum der hinterlassenen Landschaftl. Verordneten, Commissarien, und Rechenaufnehmer in Betref der unerledigt gebliebenen ständischen Gravaminum.

Durchleichtigister Churfürst, rc. Genädigister Herr!

In was vnderschidlichen puncten, E. C. Drtl. yber die von dero gesambten gethreu = vndertheniqisten Landtstendten Geist = vnd Weltlichen eingebrachte grauamin, der vndertheniqist gebettnen willfahrung, nit deferiert, das haben wür, ab dero, zu Endt des Landttags, vns zuekhomnen resolution, mit bekhümerten Gmiet, vernomen, — Vnd ob es vns zwar, an Matery nit ermanglt het, yber die alberaits angebrachte, noch weittere Erleitterung E. C. Drtl. vndertheniqist zuerstatten, vnd zu remonstriren, daß wir vns nichts anders beschwert haben, als was wür darvor gehalten, E. Chl. Drtl., als von dero wür vns jederzeit aller ersprießlichen Protection zu getresten haben, bei der sachen habenter gnuegsamber information selbst aigner genedigister intention zuwider sein werde, So wollen wür jedoch, vmb bezaigung vnsers vndertheniqisten respects, darmit E. C. Drtl. dermahlen nit weitters incomodiern,

diern, sondern es bis auf fernern Landtag ausgestelt sein lassen, im fahl wür vnderdessen, von E. C. D. mit noch mehrer genedigisten willfahrung nit wurden erfreyt werden, dahin wür dannoch bestendig vnser vnderthenigiste Hofnung sezen, vnd beuelchen vns deroselben dabei zu allen beharlichen hu'den vnd Gnaden, wie jezt vnd alzeit, ganz diemiettig, vnderthenig gehorsamist. München den 16. Martj. 669.

E. C. Drtl.

Gethreu vnderthenig diemiettig gehorsamist.

Von allen 3 Stendten dero beeder Fürstenth. Ober- vnd Vnderlandt alhie hinderlaßne verordnete Comiss. rij vnd Rechenvfnemer.

Landesfürstliches Nachrichts-Rescript an die Landschaft von nachfolgenden in Hinsicht der Landtags-Gravaminum an den Churfl. Hofrath, Hofkammer, Regierungen, und Visitations-Rath gnädigst erlassenen Decreten, dann die Herstellung der Landtafel betr.

Ferdinand Maria Churfürst ꝛc. ꝛc.

Vnsern grues zuuor, Würdige vndt Ersame in Gott, auch wolgeborne, Edl, Fürsichtig, Ersambe vnd Weise, liebe

liebe getreue, Was wür auf vnser lieben vnd getreuen Landtstendt bey negst vorgewestem Landttage, vnderthenigist ybergebene, sowohl gemaine, als auch eines yeden Standts absonderliche grauamina vnd gehorsamste anbringen, vnserm Hofrath, Hofcamer, Regierungen, vnd Visitationsrath, für gdiste Decreta zuegeferttigt, vnd dabey in einem vnd andern auszurichten vnd zuuerfiegen befolchen, das thuen wür Euch mitls hiebeykhomender Abschrüfften, in gnaden communiciren, vnd gleichwie im ybrigen vnsere gdiste intention dahingehet, mit durchgehe- vnd zusamentragung einer rechten bestendtigen Landttaffel, vnverlängt verfahren zulassen, Also auch erwarten wür hinwider genedigist, wehne man an seithen der Landtschafft hierzue gleichfahls zuuerordnen gedacht, damit die handt an das werckh geschlagen, vnd solches zu völliger Richtigkheit gebracht werden möge, Seindt Euch anbey mit Genaden wolgewogen.

Dat. München den 28. Marty Ao. 1669.

J. Berchem.

Abschrift des an den Churfrtl. Hofrath und Hofkammer gnädigst erlassenen Landesfürstl. Decrets.

Decretum.

Demnach Irer Churfürstl. Drtl. in Bayrn, vnserm genedigisten Herrn, mit gelegenheit, des nunmehr geendtig-

endtigten Landttags, sowohl von denen gesambten drey Stendten, als insonderheit auch, von der Rütterschafft, adl, vnd andern Mitverwohnten respectiue bey dem 19. vnd 27. beschwerungs-Puncten, auch dises in vnterthenigkheit vorgestelt wordten, wasmassen die Instanzen in allen 4 Rentambtern nit gleich sein, sondern die jenige, welche in dem Rentambt München actiue vel passiue in Rechtferttigung eintretten miessen, vmb ein instanz weniger hetten, mit hinzuegesezter gehorsambister bitt, ob hechstgedacht Ir Churfürstl. Drtl. ein solches expediens zuergreiffen, gdist geruehen wolten, damit Sie die Stendt dises Rentambts dißfahls andern, in den yberigen Regierungen entlegnen Mitstendten gleich gehalten werdten mechten; Als befelchen mehr hechsternant Ir Churfürtl. Drtl. dero Hofrath vnd Hofcamer hiemit gdist: dise sach in reiffe deliberation zuziechen, vnd Ir gesambtes außfiehrliches vnderthenigistes guettachten zuerstatten, ob vndt wie, disem begehrn, ohne sonderliche difficulteten vnd neue Vncosten, statt zuethuen, vnd was darbey in einem vnd andern zubeobachten vnd anzuordtnen sein mechte. Sig. München den 28. Marty anno 1669.

An den Churfürstl. Hofrath, vnd Hofcamer abgangen.

Abschrift des an die Churfrtl. Hofkammer gnädigst erlassenen Landesfürstl. Decrets.

Decretum.

Demnach Ire Churfürstl. Drtl. in Bayrn vnser gdister Herr rc. sich yber die, Iro, von dero lieben vndt gethreuen Landtstendten ybergebene grauamina, zum theil schon genedigist erkhlert, yber etliche aber noch mehrern bericht einzuziechen, vnd sich hernach daryber genedigist zu resoluieren erbotten, Als hat dero Hofcamer in einem vnd andern zubeobachten, vnd geherigen ortten zuuerfiegen, wohin dises Irer Churfürstl. Drtl. gdistes Decret selbige anweiset.

Vnd Erstlich zwar, haben die Stendt insgesambt bey den 4ten general grav. vorgebracht, wasmassen die Rütterschafft, durch die vorgeweste langwihrige Khrieg, solchergestalt erschöpfft worden, daß theils derselben sich von aignen mitlen nit wol hinbringen khündten, sondern nothwendtig vmb anderwerttige accommodation vnd vnderhalt bewerben miessen, dahero Sye zu Hoff- Kriegs- vnd andern Diensten, vor andern zubefürdern, auch anderer Landtkhündter, so nit von Adl seindt, mit Rhat- vnd andern Diensten zugedenckhen, gehorsambist gebetten; Wie nun Ire Churfürstl. Drtl. sich hierzue nach gestaltsambe eines yeden qualiteten in Gnaden willfehrig erkhlert, also auch hat die Hofcamer, wan

Ire

Jre Churfrtl. Drtl. wegen aines oder andern qualiteten vnd geschickhlichkheit, bericht erfordern, sich hieryber also mit bestandt vnd ohne ainzigen Respect zu informiern, damit man dißfahls die rechte beschaffenheit wüssen, vnd bei begebenten Vacatur darauf zuverlessig antragen möge.

Fürs ander, ist dise gemaine beschwer, bey dem 6ten Puncto vorkhomen, daß bey den weissen Preuheusern, theils Jrer Churfürstl. Drtl. Beambte, vnd sonderlich die im Rentambt Straubing am Waldt ligen, den Waizen mehrers von den Böhaimbern vnd Auslendern, vnd dagegen von dem Landman gar wenig, oder nichts mehr annemen, weillen Sye mit den frembdten ihres gefallens ainen Leykhauf bedingen, oder wie sye wollen, den werth vorschreiben khönnen; Neben deme, daß zu Weix vnd Schwarza, erst ain khurze Zeit hero, die Mässerey ergrössert worden, dauon den Beambten der maiste Vorthl zuegehe, vnd wol orth zu specificiern weren, daß solcher vhrsachen halben, wenigist 5 per Cento zeruckh bleiben, Weillen aber Jrer Churfürstl. Drtl. Beambte ohne das ein befelch haben, den Waizen von den Inländern, wan sie solchen in gleichen werth vnd guet geben, vor den Auslendern kheufflich anzunemen, Disemnach hat die Hofcamer solches geschäfft nochmahlen zuwiderhollen, vnd darob zuhalten, daß selbigem die schuldige ausrichtung geschehe; Was aber die vergrösserte Mässerey, vnd bey den Auslendern bedingendten Leykhauf betrifft, sich der notturfft nach zu informiern, vnd was sich befündt

fündt neben ihrem guettachten zu hechstgedachten Irer Churfrtl. Drtl. genedigisten resolution zuberichten.

Es haben verner die gesambte Stendt zum 22. oder beschluß ihrer gemainen grav. angefiehrt, ob solte an Vnderhaltung der Landtstrassen, an etlichen orthen mangl erscheinen, Wie aber solches wider Irer Churfrtl. Drtl. genedigiste intention vnd befelch ist, also wollen dieselbe auch, daß hierin gebihrent remediert, derentwegen den Beambten die notturfft eingepundten, vnd die Entzwägen, dardurch man die Weeg nit wenig verdirbt, nach gestalt der orth, wo es sich thuen lasset, abgestölt werdten.

Der Standt der Prälathen, Stüffter vndt Clöster, hat bey dessen 8ten Special grav. wider etliche Irer Churfrtl. Drtl. Beambten angezogen, als wolten selbige nit verstatten, daß an endt vnd orth, alwo durch die erlithene Kriegszeiten die Paugründt ödt gelegt wordten, selbige wider zu Nuzen gebracht werdten dörfften; Nun ob zwar Ir Churfrtl. Drtl. bey deme, was in der erkhlerten Landtsfreyheit, vnd Vorstordtnung auf den fall, wan ein vnderthon seine gründt aus seinem verschuldten vnd nachlessigkheit, mit Holz anfliechen last, begriffen, allerdings bewendten lassen, So erleittern sye iedoch benebens auch die sach dahin, daß an den orthen, wo die Paugrindt, ohne der Grundtherrn vndt Vnderthonen verschulden, vnder denen vorbeigangnen verderblichen Khriegsjahrn mit holz angeflohen, die Reittung vnd abraumung derselben, menigelich vnuerwehrrt bleibe.

Wegen

Wegen aufnämb der Mösner haben zwar hechstgedacht Ihre Churfrtl. Drtl. sich yber der Prälathen 9ten beschwerspost erkhlert, den Stüfft vndt Clöstern kheinen neuerlichen eintrag erzaigen zulassen, Es hat gleichwoll auch die mainung nit, hierin ein anders zuuerstatten, dan das vhralte herkomen mit sich bringt, welches dan in dergleichen fählen in acht zunemen, vnd den Beambten deßwegen bedürfftig Communication zuethuen.

Der Standt der Rütterschafft vnd Adls hat vmb manutenenz der anno 1605. vnd 1612. von Irer Churfürstl. Drtl. in Gott rhueendten gdist geliebsten Herrn Vatters Churfrtl. Drtl. ertheilter concession beim 2. Special grav. in deme gehorsambist angesuecht, daß wan ainer aus der Rütterschafft vnd Adl so der Landtsässerey fähig, ein einschichtiges guett erkhaufft, daß einem solchen die Nidergerichtbarkheit darauf weiter nit gespert, sondern gleich zuegelassen werdten mechte; Welches nun Ire Churfürstl. Drtl. wan anderst der Khauffer der Edlmansfreyheit illimitate vnd notorie fähig vnd sonst khein erhebliche bedenckhen darbey verhandten, geschechen lassen mögen.

Wan Sibentens Generalia vnd gemaine Landtgebott ergehen, sollen selbige denen, in yedem Ght. ingesessenen Hofmarchsinhabern, auch Stdtt = vnd Märckhten, nit durch einen vnvolkhomenen Extract, sondern wie es die Rütterschafft beim 5ten Special grav. vndertheniglist begehrt, die Abschrüfften ganz völlig communiciert werden, damit man yedes orths Ire

Chur-

Churfrtl. Drtl. genedigiste intention recht wüssen vnd solche vmb souill besser exequiern khönne.

Vnder andern der Rütterschafft beschwerdten, ist auch diß, beim 10ten Special grav. begrüffen, ob solte von Jhrer Churfrtl. Drtl. Hochzollambt Fridtberg, vom Wein, Victualien, vnd anders, so einer oder der ander von Jnen zu seiner hausnotturfft bringen lasset, von yedem Wagen Mautt vnd Zoll begert, Nitweniger von denen im Rentambt Straubing am Waldt ligenten vom Adl so Preuheuser haben, vnd mehrern theill Gersten aus Böheimb miessen bringen lassen, neben dem Kays. Aufschlag, so offt Jemandt durch eines Böheimbischen herrns herschafft durchkhombt, ganz neurliche, besondere herrn = Maut von der Gersten, wie auch von andern Victualien erfordert, vnd darbey offt härtter als bey den Kays. Mautten gehalten werden, daß auch die Stött vnd Märckht, wan von der Landtschafft ⅔. Steur ausgeschriben werdten, von dem Landtsässen, so in ihrem Burggeding wohnen, die völlige Steur einhaischen, Dahero Jrer Churfrtl. Drtl. genedigister Befelch ist, daß dero Hofcamer, mit zuethuen des Hofraths, so derentwegen auch beuelch hat, sich in einem vnd andern des rechten grundts informiern, vnd was sich dißfahls bezaigt, neben ihrem vnderthenigisten guettachten berichten solle.

Es wollen auch etliche Jrer Churfrtl. Drtl. Beambte beschuldiget werden, als ob selbige, bey einbringung der Rauchfuetterey vor die Reutter denen Landtstendten einig beschwerliche eingriff zueziehen thetten,

Jn

Indeme aber Irer Churfrtl. Drtl. hienon nichts bewust, Als hat dero Hofkamer hierybet bericht einzuziehen, vorigen verordtnungen gemes, die Rechnungen aufzunemen, vnd wan sich ein vngebihriche vngleichheit befündten solte, dieselbe abzustöllen, auch denen Landtstendten, so darbey mit einem beytrag concurieren, da Sye es begehren, zu abhelffung des 16ten Beschwerpunctens von den rauchen Fuettereyrechnungen Communication zuethuen. Wie Sye sich dessen gdist versechen, vnd findt dero Hofcamer = Directori vndt Rhäten mit Gnaden gewogen.

Sig. München den 28. Marty ao. 1669.

An die Churfürstl. Hofcamer
abgangen.

Abschrift der an den aufgestellt Churfrtl. Visitations-Rath gnädigst erlassenen Landesfürstl. Signatur.

Sig.

Ihre Churfrtl. Drtl. in Bairn, Vnserm Gdisten Herrn, ist bey negst vorgewesten Landtag, bey der Ritterschafft, vnd Adls ybergebnen 23isten grauamine clagent vorkhomen, daß obschon in der Pollliceyordnung, durch vnderschidliche Articul, mit vorwissen vnd guetheissen der Herrn Ordinarien, determiniert worden, Was man von der begrebnuß, besingnuß, Hochzeit,

Ein=

Einsegnung, Khindtstauf, vnd andern geistlichen functionen, den Pfarrern, Capellanen vnd Kürchendienern zubezallen schuldig, daß jedoch dise alle sich damit kheineswegs begnüegen liessen, sondern in einem vnd andern also excedierten, daß es vnerträglich, vnd gleichsamb nit glaublich, auch vber das noch allerhandt Traidt, Brot, vnd andere samblungen vorneinen; Dieweilen dan dergleichen beschwer vnd excess in denen vnter der vorgangnen Visitation einkhommenen Berichten auch vnderschidliche enthalten, Als ist Irer Churfrtl. Drtl. gdister befelch, daß der Visitations-Rhat, aus sothanen berichten, ainen vollstendigen Extract machen, vnd einen auffsatz, zum vnderzaichnen hereingeben solle, wie die abstellung bey den Herrn Ordinarijs zubegehren, Ist es dan schon vorhero geschechen, so erwarthen hechstgedacht Ihr Churfrtl. Drt. des Visitationsraths bericht, was darof ein- vnd andern orths vor remedierung ervolgt.

Sig. den 28. Marty ao. 1669.

An Visitationsrath abgangen.

Abschrift des an die 3 Churfürstl. Regierungen Landshut, Straubing, und Burghausen gnädigst erlassenen Landesfürstl. Decrets.

rc. Ferdinand Maria Churfürst rc. rc.

Demnach auf dem jüngst vorgewesten Landttag vns von vnsern lieben getreuen Landtständten vndterschidliche grauamina vorgetragen, von vns auch thails gdist resoluiert: thails aber auf einnehmmung weiterer information ausgestelt worden; Als habt ihr alles das jehnige, so hernach volgt, in gezimmente obacht zunemmen, vnd zuuolziechen, was vnser gdiste intention in ainem vnd anderm in sich begreiffet.

Vnd zwar souil das zwaite von den Landtständten, wegen der vberflissigen Advocaten vnd Stuellschreiber angebrachte grauamen betrüfft, haben wür selbigen beraith gdiste nachricht geben, Was wür zu einziechung der villfeltigen Rechtferttigungen vorhin anbefolchen, nemblichen die zahl der jezigen Aduocaten weiters nit zuuermehren, sondern dahin zugedenckhen, damit selbige, souil es immer sein kan, nach vnd nach reduciert, vnd durch solches Mitl, das vbermessige litigiern abgeschnidten werde, welches ihr dan Eures orts in acht zunemmen.

Vnd

Vnd obwohlen die Stendt mithin auch gebetten, daß wür für vnsern Hof- vnd Reuisions-Rhat ein gewise Summam appellabilem gdist ansezen mechten; So haben wür iedoch gdist erwogen, daß manichsmahl ain klaine Summa vnd schlechtes gelt eines armen Manns ganzes Vermögen, vnd ihme daran mehr, als einem Vermöglichen, an ainer grossen Summa gelegen, dahero an auswerffung einer gewissen Summa vnd machung einer Vniuersal Regul bedenckhen getragen, gleichwollen für guet angesehen, daß mit zuelassung der appellationen in schlechten vnd geringen sachen, die beschaffenheit der Persohnen, deren Vermögen vnd andere darmit einlauffende vmbstendt beobachtet werden, welches ihr zuthuen, auch hierbei solche Circumspection zugebrauchen wisset, damit die Zeit, so man bishero in ringschezigen sachen öffters zugebracht, gewohnen, vnd zu wichtigern consultationen angelegt werde.

So haben wür vns yber den 4ten puncten in gnaden erklert, vnsere Landtleuth, vnd sonderbar die von der Ritterschafft, vnd Adl, zue vnsern Hoff- vnd andern Diensten zubefördern, dahero ihr euch, wann yber eines oder andern qualiteten vnd geschickhlichkeit bericht erfordert werden solte, hieryber also mit bestandt, vnd ohne ainzigen respect zu informiern, damit wür dißfals die rechte beschaffenheit wissen, vnd daranf bey sich eraigender gelegenheit zuuerlessig antragen mögen.

Mit-

Nitweniger vermögen die Rhats = Instructiones vnd Decreta, wie bei vorkhomung wichtiger sachen die Zahl der Räth zuuerstörckhen, vnd alle vmbständt wol zuuberlegen, vnd obwohlen wür nit zweifflen, daß deme schuldigistermassen gelebt werde, haben wür euch iedoch dessen hiemit aus anlaß des 19. vnd 20. general puncten nochmahlen gdist erinnern, vnd auf die Rhats-ordtnung vnd decreta ernstlich anweisen wollen.

Vnder andern der Ritterschafft beschwerdten ist auch dise beim 10ten special grauamine begrüssen, ob solte von denen am Waldt ligenten vom Adl, so Preu-heuser haben, vnd mehrern thails gersten aus Böhaimb miessen bringen lassen, neben dem Kays. Aufschlag, so offt iemand, durch eines Böheimbischen Herrn herr-schafft durchkombt, ganz neuerlich besondere Herrn-Mautt von der Gersten, wie auch von andern Victua-lien erfordert, vnd Sye darbei offt hördter, als bey den Kays. Mautten gehalten: daß auch die Stätt- vnd Märckht, wan von der Landtschafft zway dritl Steur ausgeschriben werden, von den Landtsäßen, so in ih-ren Burggeding wohnen, oder darin ligende Güetter vnd Stückher haben, die völlige Steur einhaischen, da-hero ihr euch in ainem so anderm des rechten grundts zuerkundigen, die Stätt vnd Märckht hieryber zuuer-nem̃en, vnd die beschaffenheit neben Eurem vnderthe-nigistem Guettachten zuberichten.

Der Standt der Ritterschafft vnd Adls, hat zwar auch bey dem 7. special puncten vns zu statuiern vn-terthenigist gebetten, daß die adeliche Töchter, welche

von

von solchen Familien, die wür für rittermessig erkhennen, von ihren Vätter vnd Müettern, oder da dise vorhero verstorben, von deren gebrüedern, oder dero Mannserben, mit ainem gwisen quanto nach ermessigung der negsten befreundten, sich hinausrichten zulassen, vnd selbiges quantum vor Vatter- Muetter- vnd brüederliche Erbschafft, es seyen nun die Verzichten bei obigen familien herkhomen, oder nit, anzunehmen sollen schuldig sein, Wür aber haben vns in ainer so wichtigen sach, gleich auf eine Vniversal regul zu resoluiern bedenckhens getragen, hingegen disem Standt zeyberlegen haimbgestelt, ob nit zu mehrerm Splendor vnd aufnemen des alten Adls geraiche, wan das Maiorat- oder primogeniturrecht, nach dem Exempl anderer Länder, durch ein general statutum eingefiehrt wurdte; damit wür vns nun dißfals vmb sovil bestendiger eines gewisen entschliessen mögen; Benelchen wür euch gdist, den Sachen reufflich nachzugedenckhen, vnd Eur vndertheinigistes guettachten zuerstatten, was dißfals dem Landt zu guetem, vnd dem Ritter- vnd Adelstandt zu mehrerm aufnehmen, zuverordnen sein möchte.

Als auch die Ritterschafft vnd Adel beim 13ten special puncten vndertheinigist erinnert, daß vnbefreyte Persohnen je lenger je mehr nit allein gemaine güetter, sondern auch die befreyte adeliche Süz vnd hofmarchen erkauffen, vnd sonst an sich bringen, vnd dahero gebetten, die erkauffung dergleichen güetter entweder nit mehr zuezulassen, oder doch das einstandtrecht, auf einschäzung des billichen werths, der Ritterschafft, da die befreundte nit einstehen wolten oder köndten,

köndten, ohne restriction einiger Zeit gdist zugestatten, vnd wür vns nun zu erhaltung der adelichen güetter bei dem alten Adel, daran dem gemainen Wesen, wegen laistung des Ritterdienst, sonders gelegen, alberait gdist erklert, mitls eines Landtgesäzes, wie hiebei geschloßne getruckhte exemplarien ausweisen, die versiegung zuthuen, daß, wan künfftig ein adelich hofmarchsguett oder Siz, an ein Geistliche, oder sonst vnbefreyte Persohn titulo oneroso komen soll, vnd die negste befreundte, inner Jahr vnd tag, wie es die Landtrecht ohnedas zuelassen, den einstandt nit begern, denen der Edlmansfreyheit fähigen Adlspersohnen, besagtes einstandtrecht, auf eben dise weiß, vnd mit denen zuesäzen, so sonsten des einstandtrechts halben, in den Landtrechten verordnet, alsdan inner dem hernach volgendem Jahr vnd tag, zuestehn vnd gebührn, auch iedesmahls der jenig aus mehrern Competenten den Vorzug haben solle, der sich vmb den einstandt vor andern angemeldt, Als habt ihr obgemelt vnser gdiste resolution gebürendt zu publicieren, auch darob bey khünfftig eraigenten fählen zuhalten.

Im yberigen aber mit fleiß zeyberlegen, vnd vns ausfiehrliches guettachten zugeben, ob, vnd wie sich mit der Zeit die alienationes dergleichen adelicher Güetter an die Geistliche gar verhindern vnd verbietten lassen, desgleichen ob der Ritterschafft vnd Adels, dann auch des Burgerstandts respective beim 14. vnd 12. puncten vnderthenigistem verlangen nach, ein Landts-Statutum zumachen, vermög dessen hinfüro von den Landtkindern, es seyen männ- oder weiblichen geschlechts,

schlechts, mehr nit, dan ein gwises quantum, wan solches schon die legitimam nit erraicht, in die Clöster, vnd zu andern Geistlichen, zuebringen, vnd das yberig denen weltlichen Erben zulassen seye.

So habt ihr bei Eur Regts Canzley zuuerfüegen, daß man dem Standt der Ritterschafft, vnd Adels, die Schrüfften, vorigen bewilligungen gemeß, in originali beischliesse, vnd selbigen durch machung der abschrüfften kein vergebentlichen Vnkosten, wie es grav. 22. angezogen worden, verursache.

Nachdeme auch grau. 26. wegen des Canzleytax anregung geschechen, vnd daß selbiger zu hoch erfordert werden solle. Als habt ihr mit beilegung einer abschrüfft von der Taxordtnung, Euren ausfiehrlichen bericht zuerstatten, wie es bishero in ainem so anderm gehalten worden, vnd in Weme die Vngleichheit bestehe, auch was hierin zuendern.

Wie es mit anbeuelchung der Instandt zuhalten, das hat im summarischen Proceß, seinen richtigen Weeg, dannenhero ihr bey einkhomung dergleichen begehrn, darauf zuhalten, vnd den Ständten, wie dißfals in den grauaminibus bei der 28. Post einkhomen, kein Widriges zuezumuetten.

Dasienige so vorhero wegen Communicierung der originalien in Partheysachen auf des Ritterstandts erinnerung zuuerfiegen anbefolchen worden, das wollen wür auch auf die Stätt vnd Märckt extendiert haben, vnd

daß,

daß, wo es die Conniuenz der burgerlichen Obrigkeiten nit verursacht, mit Vorgreiffung der Straffen wider die Burger zuruckh gehalten, vnd hierdurch dises Standts 9tes Special grauamen abgethan werde.

Was wür sonsten yber noch andere mehr von den Ständten angebrachte beschwerdten, an all vnsere Beambte hiesigen Rentambts ausferttigen, vnd durch Sye geist= vnd weltlich Hofmarchsinhabern, wie auch Stätt= vnd Märckhten communiciern lassen, habt ihr zu gleichmessigen ende, aus hiebei geschloßnen getruckhten exemplarien mehrers zuersechen, vnd wür sindt euch mit Gnaden. München den 27. Aug. anno 1669.

Ex Commissione Sermi. Dni Ducis
Electoris propria.

An
Die drey Churfrtl. Regierungen
Landshuet,
Straubing, vnd
Burckhhausen abgangen.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Verbesserung der wesentlichen Druckfehler.

Seite	Zeile	ist statt	zu lesen
1	5	des des heyl.	des heyl.
5	6	vefüegt	verfüegt
6	5	etscheinen	erscheinen
8	2 C. r.	behafet	behaftet
11	20 C. r.	weu	weil
13	11 C. r.	Donsperg	Doñersperg
16	20	Rectification der Landschaft	Rectification der Landtafel
20	1	jebodh	jedoch
30	9	Stiaumez	Stainmez
32	29	voo	von
38	5	Dr. Flaukh	Dr. Flunkh
56	19	bleiba	bleibe
66	13	Sartor	Hardter
67	21	Rentambt	Rentambt
68	15	Bernborf	Berndorf
78	20	Land = Warschall	Land = Marschall
84	4	Gerchtsbarkeit	Gerichtsbarkeit
86	20	bi	bis
92	28	wahnehmen	wahrnehmen
93	10	und	uns
102	17	1595.	1593.
105	5	vngeregte	angeregte
121	22	Schölluach	Schöllnach
174	9	oem	dem
187	5	præscribuirt	præscribirt
189	14	yon	von
190	15	bisberige	bisherige
214	25	unsen	unsern
224	11	gemanier	gemainer
226	13	bekbanbten	bekhanten
247	5	unbertbenigsten	unterthenigsten
255	—	155	255
271	14	verbeiben	verbleiben
279	10	Herentgen	Herentgegen
288	3 C. r.	abgändert	abgeändert
296	10 u. 11 C. l.	un = unserem	unserem
301	2	Instruicton	Instruction
308	15	confitmirt	confirmirt
314	23	Hofinug	Hofnung
321	26	nachvolenden	nachvolgenden
330	18	werden	worden
335	24	auf	auf
362	13	worden	werden
375	29	entschuldigung	entschuldigungen

BAYER. SCH. STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Seite	Zeile	ist statt	zu lesen
381	2	lesstlichen, zu	lesstlichen selbige zu
384	2	haußt	gehaußt
398	8	aus	auf
401	1	ist nach — werde — einzuschalten	im übrigen wollen E. Ch. Drtl. wür
405	29	weinig	wenig.
454	26	Landt recht	Landrecht
462	8	Execeſs	Exceſs
476	25	mit	nit
501	24	eiffer	eifferiger
514	1	Sandt	Standt

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Landtag im Churfürstenthum Baiern vom Jahre 1669 aus authentischen Handschriften gesammelt ; erste und zweite Abtheilung

[S.l.] 1802

Bavar. 1523-27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00008588-5

Die PDF-Datei kann elektronisch durchsucht werden.